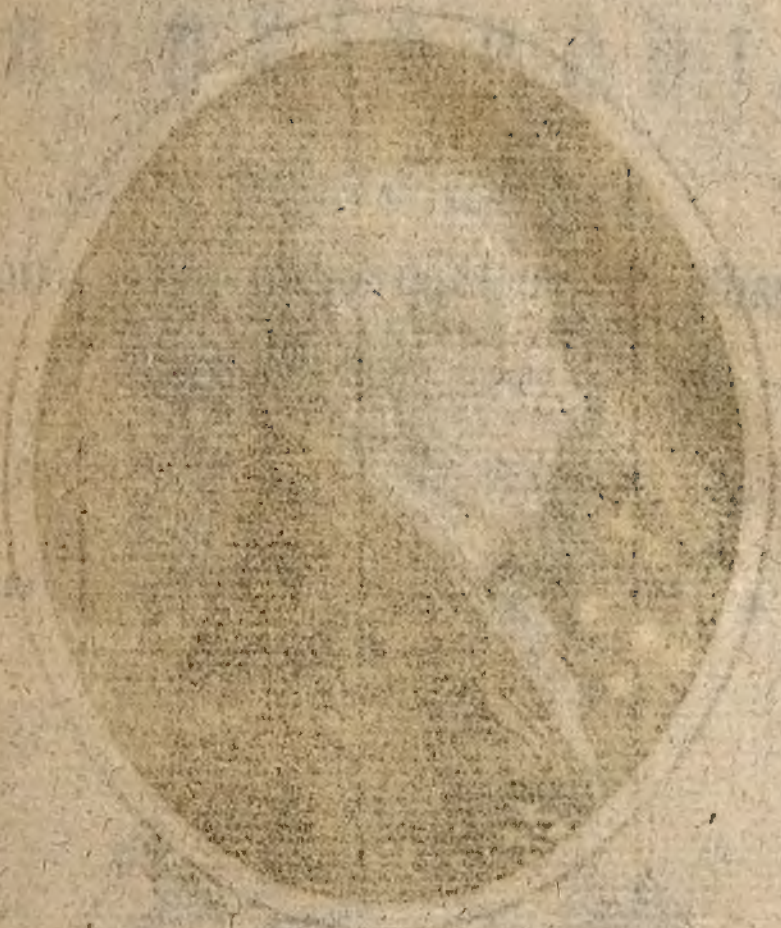

DIET: LUDW: GUST: KARSTEN

Königl: Preuss: Staatsrath, und Ritter
des rothen Adlerordens dritter Classe, etc.
geb: d: 5ten Apr: 1768. gest: d: 20ten May 1810.

D. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,

und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung;

Zuerst fortgesetzt
von

Friedrich Jakob Floerken,

nunmehr von

Heinrich Gustav Flörke,

Mitgliede einiger gelehrten Gesellschaften.

Hundert und achtzehnter Theil,

welcher die Artikel Protector bis Purpurvogel enthält.
Nebst 11 Kupfertafeln auf 2¾ Bogen.

Mit Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Privilegien.

Berlin, 1811
In der Buchhandl. des Königl. Preuß. Geh. Commercien-Raths
Joachim Pauli.

E IV 10/29

Coburger
Landes-
Bücherei

P. P.

Protector, ein Beschützer. So nannte sich Cromwell 1653, als er sich zur unumschränkten Herrschaft über England empor geschwungen hatte, um hinter einem, dem Volke gefälligen, Titel die mehr als königliche Gewalt, welche er besaß, zu verbergen.

Protectorium, eine Bedeckung, Beschützung; ein Schutz- oder Schirmbrief.

Proteen, Pflanzen aus der Gattung Protea. Man sehe den Schlußartikel des vorhergehenden Theils.

Protégé, ein Beschützter, ein Schützling.

Protest. Ital. Protelta, Widerspruch, Protestation, ein Wort, das besonders durch die Handlung in Wechselsachen eingeführt worden, wo es die Aeußerung bedeutet, daß man einen Wechselbrief nicht bezahlen könne oder wolle, besonders so fern diese Aeußerung von einem Notario schriftlich aufgesetzt wird. Einen Wechsel mit Protest zurück schicken. S. auch Protestiren.

Proteſtant, der, im Fäm. die **Proteſtantinn**, eigentlich eine Perſon, welche gegen etwas proteſtiret. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung führen in Deutſchland die Glieder der lutheriſchen und reformirten Kirchen, im Gegenſatze der katholiſchen, den Nahmen der **Proteſtanten**. Anfänglich legte man denſelben nur allein den Lutheranern bey, weil der Churfürſt von Sachſen, Johann der Standhafte, und der Landgraf von Heſſen, in ihrem Nahmen auf dem Reichstage zu Speyer 1529 wider die von dem katholiſchen Theile gegen ſie beſchloſſene Reichsacht **proteſtirten**; allein nachmahls (beſonders ſeit dem weſtphäliſchen Frieden) begriff man unter dieſer Benennung auch die Reformirten. **Ein Proteſtant ſeyn**, d. i. entweder ein Lutheraner oder ein Reformirter.

Proteſtantiſch, in der engeren Bedeutung des vorigen Wortes, dem Lehrbegriffe der Proteſtanten zugethan, in demſelben gegründet. **Die proteſtantiſchen Reichsſtände**, im Gegenſatze der katholiſchen.

Proteſtantism, **Proteſtantismus**, das Weſentliche der Grundſätze der proteſtantiſchen Lehre; der Geiſt, welcher aus dieſen Grundſätzen folgt.

Proteſtation, Lat. Proteſtatio, in deſſen in den mittlern Zeiten üblich gewordenen Bedeutung, die Verwahrung ſeiner Gerechtſamen durch einen förmlichen Widerſpruch, und die Schrift, worin dieſer Widerſpruch befindlich iſt; **die Verwahrung. Eine Proteſtation einlegen.** Ehedem brauchte man dafür die Ausdrücke **Einrede, Sonderung, Meldung** ꝛc. welche doch insgeſammt den Begriff nur halb ausdrücken, ſo wie auch das noch hin und wieder übliche Verwahrung ihn nicht völlig erſchöpft.

Protestbuch, s. im folgenden Artikel.

Protestiren, aus dem Lat. protestare entlehnt, ist in doppelter Bedeutung üblich. 1) Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte **haben**, einer Verletzung seiner Befugnisse widersprechen, seine Gerechtsamen durch einen Widerspruch verwahren. **Wider etwas protestiren.** 2) Als ein Activum, doch nur in Wechselgeschäften. **Einen Wechsel protestiren**, die Weigerung der Zahlung von Seiten dessen, welcher ihn bezahlen sollte, niederschreiben, welches allemahl von einem Notario geschehen muß. **Einen Wechsel protestiren lassen.**

Protestiren, franz. protester, heißt in diesem letztern Sinne in Wechselsachen also, vor dem Notarius und Zeugen feyerlichst sich bedingen, daß man sich wegen nicht erfolgter Acceptation oder Bezahlung, alles Schadens an Capital und Interesse wie auch des Rückwechsels, und der Unkosten halber, an den Aussteller oder Indossanten halten wolle. Es wird auch darum protestiret, und ein Instrument darüber aufgerichtet, damit der Acceptant nicht leugnen könne, daß ihm der Wechselbrief, welchen er nicht acceptiren wollen, gebührend sey präsentiret worden. Das darüber, nähmlich über den Nichterfolg der Acceptation oder Zahlung des Wechsels, gegen den Trassaten von dem Notarius und den Zeugen aufgerichtete solenne Instrument, wird **der Protest**, lat. **Protestum**, genannt: so wie sich solchen von dem Notarius gegen die Gebühr zustellen lassen, den Protest erheben, leviren, lat. **Protestum elevare**, holl. **het Protest lichten**, heißt; wiewohl viele diese Redensart fälschlich entweder für gleichgültig für Protestiren, oder auch für die Absendung des Protests an den Ort, von welchem der Wechselbrief gekommen ist, gebrauchen. Hinge-

gen einen Protest arrestiren, heißt bey Kaufleuten, wenn sie aus erheblichen Ursachen die wirkliche Verschickung des über einen nicht acceptirten oder nicht bezahlten Wechsel verfertigten Protests verhindern und aufhalten.

Es ist auch in einigen Handelsstädten, z. B. zu Frankfurt am Mayn, und zu Botzen, eingeführet, daß ein oder zwey Notarien zu den Wechselgeschäften besonders bestellet sind, welche auch über die protestirten Wechselbriefe ein besonderes Protocoll halten, und dasselbe für alle Negotianten offen liegen lassen müssen; siehe frankf. W. O. von 1666 Art. 9. und Botzner W. O. Art. 6. Da denn ein jeder sogleich finden kann, was für Briefe protestirt worden. Ein solches Protocoll wird das Protestbuch genannt.

Von dem Protestiren ist das in Leipzig nach der dasigen W. O. §. 15 eingeführte Notiren unterschieden.

In Ansehung der Zeit, wenn der Protest nebst dem Wechsel abgeschickt werden muß, gilt von der Verfallzeit die allgemeine Regel, daß der Protest nach nicht geschehener Bezahlung des Wechsels sogleich nebst dem Wechsel mit erster Post an den Ort, woher er gekommen ist, gesandt werden muß. Aber wegen nicht erfolgter Acceptation sind folgende Fälle zu unterscheiden. Wechsel, die auf Sicht oder Uso lauten, deren Bezahlungszeit durch die Acceptation bestimmt wird, müssen sogleich mit dem Protest abgeschickt werden. Bey solchen Wechseln, die eine bestimmte Zahlungszeit haben, ist die Acceptation entweder schlechterdings, oder wegen des noch nicht erhaltenen Berichtschreibens, oder wegen der noch nicht erhaltenen Bedeckung abgeschlagen. Ist die

An-

Annahme gerade zu abgeschlagen, so muß der Wechsel mit dem Protest sogleich und beyde mit einander abgesandt werden. Ist sie wegen des noch nicht erhaltenen Avisbriefes abgeschlagen, so kann mit Abschickung des Wechsels noch ein Posttag gewartet werden. Ist sie aus Mangel der Deckung verweigert, oder gibt der Bezogene Hoffnung, den Wechsel vielleicht noch zu acceptiren, so kann der Inhaber den Wechsel bis zur Verfallzeit an sich behalten. Acceptirt und bezahlt alsdann der Bezogene nicht, so muß der Protest wiederhohlt werden, welches, wenn die Acceptation anfänglich verweigert wurde, und der Wechsel schon gleich anfangs mit dem Protest abging, nicht nöthig ist. Der Ehren halber acceptirende, dem der Protest von dem Vorzeiger bey Acceptirung des Wechsels eingehändigt wird, hat nicht nöthig, den Protest abzusenden; ob er gleich in mancher Hinsicht wohl thut, wenn er dem, zu dessen Ehre er den Brief acceptirt hat, sogleich Nachricht davon ertheilt.

An Sonn- und Feyertagen dürfen nach der allgemeinen Regel keine Proteste gemacht werden. Nach der ehemahligen braunschweigschen und leipziger Wechselordnung können aber, im Fall der Noth, Wechsel, die auf Sicht lauten, auch an diesen Tagen protestirt werden. Wenn ein protestirter Wechselbrief von einem andern zur Ehre eines Indossanten, oder des Ausstellers honorirt wurde, muß dieß an einigen Orten, als zu Augsburg, dem Protest noch angehängt werden. Ist ein Wechsel mehrmahls indossirt, und der letzte Inhaber oder Indossant will seinen Regreß an seine Vormänner nehmen; und darf wie an manchen Orten gebräuchlich ist, die Ordnung nicht überschreiten: so wird er, wenn er von dem

einen oder dem andern die Bezahlung nicht erhalten kann, zum Beweise der von ihm beobachteten Ordnung einen Protest ausfertigen lassen, welchen man gewöhnlich Kontraprotest nennt.

In den Königl. Preußischen Staaten ist in Hinsicht des Protestirens der Wechsel und Aufnehmens des Protestes folgendes festgesetzt worden *).

Weigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, so muß sofort mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden. Die Aufnahme des Protestes muß der Regel nach am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen. Doch kann der Präsentant, bey Meßwechseln, mit dem Proteste so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen. Auch bey Dato-, Sicht- und Usowechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, daß selbiger noch mit nächster Post abgehen könne. Ist jedoch in diesem Falle der Eigenthümer, Aussteller, oder Girant, am Orte wohnhaft: so kann der Präsentant ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben. Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der daran verschriebenen Summe annehmen, so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dieses gefallen zu lassen; sondern er kann, wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe mit Einlegung des Protestes verfahren. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen: so muß er dennoch den Protest wegen des Ueberrests besorgen. Es macht keinen Unterschied: ob der Präsentant Eigenthümer des Wechsels, oder nur Be-

*) Allg. Landr. II. Th. VIII Tit. §. 1006 ff.

Bevollmächtigter iſt, wenn er in dem letzten Falle keine ausdrückliche Ordre hat, ſich die Annahme auch nur auf einen Theil der verſchriebenen Summe gefallen zu laſſen. Läßt der Präſentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen ſpätern Zalungstermin geſchehen: ſo verliert er das Wechſelrecht gegen ſeine Vormänner. Doch kann er ſich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leiſtet, an diejenigen unter dieſen Vormännern, welche ſich ſonſt mit ſeinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozeſſes halten. War der Präſentant bloß Bevollmächtigter: ſo bleibt er dem Eigenthümer des Wechſels, wegen alles aus dieſer ſeiner Einwilligung entſtandenen Schadens verhaftet. Wird alſo von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beygefügt; oder geſchieht die Annahme auf eine ſpätere Zahlungszeit: ſo muß der Präſentant ebenfalls, zur Wahrnehmung ſeines Rechts, mit Einlegung des Proteſtes gehörig verfahren. Iſt auf dem Wechſel jemand benannt, bey welchem ſich der Innhaber, im Falle verweigerter Annahme, melden ſolle: ſo iſt letzterer ſchuldig, ſobald der Proteſt gegen den Bezogenen aufgenommen worden, ſich an die Addreſſe zu wenden. Wird auch von der Addreſſe die Annahme verweigert: ſo muß der Inhaber deshalb von neuem Proteſt aufnehmen laſſen.

Meldet ſich jemand, der auf dem Wechſel nicht benannt iſt, zur Acceptation: ſo iſt der Inhaber dieſelbe nur gegen baare Zahlung zu geſtatten verbunden. Will aber der Bezogene ſelbſt den Wechſel zur Ehre des Ausſtellers, oder Eines der Indoſſanten acceptiren: ſo muß der Inhaber ſich dieſes gefallen laſſen. Wer einen

Wechsel per honor acceptiren will, muß zuvörderst den Protest aufnehmen, und sich denselben von dem Inhaber, gegen Erstattung der Kosten, einhändigen lassen. Die Acceptation per honor muß nothwendig schriftlich und ausdrücklich geschehen: und kann weder zurückgenommen, noch ausgestrichen werden. Die der Acceptation hinzugefügten Buchstaben S. P. (sopra protesto) sind dazu nicht hinreichend; und es macht keine Ausnahme, wenn gleich der Eine oder Andere von den Indossanten sein Giro dem Acceptanten recommandirt haben sollte.

Die Proteste sollen in Königlichen Landen, entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden. Eine Gerichtsperson bedarf dazu so wenig eines besondern Protokollführers, als ein Notarius, der bey andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen. Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muß sich von den bey der Sache vorkommenden Hauptumständen, besonders denjenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewißheit verschaffen; über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protokoll aufnehmen; und nach dessen Inhalte hiernächst den Protest ausfertigen. Daß dergleichen besonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteste nichts an seiner Gültigkeit; die Gerichtsperson aber, der Justizcommissarius, oder der Notarius, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus etwa entstandenen Nachtheil; und sollen überdies um den vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiskalisch bestraft werden. Wer schon einmahl wegen einer dergleichen Vernachlässigung bestraft worden, ist

im

im Wiederhohlungsfalle für unfähig zur Aufnehmung eines Wechselprotestes zu erklären, und dieses der Kaufmannschaft des Orts bekannt zu machen.

Außer den allgemeinen Erfordernissen eines Protokolls, oder Notariatsinstruments, muß ein Wechselprotest enthalten:

1) eine genaue Abschrift des Wechsels;
2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist.

Ist der Bezogene anwesend: so muß die Anfrage an denselben: ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle; mit der bestimmten wörtlich niederzuschreibenden Antwort darauf, in den Protest eingerückt werden. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt: oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen: so wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protokolle bemerkt: daß in dem Comtoir, Laden, Gewölbe und Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen, und niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen. Ein Gleiches findet bey Meßwechseln statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Präsentations- oder Verfallzeit wieder abgereiset ist. Ferner alsdann, wenn der Protest, wegen erfolgten Absterbens des Bezogenen, oder wegen des über sein Vermögen eröffneten Concurses aufgenommen werden muß.

Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter: so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken; widrigenfalls er demselben für allen dar-

aus entstehenden Schaden haftet. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels: so muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmäßig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen. Es hängt von ihm ab, dieser Nachricht den Originalprotest beyzufügen; oder letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regreß gerichtet wird, zu übersenden. Hat er letzteres gethan: so haftet er für das von dem Bevollmächtigten bey der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte. Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben, und abwarten, ob der Bezogene sich bis dahin zur Annahme noch entschließen werde. Auch kann diese Rücksendung bey Dato- und Usowechseln, bis zum letzten Respittage ausgesetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden ist. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren: so muß es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erstattung der Protestkosten verweigert, muß der Präsentant die Acceptation zulassen; jedoch, zur Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten, einen besondern Protest aufnehmen lassen. Sind die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabsäumt: so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregreß an die Vormänner, und kann nur seinen etwanigen Anspruch an einen oder den andern unter ihnen im ordentlichen Processe ausführen. Es entschuldigt den Präsen-

sentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn-, Fest- oder Bußtag, oder bey Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdischen Feyertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen.

Sind aber die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden: so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, außer der darin verschriebenen Summe, ingleichen außer den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage, und Briefporto, ein halb Prozent zu fordern berechtigt. Die verschriebene Summe muß nach dem Course am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden. Von dieser Zeit an laufen auch die Zinsen, und die Respittage kommen dabey nicht in Betrachtung. Ist der Wechsel mehrmahls indossirt: so hat der letzte Inhaber die Wahl: ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will. Hat er gewählt; aber binnen vier und zwanzig Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten: so muß er gegen einen solchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen. Alsdann kann er binnen der oben, S. 10 bestimmten Frist wiederum von einem andern Indossanten, oder von dem Aussteller, nach eignem Gutfinden, Zahlung fordern, und so weiter bis zu seiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne sich an die Ordnung, wie seine Vormänner auf einander folgen, zu binden. Dadurch erlangt er die Befugniß, jeden der Vormänner binnen Jahresfrist, von Zeit des wider denselben aufgenom-

menen

menen Protestes, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung fehlt, wechselmäßig in Anspruch zu nehmen. Hat er jedoch bey Aufnahme oder Versendung des Protestes etwas versäumt: so geht das Wechselrecht gegen denjenigen Indossanten, bey welchem das Versehen vorgefallen ist, so wie gegen alle übrigen, gegen welche die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anspruch im ordentlichen Prozesse statt. Gegen diejenigen Indossanten aber, gegen welche er die gesetzlichen Vorschriften wegen Aufnahme und Remission des Protestes befolgt, und dieselben dadurch in den Stand gesetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm sein Wechselrecht vorbehalten. Läßt der Inhaber einen der Indossanten sein Giro ausstreichen; so verliert er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im Uebrigen aber behält der Wechsel, und der Protest, gegen alle Vormänner des Ausgestrichenen seine Kraft. Hat der Wechselinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten, Abschlagszahlung erhalten; so kann er dennoch den Ueberrest von einem der Giranten, oder von dem Aussteller fordern, wenn mit Aufnahme und Versendung des Protestes gehörig verfahren worden. Will der in Anspruch genommene Indossant sich wieder an Einen seiner Vormänner halten: so muß er den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest, binnen der oben, S. 10 bestimmten Frist, nach dessen Empfang, gehörig versenden. Ein solcher Indossant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präsentanten, die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle. Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmahl Uebergegange-

nen,

nen, die seine Hintermänner sind, nicht in Anspruch nehmen.

Proteus, ein Meergott, dessen Eltern verschieden angegeben werden; die mehrsten nennen jedoch den Ocean und die Tethys. Er hatte die Aufsicht über des Neptuns Seekälber ist aber besonders wegen seiner Gabe zu weissagen und wegen der Geschicklichkeit, sich zu verwandeln, berühmt. Vermöge der letzten wurde es schwer, eine Weissagung von ihm zu erlangen, und dem Hercules, wie auch dem Menelaus stand er nicht eher Rede, bis es ihnen gelang, den tausendgestaltigen zu binden. Nach ihm gibt man gleichen Nahmen einem Verse, welcher sich auf solche Art verändern läßt, daß Sinn und Metrum immer bleiben. Auch erhält das Queckſilber und das Spießglas bisweilen diesen Nahmen.

Protimisis, Vorkauf, s. Th. 36, S. 307 fl. 355 fl. im Art. Kauf und Verkauf.

Protium, der ostindische Balsamstrauch, Amyris Protium Linn.

Protocoll, Protokoll, aus dem mittlern Lat. Protocollum, ein Buch oder Heft, worein die öffentlichen, und besonders gerichtlichen Verhandlungen verzeichnet werden. Das Protocoll führen, diese Verhandlungen niederschreiben. Etwas zu Protocoll geben.

Das Wort stammt aus dem Griechischen her, und kommt schon in der 40sten Novelle Justinian's vor, wo es aber die kurze Note bezeichnet, welche auf das zu öffentlichen Verhandlungen bestimmte Papier gesetzt werden mußte, in welcher zu Verhütung alles Betruges bemerkt wurde, wenn, von wem und unter was für einem Comite Largitionum es verfertigt worden; welche Note die Stelle der heutigen Papierzeichen vertrat.

Protocolliren, öffentliche Verhandlungen niederschreiben.

Qur

Zur Anfertigung eines Protocolls wird gemeinhin eine obrigkeitlich bestellte Person, ein Notarius, Justiz-Commissarius, Secretär eines Gerichtes erfordert. Auch über Handlungsvorfälle werden von den Sensalen oder Mäklern Protocolle geführt, damit, wenn über kurz oder lang über ein von ihnen vermitteltes Handelsgeschäft Streit entsteht, sie durch ihr Protocoll die Sache so, wie sie ist, darthun und den Streit beylegen können.

Protocollführer, derjenige, welcher bey einer gerichtlichen Verhandlung alle Vorgänge niederschreibt.

Protocolliren, s. im Art. Protocoll.

Protographie, der Entwurf eines Gebäudes ꝛc. wo dessen Umfang in der Zeichnung nur mit einfachen Linien angegeben ist.

Protokoll, s. Protocoll,

Protonotar, in den höheren Gerichten der Titel der Notarien; daher **Protonotariat**, die Expedition, in welcher sie mit den ihnen untergeordneten Personen arbeiten, und welcher sich zuweilen außer dem Hause, wo das Gericht seine Sitzung hält, befindet. Hier werden die Klagen angebracht, aber vor dem Gericht selbst entschieden. — In Rom war das **Protonotariat** ein aus 12 Personen bestehendes Collegium, welches die Acten der öffentlichen Consistorien annahm und ausfertigte, und zugleich ein Unter-Consistorium bildete, welches in Sachen von geringerer Wichtigkeit entschied. — Der nächste griechische Geistliche nach dem Patriarchen zu Constantinopel wird ebenfalls **Protonotar** genannt.

Protopathie, einerley mit Idiopathie, Vorliebe für etwas, das man allen andern vorzieht.

Protoplast, der erst erschaffene Mensch.

Protopope, Oberpriester in Rußland.

Protopraxie, in den Rechten, die erste Klage, oder das Recht, von dem Schuldner vor allen andern befriedigt zu werden.

Protoprovinzial, in den ehemahligen großen Reichsstädten, eine obrigkeitliche Person, welche das Amt eines Oberlandpflegers bekleidete.

Protosyndicus, war bey der vorigen Verfassung von Genf das Oberhaupt der Republik.

Prototyp, Prototypus, ein Vorbild, Urbild, Muster.

Protropum, s. Apostagma, Th. 2, S. 319.

Protutel, Neben- oder Beyvormundschaft.

1. **Protzen**, seinen Unwillen durch ein mürrisches widerspenstiges Stillschweigen an den Tag legen; nur im gemeinen Leben.

2. **Protzen**, ist besonders in der Geschützkunst üblich, wo es von Kanonen und andern schweren Körpern gebraucht wird, wenn man sie mit Mühe von einem Orte zum andern bewegt. Am häufigsten braucht man es in den Zusammensetzungen **abprotzen** und **aufprotzen**. **Eine Kanone aufprotzen**, sie auf den Protzwagen heben, sie **abprotzen**, sie von demselben abheben.

Protzig, nur in den gemeinen Sprecharten üblich, 1) für starr, steif, unbiegsam, 2) trotzig, übermüthig.

Protzkette, in der Geschützkunst, diejenige Kette, mit welcher die Kanone auf dem Protzwagen befestigt wird.

Protznagel, ein starker eiserner Nagel, welcher durch den Schwanzriegel der Kanone und der Achse des Protzwagens gesteckt wird, jene auf diesem zu befestigen.

Protzräder, **Protzwagen**, } s. im Art. Kanone, Th. 34, S. 355.

Provasall, s. Lehenträger.

Proveditore, war in der Republik Venedig, der Nahme einiger vornehmer, sowohl Kriegs- als Civilbeamten.

Provencer Handelsartikel. Der glückliche Landstrich, welcher seit vielen Jahrhunderten unter dem Nahmen der Provence bekannt war, ist durch mancherley vortreffliche Waaren so berühmt geworden, daß hier eine Uebersicht von demselben gegeben werden muß, um zu sehen, woher das Vorzügliche seiner Erzeugnisse kommt. Diese ehemahlige Provinz Frankreichs ist nach dem neuen geographischen System in die 3 Departements, Unter-Alpen, Rhonemündungen (Bouches du Rhône) und Vardepartement eingetheilt. Das Land ist auf der Südseite vom mittelländischen Meer begränzt, nähmlich von der Mündung der Rhone an bis an den Varfluß, welcher es von der sonstigen Grafschaft Nizza scheidet. Die Länge dieses südlichen Theils beträgt der Krümmung der Küste nach, wenigstens 40 franz. Meilen. An derselben sind sehr schöne Ebenen, von Arles an bis an das Cap Couronne bey Martigues. Eine Kette von Gebirgen, welche an vielen Orten durch Meerbusen, Buchten und Häfen coupirt ist, stellt sich dem Auge von Marseille bis hinter Toulon dar. Diese Gebirge sind aber nicht über 200 Klafter über den Wasserspiegel des Meeres erhoben. Eine höhere Reihe schließt sich an diese an, und geht bis jenseits Frejus. Sie enthalten Quarz, Sandstein und Hornstein zum Hauptbestandtheil, und in ihrem Eingeweide kommen allenthalben Bley, Eisen- und Kupferkies vor. Noch andere Gebirge, die nach der nämlichen Richtung streichen, d. i., gegen Ramatuele, St. Tropez und Grimaud zu, sind mit ähnlichen Mineralien versehen. In dieser

ser Kette, die bis ans Meer sich erstreckt, kommen auch Grannitberge, Sandstein, Jaspis, Porphyr und Quarz vor. Ihre Höhe ist in manchen Gegenden, als z. B. am Cap Rour, der von den so genannten primitiven Gebirgen gleich oder fast gleich. Auf ihren Gipfeln, an ihren Abhängen ꝛc. legen sich unverkennbar die Kennzeichen erloschener Vulkane zu Tage.

Die ganze Küste bis nach Antibes hin ist auf eine geringe Weite vom Meer mit mehr oder weniger großen Inseln begrenzt, die vormahls ein Ganzes mit dem festen Lande ausgemacht haben. Darunter sind die Stöchades-Inseln, Hieres gegenüber. Die übrigen Inseln bilden nur eine wenig erhabene Fläche, wo man auf allen Seiten anlanden kann.

Die primitiven Gebirge, welche an einem sehr hohen Vorgebirge am Cap Teoulé bey la Napoule endigen, das auf eine Viertelmeile ins Meer vorragt, lassen einen freyen Zwischenraum am Ufer der See bis nach Antibes, und dieser bildet den Meerbusen von Napoule, den Hafen und die Rheede von Cannes, den Golf Jean bis an das Ufer vom Varfluß. Wenn man nun da von Osten sich nach Norden zu wendet, und höher steigt, kömmt man auf eine neue Kette, die ihre Richtung von Süden nach Norden zu nimmt. Die niedriger streichenden sind eine Dependenz der Seealpen. Aber je näher man den hohen Alpen kommt, von Barcellonette nach Embrun zu, siehet man unermeßliche Massen Sandsteins von den Gipfeln in die Thäler hinuntergestürzt; allenthalben Anzeigen von Mineralien, besonders Kupfer, Silber, Bley und Eisen. Sogar Gold hat sich an manchen Orten offenbart. Die Alpen, welche bey Colmars anfangen, und

um Barcellonette, sind aus lauter mit grünen Rasen bewachsenen Bergen zusammengesetzt. Man sieht da das Gewächsreich im schönsten Gewand. Die Gipfel sind mit ganzen Wäldern von harzgebenden Bäumen bewachsen, und ihre Abhänge sind lauter vortreffliche Ebenen und Triften, auf welchen durch fünf Monathe im Jahr eine unzählbare Menge Vieh weidet.

Man kann nach der Lage der Gebirge, und nach der Verschiedenheit des Klima, das ihrenthalben im Lande Statt findet, das Land in 3 Theile absondern, und folgt darin augenscheinlich der Natur nach. Der südliche Theil ist der, welcher von dem Meerufer anfängt, und auf 4 bis 5 Meilen ins Land hinein sich erstreckt. In diesem kommen große und volkreiche Städte, Seehäfen, lachende Flecken und wohl kultivirte Ländereyen vor. Handel, Industrie, nützliche und angenehme Künste haben da ihren Wohnsitz, und mit ihnen der sie begleitende Luxus, der Wohlstand, und die Bequemlichkeiten des Lebens. Daher findet man hier einen auffallenden Unterschied im Ton, in der Lebensweise, dem Charakter und dem Aeussern des Menschen, gegen seine Landsleute der übrigen Provence. Das Volk ist munter und aufgeweckt; Freude und Zufriedenheit äussern sich durch seine Mienen und Bewegungen unverkennbar. Es ist zugleich höflich und zuvorkommend. Der mittlere Theil der Provence, versteht sich, nach der gegenwärtigen Abtheilung, hat eine Breite von etwa 15 Meilen. Er dehnt sich von der Seeküste bis an den Fuß der Unteralpgebirge hin. Dieß ist eigentlich der temperirte Theil des Landes. Hier ist den Sommer über insgemein heißes Wetter, und im Winter, wenn nicht etwa sehr windige Witterung

herrscht,

herrscht, gibts wenig Frost. Hierin kommen viele Städte vom zweyten Rang vor, die sich in Absicht auf Luxus und Handlung, denen vom ersten im Lande nähern. Das Land liefert einträgliche Produkte, und alle Hügel sind vortrefflich angebaut. Hier muß man den eigentlichen Provensalen suchen. Die Nähe des Meers, das rauhe Klima der benachbarten Gebirge und die Ungleichheit der Witterung haben ihn beym Charakter seiner Vorfahren erhalten; er lebt und webt noch immer nach ihrer Weise. Der dritte Theil der Provence begreift den ganzen Umkreis der Unteralpen- und Oberalpengebirge, die zu Digne anfangen, und bis an die Gebirge von Dauphiné anstoßen. Diese bilden auch noch eine Kette vom Lure an bis an den Ventoux, wo das Klima im Winter so streng ist, als nur immer in den kalten Nordländern. Der Boden schickt sich da nur halbweg zum Ackerbau; er trägt nur dürftig. Weizen wird nur wenig geärndtet; die Aecker können meistens nur mit Roggen und Mangkorn besäet werden. Aus Mangel an Viehdünger, weil das Vieh in der Nähe des Meers überwintert, muß der Buchsbaum zum Dungmittel dienen. Fast alle Landleute in diesem Strich wandern den Winter über aus, gehen nach der untern Provence und bestellen da für Lohn die Aecker und besorgen die Weingärten. Sie bringen gemeiniglich die Gewohnheit ans städtische Leben, die Sitten der Bewohner des flachen Landes, mit sich zurück, und arten unvermerkt aus. Das ist nun wahrer Schade; denn der provensalsche Gebirgsbewohner ist sonst von starker Natur, obgleich mittlerm Schlage, arbeitet gern, wird wenig von körperlichen Uebeln heimgesucht, und bringt bey ge-

wöhnlicher Lebensart seine Jahre höher, als seine Landsleute in den Städten. Das Volk lebt hier gewissermaßen im Wohlstande. Die vielen Triften und die große Viehzucht bringen viel Geld unter die Leute.

Die ganze Provence enthält wenigstens 700 □ Meilen, und eine Volksmenge von mehr als 600,000 Seelen. Es ist ein mit mannigfaltigen Naturgütern und Produkten begabtes Land. Die vornehmsten darunter sind **Weine** von treflicher Art, **Oehl** in großer Menge und von vorzüglicher Güte, außerordentlich schönes **Korn**- und andres **Obst**, **Südfrüchte** aller Art, Seide, Kapern, Haselnüsse, Rosinen, Feigen, Wolle ꝛc. Die Gebirge enthalten Marmor, Porphyr, Steinkohlen, Metallminen u. s. w.

Die Provencer Weine geben einen sehr einträglichen Handelsartikel ab, ein beträchtlicher Theil von Italien hat sich daran gewöhnt. Man zählt diese Weine mit unter die vorzüglichsten Gewächse Frankreichs. Es gibt ihrer von allerley Art, nähmlich starke und geistreiche oder hitzige, von rother und weißer Farbe, Muskateller, Bleichert, Schielerwein (Paillet), weißen Clairet, liebliche Malvasierſorten ꝛc. Die vornehmsten und erlesensten sind die Weine aus den Revieren von la Malgue und Guemenot unweit Toulon; der rothe Wein von Salernes, der Clairet von Chateau-Rénard und Airagues, der liebliche und angenehme Muskateller von saint Paul, der jetzt die Stelle des eingegangenen St. Laurent einnimmt, und noch besser als sein Vorgänger ist; ferner die treflichen weißen und rothen Muskateller von Ciotat, und Cuers, die Weingewächse um Barbantane, Riez, Roquevaire, Ambagne, Cauteperdrix, Cannes, Marignane ꝛc. Diese

Weine

Weine steigen nicht zu Kopf, sondern stärken den Magen, befördern die Verdauung, und bringen alten entkräfteten oder durch zu anhaltende schwere Arbeit abgematteten Leuten wieder Kräfte zurück. Es versteht sich aber, daß sie sich gehörig abgelegen haben müssen; alsdann sind sie sehr lieblich und vorzüglich von Geschmack, und können auf die vornehmsten Tafeln gesetzt werden. Der Wein von Riez ähnelt dem berühmten Vollenay aus Bourgogne. St. Maximin und die umliegende Gegend gibt sehr gute Sorten dieser Weine; wie auch die Weinberge um Rousset, Puyloubier, la Galiniere, Pourrieres und Puiricard bey Aix. Der von Camargue ist dick und hat nicht viel Feuer; der aus la Crau aber ist stark und schön klar. Das Revier um Marignane gibt eine edle Sorte, und dieß ist auch der Fall zu Mées und la Gaude. Der im Gebiet von Riez, der berühmte St. Paul, welcher zwischen Grasse und Vence gewonnen wird, ist zwar nicht sonderlich geistig, aber ungemein lieblich von Geschmack. Er kommt auf die vornehmsten Tafeln in Frankreich und im Auslande. Alle Winter geht von den ordinären Sorten der Provencer Weine eine Menge nach Genua, Livorno, ins Piemontesische ꝛc., und ist da unter dem allgemeinen Nahmen Vino francese, ein beliebter Artikel. Die Menge, welche von diesem Produkte im Lande gewonnen wird, ist so groß, daß ein ansehnlicher Theil zu Branntwein abgezogen werden kann. In der Gegend um Marseille und Toulon giebt es auf dem Lande eine Menge Brennereyen. Nur Schade, daß man aus leicht einzusehendem Grunde, nur verdorbene und verrochene Weine dazu nimmt, oder wohl gar Weintrester mit untermengt; dieß gibt nur

schwache und schlechte Waare. Die Weine aus der Gegend um Mées, Gravesonꝛc. werden nicht allein ins Piemontesische häufig verfahren, sondern finden auch in den Gegenden an den Alpen starken Vertrieb. Es sind angenehme Sorten, die sich durchs Abliegen noch stark verbessern, besonders, wenn man sie in gebirgigen Lagern einkellert und lagern läßt. Im Lande selbst und an Ort und Stelle handelt man die Weine nach Baral von 7 Veltes; zu Marseille zum Theil in Bordeauxer Fustage; den rothen Bandoler und Aubagne Wein nach Milleroles, Oxhöft oder Bariques. Die Millerole wiegt 140 bis 144 ℔ nach marseillischem Gewicht. Die Handlung bezieht diese Gewächse von Marseille, Toulon, Antibes, Aix oder Avignon.

Der Oehlbaum ist einer der einträglichsten Artikel von der hiesigen Kultur, und bringt dem Lande jährlich Millionen ein. Die Gegenden, welche sich damit am stärksten abgeben, sind: das Gebiet von Aix, Egnyeres bey Tarascon, la Farre, und Pelissane bey Salon. Marignane bey Martigues, Aramont bey Avignon, Istres, Gravesonꝛc. Die Art Oehlbäume, welche man im Gebiet von Aix, aus dem die Handlung das feinste Oehl zieht, bauet, führt den Nahmen Plant de Salon oder Plant d'Aix. Ihre Oliven sind länglich und klein. Es ist eine der vorzüglichsten unter denen, die man kennt. Man kultivirt zwar auch andere Sorten, aber hauptsächlich diese hier Olea fructu oblongo atro virente, in der Provinz Aulivo pounchudo genannt. Die welche der Provensale Aulivo barralenquo, Aulivo Saurenquo heißt, geben das feinste und schmackhafteste Oehl. Die wilden Oehlbäume geben viel weniger als die kultivirten.

Der

Der Ruf, den das Oehl aus dem Gebiet von Aix hat, und seine vorzügliche Güte kömmt nicht allein daher, daß der dasige Boden sich besonders zu diesem Anbau schickt, und die Kultur mit Fleiß geschieht; auch die Kunst und Industrie haben daran starken Antheil. Man versteht hier am besten die Handgriffe beym Einsammeln der Oliven, Sortiren, Pressen ꝛc. Die Preßmaschinen sind zweckmäßig eingerichtet; man hält sie sehr sauber und preßt auch nur kalt; daher ist das hiesige Jungfernöhl von einem so angenehmen Geschmack, als sonst kein anderes. Das Oehl wird auch oft übergefüllt und in andere reine Gebinde abgelassen, damit es sich kläre. Die Provence hat das nützliche und einträgliche Gewächs (den Oehlbaum) den Phocäern zu danken, welche zuerst an der Seeküste hier eine Kolonie stifteten. Außer Aix ist die Stadt Grasse durch den Oehlbau und die Oehlprodukte am meisten berühmt. Oliven, die man in Provence häufig einsalzt, oder einmarinirt, sind ebenfalls ein beträchtlicher Handelsartikel. Die à la Picaoline zubereitete Waare, wozu man die Handgriffe zuerst zu St. Chamas erfunden hat, ist die beste und gesuchteste. Man macht auch eine feinere Sorte mit Kapern und zerhackten Anchovettes ein; aus dieser werden die Kerne vorher ausgenommen, hernach die Oliven mit Oehl begossen, und so aufbewahrt. Auf diese Weise erhalten sie sich lange. Diese so zubereiteten Oliven kommen besonders von Manosque.

Mandeln liefert besonders das Gebiet von Riez in großer Menge. Der hiesige leichte und grobsandige Boden ist dem Mandelbaum vorzüglich passend. Die stärksten Pflanzungen sind um Riez, Vallensole, Puimoissen ꝛc. Die Gattun

gen hier sind der gemeine Mandelbaum, Amygdalus sativa fructu minori beym Tournefort, mit dicker Schale und kleinen Kernen; der Mandelbaum mit dünnschaliger Frucht, Amygdalus putamine molliori, ebend. franz. Amandier Abalan; der Sultan-Mandelbaum, franz. Amandier Sultan, auch Amande pistache, Amygdalus dulcis, putamine molliori mit festen und angenehm schmeckenden Kernen. Der Zwergmandelbaum trägt bittere Mandeln. In der Gegend um Vallensole kommt häufig der Mandelbaum, welcher in Provence Amendo coutelouno, in der Botanik Amygdalus putamine molli subrotundo acuto heißt, vor. Das Gebiet und die Gegend um den Flecken Vallensole liefert im jährlichen Durchschnitt über 50,000 Pfund Mandeln.

Auch die **Feigen** sind für die Provence ein wichtiger Handelsartikel. Die Marseillischen sind unter allen die vorzüglichsten. Man unterscheidet sie in weiße und blaue oder violette. Auf sie folgen im Range die weißen runden von Sallernes, hernach die violetten Toulonschen. Marseille, Draguignon, Toulon, Sallernes, Grasse und St. Paul de Vence ärnten davon viele tausend Centner. Die Waare geht zum Theil nach Paris und andern Gegenden Frankreichs, zum Theil auch ins Ausland.

Kapern ärntet man besonders in dem Strich Landes zwischen Toulon und Marseille. Toulon allein verschifft davon jährlich einige tausend Centner. Die Stauden heißt man hier Tapeniers, die Frucht selbst Tapène. Die Landleute bringen alle ihre eingesammelten Kapern nach Grasse, Toulon und Marseille zu Markt, und setzen sie an die Saleurs commerçans, welche in Provence

vence die Pökel- und Salzwaaren, z. B. Oliven, Anschovis, Sardellen, Thunfische ꝛc. zurichten, ab. Bey diesen wird die Waare gebrackt, sortirt, und als Kaufmannsgut zugerichtet. Ein Theil wird in Essig eingelegt, die feinere Gattung nur eingesalzen, und beyde in Gebinde verpackt.

Pflaumen und Brünellen gewinnt man in gröſsrer Quantität und von trefflicher Art um Digne und Castelane. Rosinen um Roquevaire, Draguignan ꝛc. Perlbirnen gewinnt man zu Castellane. Kastanien und Maronen liefern unter mehrern Gegenden die Ufer am Golf von Grimaud, besonders Garde Freinet, la Moure und Plan de Toulon. Man führt sie häufig über St. Tropez aus. Es gibt hier Maronen, wovon das Stück über vier Loth oder ein Achtel Pfund wiegt. Diese Sorte heiſst man Passebelle. Sie werden nach allen Gegenden Frankreichs verfahren. Die Kastanien und Maronen werden hier am besten in regnigten Jahren. Man ärntet sie den ganzen Septembermonath hindurch. Das Thal von Annot liefert eine kleinere Art Maronen, die aber einen vortreflichen Geschmack haben. Die Waare wird bey vielen hundert und tausend Säcken in die Ober- und Unteralpen verfahren.

Im Gebiet von Vence, St. Paul, Hieres ꝛc. wachsen viele Südfrüchte. Die Bäume stehen in freyer Erde und werden im Winter umwikkelt, damit ihnen der Frost nicht schade. Ein Theil der Bäume wird auch als Spaliere gezogen. Man destillirt zu St. Paul Pomeranzblüthenessenz, dergl. Wasser und andere Parfümerien, hier und dort Lavendelblütgeist.

Mit der Maulbeerbaumzucht und dem Seidenbau gibt sich vorzüglich die Unter-Provence ab. Man gewinnt um Manosque, l'Isle ꝛc. eine Menge guter Seide.

Im Mineralreich ist die Provence gar nicht karg ausgestattet. Sie hat häufige Steinkohlenminen bey Manosque, St. Martin, Dauphin, Gardane, Mimet, Gréasque, Fuveau ꝛc. Marmorbrüche zu St Entrope, St. Maximin, Tolonet, Beaurecueil, St. Antonin u. s. w. Bleyminen zu Curban, St. Giniais und anderwärts; Eisenminen im Gebiet von Digne, Wasserbley im Thal Arche; Silberminen zu Viens, Ubaye, am Fuß des Morgongebirges um St. Antonin ꝛc. Anzeigen von Kupfererz und Minen, sind in den Bergen von St. Leger, la Croix d'Auvare, Dalcuil, Vaucron und andere.

Provence (Biscuits de) Provencer Zuckerbrot, s. unter Z.

Provenzer Oehl ꝛc. s. im Art. **Provencer Handelsartikel.**

Proviant, im gemeinen Leben, Lebensmittel, besonders für Kriegsvölker, und andere in zahlreichen Haufen versammelte Menschen. **Einer Armee den Proviant zuführen,** Lebensmittel. **Einer Stadt den Proviant abschneiden.** Es stammt aus dem Fr. Proviant, und Ital. Provianda her, welche vermuthlich aus dem Lat. Praebenda gebildet worden. Daher **verproviantiren,** mit Lebensmitteln versehen.

Von dem **Proviante** und dem **Verproviantiren** findet man im Art. **Kriegs- oder Feld-Magazin- und Proviantwesen,** Th. 51, S. 516 — 635 alles ausführlich vorgetragen, wie es nach der sonstigen Art Krieg zu führen gehalten wurde. In den neuesten Kriegen haben

ben besonders die Franzosen die Sache sehr abgekürzt, indem sie aller Orten Requisitionen ausschreiben. Doch hat es hiermit in sehr dürftigen oder schon verwüsteten Ländern auch seine Gränzen, und man ist in solchen Fällen doch wieder genöthigt, zu einem umständlicheren Verproviantirungssysteme seine Zuflucht zu nehmen.

Um die Materie vom Proviante ganz zu umfassen sind auch die Artikel Lebensmittel, Th. 67, S. 181 fl. und Magazin-Anstalten, Th. 82, S. 195 fl. nachzusehen.

Proviantamt, s. im Art. Kriegesproviantwesen, Th. 51, S. 518.

Proviantbediente, s. das. S. 527.

Proviantcasse, s. das. S. 626.

Proviantcommissarius, s. das. S. 520.

Proviantfuhrwesen, s. das. S. 601.

Provianthaus, ist ein großes Fruchtmagazin, worin Korn und anderes Getreide auf dazu eingerichteten Böden aufbewahrt wird. S. Magazinanstalten, Th. 82, S. 196 und den dort nachgewiesenen Art. Kornmagazin, Th. 45, S. 441 — 664.

Dergleichen Provianthäuser gibt es auch an verschiedenen Höfen, zum Behufe des Hofes, welchen gemeiniglich ein Proviantverwalter vorgesetzt ist.

Proviantiren, s. verproviantiren, im Art. Proviant.

Proviantkarren, s. im Art. Kriegsproviantwesen, Th. 51, S. 602.

Proviantmeister, s. das. S. 518.

Proviantofficianten, s. das. S. 527.

Proviantschreiber, s. das. S. 522.

Proviantverwalter, s. im Art. Provianthaus.

Proviantwagen, s. Proviantkarren.

Proviantwesen, s. das. S. 516.

Provins, bey Nieder-Brie in Frankreich eine mineralische Quelle, welche Eisenvitriol, Gyps Alaun, und etwas Glaubersalz enthält. Sie wirkt eben so wie das Wasser zu Forges.

Provinz, ein in seine Gränzen eingeschlossener und mit seiner eigenen obrigkeitlichen Verfassung versehener Landesbezirk, wo es eine allgemeine Benennung ist, welche die besondern Benennungen Herzogthum, Fürstenthum, Grafschaft ꝛc. unter sich begreift, aber doch nur von Landesbezirken von einem gewissen beträchtlichen Umfange gebraucht wird. So sind Oesterreich, Steyermark, Kärnthen ꝛc. so viele besondere, dem Hause Oesterreich gehörige Provinzen. Notker braucht dafür das längst veraltete Flihtland, wo er es aber in der bey den Römern üblichen Bedeutung eines unterworfenen oder unterwürfigen Landes braucht, von Pflicht, Huldigung.

Das Verhältniß solcher Provinzen zum Staate überhaupt und zum Landesherrn, ingleichen die besondere durch Herkommen, Verträge und landesherrliche Begünstigungen begründete Verfassung derselben, pflegt in jedem Falle immer ganz eigenthümlich zu seyn, so daß sich im allgemeinen darüber nichts sagen läßt. Die Erdbeschreibung muß hier die etwa gesuchten Aufklärungen geben, wiewohl in den letzten Jahren in dieser Hinsicht mit manchen Ländern so viele Aenderungen vorgegangen sind, daß es schwer hält, sie alle zu verzeichnen, und deshalb auch die neuesten geographischen Werke bald unbrauchbar werden. S. übrigens den Art. Regierung.

Provinzial, in den Klöstern, s. im Art. Kloster, Th. 40, S. 704.

Provinzialadministration, die Verwaltung der Regierungsgeschäfte einer Provinz, und die Art, wie

wie solche angeordnet sind, und ausgerichtet werden. Alles dieses gehört zu den eigenthümlichen Verfassungen jedes Landes. Im Art. Regierung wird indeß im allgemeinen von den Grundsätzen einer zweckmäßig eingerichteten Provinzialadministration die Rede seyn.

Provinzialausdruck, Provinzialismus, ein Sprachgebrauch oder Ausdruck, welcher nur in einer gewissen Landschaft üblich ist.

Provinzialgericht, s. Landgericht, Th. 59, S. 441.

Provinzialtracht, s. im Art. Kleid, Th. 40, S. 261.

Provinzmandeln, } s. im Art. Proveneer Han-
Provinzöhl, ꝛc. } delsartikel.

Provinzrose s. im Art. Rose.

Provision, Lat. Provisio, der zu einem Behufe nöthige Vorrath. Besonders führet der Lebensunterhalt, die Lebensmittel im gemeinen Leben den Nahmen der Provision, daher man auch die Lohnsoldaten oder besoldeten Kriegsleute ehedem Provisioner zu nennen pflegte. — Was einem in den Ruhestand versetzten Beamten zu seinem nöthigsten Lebensbedarfe gereicht wird, führt in einigen Ländern gleichfalls diesen Nahmen. Ferner der standesmäßige Unterhalt, welchen der Papst von der gesammten Christenheit, als oberster Bischof derselben, zu fordern sich berechtigt glaubt.

Im Seewesen versteht man unter Provision nicht nur den Mundvorrath für das Schiffsvolk, sondern auch die Waffen und die Munition. In England, so wie auch in Frankreich und einigen andern Ländern, ist es erlaubt, daß man die Viktualien oder den Mundvorrath in den Werth des Schiffs als einen Theil der Ausrhedung mit einschließen darf. Nach dem Preußischen

ßischen Seerecht und der Amsterdammer Assekuranz heißt es: „die zu des Schiffs Behuf bestimmte Mund- und Kriegsprovision an Schiffskost, Gewehr, Pulver, Kugeln und dergl. Artikeln, mag man zwar nach ihrem vollen Werth mit dem Schiff zusammen, keinesweges aber allein und abgesondert versichern lassen. Und ist der Assuradör bey erfolgtem Verlust des Schiffs gehalten, das ganze unterzeichnete Quantum zu vergüten, wenn gleich die versicherte Provision schon ganz oder doch zum Theil verbraucht gewesen wäre."

In Wechselsachen bedeutet das Wort Provision die Belohnung oder Gebühr, die ein Factor oder Kommissionär, welcher Wechselbriefe für einen andern kauft oder verkauft, erhält. Oft wird auch dadurch diejenige Genugthuung, oder dasjenige Geld verstanden, das der Trassat von dem Trassirer zur Bezahlung des honorirten Wechselbriefes bekommt oder haben soll; welches aber auch Rembours und Valuta genannt wird. So lange ein Trassat dieser Provision (Anschaffung) nicht versichert ist, pflegt er die Acceptation, und noch viel weniger die Zahlung eines auf ihn trassirten Wechsels nicht gern zu thun; es müßte den per honor di Lettera geschehen.

Ueberhaupt kann nach den Preußischen Gesetzen ein Kaufmann, welcher kaufmännische Geschäfte für einen andern, er sey Kaufmann oder nicht, besorgt, dafür auch ohne ausdrückliche Verabredung Provision fordern. Diese Provision wird bey dem Waareneinkauf oder Verkauf von dem Betrage des Kaufgeldes; bey Zahlungen oder Geldhebungen, von dem Betrage der zu zahlenden oder zu erhebenden Summe; und bey Versicherungen von dem gezeichneten Versicherungs-

rungsquanto gegeben. Sind Waaren bey einem Kaufmanne niedergelegt worden: so kann derselbe für deren Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorhergegangene ausdrückliche Verabredung fordern. Der Satz der Provision und des Lagergeldes muß nach demjenigen bestimmt werden, was unter Kaufleuten am Orte oder in der Provinz gewöhnlich ist.

Im katholischen Kirchenrechte bedeutet Provision die Nomination, Postulation und Collation zusammen genommen, so wie auch die ausserordentliche Verschreibung einer Pfründe.

Provisionaldecret, oder **Sentenz, Interimsbescheid**, ein Rechtsspruch, durch welchen einer Parthey bis zu völligem Austrage einer Sache einstweilen etwas zugesprochen wird.

Provisionsconto, heißt die Rechnung oder das Conto, welche von denjenigen, die Commissionen bedienen, und ansehnliche Provision einnehmen, gebraucht wird, um darauf die dem Committenten anzurechnende Provision anzuführen, und daraus zu ersehen, wie viel sie jährlich an Provision verdienet haben. Weil alle Provision, welche ich ausgebe, den Waaren und übrigen Rechnungen hinwiederum angerechnet wird: so wird die Rechnung nur allein für dasjenige, was in Credit sich befindet, und allemahl ein Gewinn ist, debitiret, an Gewinn- und Verlust-Rechnung, wenn solche Rechnung saldiret werden soll. Hingegen wird die Provisionsrechnung Creditor, wenn man Committenten, wegen baarer Gelder, oder eingekaufter Waaren, Provision berechnet; pr. des Committenten laufende Rechnung; wenn man wegen verkaufter Waaren-Provision berechnet; pr. Waaren auf Rechnung des Bestellers.

Provisionskammer, auf einem Schiffe das Behältniß, wo die Lebensmittel aufbewahrt werden.

Provisor, überhaupt jemand, dem die Aufsicht über oder Sorge für etwas aufgetragen ist, als 1) ein Geistlicher, welcher statt eines Pfarrers dessen Geschäfte verwaltet; 2) Ein Gehülfe der Schulmeister.

Dieses Wort ist besonders in den Apotheken üblich, und ist daselbst ein erfahrner und insgemein der älteste Gesell, der des Herrn Stelle vertritt und (besonders alsdann, wenn das Recht, eine Apotheke zu haben, an Häuser gebunden ist, solche aber an Personen kommen, die die Apothekerkunst nicht gelernet haben) die ganze Officin dirigiren muß. Dergleichen Provisoren halten die Medici, wenn sie Officinen haben, und nicht vorher, ehe sie studiret, die Apothekerkunst nach gemeiner Art gelernt haben; ingleichen Wittwen und Kinder, welche Apotheken besitzen; ferner öffentliche Anstalten, mit welchen Apotheken verknüpft sind, z. B. Waisenhäuser, ꝛc.

Von den **Provisoren** oder **Kämmerern** in den Klöstern wird im Art. **Kämmerer** Th. 33, S. 516 gehandelt.

Provocation, 1) Herausforderung, 2) Berufung auf etwas. **Provocant**, der Herausforderer, **Provocat**, der Herausgeforderte.

Provocationssatz, ein Satz oder eine Schrift, durch welche eine Parthey die andere zum rechtlichen Verfahren herausfordert.

Provole, im Königreich Neapel, gute Käse, die von der Milch der Büffelkühe verfertigt werden. Die besten dieser Art sind die von Acerra in der Provinz Terra di Lavoro, wie auch die, welche um Eboli in Principato und in den Auen am Fluß Ofanto in Apulien gemacht werden.

Pro-

Provoß, s. Profoß.

Prox, mit diesem Nahmen belegten die Griechen ein Thier, und zwar vermuthlich den Damhirsch. Doch sind die Entscheidungsgründe für diese Uebersetzung zu unsicher, und man läßt es lieber auf sich beruhen.

Proxenen, 1) bey den Griechen gewisse Beamte, welche durchreisende Fremde von Ansehen bewillkommten, und für ihre Bequemlichkeit sorgten. 2) Bürger eines Staates, welche mit einem andern in Briefwechsel standen, und dadurch Schutzverwandte wurden.

Proxenet, ein Mäkler, Unterhändler, Freiwerber.

Proxeneticum Munus, Kuppelpelz; s. im Art. Kuppeln, 2. Th. 56, S. 574.

Proximi, ein bey Kaufleuten oft vorkommendes Wort, welches so viel heißt, als im nächsten Monath. Wenn sie also in ihren Schriften oder Reden sagen, daß ein Wechselbrief den sechsten Proximi fällig ist; so heißt solches so viel, als den 6 des folgenden Monaths.

Proyer, franz. Nahme der grauen Ammer, Emberiza miliaria Linn.

Prozeß, aus dem mittlern Lat. Proceſſus, 1) die Art und Weise, wie eine Sache behandelt wird, in welcher Bedeutung es besonders in der Chemie üblich ist, wo man die vorgeschriebene Art und Weise, ein chemisches Product zur Wirklichkeit zu bringen, einen Prozeß zu nennen pflegt.

2) In engerer Bedeutung, die Art und Weise, nach welcher die vorkommenden Fälle vor Gericht abgehandelt werden.

a) Eigentlich, wo es die in den Gesetzen vorgeschriebene Ordnung ist, nach welcher die Rechtssachen verhandelt und zu Ende gebracht

werden; der Rechtsgang. Der summarische Prozeß, der Civilprozeß, der Criminalprozeß, der Schuldprozeß, der Wechselprozeß ꝛc.

b) Figürlich, ein Streit vor Gericht selbst; ein Rechtsstreit, Rechtshandel. Einen Prozeß haben, mit jemanden haben. Einen Prozeß mit jemanden bekommen. Einen Prozeß anfangen, mit jemanden anfangen. Einen Prozeß gewinnen, verlieren.

Dieses fremde Wort ist zugleich mit dem römischen Rechte in Deutschland eingeführt worden. Vorher hatte man eigene deutsche Ausdrücke dafür, besonders in der letzten Bedeutung, welche noch lange gangbar gewesen sind, und es zum Theil in einigen Gegenden noch sind. Dahin gehören die in dieser Bedeutung veralteten Ausdrücke Rechtfertigung und Krieg, und das noch niedersächsische Pleit, Franz. Plaid, Engl. Plea, wo auch pleiten, vor Gerichte streiten, prozessiren, ist, Holländ. playden, Franz. plaider. Schon bey dem Kero ist Flyz, Zank, Streit.

Wenn sich streitende Partheien über eine Sache nicht in Güte vereinigen können, sondern sie der Entscheidung des Richters unterwerfen, so haben sie also einen Prozeß. Der Streit über persönliche Beleidigungen heißt ein Injurienprozeß, über ein angeschuldigtes Verbrechen ein Criminalprozeß, und über jeden andern streitigen Gegenstand ein Civilprozeß.

Der Anfang des Prozesses geschieht mit Anmeldung der Klage bey dem gehörigen Gerichte, und ein jeder Beklagter ist schuldig sich auf die Klage einzulassen. Die Anmeldung kann nach den preußischen Gesetzen *) schriftlich oder auch mündlich an der Gerichtsstätte zu Protokoll geschehen, und sowohl persönlich als auch durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden. Sie muß

*) Anleitung zur Kenntniß des öffentlichen Geschäftsganges in den Preußischen Staaten. Berlin, 1804. 8. S. 274 fl.

muß den Nahmen, Stand und Charakter des Klägers und Beklagten, ihren beyderseitigen Aufenthaltsort, den Grund und Gegenstand der Klage im Allgemeinen, und die Erklärung, ob er persönlich erscheinen, oder ob und aus welchen Gründen er davon dispensirt seyn wolle, und ob und wen er sich zum Beystand oder Bevollmächtigten erwählt habe, oder ob er die Zuordnung eines solchen vom Richter verlange, enthalten.

Hierauf folgt die Vorladung und umständliche **Vernehmung** des Klägers über seine Eingabe, dann die Mittheilung der Klage an den Beklagten und die schriftliche Vorladung und Vernehmung desselben, wenn diese besonders nöthig ist. Eine jede Parthey ist verbunden, die Thatsachen, worauf der Streit beruht, der Wahrheit gemäß und nach ihrer besten Wissenschaft, vorzutragen. Jede vorsätzliche Verstellung oder Verschweigung der Wahrheit ist strafbar, und wer sich beharrlich weigert, sich über die vorkommenden Thatsachen zu erklären, verfällt in die Strafe des Ungehorsams; und diese besteht darin, daß die Thatsache ohne weitere Untersuchung so für wahr angenommen wird, wie sie ihm am aller nachtheiligsten ist. So wie übrigens der Richter verpflichtet ist, die Aussagen schriftlich aufzunehmen, so ist denn auch jeder Interessent verbunden, das Protokoll zu unterschreiben.

Auf diese Vernehmung folgt dann die Vorladung an beyde Partheyen zur **Instruktion des Prozesses**. Dieser, so wie jeder andern Vorladung, müssen sie bestimmt nach Zeit und Ort Folge leisten. Widrigenfalls fallen dem Ausbleibenden die durch den vereitelten Termin verursachten Kosten zur Last; und wenn der Termin für den Beklagten peremtorisch, d. i. mit der Verwarnung

angesetzt war, daß er, im Fall des Ausbleibens werde für schuldig erkannt werden, so wird die Klage als richtig angenommen, und das richterliche Erkenntniß darauf verfügt. Wenn der Beklagte den Termin nicht abwarten kann, so muß er mit Anmeldung der Gründe in Zeiten um Verlegung desselben bitten. In diesem Instruktionstermin wird zuförderst ein gütlicher Vergleich versucht, und, wenn dieser fruchtlos bleibt, werden die Partheyen über die etwanigen Widersprüche in ihren Aussagen confrontirt, und die gegenseitig angegebenen **Beweismittel** aufgenommen. Der Beweis kann beruhen 1) auf Dokumenten. Hat die sich darauf berufende Parthey solche nicht selbst in den Händen, sondern behauptet sie, daß sie in dem Gewahrsam der Gegenparthey oder eines Dritten befindlich seyen, so ist der Inhaber auf Erfordern des Richters verbunden, sie im Originale vorzulegen, oder zu schwören, daß er wissentlich solche nicht besitze. Beruhet der Beweis 2) auf Zeugen, so werden auch diese vorgeladen, und ein jeder, ohne Unterschied seines Standes, ist schuldig, das geforderte Zeugniß nach seinem besten Wissen abzulegen, und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Wer sich dessen beharrlich weigert, ist zur Ersetzung des der Parthey dadurch verursachten Schadens verhaftet. Doch können Geistliche über Umstände, die ihnen unter dem Siegel der Beichte anvertrauet wurden, landesherrliche Beamten über Sachen, deren Bekanntwerdung dem Staate nachtheilig seyn könnte, Frauenzimmer über Fragen, welche die Ehrbarkeit beleidigen, und wer es sonst sey, in Sachen, wo es darauf ankommt, seine eigene oder seiner Ehegatten, oder nahen Verwandten Schande zu bekennen, oder zum

Scha-

Schaden seines Gewerbes ein Geheimniß zu entdecken, nicht zum Zeugnisse genöthigt werden. Auch ist niemand verbunden, Meinungen, Gesinnungen und Urtheile, welche dem Zeugen bloß durch vertrauliche Privateröffnung bekannt geworden sind, wider seinen Willen anders als bey Criminalunterſuchungen zu offenbaren. Es können aber zum Zeugnisse gar nicht zugelaſſen werden: Beſchädigte am Gemüthe und an den Sinnen, in Sachen, die nur mit dieſem Sinn erkannt werden können, und welche aus Mangel deſſelben ſich nicht ſchriftlich und mündlich können verſtändigen oder verſtändigt werden; dann auch beſtochene Zeugen, überführte Meineidige, und die wegen begangener Verbrechen für ehrlos Erklärte. Nahe Verwandte und Verbundene, und alle bey der Sache mit eigenem Nutzen oder Schaden Intereſſirte können wohl bey der Inſtruktion zugezogen, aber nicht als Beweiszeugen zugelaſſen werden. Einen nicht völligen Beweis begründen die eidlichen Ausſagen derer, die für Verſchwender erklärt, und die an ihrem Conkours nicht notoriſch unſchuldig ſind; ferner die mit einer Parthey in offenbarer Feindſchaft leben oder einen verdächtigen vertrauten Umgang führen, Diener und Dienſtbothen in Prozeſſen ihrer Brotherren, und Unterthanen in Angelegenheiten ihrer Gutsherrſchaften. Will indeſſen der Gegenpart ſolche Zeugen gelten laſſen, ſo iſt ihre Ausſage kräftig. 3) In Ermangelung anderer Beweismittel oder der Kürze halber, ſtehet es den Partheyen frey, ſich einander den Eid zuzuſchieben. Dergleichen zugeſchobenen Eid kann auch der für ehrlos und meineidig Erklärte gültig ableiſten; auch muß derſelbe in der Regel entweder angenommen und abgeleiſtet,

oder dem Deferenten zurückgeschoben werden, und dieser darf sich der Ableistung nicht entziehen. 4) Eine vierte Art des Beweises ist die **Ocularinspection**, oder die Besichtigung der Sache selbst durch den Richter, nöthigen Falls mit Zuziehung eines Sachverständigen, der sein Gutachten schriftlich mit Gründen unterstützt, und umständlich zu den Akten gibt.

Nun steht es den Partheyen frey, noch besondere Ausführungen ihrer aus den entwickelten Thatsachen folgenden Rechte zu den Akten zu bringen. Es ist aber nicht nothwendig; auch müssen solche **Deduktionen** allemahl von einem bey dem erkennenden Obergerichte aufgenommenen Justizkommissarius unterschrieben und legalisirt seyn; zur Anfertigung derselben kann man sich aber eines jeden andern Rechtsverständigen bedienen. Statt der Deduktionen werden in Criminalprozessen **Vertheidigungsschriften** eingereicht.

Wenn die Instruktionsakten geschlossen sind, so werden sie dem Gerichtshofe zum **Spruch** vorgelegt. Dieser wird dadurch vorbereitet, daß einer, oder auch wohl zwey Mitglieder des Senats die Akten aufmerksam durchlesen, die etwanigen Mängel moniren, durch den Instruenten nachtragen lassen, und sodann die Hauptsache nach den Akten dem ganzen Kollegium vorlegen. Nach solcher **Relation** erfolgt dann die Abfassung des **Urtheils**, welches von den anwesenden Mitgliedern des Kollegiums unterschrieben, den Partheyen oder deren Bevollmächtigten publicirt, und jeder Parthey in beglaubter Form zugefertigt wird.

Gegen das Erkenntniß der ersten Instanz findet bey ergangenen Straferkenntnissen ein mit Grün-

Gründen unterstützes Milderungsgesuch, oder eine Apellation an eine zweyte Untersuchung Statt. Die Milderungsgesuche werden bey dem instruirenden Gerichte eingereicht, und von demselben entweder bewilligt, oder, wenn die Strafe über 5 Thaler beträgt, demjenigen Gerichte, welchem das Apellationserkenntniß zugekommen wäre, mit den Akten zum Bescheide anheim gegeben. Apellationen finden in Bagatellsachen, d. i. in Sachen, die den Werth von 30 Thalern nicht übersteigen, nicht Statt. Uebrigens wird bey der Appellation nöthigen Falls eben so, wie bey der ersten Instanz, verfahren. Auch von der Appellationssentenz kann an die Revision in Sachen, die hundert Thaler und darüber betragen, von neuem appellirt werden. Doch findet in Sachen, welche in erster Instanz vor dem Obergerichte geschwebt haben, die Revision nur Statt, wenn beyde Erkenntnisse nicht gleichlautend sind, und, wenn sie gleichlautend sind, nur dann, wenn das Objekt zweyhundert Thaler und darüber beträgt. Glaubt jemand wegen der Gerichtskosten übersetzt worden zu seyn, so kann er sich darüber bey der höhern Instanz beschweren, wenn gleich keine Apellation Statt findet.

Sachen, welche in erster Instanz vor einem Untergerichte sind entschieden worden, gelangen in zweyter Instanz an das demselben vorgesetzte Obergericht, und in dritter Instanz an das Landesjustizkollegium. Ein Landesjustizkollegium ist aber in zwey Senate abgetheilt; von der Sentenz des ersten Senats wird an den zweyten Senat appellirt. Beym Kammergericht heißt der erste Senat der Instruktionssenat, der zweyte der Oberappellationssenat. Jener instruirt die Sachen, welche vor demselben geschwebt haben,

im Apellatorium von neuem, und legt sie dem zweyten zum Spruche vor. Was die Landesjustizkollegia in zweyter Instanz entschieden haben, gelangt zur dritten Instanz an das Obertribunal in Berlin zur Revision. Für die Revision der von dem französischen Obergerichte einkommenden Sachen werden beym Obertribunal einige französische Revisionsräthe zugezogen. Die Fürstenthümer Neufschatel und Valengin waren von dem Rekurs an das Obertribunal ausgenommen, und hatten darin, wie überhaupt, ihre besondere Verfassung.

Auf eine rechtskräftig gewordene Sentenz, d. i. auf eine Sentenz, von welcher nicht ist gehörig appellirt worden, oder die sich nicht zur Appellation qualifizirte, oder die in der höchsten Instanz ist ausgesprochen worden, folgt die **Vollstreckung des Urtheils**. Eine solche kann nur durch zwey Handlungen abgewandt werden, nähmlich durch eine **Vernichtung des Urtheils**, und durch die **Wiedereinsetzung in sein voriges Recht**. Auf die Vernichtung des Urtheils kann man antragen, wenn sich darthun läßt, daß die Sentenz bloß oder hauptsächlich auf dem Grunde eines falschen Dokuments oder erweislich bestochener Zeugen beruhet; — wenn in erster und zweyter Instanz gegen ein klares Gesetz ist erkannt worden, und die ordentlichen Rechtsmittel gegen ein solches Erkenntniß nicht mehr Statt finden; — wenn ein zur Justiz nicht verordneter und vereideter Mensch sich als Richter in der Sache geirrt hat; — wenn ein gesetzlich Bevormündeter ohne Beystand seines Kurators als Kläger oder Beklagter ist zugelassen worden; — wenn eine Person als Bevollmächtigter gehandelt hat, der nicht gehörig bevollmächtigt war; —

und wenn gegen jemand, dem die Citation nicht ist insinuirt worden, in contumaciam ist erkannt worden. Eine Wiedereinsetzung in das vorige Recht, und damit die Befugniß zu einer neuen Erörterung der Steitsache, findet Statt: wenn jemand in einem, während seiner Minderjährigkeit geführten Prozesse, durch die Sentenz beträchtlich verkürzt zu seyn glaubt; — und wenn eine Parthey angibt, daß sie nach dem ergangenen Judicate neue Dokumente gefunden habe, deren sie in dem vorigen Prozesse sich zu bedienen, ohne ihre Schuld, ist verhindert worden.

Uebrigens können Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, Kinder und Unmündige nicht als Kläger oder Beklagte vor Gericht erscheinen, sondern müssen von ihren natürlichen oder verordneten Vormündern vertreten werden. Minderjährige, und Frauenzimmer dürfen erscheinen unter dem Beytritt ihrer Curatoren, Väter, Ehemänner, oder eines Geschlechtsvormundes. Es ist auch jeder Parthey erlaubt, sich eines Beystandes zu bedienen; sie müssen aber dazu solche Rechtsgelehrte wählen, welche dazu vom Staate bestellt sind. Doch muß jede Parthey bey der Instruktion in der Regel selbst gegenwärtig seyn, indem es nur in einigen Fällen erlaubt ist, sich eines Bevollmächtigten zu bedienen.

Die neue bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Westphalen.

Bald nach der Organisation des Königreichs Westphalen fühlte man das Bedürfniß, den bisherigen schleppenden und kostspieligen Gang des gemeinen deutschen Prozesses abzukürzen. Es erschien darauf die königlich westphälische Prozeß-

ordnung, die nach dem Vorbilde des neuen französischen Rechtsganges entworfen, jedoch mit besonderer Rücksicht auf Deutschland abgefaßt worden ist. Da mehrere neu organisirte deutsche Staaten diesem Beyspiele gefolgt sind, und noch folgen dürften, da hierdurch der gemeine deutsche Prozeß immer mehr abgeändert werden wird: so halte ich es für zweckmäßig, mich hier vorzüglich bey der jetzt in Westphalen eingeführten Prozeßordnung zu verweilen, und deren Eigenthümlichkeiten bemerklich zu machen *).

Vom Gerichtsstande.

(Art. 1—4. der königl. westphälischen Prozeßordn.)

Jedes gerichtliche Verfahren setzt wesentlich einen Richter voraus, der über die Streitsache zu erkennen hat. Nur derjenige Richter, dem die Gesetze für den vorkommenden Fall die rechtliche Entscheidung übertragen haben, kann sich gültiger Weise derselben unterziehen. Aus der Nichtbeobachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen müssen Nichtigkeiten entspringen, die daher jede klagende Parthey zu vermeiden hat. Aus diesem Grunde ist der Darstellung des Prozesses selbst, die Vorbereitungslehre vom Gerichtsstande, in möglichst gedrängter Kürze, voranzuschicken.

Nach Vorschrift der angeführten Art. 1—4 würde folgende Cathegorie über den Gerichtsstand in jeder Sache aufzustellen seyn, nähmlich:

I. Wenn die anzubringende Sache als ein Theil einer schon anhängigen Sache zu betrachten ist,

*) Man sehe: die neue bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Westphalen, für Geschäftsmänner bearbeitet ꝛc. von J. W. A. Rosenthal, Tribunalsrichter zu Blankenburg. 2 Bände. Quedlinburg bey Ernst. 1809. 1810. 8.

ist, z. B. die Gewährleistung, Kostenrechnung u. s. w.; so muß die erstere vor dem Gerichte, wo die Hauptsache rechtshängig ist, angebracht werden.

II. Betrifft die Sache eine gerichtlich angeordnete Verwaltung, z. B. Vormundschaft; so gehört sie vor das Gericht, welches die Verwaltung angeordnet hat.

III. Betrifft die Sache andere Rechnungsführer; so tritt der gewöhnliche oder allgemeine, unten noch näher zu bestimmende Gerichtsstand ein.

IV. Wenn die Interessenten für die Vollziehung eines Rechtsgeschäftes einen Wohnsitz gewählt haben; so hängt es von ihrer Willkühr ab, vor dem Gerichte des gewählten Wohnsitzes oder des wirklichen Wohnsitzes des Beklagten zu klagen.

V. Wenn der allgemeine Gerichtsstand eintritt; so muß man

A. zwischen dem persönlichen und
B. dem dinglichen Anspruche unterscheiden.

Ad A. treten folgende Regeln ein, als:

a. Wenn nur Ein Beklagter vorhanden ist; so wird derselbe vor dem Gerichte seines Wohnsitzes, oder Aufenthalts belangt. Dieses gilt auch vom Concurse.

b. Wenn mehrere Beklagte vorhanden sind; so muß

1. Eine noch fortdaurende Gesellschaft vor dem Gerichte, wo sie ihren Sitz hat, belangt werden.

2. Wenn keine solche Gesellschaft vorhanden ist; so können die mehrern Beklagten, welche ganz verschiedene Wohnsitze im Königreiche haben, nach der Willkühr des Klägers, bey einem der Gerichte des

Wohn-

Wohnsitzes des einen Beklagten belangt werden.

3. Wenn nur einige der mehrern Beklagten den nähmlichen Wohnsitz im Königreiche haben; so muß der Kläger die Sache vor das Gericht des Orts bringen, an welchem die größere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Wenn aber

4. die Beklagten zum Theil im Königreiche und zum Theil im Auslande wohnen, — ein Fall, den das Gesetz nicht berührt hat; so würde jeder im Königreiche wohnende Beklagte nur für seinen Antheil belangt werden können; es wäre denn, daß eine Correal-Verbindlichkeit statt fände.

Ad B. sind folgende Fälle zu unterscheiden nähmlich:

a. Wegen einer noch nicht getheilten Erbschaft muß vor dem Gerichte der angefallenen Erbschaft, und

b. Wegen einer schon getheilten Erbschaft vor dem Gerichte der belegenen Sache geklagt werden.

c. Wenn die Sache eine zu löschende Hypothek betrifft; so gehört sie vor das Gericht, in dessen Bezirke die Hypothek eingetragen ist, und wenn endlich

d. Die Sache weder eine Erbschaft, noch eine Hypothek-Löschung betrifft; so findet allemahl der Gerichtsstand der belegenen Sache Statt.

Ordentlicher bürgerlicher Prozeß bey den Districts-Tribunälen.

I. Vom ersten schriftlichen Verfahren.

1. Von der Klage.

Der Kläger überreicht durch seinen Anwald dem Audienz-Huißier eine Vorladung und Klage, welche gleich hinter die Citation geschrieben wird, und fügt der Klage eine Abschrift der Beweisstücke und des etwa nöthigen Risses, auch der Legitimation zur Sache und zum Prozesse bey. Alle diese Schriften werden in duplo abgefaßt, nähmlich einmahl originalisiret und einmahl bloß copiret; auch wird das Original von dem Anwalde unterschrieben und diese Unterschrift für die bloße Copie mit abgeschrieben. Am Ende der Klage werden die Anlagen derselben specificiret. Will der Kläger in einer kürzern Frist, als der von vierzehn Tagen, oder an einem Sonn- oder Feiertage den Beklagten vorladen lassen; so muß er von dem Tribunals-Präsidenten eine Erlaubniß auswirken, selbige der Vorladung in duplo beyfügen und seine Bitte darnach einrichten.

cf Art. 1 — 5, 9 — 15, 19. 22 — 24 u. 26.
cf. v. Strombecks Formulare. S. 1. Nro. 1. S. 11. Nro. 2.

2. Von dem Verfahren des Huißiers.

Der Audienz-Huißier setzt die Vorladungs-Urkunde oder das Insinuations-Document an das Ende des Originals und der Abschrift der Klage und bemerkt, bey fünf Franken Strafe, am Ende sowohl des Originals als der Abschrift die Gebühren. Darauf muß er beydes unterschreiben und das von dem Beklagten zu unterschrei-

schreibende Original dem Kläger nebst Anlagen zustellen, die Abschrift aber mit den Anlagen dem Beklagten zurücklassen.

cf. Art. 7. 9. 16, 19 und 21. von Stromb. S. 8.

3. Von der Exceptions-Schrift des Beklagten.

Binnen der Vorladungsfrist von vierzehn Tagen, oder der in der Citation ausgedrückten kürzern Frist, von Insinuation der Klage angerechnet, muß der Beklagte einen Anwald bestellen und diese Bestellung dem Anwalde des Klägers, unter Beyfügung der Vollmacht, anzeigen, auch dieses gleichfalls durch den Audienz-Huißier insinuiren lassen.

Anmerkung: In Frankreich wird der Tag, wo die Vorladung dem Beklagten zugestellt wird, und der Tag, wo derselbe erscheinen oder handeln muß, nicht mit gerechnet.

cf. des Tribunalrichters v. Stromb. Abhandlung über die Organisation der französischen Gerichtssitzungen ꝛc. S. 12.

Ist in der Vorladung eine kürzere, als die vierzehntägige Frist bestimmt worden; so kann er den Anwald am Tage des Ablaufs derselben, in der öffentlichen Session bestellen lassen, wozu es bloß eines kurzen Gesuchs an das Tribunal bedarf, welches er mit der Resolution des Präsidenten zurückerhält. Will er jedoch den darauf in der Session abgegebenen Bescheid auf seine Kosten nicht auslösen lassen; so muß der Anwald des Beklagten noch am nähmlichen Tage dem Anwalde des Klägers die förmliche Vollmacht, gleichfalls mittelst einer Anzeige insinuiren lassen.

cf. Art. 33 u. 34. v. Stromb. Formulare S. 13. Nro. 4, S. 16. Nro. 7, S. 17. Nro. 8, S. 19. Nro. 10.

Binnen

Binnen einer anderweiten Frist von vierzehn Tagen, von Zeit der Bestellung des Anwaldes angerechnet, muß der Beklagte eine von seinem Anwalde unterschriebene Vertheidigungsschrift dem Anwalde des Klägers insinuiren lassen. Diese Schrift soll das Erbieten des Beklagten enthalten, die darin erwähnten Beweisstücke dem Kläger entweder außergerichtlich, oder durch den Gerichtssekretair mitzutheilen.

cf. Art. 35 u. 37.

Glaubt der Beklagte, daß die Sache vor ein anderes Gericht gehöre; so ist er verbunden die Verweisung vor das zuständige Gericht, gleich in der ersten Schrift, oder, wenn die Sache in den summarischen Prozeß einschlägt, in dem ersten Termine zum Plaidiren, bey Verlust seiner Einrede, zu suchen: es sey denn, daß das Gericht in Ansehung des Gegenstandes gar nicht erkennen dürfte.

cf. Art. 120 — 123.

Gleichfalls muß der Beklagte, wenn er eine Gewährleistung zu fordern hat, den Gewährleister dazu mittelst einer Klage, binnen der Vorladungsfrist, auffordern, der alsdann die nehmliche Frist, als ein Beklagter hat. Doch muß er diese Klage auf Gewährleistung dem ursprünglichen Kläger mittelst einer Anzeige insinuiren lassen.

cf. Art. 126 — 136. v. Stromb. S. 84. ad Art. 133 u. 134.

Es stehet aber auch bey dem Beklagten, gleich nach der Zeit der dem Gegentheile geschehenen Anzeige von der Bestellung des Anwaldes, ohne Einreichung einer Exceptionsschrift, um einen Termin zur öffentlichen Audienz (zum Plaidiren) nachzusuchen und dieses dem Anwalde des Klägers mit einer Einladung zum Termine insinuiren zu lassen.

cf. Art. 106.

4. Von Mittheilung der Beweisstücke.

Sollte sich der Beklagte zur Mittheilung der Beweisstücke nicht erbieten; so kann der Kläger an den Anwald des Beklagten deshalb eine Aufforderung erlassen. Wenn er sie nun binnen drey Tagen nicht mittheilen sollte; so kann der Anwald des Klägers in der Gerichtssitzung darum auf Kosten des Beklagten nachsuchen, wo alsdann der Anwald des Beklagten zu deren Mittheilung angewiesen wird und außerdem zur Kosten-Erstattung aus eigenen Mitteln verurtheilt werden kann.

cf. Art. 36.

Anmerkung: Jede Parthey hat das Recht, mittelst einer bloßen Aufforderung die Mittheilung der gegen sie gebrauchten Beweisstücke, binnen drey Tagen, seit der Insinuation der Abschriften, oder seit dem davon gemachten Gebrauche, durch Niederlegung bey dem Secretariate zu verlangen, oder deshalb ein Erkenntniß auszuwirken.

cf. Art. 137 — 139.

Wenn ferner der Beklagte die Vertheidigungsschrift während der vierzehntägigen Frist nicht eingereicht hat; so kann der Anwald des Klägers die Sache in die öffentliche Audienz bringen.

cf. Art. 42. und 39.

5. Von der Replicschrift des Klägers.

Von Zeit der Insinuation der Exceptionsschrift des Beklagten, muß der Kläger binnen vierzehn Tagen dem Anwalde des Beklagten seine Replicschrift insinuiren lassen. Hat der Kläger dieser Vorschrift nicht genüget; so stehet es dem Beklagten frey, um die öffentliche Audienz nachzusuchen, und dazu den gegenseitigen Anwald aufzufordern. Auch der Kläger kann, ohne auf

die

die Exceptionsschrift zu antworten, von diesem Rechte Gebrauch machen.

cf. Art. 40.

Es wird hierzu ein kurzes Gesuch an das Tribunal erfordert, welches der Interessent mit der Resolution des Präsidenten, worin der Termin genannt ist, zurückerhält; worauf derselbe den gegenseitigen Anwald zum Plaidiren einladen muß.

v. Stromb. S. 22. Nro. 12. und S. 23. Nro. 13.

Sollte ein oder der andere Theil die Bestellung des Anwaldes zurück nehmen wollen; so muß er gleich einen andern Anwald bestellen und solches dem Anwalde des Gegentheils anzeigen.

cf. Art. 32. u. 33.

Gleichfalls sind beyde Theile verpflichtet, die Acten nebst den Beweisstücken dem königlichen Procureur, in den gesetzlich bestimmten Fällen, vor dem Gesuche um öffentliche Audienz, mitzutheilen.

cf. Art. 44. u. v. Stromb. S. 24. Nro. 15.

II. Von dem mündlichen Verfahren, oder den Vorträgen der Partheyen und Anwälde in der öffentlichen Gerichtssitzung, (Plaidiren genannt).

6. Von dem Audienz-Termine.

An dem zur öffentlichen Audienz bestimmten Tage trägt jeder Theil selbst, unter Beistand seines Anwaldes oder durch den Letztern die Gründe für die Sache kurz, deutlich und bündig vor.

cf. Art. 46. 48.

Die Ordnung, in welcher die Partheyen ihre Sache vortragen, ist zwar gesetzlich nicht bestimmet worden. Es entspricht aber der Natur der Sache und dem französischen Gerichtsgebrauche, wenn zuerst der Kläger und dann der Beklagte

die Sache vorträgt. Hat der Beklagte eine Wiederklage angestellet; so trägt er, nach beantworteter Klage, das Nöthige deshalb vor; worauf der Kläger und Wiederbeklagte über diesen Vortrag sich gleichfalls vernehmen läßt.

Ueber die Einrichtung dieses mündlichen Vortrages lassen sich keine Regeln geben.

Gegenwart des Geistes, Gewandtheit, Beredsamkeit, Rechtskenntniß und Urtheilskraft, verbunden mit einem schnellen und richtigen Ueberblicke der Sache und Sprachfertigkeit müssen allein hier entscheiden.

Eben so äußert sich der gelehrte und mehrmahls angeführte Tribunals-Präsident von Strombeck S. 27.

7. Von dem Verfahren des Richters.

Nach beendigtem mündlichen Vortrage tritt die richterliche Wirksamkeit ein. Um das Erkenntniß schnell, aber zugleich richtig abfassen zu können, hat das Gesetz den Richtern folgende Wege offen gelassen, nähmlich:

I. Wenn die Richter die Sache klar finden; so geben sie sogleich, nachdem sie sich mit einander besprochen haben, das Erkenntniß ab.

II. Finden sie hingegen die Sache noch nicht ganz klar; so können sie sich ins Berathschlagungszimmer begeben, wozu es keines Bescheides bedarf.

v. Strombs. S. 32.

III. Reicht die Berathschlagung in diesem besondern Zimmer nicht aus; so stehet ihnen frey, die Niederlegung der Acten und Beweisstücke und in summarischen Sachen der Citation und Klage, imgleichen die weitere Berathschlagung mittelst eines schlechthin zu befolgenden, jedoch

nicht

nicht auszulösenden Bescheides sofort zu verfügen, das Urtheil selbst aber entweder sogleich, oder in einer der nächsten Sitzungen auf die abgelieferten Acten und Beweisstücke abzugeben.

IV. Läßt sich die Sache auch dann noch nicht genau beurtheilen; so können sie mittelst des ad III. erwähnten Bescheides einen Referenten ernennen und einen Tag zum Vortrage bestimmen.

Wenn aber endlich

V. die Sache noch einer nähern Erörterung bedarf; so können sie ein weiteres schriftliches Verfahren mittelst eines gleichfalls zu befolgenden, aber auszulösenden Bescheides verfügen und in demselben einen Referenten ernennen, auch den Tag zur Relation festsetzen. Dieser Bescheid kann jedoch nur in der öffentlichen Sitzung und durch Stimmenmehrheit erfolgen.

cf. Art. 51 — 53. v. Stromb. S. 28. u. f. S. 31. Nro. 16. S. 32. Nro. u. S. 33.

III. Vom weitern schriftl. Verfahren der Partheyen.

8. Vom Deductions-Satze des Klägers.

Der Kläger muß hierauf, binnen vierzehn Tagen, von Insinuation jenes im vorigen Titel ad Num. V. erwähnten Bescheides angerechnet, seine Deductionsschrift (Productions-, Productenschrift) unter Beyfügung eines Verzeichnisses der Beweisstücke, dem Anwalde des Beklagten insinuiren lassen und binnen vier und zwanzig Stunden, seit dieser Behändigung, seine Beweisstücke bey dem Secretariat niederlegen, auch die hierüber erhaltene Bescheinigung dem Anwalde des Be-

klagten ebenfalls, mittelst einer bloßen Anzeige, mittheilen lassen.

v. Stromb. S. 34. Nro. 18. S. 35. Nro. 19. und Nro. 20.

Binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Niederlegung der Beweisstücke an gerechnet, hat Beklagter diese letztern sich an Ort und Stelle mittheilen und binnen derselben Frist seine Antwort oder Erklärung auf die ihm behändigte Schrift des Klägers, nebst Anlagen, dem Anwalde des Letztern, mit dem Verzeichnisse seiner Beweisstücke, insinuiren zu lassen. Binnen vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation, muß er seine Beweisstücke ebenfalls auf dem Secretariat niederlegen und die darüber empfangene Bescheinigung auf gleiche Weise dem Kläger insinuiren lassen.

Unterläßt der Kläger die Niederlegung seiner Beweisstücke in der obgedachten Frist; so gibt der Beklagte die seinigen an das Secretariat ab, und zeigt dieses dem Kläger an. Von Zeit dieser Anzeige hat der Kläger nur noch eine Frist von acht Tagen, um sich dieselben mittheilen zu lassen, und seine Einwendungen vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist wird auf die Beweisstücke des Beklagten erkannt. Dieses geschiehet gleichfalls, wenn der Beklagte die Beweisstücke, binnen der gesetzlichen Frist, nicht niederlegt.

cf. Art. 54 — 49. der westphälischen u. Art. 97 — 99 der franz. Pr. Ord.

9. Von Beybringung neuer Beweisstücke.

Diejenige Parthey, welche neue Beweisstücke beybringen will, muß solche in einem kurzen Aufsatze, mit Bemerkung derselben und der daraus

aus zu ziehenden Folgerungen, bey dem Secretariat einreichen und jenen Aufsatz dem Anwalde des Gegners behändigen lassen; worauf der Letztere, binnen acht Tagen, sich diese Beweisstücke mittheilen lassen und seine, jedoch nicht über sechs Blätter betragende, Erklärung abgeben kann. Hat er gleichfalls neue Beweisstücke; so muß er und der Gegentheil auf gleiche Weise verfahren. Sind alle Beweisstücke beygebracht, oder die dazu bestimmten Fristen verstrichen; so muß der Secretair die Acten und Beweisstücke an den Referenten abgeben. Wenn dieser verhindert wird; so ernennt das Gericht mittelst eines den Partheyen zu eröffnenden Bescheides einen andern.

cf. Art. 60 — 67. v. Stromb. S. 37. Nro. 21.

IV. Von öffentlichen Vorträgen der Referenten oder Richter.

10. Diese Vorträge der bestellten Referenten müssen öffentlich geschehen und sich bloß auf die Thatsachen und Rechtsgründe der Partheyen (Geschichtserzählung, Prozeßgeschichte und Rechtsgründe) beschränken. Der Referent darf also sein Gutachten nicht abgeben. Mit Ausnahme dieses letztern Umstandes, finden die Regeln des gemeinen deutschen Prozesses von den Relationen auch hier ihre Anwendung. Die Partheyen und deren Anwälde dürfen den Referenten in seinem Vortrage nicht unterbrechen. Nach dem Vortrage desselben aber können sie sogleich einfache schriftliche Bemerkungen über etwanige Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit im Vortrage dem Präsidenten überreichen; worauf alsdann das Collegium, bey Abfassung des Urtheils, dem Befinden nach, Rücksicht nimmt. Weitere mündliche

Darstellung der Sache aber findet auf keine Weise statt; indem dieses mündliche Verfahren dem Vortrage des Referenten vorangegangen und schon beschlossen war. Wenn sich die Sache zur Mittheilung an den königlichen Procureur eignet; so muß derselbe, vor Abgabe des Erkenntnisses, nach dem mündlichen Verfahren der Partheyen, mit seinen Anträgen gehört werden.

cf. Art. 68. 69. u. 71.

V. Von der Form der abzufassenden interlocutorischen und endlichen Urtheile.

11. Der Tribunalsgreffier, oder dessen Gehülfe hält ein Protocoll, welches mit der sich auf die Prozeßliste und den Termin-Calender beziehenden Nummern versehen ist, in der Audienz ab. In diesem Protocolle wird der gegenwärtigen Richter und des königlichen Procureurs, wenn er zugegen war, ausdrücklich erwähnt. Das Protocoll muß von dem Präsidenten und dem Greffier, gleich am Ende der bemerkten Gegenwart, unterschrieben werden. Das Urtheil selbst wird von dem Präsidenten, oder einem von ihm dazu beauftragten Richter dem Greffier im Berathschlagungszimmer zu jenem Protocolle dictiret, darauf aber in der öffentlichen Audienz von dem Präsidenten, oder dem seine Stelle vertretenden Richter gleich ausgesprochen, auch, sobald es gefällt, wenigstens ehe die Session beendiget ist, von dem Präsidenten und dem Greffier, oder dessen Gehülfen unterschrieben. In dem Erkenntnisse wird der dispositive und motive Theil ganz kurz angegeben; wenigstens hält Hr. Rosenthal das Letztere für sehr nützlich.

cf. Art. 94. v. Stromb. S. 37. — 40. u. Nro. 22. auch S. 42.

cf.

cf. etiam des Trib. R. v. Strombeck Abhandl. über die Organisation der franz. öffentlichen Gerichtssitzungen ꝛc. S. 8.

VI. Von der Form der wirklich expedirten Urtheile.

12. Derjenige Theil, welcher ein nach Anhörung beyder Theile gefälltes Urtheil einlösen und den Lauf der Apellationsfrist und die Execution bewirken will, muß dem Anwalde seines Gegners eine kurze, den Inbegriff der Thatsachen und Rechtsgründe enthaltende Darstellung (Qualitäten genannt) insinuiren lassen.

Anmerkung: Der Grund dieser weisen gesetzlichen Vorschrift ist darin zu suchen, daß der Richter theils keine Acten in Händen behält, und in summarischen Sachen es daran mangelt, theils derselbe leicht eine unrichtige Vorstellung oder Ansicht von der Sache und den Thatumständen insonderheit, erhalten haben könnte. Wenn aber die Partheyen selbst, am Ende der rechtlichen Verhandlungen, vor Entscheidung der Sache, dem Richter das Resultat ihrer Rechtssache überreichen; so wird dadurch einem solchen Irrthume völlig vorgebeugt. —

Das Original jener Darstellung bleibt vier und zwanzig Stunden, nach der Insinuation der Abschrift, in den Händen des Audienz-Huißiers. Der Anwald, welcher Erinnerungen gegen diese ihm in Abschrift mitgetheilte Darstellung machen will, muß sich gegen den Audienz-Huisier deshalb mündlich, oder schriftlich, binnen jenen vier und zwanzig Stunden erklären. Der Huißier fertiget darüber eine am Ende der Qualitäten zu bemerkende Registratur aus, und liefert das Original mit dieser registrirten Opposition, an den Secretair ab, welcher diese Actenstücke dem Präsidenten übergibt. Letzterer bestimmt in einer hinter die Qualitäten zu setzenden Resolution ei-

nen Tag zur Schlichtung dieses Streits. Dieses alles wird nun demjenigen Theile, der die Qualitäten eingereicht hat, durch den Huißier insinuiret. Hierauf muß dieser Theil den gegenseitigen Anwald zur Aufhebung der Opposition, vor den Präsidenten, im Berathschlagungszimmer, mittelst bloßer Anzeige, auf jenen Tag citiren. In diesem Termine wird der Streit summarisch von dem Präsidenten geschlichtet und der Inhalt des Beschlusses, ob nähmlich die Qualitäten unverändert beyzubehalten, oder ob und wie sie abzuändern sind, ganz kurz hinter dieselben bemerkt. Wird eine Abänderung verfügt; so muß dieses in den Qualitäten bemerkt werden. Nun erst ist der Greffier verpflichtet, das Urtheil nach den Qualitäten auszufertigen und dabey die deutlich vorgeschriebene Form zu beobachten; wohin besonders die Unterschrift des Präsidenten und des Greffiers gehört.

cf. Art. 96 — 100. v. Strombeck. S. 41 — 45. Nro. 23. S. 47. Nro. 24. S. 48. Nro. 25 u. 26. S. 49. Nro. 27. S. 50 — 52. Nro. 28. S. 60. Nro. 29.

VII. Von den nothwendigen Erfordernissen der zu vollstreckenden vorläufigen und endlichen Erkenntnisse.

Das vorläufige oder interlocutorische und endliche Erkenntniß muß

1. dem Anwalde und der Parthey selbst insinuirt und der an den Anwald geschehenen Behändigung erwähnt werden;
2. in dem Falle des Absterbens des Anwaldes reicht die Insinuation an die Parthey hin;
3. sind noch nicht emancipirte Minderjährige (d. h. solche, welche weder verheirathet, noch funfzehn Jahr alt und von dem Vater oder Mutter

ter der älterlichen Gewalt entlassen, noch auch von dem Familienrathe bey einem achtzehnjährigen Alter emancipirt worden sind), vorhanden; so muß überdieß die Insinuation des Urtheils an den Vor- und Gegenvormund geschehen.

cf. Art. 101. u. 102., 346. auch Cod. Nap. Art. 476 — 478.

In den gesetzlich bestimmten Fällen können die Richter auch eine vorläufige oder provisorische Vollstreckung der Urtheile verfügen. In dem Falle des Art. 91. kann es ohne alle Bürgschaftsleistung geschehen. In einem der in eod. Art. von Nro. 1 bis 7 aufgeführten Fälle aber hängt es lediglich von dem richterlichen Ermessen ab, ob die vorläufige Vollstreckung mit, oder ohne Bürgschaftsleistung geschehen soll. Indeß muß diese provisorische Vollstreckung in dem Urtheile gleich miterkannt worden seyn; ein neues Erkenntniß aber findet deshalb nicht statt, welches die Partheyen bloß in der Appellations-Instanz auswirken können.

cf. Art. 92.

Wegen der Kosten allein ist diese Vollstreckungsart ausdrücklich verbothen worden.

cf. Art. 94.

Das besondere Recht der Richter, die Vollstreckung der Urtheile zu verschieben, ist auf keine bestimmte Fälle beschränkt.

cf. Art. 79.

Wahrscheinlich werden Letztere bey dem Executionsverfahren noch näher angegeben werden. Doch soll dieser Aufschub gleich in dem Haupterkenntnisse gestattet, die Frist bestimmt angegeben und der Beweggrund darin angeführt seyn. Gleichfalls kann in den, in der Prozeßordnung Art. 82. und in dem Code Nap. Art.

2059. (nicht 2049.) bestimmten Fällen eine persönliche Verhaftung als Executionsmittel gebraucht; aber auch der Vollziehung Anstand gegeben werden, (cf. Art. 83.); wobey die Richter jedoch, wie bey der Verschiebung der Vollstreckung eines Urtheils, zu verfahren haben.

VIII. Von der Form der Contumacial-Erkenntnisse und deren Vollstreckung.

14. Wenn ein Contumacial-Erkenntniß Statt hat.

Ein Contumacial-Erkenntniß findet Statt

1. Wenn der eine oder andere Theil keinen Anwald bestellt,
2. Wenn insonderheit der Beklagte diese Pflicht versäumet hat,
3. Wenn der Anwald in dem Audienz-Termine nicht erschienen ist und
4. wenn eine Parthey die ihren Prozeß nicht selbst führt, zwar persönlich sich im Termin eingefunden, aber keinen Anwald mit zur Stelle gebracht hat.

cf. Art. 27. 103. u. 46.

Dieses Contumacial-Erkenntniß wird in der öffentlichen Gerichtssitzung ausgesprochen, sobald der Audienz-Hutßier die Sache aufgerufen hat und die eine Parthey entweder gar nicht, oder nicht unter Beystand eines Anwaldes erschienen ist. Je nachdem die Sache zweifelhaft, oder klar ist, wird interlocutorisch, oder difinitiv erkannt. Die Strafe der sogenannten bejahenden Einlassung (Litis contestatio affirmativa) findet in dem ordentlichen Prozesse nicht Statt. Bey Abfassung des Contumacialerkenntnisses können sich die Richter der Tit. II. §. 7. angeführ-

führten, gesetzlich erlaubten Mittel gleichfalls bedienen.

cf. Art. 104 — 106. v. Stromb. S. 62 — 66. Nro. 30. S. 68. Nro. 31.

Anmerkung: Dem Beklagten ist in dem Falle, wenn der Kläger im Termine nicht erscheint, verstattet worden, auf ein Contumacialerkenntniß anzutragen; worauf der Beklagte von diesem Verfahren entlassen (von der Instanz entbunden) wird, sofern nicht der Kläger sich der Opposition bedient.

15. Wenn und wie die Vollstreckung Statt findet.

Erst nach Ablauf von vierzehn Tagen, von der an den Anwald geschehenen Insinuation an gerechnet, werden die Contumacialerkenntnisse vollstreckt; dringende Fälle jedoch ausgenommen, welche Tit. VII. §. 13. ad Art. 91. bemerklich gemacht worden sind. Indessen stehet es den Richtern auch frey, in Fällen, in welchen Nachtheil aus dem Verzuge entsteht, die Vollstreckung sogar nach eingelegter Opposition sowohl mit, als ohne Bürgschaftsleistung zu verfügen, wenn es nur in dem Haupterkenntnisse oder vielmehr in demselben Erkenntnisse geschehen ist. Sollte jedoch die Besorgniß eines Nachtheils erst nach diesem Erkenntnisse entstanden oder der Parthey bekannt geworden seyn; so kann, jedoch nur gegen Bescheinigung dieses Umstandes, gleich nach Ablauf der Oppositionsfristen, auf einen besondern gerichtlichen Vortrag, die vorläufige Vollstreckung erkannt werden. Dieser Vortrag geschieht in einem kurzen, an das Tribunal gerichteten Gesuche, welches der Extrahent mit einer Resolution, worin der Termin zu diesem Vortrage bestimmt ist, zurückerhält. Hat die Parthey, gegen welche das Contumacialerkenntniß abgegeben ist, keinen

An-

Anwald bestellt; so muß dieses Erkenntniß durch einen, auf ein kurzes Gesuch der interessirten Parthey, besonders beauftragten Huißier, der ungehorsamen Parthey, in Person, oder an ihrem Wohnsitze, insinuiret werden. Ein Contumacialerkenntniß muß von Zeit der Abgabe binnen sechs Monathen vollstreckt werden; sonst wird es als nicht ergangen betrachtet. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß die Tit. VII. §. 13. angeführten Erfordernisse der zu vollstreckenden vorläufigen und endlichen Erkenntnisse auch hier beobachtet seyn müssen.

cf. Art. 107. u. 108. v. Stromb. S. 70. Nro. 32.

16. Von der Opposition gegen Contumacial-Erkenntnisse.

Von Zeit der Insinuation des Erkenntnisses an gerechnet, muß der Anwald der ungehorsamen Parthey, binnen vierzehn Tagen, die Opposition beym Secretariat in das dazu bestimmte Register eintragen, und dann dem gegenseitigen Anwalde, nebst der Bescheinigung über die zeitig eingelegte Opposition, insinuiren lassen. Zugleich muß der Opponent eine der gesetzlich bestimmten Ursachen bescheinigen. Gleich nach Insinuation dieser Schrift kann jede interessirte Parthey die Sache auf die vorgeschriebene Weise zum mündlichen Vortrage in die Audienz und zur Entscheidung bringen, ohne daß ein weiterer Schriftwechsel Statt finden kann.

1ste Anmerkung: Bey Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Ursachen, muß man auf den in dem 113ten Art. festgesetzten allgemeinen Grundsatz, und nicht auf die daselbst unter Nummer 1 und 2 angeführten Beyspiele Rücksicht nehmen. Jede Ursach, woraus hervorleuchtet, daß der Opponent nicht habe erscheinen, oder keinen Anwald bestellen

len können, oder aber ihm wenigstens eine dieser Handlungen sehr erschwert seyn würde, dürfte sich, im Geiste des Gesetzes, zur Opposition eignen, sollte sie auch unter jenen Beyspielen nicht begriffen seyn.

2te Anmerkung: Sollte der in der 1sten Abtheilung Tit. II. Nro. 3. litt. b. Anmerkung 2. angeführte Fall eintreten; so muß die Opposition in der öffentlichen Gerichtssitzung (Audienz) vorgebracht, mithin in diesem einzigen, wohl zu merkenden Falle, nicht in das Register des Secretariats eingetragen, oder wenigstens bey demselben nicht eingelegt werden. In diesem Falle würde die interessirte Parthey bloß einen Termin zur Einlegung der Opposition auszubringen und den Gegentheil dazu eingeladen haben. Alsdenn wird die Opposition ins Audienz-Protokoll eingetragen, darauf plaidiret und dann ein Erkenntniß darüber abgefaßt.

Wenn aber der ungehorsame Theil keinen Anwald bestimmt hat; so kann die Opposition noch bey der Execution eingelegt werden. Sie kann auch durch eine bloße außergerichtliche Anzeige, oder sonst bey jeder andern Gelegenheit eingelegt werden, jedoch muß sie in diesem Falle von dem Opponenten, binnen acht Tagen bey Verlust der Opposition, wiederhohlt und dem gegenseitigen Anwalde, nebst der Vollmacht des Procurators des Opponenten insinuiret werden.

Der Gegner, dessen Anwald etwa verstorben ist, oder seine Dienstleistung aufgegeben hat, muß einen neuen Anwald bestellen und solches dem andern Theile, gegen welchen das Contumacialerkenntniß ergangen ist, mittelst einer Anzeige und Beylegung der Vollmacht bekannt machen; worauf der Ungehorsame, binnen acht Tagen, von Insinuation dieser Anzeige an gerechnet, die Opposition mittelst einer, die Bestellung eines Anwaldes enthaltenden Schrift zu wiederhohlen hat.

Uebri-

Uebrigens findet die Opposition gegen alle Erkenntnisse und in allen Instanzen Statt; nur in zwey Fällen ist sie unzulässig, nähmlich:

a. Wenn die Opposition durch ein Erkenntniß abgewiesen ist; so kann gegen dieses die Opposition nicht abermahls eingelegt werden. Der Opponent kann sich bloß der Appellation in zulässigen Fällen, oder des außerordentlichen Rechtsmittels der Restitution, oder eines Cassations-Gesuches bedienen.

b. Wenn ein Contumacial-Erkenntniß auf ein angeordnetes weiteres schriftliches Verfahren erfolgt ist; so kann die Opposition dagegen nicht Statt finden. Dem Opponenten bleibt alsdann nichts weiter übrig, als sich der lit. a. genannten Rechtsmittel zu bedienen.

cf. Art. 109 — 117. v. Stromb. S. 72 — 80.

IX. Von der Befolgung der interlocutorischen (vorläufigen) Erkenntnisse durch Cautions-Leistung.

17. Wer muß Caution bestellen?

Jeder Fremde ist vor allen Dingen, ehe der Beklagte auf die Klage oder Zwischenklage zu antworten braucht, zur Cautions-Leistung wegen der Kosten und vollkommenen Schadloshaltung, durch Niederlegung einer Summe Geldes, oder durch Bürgen verpflichtet. Ein Fremder ist derjenige, der weder im Königreiche geboren ist, noch einen Einländer zum Vater hat, noch auch die Rechte eines Einländers in Anspruch genommen, oder endlich sein Domicil im Königreiche nicht gewählt hat. Befreyet wird ein Fremder von dieser Verpflichtung:

a. wenn es Handelssachen betrifft,

b.

b. wenn er im Königreiche mit hinlänglichen Grundstücken angesessen ist, und

c. wenn er nachweisen kann, daß auch ein westphälischer Unterthan nach den Gesetzen seines Landes zur Cautionsleistung nicht angehalten wird.

cf. Art. 118. der Proz. Ord. Code Nap. Art. 9. 10. 13. 102. u. 11.

Anmerkung: In der Prozeßordnung Art. 118. ist zwar des sub lit. c. erwähnten Befreyungsgrundes nicht gedacht worden. Da aber das Civilgesetzbuch Art. 11. bestimmt denselben enthält und dieses als Grundgesetz des Königreichs eingeführt worden ist; so würde ein Fremder von diesem Grunde, auf die obige Weise, Gebrauch machen können.

18. Von der Form dieser Cautionsleistung.

Sie setzt wesentlich ein abgegebenes Erkenntniß voraus, worin nicht allein die Frist, sondern auch die Summe Geldes, welches niedergelegt werden soll, oder auf wie hoch die zugelassene Bürgschaftsleistung beschafft werden muß, enthalten ist. Derjenige Theil nun, welcher zu dieser Caution verurtheilt wurde, muß die im Erkenntnisse bestimmte Caution, wenn es eine Summe Geldes ist, bey dem Secretariat niederlegen und den Niederlegungsschein dem gegenseitigen Anwalde, mittelst einer Anzeige insinuiren lassen. Ist die Caution durch einen Bürgen, im Erkenntnisse nachgelassen, und zu beschaffen; so muß der Cautionsleister die gehörige Bescheinigung über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen bey dem Secretariat niederlegen und solche dem Gegentheile auf gleiche Weise behändigen lassen. Diese Bescheinigung wird am sichersten von dem

Hypo-

Hypothekenbewahrer des Bezirks, oder Orts, worin der Bürge wohnt, ausgefertiget.
cf. Art. 119. v. Stromb. S. 82. Nro. 37.

K. Von dem Zeugen-Beweise.

19. Von Antretung dieses Beweises.

Wenn in dem Interlocute auf Beweis erkannt ist und der Beweisführer denselben in Fällen, in welchen dieser Beweis gestattet ist, durch Zeugen führen will; so muß er diesen Beweis binnen der im Erkenntnisse bestimmten, von der Rechtskraft desselben an laufenden Frist antreten. Er läßt durch seinen Anwald die im Interlocute aufgeführten Thatsachen, mittelst kurzer, jedesmahl einen Thatumstand enthaltenden Sätze (Artikel) näher entwickeln und diese Beweisartikel mittelst einer bloßen Anzeige dem Anwalde des Gegners insinuiren. Bey Abfassung dieser Beweisartikel können die im gemeinen deutschen Prozesse vorgeschriebenen Regeln lediglich befolgt werden. Der Gegentheil soll binnen drey Tagen, von Insinuation jener Anzeige und der Beweisartikel, in einer bloßen Anzeige, die Artikel einräumen, oder ihnen widersprechen; widrigenfalls werden sie für eingestanden und bewiesen gehalten. In diesem letztern Falle kann der Beweisführer die Sache mittelst Gesuchs um Audienz und einer Anzeige von Anwald zu Anwald, gleich in die Gerichtssitzung zur Entscheidung bringen. Wird aber den erheblichen Thatsachen und Artikeln widersprochen, und das Gesetz gestattet den Zeugenbeweis; so muß der Beweisführer um die öffentliche Audienz und um einen Bescheid nachsuchen und den Gegentheil dazu mittelst einer Anzeige

ein-

einladen; wo alsdann das Gericht den Zeugenbeweis verfügt und einen Richter dazu committiret, oder die Abhörung entfernter Zeugen mittelst Requisition, oder Auftrages desjenigen Richters, in dessen Gerichtsbezirke sich die Zeugen aufhalten, verordnet. Will der Gegentheil den Gegenbeweis führen; so muß er solchen, auf gleiche Weise, binnen der im Interlocute bestimmten Frist, antreten, welche von Zeit der Rechtskraft des Erkenntnisses gleichfalls zu laufen anfängt; wobey eben so, wie bey dem Beweise zu verfahren ist. Der Beweis und Gegenbeweis wird übrigens für angetreten gehalten, sobald die Beweisartikel, worüber die Zeugen abgehört werden sollen, insinuiret worden sind.

cf. Art. 197 — 200.

20. Von Vollführung des Zeugenbeweises.

Der Beweisführer muß hierauf den committirten Richter um eine Verfügung bitten, worin Tag und Stunde der Abhörung der Zeugen bestimmt ist. Hiernächst muß er die Zeugen und den Gegentheil gehörig vorladen lassen. Der Citation an die Zeugen wird nicht allein eine Abschrift der Verfügung des Richters, sondern auch eine Abschrift desjenigen Theils des Interlocuts, welches die zu beweisenden Thatsachen bestimmt, beygefügt; der Vorladung an den Gegentheil aber braucht blos die erstere in Abschrift beygefügt zu werden. Die Originalverfügung des Richters und eine Abschrift der Citationen an die Zeugen und die Originalcitation an die Gegenparthey muß der Beweisführer zu den, §. 21. Nro. 2. und 10. angeführten Endzwecken in Händen behalten. Die nur drey Meilen von dem Orte der Abhörung entfernten Zeugen müs-

sen wenigstens zwey Tage vor dem Termine, entferntere aber, mit Zusatz eines Tages für jede drey Meilen, vorgeladen und alle in diesem §. angeführten Grundsätze und Formen, bey Strafe der Nichtigkeit, beobachtet werden.

cf. Art. 201 — 203.

Anmerkung: Der Beweisführer hat daher in dem, an den committirten Richter zu richtenden Gesuche um einen, nach Maßgabe der Entfernung der Zeugen, hinlänglich geräumigen Termin zu bitten, wenn er Nichtigkeiten oder Kosten vermeiden will.

21. Vom Zeugenverhöre selbst.

Der committirte Richter muß

1. die Zeugen einzeln und bey verschlossenen Thüren, in Gegenwart, oder Abwesenheit der Anwälde der Partheyen (wenn nähmlich die Citation an den Anwald des Gegentheils des Beweisführers gehörig erlassen worden ist) vernehmen und dieses im Protocolle bemerken,
2. in dem Letztern das Datum und die Stunde der Abhörung, das Erscheinen, oder Ausbleiben der Partheyen und Zeugen die Vorlegung der Vorladungen der Letztern und der Gegenparthey, imgleichen die etwa verfügte Aussetzung der Abhörung auf einen andern Tag bemerklich machen.

Anmerkung: Der Beweisführer muß daher die Vorladungen dem Richter in Abschrift vorlegen, wie im vorigen §. bemerkt ist.

3. hierauf den Nahmen, das Gewerbe, Alter und den Wohnsitz, desgleichen die Verwandtschaft oder Schwägerschaft und deren Grad, auch etwanige Dienstverhältnisse des Zeugen zu einer der Partheyen, im Protocolle anführen,
4. darauf jeden Zeugen vor Ableistung des Eides an die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eid-

schwurs

schwurs erinnern und sodann ihm den abnehmen, daß er die Wahrheit reden und nicht verschweigen wolle. Sollte jedoch der Zeuge nach seinen Religionsgrundsätzen zur Eidesleistung nicht verbunden seyn; so muß sich der Richter mit einer bloßen feyerlichen Versicherung begnügen.

Ueber alles dieses: cf. Art. 213. 204 u. 203.

5. Darauf müssen die Einwendungen gegen die Zeugen bestimmt und unter Anführung der Gründe, ob man nähmlich die Zeugen für unzulässig und verwerflich, oder nur für verdächtig oder nicht völlig glaubwürdig halte, vorgebracht und nebst der Erklärung der Zeugen protocollirt werden. Nach Abhörung der Zeugen über die Thatsachen selbst, finden sie nicht weiter Statt.

cf. Art. 214. 210. 224. 225. u. 223.

Anmerkung: Nach der Prozeßordnung Art. 204, in Verbindung mit Art. 214, brauchen die Einwendungen nur vor Abhörung der Zeugen über die Sache selbst vorgebracht zu werden. Da indessen die in Art. 214 verordnete Erklärung der Zeugen über die gegen ihre Personen gemachten Einwendungen, bloß den Zweck hat und haben kann, die Wahrheit der Thatsachen, worauf sich jene Einwendungen gründen, ins Licht zu setzen; so würde der Product wohl thun, sofort klare Einwendungen, wodurch die Zeugen als unzulässig erscheinen, noch vor deren Abhörung über die allgemeinen Fragstücke und vor Ableistung des Eides, vorzubringen. Wenn jedoch der Producent dagegen nur scheinbare Erinnerungen macht; so kann der committirte Richter darüber nicht entscheiden, sondern höchstens das Zeugenverhör aussetzen und die interessirte Parthey anweisen, die Sache in die öffentliche Audienz zur Entscheidung zu bringen.

6. Demnächst muß der Richter die Aussagen des Zeugen selbst, ohne solche durch einen schriftlichen Aufsatz zu ersetzen, im Protocolle getreu-

lich niederschreiben lassen. Diese Aussage wird ihm, mit dem Befragen, ob er dabey beharre und eine Vergütung fordere, vorgelesen und die Antwort bemerkt.

cf. Art. 215.

Wenn nun

7. der Zeuge seine Aussage beym Vorlesen ändert, oder Zusätze macht; so werden diese Aenderungen oder Zusätze ans Ende, oder auf den Rand der Aussagen geschrieben. Doch müssen ihm diese, gleich der Aussage selbst, vorgelesen werden und davon wird im Protocolle das Nöthige kurz bemerkt.
8. Stehet dem Richter frey, von amtswegen oder auf Ansuchen der Anwälde der Partheyen dem Zeugen solche Fragen vorzulegen, die ihm zur Erläuterung der Aussagen dienlich scheinen; nur müssen die Antworten des Zeugen, nach geschehener Vorlesung, von demselben unterschrieben werden, oder es wird bemerkt, daß er sie nicht unterschreiben könne, oder wolle, auch muß der Richter und Secretair sie unterschreiben.
9. Die Aussagen, Aenderungen oder Zusätze des Zeugen müssen von dem Letztern, dem Richter, Secretair und den Anwälden der Partheyen unterschrieben, oder erwähnt werden, daß der Zeuge, oder Anwald nicht unterschreiben könne, oder wolle.

Anmerkung: Die Nro. 8 erwähnte Vorlesung und Unterschrift durch Zeugen, Richter und Secretair ist außer der sub Nro. 9 gedachten Unterschrift ausdrücklich vorgeschrieben worden.

Und endlich

10. muß der von dem Zeugen verlangten, oder entsagten Vergütung erwähnt und im ersten Falle die Bestimmung auf die Abschrift der

Vor-

Vorladung gesetzt und dieser Vergütung im Protocolle erwähnt werden.

cf. Art. 216. 217. 218 u. 221.

22. Von der Verbindlichkeit der Zeugen.

Der vorgeladene Zeuge muß auf jeden Fall erscheinen und seine etwa habenden rechtmäßigen Weigerungsgründe darlegen, worüber ein Protocoll aufgenommen wird. Dahin gehört, wenn ihn sein Stand zur Verschwiegenheit verbindet. Bleibt aber der Zeuge aus; so wird derselbe durch eine Verfügung des committirten Richters, wogegen weder Opposition, noch Appellation Statt findet, zu einer Geldsumme von wenigstens zehn Franken, als Schadloshaltung für die Parthey, verurtheilt und auf seine eigenen Kosten nochmahls vorgeladen. Der Theil, dem daran liegt, trägt darauf im Protocolle an und läßt die Verfügung des Richters dem Zeugen insinuiren. Im abermahligen Ausbleibungsfalle des Zeugen, kann er persönlich verhaftet und zu einer Geldbuße von funfzig Franken verurtheilt, auch zugleich von dem committirten Richter ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden. Wenn aber der Zeuge bey seinem Erscheinen darthut, daß er sich an dem bestimmten Tage nicht habe einfinden können; so erläßt ihm der Richter, nach erfolgter Aussage, die Geldbuße und die Kosten der zweyten Vorladung. Kann er, nach einer beygebrachten Bescheinigung, an dem bestimmten Tage nicht erscheinen; so bewilligt ihm der Richter, den Umständen nach, entweder eine hinlängliche Frist, oder vernimmt ihn, mit Zuziehung des Secretairs, in seiner Behausung. Ist er entfernt; so verweiset der Richter die Vernehmung vor den Präsidenten des Gerichts an seinem Wohnorte, wel-

cher dann entweder selbst, oder durch einen Richter, oder Friedensrichter denselben vernimmt. Der Secretair des requirirten Gerichts muß hierauf das Original Protocoll (also nicht eine beglaubte Abschrift) an das Secretariat des requirirenden Gerichts gelangen lassen und kann wegen der Kosten einen Executions-Befehl gegen die Partheyen auswirken, auf deren Ansuchen die Zeugen vernommen wurden.

Sollte das Zeugenverhör an dem dazu bestimmten Tage nicht vollendet werden können; so kann der Richter die Vernehmung auf einen andern Tag und Stunde aussetzen, wozu es einer neuen Vorladung an Zeugen und Partheyen, wenn auch Letztere nicht erschienen seyn sollten, nicht bedarf.

cf. Art. 212 205 — 209.

23. Vom Verfahren nach beendigtem Zeugen-Verhöre.

Ist das Zeugenverhör beendigt; so läßt die interessirte Parthey dem Anwalde des Gegners eine Abschrift des Protocolls insinuiren und ihn durch eine bloße Anzeige zur öffentlichen Audienz aufferdern. In derselben wird, nach dem mündlichen Vortrage der Partheyen, über die Hauptsache und die Einwendungen gegen die Zeugen zugleich entschieden. Die Richter können jedoch bey Abgabe des Urtheils eben so, als Tit. II. §. 7. vorgetragen worden ist, verfahren. Ist das Zeugenverhör wegen eines Versehens des committirten Richters, des Anwaldes oder Gerichtsboten für nichtig erklärt; so wird es, auf Kosten des einen, oder andern, wiederholt. Den Partheyen stehet frey, die nehmlichen Zeugen abhören zu lassen. Sollten einige derselben nicht

wie-

wieder vernommen werden können; so sind die Richter angewiesen, auf deren, bey dem ersten Verhöre erfolgte Aussagen billige Rücksicht zu nehmen. Indeß kann die Nichtigkeit einer oder mehrerer Aussagen die Nullität des ganzen Zeugenverhörs nicht bewirken. Von einer sehr wichtigen und weisen Vorschrift zeugt noch der Grundsatz, daß die gleichförmige Aussage zweyer ganz unverwerflichen oder eigentlich völlig glaubwürdigen Zeugen einen vollen Beweis ausmacht. Uebrigens kann eine Parthey, welche mehr, als fünf Zeugen über die nehmlichen Thatsachen hat abhören lassen, die Kosten der Abhörung der mehrern Zeugen, nicht ersetzt verlangen; eine ebenfalls sehr heilsame Verordnung.

cf. Art. 226. 229. 230. u. 222.

XI. Von dem Beweise durch den Augenschein an Ort und Stelle.

24. Wie findet dieser Beweis Statt?

Das Gericht kann

1. von Amts wegen, wenn es dieses zur Aufklärung der Sache nöthig findet, und kein bloßes Gutachten durch Sachverständige hinreicht, verfügen, daß einer der Richter sich an Ort und Stelle begibt, um den Augenschein einzunehmen, und
2. auf Ansuchen der mit dem Beweise beschwerten Parthey diese Beweisführung gestatten und dazu einen Richter in dem über diese Beweisführung abgegebenen Erkenntnisse beauftragen. In diesem Falle muß der Beweisführer die Beweisfrist eben so, als bey dem Zeugenbeweise beobachten.

cf. Tit. X. §. 19. Art. 231. u. 232.

25. Form dieser Beweisführung.

Auf ein Gesuch der interessirten Parthey erläßt der im Erkenntnisse ernannte Richter eine Verfügung, die den Ort, den Tag und die Stunde des einzunehmenden Augenscheins bestimmt. Diese Verfügung wird von dem Anwalde dieser Parthey dem Anwalde des Gegentheils insinuiret; welche Insinuation die Stelle einer Aufforderung vertritt. Hieraus folgt, daß dazu gar kein Schriftsatz ja nicht einmahl eine bloße Anzeige erfordert wird. Von dem nachsuchenden Theile müssen die Reisekosten und Diäten vorgeschossen und bey dem Secretariat niedergelegt werden. Ist aber der Augenschein von Amts wegen verfügt worden; so gibt das Gericht jeder Parthey auf, die Hälfte der Kosten vorzuschießen. In dem von dem committirten Richter aufzunehmenden Protocolle müssen die zum Hinwege, Aufenthalte und Rückwege verwendeten Tage bemerkt werden. Der königl. Procureur braucht nur dann bey Einnehmung des Augenscheins zugegen zu seyn, wenn eine der Partheyen zu vertreten hat. In dem Protocolle selbst, muß Tag und Stunde, die Gegenwart der Partheyen und Anwälde, die Verfügung oder das Erkenntniß des Gerichts, welches den Richter beauftragte, und die Beschaffenheit des streitigen Orts, wo möglich, mittelst einer Handzeichnung, bemerkt, auch das Protocoll vom Richter, Secretär und von den Partheyen und Anwälden unterschrieben werden.

cf. die im folgenden §. angeführten Artikel.

26. Verfahren nach diesem Augenscheine.

Diejenige Parthey, welcher daran liegt, muß eine Abschrift des Protocolls dem gegenseitigen An-

Anwalde insinuiren lassen. Drey Tage darauf kann sie um öffentliche Audienz nachsuchen und darauf mittelst einer bloßen Anzeige die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung zur Entscheidung bringen; wobey von Partheyen und Richtern eben so, wie beym Zeugenbeweise verfahren werden muß.

cf. Art. 233. 237. 234. 236. und 235., auch erste Abtheilung Tit. IX. Nro. 1.

XII. Von dem Beweise durch Sachverständige.

27. Grundsätze und Form der Antretung dieses Beweises.

Diejenige Parthey welcher der Beweis auferlegt worden ist, kann den Beweis durch Sachverständige, binnen der im Interlocute bestimmten, von dessen Rechtskraft anzurechnenden Frist, antreten; auch stehet dem Gerichte frey, von Amts wegen ein Gutachten der Sachverständigen in dem Erkenntnisse anzuordnen. In diesem Erkenntnisse werden die Gegenstände der durch Sachverständige vorzunehmenden Prüfung bestimmt und deutlich angegeben. Es treten hierbey für das Tribunal folgende Grundsätze ein:

1. Wenn zu der Zeit, wo das diese Beweisführung verfügende Erkenntniß abgegeben wurde die Partheyen sich über die Wahl der Sachverständigen schon vereiniget haben; so muß das Erkenntniß diese Ernennung bestätigen, sollten auch die Partheyen sich nur um einen Sachverständigen vereiniget haben.
2. Hat eine solche Uebereinkunft nicht Statt gefunden; so muß sie das Erkenntniß anweisen, binnen drey Tagen seit der Insinuation desselben, wenigstens drey Sachverständige zu

wählen; widrigenfalls zur Beweisführung durch die im Erkenntnisse von Amts wegen und eventualiter ernannten Sachverständigen geschritten werden soll.

3. In beyden Fällen wird zugleich im Erkenntnisse der Richter ernannt, welcher mit Beeidigung der vertragsmäßig, oder von Amts wegen ernannten Sachverständigen beauftragt seyn soll. Diese Beeidigung kann jedoch auch dem Friedensrichter des Cantons, in welchem die Beweisführung geschiehet, vom Tribunale in demselben Erkenntnisse übertragen werden.

4. Wenn die Partheyen binnen der ad 2 bestimmten Frist über die Wahl der Sachverständigen übereingekommen sind; so müssen sie davon bey dem Secretariat eine Anzeige einreichen, welche gemeinschaftlich abgefaßt werden kann. Sind sie aber

5. nicht einig geworden, oder die Frist ist verstrichen; so kann die interessirte Parthey, jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn Einwendungen gegen die Sachverständigen gemacht worden sind, mittelst Gesuchs eine Verfügung des committirten Richters zur Beeidigung der Sachverständigen auswirken, und darauf die von beyden Theilen, oder vom Richter gewählten Sachverständigen, mittelst abschriftlicher Beylegung dieser Verfügung und des treffenden Theils des Erkenntnisses nebst Beweisstücken, zur Eidesleistung im angesetzten Termine auffordern; wobey die Partheyen nicht gegenwärtig zu seyn brauchen.

Den Partheyen stehet jedoch frey, die ihnen zweckdienlich scheinenden Bemerkungen und

Ge-

Gesuche gegen die im Erkenntnisse genannten Gegenstände und Beweisstücke vorzubringen.
cf. Art. 268. 240. 239. 241. 242. 243. u. 253.

28. Von den Einwendungen gegen die Sachverständigen.

Derjenige Theil, welcher Einwendungen gegen die von Amts wegen ernannten Sachverständigen vorzubringen hat, (denn gegen die vertragsmäßig gewählten können solche nur dann Statt finden, wenn die Gründe dazu erst nach deren Ernennung und vor ihrer Beeidigung entstanden sind,) muß dieses binnen drey Tagen, nach Ablauf der in Art. 241. zu deren Wahl gestatteten Frist, mittelst einer von ihm, oder seinem Anwalde unterschriebenen Anzeige, erklären, worin die Gründe der Verwerfung und die etwa vorhandenen Beweismittel, oder das Anerbieten, sie durch Zeugen zu beweisen, enthalten sind. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Einwendung weiter zulässig und der Sachverständige legt an dem in der Aufforderung bestimmten Tage den Eid ab. Die Sachverständigen können übrigens aus den nähmlichen Gründen verworfen werden, wegen deren auch gegen Zeugen Einwendungen Statt finden. Hier tritt also der Unterschied zwischen unzulässigen und bloß verdächtigen Sachverständigen ein.
cf. Art. 145. u. 246.

29. Von dem Verfahren über diese Einwendungen.

Wird den Einwendungen von dem Gegner in einer dem gegenseitigen Anwalde, unter Anführung der Gründe, zu insinuirenden Anzeige widersprochen; so wird auf ein bloßes Gesuch

um öffentliche Audienz und auf eine Anzeige von Anwald zu Anwald, darüber in der öffentlichen Gerichtssitzung entschieden.

Anmerkung: In der Prozeßordnung ist keine Frist zur Einlegung jenes Widerspruchs bestimmt worden. Es muß daher diejenige Parthey, welche die Einwendungen gemacht hat, falls die Gegenparthey denselben nicht widerspricht, die Sache auf gleiche Weise in die Audienz zur Entscheidung bringen, ehe der Termin zur Beeidigung der Sachverständigen eintritt.

Es stehet auch dem Tribunale frey, auf den Beweis durch Zeugen, dem Antrage einer Parthey gemäß, zu erkennen; wobey jedoch die in Art. 340. u. f. vorgeschriebene Form des summarischen Zeugenverhörs beobachtet wird. Werden die Einwendungen für zulässig erkannt; so müssen durch das nähmliche Erkenntniß ein oder mehrere Sachverständige an die Stelle des oder der verworfenen von Amts wegen ernannt werden. Wenn sie aber für ungegründet erkläret werden; so soll die Parthey, welche sie vorgebracht hat, zur gebührenden Schadloshaltung, selbst in Rücksicht auf den Sachverständigen, wenn er es verlangt und die Umstände sich dazu eigenen, verurtheilt werden; doch kann dieser im letztern Falle nicht als Sachverständiger beybehalten, sondern es muß alsdenn dafür ein Anderer ernannt werden. Indessen ist der königliche Procureur vor Abgabe jener Erkenntnisse mit seinen Anträgen zu hören. Das Erkenntniß über die Einwendungen selbst aber wird, ohne Rücksicht auf die dagegen angezeigte Appellation, vollzogen.

cf. Art. 237. 249. 250. u. 248. der westphälischen, Art. 311. et sqq. der französischen Prozeßordnung.

30. Vom Beeidigungstermine der Sachverständigen.

Das Protocoll über die Beeidigung hebt mit Bemerkung des dem committirten Richter ertheilten Auftrags und des Erscheinens der Sachverständigen Partheyen, in Gemäßheit der richterlichen Verfügung und Aufforderung der Sachverständigen, an und dann wird zur Beeidigung geschritten. Das Protocoll soll zugleich eine Angabe des Orts, des Tages und der Stunde des von den Sachverständigen vorzunehmenden Geschäfts enthalten, und diese Angabe der Sachverständigen, wenn die Partheyen, oder ihre Anwälde zugegen sind, als Aufforderung für den künftigen Termin zum Gutachten selbst, gelten. Wenn aber die Gegenparthey, oder deren Anwald bey Aufnahme dieses Protocolls und der Bestimmung des Termins nicht zugegen gewesen ist; so muß die interessirte Parthey selbige durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald auffordern, sich an dem von den Sachverständigen zur Besichtigung und Ertheilung des Gutachtens angegebenen Orte, Tage und Stunde einzufinden. Sollte einer der Sachverständigen die Ernennung nicht annehmen, oder nicht erschienen seyn; so muß ein anderer von den Partheyen gewählt werden, widrigenfalls das Gericht einen ernennt.

cf. Art. 251. u. 252. der westphälischen und Art. 315. der französischen Prozeßordnung.

31. Von Ertheilung des Gutachtens.

Das Gutachten wird an dem streitigen, oder einem andern von den Sachverständigen, nebst Tag und Stunde hierzu bestimmten Orte aufgenommen und muß von den etwanigen Bemerkungen und Gesuchen der Partheyen über die

zur

zur Prüfung vorgelegten Gegenstände Erwähnung thun. Es wird nur ein Gutachten von einem der Sachverständigen abgefaßt und von allen unterschrieben. Sollten sie nicht schreiben können; so muß das Gutachten von dem Secretair des Friedensgerichts an dem Orte, wo sie ihr Geschäft vornahmen, ge- und unterschrieben werden. Sind sie verschiedener Meinung; so müssen sie die Gründe dieser Verschiedenheit angeben, ohne jedoch die Meinung eines jeden Einzelnen zu bemerken. Das Originalgutachten wird bey dem Secretariat des Gerichts, welches die Beweisführung der Sachverständigen verfügte, niedergelegt. Die Diäten derselben, mit Inbegriff der übrigen Gebühren des etwa gebrauchten Friedensgerichts-Secretairs, werden von dem Präsidenten am Ende des Original-Gutachtens bemerkt. Im Falle der Verzögerung jener Ablieferung oder gänzlichen Verweigerung des Gutachtens können sie vorgeladen werden, binnen drey Tagen vor dem Gerichte, welches sie beauftragt hat, zu erscheinen, um erforderlichen Falls durch körperliche Zwangsmittel (persönlichen Arrest) zu jener Ablieferung angehalten zu werden; worüber sodann summarisch, ohne weiteres Verfahren, erkannt wird.

cf. Art. 253. 254. 255. und 256. der westphälischen, und Art. 320. der französischen Prozeßordnung.

Anmerkung: Aus dem Art. 256. in Verbindung mit dem 252sten Art. geht hervor, daß keiner zur Abgabe eines Gutachtens gezwungen werden kann. Erst nach der Beeidigung findet ein rechtliches Zwangsmittel wider ihn Statt. Sollte jedoch sich keiner zu einem Gutachten verstehen wollen; so würde die zur Entscheidung der Sache nöthige Instruction die Richter berechtigen, ein solches Mittel zu gebrauchen. In sofern äußert sich ein

großer

groſser Unterſchied zwiſchen Zeugen und Sachverſtändigen.

32. Vom Verfahren nach angeliefertem Gutachten.

Die intereſſirte Parthey muß das Gutachten vom Secretariat einlöſen und dem Anwalde des Gegners inſinuiren laſſen; worauf die Sache mittelſt einer bloßen Anzeige zur öffentlichen Gerichtsſitzung und Entſcheidung gebracht werden kann. Das Erkenntniß wird alsdann auf die gewöhnliche Weiſe abgefaßt. Sollten aber alle drey Sachverſtändige verſchiedener Meinung ſeyn, oder die Richter in dem Gutachten nicht die nöthige Aufklärung finden; ſo können ſie von Amts wegen eine neue Beſichtigung durch drey andere Sachverſtändige, die ſie ebenfalls von Amts wegen ernennen und die ſich von den vorherigen die ihnen nöthig ſcheinenden Erläuterungen geben laſſen können, verfügen.

cf. Art. 257. u. 258.

Anmerkung: Der bedenkliche Grundſatz der franzöſiſchen Prozeßordnung Art. 323. iſt mit Recht in die weſtphäliſche Proceßordnung nicht aufgenommen worden.

XIII. Von dem Beweiſe durch die Eideszuſchiebung.

33. Grundſätze über dieſes Beweismittel.

Die Proceßordnung hat zwar die Eideszuſchiebung als Beweismittel ausdrücklich nicht mit aufgeführet, ſondern nur beyläufig derſelben erwähnt.

cf. Art. 77. u. 78.

Da jedoch ſowohl hieraus, als aus dem Code Napoléon deutlich erhellet, daß jeder ſtreitende Theil ſich der Eideszuſchiebung als eines rechts-

rechtlichen Beweismittels bedienen kann; so scheint die pflichtmäßige Rücksicht auf möglichste Vollständigkeit, eine eigene Abhandlung zu erheischen.

Das Civilgesetzbuch wird uns hierbey hauptsächlich zum Führer dienen müssen. Diesen Eid kann entweder die eine Parthey der andern zuschieben, um davon die Entscheidung der Sache abhängig zu machen, oder der Richter der einen, oder andern Parthey von Amts wegen in gleicher Absicht auflegen. Den ersten nennt man den freywilligen Hauptentscheidungseid; den Letztern aber einen nothwendigen Haupt- oder Entscheidungseid.

cf. Art. 1357. des C. N.

Von jenem Eide ist hier zunächst die Rede. Es stehet

1. jeder Parthey frey, über alle Gattungen von Streitigkeiten, der Gegenparthey diesen freywilligen Eid anzutragen oder zuzuschieben;
2. er kann in jeder Lage des Rechtsstreits, selbst wenn über die Klage oder Einrede, worüber er verlangt wird, nicht einmahl der Anfang eines schriftlichen Beweises, d. h. kein vorläufiger, unvollständiger Beweis, vorhanden ist, zugeschoben werden.

cf. Art. 1358. u. 1360. der officiellen Ausgabe des C. N. in Verbindung mit Art. 1347. und Erhard's Uebersetzung des. C. N. Art. 1360.

3. derselbe kann jedoch nur über die eigene Handlung dessen, dem man ihn anträgt, zugeschoben werden; die Wittwe und Erben eines Verstorbenen, so wie die Vormünder der Erben jedoch ausgenommen, welche sich darüber, ob sie von der streitigen Thatsache keine Wissenschaft haben, erklären müssen.

cf. Art. 1359. u. 2275. des C. N.

4. In-

4. Insonderheit findet dieser Eideszantrag in den Fällen noch Statt, in welchen die Gesetze keinen Zeugenbeweis gestatten.

cf. Art. 1341. u. f. des C. N.

Derjenige, dem der Eid zugeschoben ist, muß solchen entweder annehmen, oder aber zurückschieben. Will er ihn aber weder annehmen, noch zurückschieben, oder will der Gegner, welchem derselbe zurückgeschoben wurde, ihn nicht ableisten; so wird die streitige Thatsache, nach den Umständen für bewiesen, oder nicht bewiesen und für oder gegen den Kläger, oder Beklagten erkannt. Indessen findet eine Zurückschiebung des Eides nicht Statt, wenn die den Gegenstand desselben betreffende Thatsache nicht beyde Theile gemeinschaftlich, sondern nur den, welchen der Eid zugeschoben wurde, persönlich angehet.

cf. Art. 1361. u. 1362. des C. N.

Anmerkung: Da der Art. 1361. dieses Civilgesetzbuchs dem Gegner des Deferenten nur gestattet, den Eid anzunehmen, oder zurückzuschieben: so findet keine sogenannte Gewissensvertretung (Beweis durch Zeugen oder andere Mittel) weiter Statt, sondern der Gegentheil des Defereuten muß etweder denselben praecise annehmen, oder, in sofern dieses Statt finden kann, zurückschieben.

Sowohl der Antrag, oder die Zurückschiebung des Eides, zu dessen Ableistung der Gegner sich bereit erkläret hat, als auch die Eidesableistung selbst, hat wichtige Folgen. Sobald der Gegentheil sich zur Ableistung des angetragenen, oder zurückgeschobenen Eides bereits erklärt hat; so kann die andere Parthey den Eid weder zurücknehmen, noch sich zur Ablegung des zurückgeschobenen Eides noch erbieten. Ist ferner der angetragene, oder zurückgeschobene Eid einmahl geleistet; so wird der Gegentheil mit dem Beweis,

daß falsch geschworen worden sey, nicht mehr zugelassen.

cf. Art. 1364 u. 1363.

In wiefern der Eid und gegen wen er beweise, ist in Art. 1365 genau und deutlich vorgeschrieben worden.

Was den nothwendigen, von dem Richter aufzulegenden Eid betrifft; so hat weder die Prozeßordnung, noch das Civilgesetzbuch darüber etwas Neues festgesetzt, sondern Letzteres die Grundsätze des gemeinen deutschen Prozesses deutlich gebilliget.

cf. Art. 1357. Nro. 2., 1366 — 1369. des C. N. Siehe auch: Danz Grundsätze des gemeinen ordentlichen, bürgerlichen Prozesses. §. 365.

34. Formen bey Eidesleistungen.

Jeder Eid setzt

a. ein Erkenntniß, worin der Beweis auferlegt und eine Frist zu dessen Führung bestimmt ist, voraus. In diesem Falle muß der Beweis binnen der vorgeschriebenen Frist durch Eideszuschiebung angetreten werden;

b. In einem die Eideszuschiebung zulassenden Erkenntnisse muß die zu beschwörende Thatsache enthalten,

c. darin ein Tag zur Ableistung festgesetzt seyn und

d. der Eid selbst, in Gegenwart der Gegenparthey, oder in deren Abwesenheit abgeleistet werden, wenn von Anwald zu Anwald in einer Anzeige der Schwörungstermin ihr bekannt gemacht, oder, falls sie keinen Anwald hat, derselben eine förmliche Vorladungs-Urkunde insinuiret worden ist;

e. Auch muß der Eid in Person und in der öffentlichen Session, nach vorgängiger Warnung

vor

vor dem Meineide, abgelegt werden. Er kann jedoch im Falle einer gesetzlich und hinlänglich dargethanen Verhinderung, durch einen vom Gerichte dazu beauftragten Richter, mit Zuziehung des Secretairs, in der Behausung des Schwörenden, abgenommen werden; wozu aber der Gegentheil, bey Strafe der Nichtigkeit, wie oben erwähnt ist, vorgeladen werden muß. Sollte sich die Parthey außerhalb des Bezirks des Gerichts befinden; so kann dasselbe die Eidesableistung vor dem Gerichte des Aufenthalts dieser Parthey verfügen.

cf. Art. 76 — 78.

Das Verfahren bey Eideszuschiebungen und Zurückschiebungen geschiehet übrigens mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald, oder, wenn kein Anwald bestellt seyn sollte, mittelst förmlicher Vorladungen; auch findet hier die gewöhnliche Frist von vierzehn Tagen und nach deren Ablaufe, wenn keine Erklärung erfolgt ist, ein Gesuch um öffentliche Audienz und die Einladung des Gegners dazu, Statt. Eben so würde im Falle der Erklärung über den Eid, zu verfahren seyn.

Bey dem Apellations-Gerichtshofe des Königreichs Westphalen.

XIV. Von dem Verfahren bey demselben.

35. Allgemeine Grundsätze über das Apellations-Verfahren.

Die Prozeß-Ordnung enthält über diese Grundsätze deutliche Vorschriften; welche hier nur in einer übersichtlichen Ordnung dargestellt werden dürfen.

1. Die Frist zur Einlegung der Apellation ist nach Verschiedenheit der Fälle deutlich bestimmt worden.

cf. Art. 345 — 349.

2. In den gleichfalls genau bestimmten Fällen ist die Apellation, ja sogar das Cassationsgesuch unstatthaft.

cf. Art. 350. 353 — 355.

Dagegen findet

3. in den bestimmt angeführten Fällen die Apellation Statt.

cf. Art. 350 in fine, 351 u. 352.

4. In der Regel hat die Appellation von endlichen und interlocutorischen Erkenntnissen suspensive Wirkung.

cf. Art. 357.

5. Als Ausnahmen von dieser Regel sind die gesetzlich bestimmten Fälle, in welchen die vorläufige Vollstreckung der Erkenntnisse Statt findet, mithin die Apellation nur devolutive Kraft hat, zu betrachten.

cf. Art. 358 u. Art. 91.

6. Ist die vorläufige Vollziehung in Fällen, in welchen sie das Gesetz nicht zuläßt, verfügt worden: so kann der Apellant, auf eine Vorladung mit kurzer Fristbestimmung, in der Gerichtssitzung ein Verbot (Litteras inhibitoriales) auswirken. Er läßt diese Schrift dem Gegentheile mit einer Vorladung, nachdem er zuvor die Erlaubniß zur Audienz ausgewirkt hat, nebst der letztern Erlaubniß, durch den Audienz-Huißier insinuiren. In keinem andern Falle darf die Inhibition, bey Strafe der Nichtigkeit, erkannt werden.

cf. Art. 359. u. 360.

7. Wenn hingegen in der ersten Instanz die gesetzlich statthafte vorläufige Vollziehung des Erkenntnisses unterblieben ist; so kann darum noch in der Apellations-Instanz gebeten werden.

cf. Art. 91. 93 u. 92.

8. Der Apellant darf in der Apellationsinstanz keine neue Bitte oder neues Gesuch anbringen; es sey denn, daß solches eine neue Vertheidigung wider die Hauptklage enthielte.

Anmerkung: Ein neues Gesuch würde hier eigentlich eine neue Klage, (nouvelle demande, wie es im französischen Texte genannt wird,) worauf sich das neue Gesuch gründet, heißen müssen, z. B. wenn der Apellant statt der Anlehnsklage eine Verkaufsklage erheben, oder deshalb ein neues Gesuch vorbringen wollte. Denn der Gegenstand des Prozesses, der streitenden Theile und der Klaggrund können in dieser Instanz nicht verändert werden. Ein anderes findet bey neuen Einreden gegen die Hauptklage Statt, wodurch die wesentlichen Bestandtheile der letztern unverrückt oder unverändert bleiben.

Dagegen werden Verbesserungen, Beschränkungen, Erweiterungen und Berichtigungen der Anträge, auch nähere Entwickelung der Rechtsgründe, Abänderungen derselben und selbst neue in der ersten Instanz nicht gebrauchte Rechtsgründe, so wie auch nachher noch fällig gewordene Nebenforderungen, wodurch jene charakteristischen Merkmahle des Rechtsstreits dieselben bleiben, unbedenklich zugelassen.

cf. Art. 364 der westphälischen, und 464 der französ. Prozeßordnung.

9. Zwischenklagen werden nur denen in dieser Instanz gestattet, die als dritte Personen zur Opposition berechtiget sind; eine Klage

auf Gewährleistung aber findet in der Appellationsinstanz gar nicht Statt.

cf. Art. 366 u. 419 — 423.

10. Die Peremption (Erlöschung des gerichtlichen Verfahren) hat in der Apellationsinstanz die Wirkung, daß das Erkenntniß, wogegen appellirt wurde, in die Rechtskraft übergeher.

cf. Art. 367.

11. Der Apellat kann, so lange das mündliche Verfahren in der Appellationsinstanz noch nicht geschlossen ist, die Apellation beyläufig einlegen (accessorisch adhäriren), wenn er gleich das Erkenntniß ohne Widerspruch hat insinuiren lassen.

cf. Art. 345. in fine.

Anmerkung: Diese beyläufige Apellationseinlegung darf sich jedoch nur auf dieselben Beschwerden beschränken, die der Apellant gebraucht hat. Sie unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von der Principalapellation, daß diese innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt werden muß und ganz unabhängig von der Handlung des Gegentheils bleibt; jene aber auch nach Ablauf obiger Frist noch Statt findet, alsdann aber, wenn die Hauptappellation (appellatio principalis) desert geworden ist, nicht mehr gebraucht werden kann. Diese Grundsätze des gemeinen deutschen Prozesses sind durch den Art. 345 in fine deutlich gebilliget worden.

Endlich werden

12. die für das Verfahren bey den Tribunälen vorgeschriebenen Regeln auch in der Appellationsinstanz beobachtet.

cf. Art. 368.

36. Form des Verfahrens der Partheyen insonderheit.

Der Appellant muß eine Apellationsanzeige, die eine genaue Bezeichnung des Erkenntnisses, wo-

wogegen er appelliren will, imgleichen die Bestellung eines bey dem Appellationshofe recipirten Anwaldes und eine Vorladung mit der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen enthält, dem Gegner in Person, oder an seinem Wohnsitze durch den Huißier insinuiren lassen; widrigenfalls ist die Vorladung nichtig, obgleich das Recht zur Apellation vorbehalten bleibt.

cf. Art. 356 u. v. Stromb. S. 129. Nro. 53. u. S. 131.

Binnen vierzehn Tagen, vom Tage jener Anzeige und Vorladung, ist Appellat gleichfalls einen Anwald bey dem Appellationshofe zu bestellen und dieses dem Anwalde des Appellanten unter Mittheilung der Vollmacht anzuzeigen verpflichtet. Von Zeit der vom Appellanten (binnen vierzehn Tagen) geschehenen Bestellung eines Anwaldes an gerechnet, muß nun Appellant binnen vierzehn Tagen dem Anwalde des Appellanten eine Schrift behändigen lassen, welche seine Beschwerden gegen das Erkenntniß und die Rechtsgründe enthält, worauf diese sich stützen. Hat er neue Rechtsgründe oder Einreden; so müssen dieselben sogleich in dieser Beschwerde- und Vertheidigungsschrift (Rechtfertigungsschrift) vorgebracht werden. Der Appellant hat hierauf binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Insinuation jener Rechtfertigungsschrift, dem Appellanten seine Exceptionsschrift; der Appellant aber (der hier gleiche Rechte mit dem Kläger im ersten Verfahren hat) seine Replic- und Schlußschrift, binnen anderweiten vierzehn Tagen, dem Apellanten oder eigentlich dessen Anwalde insinuiren zu lassen. Hierauf kann jede Parthey ein Gesuch um einen Audienztermin beym Appellationshofe überreichen und sodann mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald die Sa-

che zur Entscheidung in die öffentliche Gerichtssitzung bringen. Indessen stehet auch dem Appellanten frey, gleich nach Insinuation der Appellationsanzeige, ohne Verhandlung seiner Beschwerden und weiteres Verfahren, jedoch erst nach Ablauf der beyden gesetzlichen Fristen von vierzehn Tagen, wovon die eine zur Bestellung eines Anwaldes, die andere Frist aber zur Instruction des Anwaldes und zur nöthigen Deliberation, dem Appellanten gestattet ist, die Sache in die öffentliche Audienz zur Entscheidung zu bringen. Eben dieses Recht kann auch dem Appellanten, gleich dem Beklagten in der ersten Instanz, nicht versagt werden. Auch er ist befugt, gleich nach Insinuation der von dem Appellanten eingereichten Beschwerde- oder Rechtfertigungsschrift, ohne auf diese zu antworten oder nach Ablauf der zu deren Eingabe gesetzlich bestimmten vierzehntägigen Frist, auf die Entscheidung in der öffentlichen Audienz anzutragen.

cf. Art. 356. 362. 365 u. 363.

37. Verfahren des Appelationsgerichtshofes.

Jede Appellation, auch selbst wenn sie gegen ein auf anderweites schriftliches Verfahren gefälltes Erkenntniß erster Instanz gerichtet ist, muß in der öffentlichen Gerichtssitzung erörtert und nach beendigtem mündlichem Vortrage (Plaidoyen der Partheyen oder ihrer Anwälde (welcher auch hier, wie bey dem Verfahren erster Instanz, von dem die Stelle des Klägers vertretenden Appellanten begonnen wird) entschieden werden. Doch kann das Gericht eben so, als in der 2ten Abtheilung 1ster Abschnitt, Tit. II. § 7. vor-

vorgetragen worden ist, verfahren, also auch eine weitere schriftliche Verhandlung auf gleiche Weise anordnen.

cf. Art. 361. u. 368.

Die Fälle übrigens, in welchen der Appellationsrichter weiter in der Sache verfährt, oder die Vollstreckung, oder die weitere Entscheidung dem Judicio a quo überläßt, hat das Gesetz genau und deutlich bestimmt.

cf. Art. 369. u. 370.

Summarischer bürgerlicher Prozeß, bey den Tribunälen und dem Appellationsgerichtshofe *).

XV. Gegenstände dieses Prozesses und Verfahren in demselben.

38. Gegenstände des summarischen Prozesses.

Unter die Cathegorie von summarischen Sachen bringt das Gesetz:

1. Die Appellation von den Erkenntnissen der Friedensrichter;
2. Die bloß persönlichen Klagen, so hoch sich auch die Summe ihres Gegenstandes belaufen mag, wenn sie auf Urkunden gegründet sind; jedoch nur dann, wenn der Letztern Aechtheit nicht bestritten ist. In diesem Falle tritt ein ganz eigenes, unten abzuhandelndes Verfahren ein;
3. Die auf Urkunden nicht gegründeten Klagen, wenn sie nicht über eintausend Franken zum Gegenstande haben.

Anmerkung: Läßt sich ihr Gegenstand nicht genau bestimmen; so gehören sie in den ordentlichen Prozeß.

*) Man sehe Rosenthal a. a. O. S. 184 ff.

4. Provisorische, oder solche Klagen, welche ein schleuniges Verfahren erheischen, wovon die Beyspiele gesetzlich angeführt sind;
5. Klagen auf Bezahlung des Miethzinses, Pachtgeldes, oder verfallener Termine von Renten und
6. Nebenklagen, wenn die Hauptsache, in welcher sie vorkommen, zu den summarischen Sachen gehört; widrigenfalls ist bey den Nebenklagen, die zu einer Hauptsache gehören, welche in den ordentlichen Prozeß einschlägt, ein ganz eigenes Verfahren zu beobachten.

cf. Art. 337. u. 339.

Anmerkung: Daß die Nebenklagen nur mit der obigen Einschränkung summarisch behandelt werden sollen, erhellet daraus:

a. Daß sie im Art. 337 nicht besonders mit aufgeführt worden sind,
b. Daß ihrer im Art. 339. nur beyläufig erwähnt und stillschweigend dabey vorausgesetzt ist, daß die Hauptsache, wovon sie einen Theil ausmachen, unter die Cathegorie der summarischen Sachen zu rechnen sey,
c. Daß im Art. 273 ausdrücklich verordnet wird:

„Ueber Nebenklagen, welche bey solchen Sachen vorkommen, die in der öffentlichen „Gerichtssitzung gleich abgethan werden, soll, „wenn es die Umstände erlauben, zuvor erkannt werden."

Hier ist deutlich angenommen, daß die Natur der Hauptsache lediglich den Maßstab für die Behandlung der Nebenklagen abgeben soll; und endlich
d. Daß im Art. 272. bey andern Nebenklagen ein ganz eigenes und ein anderes Verfahren vorgeschrieben worden, als in dem sub. lit. c. angeführten Falle und Art. 338. geschehen ist.

39. Vom Verfahren der Partheyen in summarischen Sachen.

Der Kläger läßt eine Vorladung und Klage, unter Beyfügung der Anlagen und der Vollmacht

macht insonderheit, dem Beklagten durch den Audienz-Huißier insinuiren. In der Vorladung wird jedoch nicht, wie in dem ordentlichen Prozesse, auf Einlassung des Beklagten angetragen, sondern der Gegentheil nur aufgefordert, nach Ablauf der beyden gesetzlichen Fristen von vierzehn Tagen, zu hören, wie er von dem Tribunale, dem Inhalte und Antrage in der Klage gemäß, werde verurtheilt werden. Die Citation und Klage hält Hr. Rosenthal auch in summarischen Sachen für nothwendig. Diese Meinung glaubt er durch das Gesetz folgendermaßen rechtfertigen zu können.

Dasselbe verordnet nähmlich:

a. ganz allgemein und bestimmt, daß die Klage schriftlich verfaßt werden und die Vorladung aus zwey Theilen, aus der Klage und dem Insinuationsinstrumente des Huißiers bestehen soll.

cf. Art. 5. u. 6.

b. Der 338ste Art. verwirft bloß eine wechselseitige Mittheilung der Rechtsgründe unter den Partheyen und befiehlt

c. ausdrücklich, daß die Mittheilung an den königl. Procurator vor der öffentlichen Audienz Statt haben solle. Dieses konnte aber nicht geschehen, wenn keine Citation und Klage, als das nur einzige Actenstück, überreicht würde und

d. möchte ohne eine Klage der Prozeß keine feste Stütze haben und man nie, besonders in der Appellationsinstanz, beurtheilen können, ob in derselben eine neue Klage, oder ein neues Gesuch angebracht worden wäre; welches jedoch verboten ist.

cf. Art. 364.

Daher

Daher findet Hr. Rosenthal kein Bedenken, der Meinung des Herrn Tribunals-Präsidenten von Strombeck, S. 124. ad 338. völlig beyzutreten. —

Gleich nach Ablauf der beyden gesetzlichen Vorladungsfristen, wovon die eine zur Bestellung des Anwaldes, die andere aber zur reiflichen Ueberlegung und Prüfung der Sache und zur gemeinschaftlichen Berathschlagung für den Beklagten und dessen Anwald weislich gesetzlich vorgeschrieben ist, kann mittelst Gesuchs um das so genannte Plaidiren, und darauf durch eine Anzeige von Anwald zu Anwald, ohne weitern Schriftwechsel, Verhandlung, oder Förmlichkeiten, jedoch mit Vorbehalt der etwa erforderlichen Mittheilung an den königlichen Procurator, die Sache zur öffentlichen Audienz gebracht werden.

Wenn von Nebenklagen, deren Hauptsache in den summarischen Prozeß einschlägt, die Rede seyn sollte; so werden solche nach Vorschrift der Art. 338 u. 339. in einer bloßen Bittschrift, welche die mit Gründen unterstützten Anträge enthält, von Anwald zu Anwald und, falls noch keiner bestellt seyn sollte, mittelst förmlicher Vorladung der Gegenparthey insinuiret; es sey denn, daß schon in der Hauptsache eine förmliche Vorladung erlassen und ein Termin zum mündlichen Vortrage angesetzt seyn sollte; in welchem Falle eine bloße Bittschrift, ohne förmliche Vorladung, hinreichen würde Ein weiterer Schriftwechsel findet aber nicht Statt; jedoch muß die in Art. 44. vorgeschriebene Mittheilung an den königlichen Procurator beobachtet werden.

40. Verfahren des Gerichts.

Die Partheyen tragen zuvörderst ihre Sache so, wie im ordentlichen Prozesse, mündlich vor.

vor. Findet nun das Gericht dieselbe zum Erkenntnisse geeignet; so wird dieses gleich abgegeben. Im entgegengesetzten Falle bleibt demselben unbenommen, eben so, als im ordentlichen Prozesse zu verfahren und in Fällen der Nothwendigkeit, als Ausnahme von der Regel, zumahl in summarischen Sachen, ein schriftliches Verfahren anzuordnen; weil sonst der Zweck nicht erreicht werden könnte.

cf. v. Strombeck. S. 124. ad Art. 338.

Nach Beschaffenheit der Umstände wird auf Beweis mittelst eines Interlocuts erkannt. Der Beweis muß ebenfalls binnen der bestimmten Frist angetreten werden; so wie dieses auch bey dem Gegenbeweise der Fall seyn würde. Findet ein Zeugenbeweis Statt; so wird solcher folgendermaßen angetreten und vollführet.

41. Von der Antretung und Vollführung eines summarischen Zeugenbeweises.

Derjenige Theil, welchem das Interlocut den Beweis auflegt, überreicht dem Gerichte, binnen der bestimmten Frist, eine kurze Schrift, worin er die Zeugen genau benennt und um einen Termin zu deren Abhörung bittet. Das Gericht verfügt hierauf Tag und Stunde, wo die Zeugen in der öffentlichen Gerichtssitzung vernommen werden sollen, ohne daß es der Beweisartikel bedürfte. Diese Verfügung nebst dem Gesuche des Beweisführers wird dem Letztern durch den Huißier zugestellet. Der Beweisführer läßt hierauf den Zeugen eine Abschrift jener Verfügung oder Erkenntnisses, wenigstens zwey Tage vor dem Termine insinuiren, dem Gegner aber die im Gesuche enthaltene Zeugenbenennung mit dem Termine abschriftlich zufertigen. In dem

Ter-

Termine werden die Zeugen in Gemäßheit der Art. 204 und 214 zuvörderst über die gesetzlich vorgeschriebenen gemeinen Fragstücke zu Protocoll öffentlich vernommen, sodann erst beeidiget und demnächst die gegen sie gemachten Einwendungen nebst ihren Antworten und dem Inhalte ihrer Aussagen selbst, genau bemerkt. Sind die Einwendungen von der Art, als in Art. 210 und 211 bestimmt ist; so wird darüber zuvörderst sogleich, oder doch in der nächsten Sitzung, nach Anhörung des königlichen Procureurs, erkannt und entweder das Zeugenverhör zugelassen, oder der Zeuge verworfen.

cf. Tit. X. §. 1. und die Anmerkung.

Sollten es nur solche Einwendungen seyn, welche den Zeugen bloß verdächtig machen; so wird in dem Haupterkenntnisse hierauf, dem Befinden nach, Rücksicht genommen. Dieses Haupterkenntniß muß gleichfalls sogleich, oder doch in einer der nächsten Sitzungen, ohne weitere Mittheilung und Formalität, erfolgen. Die auch bey dem summarischen Zeugenverhöre beybehaltenen Förmlichkeiten lassen sich auf folgende Punkte reduciren:

1. Auf eine Abschrift des die Zeugen vorladenden Erkenntnisses oder Verfügung,
2. Auf eine dem Gegentheile mitzutheilende Abschrift der Zeugenbenennung
3. Auf die bey dem feyerlichen Zeugenbeweise Art. 205 und 206 bestimmten Strafen gegen ausbleibende Zeugen,
4. Auf die Theorie von unzulässigen und verdächtigen Zeugen und die Zeit dieser vorzubringenden Einwendungen

cf. Art. 210. 211. 224. u. 214.

5. Auf die Art, hierüber zu erkennen,
cf. Art. 227.
6. Auf die ihnen Amts halber vorzulegenden Fragen,
cf. Art. 217.
7. Auf die Kostenbestimmung,
cf. Art. 221.

und endlich

8. Auf die Zahl der Zeugen, deren Abhörungskosten der Parthey in Rechnung nicht passiren.

Uebrigens stehet es auch dem Richter frey, entfernte, oder solche Zeugen, die Abhaltung haben, durch das District- oder Friedensgericht an ihrem Aufenthaltsorte abhören zu lassen.
cf. Art. 340 — 344.

42. Von dem Verfahren bey den auf Urkunden gegründeten Klagen.

Dieses Verfahren ist so einzurichten, daß man

1. Wenn der Klage eine öffentliche Urkunde zum Grunde liegt, selbige der Klage in Abschrift beyfügt, in derselben auf ein condemnatorisches Erkenntniß anträgt und diese Klage nebst Anlagen, imgleichen einer Vorladung, dem Gegentheile insinuiren läßt,
2. Daß, wenn nur eine Privaturkunde vorhanden ist, man entweder separat auf die Anerkennung der Urkunde klagt und zum Zwecke der anzustellenden Hauptklage um eine Bescheinigung dieser Anerkennung bittet, oder aber die Hauptklage damit verbindet. In beyden Fällen muß der Klage eine Abschrift der Urkunde beygefügt und die Citation der Klage vorgesetzt werden.

Hierbey hat der Kläger sein Augenmerk noch auf folgende Umstände zu richten, nämlich:

a. Wenn die Forderung schon einklagbar, oder fällig (actio data) ist; so kann aus einer Privaturkunde theils auf Anerkennung derselben, theils auf Bezahlung der Schuld selbst zugleich geklagt werden.

Anmerkung: Da nach dem zweyten Abschnitte des 144sten Art. die Kosten der Anerkennung dem Kläger zur Last fallen; so ist demselben zu rathen, in zulässigen Fällen die Klage auf Anerkennung mit der Klage auf Bezahlung zu verbinden.

b. Wenn aber die Forderung noch nicht betagt ist; so findet bloß die vorläufige oder präparatorische Klage Statt, die der Hauptklage erst den Weg bahnen muß.

Sollte auch

c. die öffentliche, keiner Anerkennung bedürfende Urkunde noch keine betagte Forderung enthalten und darin eine Kündigung versprochen seyn; so kann zwar der Kläger auf die Anerkennung der Urkunde nicht separat klagen, es stehet ihm aber sonder Zweifel frey, mittelst eines kurzen Gesuchs, welches er dem Beklagten nebst Abschrift der öffentlichen Urkunde durch den Huißier insinuiren läßt, die Forderung aufzukündigen und das Document des Huißiers der anzustellenden Hauptklage demnächst beyzufügen. Außer dem Falle einer in der öffentlichen Urkunde versprochenen Kündigung würde der Kläger daraus noch nicht klagen können. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß nach Ablauf der beyden Vorladungsfristen der Kläger die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung zur Entscheidung bringen kann. Der Beklagte würde dazu, wenn er es seiner Convenienz angemessen finden sollte, gleich nach der ihm behändigten Klage befugt seyn. Im Ausbleibungsfalle des

Be-

Beklagten wird die Privaturkunde für anerkannt gehalten; die öffentliche Urkunde hingegen hat volle Beweiskraft und bewirkt ein condemnatorisches Erkenntniß.
cf. Art. 140. 142. u. 144., und v. Strombeck S. 89.

Von Gegenständen, worüber bey den Tribunalen und dem Appellationshofe eine ganz eigene Verfahrungsweise angeordnet worden ist *).

XVI. Von dem Beweise der Aechtheit, oder Unächtheit der Privaturkunden.

43. Von dem Verfahren über diese Beweisart im Allgemeinen.

Privaturkunden können nur nach der Anerkennung Beweiskraft haben. Es läßt sich der Fall leicht gedenken, daß der angebliche Aussteller dieselben ableugnet. Auf diesen Fall haben die Gesetze durch sehr weise Verfügungen Bedacht genommen. Sobald es klar ist, oder eine Parthey schriftlich nachweisen kann, daß der Gegentheil eine Privaturkunde ableugne, oder nicht anerkenne, oder nur die Unterschrift in Abrede stelle, oder aber nur erklärt habe, daß er die von einem dritten herrührenden Unterschrift nicht kenne; so kann das Gericht von Amts wegen oder auf Ansuchen des Inhabers der Privaturkunde, auf den Beweis den der Aechtheit sowohl durch andere Urkunden als durch Zeugen und Sachverständige erkennen. Das Erkenntniß muß die Ernennung von drey Sachverständigen, falls die

*) Rosenthal a. a. O. S. 200 ff.

die Partheyen über deren Wahl, oder nur um einen Sachverständigen sich nicht vereiniget haben sollten, ingleichen die Benennung eines mit dieser Beweisführung beauftragten Richters und die Verfügung enthalten, daß die streitige Urkunde zuvörderst durch denselben, ihrer Beschaffenheit nach, untersucht und sodann bey dem Secretariat niedergelegt werde. Der interessirte Theil muß hierauf bey dem committirten Richter einen Termin zur Untersuchung der Beschaffenheit der streitigen Urkunde auswirken. Dieses Gesuch nebst der Resolution des Richters, worin der Termin hierzu bestimmt ist, wird ihm von demselben durch den Huißier zurück gegeben. In diesem Termine wird von dem committirten Richter durch den Secretair die Beschaffenheit der Urkunde genau zu dem Protocoll bemerkt und darauf solche von dem Beweisführer und dem Secretair unterschrieben und mit dem Hand- oder Nahmenszuge versehen; alsdann aber von dem Ersteren bey dem Letztern niedergelegt. Diese Niederlegung zeigt der Beweisführer dem Anwalde des Gegentheils an. Von Zeit dieser Bekanntmachung an kann der Gegner, binnen drey Tagen, die Urkunde auf dem Secretariate sich vorlegen lassen und Abschrift davon nehmen. Sie wird alsdann auch von ihm, oder seinem Anwalde, oder Specialbevollmächtigten mit dem Handzuge versehen und dieses alles im Protocolle vom Secretair bemerkt. Nach Ablauf dieser dreytägigen Frist, kann die interessirte Parthey eine Verfügung des Richters auswirken, welche die Partheyen anweiset, zur Beweisführung über die Aechtheit der Urkunden vor ihm zu erscheinen. Der Extrahent läßt hierauf diese Verfügung mit einer Vorladung, durch den in der Erstern

stern besonders ernannten Huißier, dem gegenseitigen Anwalde, oder, falls die Gegenparthey noch keinen Sachwalter hat, ihr selbst an ihrem Wohnorte insinuiren. In diesem Termine wird nun die Untersuchung der Aechtheit entweder durch Vorzeigung anderer Urkunden, oder durch Benennung der Zeugen und Sachverständigen vorbereitet. In: Ausbleibungsfalle des Klägers muß, auf den Vortrag des committirten Richters, von dem Tribunale die Urkunde verworfen; im Ungehorsamsfalle des Beklagten aber die von ihm herrührende Urkunde für anerkannt gehalten; ausser diesem Falle hingegen mit der Beweisführung verfahren werden.

cf. Art. 140. 143. 146. 145. 144. 148. 149 u. 150., u. v. Stromb. S. 90. Nro. 42. S. 91. Nro. 43. S. 92. Nro. 44.

44. Von dem über die Beweisführung aufzunehmenden Protocolle.

Der committirte Richter muß

1. die zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufsätze sich vorlegen lassen, wenn der Beweis durch Urkunden geführt werden soll;
2. Können sich die Partheyen darüber nicht vereinigen; so darf er nur einen der im Gesetze genannten Aufsätze zu jenem Zwecke zulassen und muß diesen bemerklich machen;
3. Befinden sich diese Aufsätze in den Händen anderer; so muß die Ablieferung verfügt, oder die Beweisführung an dem Orte des Aufenthalts des Aufbewahrers, auf den Vortrag des committirten Richters, nach Anhörung des Procureurs des Königs, vom Gerichte beschlossen und deshalb das Nöthige im Protocolle bemerkt werden;

4. Fehlt es an dergleichen Aufsätzen, oder sind sie unzulänglich; so kann der vorgebliche und des Schreibens fähige Aussteller demnächst angehalten werden, einen von den Sachverständigen zu dictirenden Aufsatz, in Gegenwart des Klägers, bey Strafe der Anerkennung der streitigen Urkunde, niederzuschreiben;
5. Wenn die interessirte Parthey den Beweis durch Zeugen führen will; so müssen solche nahmhaft gemacht werden;

Endlich

6. wird am Schlusse des Protocolls ein Termin mit Benennung des Orts, des Tags und der Stunde entweder zur Prüfung der Urkunden durch Sachverständige, und, wenn solche nicht schon vorhanden sind, zur Ablieferung derselben durch die Aufbewahrer zu jenem Endzwecke, oder aber zur Niederschreibung jenes Aufsatzes, oder endlich zur Abhörung der Zeugen festgesetzt, zu welchem die Partheyen nebst den Depositarien und Sachverständigen, oder den Zeugen citiret werden. Dieses Protocoll wird von dem Richter und den Partheyen, oder deren Anwälden unterschrieben.

cf. Art. 149. 151 — 155. in fine, 157 u. 150.

45. Von dem Verfahren des Beweisführers durch Vorladung.

Der interessirte Theil läßt hierauf die Sachverständigen und Depositarien, oder die Zeugen, falls durch diese der Beweis geführt werden soll, durch eine Vorladung auffordern, sich an dem von dem committirten Richter festgesetzten Tage, Stunde und Orte einzufinden, damit sich die Sachverständigen beeidigen lassen und die Prüfung der Urkunde vornehmen, die Depositarien

aber

aber die zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufsätze vorlegen und endlich, wenn der Zeugenbeweis gebraucht ist, diese sich beeidigen und vernehmen lassen. Auch der Gegner muß mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald, falls er bey Abfassung des im vorhergehenden §. genannten Protocolls nicht in Person, oder durch seinen Anwald zugegen war, aufgefordert werden, sich einzufinden.

cf. Art. 155.

46. Von der Verfahrungsweise in diesem Termine durch Sachverständige.

Wenn Depositarien die zur Vergleichung zu gebrauchende Urkunde abliefern; so wird solches zuvörderst im Protocolle bemerkt und ihnen ein Auszug aus demselben, in soweit es selbige betrifft, nebst der Abschrift der jene Ablieferung anordnenden Verfügung mitgetheilt. Wenn sie jedoch jene Stücke gleich nach der Vergleichung wieder mit sich nehmen; so ist dieses Bescheinigungsmittel nicht nöthig. Nun wird den Sachverständigen der Eid abgenommen, hierauf der zur Vergleichung dienende Aufsatz ihnen mitgetheilt, oder ein besonderer, durch sie dem vorgeblichen Aussteller zu dictirender Aufsatz niedergeschrieben und den Partheyen gestattet, über das von dem committirten Richter abgehaltene Protocoll die nöthigen Anfragen und Bemerkungen vorzubringen. Nachdem dieses vorgegangen ist; so treten die Partheyen, oder Anwälde ab.

cf. Art. 155 — 158.

Wie nun die Sachverständigen bey der Prüfung der streitigen Urkunde und der Vergleichung derselben mit dem von dem Aussteller herrührenden Aufsatze, imgleichen, wie sie bey Ab-

fassung und Ablieferung des Gutachtens zu verfahren, und auf welche Weise sie ihre Schadloshaltung nebst dem Depositar der Urkunde zu zu erwarten haben, ist in den Gesetzen ganz deutlich vorgeschrieben worden.

cf. Art. 159 — 161, u. 154 in fine.

47. Von der Verfahrungsweise bey Zeugenbeweisen.

Sollte der Beweis durch Zeugen geführet werden; so wird in dem hierzu angesetzten Termine folgendermaßen verfahren. Alle diejenigen, welche gesehen haben, oder sonst aus triftigen Gründen wissen, daß der Aussteller die streitige Urkunde ge- oder nur unterschrieben habe, können hier als Zeugen gebraucht und abgehört werden. Im allgemeinen sind die von den Zeugen Tit. X. §. 21. vorgetragenen Grundsätze und Formen zu beobachten. Nachdem die Zeugen über die gemeinen Fragstücke vernommen und hierauf beeidigt worden sind, wird jedem Zeugen einzeln und bey verschlossenen Thüren, im Beyseyn der Anwälde der Partheyen, oder in deren Abwesenheit, wenn sie von dem Termine benachrichtigt waren, der abgeleugnete oder nicht anerkannte schriftliche Aufsatz vorgelegt, und von jedem Zeugen mit dem Handzuge versehen, auch hiervon, oder von ihrer Weigerung Erwähnung gethan. Das Protocoll ist darauf den Zeugen vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben, oder zu bemerken, daß sie nicht unterschreiben konnten, oder wollten. Hierauf muß solches vom Richter und Secretair unterschrieben werden.

cf. Art. 150. 162. u. 163.

48. Vom Erkenntnisse auf diese Beweisführung.

Die interessirte Parthey, welche von jenem Beweise durch Urkunden und Sachverständige, oder Zeugen Gebrauch machen will, muß der Gegenparthey das Gutachten der Sachverständigen, oder das über den Zeugenbeweis abgehaltene Protocoll mittelst Anzeige in Abschrift insinuiren lassen und darauf die Sache zur Entscheidung, auf die gewöhnliche Weise in die öffentliche Gerichtssitzung bringen. Denn was am Ende des Art. 150. verordnet worden ist, hat nur auf das daselbst gedachte Contumacialerkenntniß Bezug, mithin würde es bey der allgemeinen Regel, welche allen Beweisen zum Grunde liegt, verbleiben müssen. Bey Abfassung dieses Erkenntnisses selbst, ist auf alles dasjenige, was von dem Beweise durch Sachverständige und Zeugen Tit. X. und XII. vorgetragen worden ist, überhaupt, insonderheit aber auf die eben so gerechte, als weise Vorschrift des Art. 164. Rücksicht zu nehmen.

XVII. Vom Beweise der Unächtheit öffentlicher Urkunden.

49. Von dem Verfahren der Partheyen und ihrer Anwälde.

Wer den Beweis der Unächtheit einer ihm in einem Rechtsstreite insinuirten öffentlichen Urkunde führen will, der muß zuvor den gegenseitigen Anwald mittelst einer Anzeige auffordern, sich zu erklären, ob er sich der Urkunde bedienen wolle, oder nicht, und im erstern Falle sich zum Beweise der Unächtheit erbieten. Binnen

acht Tagen muß die aufgeforderte Parthey mittelst einer gleichen Anzeige sich auf die Aufforderung bestimmt erklären und diese Erklärung von ihr, oder einem glaubhaft besonders Bevollmächtigten unterschrieben seyn, auch eine Abschrift dieser Specialvollmacht mit insinuirt werden. Wenn der Aufgeforderte sich nicht erklärt, oder die Erklärung, sich der Urkunde nicht bedienen zu wollen, abgibt; so kann der Beweisführer mittelst einer bloßen Anzeige die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen, um die Urkunde für verwerflich erklären zu lassen, und um Schadloshaltung nachzusuchen. Im entgegengesetzten Falle muß der Beweisführer eine von ihm, oder seinem mit einer beglaubten Specialvollmacht versehenen Anwalde unterschriebene Erklärung bey dem Secretariat abgeben und darin sich zur Beweisführung über die Unächtheit erbieten, auch alsdann mittelst einer bloßen Anzeige die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung bringen, um mit dieser Beweisführung zugelassen zu werden, und einen Richter, vor welchem sie geschehen soll, ernannt zu sehen. Der Aufgeforderte muß binnen drey Tagen, von Insinuation des Erkenntnisses, die der Unächtheit beschuldigte Urkunde bey dem Secretair niederlegen und dem Beweisführer dieses durch eine bloße Anzeige, binnen anderweiten drey Tagen, von Zeit der Niederlegung, insinuiren lassen. Wenn der Aufgeforderte die Urkunde nicht niedergelegt hat; so kann der Beweisführer die Sache in die öffentliche Audienz mittelst einer bloßen Anzeige bringen und die Urkunde für falsch erklären lassen, wenn er nicht um einen Executionsbefehl zur Ablieferung der Urkunde nachsuchen will; welches besonders dann Statt findet, wenn die

Ur-

Urkunde ein Originalconcept ist, womit das streitige Original verglichen werden soll. Alsdann muß der committirte Richter auf Ansuchen des Beweisführers verfügen, daß der Aufgeforderte, binnen einer gewissen Frist, das Originalconcept an das Secretariat abliefern, auch der Aufbewahrer einer öffentlichen Urkunde hierzu angehalten werden solle. Diesen Befehl läßt der Beweisführer dem Aufgeforderten oder dem Aufbewahrer mittelst einer bloßen Anzeige insinuiren. Wenn nun der Aufgeforderte das Originalconcept, binnen der bestimmten Frist, nicht beygebracht, auch nicht nachgewiesen hat, daß er dem Aufbewahrer des Originalconcepts, binnen jener Frist, eine Abschrift der ihm insinuirten richterlichen Verfügung habe insinuiren lassen; so kann der Beweisführer die Sache mittelst einer bloßen Anzeige zur Entscheidung in die öffentliche Audienz bringen. Indessen bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Fortsetzung der Beweisführung, auch ohne das Originalconcept, auf den Vortrag des beauftragten Richters, zu verfügen, wie auch darüber zu erkennen, was geschehen soll, wenn das Originalconcept nicht beygebracht werden kann, oder wenn hinlänglich dargethan wird, daß dasselbe untergeschlagen worden oder verloren sey. Nach Niederlegung der streitigen öffentlichen Urkunde wird von dem Aufgeforderten dem Anwalde des Beweisführers eine Anzeige hiervon insinuiret, um bey dem Protocolle, welches in den nächsten drey Tagen, nach dieser Insinuation, über die Beschaffenheit der Urkunde vom Secretair aufgenommen wird, gegenwärtig zu seyn.

cf. Art. 165 — 176.

50. Verfahren des committirten Richters im Termine.

Ist die Beybringung des Originalconcepts geschehen; so wird das Protocoll zugleich über die Beschaffenheit sowohl dieses Originals, als der angeblich unächten Ausfertigung, binnen der obigen Frist, im Termine aufgenommen. Doch kann auch das Gericht, den Umständen nach, verfügen, daß die Untersuchung der Beschaffenheit der Ausfertigung sogleich, die des Originalconcepts aber besonders vorgenommen werde. Dieses Protocoll muß

a. eine genaue Beschreibung alles dessen, was ausgelöscht und über oder zwischen die Reihen geschrieben, wie auch, ob es eine Hauptstelle, oder nur eine Nebensache, Zahl, oder sonst ein wichtiger Umstand gewesen ist, enthalten,

b. von dem beauftragten Richter in Gegenwart des königl. Procureurs des Klägers und Beklagten (Beweisführers und Aufgeforderten) oder ihrer mit einer beglaubten Specialvollmacht versehenen Stellvertreter aufgenommen und

c. von allen vorgenannten Personen, sowohl der Urkunde selbst, als dem Originalconcepte der Handzug beygefügt oder bemerkt werden, daß die Partheyen oder ihre Sachwalter solches nicht gekonnt, oder gewollt haben. Sollte eine, oder die andere Parthey nicht erschienen seyn; so wird nichts desto weniger mit Aufnahme des Protocolls verfahren.

cf. Art. 177. 178.

51. Vom weitern Verfahren der Partheyen.

Binnen acht Tagen seit der Aufnahme des Protocolls muß der Beweisführer — wozu er sich

sich allenfalls zuvor die Urkunde vom Secretair an Ort und Stelle, in dessen Gegenwart mittheilen lassen kann — die Gründe seiner Behauptung der Unächtheit, nebst den Thatsachen, Umständen und Beweismitteln dem Aufgeforderten insinuiren lassen; widrigenfalls der Letztere die Sache mittelst einer Anzeige in die öffentliche Gerichtssitzung bringen und auf Verwerfung der Beweisführung antragen kann. Binnen anderweiten acht Tagen, nach Insinuation jener Schrift, muß der Aufgeforderte seine Antwort dem Beweisführer insinuiren lassen; sonst kann Letzterer gleichfalls die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung mittelst einer Anzeige gelangen und auf Verwerfung der Urkunde erkennen lassen.

cf. Art. 179. 180 — 181.

52. Vom Erkenntnisse über die Zulässigkeit der Beweisführung.

Drey Tage nach der Insinuation der Antwort des aufgeforderten, kann die interessirte Parthey um öffentliche Audienz mittelst einer Anzeige von Anwald zu Anwald nachsuchen. Nun erst wird mittelst eines Erkenntnisses über die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit der erwähnten Gründe verfügt. Im ersten Falle muß das Erkenntniß die Bestimmung enthalten, daß über die für zulässig erklärten und ausdrücklich nahmhaft zu machenden Gründe vor dem beauftragten Richter durch Urkunden, oder Zeugen ein Beweis, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, geführt und durch drey darin genannte Sachverständige zur Prüfung der befragten Urkunde geschritten werden sollte.

cf. Art. 182 — 184.

Wie

Wie nun der Beweis durch Zeugen, oder Urkunden und Sachverständige geführt, wie darauf vom Gerichte definitiv erkannt und von dem Secretair verfahren werden solle, ist theils schon im vorigen Titel vorgekommen, theils auch so deutlich und lichtvoll im Gesetze dargestellt, daß ein Commentar darüber nicht sonderlich gerathen könnte.

cf. Art. 185 — 196.
cf. v. Stromb. S. 94 — 103.

XVIII. Von Nebenklagen, deren Hauptsache in den ordentlichen Prozeß einschlägt.

Auch diese und einige folgende Materien müssen hier berührt werden, um den Gang des bürgerlichen Prozesses kennen zu lernen. Herr Rosenthal trägt sie a. a. O. S. 219 fl. vor.

53. Allgemeine Grundsätze über Nebenklagen.

Nebenklagen sind, wie es im obigen schon angemerkt wurde, diejenigen, welche aus einer streitig gewordenen Sache, die Hauptsache genannt, erst entstehen und diese nicht selbst, sondern nur Nebenforderungen betreffen.

Dahin gehört, wenn z. B. Jemand eine Erbtheilungsklage erhoben hat; so wird dieses die Hauptsache genannt. Im Laufe des Prozesses trägt Kläger auf Arrest wegen gewisser, zur Erbschaft gehörigen Sachen an:

1ste Nebenklage.

Darauf will er provisorisch aus dem Nachlasse alimentirt seyn,

2te Nebenklage,

Hierauf verlangt er zur Bestreitung der Kosten aus der Masse einen Vorschuß,

3te Nebenklage,

und

und endlich trägt er auf provisorische Zuerkennung gewisser Nutzungen an,

4te Nebenklage,

u. s. w.

Sehr weislich ist in den Gesetzen verordnet worden, daß

1. alle Nebenklagen, insoweit die Veranlassung dazu schon zur Zeit der erstern Nebenklage vorhanden war, zu gleicher Zeit angestellt werden sollen, und
2. daß keine Zurückforderung der Kosten für solche, welche später angestellt wurden, und gleichwohl mit der ersten angebracht werden konnten, Statt finden dürfe.

cf. Art. 273.

54. Verfahren der Partheyen.

Der Nebenkläger läßt dem Nebenbeklagten eine bloße Anzeige, worin die Thatsachen, Rechtsgründe und Anträge (Geschichtserzählung, Klaggrund und Bitte) nebst dem Erbieten, die Beweisstücke durch Niederlegung bey dem Secretariat mitzutheilen, enthalten seyn müssen, durch den Huißier insinuiren. Der Beklagte antwortet darauf ebenfalls mittelst einer Anzeige binnen vierzehn Tagen, von der Insinuation jener Klage an gerechnet. Hat der Kläger sich zur Mittheilung der Beweisstücke nicht erboten, oder solche nicht mitgetheilt; so kann der Beklagte ihn dazu mittelst Anzeige, vom Gerichte anhalten lassen.

cf. Art. 272

Ob und wiefern eine Vorladung nöthig, oder eine Anzeige bey Nebenklagen hinlänglich sey, ist bereits Tit. XV. §. 39 abgehandelt worden.

55. Vom Verfahren des Gerichts.

Wenn der Nebenbeklagte binnen obiger Frist die Vertheidigung nicht einreicht, oder er sie eingebracht hat; so kann der Kläger den Nebenpunkt mittelst Anzeige gleich zur Entscheidung in die öffentliche Audienz bringen. Gleichfalls stehet dieses dem Beklagten, ja sogar, ohne auf die Nebenklage zu antworten, frey. Wenn das Verfahren in der Hauptsache noch nicht geschlossen ist; so wird auf den Nebenpunkt gleich erkannt. Kann aber die Hauptsache in kurzer Zeit zur Spruchreife gebracht werden; so wird die Entscheidung über den Nebenpunkt ausgesetzt und mit dem Erkenntnisse über die Hauptsache verbunden. Die Richter haben auch hier die nehmlichen Befugnisse, als ihnen die Gesetze bey dem ordentlichen und summarischen Prozesse gestatten. Uebrigens muß auch hier der königl. Procureur, wenn die Haupt- oder Nebensache sich zu seiner Mitwirkung eignet, vor Abgabe des Erkenntnisses gehöret werden.

cf. Art. 273.

XIX. Von der Zwischenklage, deren Hauptsache zum ordentlichen Prozesse gehört.

56. Von dem Verfahren.

Die nehmlichen Grundsätze, die von der Nebenklage vorgetragen sind, finden auch hier Statt. Nur ist zu bemerken, daß hier ein Dritter, dort aber bloß eine der Partheyen sich klagend verhält, imgleichen, daß hier von einer sogenannten Principalintervention, wobey der Zwischenkläger ein eigenes Interesse hat, die Rede ist. Die accessorische Intervention kömmt bloß bey der Gewährleistung vor, bey welcher der

Dritte

Dritte einer der Partheyen Beystand leistet, oder sie ganz vertritt, mithin kein abgesondertes oder eigenes, sondern ein mit einer der Partheyen gleiches Interesse hat.

Uebrigens kann das Erkenntniß über die spruchreife Hauptsache durch diese Zwischenklage auf keinen Fall aufgehalten werden; welches bey der Nebenklage aus dem einleuchtenden Grunde, daß hier nur zwey Partheyen vorhanden sind, welche die baldigste Entscheidung der Haupt- und Nebensache wünschen müssen, sehr zweckmäßig verordnet worden ist.

cf. Art. 275 — 277.

XX. Von der mündlichen Vernehmung der Partheyen über Thatsachen und Artikel.

57. Ursprung und Nutzen dieser Lehre.

Dieses ganz neue, im Geiste der altrömischen Interrogatio in jure eingeführte und noch sehr erweiterte Institut der Prozeßordnung enthält in der That einen der größten Vorzüge und Wohlthaten dieses Gesetzes. Wenn der eine Theil wahrnimmt, daß der andere die Wahrheit und das Recht zu verschleiern, oder ihr auszuweichen, oder sie zu verdrehen strebt, daß sein Anwald erhebliche und richtige Thatsachen geradezu ableugnen, ihm dadurch einen kostbaren und unnöthigen Beweis zuziehen und das Recht erschweren will; so kann diese Parthey den Gegentheil über aufgestellte, bloße Thatsachen in sich schließende besondere Fragen, in Person und ohne Beyseyn ihres Anwaldes und des interessirten Theils, von einem dazu besonders abgeordneten Richter, gerichtlich, bey verschlossenen Thü-

ren,

ren, befragen lassen. Wenn die Gegenparthey der Stimme der Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe, des Gewissens und der öffentlichen Meinung nicht ganz ihr Ohr verschlossen hat; so wird gewiß dieses Mittel dem beabsichtigten heilsamen Zwecke vollkommen entsprechen.

Grundsätze und Formen dieser Vernehmung.

Da die Prozeßordnung über diesen wichtigen Gegenstand so klare Ideen, Grundsätze und Formen enthält; so bleibt nichts weiter übrig, als das Ganze, zur geschwindern Uebersicht, nur kurz zusammen zu fassen.

Diese Vernehmung findet

1. in allen Sachen und in jeder Lage des Rechtsstreits (in erster und zweyter Instanz) Statt; sie kann jedoch
2. nur über Thatsachen, die in besondere einzelne Sätze, Artikel genannt, gebracht worden sind,
3. insoweit diese Thatsachen auf die Rechtssache nahen, oder entfernten Bezug haben,
4. ohne Aufenthalt des weitern Verfahrens,
5. nach einem auf das die Thatsachen enthaltende Gesuch in der öffentlichen Gerichtssitzung ertheilten Erkenntnisse,
6. vor dem Präsidenten, oder dem von ihm beauftragten Richter, unter Bemerkung des Tages und der Stunde der Vernehmung, am Schlusse des ihn beauftragenden Erkenntnisses,
7. nachdem vier und zwanzig Stunden vor dieser Vernehmung, der Parthey, in Person, oder an ihrem Wohnsitze, jenes Gesuch, das Erkenntniß des Gerichts und die Verfügung des Präsidenten oder Richters,, durch einen besonders hierzu beauftragten Gerichtsboten, insinuirt worden war,

8.

8. in Person der Parthey, und ohne Beystand, auch ohne den nachsuchenden Theil, über die in dem Gesuche enthaltenen und die von dem Richter Amts halber zu supplirenden Thatsachen, ohne verläumderische oder beleidigende Ausdrücke, und
9. in einem von dem Richter hierüber abgehaltenen, der Parthey nebst den Zusätzen vorgelesenen und von ihr genehmigten, auch unterschriebenen, oder statt dessen, die Bemerkung, daß sie nicht unterschreiben kann, oder will, enthaltenden Protocolle, zugelassen werden.

cf. Art. 259 u. 260. 262 — 264. 268 u. 269.

Das Verfahren selbst würde darin bestehen: diejenige Parthey, welche den Gegentheil über Thatsachen und Artikel gerichtlich befragen lassen will, überreicht dem Gerichte eine die Thatsachen in Artikeln enthaltende Bittschrift und trägt auf diese Vernehmung und die Ernennung eines commirtirten Richters an. Das Gericht ertheilt hierauf dem nachsuchenden Theile eine Resolution mit dem Termine zur Abgabe eines Erkenntnisses. Hierauf erkennt das Gericht die Vernehmung über die in der Bittschrift enthaltenen Thatsachen und ernennt dazu den Präsidenten, oder den von ihm wieder beauftragten Richter. Der interessirte Theil sucht nun bey dem Commissario, mittelst Beylegung jenes Erkenntnisses, um einen Termin zu dieser Vernehmung nach. Der committirte Richter schreibt mit wenigen Worten hinter dieses Gesuch: Erlaubt, auf nächsten Mittwoch den 12. April d. J., des Morgens um 9 Uhr, den N. N. durch den Huißier O. citiren lassen zu dürfen, und gibt das Gesuch nebst dieser Verfügung an den Audienz-Huißier zur Insinuation an die nachsuchende Par-

they ab. Wenigstens vier und zwanzig Stunden vor diesem Termine läßt sie der Gegenparthey in Person, oder an ihrem Wohnsitze, die obgedachte Bittschrift, das Erkenntniß des Gerichts und die Verfügung des committirten Richters, zugleich mit der, von dem dazu besonders ernannten Gerichtsboten, abgefaßten Vorladungs-Urkunde insinuiren.

Nun wird zur Vernehmung im Termine geschritten. Wie zu verfahren ist, wenn die citirte Parthey im Termine nicht erscheint, sich aber noch vor Abgabe des Haupterkenntnisses einfindet, imgleichen wenn sie eine gesetzliche Abhaltung darthut, und wie endlich die interessirte Parthey nach der Vernehmung zu verfahren habe, ist in dem Art. 264 — 267. u. 270. genau vorgeschrieben worden, so wie auch der Art. 271. sehr deutlich bestimmt, wie und in wiefern die Verwaltungen öffentlicher Anstalten sich vertreten lassen können und müssen. Sollte übrigens die zu vernehmende Parthey zu entfernt seyn; so kann die Vernehmung in der im Art. 261. vorgeschriebenen Form von einem andern Richter gültig geschehen.

cf. v. Stromb. S. 107 — 112. Nro. 48. S. 114. Nro. 49 u. Nro. 50.

XXI. Von der Recusation (Verwerfung) einzelner Richter.

59. Ueber die Recusationsursachen und Fristen.

Obgleich von jedem rechtlich denkenden Manne und noch mehr von einem beeidigten Richter zu erwarten stehet, daß er seiner wichtigen Bestimmung, seinem feyerlichen Eide und dem Staatswohle jedes persönliche Interesse gern als Opfer darbringen werde; so lehrt doch die Er-

Erfahrung aller Zeiten und eine genaue Kenntniß des menschlichen Herzens, daß Persönlichkeiten bisweilen ein großes Gewicht in der Waage der Justiz gestattet wird. Der weise Gesetzgeber, zwar die innern, aber auch die äußern, nicht selten stärkern Antriebe der Menschen vor Augen habend, hat daher auch mit Recht auf die Ausnahmen jener Regel Rücksicht genommen, um Unpartheilichkeit der Justiz gegen alle Vorwürfe und Anfechtungen völlig sicher zu stellen.

Die Prozeßordnung zeichnet deutlich und bestimmt die Gränzen vor, durch welche die Rechte der Partheyen beschränkt seyn sollen. Die aufgeführten Recusationsgründe sind auch auf die königlichen Procuratoren, wenn sie eine der Partheyen vertreten, völlig anwendbar; nicht aber alsdann, wenn sie als Hauptparthey auftreten, weil sie im letztern Falle keine Anträge machen können.

cf. 1 Abtheilung. Tit. IX. Nro. 1. u. 4.

Wie das Gericht im Falle einer den königlichen Procureur treffenden und zugelassenen Recusation zu verfahren habe, ist daselbst Nro. 5. vorgetragen worden. Jeder Richter ist verpflichtet, eine dieser Recusationsursachen, wenn sie ihm bekannt ist, dem Gerichte anzuzeigen, welches alsdann zu entscheiden hat, ob er sich seines Stimmrechts oder Gutachtens in dieser Sache enthalten soll.

cf. Art. 311 314 u. 313.

Die Zeit übrigens, bis zu welcher die Recusation geschehen kann, imgleichen die Frist, binnen welcher ein committirter Richter recusirt werden darf, ist gleichfalls genau bestimmt.

cf. Art. 315 u. 316.

60. Von dem Recusationsverfahren selbst.

Wer einen einzelnen Richter, oder den königlichen Procureur recusiren will, der muß eine Anzeige, welche die Gründe nebst der Specialvollmacht enthält, und von der Parthey selbst, oder ihrem Specialbevollmächtigten unterschrieben ist, bey dem Secretair des Gerichts überreichen. Dieser muß die Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden dem Präsidenten zustellen. Hierauf wird auf den Vortrag des Präsidenten und die Anträge des königlichen Procureurs (wenn er nicht selbst recusirt ist, sonst muß einer der Richter oder Assessoren ihn vertreten, cf. Art. 45.) die unzulässige Recusation mittelst Erkenntnisses verworfen, oder aber im Falle ihrer Zulässigkeit, die Mittheilung an den recusirten Richter, um binnen der im Erkenntnisse gesetzten Frist, sich bestimmt über die Recusation zu erklären, und die Mittheilung dieser Erklärung an den königlichen Procureur verfügt, auch der Tag der Relation durch einen andern ernannten Richter festgesetzt.

cf. Art. 312 — 318.

Der recusirte Richter reicht seine Erklärung schriftlich bey dem Secretair ein und diese Erklärung wird von demselben dem Originale des über jene Recusationsanzeige verfertigten Aufsatzes beygefügt. Sollten eilige Sachen zu betreiben und aus der Verzögerung Nachtheil zu besorgen seyn; so soll dieser Nebenpunct, wenn er nur die Hauptsache nicht selbst betrifft, nach vorgängiger gewöhnlichen Anzeige, in die öffentliche Gerichtssitzung zur Entscheidung gebracht und ein anderer Richter mittelst Bescheides dazu ernannt werden.

Wenn

Wenn der recusirte Richter die Thatsachen zugiebt; so wird ihm, mittelst einer Verfügung, alle Mitwirkung untersagt. Leugnet er sie aber; so kann das Gericht, nach Befinden der Umstände, in Ermangelung schriftlicher Beweismittel, einen Zeugenbeweis zulassen, oder die Recusation verwerfen.

61. Von der Appellationseinlegung und dem weitern Verfahren.

Die Appellation findet gegen ein solches Erkenntniß, ohne Unterschied der Sachen und deren Betrages, Statt. Nur kann bey Nebenpunkten, von deren Verzuge Gefahr oder Verlust zu besorgen stehet, der Appellation ungeachtet, durch einen andern Richter die eilige Handlung besorgt werden; so wie dieses im vorhergehenden §. bey dem Recusationsverfahren bemerkt worden ist. Die Appellation muß binnen fünf Tagen, von Zeit des die Recusation für unzulässig erklärenden Erkenntnisses, mittelst einer mit Gründen unterstützten Anzeige, bey dem Secretariat eingelegt werden, worin bemerkt seyn muß, daß die Beweisstücke bey dem Secretariat niedergelegt sind. Der Greffier ist verbunden, die Recusationsanzeige, die Erklärung des recusirten Richters, das Erkenntniß und die Appellationseinwendung auszufertigen, und diese Stücke nebst den Belägen oder Anlagen, binnen drey Tagen, von Zeit der Appellationseinlegung auf Ansuchen und Kosten des Appellanten, an den Secretair des Appellationshofes zu senden. Dieser Letztere muß sie, binnen drey Tagen, seit der Zeit des Empfangs, dem Appellationsgerichte vorlegen, welches sodann einen Tag zur Abgabe des Erkenntnisses ansetzt und einen Richter beauftragt; auf

dessen Vortrag, nach Anhörung des Generalprocurators, in der öffentlichen Gerichtssitzung ein Erkenntniß gefällt wird, ohne die Partheyen dazu vorladen lassen zu müssen. Binnen vier und zwanzig Stunden nach Abgabe des Erkenntnisses, muß hierauf der Appellations-Gerichts-Secretair die ihm von dem Secretair des Districts-Gerichts überschickten Acten an denselben zurücksenden. Indeß ist der Appellant schuldig, binnen einem Monathe, seit dem Tage des die Recusation verwerfenden Erkenntnisses erster Instanz, der Gegenparthey oder deren Anwalde das Appellationserkenntniß, oder eine Bescheinigung des Secretairs bey diesem Gerichte, daß über die Appellation noch nicht entschieden, imgleichen, welcher Tag von dem Gerichte zur Entscheidung bestimmt worden sey, insinuiren zu lassen; widrigenfalls, auf Ansuchen des Appellanten, das Erkenntniß erster Instanz exequiret wird. Alles, was diesem gemäß geschiehet, ist vollkommen gültig; sollte auch in der Appellations-Instanz die Recusation für zulässig erkannt worden seyn.

cf. Art. 324 — 329 der westphälischen und Art. 392 — 396 der französischen Prozeßordnung.

* * *

So wie im vorstehenden so geht der Herr Tribunalsrichter Rosenthal in der erwähnten neuen bürgerlichen Prozeßordnung des Königreiches Westphalen auch die übrigen bey Prozessen in Betracht kommenden Punkte durch, und der 2te Theil dieses Werkes liefert noch eine Menge näherer Bestimmungen über einzelne Gegenstände. Ich halte das obige für hinreichend, seine anschauende Idee von dem wesentlichen Gange des bürgerlichen Prozesses nach diesen neuen Anordnun-

ordnungen zu geben, und ich füge deshalb nur noch folgende Vergleichungen desselben mit dem französischen und dem gemeinen deutschen Prozesse hinzu *).

I. Vergleichung des westphälischen bürgerlichen Prozesses mit dem französischen.

Um theils den westphälischen Prozeß genau kennen zu lernen, theils aber mit Vorsicht die Grundsätze des französischen Prozesses zur Anwendung zu bringen, wird eine solche Vergleichung nicht unnütz seyn. Auch der gelehrte Herr Tribunals-Präsident v. Strombeck zu Einbeck hat in seiner lehrreichen, so manches Licht über den westphälischen Prozeß verbreitenden Abhandlung:

Formulare und einige Anmerkungen zu der Prozeßordnung des Königreichs Westphalen. Göttingen 1809.

hin und wieder diese Vergleichung angestellt.

Die Abweichungen des westphälischen Prozesses von dem französischen, sind bemerkbar:

1. in Ansehung der Abfassung der Klagschrift und der Vorladung. Nach dem französischen Prozesse wird jene in dem Instrumente des Huißiers mit verwebt, diese aber allein von ihm besorgt,

cf. Art. 61;

nach dem westphälischen hingegen ist beydes den Partheyen oder Anwälden lediglich überlassen und dem Huißier nur das Insinuationsinstrument zugestanden.

cf. Art. 5. 6 u. 7. v. Stromb. S. 9.

2. In Ansehung der Vollmacht. Nach dem französischen Prozesse wird solche nicht förmlich

*) Rosenthal a. a. O. S. 329 ff.

lich ausgefertiget und nicht mit insinuiret, sondern eine bloße Anzeige von Anwald zu Anwald, vertritt deren Stelle.

cf. Art. 75.

Nach der westphälischen Prozeßordnung aber wird solche förmlich ausgefertiget und der Citation und Klage beygefügt.

cf. Art. 29. 6. 33 u. 34. v. Stromb. S. 14.

3. In Ansehung des Gesuchs um öffentliche Audienz, welches nach dem französischen Prozesse nicht erforderlich ist, wohl aber nach dem westphälischen.

cf. Art. 80. der erstern und Art. 42 der letztern Prozeßordnung v. Stromb. S. 22.

4. In Ansehung des Unterschiedes zwischen Advocaten und Anwälden; worüber die französische Prozeßordnung sehr verschiedene Begriffe hat,

cf. Art. 118.

In Westphalen ist deshalb noch nichts verordnet worden.

cf. v. Stromb. S. 25 u. 26.

5. In Ansehung der Ordnung, in welcher die Sicherheitsleistung durch Bürgen, oder baares Geld bestimmt ist. Nach der französischen Prozeßordnung.

Art. 167.

wird zwar auch die Caution durch Niederlegung einer baaren Geldsumme zugelassen; jedoch alsdann erst, wenn man weder in Frankreich angesessen ist, noch einen Bürgen bestellen kann. Nach der westphälischen aber ist der Fall umgekehrt.

cf. Art. 118.

Der Herr v. Stroubeck scheint S. 84. andeuten zu wollen, als ob nach der französischen Prozeßordnung die Cautionsart durch baares Geld nicht gestattet worden sey. Allein

nach

nach dem angeführten Art. ist dieses nach Herrn Rosenthals Meinung bloß von der Ordnung zu verstehen, in welcher Bürgschaft und Niederlegung einer Geldsumme Statt findet.

6. In Ansehung der für falsch erklärten Urkunden. Nach der französischen Prozeßordnung kann der Beweis der Verfälschung auch gegen Privaturkunden gerichtet werden.

cf. Art. 214.

In der westphälischen aber ist dieser mit Recht auf öffentliche Urkunden beschränkt worden; weil der vorgebliche Aussteller die Privaturkunden ableugnen kann und in sofern zu diesem ausserordentlichen Mittel seine Zuflucht nicht zu nehmen braucht.

cf. Art. 165. v. Stromb. S. 94.

7. In Ansehung der harten Verfügung gegen den sachfälligen Theil, der eine Urkunde für falsch erklärt hatte. Nach dem französischen Prozesse findet eine bestimmte Strafe Statt,

cf. Art. 213 u. 246;

nach der westphälischen Prozeßordnung ist alles dem richterlichen Ermessen überlassen.

cf. Art. 164 u. 196. v. Stromb. S. 102 u. 103.

8. In Ansehung des Zeugenverhörs. In Frankreich können Partheyen und Anwälde dabey zugegen bleiben,

cf. Art. 262.

in Westphalen aber nur die Letztern.

cf. Art. 204. v. Stromb. S. 105.

9. In Ansehung des Beweises durch Zeugen selbst. In Frankreich ist nicht vorgeschrieben, wie viel Zeugen einen vollständigen Beweis ausmachen,

cf. Art. 252 — 294;

in Westphalen aber ist dieses genau bestimmt.

cf. Art. 230. v. Stromb. S. 106.

10. In Ansehung des Beweises durch Kunstverständige. In Frankreich können die Richter, mit gänzlicher Hintansetzung dieses Gutachtens, bloß nach ihrer innern Ueberzeugung erkennen.
cf. Art. 323.
In Westphalen aber ist dieser bedenkliche Grundsatz nicht angenommen worden.
cf. Art. 258. v. Stromb. S. 106, in fine.

11. In Ansehung der peremptorischen Vorladungsfrist bey Gerichts-Competenz-Streitigkeiten. In Frankreich ist kein Mittel angegeben, welches das Gericht in den Stand setzen könnte, von seiner Competenz sich zu überzeugen.
cf. Art. 366. in fine.
In Westphalen aber ist diesem Uebelstande durch das vorgeschriebene Zeugniß des Audienz-Huißiers abgeholfen worden.
cf. Art. 299. in fine. v. Stromb. S. 119 — 122.

12. In Ansehung der Oppositionsfristen bey Tribunälen und dem Appellationshofe. In Frankreich sind acht Tage, in Westphalen aber zehn Tage bestimmt.
cf. Art. 155 der französischen und 109. der westphälischen Prozeßordn.

13. In Ansehung dieser Frist bey Friedensgerichten. In Frankreich sind drey Tage, in Westphalen aber vier Tage gestattet.
cf. Art. 19. 20. der französischen und Art. 390. der westph: Prozeßordn.

14. In Ansehung der Appellationsfrist bey Tribunälen. In Frankreich sind drey Monathe,
cf. Art. 443.
in Westphalen aber zwey Monathe zur Einlegung bestimmt.
cf. Art. 345.

15. In Ansehung derselben Frist bey Friedensgerichten. In Frankreich sind gleichfalls drey

Monathe; in Westphalen aber nur drey Wochen gestattet.

cf. Art. 16. der französischen und Art. 384. der westphälischen Prozeßordn.

16. In Ansehung der Entschädigung eines zur Ungebühr recusirten Richters. Nach dem französischen Prozesse ist eine Geldbuße von wenigstens ein hundert Franken festgesetzt; in der westphälischen Prozeßordnung aber bloß nach dem Ermessen der Richter vollständige Schadloshaltung und Vergütung.

cf. Art. 390. der Erstern und Art. 323. der Letztern.
cf. v. Stromb. S. 123.

17. In Ansehung der Klage in summarischen Sachen. In Frankreich ist diese nicht erforderlich,

cf. Art. 405.

in Westphalen aber scheint dieses Erforderniß wenigstens aus den Prämissen gefolgert werden zu müssen.

cf. Art. 5. 6. und 338. in fine. v. Stromb. S. 124.

18. In Ansehung des Zeugenverhörs in solchen Sachen. In Frankreich ist gar kein Protocoll erforderlich,

cf. Art. 413;

wohl aber in Westphalen.

cf. Art. 344. v. Stromb. S. 125.

19. In Ansehung der Adhäsion der Appellation (d. h. der Erklärung des Appellaten, sich des vom Appellanten gebrauchten Rechtsmittels gleichfalls bedienen zu wollen). In Frankreich kann solche zu jeder Zeit und in jeder Lage des Prozesses geschehen,

cf. Art. 443;

in Westphalen aber nur bis dahin, daß das mündliche Verfahren noch nicht geschlossen ist.

cf. Art. 345. v. Stromb. S. 125 — 127.

20. In Ansehung der Appellationssumme und deren Berechnung. In Frankreich wird auf den ursprünglich streitigen Gegenstand; in Westphalen aber auf den Betrag der Beschwerde gesehen.

cf. Art. 353. der westphälischen Prozeßord. v. Stromb. S. 128.

21. In Ansehung der Appellationseinlegung und der Citation in Appellationssachen. In Frankreich wird beydes durch den Huißier; in Westphalen aber durch den Anwald entworfen.

v. Stromb. S. 128.

22. In Ansehung der Mittheilung der Beweisstücke. Nach dem französischen Prozesse können die Original-Documente, unter gewissen Bedingungen, vom Secretair ausgehändiget werden; nach der westphälischen Prozeßordnung aber nicht.

cf. Art. 189. der Erstern und 138. der letztern Prozeßordnung. v. Stromb. 88.

23. In Ansehung des Güteversuchs. In Frankreich kann, einige Fälle ausgenommen, bey den Tribunälen erst nach beygebrachtem Attestate des Friedensrichters über diese versuchte und nicht erreichte Güte, eine Klage angenommen werden.

cf. Art. 48.

In Westphalen aber ist deshalb noch nichts verordnet worden.

24 In Ansehung der Wiederklage ist in Frankreich nichts verordnet; wohl aber in Westphalen.

cf. Art. 274.

25. In Ansehung der Veränderung des Zustandes der Partheyen. In Frankreich darf in den noch nicht spruchreifen Sachen in diesem Falle nichts gültig vorgenommen werden,

cf. Art. 344;

wohl

wohl aber in Westphalen.

cf. Art. 281. in Verbindung mit Art. 280.

nach welchem letztern Art. bloß auf den Anwald gesehen wird, und endlich

26. in Ansehung der Formalitäten bey dem Rechtsmittel der Restitution. Nach der französischen Prozeßordnung, Art. 495, müssen drey Sachwalter ein Gutachten ertheilt haben; nach der westphälischen Prozeßordnung aber wird dieses nicht erfordert.

cf. Art. 419 — 446.

Dagegen sind die in der Abhandlung des Herrn v. Strombeck.

S. 39. u. 42. S. 50. u. 51.

bemerkten Verschiedenheiten in Ansehung des im Originalconcepte des Urtheils aufzuzeichnenden dispositiven und motiven Theils desselben, imgleichen der Schlußformel, in der französischen und westphälischen Prozeßordnung nicht ausgedrückt.

cf. Art. 138. und ff. der französischen, und Art. 73. der westphälischen Prozeßordnung, und Rosenthal's Abhandlung 2te Abtheil. Tit. VII. §. 12. am Ende die Anmerkung.

Es bedarf übrigens wohl kaum einer Bemerkung, daß hier nur einige Abweichungen beygebracht wurden. Die Hauptabsicht dabey geht dahin, theils bey der Anwendung der in der französischen Prozeßordnung enthaltenen Grundsätze, theils aber auch bey dem Gebrauche der französischen, oder aus französischen Werken entlehnten Formulare, die höchste Vorsicht anzurathen. Ueberhaupt scheint das treffende Urtheil des Herrn Tribunals Präsidenten von Strombeck, welches derselbe S. 49 seiner Abhandlung über die Form und Einkleidung der Urtheile abgibt, auch auf alle übrigen Schriften ausgedehnt werden zu müssen.

müssen. Jeder Aufsatz, der die gesetzlichen Erfordernisse und Förmlichkeiten enthält und deutlich, lichtvoll und in guter Schreibart abgefaßt ist, verdient unstreitig einen entschiedenen Vorzug vor weitschweifigen, mit leerem Wortgepränge und unnöthigen, oder unverständlichen, oder hier ungewöhnlichen Formeln und Redensarten ausstaffirten Aufsätzen.

II. Vergleichung des westphälischen Prozesses mit dem deutschen gemeinen Prozesse.

Man kann folgende Parallele ziehen, als:

a. Nach dem gemeinen Prozesse ist der Richter die Seele des ganzen Prozesses, von der Citation an bis zur Vollziehung des Erkenntnisses; nach dem westphälischen Prozesse aber befindet sich die Instruction und Leitung desselben, jedoch nach genau bestimmten gesetzlichen Vorschriften, in den Händen der Anwälde und Huißiers; die Fälle ausgenommen, wo einzelne Richter, nach dem Auftrage des Collegiums, die Beweise durch Zeugen ꝛc. instruiren.

b. Nach dem gemeinen Prozesse kann der Richter nicht selten von Amts wegen verfügen; nach dem westphälischen aber nicht.

c. Nach dem gemeinen Prozesse citiret der Richter die Partheyen, Zeugen ꝛc.; nach dem westphälischen die Partheyen sich und die Zeugen selbst.

d. Nach jenem Prozesse wird vom Richter jede Schrift mitgetheilt; nach diesem aber von der Parthey selbst.

e. Nach jenem kann ein Erkenntniß auch außer der Gerichtssitzung abgefaßt werden; nach diesem aber nicht.

f. Nach jenem wird das Urtheil unverändert nach dem Originalconcepte abgefaßt und insinuirt; nach diesem aber nach den Qualitäten.

g. Nach jenem finden geräumige Fristen und häufige Verlängerungen Statt; nach diesem aber kurze ohne Verlängerung.

h. Nach dem gemeinen Prozesse wird entweder überall schriftlich verfahren, oder die ganze Verhandlung der Streitsache zu Protocoll genommen; nach dem westphälischen Prozesse wird im ordentlichen Prozesse schriftlich verfahren und dann das Verfahren durch bloße mündliche Vorträge erklärt, oder es wird, im summarischen Prozesse, nach eingereichter Klage, mit denselben begonnen und beendiget.

i. Nach jenem Prozesse wird bey verschlossenen Thüren Gerichtssitzung gehalten; nach diesem aber öffentlich, und

k. Nach jenem wird in Abwesenheit der Partheyen und Anwälde ein Vortrag über die Sache gehalten; nach diesem aber in deren Gegenwart und öffentlich.

Hält man beyde Prozeßarten genau zusammen; so mögte der bisherige gemeine deutsche Prozeß mit seinen schwerfälligen, langsamen und kostspieligen Formen und der unendlichen Zahl der Rechtsmittel, ihrer Reihefolge und Wiederholung, gegen die neue bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Westphalen, die Probe nicht aushalten. Der Richter wird bey dieser sein Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten haben, daß seine Thätigkeit erst bey Abfassung des Erkenntnisses oder Ausführung der Beweise durch einzelne Richter eintritt und er unangerufen nichts verfügen kann und darf.

Die Instruction und Leitung dieses Prozesses, imgleichen die Vollziehung der Erkenntnisse liegt ganz außer seinem Geschäftskreise.

Von den Amtspflichten der zur Leitung der Prozesse nach der neuen Königl. Westphälischen Prozeßordnung angestellten Personen.

Im obigen ist so oft der bey den Gerichten zur Leitung der Prozesse angestellten Beamten gedacht worden, ohne den Umfang ihrer Obliegenheiten anzugeben; da nun die mehrsten von ihnen eigene Functionen haben, und ihr Geschäftskreis sich von dem der Gerichtsbeamten nach der gemeinen deutschen Prozeßordnung merklich unterscheidet: so wird es zur bessern Uebersicht des Ganzen nötzig seyn, hier anhangweise noch etwas von ihnen hinzuzufügen *).

I. Von dem Huissier oder Gerichtsboten.

Das Königl. westphälische Decret. vom 11ten März 1809, diesen Gegenstand betreffend, (Gesetzb. T. I. vom angeführten Jahre zu Nro. 14 gehörig) hat Grundsätze und Vorschriften mitgetheilet, die zugleich die Lücke der Prozeßordnung ausfüllen.

Mit Rücksicht auf dasselbe und die Prozeßordnung theilen sich die Pflichten des Huissiers

A. in Ansehung des Subjekts in allgemeine Pflichten.

B. in derselben Rücksicht in besondere Pflichten und

C. in Ansehung des Objekts in besondere Pflichten.

Zu

*) Rosenthal II. Th. S. 1.

Zu den unter A. genannten Pflichten gehört

a. sie müssen alle Aufträge der Richter und der Partheyen, auch deren Anwälde, in Fällen ihres Amts, bey vollständiger Schadloshaltung und Suspension von ihrem Amte, ja bey Vermeidung einer besondern Strafe, ungesäumt vollziehen.

cf. das genannte Decret Art. 2.

b. Der Huißier muß an dem ihm in seiner Bestallung angewiesenen Wohnorte seinen Wohnsitz haben, widrigenfalls wird es so angesehen, als wenn er seine Entlassung erklärt hätte.

c. sie müssen ihr Amt in Person, bey Vermeidung der auf das Verbrechen der Verfälschung gesetzten Strafe, verrichten.

cf. Art. 16. das.

d. sie sollen alle ihre Urkunden, Ausfertigungen und Protocolle leserlich, ohne Abkürzungen und leere Zwischenräume schreiben, und die Summen nebst Datum durch Worte und nicht mit Zahlen ausdrücken, desgleichen die von Andern aufgesetzten Ausfertigungen, bey Strafe der Nichtigkeit, sowohl im Original, als auch in Abschrift, selbst unterschreiben.

cf. Art. 17. das.

e. sie sind schuldig, den Partheyen über die ihnen anvertrauten Gegenstände Empfangscheine und insonderheit über Gelder Quitungen zu ertheilen.

cf. Art. 19. das.

f. müssen sie bey Ausübung ihres Dienstes die Vorschriften des Napoleonschen Gesetzbuchs und der bürgerlichen Prozeßordnung genau befolgen, besonders, wenn die Strafe der Nichtigkeit auf die Unterlassung gesetzt worden ist; widrigenfalls sie zur Schadloshaltung ange-

halten und in eine besondere Strafe genommen werden können.

cf. Art. 15. des Dekrets und Art. 955—957. der Prozeßordn.

Endlich sind

g. die gesetzlichen Bestimmungen, zu welcher Tageszeit und an welchen Tagen Insinuationen und Executionen vorgenommen werden können, hieher zu rechnen.

cf. Art. 962. der Prozeßordn.

Zu den unter

B. bemerkten Pflichten gehört,

1. daß die Audienz-Huißiers bey den Tribunälen, sich ausschließlich mit dem persönlichen Dienste bey demjenigen Gerichte, bey welchem sie angestellt sind, ferner mit der ausschließlichen Insinuation an die dem Tribunale beygeordneten Anwälde, und endlich, der Regel nach, nur, mit der Insinuation an die Partheyen im Hauptorte des Distrikts, wenn sie dazu aufgefordert werden, zu befassen haben,

cf. Art. 4—6. u. Art. 7. des Decr.

2. daß die in den verschiedenen Cantons des Distrikts wohnhaften Cantons- oder Tribunals-Huißiers, (auch gewöhnliche, ordentliche Huißiers genannt) mit der Insinuation an die Partheyen selbst, und zwar außer dem Hauptorte des Tribunals in der Regel ausschließlich, in demselben aber unter Concurrenz der Audienz-Huißiers der Tribunäle, beauftragt auch verbunden sind, die Befehle des Appellations-Criminal-Hofes und der Tribunäle zu vollziehen.

cf. Art. 7. das.

3. daß die Friedens-Gerichts-Huißiers bey diesen Gerichten den persönlichen Dienst verrichten

richten und ausschließlich nicht allein die Vorladungen vor jene Gerichte und vor die mit denselben verbundenen Municipalpolizey-Gerichte besorgen, sondern auch deren Befehle und Urtheile insinuiren und vollziehen müssen; sie dürfen aber nur im Bezirke desjenigen Friedens-Gerichts, bey welchem sie angestellt sind, ihren Dienst verrichten.

cf. Art. 13 und 14. das.

und

4. daß so wenig die Audienz-, als Cantons-Huißiers, bey Vermeidung der Nullität, vollständigen Schadloshaltung, Suspension während dreyer Monathe und im Wiederhohlungsfalle, bey Strafe der Absetzung, außerhalb dem Gerichtsbezirke des Tribunals, in welchem der Ort ihres Wohnsitzes liegt, ihre Dienstverrichtungen ausüben dürfen.

cf. Art. 8. das.

Anmerkung. Hieraus erhellet, daß die Tribunals-Audienz-Huißiers, der Regel nach, auf den Hauptort, worin das Tribunal seinen Sitz hat, die Cantons-Huißiers auf den Distrikt desselben und die Friedens-Gerichts-Huißiers auf den Bezirk des Friedens-Gerichts beschränkt worden sind.

Was nun die unter

C. erwähnten Pflichten betrifft; so hat die Prozeßordnung den Huißier mit folgenden Functionen beauftragt: Er soll nähmlich

1. Das Insinuationsinstrument (Vorladungsurkunde genannt) hinter die Klageschrift setzen.

cf. Art. 7. Nro. 1. der Prozeßordn. v. Strombeck. Formulare und einige Anmerkungen ꝛc. Göttingen 1809. Seite 8.

2. in diesem Documente den Tag, Monath und das Jahr der Vorladung, den Nahmen

und Wohnort des Gerichtsbothen, das Gericht, wobey er angestellt ist, den Nahmen der Person, welcher die Abschrift der Klage und Vorladung nebst Beweisstücken zugestellt worden, bemerklich machen und der an dieselbe geschehenen Aufforderung zur Unterschrift des Originals, oder der Abschrift, wie auch ihrer Weigerung, wenn sie nicht unterschreiben konnte, oder wollte, Erwähnung thun, und darauf die Verladungsurkunde selbst unterschreiben, das Original aber dem Kläger zustellen; Vorschriften, welche bey Strafe der Nichtigkeit zu befolgen sind.

cf. Art. 7. 8. u. 9. der Prozeßord.

3. muß er die Citation, Klage und Beweisstücke, nebst seiner Vorladungsurkunde, der Person selbst, oder doch an ihrem Wohnsitze, und in Abwesenheit des vorzuladenden dessen Verwandten, oder Dienstbothen, oder aber dem Maire der Gemeinde, oder dessen Adjunct, in Abschrift zustellen, und die Einsicht des Originals durch denselben bescheinigen lassen, auch dieses ganzen Vorgangs auf dem Originale und der Abschrift der Vorladungsurkunde gedenken.

cf. Art. 18. der Prozeßordn.

4. Die Gebühren am Schlusse des Originals und der Abschrift, bey Strafe von fünf Franken, bemerken.

cf. Art. 17. das.

5. hat er sich die Vorschriften über die Insinuation der Vorladung an moralische und andere, im Gesetze genannte Personen genau zu merken.

cf. Art. 19.

6.

6. darf der Huißier an einem Sonn- oder Feyertage, ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten nichts insinuiren.

cf. Art. 15.

7. Ebenfalls kann er für seine Frau, Verwandte und Verschwägerte gültig nichts zustellen.

cf. Art. 16.

8. Bey Nichtigkeiten der Vorladung, wegen Verschuldens des Huißiers, haftet er für die Kosten und Schadloshaltung.

cf. Art. 21.

9. Er darf die Gränzen seiner Dienstverrichtungen, bey Ahndung, nicht überschreiten.

cf. Art. 88.

Die Schriften, welche der Huißier, ausser der Citation und Klage, zu insinuiren hat, sind hauptsächlich folgende, als:

a. jede Anzeige von Anwald zu Anwald,

cf. Art. 33. v. Stromb. S. 17.

b. die Exceptionsschrift des Beklagten, an den Kläger

cf. Art. 35. v. Stromb. l. c.

c. die Aufforderung zur Mittheilung der Beweisstücke,

cf. Art. 36. v. Stromb. S. 21.

d. die Replikschrift des Klägers, an den Beklagten,

cf. Art. 38.

e. Aufforderung von Anwald zu Anwald zum Plaidiren (mündlichen Vortrage).

cf. Art. 39. u. 40.

f. die auf das Gesuch um das Plaidiren ertheilte Resolution, der interessirten Parthey.

cf. v. Stromb. S 13.

g. die nach dem Plaidiren etwa statt findenden schriftlichen Verhandlungen, als Darstellung der Gründe des Klägers, und Antwort des Beklagten.

cf. Art. 54 u. 55.

h. Die Erkenntnisse und zwar die vorläufigen und endlichen, welche eine Verurtheilung enthalten, sowohl den Anwälden, als den Partheyen in Person, oder an ihrem Wohnorte, wobey der an die Anwälde geschehenen Insinuation Erwähnung zu thun ist; ausser, wenn der Anwald gestorben ist, oder seine Dienstverrichtung aufgegeben hat; in welchen Fällen die Insinuaton an die Parthey hinreicht. Dagegen müssen Erkenntnisse gegen den nicht emancipirten (d. h. noch nicht verheiratheten, oder der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen) Minderjährigen, dem Vor- und Gegenvormunde zugleich insinuiret werden.

cf. Art. 101. 102. u. 346.

i. die von einer Parthey abgefaßten Qualitäten der Sache, d. h. kurze schriftliche Darstellung derselben, an die Gegenparthey. Indeß muß der Audienzhuißier bloß die Abschrift der Gegenparthey sogleich behändigen, das Original aber noch 24 Stunden, nach Insinuation der Copei, in den Händen behalten. Der Anwald der Gegenparthey muß sich binnen der gedachten Frist, gegen den Audienzhuißier über die Einwendungen, Oppositon genannt, erklären, und dieser sie in einer hinter die Qualitäten gesetzten Registratur bemerken, alsdann aber das Original, oder wenn jene Erklärung nicht erfolgt ist, gleich nach Ablauf der Frist, solches derjenigen Parthey, oder Anwalde, der die Qualitäten überreicht hat, behändigen.

cf. Art. 96. 97. u. 98. v. Etromb. S. 47. Nro. 24. S. 48. Nro. 25.

k. die Aufforderung zur Gewährleistung.

cf. Art. 126.

l. die Citation zur Anhörung einer Bewilligung des Verfahrens wegen einer für falsch oder

un-

unächt zu erklärenden Urkunde, an die Gegenparthey, oder deren Anwald,

cf. Art. 169. v. Stromb. S. 96. u. 97. Nro. 45.

m. die durch eine Parthey bewirkte Vernehmung über Thatsachen und Artikel dem Anwalde der Gegenparthey.

cf. Art. 270.

n. die Neben-, Zwischen- und Wiederklage,

cf. Art. 272. 274. u. 275.

o. die Mißbilligung der Handlungen eines Anwaldes.

cf. Art. 289. u. 290.

p. die Erklärung des Abstandes von dem Prozesse durch die Parthey, oder deren Specialbevollmächtigten, an den gegenseitigen Anwald,

cf. Art. 335.

q. Die Appellationseinlegung dem Gegner in Person, oder an seinem Wohnsitze, bey Strafe der Nichtigkeit.

cf. Art. 356.

r. das Gesuch um Restitution mit einer Vorladung.

cf. Art. 429 u. 438.

Ueberdies ist der Audienzhuißier verpflichtet

11. in den Audienzen die Sachen aufzurufen, d. h. solche anzumelden und die Partheyen und Anwälde vor der Sessionsstube zum Erscheinen aufzufordern.

cf. Art. 104.

12. Die Contumacialerkenntnisse erst nach 14 Tagen, seit der geschehenen Insinuation zu vollstrecken; dringende Fälle ausgenommen, worüber er die Entscheidung des Tribunals erwarten muß.

cf. Art. 107. u. 91.

13. Bey der Execution eines Contumacialerkenntnisses gegen eine mit keinem Anwalde ver-

versehene Parthey, auf deren Verlangen, Opposition zu protocolliren.

cf. Art. 110. v. Strombeck S. 78. Nro. 34.

14. mit der Vorladung, wenn es auf Anerkennung einer Urkunde ankommt, jedesmahl eine Abschrift derselben zu insinuiren.

cf. Art. 141.

15. eine Bescheinigung zu ertheilen, daß bey der gesuchten und zugelassenen Bestimmung der streitigen Gerichtscompetenz, binnen der 14tägigen Frist, keine Insinuation und Vorladung geschehen sey.

cf. Art. 298. u. 299.

und

16. die schriftlichen Gesuche wegen Justizverfagung, bey Strafe der Suspension, anzubringen.

cf. Art. 449.

17. die mit der executorischen Clausel versehenen Urtheile und Notariats-Urkunden, zum Zwecke der Execution, bey Strafe seiner Suspension und Schadloshaltung der Partheyen, zu vollziehen.

cf. Art. 488 und 499. der Prozeßordn.

18. Die von auswärtigen Gerichten gefällten Urtheile, wie auch die von auswärtigen Notarien aufgenommenen Urkunden, nur dann zur Vollziehung zu bringen oder zu vollstrecken, wenn zu denselben ein Vollziehungsbefehl eines westphälischen Gerichts hinzugekommen ist.

cf. Art. 400. der Prozeßordn.

19. Die außerhalb des Bezirks eines Tribunals oder Gerichts, jedoch im Königreiche ergangenen Urtheile, wenn sie die Nro. 17. erwähnte Form enthalten, ohne Unterschied zu vollstrecken; die aufgenommenen Notariats-

riatsurkunden aber nur dann zu vollziehen, wenn der Präsident desjenigen Tribunals, in dessen Bezirke der Notar angestellt ist, darunter bescheiniget hat: daß der Notar wirklich als solcher angestellt, die am Ende der Urkunde befindliche Unterschrift wirklich die seinige sey und der Notariatsurkunde Glaube beygemessen werden müsse.

cf. Art. 491 der Prozeßordn. und Königl. Decem. vom 17ten Febr. 1809, (Nro. 8. des Gesetzb.) die Notarordn. betreffend, Art. 77.

20. Auf bewegliche oder unbewegliche Sachen, zum Behuf der Execution, nur vermöge einer öffentlichen und executorischen Urkunde, und wegen einer klaren, gewissen und einklagbaren Forderung, oder, wenn diese zwar einklagbar ist, deren Gegenstand aber keine Summe Geldes, oder keine in Natur zu nehmende Sache betrifft, Arrest anzulegen, im letztern Falle aber der Vollstreckung bis zur Schätzung des Gegenstandes Anstand zu geben.

cf. Art. 495. der Prozeßordn.

21. In Fällen, wo der Gegenstand der Verhaftung des Schuldners noch einer Berechnung bedarf, die Verhaftnehmung nicht eher, als bis die Berechnung in Gelde geschehen ist, vorzunehmen.

cf. Art. 496 der Prozeßordn.

22. sich, vor der Ausübung seines Amts, mit einer auf die Executions-Vollstreckung besonders gerichteten Vollmacht, von den Partheyen, oder deren Anwälden versehen zu lassen.

cf. Art. 500. der Prozeßordn. cf. Commaille Nouveau Traité de la procedure civile. Paris 1807. Tom. III. S. 409. §. IX. Nro. 155.

23. Auf Sachen, welche sich in den Händen eines Dritten befinden, auf den Grund bloßer öffentlichen, auch mit der executorischen Clausel nicht versehenen Urkunden, Arrest zur bloßen Sicherheit des Anspruchs anzulegen und dabey die Beschaffenheit und das Datum der Urkunde, nebst der Summe, wegen deren der Arrest angelegt wird, (bey Strafe der Nichtigkeit,) anzugeben.
cf. Art. 501 und 503. der Prozeßordn.

24. In Fällen, wo bey Einnehmern, Verwahrern oder Verwaltern öffentlicher Cassen oder Gelder ein Arrest zur Sicherheit des Anspruchs angelegt werden soll, denselben die Insinuations-Urkunde in Person zuzustellen und deren Einsicht von ihnen selbst, oder, im Weigerungsfalle, von dem Königl. Procureur bey dem Gerichte erster Instanz ihres Wohnsitzes, auf dem Originale bescheinigen zu lassen.
cf. Art. 505. der Prozeßordn. und Oesterley 2ter Theil, 1ste Abth. S. 111. Note 31. und S. 126.

25. auf den Gehalt der öffentlichen Beamten und anderer im Königreiche angestellten Personen nur zu einem Fünftheile Arrest anzulegen.
cf. Art. 523. der Prozeßordn.

26. auf die in Art. 524. Nro. 2 und 3. genannten Gegenstände nur im Falle des 2ten Abschn. des 525sten Art. auf die Art. 524. Nro. 1. gedachten Objekte aber nur dann Arrest anzulegen, wenn die in Art. 525 gemachte Einschränkung eintritt.

27. insonderheit bey der Auspfändung die unter Nro. 17. und 20 gedachte gesetzliche Vorschrift zu beachten.
cf. Art. 526 u. 495. der Prozeßordn.

28.

28. vor der Auspfändung einen Zahlungsbefehl, mit Bezug auf das Erkenntniß oder mittelst Beylegung einer Abschrift der Notariatsurkunde, auf die gesetzlich bestimmte Weise, an den Schuldner zu erlassen, und solchen demselben in Person, oder an seinem Wohnsitze, wenigstens zwey Tage vor der Auspfändung, zu insinuiren.

cf. Art. 527. und Oesterley l. c. S. 160 u. 161. Nro. 39 und 49.

29. Ueberdieß in der Insinuationsurkunde, in dem gesetzlich vorgeschriebenen Falle, die von dem Gläubiger erklärte Wahl eines Wohnsitzes an einem der gesetzlich genannten Orte, zu bemerken.

cf. Art. 528. der Prozeßordn.

30. bey der Auspfändung selbst die genau bestimmten Formalitäten zu beobachten.

cf. Art. 529-535. das. und Oesterley S. 162. Nro. 41.

31. die in Art. 536. Nro. 2. genannten Gegenstände, der Regel nach, nicht auszupfänden,

cf. Art. 537. in fine;

wogegen die übrigen in Art. 536 unter Nro. 1. 3 - 10, genannten Objekte, nur unter den in Art. 537 gemachten Einschränkungen ausgepfändet werden können.

32. In dem Falle, wenn der Schuldner eine der im Art 536 eximirten Sachen auf die Seite bringt, und diese Thatsache erwiesen ist, dasjenige, was von dergleichen Sachen noch vorhanden ist, der Auspfändung zu unterwerfen; wovon, jedoch nur in diesem einzigen, wohl zu merkenden Falle, auch die unter Nro. 2. des Art. 536. genannten Sachen nicht ausgenommen sind.

cf. Art. 538. der Prozeßordn. und Oesterley l. c. S. 144.

33. Einen von dem Schuldner angebotenen zahlungsfähigen Aufseher, wenn dieser freywillig und auf der Stelle dieses Geschäft übernimmt und die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, auf Kosten des Gläubigers, zu bestellen, und im Falle der statt findenden Entlassung des Aufsehers, auf Ansuchen des Gläubigers, einen andern zum Aufseher zu ernennen, in dem gesetzlich bestimmten Falle aber dem auf Ansuchen des Gläubigers von dem Friedensrichter bestellten Aufseher den Vorzug einzuräumen.

cf. Art. 540. 543. 549. 553 und 539. der Prozeßordn. und Oesterley, l. c. S. 166.

34. Außer diesen Fällen die genauen und deutlichen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten.

cf. Art. 541. 542 und 543. der Prozeßordn.

35. Bey Aufnahme des Auspfändungsprotokolls sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zu richten.

cf. Art. 544 und 545. das.

36. Die gesetzlichen Vorschriften wegen Mittheilung oder Insinuation der Abschrift des Auspfändungsprotokolls genau zu befolgen.

cf. Art. 547 und 548. das.

37. Der Einwendungen des Schuldners ungeachtet, mit der Auspfändung selbst, zu verfahren.

cf. Art. 555. der Prozeßordn.

38. In dem gesetzlich bestimmten Falle, der Auszahlung des Verkaufspreises Anstand zu geben.

cf. Art. 557. das.

39. Im Falle einer schon bewirkten Auspfändung, mit derselben nicht aufs neue zu verfahren, sondern die deshalb deutlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

cf. Art. 559. das. und Oesterley l. c. S. 170. Nr. 46.

40.

40. Die gesetzlich bestimmte Frist zum Verkaufe der ausgepfändeten Sachen, so wie deren Anfang und Lauf im Falle der Art. 555. und 556., genau zu beobachten.
cf. Art. 561. 547 und 548. der Prozeßordn.

41. Beym öffentlichen Verkaufe selbst die Vorschriften der Art. 562 — 573, genau zu beobachten.
cf. Desterley, l. c. S. 172 — 175. Nro. 48 — 52.

42. Bey der Arrestanlegung auf Früchte zum Behuf der Execution, so zu verfahren, als Nro. 20. und 28. bemerkt worden ist; jedoch mit dem Unterschiede, daß die Früchte zuvor ihre gehörige Reife erlangt haben müssen; weshalb der Gerichtsbote nicht gerade auf die gesetzlich bestimmte Zeit von Sechs Wochen, sondern auf die Gegend und den Boden, auch auf die Art der Früchte zu sehen hat.
cf. Art. 574. bis.

43. Das Protokoll bey dieser Arrestanlegung, nach Vorschrift des Art. 575, aufzunehmen; Zeugen aber brauchen nicht zugezogen zu werden.

44. Den Feldhüter vorzugsweise zum Aufseher zu bestellen und ihm eine Abschrift des Arrestprotokolls zu behändigen; es sey denn, daß er durch eine der im Art. 543. enthaltenen Ursachen ausgeschlossen, oder sonst ein hinlänglicher Grund zu seiner Ausschließung vorhanden wäre, wohin Unsicherheit desselben u. s. w. gehören würde, oder aber die Grundstücke in verschiedenen, an einandergränzenden oder benachbarten Gemeinden lägen.
cf. Art. 576.

45. Den Verlauf selbst nach Vorschrift der Art. 577 — 580. vorzunehmen.

46. Bey Arrestanlegungen auf Renten oder Grundzinse, zum Zwecke der Exekution, so zu verfahren, als bey Nro. 20. und 28. angemerkt worden ist.

47. Die besonders vorgeschriebenen Erfordernisse einer solchen Arrestanlegung auf Renten und Grundzinse genau zu beobachten.

cf. Art. 582. und 584. auch Oesterley Theil. II. Abtheil. S. 197. Nro. 55, und Rosenthal's Abhandl. Band II. Theil II. Abschn. IV. Tit. XIV.

48. Einen Arrest auf unbewegliche Sachen, zum Behuf der Exekution, nur vermöge einer öffentlichen und exekutorischen Urkunde anzulegen, und der Arrestanlegung einen nach der gesetzlichen Vorschrift eingerichteten Zahlungsbefehl an den Schuldner in Person, oder an seinem Wohnsitze, vorangehen zu lassen, auch darin sich auf das Urtheil zu beziehen, oder eine Abschrift der Notariatsurkunde beyzufügen, und zwar alles dieses bey Strafe der Nichtigkeit.

cf. Art. 617. und Art. 655. der Prozeßordn. und Oesterley l. c. S. 253. Nro. 72.

49. Mit dieser Arrestanlegung nicht eher, als 30 Tage nach dem insinuirten Zahlungsbefehle zu verfahren und in dem Falle, wenn zwischen dem Zahlungsbefehle und der Arrestanlegung, ehe diese geschahe, drey Monathe verstrichen sind, den Erstern, unter Beobachtung der obigen Formen und Fristen, zu wiederholen, und zwar alles dieses gleichfalls bey Strafe der Nichtigkeit.

cf. Art. 618. u. 655.

50. Das bey dieser Arrestanlegung aufzunehmende Protokoll, ganz nach Vorschrift des Art. 619 und 655, bey Strafe der Nichtigkeit einzurichten.

cf. und den unter Nro. 48. allg. Oesterley.

51. Unter den von der Parthey oder vielmehr von deren Anwalde verfertigten Anschlag wegen des zu verkaufenden Grundstücks, eine Urkunde über die öffentliche Affigirung und Bekanntmachung zu setzen, auch die Einsicht des Originals von dem Maire, oder in dessen Abwesenheit, von dessen Adjunkten, bescheinigen zu lassen.

cf. Art. 624 — 627. und Oesterley l. c. S. 256. Nro. 76.

52. Eine Abschrift jenes Anschlags nebst einer Abschrift der genannten Affixionsurkunde dem Schuldner und den Gläubigern, wenn deren mehrere vorhanden und ihre Forderungen in die Hypothekenbücher eingetragen sind, auf Antrag der Interessenten, zu insinuiren und darüber ein Insinuationsdokument in gewöhnlicher Form auszustellen, und zwar alles bey Strafe der Nichtigkeit.

cf. Art. 627. 628. und 645. und Oesterley l. c. S. 258.

53. Die Verfügung des Tribunals über den angesetzten Verkaufstermin dem Schuldner, bey Strafe der Nichtigkeit, in der gesetzlichen Zeit, zu insinuiren.

cf. Art. 641 u. 655.

54. Ueber die Affigirung und Bekanntmachung der im 624sten Art. gedachten Anschläge und des von dem Tribunale angesetzten Verkaufstermin, bey Strafe der Nichtigkeit, die Urkunde aufzunehmen.

cf. Art. 642 und 643, auch 655.

55. Bey einem verfügten neuen Verkaufe der unbeweglichen Sache, den Anschlagszettel, sowohl dem Käufer, als dem Schuldner, auf Antrag des Interessenten, zu behändigen.

cf. Art. 676 und 680.

56. Die Verfügung des mit der Bestimmung der Rangordnung oder Priorität unter den Gläubigern beauftragten Richters, den Erstern an ihrem Wohnsitze, den sie bey Eintragung der Forderungen gewählt haben, zu insinuiren.

cf. Art. 685.

57. Die Verhaftnehmung eines Schuldners nicht anders, als nach vorgängiger Insinuation des Urtheils, worin selbige erkannt wurde, und des Zahlungsbefehls, vorzunehmen und bey der Insinuationsurkunde die vorgeschriebene Förmlichkeit zu beobachten, in dem Falle aber, wenn ein vor dem ersten März 1809, jedoch nach Einführung des Napoleonschen Gesetzbuchs, abgegebenes Urtheil eine Verhaftung bewirken soll, einen Zahlungsbefehl vorangehen zu lassen.

cf. Art. 710. der westphäl. und 780 der franz. Prozeßord.

58. Sich die Vorschriften zu merken, wenn eher ein Schuldner nicht verhaftet werden darf.

cf. Art. 711 — 713.

59. Das Protokoll nicht allein nach Vorschrift des

Art. 714.

sondern auch des

Art. 710.

einzurichten, mithin das die Verhaftung erkennende Urtheil anzuführen.

60. Die Verhaftung, wenn nach dem ersten Zahlungsbefehle ein Jahr verstrichen und solche nicht erfolgt ist, nicht eher, als nach Erlassung eines neuen Zahlungsbefehls, vorzunehmen.

cf. Art. 715.

61. Im Falle der Wiedersetzlichkeit des Schuldners die gesetzlich gebilligten Mittel anzuwenden.

cf. Art. 716.

62.

62. Im Falle einer von dem Schuldner verlangten summarischen Verhandlung oder Untersuchung, denselben zum Präsidenten des Tribunals des Orts, wo die Verhaftung geschehen ist, zu führen und auf dessen Befehl weiter gegen den Schuldner zu verfahren.

cf. Art. 717 und 719.

63. Die Urkunde über die Ablieferung des Schuldners, nach der deutlichen gesetzlichen Bestimmung einzurichten.

cf. Art. 720.

64. Das die Verhaftung erkennende Urtheil dem Gefangenwärter vorzulegen; widrigenfalls dieser die Aufnahme des Schuldners verweigern kann.

cf. Art. 721.

65. Die Unterhaltsgelder, welche der Gläubiger gezahlt hat, an den Gefangenwärter abzuliefern.

cf. Art. 722.

66. Bey der sogenannten Empfehlung zur fernern Verhaftung (d. h. bey dem Gesuche eines mit einem exekutorischen, eine Verhaftung erkennenden Urtheile gleichfalls versehenen Gläubigers um die Fortdauer der Verhaftung) die nehmlichen Förmlichkeiten, die bey der ersten Verhaftung vorgeschrieben sind, zu beobachten; jedoch brauchen keine Zeugen zugezogen zu werden.

cf. Art. 723 und 724. und Oesterley l. c. S. 353. Nro. 106.

67. Ueber das Anerbieten des Schuldners zur Zahlung, auf des letztern Verlangen, ein Protokoll aufzunehmen und darin die Antwort des Gläubigers zu bemerken, auch sonst vorschriftsmäßig dabey zu verfahren.

cf. Art. 743 und 744.

68. Auf Ansuchen der Eigenthümer oder Hauptmiether oder Pächter wegen fälligen Mieth- oder Pachtzinses einen Zahlungsbefehl an die Pächter oder Miether oder Afterpächter oder Aftermiether, es mag ein Mieth- oder Pachtkontrakt vorhanden seyn, oder nicht, zu erlassen und einen Tag, nach erfolgtem Zahlungsbefehle, ohne vorgängige Erlaubniß des Richters, die Sachen, oder Früchte, sollten sie auch von der Stelle weggebracht seyn, mit Arrest, zur bloßen Sicherheit des Anspruchs, zu belegen, mit Erlaubniß des Präsidenten des Tribunals erster Instanz aber, auch ohne jenen Zahlungsbefehl, diesen Arrest sofort anzulegen.
cf. Art. 750.

69. Auf den Antrag der Eigenthümer die den Afterpächtern oder Aftermiethern zugehörigen Sachen, wegen des dem Eigenthümer von den Hauptpächtern oder Miethern zu bezahlenden Pacht- oder Miethgeldes, auf gleiche Weise mit Arrest zu belegen.
cf. Art. 751 der Prozeßordn. und Art. 1753 des Code Nap.

70. Bey der Arrestanlegung auf bewegliche Sachen den Zahlungsbefehl, nach der bey der Auspfändung vorgeschriebenen Form, bey der Arrestanlegung auf Früchte aber nach der hierbey vorgeschriebenen Form denselben einzurichten, auch, nach dem Ermessen des Huißiers, den Schuldner selbst zum Aufseher zu bestellen.
cf. Art. 752. 527 und f. und 575 und f.

71. In dem gesetzlich bestimmten Falle, auf Ansuchen eines jeden Gläubigers, auch selbst dann, wenn über dessen Forderung keine Urkunde vorhanden ist, mit Erlaubniß des Tribunals-Präsidenten, oder des Friedensrichters, ohne Zahlungsbefehl, die Sachen des Schuldners, mit

mit Arrest zur Sicherheit des Anspruchs, zu belegen und den Gläubiger, wenn er die Sachen besitzt, zum Aufseher, sonst aber dazu einen Andern zu bestellen.

cf. Art. 753 u. 754.

72. Mit dem Verkaufe der unter Nro. 68—71. genannten und mit Arrest belegten Sachen nicht eher, als nachdem die Arrestanlegung für gültig erklärt und dieses dem Huißier durch Vorzeigung des Urtheils nachgewiesen worden ist, zu verfahren und dabey die Vorschriften über die Auspfändung, besonders bey dem Verkaufe, zu beobachten.

cf. Art. 755 und 756, auch 580.

73. Auf Ansuchen des Eigenthümers einer beweglichen Sache, dieselbe, jedoch nur vermöge einer von dem Tribunals-Präsidenten ertheilten Erlaubniß, mit Arrest zu belegen und die Sache in gerichtliche Verwahrung zu bringen.

cf. Art. 757 und 759.

74. Im Weigerungsfalle des Besitzers der Sache, denselben vor den Präsidenten zu führen und dessen Ausspruch zu erwarten.

cf. Art. 760.

75. Bey dieser Arrestanlegung die Form der Auspfändung zu beobachten; den Besitzer jedoch, mit seiner Bewilligung und nach dem Ermessen des Gerichtsboten, zum Aufseher zu bestellen.

cf. Art. 761. der westphäl. und Art. 830 der franz. Prozeßordn.

76. Vermöge einer vom Tribunals-Präsidenten, auf ein Gesuch eines Miterben, erlassenen Verfügung, den Verkauf einer beweglichen Sache vorzunehmen.

cf. Art. 876.

77. Eine Urkunde über das Anheften der Anschlagszettel beym öffentlichen Verkaufe des einigen Erben zugehörigen unbeweglichen Vermögens, nach Vorschrift der Gesetze zu ertheilen und hinter die Anschlagszettel zu setzen.
cf. Art. 890 in fine, verglichen mit Art. 626 u. 644.

78. Endlich ist zu bemerken, daß der Huißier Exekutionen gegen Gemeinden, wegen chirographischer oder hypothekarischer Forderungen, auch selbst wenn eine exekutorische Urkunde vorhanden seyn sollte, nicht eher vornehmen darf, als bis der Vorschrift des Königl. Decrets vom 11ten März 1809, (unter Nro. 14. des Gesetzbülletins.) Art. 14. genügt worden ist.

II. Von den Pflichten und Functionen des Tribunals-Greffiers.

Unter diese Kategorie kann man begreifen:

1. die niedergelegten Beweisstücke und Acten genau aufzubewahren und darüber eine Bescheinigung zu ertheilen.
cf. Art. 54. v. Stromb. Formulare. S. 35. Nro. 19.

2. auch neue Beweisstücke mit einer Schrift, die nur ein genaues Verzeichniß derselben und die Angabe der daraus zu ziehenden Folgerungen enthält, anzunehmen und darüber Bescheinigung zu ertheilen.
cf. Art. 60.

3. Folgende Register, nach der Westphälischen Prozeßordnung, zu führen, als
   a. ein Register aller Acten und Beweisstücke, nach der Zeitordnung eingerichtet. Dieses Register soll fünf Columnen enthalten, worin der Tag der Niederlegung, und der Nahme der Partheyen, Anwälde und des Referenten

ferenten bemerkt werden. Eine Columne bleibt unausgefüllt.

cf. Art. 65.

Wenn von den Partheyen die Acten und Beweisstücke beygebracht, oder die in den Art. 54. 55. 56. und 61. bestimmten Fristen verstrichen sind; so stellt er die wirklich niedergelegten Acten und Beweisstücke dem Referenten zu, welcher bey der Annahme seinen Nahmen in die unausgefüllte Columne des eben gedachten Registers setzt.

cf. Art. 66.

Nach abgegebenem Erkenntnisse gibt der Referent die Acten und Beweisstücke an den Greffier zurück und streicht seinen Nahmen, zur Bescheinigung der Rückgabe, aus.

cf. Art. 71.

Nehmen nun die Anwälde der Partheyen ihre Acten und Beweisstücke zurück; so bemerken sie solches am Rande des Registers.

cf. Art. 72.

b. Ein eigenes Register, worin der Anwald des Opponenten die geschehene Opposition gegen Contumacialerkenntnisse ganz kurz aufzeichnet; indem er die Nahmen der Partheyen und ihrer Anwälde nebst dem Tage des Erkenntnisses und die Opposition angibt.

cf. Art. 115.

c. Ein eigenes Register über die Vertheilungen der aus dem Verkaufe der Mobilien (Früchte, Renten oder eigentlich beweglichen Sachen) gelösten Kaufgelder unter die Gläubiger, zu führen; in welches Register der Anwald des Gläubigers, der den Arrest anlegte, oder in dessen Ermangelung,

derjenige, der sich zuerst meldet, seinen datirten und unterschriebenen Antrag auf Ernennung eines Richters zur Vertheilung jener Gelder einträgt.

cf. Art. 600 der westphäl. 658. 750. und 751 der franz. Prozeßord. Oesterley 2ter Theil, 2te Abth. S. 207. und Note 50, imgleichen S. 214. Nro. 61.

d. Ein eigenes Register über die öffentlichen Adjudicationen oder Zuschläge der Grundstücke zu führen, in welches sowohl der geschehene öffentliche Zuschlag, als das Gesuch dessen, welcher die Rangordnung beym Immobiliarconcurse verlangt, eingetragen wird.

cf. Art 683 der westphäl. und Art. 751. der franz. Prozordn. Oesterley S. 322. Nro. 92.

e. Ein besonderes Audienzprotokoll über höchst summarische Sachen zu halten.

arg. Art. 730 der westphäl. und Art. 810 der franz. Prozeßord. auch Oesterley l. c. S. 360. Note 95.

f. Ein besonderes, in dem Audienzzimmer des Tribunals angeheftetes Verzeichniß zu fertigen, worin die Klagen der Ehefrauen, sie mögen geradezu auf Absonderung des gemeinschaftlichen Vermögens, oder bloß auf persönliche Trennung gerichtet seyn; Auszugsweise, nach der gesetzlichen Bestimmung eingetragen werden.

cf. Art. 800 und Pigeau Theil 2. S. 528.

g. Ein besonderes Register über die erkannten Vermögensabsonderungen und die ausgesprochenen persönlichen Trennungen der Ehegatten, nach der gesetzlichen Vorschrift, zu führen und einen Auszug daraus in der gesetzlichen Zeit auszuhängen, wie auch einen gleichen Auszug an den Präsidenten der Notariatskammer, zu gleichem Endzwecke,

ke, und zur Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern abzusenden.

cf. Art. 806 und 814.

4. Die Audienzprotokolle zu führen und sie mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

cf. v. Stromb. Formul. S. 19. Nro. 10.

5. Das in der Audienz abgegebene Urtheil, Originalconcept genannt, sobald es gefället, d. h. ausgesprochen ist, mit zu unterschreiben, und der Richter und des königl. Procureurs, welche bey Ertheilung des Urtheils gegenwärtig gewesen sind, am Rande des über die Gerichtssitzungen zu führenden Protokolls, Meldung zu thun, auch diese letztere mit zu unterschreiben.

cf. Art. 94 u. 95. v. Stromb. l. c. S. 40. Nro. 22.

6. Das nach Anhörung beyder Theile gefällte Urtheil auf den Grund der Qualitäten auszufertigen und mit zu unterschreiben, wenn gegen letztere keine Opposition eingelegt, oder dieselbe beseitiget ist.

Art. 95 — 100. v. Stromb. l c. S. 49. u. 52. Nro. 28.

7. Die Urtheile für die Anwälde, und, wenn es vorläufige (interlocutorische) und endlich Erkenntnisse, welche eine Verurtheilung enthalten, seyn sollten, für die Partheyen, auch, wenn eine der letztern ein Vormund ist, zugleich für den Gegenvormund auszufertigen.

cf. Art. 101. 102 u. 346.

8. Auf gleiche Weise die Contumacialerkenntnisse zu extendiren und auszufertigen.

cf. Art. 105 u. 107.

cf. v. Stromb. S. 66 et sqq. Nro. 30, S. 68. u. 81. Nro. 36.

9. Eine Bescheinigung über die nicht geschehene Opposition bey der Concurenz dritter Personen zu ertheilen.

cf. Art. 116.

10. Cautionen und Succumbenzgelder anzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu ertheilen.

cf. Art. 118 u. 439.

cf. v. Stromb. S. 82. Nro. 37 u. S. 84.

Anmerkung. Hierüber wird ein Register oder Depositenbuch geführt.

11. Die Beweisstücke der Partheyen auf dem Secretariat mitzutheilen, ohne sie von da wegbringen zu lassen.

cf. Art. 138.

12. Ein Protocoll über die abgeleugneten niedergelegten Urkunden aufzunehmen und jene nebst dem Kläger oder dessen Anwalde zu unterschreiben und mit dem Hand- oder Nahmenszuge zu versehen.

cf. Art. 146.

13. Ueber die Vorlegung dieser Urkunden an den Gegner, der davon Abschrift nehmen kann, ein Protocoll aufzunehmen und die Urkunden von ihm oder seinem Anwalde mit dem Handzuge versehen zu lassen.

cf. Art. 148. v. Stromb. S. 91. Nro. 43.

14. In seiner Gegenwart (wenn der Richter nicht selbst zugegen seyn will, oder kann) durch die Sachverständigen die Urkunde prüfen zu lassen.

cf. Art. 159.

15. Die Erklärung des Klägers über die Unächtheit einer öffentlichen Urkunde anzunehmen.

cf. Art. 169.

16. Die unächte Urkunde selbst anzunehmen und nieder zu legen.

cf. Art. 176.

17. Die angeblich unächte Urkunde, ohne sie von dem Orte wegbringen zu lassen, mitzutheilen.

cf. Art. 179.

18. Die Vorschriften der Art. 191 — 194, in Ansehung der für falsch erklärten Urkunden genau zu beobachten.

19. von den angeblich falschen Urkunden weder eine Abschrift, noch förmliche Ausfertigung zu geben; die Originalconcepte oder nicht für falsch erklärten Urkunden ausgenommen.

cf. Art. 195.

20. Das Originalconcept des Protocolls über Abhörung der Zeugen, an das Secretariat des Gerichts, wo der Prozeß anhängig ist, gelangen zu lassen und einen Executionsbefehl wegen der Kosten auszuwirken.

cf. Art. 208.

21. Im Protocolle über die Zeugenabhörung das Datum und die Stunde des Tages, das Erscheinen oder Ausbleiben der Partheyen und Zeugen, die Vorlegung der Vorladungen und die etwa verfügte Aussetzung auf einen andern Tag, bey Strafe der Nichtigkeit, zu bemerken.

cf. Art. 213.

22. Die übrigen, in den Art. 214 — 225. vorkommenden Vorschriften wegen Abhörung der Zeugen zu beobachten.

23. Die Reisekosten und Diäten für Einnehmung des Augenscheins in Empfang zu nehmen und aufzubewahren.

cf. Art. 237.

24. Die Anzeige über die Wahl der Sachverständigen anzunehmen.

cf. Art. 242.

25. Das Original-Concept des Gutachtens der Sachverständigen in Empfang zu nehmen.

cf. Art. 255.

26. Ueber die Mißbilligung der Handlung eines Anwaldes oder Specialbevollmächtigten einen, von der Parthey, oder deren besonders Bevoll-

mächtigten unterschriebenen Aufsatz anzunehmen und darüber ein Protocoll abzufassen.

cf. Art. 288. v. Stromb. S. 110. Nro. 31.

27. Das mittelst Anzeige angebrachte Gesuch um Verweisung vor ein anderes Gericht anzunehmen, und jene Anzeige nebst dem Protocolle und den Beweisstücken dem Präsidenten zu übergeben.

cf. Art. 303 u. 304.

28. Ueber die Recusation eines Richters eine Anzeige anzunehmen und diese dem Präsidenten, binnen 24 Stunden zu überreichen.

cf. Art. 317. u. 318.

29. Die Erklärung des recusirten Richters in Empfang zu nehmen und solche dem Originale jener Anzeige beyzufügen.

cf. Art. 319.

30. Ueber eine Apellationsanzeige gegen ein die Recusation verwerfendes Erkenntniß ein Protokoll aufzunehmen.

cf. Art. 325.

31. Die Ausfertigung der Recusationsanzeige, die Erklärung des Richters, das Erkenntniß und die Appellationseinlegung, nebst Beweisstücken, binnen 3 Tagen, auf Ansuchen und Kosten des Appellanten, an den Secretär des Appellationshofes, zu überschicken und wieder anzunehmen.

cf. Art. 326 u. 328.

32. Die Succumbenz und Entschädigungsgelder, welche bey dem außerordentlichen Rechtsmittel der Restitution deponiret sind, eintretenden Falls zurück zu geben.

cf. Art. 444.

und

33. Gesuche um Justizverwaltung anzunehmen und gehörigen Orts abzugeben.

cf. Art. 449.

34. Eine Bescheinigung über die bey dem Secretariat niedergelegte, die Zahlungsfähigkeit des Bürgen enthaltende Urkunde zu ertheilen.
cf. Art. 461.

35. Eine gleiche Bescheinigung über das niedergelegte Unterpfand zu geben.
cf. Art. 467.

36. Die Beläge über die Berechnung des unbestimmt zuerkannten Schadens, oder über die nach einem Erkenntnisse eingereichte Rechnung, anzunehmen und aufzubewahren.
cf. Art. 468 und 480.

37. In dem gesetzlich bestimmten Falle ein Zeugniß über die nicht eingetheilte Appellation oder Opposition zu ertheilen.
cf. Art. 492.

38. Die Erklärung eines Dritten über den bey ihm angelegten Arrest, es betreffe der Gegenstand eine Rente, Grundzinse oder andere bewegliche Sachen, zu Protokoll zu nehmen, desgleichen die jener Erklärung zum Belage dienende Urkunde anzunehmen und aufzubewahren.
cf. Art. 512. 515. und 583. Oesterley Theil 1. Abth. 1. S. 137. Nro. 35.

39. Einen, nach der gesetzlichen Vorschrift abgefaßten schriftlichen Aufsatz von demjenigen Gläubiger, der eine Rente, zum Zwecke seiner Befriedigung öffentlich verkaufen lassen will anzunehmen und zu verwahren.
cf. Art. 589.

40. Ueber die Versteigerung und den Zuschlag der Rente, nach Vorschrift der bey Veräußerung der unbeweglichen Sachen bestimmten Formalitäten, in der öffentlichen Audienz, ein Protokoll zu führen.
cf. Art. 594 und 637. letzter Abschn. 644. 651 und 655.

41.

41. Der Betrag des Kaufpreises, wenn er sich, wie es bey Renten der Fall seyn kann, in seinen Händen befindet, an sich zu behalten, oder von dem Beamten, der den Verkauf besorgte, den Kaufpreis nebst einer jenem Beamten insinuirten Abschrift der Einsprüche der Gläubiger, in Empfang zu nehmen.

cf. Art. 599.

42. Die Zahlung der Gelder an die Gläubiger nach dem von dem committirten Richter gemachten Vertheilungsplane, und im Falle der Appellation, in der gesetzlich bestimmten Zeit, vorzunehmen.

cf. Art. 607. und 615.

43. Einen schriftlichen Aufsatz von demjenigen, der die Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen zum Zwecke der Exekution ausbrachte, über den Verkauf anzunehmen und hinter das Gebot, welches der Arrestausbringer und Verkäufer in jenem Aufsatze notiret hat, die etwanigen Bemerkungen des Schuldners, oder der Gläubiger, oder derjenigen, die sich gewisse Rechte zueignen, nebst der Verfügung des Tribunals über den Inhalt jenes Aufsatzes oder der Einsprüche, einzutragen.

cf Art. 637. letzter Abschn. 638 — 640.

44. Die Ankündigungsblätter, worin der öffentliche Verkauf der Grundstücke angezeigt worden ist, anzunehmen und aufzubewahren.

cf. Art. 644.

45. Den unter Nro. 43. erwähnten schriftlichen Aufsatz in dem Verkaufstermine in der öffentlichen Gerichtssitzung abzulesen.

cf. Art. 643.

46. Eine Quitung über die von dem Meistbietenden bezahlten gewöhnlichen Kosten des Verfahrens, d. h. desjenigen, welches der Gläubiger

ger einleiten ließ, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, und eine Bescheinigung über die erfüllten Kaufbedingungen zu ertheilen.

cf. Art. 653 und Oesterley Theil 2. Abth. 2. S. 251.

47. Sich die Vorladung, welche der Schuldner auf die gegen die erkannte Exekution eingelegte Appellation erlassen hat, vorlegen zu lassen und die Einsicht des Originals zu bescheinigen.

cf. Art. 664.

48. Die Beweisurkunden, die in dem Gesuche um Absonderung oder Separation nahmhaft zu machen sind, aufzubewahren, und darüber eine Bescheinigung zu ertheilen.

cf. Art. 666.

49. Eine schriftliche Anzeige von einer gegen das über die Nichtigkeit bey der Versteigerung gesprochene Urtheil eingelegten Appellation einzusehen und deren Einsicht zu bescheinigen.

cf. Art. 672.

50. Demjenigen, welcher den neuen anderweiten Verkauf betreibt, eine Bescheinigung über die von dem Käufer nicht erfüllten Kaufbedingungen auszustellen.

cf. Art. 674.

51. Bey dem öffentlichen Zuschlage, der durch den anderweiten Verkauf veranlaßt wird, die unter Nro. 45. gedachte gesetzliche Vorschrift zu beobachten.

cf. Art. 677.

52. Die von dem Tribunale bestimmte und von Demjenigen, der die Erfüllung der Kaufbedingungen behauptet, zur Sicherheit der Kosten des neuen Verkaufs zu hinterlegende Summe aufzubewahren.

cf. Art. 678.

53. Die dem mit der Rangbestimmung beauftragten Richter vorgelegten Schriften nebst Urkunden (d. h. die Liquidationen nebst Dokumenten) in Empfang zu nehmen und aufzubewahren.

cf. Art. 686.

54. Den von diesem Richter über die Rangbestimmung der Gläubiger gemachten Entwurf den Letztern zur Einsicht vorzulegen.

cf. Art. 687.

55. Die Auszüge aus diesem Vertheilungsentwurfe auf Verfügung des committirten Richters zu fertigen, desgleichen in dem Falle, wenn der Kaufpreis nicht auf die in dem schriftlichen Aufsatze über den Verkauf vorbedungene Weise, hinterlegt worden ist, binnen zehn Tagen nach der Verfügung jenes Richters, jedem Gläubiger, den bey der Auszahlung die Reihe trifft, einen Auszug der Rangbestimmung zuzustellen.

cf. Art. 692. 693. und 706.

56. Abschriften oder Ausfertigungen von niedergelegten Urkunden den Interessenten, oder deren Erben, bey der angedroheten Strafe zu ertheilen und nicht zu verweigern.

cf. Art. 773 der westphäl. und Art. 839 der franz. Prozeßordn.

57. Insonderheit Ausfertigungen und Abschriften der öffentlichen Register (wohin auch die Audienzprotokolle zu rechnen seyn möchten, arg. Art. 788.) bey Strafe des Schadens- und Kostenersatzes, allen, die darum nachsuchen, gegen die ihnen zukommenden Gebühren, ohne weitere gerichtliche Verfügung zu ertheilen; eine 2te exekutorische Ausfertigung eines Urtheils an die nähmliche Parthey aber, nur zufolge einer Verfügung des Präsidenten, abzugeben,

zugeben, in diesem Falle der Verfügung des Präsidenten am Ende der Ausfertigung zu erwähnen und die übrigen Förmlichkeiten zu beobachten.

cf. Art. 787, 788 und 777 der westphäl. und Art. 753, 854 und 844 der franz. Prozeßordnung.

58. Das Erkenntniß, welches die Interdiktion, oder die Zuordnung eines Beystandes erkannt hat, in das öffentlich auszuhängende Verzeichniß einzutragen.

cf. Art. 830. der Prozeßordn. und 501. des C. N.

59. Von einem Schuldner, der auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung Anspruch macht, die Bilanz oder Vergleichung seiner Schulden und seines Vermögens, seine etwanigen Bücher und die Urkunden über sein Vermögen, in Empfang zu nehmen und aufzubewahren.

cf. Art. 831.

60. Einen Auszug des diese Rechtswohlthat gestattenden Erkenntnisses auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise öffentlich bekannt zu machen.

cf. Art. 734.

61. Bey Theilungsklagen, die in den gesetzlich bestimmten Fällen angebracht werden, die Einsicht des Originals zu bescheinigen und in dieser Bescheinigung Tag und Stunde zu bemerken.

cf. Art. 894.

62. Alle von dem Interessenten verlangten Auszüge des Theilungsprotokolls zu ertheilen.

cf. Art. 910. der westphäl. und Art. 983. der franz. Prozeßordn.

63. Das von einem mit der Erbberechnung beauftragten Notar über die besondern Streitigkeiten abgehaltene Protokoll anzunehmen und an den mit der Erbtheilung beauftragten Richter abzugeben.

cf. Art. 904. der westphäl. und Art. 977. der franz. Prozeßordn.

64.

64. Von einem Beneficialerben einen Bürgen in Vorschlag bringen zu lassen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

cf. Art. 921.

65. Das schiedsrichterliche Erkenntniß, zum Zwekke der förmlichen Ausfertigung, im Originalconcepte anzunehmen.

cf. Art. 947.

66. Sich die Vorschrift wegen der Geldbußen, Nichtigkeiten und Schadloshaltung, zur Richtschnur dienen zu lassen.

cf. Art. 955 — 957.

67. Bey allen Handlungen eines committirten Richters, (die gesetzlich bestimmten eiligen Fälle ausgenommen) das Protokoll zu führen, die Originalconcepte aufzubewahren und die Ausfertigungen abzugeben.

cf. Art. 964.

Anmerkung. Alle vorhin bemerkte Pflichten sind auch auf den Commis-Greffier (Gehülfen des Tribunals-Secretairs) anwendbar.

III. Von den Pflichten der Anwälde überhaupt *).

Zuvörderst bemerkt Herr Rosenthal, daß die Prokuratoren oder Anwälde, welche nunmehr im Königreiche Westphalen ernannt worden sind, größtentheils das Recht haben, die Stelle der Advokaten zugleich zu vertreten, mithin kann bey ihnen der Unterschied, den der Herr Trib. Präsident von Strombeck in seinen Formul. und Anm. 2te Auflage, S 39 und 40, zwischen Prokuratoren und Advokaten in Frankreich, so treffend darlegt, in Westphalen nicht Statt finden. Besondere Subjekte zu Advokaten sind noch nicht ernannt worden; woraus gefolgert wer-

*) Rosenthal a. a. O. II. Th. S. 45 ff.

werden kann, daß bis dahin nur die Prokuratoren, welche zugleich als Advokaten immatrikulirt waren, und diejenigen Individuen, welche Erlaubniß zum Advociren hatten, für Andere, Advokatengeschäfte verrichten dürfen. Aber auch selbst im letztern Falle wird nach der Prozeßord. jeder Zeit, so wie alsdann, wenn jemand seine Rechtssache selbst vertheidigen zu können vermeinen sollte, die Zuziehung eines Prokurators, oder Anwaldes wesentlich erfordert.

cf. Pigeau Tit. I. S. 125. Nro. 2. Tit. II. S. 344. Not. 1. u. S. 726. Not. 1. Lepage S. 783. und Commaille T. I. S. 145.

Uebrigens möchte die Bemerkung hier noch einen schicklichen Platz finden, daß nehmlich die in den Verordnungen der einzelnen, das Königreich Westphalen ausmachenden Provinzen, enthaltenen Taxen für Gerichte und Anwälde, größtentheils auf einen ganz andern, äußerst langsamen und schleppenden Prozeßgang und auf wohlfeilere Zeiten berechnet worden sind, mithin einer genauen Revision, ja einer gänzlichen Umformung bedürfen würden. Denn wer siehet z. B. nicht ein, daß Prokuratorgebühren, nach der ehemahligen braunschweigischen Verordn., monathlich auf 6 Gar. festgesetzt, für den raschen, eine angestrengte Thätigkeit erheischenden westphälischen Prozeß, keine angemessene Entschädigung seyn können?

Zu den Pflichten der Anwälde ist nun zu rechnen:

1. die Vollmacht und Specialvollmacht gehörig abzufassen.
2. Keiner Parthey ihre Dienstleistung, ohne rechtmäßigen Grund, zu versagen, da zumahl jede Parthey einen Anwald bestellen muß und nicht

das Mindeste (die Beantwortung der Thatsachen und Artikel ausgenommen) ohne Beystand ihres Anwaldes verrichten kann.

3. Ohne Bestellung eines andern Anwaldes kann keine Bevollmächtigung zurück genommen werden.
4. Alle von einem Anwalde an den andern gelangende Verhandlungen durch den Huißier insinuiren zu lassen.
5. Ein schriftliches Gesuch um Audienz oder um den mündlichen Vortrag der Sache zu übergeben, ohne welches kein sogenanntes Plaidiren statt finden kann.
6. Den Gegentheil dazu einladen.
7. In den gesetzlich bestimmten Fällen dem königl. Procureur die Acten zuvor mitzutheilen.
8. Mündliche Vorträge bey öffentlichen Gerichtssitzungen zu thun, wenigstens dabey zugegen zu seyn.
9. Sich mit keinem in eine rechtliche Verhandlung einzulassen, der kein Anwald seyn kann.
10. Die Erkenntnisse auf weitere Berathschlagung schlechthin zu befolgen.
11. Neue Beweisstücke auf die gesetzlich vorgeschriebene Art einzureichen.
12. Dieselben sich alsdann mittheilen zu lassen.
13. Am Ende des Originals und der Abschrift aller ihrer Schriften und Aufsätze, die Blätterzahl zu bemerken, auch die Zahl der gesetzlich gebilligten Schriften nicht zu überschreiten, widrigenfalls dafür nichts passiren kann.
14. Die Zurücknahme der Acten und Beweisstücke am Rande des dafür bestimmten Registers zu bemerken.
15. Mittelst Anzeige von Anwald zu Anwald denjenigen Theil, gegen welchen der Eid zu schwören ist, oder, wenn kein Anwald bestellt

ist,

ist, mittelst förmlicher Vorladungsurkunde, vorzufordern.

16. Ihre Dienstpflichten, bey den gesetzlich bestimmten Präjudiciren, nicht zu überschreiten oder zu verletzen.

17. Wenn sie die Kosten besonders vergütet haben und nicht von der Entscheidung der Hauptsache abhängen lassen wollen darauf zeitig, unter Anführung des gesetzlichen Grundes, anzutragen und besonders zu liquidiren.

18. Darauf Acht zu haben, wenn eher die vorläufige Vollstreckung mit, oder ohne Bürgschaftsleistung statt haben kann.

19. Die Qualitäten, d. h. eine kurze schriftliche Darstellung der Sache, dem Gegner zum Behuf des auszufertigenden Erkenntnisses, insinuiren zu lassen.

20. Die Opposition binnen 24 Stunden dagegen zu erklären und solche dem Gegentheile anzuzeigen.

21. Den andern Theil zur Aufhebung der Opposition aufzufordern.

22. Auf die gehörige Insinuation der Erkenntnisse zu achten.

23. Auf die Folgen des Ungehorsams eines zu mehrern Partheyen gehörigen Streitgenossen Acht zu haben.

24. Erst nach Ablauf von vierzehn Tagen auf die Vollstreckung der Contumacialerkenntnisse anzutragen.

25. Auf die Vorschrift wegen Insinuation eines Contumacialerkenntnisses gegen eine mit keinem Anwalde versehene Parthey, zu achten.

26. Die Form der Opposition, den Ort, an welchem sie anzuzeigen ist und die vierzehntägige

Oppositionsfrist zu beobachten; es sey denn, daß die Parthey keinen Anwald gehabt hat.

27. Sich die Bedingungen zu merken, unter welchen ein Contumacialerkenntniß für vollstreckt gehalten wird.

28. In wie fern die Opposition zulässig, oder unzulässig, imgleichen wenn eher die Contumacialerkenntnisse gegen zte Personen vollstreckt werden können.

29. Die Vorschriften wegen Verweisung vor ein anderes Gericht zu beobachten.

30. In wie fern Nichtigkeiten gehoben werden können.

31. Die Vorschrift wegen aufschiebender (verzögerlicher) Einreden.

32. Zeit und Form, in welcher die Mittheilung der Beweisstücke verlangt werden kann.

33. Die Formen, Fristen und Bedingungen der Beweisführung über die Aechtheit, oder Unächtheit der Privat- und öffentlichen Urkunden.

34. Die Formen, Fristen und Bedingungen der Zeugenbeweisführung.

35. Desgleichen wegen Beweisführung durch den Augenschein.

36. Desgleichen durch Kunstverständige, und durch den Eid.

37. Die Formen und Bedingungen, den Gegner über Thatsachen in besondern Artikeln zu befragen.

38. Die Grundsätze und Formen wegen Veränderung des Zustandes der Partheyen und der Bestellung neuer Anwälde, imgleichen die gegen ein deshalb ergangenes Contumacialerkenntniß in öffentlicher Gerichtssitzung vorzubringende Opposition.

39. Die Grundsätze und Formen wegen Mißbilligung der Handlungen der Anwälde oder Specialbevollmächtigten.
40. Die Grundsätze und Verfahrungsweise, bey Competenzstreitigkeiten mehrerer Gerichte.
41. Die Grundsätze und Formen wegen Verweisung vor ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft, oder Schwägerschaft.
42. Die Grundsätze, Regeln und Formen bey Recusation einzelner Richter.
43. Die Grundsätze von Erlöschung des gerichtlichen Verfahrens und von dem Abstande vom Prozesse.
44. Die Grundsätze und Formen in summarischen Sachen.
45. Grundsätze wegen der Appellationseinlegung gegen Erkenntnisse in der Sache selbst.
46. Die Grundsätze und Formen bey dem einfachern Verfahren bey Friedensgerichten.
47. Grundsätze und Formen der Opposition dritter Personen gegen Erkenntnisse.
48. Von dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Urtheile, und
49. Grundsätze und Formen der Syndicatsklage wider den Richter.
50. Die Vorschriften über die Formen der Kautionsleistung durch Bürgen, Grundstücke und Unterpfand genau zu beobachten.
51. Bey Berechnung der Früchte und Rechnungsablagen die Grundsätze über die Kompetenz des Gerichts, die Anwaldsbestellung, Form der Rechnung, Vorlegung und Abnahme der Rechnung, Vereinigung der Partheyen, oder die Entscheidung und endlich über die Folgen des Nichterscheinens sämmtlicher Partheyen

und Desjenigen, dem die Rechnung abgelegt wird insbesondere gehörig zu beobachten.

52. In summarischen Sachen die Auslagen und Kosten in der gesetzlich bestimmten Zeit zu liquidiren; in allen andern Sachen aber ein besonderes Gesuch einzureichen.

53. Die allgemeinen Grundsätze und Formen über die zum Zwecke der Exekution vorzunehmenden Arrestanlegungen zu beobachten, wenn die Erkenntnisse und Notariatsurkunden im Königreiche und wenn sie im Auslande ergangen und ausgefertigt worden sind.

54. Insbesondere die Form in dem gesetzlich bestimmten Falle, wo ein Dritter etwas leisten oder zu seinem Nachtheile etwas verfügt werden soll, genau zu beobachten, falls das Urtheil vollzogen werden soll.

55. Die allgemeinen Grundsätze über die nöthige Form einer Arrestanlegung auf beweg- und unbewegliche Sachen, zum Zwecke der Exekution, sich zu merken.

56. Die Grundsätze und Formen zu beobachten, wenn Streitigkeiten oder Schwierigkeiten bey der Vollziehung entstehen.

57. Sich die Grundsätze zu merken, wenn eher der Huißier, und wenn eher das Tribunal, bloß zur Sicherheit der Forderung, den Arrest anlegen kann.

58. Die Grundsätze und Formen, über Arrestanlegungen bey dem Dritten, wenn es eine Privatperson, und wenn es ein öffentlicher Einnehmer, Verwahrer, oder Verwalter ist, zu beachten.

59. Die Grundsätze und Formen der Anzeige an den Schuldner von der Arrestanlegung bey dem Dritten, und der angestellten Klage, so

wie

wie von der Antwort des Dritten sich zu merken.

60. Die Grundsätze und Formen bey dem Verkaufe der mit Arrest belegten Gegenstände, desgleichen, welche Sachen der Regel nach, nicht mit Arrest belegt werden können und die Ausnahmen dieser Regel, zu beachten.

61. Die Grundsätze und Formen über die Auspfändung (Arrestanlegung auf eigentlich bewegliche Sachen des Schuldners) sich zu merken.

62. Darauf zu achten, welche Gegenstände entweder gar nicht, oder doch nur in einigen Fällen ausgepfändet werden können, wie und von wem der Aufseher zu bestellen, zu bezahlen, und zu entlassen ist.

63. Sich die Grundsätze über den Widerspruch des Schuldners, oder den Einspruch eines Dritten an der Sache aus dem Grunde des Eigenthums, oder einer Schuldforderung, und die Verschiedenheit des rechtlichen Verfahrens bey diesem oder jenem Grunde im 2ten Falle zu merken.

64. Die Grundsätze und Formen wegen der auf die nähmlichen Sachen oder einen Theil derselben schon verfügten Auspfändung, der Zeit, um den Verkauf der ausgepfändeten Sachen nachzusuchen und der Dauer des Verkaufstermins, ferner wegen der etwanigen Citation des Schuldners, des Orts, wo der Verkauf geschiehet, der Form, welche vor dem Verkaufe durch öffentliche Ankündigungen in den Distrikts- oder Departementsblättern, oder auf die gesetzlich bestimmte Weise zu beobachten ist, wie auch, wie viele Sachen verkauft werden können und endlich wegen des Zuschlags, aufs genaueste sich zu merken.

65. Sich mit den Grundsätzen und Formen über Arrestanlegungen auf Früchte, die noch nicht vom Boden abgesondert und zum Behuf der Exekution zu verkaufen sind bekannt zu machen.

66. Die Grundsätze und Formen über Arrestanlegungen auf bestellte Renten und Grundzinse, die zum Zwecke der Exekution verkauft werden sollen, sich genau zu merken.

67. Die Formen über die Vertheilung der aus allen jenen Sachen gelösten Kaufgelder unter die Gläubiger und über das besondere konkursmäßige Verfahren, sich besonders zur Richtschnur dienen zu lassen.

68. Die Grundsätze und Formen einer Arrestanlegung auf unbewegliche Sachen zum Zwecke der Exekution, bey Strafe der Nichtigkeit, zu befolgen.

69. Das Protokoll über diese Arrestanlegung in das auf dem Hypothekenbureau bestimmte Register, binnen höchstens 3 Monathen, bey Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils eintragen zu lassen; widrigenfalls, wenn die neue Eintragung in der ihr vorhergehenden Form nicht geschehen ist, die Arrestanlegung nichtig wird.

70. Die Anzeige an den Schuldner, binnen der gesetzlichen Frist und auf die vorgeschriebene Weise ergehen und gleichfalls in das Register des Hypothekenaufsehers binnen der bestimmten Zeit, bey Strafe der Nichtigkeit der Arrestanlegung, eintragen zu lassen.

71. Einen Auszug des in das Register des Hypothekenaufsehers eingeschriebenen Arrestprotokolls, bey Arrestanlegung, in die öffentlichen Blätter einrücken und überdies öffentlich bekannt machen, auch die Einsicht des Originals

der

der von dem Huißier abgefaßten Urkunde über das Anheften, durch den Maire bescheinigen zu lassen.

72. Eine Abschrift des von dem Huißier bewirkten Affixums und des Anschlagzettels (Proklamas) dem Schuldner, ein Exemplar des Anschlagzettels aber jedem Gläubiger, dessen Forderung in die Hypothekenbücher eingetragen ist, insinuiren, und diese Insinuation in das Arrestprotokoll vom Hypothekenaufseher eintragen zu lassen; alles bey Strafe der nichtigen Arrestanlegung.

73. Sich die Wirkung einer gültigen Arrestanlegung, und die dem Schuldner noch zustehenden Hülfsmittel zu merken.

74. Das Gesuch ans Tribunal um den Verkauf der unbeweglichen Sachen, vorschriftsmäßig, bey Strafe der Nichtigkeit der Arrestanlegung, einzurichten und zu übergeben.

75. Die Verfügung des Tribunals dem Schuldner, bey gleicher Strafe, insinuiren, öffentlich bekannt machen und diese Bekanntmachung wiederholen zu lassen.

76. Auf die, bey gleicher Strafe, vorgeschriebenen Grundsätze und Formen wegen des öffentlichen Zuschlags, wie auch auf die Vorschrift wegen Ersatzes der durch den Verkauf verursachten Kosten, genau zu achten.

77. Sich die Grundsätze und Formen über die Konkurrenz mehrerer Gläubiger, bey Arrestanlegungen auf verschiedene Grundstücke, oder bey einer 2ten Arrestanlegung vom größern Umfange, ferner von der Benachrichtigung an denjenigen, der zuerst den Arrest anlegte, und die Fortsetzung der Sache durch diesen, oder

im Falle der Unterlassung, von dem Einrücken in seinen Platz (Subrogation) zu merken.

79. Insonderheit die 14 tägige Frist, welche zur Einlegung der Appellation gegen ein Urtheil, wodurch über jene Umstände erkannt wurde, gesetzlich vorgeschrieben ist, zu beobachten.

79. Sich die Wirkungen jener erkannten Subrogation, oder der Löschung eines Arrests zu merken.

80. Die dem Schuldner zustehende Befugniß, binnen der gewöhnlichen Frist von zwey Monatzen, die Appellation gegen das ihn verurtheilende Erkenntniß, einzulegen, zufolge dessen der Arrest ausgebracht war, nebst der gesetzlich bestimmten Form dieser Apellation, nicht ausser Acht zu lassen.

81. Sich die Grundsätze und Formen einer zum Zwecke der Absonderung geschehenen Principalintervention, zu merken.

82. Die zur Einlegung der Appellation gegen ein über die gesuchte Absonderung abgegebenes Erkenntniß bestimmte Frist zu beobachten.

83 Sich die Grundsätze und Formen über die Wirkungen des Zuschlags, des Zwischenstreits und der Zeit, Nichtigkeitsbeschwerden zu führen, zu merken.

84. Die Apellation gegen das über diese Nichtigkeit erkennende Urtheil, binnen acht Tagen einzulegen, dem Tribunalssecretair anzuzeigen und von demselben die Einsicht der Anzeige bescheinigen zu lassen.

85. Sich die Wirkungen des nicht erfüllten Zuschlags und die Form des neuen Verkaufs, imgleichen das Recht des ersten Käufers zum Beweise der erfüllten Kaufbedingungen und zur Deposition des Geldes, wie auch die Pro-

cedur

cedur gegen den nicht zahlenden ersten Käufer zu merken.

86. Die Grundsätze und Formen über die besondere Ordnung der Gläubiger auf unbewegliche Sachen, (d. h. die Priorität der Immobiliargläubiger), sich zu merken.

87. Die Grundsätze und Formen über das ausserordentliche Exekutionsmittel der Verhaftung sich zu merken.

88. Die besondern Formen der höchst summarischen Verhandlung sich zu merken; wohin vorzüglich gehört, daß die Opposition gegen dergleichen Erkenntniß gar nicht, die Appellation aber nur binnen 14 Tagen, wenn die gewöhnlichen Erfordernisse vorhanden sind, Statt finden kann.

89. Die Grundsätze und Formen bey dem Anerbieten der Zahlung und der Hinterlegung zu beobachten.

90. Die Grundsätze und Formen des Arrestprozesses der Eigenthümer, Hauptmiether und Pächter wegen der ihren Pächtern und Miethern oder Afterpächtern und Aftermiethern zugehörigen Sachen und Früchte, so wie den besondern Arrestprozeß gegen einen Schuldner, der ausserhalb des Distrikts wohnt, oder sich anschickt, diesen zu verlassen, zu beachten.

91. Die Grundsätze und Formen des Arrestverfahrens eines Eigenthümers einer beweglichen Sache, zu beobachten.

92. Die Grundsätze und Formen bey freywilligen Versteigerungen zum Zwecke der von Hypotheken zu befreienden Grundstücke, nicht ausser Acht zu lassen.

93. Die Grundsätze und Formen wegen Edition von Urkunden, Mittheilung von Ausfertigungen

gen oder Abschriften und Berichtigung der Urkunden des Personenstandes genau zu beachten.

94. Die Appellation wider ein über die Berichtigung einer Urkunde des Personenstandes abgegebenes Erkenntniß, in dem Falle, wenn keine andere Parthey, als die, welche um die Berichtigung nachsuchte, vorhanden ist, mittelst einer dem ersten Appellationshofs-Präsidenten zu übereichenden Bittschrift, einzulegen.

95. Die Vorschriften wegen Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden.

96. Die Grundsätze wegen Autorisation der verheiratheten Frauen in einem Rechtsstreite.

97. Die gesetzlichen Bestimmungen wegen der verfügten Absonderung des Vermögens bey der Gütergemeinschaft.

98. Die Grundsätze wegen des rechtlichen Verfahrens zwischen Eheleuten, wovon ein Theil persönlich getrennt seyn will.

99. Die Formen wegen des Gutachtens des Familienraths und dessen Bestätigung.

100. Die Grundsätze wegen der Interdiktion.

101. Die Vorschriften wegen der Rechtswohlthat der Vermögensabtretung.

102. Die Grundsätze wegen Ver- und Entsiegelung, auch des Einspruchs gegen die Abnahme.

103. Die Förmlichkeiten einer Inventaraufnahme.

104. Die Formen bey dem öffentlichen Verkaufe des den Erben, worunter Minderjährige, Interdicirte oder Abwesende konkurriren, zugehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens.

105. Die Formen einer Erbtheilung und dabey vorkommenden Versteigerung.

106. Die Formen der Rechtswohlthat des Inventars.

107. Die Formen bey erblosen Verlassenschaften.

109. Die Vorschriften wegen Nichtigkeiten, Geldbußen und Schadloshalung, wegen Komputation der Fristen, der zu unterdrückenden Schriften, des zu verfügenden Drucks und der öffentlichen Bekanntmachung der Urtheile, der in einer gewissen Tageszeit oder an gewissen Tagen zu unterlassenden, oder nur vermöge richterlicher Erlaubniß vorzunehmenden Insinuation und Exekution; ferner wegen des auch in der Exekutionsinstanz beyzubehaltenden Patrocinii und endlich wegen abgeschafter bisherigen Prozeßvorschriften, genau zu beachten.

IV. Von den Pflichten des Anwaldes des Klägers insonderheit.

Der Kläger und dessen Anwald haben Rücksicht zu nehmen:

1. Auf den Gerichtsstand des Beklagten.
2. Vorladung und Klage in allen Sachen.
3. Erfordernisse der Klage.
4. Erfordernisse der Vorladung.
5. Gesuch um Mittheilung der Beweisstücke.
6. Replik und Schlußschrift des Klägers.
7. Verfahren des Klägers im Ungehorsamsfalle des Beklagten.
8. Weiteres schriftliches Verfahren nach dem mündlichen Vortrage, durch den Kläger.
9. Niederlegung der Beweisstücke auf dem Secretariat, binnen vier und zwanzig Stunden, nach Insinuation der Ausführungeschrift des Klägers.
10. Wenn eher der Ungehorsam des Beklagten eintritt.
11. Wenn eher das Contumacialerkenntniß ausgesprochen werden kann.

12. Caution wegen der Kosten und Schadloshaltung zu bestellen.
13. Den Beklagten, wenn von der Anerkennung oder dem Beweise einer Privaturkunde die Rede ist, binnen einer vierzehntägigen Frist vorladen zu lassen.
14. Die Klage entweder bloß auf Anerkennung zu richten, oder mit der Klage auf die Hauptsache, zu verbinden.
15. Den Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde, die abgeleugnet worden ist, zu führen.
16. Gesuch um Eröffnung dieses Beweises an den committirten Richter.
17. Beybringung der von dem Aussteller unstreitig ausgestellten Urkunde, wenn er den Beweis durch Urkunden führen will.
18. Folgen des Ausbleibens des Klägers, oder Beklagten.
19. Aufforderung der Sachverständigen und Depositarien (Inhaber der Urkunde) durch eine Vorladung.
20. von dem Beklagten, eintretenden Falls, einen durch die Sachverständigen zu dictirenden Aufsatz nachschreiben zu lassen.
21. Wie Kläger, oder der Aufforderer, zu verfahren habe, wenn Beklagter sich nicht erklärt, oder die Erklärung abgibt, sich einer vom Kläger für unächt gehaltenen Urkunde bedienen zu wollen.
22. Aufforderung des Beklagten durch den Kläger, bey Aufnahme des Protocolls über die Beschaffenheit der Urkunde zugegen zu seyn.
23. Binnen acht Tagen, nach Aufnahme des Protocolls, dem Beklagten eine Satzschrift, worin er die Gründe der behaupteten Unächtheit der Urkunde ausführt, insinuiren zu lassen.

24.

24. Wenn eher die Sache in die öffentliche Audienz gebracht werden kann.
25. Die Form und Verfahrungsweise bey Neben-, Wider- und Zwischenklagen, zu beobachten.
26. Wie Kläger im Falle einer Veränderung auf seiner Seite, und wenn Beklagter noch keinen Anwald vorher bestellt hat, zu verfahren habe.
27. Wie Kläger in summarischen Sachen verfahren muß, ist bereits Tit. III. Nro. 44 abgehandelt.
28. Das eigene Verfahren bey dem Friedensgerichten zu merken.
29. Auf die Form einer Klage auf Erklärung der Gültigkeit des Arrests zur Sicherheit des Anspruchs, sowohl wegen des Gerichtsstandes, als auch der Insinuation und Abfassung der Klage.
30. Auf die Form der Klage eines inhaftirten Schuldners.
31. Auf die besondere Form einer Klage in höchst summarischen Sachen.
32. Auf die Klage auf Absonderung des Vermögens nach der gesetzlichen Vorschrift und übrigens vorgeschriebenen Form.
33. Auf die summarische Klage eines Ehegatten auf persönliche Trennung.

V. Von den Pflichten des Anwaldes des Beklagten insonderheit.

Hieher ist zu rechnen:
1. Von Zeit der insinuirten Vorladung und Klage, binnen vierzehn Tagen, einen Anwald zu bestellen.

2. Den Anwald, im Falle der Art. 15 u. 22. zu Protokoll in der Audienz zu bestellen; jedoch noch an selbigem Tage dem Kläger die wirkliche Vollmacht insinuiren zu lassen, wenn der auf die protocollarische Bestellung abgegebene Bescheid auf seine Kosten nicht ausgelöst werden soll.

3. Binnen vierzehn Tagen, von Bestellung des Anwaldes an gerechnet, im ordentlichen Prozesse, eine Exceptionsschrift dem Kläger insinuiren zu lassen; jedoch muß die Schrift das Erbiethen enthalten, die Beweisstücke mitzutheilen.

4. Die Form dieser Schrift zu beobachten.

5. Recht des Beklagten, nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ad replicandum, die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung zu bringen.

6. Verbindlichkeit des Beklagten, binnen 14 Tagen, seit der bey dem Secreteriat geschehenen Niederlegung der Beweisstücke des Klägers, dieselben sich mittheilen zu lassen und seine Antwort, mit einem Verzeichnisse seiner Beweisstücke dem Kläger insinuiren zu lassen; auch binnen vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation, letztere ebenfalls nieder zu legen und dem Kläger die Bescheinigung behändigen zu lassen.

7. Wie Beklagter zu verfahren habe, wenn Kläger die Beweisstücke nicht niederlegt.

8. Gerechtsame des Beklagten, die Sache, gleich nach der Anwaldsbestellung, in die Audienz zu bringen und ein Contumacialerkenntniß, im Ausbleibungsfalle des Klägers, zu extrahiren.

9. Caution zu verlangen.

10. Klage auf Gewährleistung, binnen der Vorladungsfrist, anzustellen und dieses dem Anwalde des Klägers anzuzeigen.

11.

11. Den Termin zur Anerkennung der Privaturkunde, bey Strafe des Anerkenntnisses, nicht zu versäumen.
12. Die Urkunde, deren Aechtheit durch andere Urkunden, Zeugen, oder Sachverständige erkannt und deren Niederlegung dem Beklagten bekannt gemacht worden, bey dem Secretariat, binnen drey Tagen, von der Niederlegung an gerechnet, einzusehen.
13. Folgen des ungehorsamlichen Ausbleibens des Beklagten in dem zur Untersuchung der streitigen Urkunde angesetzten Termine.
14. Verbindlichkeit des Beklagten, wenn er der Beweisführer ist, die der Unächtheit beschuldigte öffentliche Urkunde, binnen drey Tagen, von Insinuation des Erkenntnisses, wodurch die Beweisführung der Unächtheit zugelassen ist, an gerechnet, bey dem Secretariat nieder zu legen und hiervon dem Kläger, binnen den folgenden drey Tagen eine Anzeige zu machen.
15. Die Frist zur Ablieferung des Originalconcepts der öffentlichen Urkunde zu beobachten.
16. Dem Kläger eine Anzeige, wie ad. 14. erwähnt ist, von der Niederlegung dieser Urkunde zu machen und ihn aufzufordern, bey Aufnahme des Protocolls gegenwärtig zu seyn.
17. Binnen acht Tagen auf die Gründe des Klägers, die Unächtheit der Urkunde betreffend, zu antworten.
18. Die Kautionsleistung von dem Kläger auf die gesetzlich bestimmte Weise, zu verlangen.
19. Im Falle der auf Erklärung der Gültigkeit des Arrests nicht angestellten Klage, auf Abweisung des Klägers und Aufhebung des Arrests, auch Erstattung aller Schäden und Kosten anzutragen.

20. Die Einrede des nicht statthaften Arrests des Objekts vorzuschützen.
21. Die Einrede, daß der Gegenstand keiner Auspfändung unterworfen sey, vorzubringen.
22. Sich eine summarische Verhandlung in allen Fällen, wo sie Statt finden kann, vorzubehalten.
23. Die Form der Appellation gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß, vermöge dessen zur Arrestanlegung geschritten ist, zu beobachten.
24. Die Appellation von einem Erkenntnisse über Nichtigkeitsbeschwerden, zeitig einzulegen, und die Form zu beobachten.
25. Den im gesetzlich bestimmten Falle zustehenden Entschädigungsanspruch geltend zu machen.
26. Die Einreden der unstatthaften, oder nichtigen Verhaftung vorzuschützen.
27. Die Entlassung aus dem Gefängnisse aus den im Gesetze angeführten Ursachen zu fordern.
28. Das Gesuch um Aufhebung der Interdiktion einzureichen und endlich
29. Bey Erbtheilungen sich die Vorschrift wegen der zuerst eingereichten Klage zu merken.

VI. Von den Pflichten und Functionen des Präsidenten.

Die eigenthümlichen Rechte und Pflichten des Präsidenten sind folgende, als:

1. In dringenden Fällen Erlaubniß zur Vorladung an Sonn- oder Feyertagen zu ertheilen.
2. In dergleichen Fällen, die gewöhnliche Vorladungs-Frist, auf eine bey ihm eingereichte Bittschrift, zu verkürzen.
3. Armen Partheyen, welche keinen Anwald bezahlen können, einen solchen zuzuordnen, wenn er ihre Sache für rechtmäßig hält; weshalb

halb ein kurzes Gesuch an denselben und eine Verfügung darauf, nur erforderlich ist.

4. Alle in der Audienz abgegebene Bescheide, d. h. Verfügungen des Gerichts über Nebenpuncte oder die Instruction des Prozesses, nebst den Protocollen, die ihnen vorangehen, mit zu unterschreiben.
5. Die von dem Greffier auf ein Gesuch um einen Termin zur öffentlichen Audienz ausgefertigte Resolution zu unterschreiben.
6. Ueber Aufrechterhaltung einer guten Ordnung bey öffentlichen Gerichtssitzungen zu wachen.
7. Einen andern Richter zum Referenten zu bestellen und diese Verfügung den Partheyen bekannt zu machen, wenn der von dem Gerichte ernannte Richter nicht referiren kann.
8. Von den Partheyen oder deren Anwälden, gleich nach der in der öffentlichen Audienz abgestatteten Relation, einfache schriftliche Bemerkungen über diejenigen Thatsachen, in Ansehung deren sie den Vortrag unvollständig, oder unrichtig finden, anzunehmen; worauf alsdann das Gericht, bey Abfassung des Erkenntnisses, dem Befinden nach, Rücksicht nimmt.
9. Eine entscheidende Stimme bey gleicher Stimmenanzahl, abzugeben.
10. Im Falle des in diesem Art. angeführten Umstandes die Stimmen nochmahls zu sammeln.
11. Alle in der Audienz abgefaßte Urtheile oder Erkenntnisse oder das Originalconcept derselben gleich den ad Nro. 4 erwähnten Bescheiden, nebst den Protokollen, mit zu unterschreiben, das Urtheil selbst auszusprechen und demnächst das wirklich ausgefertigte Erkenntniß mit zu unterschreiben.

12. Den Streit zwischen den Partheyen über die Qualitäten, auf ein Gesuch der interessirten Parthey, zu entscheiden und dazu durch den Greffier einen Termin ansetzen zu lassen.

13. Die Abschrift einer bey Vergleichung der Handschriften zu gebrauchenden öffentlichen Urkunde zu beglaubigen, wenn der Aufbewahrer im Bezirke des Tribunals wohnt.

14. Bey eintretenden Umständen eine Untersuchung gegen den Verfälscher der Urkunde zu verfügen.

15. Die Vernehmung der Parthey über erhebliche Thatsachen und Artikel, selbst, oder durch einen dazu beauftragten Richter zu besorgen.

16. Dasselbe durch den Präsidenten eines andern Distriktgerichts, oder durch einen Friedensrichter, im gesetzlichen Falle, zu verfügen.

17. Einen Vortrag über die Recusation eines Richters zu halten.

18. In dem Falle des 491sten Art., die im 77sten Art. des Königl. Dekrets vom 17ten Febr. 1809, (unter Nro. 8. des Gesetzb.) die Notariatsordnung betreffend, genau bestimmte Beglaubigung zu ertheilen.

19. Den Widerspruch des ausgepfändeten Schuldners, in der von ihm zu diesem Ende zu haltenden öffentlichen Gerichtssitzung, oder im Falle besonderer Eile, in seiner Wohnung, zu untersuchen und zu entscheiden.

20. Auf dem im Sekretariat zu haltenden Register über die Vertheilungen unter die Mobiliargläubiger, dem eingetragenen Gesuche des Anwaldes eines Gläubigers gemäß, einen Richter mit diesem Geschäfte zu beauftragen.

21. In dem Falle, wenn ein Huißier in dem Urtheile, welches auf die Verhaftung erkannte, nicht

nicht ernannt worden war, einen solchen zu beauftragen.

22. Dem Schuldner in den gesetzlich bestimmten Fällen einen Geleitsbrief, unter genauer Bestimmung der Dauer seiner Wirksamkeit, und zwar letzteres bey Strafe der Nichtigkeit, zu ertheilen.

23. Den zu inhaftirenden Schuldner, wenn er eine summarische Verhandlung verlangt hat, in der öffentlichen Gerichtssitzung, oder in seiner, des Präsidenten, Wohnung, zu vernehmen und in beyden Fällen selbst summarisch zu verfügen.

24. In den gesetzlich bestimmten Fällen ein höchst summarisches Verfahren, entweder in der öffentlichen Gerichtssitzung, oder bey ganz besonderer Eile, in seiner Wohnung vorzunehmen.

25. Auf eine von den Eigenthümern, Hauptmiethern oder Pächtern von Häusern oder Feldgütern eingereichte Bittschrift, denselben die Arrestanlegung auf die Sachen und Früchte der Pächter oder Miether, Afterpächter oder Aftermiether, wegen rückständigen Mieth- oder Pachtgeldes zu ertheilen, wenn auch kein Pacht- oder Miethkontrakt vorhanden und kein Zahlungsbefehl des Huißiers vorangegangen ist.

26. Eben diese Erlaubniß jedem Gläubiger, wenn auch seine Forderung durch eine Urkunde nicht begründet und nicht sofort klar ist, in Ansehung der in der Gemeinde, wo er seine Wohnung hat, befindlichen Sachen seines Schuldners, alsdann zu ertheilen, wenn der Schuldner entweder außerhalb des Distrikts wohnt, oder sich anschickt, denselben zu verlassen und anderwärts seinen Wohnsitz zu nehmen.

27. Dem Eigenthümer einer beweglichen Sache, auf eine gleiche Bittschrift, die Erlaubniß zu

ertheilen, diese Sache da, wo er sie antrifft, in gerichtliche Verwahrung, mit Hülfe eines Huißiers, nehmen zu lassen.

28. Eine summarische Untersuchung über die Weigerung des Besitzers der beweglichen Sache vorzunehmen und summarisch zu erkennen.

29 Einen Huißier in dem Falle des Art. 763, zu ernennen

30. Die Erlaubniß zu einer kürzern Frist bey Vorladung eines Notars, oder sonstigen Verwahrers, zu geben, der sich weigert, die Ausfertigung oder Abschrift einer Urkunde zu ertheilen.

31 Auf eine Bittschrift zu verfügen, daß eine Abschrift von einer die Parthey betreffenden Urkunde, die nicht ganz zu Stande gekommen ist, (d. h. welche nicht von allen Partheyen unterzeichnet oder bey Notariatsurkunden, wenn sie nicht eingetragen worden) in Fällen, worin die Verabfolgung gesetzlich Statt findet, (d. h. wenn die Parthey ein Recht an der Urkunde, durch ihre Theilnahme, erworben hat,) verabfolgt werden solle, und im Falle der Weigerung des Notars, auf eine davon dem Präsidenten zu machende Anzeige, eine Erlaubniß zur Vorladung mit kurzer Frist zu gestatten.

32. Im Falle des 778 Art. die Verabfolgung einer zweyten Hauptausfertigung oder einer Abschrift einer niedergelegten Hauptausfertigung zu verfügen.

33. Auf eine Bittschrift zu verfügen, daß gleichfalls eine zweyte exekutorische Ausfertigung eines Urtheils an die nehmliche Parthey, vom Tribunalssekretär abgegeben werde.

34. Eine Bittschrift um Berichtigung einer Urkunde des Personenstandes anzunehmen und mit-

mittelst einer dahinter gesetzten Ordonnanz einen Richter mit dem Vortrage zu beauftragen.

35. Eine mit den nöthigen Beweisurkunden versehene Bittschrift um Ernennung eines Verwalters der Güter eines vermuthlich Abwesenden anzunehmen und einen Richter auf gleiche Weise zum Vortrage an einem bestimmten Tage zu ernennen, und eben so in dem Falle, wenn jemand in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden provisorisch eingewiesen seyn will, zu verfahren.

36. Auf die Bittschrift einer Ehefrau um Autorisation, wenn ihr Ehemann auf die ihm insinuirte Aufforderung seine Einwilligung verweigert, oder gar nicht geantwortet hat, zu verfügen, daß die Ehefrau ihren Ehemann auf einen bestimmeen Tag zur Gerichtssitzung im Berathschlagungszimmer des Tribunals, (d. h. hier des ganzen Kollegiums,) vorladen lassen dürfe, um daselbst die Ursache seiner Weigerung anzugeben.

37. Desgleichen auf eine Bittschrift einer Ehefrau, deren Ehemann abwesend ist, wenn sie die vermuthliche Abwesenheit bescheiniget, oder über die gerichtlich erklärte Abwesenheit das Urtheil beybringt, die Mittheilung an den Königl. Prokurareur zu verfügen und einen Richter mit dem Vortrage über die Sache im Berathschlagungszimmer an einem bestimmten Tage, zur unverzüglichen Entscheidung des Tribunals, zu beauftragen, auch im Falle der Minderjährigkeit der Ehefrau, oder bey der Konkurrenz der übrigen gesetzlich genannten Personen nach den vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu verfahren.

38. Auf die Bittschrift einer Ehefrau um Erlaubniß zur Anstellung einer Klage auf Absonderung des gemeinschaftlichen Vermögens, seine Genehmigung mittelst einer Ordonnanz zu ertheilen, und zuvor die etwa nöthig scheinenden Erinnerungen (weshalb er die Ehefrau citiren lassen kann) zu machen.

39. Die Klage einer Ehefrau und persönliche Trennung anzunehmen und mittelst Ordonnanz einen Termin zum persönlichen Erscheinen der Ehegatten in der Wohnung des Präsidenten, oder im Berathschlagungszimmer des Tribunals anzusetzen, auch in der Sache die gütliche Aussöhnung zu versuchen und in deren Entstehung die Partheyen zum Verfahren vor dem Tribunale zu verweisen, nicht weniger am Schlusse des Protokolls der Frau die Genehmigung zur alleinigen gerichtlichen Verhandlung der Sache, zu ertheilen und der Klage das Protokoll anzuheften, imgleichen die gesetzlich vorgeschriebenen provisorischen Maaßregeln zu treffen.

40. Eine Bittschrift mit der Ausfertigung des Beschlusses des Familienraths, welcher der gerichtlichen Bestätigung bedarf, anzunehmen und deren Mittheilung an den Königl. Prokureur zu verordnen und einen Richter zum Vortrage der Sache an einem bestimmten Tage zu beauftragen.

41. Eine gehörig fustbstantiirte Bittschrift um Interdiktion anzunehmen und auf gleiche Weise zu verfahren.

42. Ein bey der Versiegelung des Nachlasses vorgefundenes versiegeltes Testament oder Paquet, oder auch ein offenes Testament von dem Friedensrichter anzunehmen, die versiegelten

Pa-

Paquets zu eröffnen, deren Beschaffenheit zu beurkunden und, wenn der Inhalt die Erbschaft betrifft, die Niederlegung in die Hände eines Notars, des Auffehers, oder irgend einer andern Person, die er dazu schicklich oder tauglich findet, selbst des Friedensrichters, zu verfügen.

43. Im Falle eines aus der Aufschrift, oder aus einem andern Dokumente oder Briefe sich ergebenden Nachricht, daß die versiegelten Pakets dritten Personen zugehören, dieselben auf einen Termin zur Eröffnung vorzuladen, in jedem Falle, sie mögen erscheinen, oder nicht, mit der Eröffnung zu verfahren und im ersten Falle alle die Erbschaft nicht betreffende entsiegelte Pakets ihnen zu behändigen, ohne den Inhalt bekannt zu machen, oder im zweyten Falle sie aufs neue zu versiegeln, damit sie den Eigenthümern auf ihr Gesuch verabfolgt werden können.

44. Einen Bericht von dem Friedensrichter über die vor, oder bey der Versiegelung entstandenen Schwierigkeiten nebst darüber dem aufgenommenen Protokolle anzunehmen und seine Verfügungen am Ende des letztern, oder an dessen Rande zu bemerken.

45. In dem Falle, wenn das Inventar vollendet und angefochten worden ist, nach seinem Ermessen, die Versiegelung zu verfügen.

46. Im Falle dringender Umstände, die Entsiegelung früher zu verfügen, als in der Regel erlaubt ist, und diese dringenden Ursachen in seiner Verfügung bemerklich zu machen, imgleichen in Abwesenheit der Intereſſenten, statt derselben einen Notar zu beauftragen, um bey der Entsiegelung und Inventaraufnahme zugegen zu seyn.

47. Für die mehr, als fünf Meilen entfernt wohnenden Interessenten einen Notar zu ernennen, um statt ihrer der Entsiegelung und Inventaraufnahme beyzuwohnen.

48. In dem Falle, daß keine Vereinigung der gesetzlich genannten Erbinteressen über einen Notar mit zwey Zeugen, oder zweyer Notare, zur Inventaraufnahme, oder über einen, oder zwey Sachverständige zur Schätzung der Mobilien Statt finden sollte, einen oder zwey Notare, oder Sachverständige zu jenem Zwecke zu ernennen.

49. In dem Falle wenn bey der durch einen Notar vorzunehmenden Inventaraufnahme, keine Vereinigung über die Ablieferung und einstweilige Aufbewahrung der Sachen und Papiere Statt finden kann, die Person zu bestimmen, an welche diese Sachen abgeliefert werden sollen,

50. Desgleichen alsdann, wenn Schwierigkeiten bey der Inventaraufnahme sich erheben, darüber unter den Partheyen eine kurze Untersuchung anzustellen, und zu entscheiden, oder auf die, von einem in demselben Kanton, worin das Tribunal seinen Sitz hat, wohnenden Notar gemachte Anzeige jener Schwierigkeiten, die Verfügung hinter das überreichte Originalprotokoll zu setzen.

51. Von einem Miterben, der mit Minderjährigen, Interdicirten oder Abwesenden konkurrirt oder von dem Vormunde derselben, eine Bittschrift um den öffentlichen Verkauf entweder durch einen Notar, oder einen Gerichtsboten, oder aber durch einen Auktionator, zu verfügen.

52. Desgleichen von einem Erben, der im Falle des 796sten Art. des C. N. die beweglichen Sachen öffentlich verkaufen will, ehe er sich über

über die Annahme, oder Ausschlagung der Erbschaft erklärt, eine Bittschrift anzunehmen und den Verkauf, wenn jener Fall nachgewiesen wird, zu verfügen.

53. Eine dergleichen von dem Beneficialerben wegen öffentlichen Verkaufs der genau verzeichneten Grundstücke anzunehmen, solche dem Königl. Procureur mitzutheilen und einen Richter zum Vortrage an einem bestimmten Tage zu ernennen.

54. Im Falle die Schiedsrichter, bey einer Stimmengleichheit, sich über die Wahl eines Obmanns, wozu sie das Kompromiß berechtigt, nicht vereinigen können, eine Bittschrift von der interessirten Parthey, nebst der Abschrift des von den Schiedsrichten über jenen Umstend aufgenommenen Protokolls, und des frühern Erkenntnisses, worin ihre Stimmengleichheit bemerkt ist, anzunehmen und einen Obmann zu ernennen.

55. In sofern, als der Gegenstand des schiedsrichterlichen Erkenntnisses zum Ressort des Tribunals gehört hätte, das von einem der Schiedsrichter bey dem Secretariat niedergelegte Originalkoncept des Erkenntnisses, es mag nun definitiv, interlokutorisch, oder nur provisorisch seyn, mittelst Ordonnanz für exekutorisch zu erklären und, im Falle die Appellation von einem Urtheile der Gegenstand des Kompromisses war, und jene vor das Tribunal oder den Appellationshof gehörte, das bey dem Sekretariat des Appellationshofes, oder des Tribunals niedergelegte Erkenniß, mittelst jener Ordonnanz für exekutorisch zu erklären, auch die über Vollziehung des schiedsrichterli-

chen

chen Erkenntnisses entstehenden Schwierigkeiten zu schlichten, und endlich:

56. Eine Erlaubniß zu Insinuationen und Exekutionen an Sonn- und Festtagen zu ertheilen.

* * *

Es sind in Hinsicht des westphälischen Prozesses noch verschiedene Materien übrig, die einer näheren Erwähnung verdienten. Da es hier indeß nur darauf ankommt, einen Ueberblick des wesentlichen Ganges zu geben: so beschränke ich mich auf das vorstehende, und verweise wegen alles übrigen auf das schätzbare, oft angeführte Werk des Herrn Tribunalsrichters Rosenthal: die neue bürgerliche Prozeßordnung des Königreichs Westphalen ꝛc.

Der französische Prozeß.

Frankreich ist in den neuesten Zeiten den übrigen Staaten durch eine gänzliche Umformung seiner Justizverfassung und also auch des Ganges der Prozeßführung vorangegangen. Man ist auf dieses große und schwere Experiment sehr aufmerksam gewesen, und hat in manchen Ländern, wo man unter veralterten langweiligen, und lästigen Formen seufzte, gewünscht, Abänderungen treffen, und das bessere einführen zu können. Doch haben die vernünftigeren es nicht verkannt, daß Einrichtungen, die in einem Lande paßlich sind, es anderwärts oft nichts sind, und daß ihre Nachahmung daher viele Vorsicht erfordert. Selbst in dem Königreiche Westphalen hat man daher die neue französische Prozeßordnung nur mit vielen Beschränkungen und Abänderungen zum Muster genommen, wie es in dem vorstehenden schon bemerklich gemacht wurde.

Da

Da die neue französische Prozeßordnung indeß überhaupt in der Geschichte der Rechtspflege Epoche macht, und ein großer Theil von Europa ihr unterworfen ist: so verdient sie hier noch einer näheren Auseinandersetzung, welche ich, nach dem unten bemerkten Werke *) geben will.

I. Von der Organisation der Justiz in Frankreich.

Die Justiz wird in Frankreich im Nahmen des Kaisers durch Beamte ausgeübt, die er unter den Advocaten und avoués, welche die Freyheit zu practisiren erhalten haben, wählt.

Sie theilt sich in zwey Hauptzweige, in
die Civil-Justiz, und in
die Criminal-Justiz.

Die Civil-Justiz ist verpflichtet, insbesondere über Verbindlichkeiten, Eigenthum und den Zustand der Bürger Recht zu sprechen.

Die Criminal-Justiz beschäftiget sich mit Verbrechen. Sie sucht die Angeschuldigten auf und verfolgt sie, sie spricht die Unschuldigen frey und schlägt die Schuldigen mit dem Schwerdte des Gesetzes.

Da die letztere Form für den Criminalcodex gehört, so dürfen wir uns hier nicht damit beschäftigen; der einzige Gegenstand dieses Capitels ist die Civiljustiz.

Diese Justiz beschäftiget vier Arten von Tribunalen:

Die

*) Le Praticien français, oder der französische Praktiker, enthaltend I. den Geist und die Theorie der Prozeßordnung nebst Formeln; II. Anwendung und Jurisprudenz derselben, — durch die Redacteurs der Jurisprudenz des Civilgesetzbuches. Aus dem Französischen übersetzt von C. Eigner. I. Th. Helmstädt bey Fleckeisen 1809. 389. 8.

Die Friedensgerichte;
Die Tribunale der ersten Instanz;
Die Apellationshöfe;
Den Cassationshof.

1. Friedensgericht.

In jedem Canton oder Gemeindekreise des Reichs gibt es einen oder mehrere Friedensrichter, vom Kaiser unter zweyen von jeder Cantonsversammlung vorgeschlagenen Candidaten gewählt.

Dieses Amt dauert zehn Jahre.

Um es zu bekleiden, wird das Alter von dreyßig Jahren erfordert.

Es ist unverträglich mit jedem andern Verwaltungs- oder gerichtlichen Dienste, und mit dem Geschäfte des Notar.

Jeder Friedensrichter verrichtet allein die Geschäfte, die ihm vom Gesetze beygelegt sind.

Er hat einen Greffier, der vom Kaiser ernannt ist, und einen Huissier, den er selbst ernennt.

Im Falle einer Krankheit, Abwesenheit oder anderer Verhinderung, tritt einer der beyden Stellvertreter in seinen Platz.

Die Friedensrichter stehen unter der Aufsicht der Civiltribunale ihres Kreises.

2. Tribunale der ersten Instanz.

In jedem aus vielen Gemeinden bestehenden Kreise gibt es ein Tribunal der ersten Instanz, welches zum wenigsten aus drey Richtern und zwey Stellvertretern besteht; diese werden, so wie alle Richter und General- und kaiserliche Procuratoren, wovon weiter unten die Rede seyn wird, vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

Die

Die Stellvertreter versehen das Amt der auf kurze Zeit verhinderten Richter.

Wer nicht 25 Jahr alt ist, kann weder Richter noch Stellvertreter seyn.

In volkreichen Städten ist eine große Anzahl von Richtern angesetzt; das Tribunal theilt sich dann in Sectionen, von denen jede wenigstens aus drey Richtern besteht und wie ein Tribunal die Geschäfte betreibt.

Bey jedem Tribunale ist ein kaiserlicher Procurator und bey jeder Sektion ein Substitut; welche sich die Sachen, bey denen die Ausübung ihres Amtes nothwendig oder erforderlich ist, mittheilen lassen.

Ihre Verrichtungen sind jetzt bestimmt durch den Titel 8 des Gesetzes vom 24 August 1790, und Art. 83 des Gesetzbuches für den Prozeß. Sie achten darauf, daß in den zu erlassenden Urtheilen die Gesetze beobachtet werden, welche die allgemeine Ordnung angehen, und lassen die gegebenen Urtheile in Vollzug setzen; sie müssen gehört werden in allen Sachen der Pupillen, der Minderjährigen, der Interdicirten, der verheyratheten Frauen, der Abwesenden, so wie in denen, wo die Rechte der Nation, d. i. der Gemeinheiten, interessirt sind; sie wachen über die Erhaltung der Disciplin und über die Regelmäßigkeit des Dienstes im Tribunale, und üben darin ihr Amt im Wege der Requisition, nicht der Klage, aus.

Die Richter der ersten Instanz stehen unter der besondern Aufsicht der Appellationshöfe, und die kaiserlichen Procuratoren und ihre Substituten unter der der Generalprocuratoren bey diesen Gerichtshöfen.

Die Klage wegen Partheylichkeit oder vorgezogenen Rechts gegen einen Richter, ein Tribunal oder eine Section des Tribunals, wird vor dem Appellationshof, unter welchem das Gericht steht, erhoben.

Um zum kaiserlichen Procurator ernannt zu werden, ist es hinreichend, wenn man 25 volle Jahre alt ist, und 22, wenn man Substitut werden will.

Bey jedem Tribunale ist ein greffier, und bey jeder Section ein commis-greffier, von denen der erste vom Kaiser der andere vom greffier ernannt wird.

Diese müssen die Register des Tribunals führen, und die Urtheile und gerichtlichen Acte ausfertigen.

Bey jedem Tribunale ist eine bestimmte Anzahl von avoués angesetzt, welche der Kaiser ernennt.

Endlich ist bey jedem Tribunale eine bestimmte Anzahl huissiers, welche ausschließlich zu persönlichen Diensten, und zu Insinuationen, welche ein avoué dem andern macht, bey ihren respectiven Tribunalen gebraucht werden. Alle andern Verrichtungen betreiben sie dergestalt, daß einer den andern nicht ausschließt, aber einzig in dem Gerichtssprengel des Tribunals der ersten Instanz.

Alle diese angestellten Personen müssen bey Antritt ihres Dienstes einen feyerlichen Eid leisten.

Die Ordnung des Dienstes bey jedem Tribunale ist durch ein besonderes, der Billigung der Regierung unterworfenes Reglement bestimmt.

Den Tribunalen der ersten Instanz könnte man die Commerztribunale vergleichen, weil sie gleichsam ein Ausfluß von diesen sind; aber die Or-

Organisation, die Competenz, die Eigenheiten dieser Tribunale die eine Ausnahme von der Regel machen, gehören für den Commerz-Coder.

3. Appellationshöfe.

Im ganzen Kaiserthum sind 35 Appellationshöfe angeordnet, deren jeder seine Jurisdiction über drey oder mehrere Departemente verbreitet. Drey von diesen Gerichtshöfen haben ihre Sitze zu Guadeloupe, in dem französischen Guiana und auf Martinique.

Die Gerichtshöfe, die einen ausgedehnten und volkreichen Sprengel haben, theilen sich in Sectionen, aber jeder Hof oder jede Section kann nicht anders Urtheile abgeben, als wenn sie wenigstens aus sieben Richtern besteht.

Bey jedem dieser Appellationshöfe, sind General-Procuratoren, Substituten, greffiers, commis-greffiers, avoués und huissiers angesetzt, und verrichten ihre Geschäfte wie im vorigen Abschnitte gesagt ist.

Die Appellationsrichter können, um von ihrem Betragen Rechenschaft abzulegen, vor das höchste Gericht, in welchem der Großrichter, Justizminister, den Vorsitz hat, gefordert, und der Wichtigkeit der Vergehungen nach einzeln oder als Collegium bestraft, ja selbst von ihrem Amte suspendirt werden.

Die Klagen über Partheylichkeit oder Rechtsverschleif gegen einen Gerichtshof oder eine Section des Appellationshofes werden vor den hohen kaiserlichen Gerichtshof gezogen.

Die Generalprocuratoren und ihre Substituten stehen unter der Aufsicht des kaiserlichen Generalprocurators am Cassationshofe.

Was die Competenz der Civiltribunale betrifft, so soll davon nachher in diesem Werke gehandelt werden.

Vom 1. Sept. bis zum 1. Novbr. haben die Civiltribunale der ersten Instanz Ferien. Eine Kammer, Section der Ferien genannt, fertigt während dieser Zeit die dringenden Sachen aus.

4. Cassationshof.

Im französischen Kaiserthume gibt es einen Cassationshof, der aus 48 Richtern besteht, von welchen jeder aus drey vom Kaiser vorgeschlagenen Candidaten vom Erhaltungssenate ernannt wird.

Er theilt sich in drey Sectionen, deren jede aus 16 Richtern besteht: nähmlich in die

Section der Bittschriften, in die Civil- und Criminalsection.

Section der Bittschriften.

1. Die Section der Bittschriften hat nichts mit Criminalsachen zu thun, diese werden direct vor die Criminalsection gezogen.

Einzig in Civilsachen läßt sie die Gesuche um Cassation zu oder verwirft sie, welche ihr vom Kläger allein vorgelegt werden; der Gegentheil wird niemahls dazu berufen, und hat nie das Recht, vor dieser Section zu erscheinen.

Die Gesuche gelangen an sie im Wege der Berufung auf Cassation.

Die Berufung auf Cassation ist nur gegen einen Bescheid oder Urtheil letzter Instanz zulässig.

Es kommt wenig darauf an, ob dieß Urtheil auf Vernehmung beyder Theile, oder auf ungehorsames Ausbleiben des einen ergangen ist,

wenn

wenn nur im letztern Falle die Nothfrist der Opposition abgelaufen ist.

Man kann gegen ein vorbereitendes Urtheil die Berufung auf Cassation einlegen, aber nur nach dem Endurtheile.

Auch gegen ein Urtheil ohne Anzeige, von was für Art es seyn soll, oder gegen ein Urtheil das unrichtig, als in erster Instanz erlassen, angegeben worden, in den Fällen, wo das Civiltribunal das Recht hatte, in letzter Instanz zu sprechen.

Gegen Urtheile der Friedensgerichte steht die Cassation nicht offen, es sey denn wegen Incompetenz oder Ueberschreitung ihrer Macht.

Das Gesuch der Cassation ist nicht mehr zulässig,

Wenn sich der Kläger bey dem Bescheide, den er angreift, beruhiget hat;

Wenn er die Frist von drey Monathen, von der Insinuation des Urtheils oder Bescheides an zu rechnen, hat verstreichen lassen.

Jedem Gesuche um Cassation muß die Niederlegung einer Geldbuße von 150 Fr., nebst den Zulagscentimen, wenn der angegriffene Bescheid nach angehörtem Gegentheile abgegeben; und von 75 Fr. wenn er auf ungehorsames Ausbleiben des Gegners erlassen ist, vorangehen, der Kläger brächte denn eine vom Präfect nachgesehene und ausdrücklich gebilligte Bescheinigung seiner Dürftigkeit bey.

Die Berufung auf Cassation hat in Civilsachen keine Suspensivwirkung, ausgenommen in Scheidungssachen.

Ist das Gesuch von der Section der Bittschriften verworfen, so ist das Verfahren ge-

schlossen, und man darf sich nicht weiter an die Civil-Section wenden.

Ist es zugelassen, so muß man den Zulassungsbescheid in einer Frist von drey Monathen insinuiren.

Die Section der Bittschriften verordnet definitiv über die Gesuche, entweder in Form einer richterlichen Entscheidung wegen des Gerichtshofes, an welchen eine Streitsache gelangen soll, oder in Form einer Verweisung von einem Tribunale an ein anderes.

Die Form einer richterlichen Entscheidung findet Statt:

1. Wenn zwey Appellationshöfe, oder zwey Civiltribunale, die nicht unter einem und demselben Gerichtshofe stehen, eine Sache an sich halten oder zurückweisen, d. h. wenn positiver oder negativer Streit entsteht.

Ein positiver Streit kann zu einem Widerspruche in dem Urtheilen oder Bescheiden über eine und dieselbe Klage Gelegenheit geben.

Aus einem negativen Streite entsteht eine wahre Justizverweigerung.

2. Verweisung von einem Tribunale an ein anderes geschieht wegen gegründeten Argwohns, oder wenn die Tribunale incompetent oder nicht vollzählig sind.

3. Die Regierung zeigt dem Cassationshofe mittelst des kaiserlichen General-Procurators die Thatsachen an, wodurch die Richter ihre Gewalt überschritten haben, und die Section der Bittschriften entscheidet definitiv über diese Requisition.

Die Klagen wegen pflichtwidrigen Verfahrens gehören nicht mehr vor den Cassationshof.

Civil-Section.

Diese Section entscheidet über diejenigen Gesuche um Cassation, welche von der Section der Bittschriften zugelassen sind.

Der Beklagte in dieser Instanz muß immer gegenwärtig oder gehörig vorgeladen seyn.

Verwirft diese Section das Gesuch, so wird der Kläger zu einer Geldbuße von 300 Fr., welche dem Staate, und von 150 Fr., welche der Parthey zufallen, zur Hälfte von diesen beyden Summen aber schuldig erkannt, wenn das Urtheil, gegen welches man um Cassation nachgesucht hat, contumacial gewesen ist.

Cassirt sie das Urtheil, so wird die hinterlegte Geldbuße zurückgezahlt.

Diese Section darf nur diejenigen Urtheile oder Bescheide cassiren, die dem Gesetze ausdrücklich zuwider sind, oder die auf ein Verfahren abgegeben worden, in welchem die Formen verletzt sind.

So findet bey Urtheilen, welche bloß auf unwichtigen Gründen beruhen, bey falscher Benennung oder Auslegung der Akte, unrichtiger Würdigung der Thatsachen die Cassation nicht Statt.

Hier drängt sich natürlich die so viel bestrittene Frage auf, ob der Cassationshof die Jurisprudenz im ganzen Kaiserthume so reguliren könne, daß er berechtigt sey, wenn zwey Appellationshöfe in einer Materie sich widersprechende Urtheile gefällt haben, eines derselben zu cassiren.

Auf den ersten Blick sollte man freylich für die Bejahung stimmen; inzwischen sind wir der Meinung, daß, wenn der abgeurtheilte streitige Fall vom Gesetz nicht vorhergesehen war, derge-

stalt, daß die Entscheidung keine gesetzliche Disposition beleidigt, die Cassation nicht Statt finde. Der Nachtheil, welcher aus den Verschiedenheiten in der Jurisprudenz entsteht, ist nicht bedeutend genug, um dem Cassationshofe eine Gewalt einzuräumen, welche ihm das Gesetz zu versagen scheint. Dadurch, daß es ihn nur bevollmächtigte, diejenigen Urtheile für nichtig zu erklären, welche das offenbare Gegentheil von dem enthalten, was das Gesetz besagt, ist die Gewalt dieses Gerichtshofes beschränkt, und wo das Gesetz nicht ausdrücklich redet, konnten zwey Tribunale verschieden erkennen, ohne es zu verletzen.

Vereinigte Sectionen.

Wenn nach einer Cassation das zweyte Haupterkenntniß durch die nähmlichen Gründe angegriffen wird, als das erste, so wird der Fall vor alle vereinigte Sectionen des Cassationshofes gebracht.

Die Sache wird an einen dritten Cassationshof verwiesen; aber wie, wenn zum dritten Male um Cassation nachgesucht wird, quid juris? Es scheint, daß man lediglich das Gesetz vom 27 Ventose zu Rathe ziehen müsse, und wie dieses nichts besonderes über ein drittes und viertes Gesuch um Cassation bestimmt hat, so würde folgen, daß man dabey auf die nähmliche Weise verfahren müßte, als bey dem Zweyten. Doch ist darüber noch nichts bestimmt.

Oeffentliches Ministerium.

Bey dem höchsten Gerichtshofe ist ein kaiserlicher Generalprocurator und sechs Substituten.

Der Generalprocurator hat das Recht, dem Cassationshofe Amtswegen, nach Ablauf der den

Par-

Partheyen verstatteten Frist, die von incompetenten Richtern oder gegen den Inhalt der Gesetze erlassenen Urtheile anzuzeigen. Aber die Cassation bringt den Partheyen weder Vortheil noch Schaden; der erste Bescheid vertritt bey ihnen stets die Stelle eines Vergleiches.

Da dieser Gerichtshof hauptsächlich zur Aufrechthaltung des Gesetzes angeordnet ist, so muß das öffentliche Ministerium in allen Sachen gehört werden, und ist persönlich verpflichtet, solche zu vertheidigen, welche das Gemeinwesen interessiren.

Der Generalprocurator bey diesem Gerichtshofe wacht über die Generalprocuratoren und ihre Substituten bey den Appellationshöfen und den Criminalgerichten.

Greffiers und Huissiers.

Bey diesem Gerichte stehen ferner ein greffier en chef, der vier commis-greffiers präsentirt, die er inzwischen nach seinem Gefallen wieder entlassen kann; und eine nach dem Berichte des Tribunals von der Regierung bestimmte Anzahl avoués (sie ist auf 50 festgesetzt).

Dann auch für den Dienst bey den Gerichten acht Huissiers, die ausschließlich berechtigt sind, in den Sachen, welche dahin gebracht werden, die zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Documente aufzunehmen.

Da dieser Gerichtshof so zu sagen die Gerechtigkeit vorstellt, so muß er, wie sie ununterbrochen fortdauern, hat also keine Ferien.

Dieß ist mit Wenigem die Organisation des Cassationshofes, die ihm verliehene Gewalt, und die Form, wie man vor ihm verfährt.

Alle Sachen werden dort schriftlich verhandelt und auf den Bericht eines der Richter, auf gleiche Weise, wie es im Reglement von 1738 vorgeschrieben ist. Nach dem Berichte des Richters kann man noch Bemerkungen darlegen; inzwischen dürfen sie nichts enthalten, als über zu kurz aus einander gesetzte Punkte, oder über Thatsachen oder Gründe, welche der Berichterstatter übersehen hat. Es würde sonst, weil doch der Generalprocurator den Fall noch prüfen und verhandeln muß, nur ein Mißbrauch durch unnütze Worte entstehen, welcher der Sache häufig mehr Schaden als Vortheil stiften dürfte.

Wenn das Gericht die Cassation ausgesprochen hat, indem es sich immer nur mit dem Interesse des Gesetzes, nie aber mit dem Grunde, worauf die Sache beruht, beschäftiget, so sendet es solche an denjenigen Gerichtshof, welcher dem, dessen Urtheil cassirt worden ist, am nächsten liegt.

Man kann den Felsen nicht genau genug anzeigen, gegen welchen die Tribunale gestoßen sind; insonderheit muß man ihn den Richtern, welche darauf geriethen, bemerklich machen. Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, werden alle Cassationsurtheile in ein öffentliches Blatt gedruckt, und besonders an diejenigen Tribunale oder Appellationshöfe, deren Urtheile cassirt sind, ausgefertiget, da sie denn dieselben auf den Rand ihrer Register müssen abschreiben lassen.

Da anderer Seits das höchste Gericht der Centralpunkt ist, wo sich die Schwierigkeiten, die bey allen Gerichtshöfen des Reichs vorgekommen sind, endigen, so ist es wichtig, die Erfahrung zu benutzen, die es ununterbrochen über alle Punkte der Gesetze zu erwerben Gelegenheit hat. Dieserwegen muß das Gericht jährlich eine

Deputation an die Regierung senden, um sie von den Fehlern und der Unzulänglichkeit, welche es nach seinen Beobachtungen in der Gesetzgebung erkannt hat, zu unterrichten.

Allgemeine Bestimmungen.

Advocaten.

Vielleicht ist keine Corporation im ganzen Staate, die so herabgekommen gewesen wäre, als die der Advocaten. Diese Klasse besaß viel Geschicklichkeit und hatte großen Ruf, als die Revolution ausbrach. Eine Anzahl von ihnen wurde berufen, um bey den Neuerungen mitzuwirken, die man sich vornahm; Andere, um die Plätze der Magistratspersonen einzunehmen, welche die Parlamente unbesetzt ließen. Zu den andern Ursachen, welche die Zahl der Advokaten verringerte, füge man noch den natürlichen Grund, daß mehr als 15 Jahre verflossen sind, während welcher in Frankreich der Unterricht in den Gesetzen geschlossen war, und man wird sich nicht mehr über diesen Mangel wundern.

Als man sich mit der Wiederherstellung der gerichtlichen Ordnung beschäftigte, mußte man sein Augenmerk auf das Corps der Advocaten richten, und um diesen ehrenvollen Stand wieder herzustellen, wurde das Gesetz vom 22 Ventose J. 12 gegeben.

Hier sind seine vorzüglichsten Dispositionen:

Es bestehen zwölf Schulen der Rechte für das ganze Reich. In diesen wird Unterricht gegeben im französischen Civilrechte, den Elementen des Natur- und Volksrechts, dem römischen Rechte, in seinen Beziehungen auf das französische Recht, in dem Staatsrechte und Civilrechte,

in Bezug auf die Staatsverwaltung, und endlich in dem Criminalrechte und dem Civil- und Criminal-Prozesse.

Mit Ausnahmen für das Vergangene, muß man drey Jahre hindurch diese Bahnen abwechselnd, und mehrere zu gleicher Zeit, durchlaufen seyn, um ein Licentiatendiplom; und vier Jahre hindurch um das eines Doctors zu erhalten.

Vom 1 Vendemiaire J. 17 (22 Sept. 1808) an zu rechnen, kann keiner zu einem gerichtlichen Amte berufen werden, Advocaturgeschäfte bey den Tribunalen treiben, oder avoué beym Cassationshofe seyn, wenn er nicht ein Licentiatendiplom vorzeigt. Eben so kann keiner avoué werden, er habe denn während eines Jahrs das Criminalrecht und den Civil- und Criminal-Prozeß gehört.

Man muß dort auch ein Verzeichniß der Advocaten halten, und von der erst genannten Epoche an, werden die Advocaten, so wie sie nach dem Verzeichnisse die Reihe trifft, und nach ihnen die avoués zu den Stellen der Richter, der General- oder kaiserlichen Procuratoren und ihrer Substituten berufen. Sie allein sollen sich um Professorstellen und deren Stellvertreter bey den Schulen der Rechte bewerben können. Um dies zu werden, müssen sie selbst die Doctorwürde erlangt haben.

Der Dienst der Advocaten ist im Wesentlichen frey, so daß sie ihn nach ihrem Gefallen leisten oder abschlagen können. Die Function des Advocaten besteht darin, in jeder Art von Sachen mündliche Termine abzuwarten oder zu schreiben. In ihrem Cabinet leiten sie die Geschäfte, vereinigen sie die Partheyen, und setzen für sie

alle

alle rechtliche Bedenken und alle Schriften auf, die den Tribunalen vorgelegt werden.

Belohnung können sie, bis zu weitern Verordnungen über diesen Punkt, nur annehmen, nicht fordern.

So wie den Richtern und avoués ist auch ihnen verboten, solche streitige Rechte an sich zu kaufen, die vor den Tribunalen, in deren Sprengel sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, verhandelt werden müssen.

Huissiers.

Dasselbe Gesetz, das wieder avoués einsetzt, mit der ausschließlichen Freyheit, bey den Tribunalen Schriften einzusetzen, setzte auch Huissiers dabey an, mit der ausschließlichen Freyheit, in dem Sprengel des Tribunals, bey dem sie angestellt sind, die für sie gehörigen Schriften aufzunehmen.

Ihre Pflichten sind folgende: Sie müssen den Richtern in ihren Amtsgeschäften behülflich seyn, sie bey öffentlichen Gelegenheiten begleiten, die Befehle der Justiz in Vollzug setzen und hauptsächlich alle Insinuationen machen, welche zur Instruction des Prozesses erfordert werden, alle Acten und Schriften ausfertigen, welche zur Vollstreckung der Urtheile nöthig sind.

Ihre Einrichtung beruhet auf den nehmlichen Grundsätzen, als die der avoués.

Einem Huissier ist es ausdrücklich verboten, in die Verrichtungen eines Advocaten einzugreifen.

Disciplin-Kammer.

Bey jedem Tribunale oder Apellationshofe ist eine Disciplinkammer angeordnet, welche die Ord-

Ordnung unter den avoués aufrecht erhält, und diejenigen bestraft, die es verdient haben.

Sie schlichtet alle Streitigkeiten unter ihnen, alle Klagen und Forderungen von Seiten dritter Personen gegen die avoués, die aus ihren Amtsverrichtungen entstehen.

Sie gibt ihr Gutachten über die Uneinigkeiten, welche bey Gelegenheit der Taxe der Kosten entstehen können, ertheilt ihr Bedenken den Dürftigen umsonst und fertigt den Candidaten, die sich präsentiren, um die verstorbenen oder entlassenen avoués zu ersetzen, Bescheinigungen der Sittlichkeit und Fähigkeit aus.

Endlich vertritt sie das Corps der avoués, wenn von ihren gemeinschaftlichen Rechten und Interesse die Rede ist.

In jeder Kammer ist ein Präsident, ein Syndicus, ein Referent, ein Cassenmeister und ein Secretär.

Die Kammer kann in Form der Bestrafung aussprechen: 1. Die Verweisung zur Ordnung, 2. die einfache Censur, oder mit Verweis, 3. die Untersagung des Eintritts in die Kammer. Sie kann selbst die Suspension eines avoué bewirken.

Dies ist kürzlich die Darstellung der gerichtlichen Einrichtung und Hierarchie. Jetzt, da man den Tempel, die Diener und alle Beamte der Justiz kennt, wird man leichter den Gang des Prozesses fassen.

II. Von den Klagen.

Nach dem Art. 2. des Code de procédure gehört in bloß persönlichen oder Mobiliarsachen die Klage vor den Richter des Wohnorts des Beklagten.

Nach

Nach dem Art. 59. soll in persönlichen Sachen der Beklagte vor das Tribunal seines Wohnortes gefordert werden.

In Realsachen vor das Tribunal, worunter der streitige Gegenstand belegen ist.

In gemischten Sachen vor den Richter, in dessen Gerichtskreise der streitige Gegenstand liegt, oder vor den des Wohnorts des Beklagten.

Daraus entstehen die drey Arten von Klagen und die Nothwendigkeit, die Competenz eines Tribunals zu wissen, und dadurch, daß man sich an einen andern als an den bestimmten Richter wendet, nicht unnütze Kosten zu machen, wohl zu unterscheiden, was zu jeder dieser Materien gehört, oder anders, genau zu wissen, wenn eine Klage personell, reel, und wenn sie gemischt ist.

Die Klage ist das Recht, im Wege der Justiz das was uns gebührt, zu verfolgen.

Wir bringen alle Klagen auf drey Hauptklassen zurück.

Die erste umfaßt die Personalklagen;

Die zweyte die Realklagen;

Die dritte die gemischten.

Zu bemerken ist, daß wir nicht von Klagen im Sinne des römischen Rechts reden, nach welchem jeder Contract, jede Stipulation eine eigene Klage an die Hand gab, welcher man sich bedienen mußte, um die in Anspruch genommene Sache zu erhalten. Ein Gleiches findet in Frankreich nicht Statt.

1. Von persönlichen Klagen.

Die persönliche Klage entsteht aus einer Verbindlichkeit oder Handlung, die demjenigen persönlich sind, der sich zu etwas verpflichtet hat, oder seinen Auctoren.

Man

Man nennt sie persönlich, weil sie geradehin an die Person gebunden ist, gerade von der Person herrührt, und gerade gegen die Person gerichtet werden muß, bevor sie auf die Güter geht.

Ihr zum Grunde muß nothwendig
ein Contract;
ein Quasicontract;
ein Verbrechen;
ein Quasiverbrechen
liegen.

Ueber die Contracte muß man bemerken, daß man jedesmahl nur eine persönliche Klage hat, wenn sie ein jus ad rem verleihen, d. h. ein Recht auf eine Sache, oder das Recht, sie zu fordern *). Diese Klage muß man bey dem Richter des Wohnorts des Beklagten anstellen.

Geben sie ein jus in re, d. h. ein Recht an der Sache, so ist die Klage dinglich, und man kann bey den Tribunalen des Orts, wo die Sache gelegen ist, oder bey dem des Wohnortes des Beklagten, Klage erheben.

In Ansehung der Quasicontracte zeigen sich wenigere Bedenklichkeiten, da sie eigene Handlungen einer Person sind. (Art. 1371 des C. civ.) Alle daraus entstehende Verbindlichkeiten begründen Personalklagen.

Eben das gilt von den Verbrechen und Quasiverbrechen, in Ansehung alles daraus entstehenden Ersatzes der Schäden und des Interesse. Alle diese Klagen sind an die Person gebunden und folgen ihr überall.

2. Dingliche Klagen.

Dingliche Klagen entstehen aus dem Rechte an der Sache unabhängig von der Person.

Den

*) Ein Recht, welches mir die verbindliche Handlung eines Andern auf eine Sache gibt.

Den dinglichen Klagen zählt man nicht allein diejenigen bey, welche darauf hinaus gehen, ein wirkliches oder fingirtes unbewegliches Gut zu erlangen, sondern auch die Klagen auf verschiedene unkörperliche Sachen, so wie die Servituten oder Grundzinse, die Accessorien der unbeweglichen Güter, und die, denen dieselbe Natur als den Haupt-Immobil beygelegt ist, u. s. w. Man findet sie aufgezählt im Art. 520 bis 526. des Civilgesetzbuches.

3. Vermischte Klagen.

Man gibt diesen Nahmen allen zugleich persönlichen und dinglichen Sie sind:

1. Die Klagen auf Theilung einer Erbschaft;
2. auf Theilung gemeinschaftlicher Güter;
3. auf Berichtigung der Gränzen *).

Diese Klagen sind so zu sagen doppelt, weil sie gewöhnlich die Theilung von Mobilien und Immobilien, die Anrechnung gewisser Früchte und Personalprästationen, die Zurückforderung geliehenen Geldes oder der Mobiliar- oder Immobiliarschulden u. s. w. zum Gegenstande haben.

Die hypothekarische Klage ist gemischt, wenn sie gegen den Schuldner selbst angestellt wird, oder gegen den Erben der ihn repräsentirt.

Sie ist rein dinglich, wenn sie gegen dritte Besitzer, mittelst Ausweisung aus dem Besitze oder Beschlag, gerichtet wird.

III. Vom Ursprunge der Friedensgerichte.

1. In Rom.

Die Anordnung dieser Gerichte ist nicht alt.

Die

*) Diese Klagen sind bekannter unter der lateinischen Benennung familiae erciscundae; communi dividundo; finium regundorum.

Die Römer, die Gründer des Civilrechts der Nationen, kannten sie nicht. Das Amt, welches bey ihnen die meiste Aehnlichkeit damit hatte, war das eines Beschützers der Stadt, defensor civitatis. Dieß war ein vom Präfect der Provinz ernannter Beamte, der die Gemeindegüter verwalten, die öffentlichen Regiſter aufbewahren, die Geburts- und Sterbeacten fertigen, die öffentliche Ruhe aufrecht erhalten, wegen leichter Vergehen Verbesserungsstrafen verhängen, Verbrechen ins Klare setzen, und solchen zuvorkommen mußte. Sie urtheilten in Civilsachen bis zur Summe von 50 Franken und nachher bis zu 300 Fr.; auch gehörte es zu ihrem Dienste, über die Erhebung der Auflagen zu wachen.

2. In England.

Die Einrichtung der Friedensgerichte besteht daselbst schon seit 1275. Zu dieser Zeit setzte Eduard der Erste in seinem ganzen Reiche Beamte zur Handhabung der Polizey an, denen er den Nahmen Friedensrichter beylegte.

Ihre erste Pflicht ist, den Königsfrieden zu schützen, d. h. die öffentliche Ruhe und die der Bürger. Ihnen sind die zwey verschiedenen Gewalten beygelegt: die Verbrechen auszumitteln und ihre Urheber zu strafen. Alles was zur Instruction gehört, können sie allein vornehmen, aber richten können sie nur in einer feyerlichen Sitzung, d. h. mit zweyen oder mehreren Friedensrichtern.

Man findet in dem Formulare ihrer Ernennungsurkunde, und in den Eidesformeln, welchen sie leisten müssen, eine fast vollständige Sammlung aller Statuten, welche ihre Pflichten bestimmen, und in Rücksicht ihrer Uebereinstimmung

mung mit der französischen Einrichtung halten wir uns verbunden, dasselbe hier einzuschalten.

Formular der Ernennungs-Patente.

Wir Georg König — —

„Wisset, daß wir euch zu unserm Richter erwählt haben, um unsern Frieden in unserer Grafschaft . . . aufrecht zu halten, die Befehle und gegebenen Gesetze wegen Erhaltung des Friedens zu befolgen und befolgen zu lassen, und unserm Volke eine ungestörte Regierung zu verschaffen. Lasset sie in der ganzen genannten Grafschaft in Ausübung bringen, nach ihrer ganzen Kraft, Form und Inhalt, und strafet ihrer Verordnung und den Formen, welche sie festsetzen, gemäß, alle die, welche in unsrer besagten Grafschaft sie zu verletzen sich erlauben würden. Ladet vor euch diejenigen, welche unsre Unterthanen mit übler Behandlung drohen, oder ihre Wohnungen anzünden wollten. Befehlet ihnen Caution für gute Aufführung gegen uns und unser Volk zu bestellen, und verweigern sie solche, so behaltet sie gefänglich, bis sie Bürgschaft gesetzt haben.

„Auch tragen wir euch auf, euch und zweyen oder dreyen aus eurer Mitte, bis zur Zahl als erforderlich seyn wird.....*), die Sorge und das Amt, mit Hülfe der Redlichsten und Weisesten der Grafschaft, über alle Verbrechen der Lehnsuntreue, Giftmischerey, Aufkauf in wucherlicher Absicht, Hexerey, Magie und alle Verbrechen und Beleidigungen, wodurch unser Friede gestöhrt werden könnte, Untersuchung anzustellen; nicht weniger von alle dem, was durch Zusammenläufe bewaffneter Personen gegen die Ruhe unsers Volks geschehen ist, oder geschehen könnte; wie auch über alle die, welche Complotte gegen das Leben unserer Unterthanen gemacht haben oder machen könnten; ferner gegen die Schenkwirthe und andere Verkäufer von Eßwaaren, welche

bey

*) Hier findet man die Bestimmung der andern Friedensrichter, mit denen er zusammen treten muß. Diese Vereinigung macht das aus, was man les assises, feyerliche Sitzungen, nennt. Zwey Friedensrichter sind dazu hinreichend.

betrügen, oder von denen ihr den Argwohn hegt, daß sie die Absicht haben, bey dem Absatze ihrer Waaren zu betrügen; desgleichen gegen die Scherifs, Amtleute, Constabels, Kerkermeister und andere Bediente, welche sich übel betragen, oder von denen ihr vermeint, daß sie sich bey Ausübung ihrer Dienstverrichtungen übel betragen mögen; endlich über alle Handlungen und Umstände, welche auf die öffentliche Ordnung Einfluß haben, oder haben können, wer auch der Urheber seyn mag, ohne Ausnahme der Person.

„Alle bey euch angebrachte Beschwerden und Anklagen werdet ihr prüfen, und gegen die Angeschuldigten inquiriren, bis sie vor euch erscheinen, oder ergriffen, oder rechtlos erklärt sind.

„Ihr werdet die durch Englands Gesetze und Gebräuche bestimmten Geldstrafen aussprechen; jedoch mit der Einschränkung, daß, wenn ihr über schwer zu lösende Rechtsfragen zu erkennen habt, ihr nicht anders als in Gegenwart eines Mitgliedes von einem unserer Justizhöfe oder eines zur Haltung der feyerlichen Gerichte in unserer Grafschaft von uns beauftragten Beamten, richten könnet.

„Wer gebietet euch, die zur Erhaltung des Friedens aufgerichteten Statuten und Ordnungen sorgfältig zu bewahren und zu beobachten, alle Verrichtungen, welche euch durch obige Dispositionen anvertrauet sind, mit Fleiß zu üben, und mit zweyen oder mehrern von euch, wegen eines Tages und eines Ortes, wo ihr euch zur Gerechtigkeitspflege vereinigen wollt, überein zukommen. Richtet euch dabey nach den Gesetzen und Gewohnheiten Englands, und lasset uns die Geldbußen und andere uns zugehörige Gerechtsame zukommen.

„Durch Gegenwärtiges befehlen wir dem Scherif eures Gerichtskreises, an den Tagen und Orten, die ihr angezeigt haben werdet, um euch zur Handhabung der Justiz zu versammeln, diejenigen Leute der Grafschaft vor euch zu stellen, welche ihrer Klugheit und Kenntnisse wegen am besten geschickt sind, euch über die Natur und Wirklichkeit der Vorfälle, worüber ihr zu erkennen haben werdet, Licht zu geben.

„Endlich thun wir euch kund, daß wir zum Registerbewahrer unseres Friedensgerichtes in unserer Graf-

Grafschaft den .... ernannt haben. Dem zu Folge werdet ihr ihm, wenn ihr euch, wie gesagt worden, versammelt, befehlen, auf die Writs, *) die Anzeigen und die eurer Prüfung unterworfenen Prozesse vorzulegen.

„Zu Urkunde dessen, u. s. w."

Bey diesem Patente befindet sich ein Kammerbefehl, genant dedimus potestatem, wodurch einer der ältesten Friedensrichter der Grafschaft beauftragt wird, dem neuen Beamten den Eid abzunehmen.

Die Zahl der Friedensrichter ist unbestimmt, der König kann sie ohne Nachtheil vermehren, weil das Amt ganz umsonst geführt wird; nur ist er verbunden, sie aus einem gewissen durch das Gesetz bestimmten Stande der Bürger zu nehmen.

Die Competenz dieses Beamten erstreckt sich über den ganzen Kreis, wofür er angesetzt worden, dergestalt, daß, wenn gleich mehrere Friedensrichter für einen Kreis angesetzt worden, sie doch bey ihren Verrichtungen im ganzen Umfange desselben concurriren.

3. In Frankreich.

Obgleich diese Einrichtung in Frankreich nicht bestand, so findet man doch Spuren von einem Geschäfte, welches mit jenem Aehnlichkeit hatte.

Beym Chatelet (einem alten Schlosse, wo Gericht gehalten wurde) zu Paris, war unter dem Titel Auditeur ein Richter, der nach summarischem Verhör die Sachen schlichtete, deren Gegenstand die Summe von 50 Livres nicht überstieg.

*) D. h. die Befehle, vermöge welcher ein Angeschuldigter zur Haft gebracht werden konnte.

Seine Competenz erstreckte sich über das ganze Pariser Weichbild.

Ein Edict vom März 1749 und ein anderes vom April 1769 geben den Aemtern von Orleans und Tours die Gewalt, wenn drey Richter versammlet wären, in einer besondern Sitzung und ohne den Procureur hören zu müssen, über alle bloß persönliche Sachen, die nicht über 40 Livres betrügen, zu erkennen.

Ein anderes Edict vom Septbr. 1769. dehnte diese Verordnungen auf alle Aemter und Gerichtsbezirke der Landrichter im Königreiche aus.

So war in Frankreich der Zustand der Dinge über diesen Punkt unserer Gesetzgebung, als die constituirende Versammlung sich mit der Anordnung der Friedensrichter beschäftigte. In der constituirenden Versammlung, wo die Sache zur Sprache kam, sagt Thouret:

Die Einsetzung der Friedensrichter, ist bey mehreren Völkern bekannt; nur in der Art der Einrichtung haben sie Verschiedenheiten. Der allgemeinste Wunsch, um die Sache selbst zu gründen, ist, den Landbewohnern eine schnelle, leichte, und so zu sagen, häusliche Justiz zu verschaffen, die nicht den Aufwand eines verderblichen Prozesses nöthig macht, und keine andere Gesetze, als die Eingebungen des gemeinen Menschenverstandes erfordert. Dieß ist ohne Zweifel eine große Wohlthat für Bürger, welche so lange Zeit das Spiel der Sachwalter waren. Die Wege von Dörfern zu Städten wird man nicht mehr mit Leuten angefüllt sehen, sich mit Richtern zu berathen, welche ihre Streitigkeiten noch mehr verwirren, statt sie zu entscheiden. Um Friedensrichter zu seyn, ist es hinreichend, Erfahrung, gesundes Urtheil und Fertigkeit in Prozeßsachen zu haben. Diese Richter sollen den Bürgern gleichen, die heut zu Tage in der Eigenschaft der Schiedsrichter erkennen. Die Justiz wird nicht mehr die Kosten verursachen, welche die Capitale, den Gegenstand der Prozesse

zesse, wegraffen: nicht die Formen werden mehr Statt finden, welche die Rechtssachen so verdunkeln, daß der erfahrenste Richter nicht weiß, wer Unrecht oder Recht hat. Diese Einrichtung wird die andern Tribunale von einer Menge von Sachen befreyen, die sie bis dahin zum Verderben der klagenden Theile umlagerten ꝛc.

IV. Competenz der Friedensrichter.

Die Competenz ist durch das Gesetz vom 24. Aug. 1790. Art. 9. Tit. 3. bestimmt.

„Der Friedensrichter *) soll in allen bloß persönlichen und Mobiliarsachen, ohne Appellation bis zum Wehrte von 50 Fr. und mit Vorbehalt der Appellation bis zum Werthe von 100 Fr. erkennen; im letztern Falle sollen seine Urtheile vorläufig vollzogen werden, ungeachtet der Appellation, wenn Caution geleistet wird."

„Nach Art. 10. soll er gleichfalls ohne Appellation bis zum Werthe von 50 Fr., und mit Vorbehalt der Appellation, wie hoch die Klage sich auch belaufen möge, erkennen."

1. „Ueber Klagen wegen des von Menschen oder Thieren an Feldern, Früchten und der Aernte geschehenen Schadens."

2. „Ueber Gränzverrückungen, widerrechtliche Anmaßungen an Länderey, Bäumen, Hecken, Graben und Befriedigungen, welche im letzten Jahre vorgefallen, über Unternehmungen gegen den Lauf des Wassers, das zur Bewässerung der Wiesen dient, ebenfalls vom letzten Jahre, und über alle andere possessorische Klagen."

3. „Ueber die den Miethsleuten obliegende Reparaturen an Häusern und Pachtgütern"

*) Beysitzer hat er nicht.

4. „Ueber die vom Pächter oder Miethsmanne geforderten Entschädigungen, wegen vorenthaltenen Genuß, wenn das Recht der Entschädigung selbst nicht bestritten wird, und über die vom Eigenthümer behaupteten Verschlimmerungen.“

5. „Ueber die Bezahlung des Lohns der Arbeitsleute, über den Gesindelohn und über die Erfüllung der von der Herrschaft und dem Gesinde oder Arbeitsleuten gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten.“

6. „Ueber Klagen wegen Verbalinjurien, Zänkereyen und Thätlichkeiten, wegen welcher die Partheyen noch kein Criminalverfahren veranlaßt haben.“

Fände von den Urtheilen des Friedensrichters Appellation Statt, so gingen sie nach Art. 12. an die Districtsrichter, *) die nach verhörter Sache und summarisch, bloß auf die Einlegung der Appellation, in letzter Instanz erkannten.

Das Civilgesetzbuch legt den Friedensrichtern neue Geschäfte bey:

1. Sie sind beauftragt, die Zustimmung der Partheyen bey der Adoption und der Pflege der Minderjährigen in wohlthätiger Absicht außer Zweifel zu setzen.

2. Sie bilden den Familienrath und haben den Vorsitz darin, um für einen Minderjährigen oder Interdicirten den Vormund und Nebenvormund zu wählen. Sie stimmen in demselben mit und haben im Falle der Theilung eine entscheidende Stimme.

3. Sie nehmen die Emancipationen auf.

4. Nach Todesfällen müssen sie die Siegel anlegen.

5.

*) Und seit ihrer Aufhebung an die Tribunale der ersten Instanz. (Art. 7. des Ges. vom 27. Ventose. J. 8.).

5. Sie haben das Recht, sich ein Haus öffnen zu lassen, um die vom huissier vorzunehmende Verhaftung eines Schuldners zu erleichtern.

6. Ihre greffiers sind berechtigt, die Protokolle über den Beschlag auf Immobilien nachzusehen.

7. Sie erkennen, mit Vorbehalt der Appellation, über die auf Patente für Erfindungen Bezug habenden Streitigkeiten.

8. Und in erster Instanz über die Verarrestirungen auf Zollhäusern.

9. Sie erkennen über die Civilstreitigkeiten wegen des Tarifs der Municipalsteuern zur Lokalverwendung und zur Wohlthätigkeit.

10. Sie waren beauftragt, selbst ohne Appellation über die Uebertretungen der Gesetze wegen der Schlagbäume zu erkennen.

11. Endlich können die Friedensrichter, wenn die Partheyen in einem Compromisse übereinkommen, in letzter Instanz verschiedene Arten von Prozessen richten.

Hierbey gibt es Ausnahmen, als in dem Falle, wenn die Partheyen nicht das Recht haben zu compromittiren, z. B. über geschenkte und vermachte Alimente, Wohnung, Kleidung, über Trennung des Mannes und der Frau von Tisch und Bette, Scheidungen, Prozesse wegen des Zustandes, und über keine Streitigkeiten, worin der Procurator erst vernommen werden müßte.

Unabhängig von diesen Hauptgeschäften handhaben die Friedensrichter auch die Polizey. Da aber diese nur accessorisch ist, und sie außerdem nicht zu unserem Gegenstande gehört, so dürfen wir uns hier nicht damit beschäftigen.

Dieß sind die Attribute der Friedensrichter; jetzt müssen wir wissen, wenn sie in erster oder in letzter Instanz sprechen können.

1. Wir haben gesehen, daß die Friedensrichter in letzter Instanz bis zur Summe von 50 Fr., und in erster bis zu 100 Fr erkennen; aber ein Anspruch hat nicht immer eine Summe Geldes zum Gegenstande, oft gibt es Mobiliar-Effecten von unbestimmtem Werthe. Wie muß der Friedensrichter in diesem Falle verfahren? Muß er den Werth der Sachen selbst überschlagen, oder muß er einen Werkverständigen damit beauftragen, oder verweiset er die Partheyen an das Civiltribunal?

Diese letzte Parthey ist die einzige, die er ergreifen kann; er ist jedesmahl incompetent, wenn der Gegenstand seiner Natur nach unbestimmt ist.

So würde für die Vindication eines Pferdes, das augenscheinlich keine 25 Fr. werth wäre, der Friedensrichter nicht competent seyn.

Anders wäre es, wenn der Kläger selbst den Werth des Gegenstandes angäbe, indem er entweder diesen, oder eine gewisse Summe forderte; oder wenn dieser Werth vom Gesetze oder Landesherrn bestimmt wäre, z. B. er bestimmte ein maximum für Korn, Wein, Eßwaaren.

Ob die geklagte Summe oder die zuerkannte die Competenz bestimme; oder mehrere Summen unter 100 Fr. durch ihre Vereinigung in einer und derselben Klage die Competenz des Friedensrichters übersteigen; wenn dieselbe Schrift mehrern Klägern, als z. B. Erben, zugehörige Summen enthält; wenn die 100 Fr. übersteigende Summe der Compensation unterworfen ist; alle diese Fragen werden bey der Competenz der Tribunale erster Instanz gelöst werden.

V.

V. Von den Citationen.

Will ein Bürger eine Klage anstellen, so kann er:

Entweder seinen Schuldner zwingen, Kraft einer gerichtlichen Vorladung, vor Gericht zu erscheinen;

oder sich mit ihm, wenn er nichts dagegen hat, vor dem Friedensrichter stellen, um die Streitigkeit zu erledigen.

Daher die förmliche Vorladung,

oder die freywillige Erscheinung der Partheyen.

Der Art. 1. des Gesetzbuchs fordert zu einem Vorladungsinstrument:

das Datum, Tag, Monath, Jahr;

die Nahmen, Profession und Wohnung des Klägers;

die Nahmen, Wohnung und Matrikel des Huißier;

die Nahmen und Wohnung des Beklagten;

den Gegenstand und die Gründe der Klage,

die Anzeige des Friedensrichters, der darüber erkennen muß, und

Tag und Stunde der Erscheinung.

Ist die Klage rein persönlich, oder bezieht sie sich auf Mobilien, so muß sie vor dem Richter des Wohnorts, oder in dessen Ermangelung vor dem des Aufenthalts des Beklagten angestellt werden.

Ist die Frage von einer possessorischen Klage, oder von Klagen wegen Schadens an Feldern, Früchten, der Erndte; wegen Gränzverrükkung, widerrechtlicher Anmaßungen an Grundstücken, Bäumen, Hecken, Graben und andern Befriedigungen, oder Unternehmungen gegen den

Wasserlauf, vorausgesetzt, daß alles im letzten Jahre vorgefallen, oder wenn von Reparaturen der Pächter, von denen vom Meyer oder Miethsmanne geforderten Entschädigungen die Rede ist, daß das Recht selbst nicht bestritten wird, so gehört die Klage vor den Richter, in dessen Gerichtskreise die streitige Sache belegen ist.

Die Citation muß übrigens vom Huissier bey dem Friedensgerichte des Wohnortes des Beklagten insinuirt werden, und zwar der Parthey, oder in ihrer Wohnung, und hat sie keine, in ihrem Aufenthaltsorte.

Findet der Huissier Niemanden, so läßt er die Copei dem Maire oder Adjuncten der Gemeinde, der das Original umsonst mit dem Visa versieht.

Die förmliche Citation ist aber nicht durchaus nothwendig, die Partheyen können sich freywillig vor dem Friedensrichter stellen, in welchem Falle er ihre Zwistigkeiten entweder in letzter Instanz, wenn die Gesetze oder die Partheyen ihn dazu berechtigen, oder mit Vorbehalt der Appellation entscheidet, ob er gleich nicht der eigentliche Richter der Partheyen ist.

Ein Friedensrichter steht übrigens auf dem ersten Grade der gerichtlichen Hierarchie, wird vom Kaiser ernannt, und verwaltet in dessen Nahmen die Justiz. Die Partheyen müssen also ihre Sache vor ihm mit aller Bescheidenheit und aller einer Gerichtsperson schuldigen Achtung vortragen.

Aber oft führen sie die Leidenschaften über ihre Pflicht hinaus; aufgereizt durch eine oft sehr lebhafte Verhandlung vermögen sie wohl, die Partheyen aus den gesetzmäßigen Vertheidigung zu werfen. Um die Ordnung zu erhalten,

hat

hat das Gesetz daher Strafen bestimmen müssen, Stufenweise, nach der Wichtigkeit des Vergehens.

1. Die erste Verirrung der Partheyen wird ihnen vom Friedensrichter bemerklich gemacht, und sie erhalten die förmliche Weisung, die dem Gerichte schuldige Achtung nicht aus den Augen zu setzen.

2. Die Wiederholung, mit der schon Ungehorsam gegen die Befehle des Richter verbunden ist, verdient keine Entschuldigung mehr; sie kann mit Gelde bestraft werden, freylich nicht höher als 10 Fr., indeß kann man das Urtheil anschlagen lassen und kommen also noch die Kosten dieser Anschläge hinzu.

3. Stößt eine verurtheilte Parthey Injurien gegen den Friedensrichter aus, macht sie sich großer Unehrerbietigkeit gegen ihn schuldig, so darf er eine solche Beleidigung nicht hingehen lassen; er nimmt ein Protokoll über das Vergehen auf, und hat das Recht, den Verbrecher zu einer dreytägigen Gefängnißstrafe, aufs höchste, zu verurtheilen.

Diese Strafen können mit desto größerem Rechte auch gegen jeden Assistenten verhängt werden, der die Ordnung stöhren, und die Vertheidigung der Partheyen oder die Entscheidung des Richters auf eine so anstößige Weise mißbilligen würde.

Die Partheyen oder ihre Bevollmächtigte müssen gegen einander, und jeder, wenn ihn die Reihe trifft, vernommen werden. Der Friedensrichter kann es ihnen nicht versagen, wenn sie reden wollen, als in dem Falle, wo sie sich von der Sache verirren, oder wenn diese hinreichend verhört ist.

Da alle Sachen summarisch sind, weil keine Gemeinschaft mit dem öffentlichen Ministerio Statt findet, so muß der Friedensrichter auf der Stelle entscheiden.

Der Art. 7. Tit. 3. sagte: „Augenblickliche Entscheidung soll so oft Statt finden, als es zur völligen Aufklärung der Sache nicht erforderlich seyn wird, entweder einer der Partheyen eine Frist zu verstatten, um Urkunden, welche sie nicht bey sich hat, vorzulegen, oder ein Zeugenverhör zu verordnen, oder die Besichtigung des streitigen Platzes."

Wenn aber eine der Partheyen die Schrift eines producirten Actes ableugnet, oder erklärt, daß sie solche nicht anerkennt, oder daß sie ihn als falsch angreifen will, so muß sich der Friedensrichter des Urtheils enthalten; er ist nicht mehr competent, über diesen Incidentpunkt zu urtheilen, muß lediglich eine Bescheinigung über die Ableugnung ertheilen, oder über die Erklärung, die Urkunde mit seinem Nahmenszuge versehen, und Amtswegen die Partheyen an die Richter verweisen, welche darüber erkennen können, daß mit ihnen nach der Prozeßordnung, oder dem Criminalgesetzbuch gemäß, verfahren werde.

Wenn das Civil-Tribunal oder die Criminal-Justiz über die der Verfälschung beschuldigte Urkunde erkannt hat, so gehört die Entscheidung der Hauptsache vor dem Friedensrichter.

Bis dahin muß das Verfahren in der Hauptsache aufgeschoben werden.

VI. Von Incident-Punkten.

Wenn die Partheyen gegenwärtig sind, so kommen häufig Incidentpunkte vor, welche dem Ur-

Urtheile über die Hauptsache Hindernisse in den Weg legen.

Es hat jemand, dem der Besitz streitig gemacht wird, einen Regreß gegen den, der ihn darin gesetzt hat, daß er ihm dafür bürge, daher die Gewährleistung.

Oder jemand verlangt die Wirklichkeit dieser oder jener Thatsachen zu beweisen, die man ihm abstreitet; der Gegner seiner Seits will den Gegenbeweis führen; daher die Zeugenverhöre.

Eine der Partheyen oder selbst beyde sind über die Lage der Oerter, ihren Zustand, ihren Werth nicht einig; man bittet, daß sie möchten besichtiget und untersucht werden; daher die Besichtigungen und Untersuchungen der Oerter.

Der Richter ist Verwandter oder Freund der einen Parthey, hat Interesse bey dem Prozesse, oder darin schon seinen Rath gegeben. Die andere Parthey fürchtet für sich, und will den Richter aus der Sache entfernen; daher die Recusationen.

Dieß sind so viele Incidentpunkte, womit sich andere noch vereinigen können. Hier schränken wir uns aber nur auf die benannten ein, die wir noch untersuchen wollen.

1. Von der Zuziehung der Gewährsmänner zur Sache.

Wenn jemand vor den Friedensrichter geladen ist, und einen andern als Bürgen berufen will, muß darum bey der ersten Erscheinung bitten. Alsdann bewilligt der Richter eine geräumige Frist, damit der Gewährsmann citirt werden und zur Sache gelangen könne, wobey man auf die Entfernung der Oerter Rücksicht nimmt.

Folgende Ursachen können zur Gewähr Gelegenheit geben.

1. Die alleinige Kraft des Gesetzes, welches nicht verstattet, daß eine Parthey das Opfer ihrer Reulichkeit oder der Zufälle werde, die sie nicht vorhersehen konnte, da ihm daran liegt, daß die Verträge geachtet werden.

2. Der Wille der Contrahenten.

So sind Miterben diejenigen, welche zusammen zu einer Theilung gehen, von Rechtswegen und ohne irgend eine Stipulation sich unter einander Bürgen für die Stöhrungen und Evictionen, die sie in Rücksicht dessen, was in ihr Loos gefallen ist, erleiden möchten.

Ein Gleiches gilt bey dem Verkaufe. Die Billigkeit fordert, daß der Verkäufer dem Käufer für die verkaufte Sache und, für ihre etwanigen verborgenen Fehler stehe.

So viel die conventionelle Gewährleistung, oder diejenige betrifft, welche die Partheyen zu stipuliren das Recht haben, so kann sie sich auf alle mögliche Fälle erstrecken, die einen Gegenstand der Conventionen ausmachen können. Folglich könnte sie in allen denen nicht Statt finden, wo sie einen verbotenen Gegenstand beträfe, und wo sie den guten Sitten, oder den Gesetzen für die öffentliche Ordnung und dem öffentlichen Nutzen zuwieder liefe.

Nach dem römischen Gesetze war der Verkauf einer einem andern zugehörigen Sache gültig.

Nach den Art. 1599 und 2059 des Civil-Gesetzbuchs ist er nichtig.

Daraus folgt, daß im ersten Falle nicht anders Gewähr gefordert werden konnte, als wenn man durch Eviction angegriffen war, weil der Erwerber kein Interesse zu klagen hatte, so lange

keine

keine Beunruhigung erfolgte Es war kein Grund zur Klage auf Gewährleistung vorhanden; der Verkauf war gültig, und er mußte ihn so lange vollziehen, als sich der wirkliche Eigenthümer, der allein das Recht hatte, ihn auflösen zu lassen, nicht zeigte.

Wie aber im Gegentheile nach französischem Rechte ein solcher Kauf nicht Statt findet, so kann ihn der Käufer für nichtig erklären lassen, oder wenn er lieber will, vom Verkäufer Sicherheit fordern, ohne daß er verbunden wäre, die Eviction abzuwarten; es ist genug daß sie möglich ist, und daß gerechte Gründe Statt finden, sie zu fürchten.

Uebrigens kann der Gewährsmann, der von der Klage gegen den, den er vertreten muß, unterrichtet ist, ohne Citation erscheinen, sich in die Sache mischen und sie für ihn übernehmen, dadurch wird er alle Kosten vermeiden, die so oft auf ihn fallen würden, als die Klage für zulässig erkannt wurde, weil der Angegriffene nicht allein wegen der Sache, sondern auch wegen aller bey Gelegenheit derselben entstandener Kosten in Schutz genommen werrden muß.

2. Von Zeugenvernehmungen.

Wenn die Partheyen in Thatsachen entgegengesetzter Meinung sind, wenn diese Thatsachen von der Natur sind, daß sie durch Zeugenbeweis ausgemittelt werden können, wenn der Friedensrichter ihre Untersuchung für nützlich hält, wenn diese Beweise außerdem zulässig sind, so verordnet der Art. 34. der Prozeßordnung, daß der Beweis aufgelegt, und der Gegenstand genau bestimmt werden soll.

Wenn

Wenn eine der Partheyen zum Beweise zugelassen ist, so muß man hier den Art 256. des Gesetzbuchs für den Prozeß anwenden und entscheiden, daß der Gegenbeweis Rechtens ist. Der Friedensrichter wird also, wenn er den Zeugenbeweis erlaubt, wohl thun, hinzuzusetzen; vorbehältlich des Gegenbeweises.

Ist der Zeugenbeweis befohlen, so erläßt der Richter eine Citations-Schedel, bestimmt den Ort, den Tag die Stunde, wo die Zeugen vernommen werden sollen, und bemerkt nur das Datum des Urtheils, welches das Verhör befiehlt. Diese Schedel wird in der gebräuchlichen Form jedem Zeugen vom gewöhnlichen huissier, oder von jedem andern, den der Friedensrichter dazu wählt, zugestellt.

Wohl verstanden, daß, wenn beyde Partheyen Zeugen produciren wollen, jede derselben einen Zettel erhalten muß.

Am angezeigten Tage erscheinen die Zeugen vor dem Richter, sagen ihre Nahmen, Gewerbe, Alter, Wohnung, leisten den Eid, daß sie die Wahrheit sagen wollen, erklären, ob sie Verwandte oder Verschwägerte der Partheyen sind, in welchem Grade, und ob sie zu ihren Bedienten oder zu ihrem Gesinde gehören.

Damit die Aussage des einen keinen Einfluß auf die des andern habe, wird jeder allein und in Gegenwart der Partheyen vernommen, wenn diese erscheinen, denn sonst würde man nichts desto weniger zur Vernehmung schreiten.

Auch müssen sie, wenn sich der Zeuge gestellt hat, ihre Einwendungen gegen dessen Person vor der Deposition machen, denn sie würden dieß Recht verlieren, nicht allein wenn die Aussage bereits geschlossen wäre, sondern auch

selbst,

selbst, wenn sie bereits ihren Anfang genommen haben sollte, wenigstens müßten im letztern Falle die Ursachen der Recusation schriftlich gerechtfertiget werden.

Diese Einwendungen sollen von den Partheyen unterzeichnet werden, oder wenn sie nicht zu schreiben verstehen, oder physisch daran verhindert sind, soll dessen erwähnt werden.

Während die Zeugen aussagen, dürfen die Partheyen sie nicht unterbrechen. Sie können sich lediglich nach der Deposition an den Richter wenden, damit er den Zeugen Fragen vorlege, die er für zweckmäßig halten möchte.

Der Richter kann Amtshalber alle Erklärungen fordern, die er zu haben wünscht.

Gewöhnlich werden die Zeugen in der Audienz vernommen; jedoch gibt es Fälle, wo es vortheilhafter, oder, um die Aussagen verstehen zu können, sogar nothwendig ist, daß sie an einem andern Orte vernommen werden. So wird sich der Friedensrichter, wenn eine Besichtigung erkannt ist, und besonders bey den Klagen wegen Gränzverrückung, Usurpation an Grundstücken, Bäumen, Hecken, Graben und andern Befriedigungen, bey Unternehmungen gegen den Wasserlauf, an den streitigen Ort begeben, und anordnen, daß die Zeugen daselbst vernommen werden sollen.

VII. Von dem Vergleiche.

Der Friedensrichter ist nicht allein beauftragt, in allen Sachen zu sprechen, wovon im vorigen die Rede gewesen; das Gesetz gibt ihm noch den Vorzug, alle diejenigen selbst zu vernehmen, die Prozesse anzustellen gesonnen sind.

Sie können nicht anders zum Rechtsstreite gehen, als nachdem sie vergeblich versucht haben, sich in Güte einander zu nähern. Daher der Vergleich.

„Keine, eine Instanz begründende, Hauptklage zwischen Partheyen, welche sich zu vergleichen fähig sind, und über Dinge, welche den Gegenstand eines Vergleiches ausmachen können, soll bey den Tribunalen der ersten Instanz angenommen werden, wenn nicht zuvor der Beklagte zum Versuch der Güte vor den Friedensrichter geladen worden, oder die Partheyen freywillig daselbst erschienen sind."

Wir bemerken dabey:

1. Unter dem Worte Hauptklage versteht man diejenige, die den streitigen Gegenstand zur Basis hat, ohne welche gar keine gerichtliche Klage Statt finden würde.

2. Eine Instanz begründende Klage ist diejenige, die den Prozeß einleitet.

Also sind die Berufung auf Cassation, Bitte um Restitution, Erhebung der Appellation, dem Versuche der Güte nicht unterworfen, da durch sie der Prozeß nur fortgesetzt wird, ob sie gleich eben so viele neue Verfahrungsarten mit sich führen.

3. Die Dinge, welche Gegenstände des Vergleichs seyn können, sind die Rechte, worüber die Partheyen freye Disposition haben.

4. Unter die Tribunale der ersten Instanz muß man die der Besserungspolizey und des Commerzes nicht mit begreifen.

5. Wenn der Vergleich nicht vor dem Friedensrichter, sondern vor Schiedsrichtern versucht wäre, so würde dieß unzureichend seyn.

Das allgemeine Princip ist, daß jede Hauptklage dem Versuch der Güte unterworfen ist. Es bietet aber zahlreiche Ausnahmen dar.

Eine

Eine Klage, bey welcher Personen interessirt sind, die nicht die Fähigkeit haben, sich zu vergleichen, würde z. B. fruchtlos vor das Vergleichsbüreau gebracht werden.

Daher sind von diesem Präliminarverfahren die Sachen ausgenommen, welche angehen:

1. Den Staat

Wegen aller vacanten Güter und Erbschaften ohne aller Grundstücke, Befestigungen und Wälle der Plätze, die keine Kriegsplätze mehr sind, kann der Staat, dem sie zugehören, wie ein Privatmann angegriffen werden.

2. Das Krongut.

Dem Krongute muß man die große Kanzley der Ehrenlegion, den öffentlichen Schatz, in Ansehung der gerichtlichen gegen sie zu erhebenden Klagen gleich stellen.

3. Die Gemeinheiten.

Sie werden in der Person des Maire belangt, und der Maire in der Eigenschaft als Administrator, kann sich nicht vergleichen.

4. Oeffentliche Anstalten.

Als Armen- und Krankenhäuser, Anstalten der Wohlthätigkeit und andere.

Man kann die Vermächtnisse und Geschenke an die Armen einer Gemeinde darunter begreifen.

5. Die Minderjährigen.

6. Die Interdicirten.

7. Die Curatoren vacanter Erbschaften.

Ferner die Klagen, welche Schnelligkeit erfordern.

Die Klagen, welche accessorisch bey einer Hauptklage angestellt werden.

Klagen, deren Gegenstand gewöhnlich nicht streitig ist.

z. B. auf Zahlung des Miethzinses, der Pacht oder Rückstände von Renten oder Pensionen ꝛc.

Es wäre gut, wenn die Partheyen im Termine selbst erschienen, weil es dann leichter seyn würde, den Vergleich zu erreichen. Das Gesetz selbst scheint es zu fordern, indem es sagt, daß die Partheyen in Person erscheinen sollen. Inzwischen verstattet es ihnen, wenn sie verhindert sind, sich vertreten zu lassen, und wie man die Verhinderungsursachen, die man nicht zu beweisen verbunden ist, nicht beschränkt, so folgt daraus, daß man sich in allen möglichen Fällen als verhindert angeben, und vertreten lassen kann.

Wenn der Vergleich nicht zu Stande kommt, geht der wirkliche Prozeß an. Dabey ist zuerst von der **Vorladung** die Rede.

VIII. Welches sind die Förmlichkeiten der Vorladung.

Um die wesentlichen Förmlichkeiten eines Vorladungsactes zu erfüllen, muß man:

1. das Datum hineinsetzen,
2. die Eigenschaften des Klägers,
3. einen avoué bestellen,
4. die Nahmen und Matrikel des Huissier bemerken,
5. die Eigenschaften des Beklagten,
6. die Person, welche die Citation angenommen hat,
7. den Gegenstand und die Gründe der Klage angeben,
8. das Tribunal anzeigen,
9. endlich Fristen der Erscheinung bestimmen.

Noch gibt es accessorische Förmlichkeiten, die man erfüllen muß, deren Unterlassung aber nur

nur Geldbußen oder andere Strafen nach sich zieht.

1. Jede Vorladung, sowohl das Original als die Copei, soll auf gestempeltes Papier geschrieben werden.

2. Binnen vier Tagen soll sie einregistrirt werden.

3. Die Copei soll leserlich seyn.

4. Man soll ihr, der Copei, den Titel beyfügen, oder, sind sie zu weitläuftig, des Theils der Titel, auf welchen sich die Klage gründet. Z. B. der Obligation, des Testaments, der Schenkung, des Heyrathscontractes, dessen Vollziehung man verlangt.

Hat man diesen Verordnungen keine Genüge geleistet, so bestimmt derselbe Artikel, daß die Kosten der Copeien, die der Kläger im Laufe der Instanz beyzubringen angehalten werden möchte, nicht sollen erstattet werden.

5. Der Huissier soll unter das Original und die Copei den Betrag für die Vorladung seßen.

Diese Vorsicht ist erfordert, damit der Huissier sich nicht doppelt bezahlen lasse, oder über Gebühr nehme.

Das Gesetz will außerdem, bey Strafe der Nichtigkeit, daß der Kläger in seiner Vorladung die Copei des Protokolls über den nicht zu Stande gekommenen Vergleich, oder die Bescheinigung der Nichterscheinung, wenn eine der Partheyen ausgeblieben ist, liefere.

Vorladung in einer gewöhnlichen Sache.

(Hier seße man die Abschrift des Protokolls über den nicht geschlossenen Vergleich, oder die Erwähnung des Ausbleibens.)

Am ersten May, Eintausend Achthundert und Sieben, habe ich unterzeichneter immatrikulirter Huissier bey dem Tribunale zu Bruxelles, Simon Vanlov, wohnhaft in der Straße la Gloire No. 10., auf das Gesuch des Rentinierers Alexander Paradis zu Bruxelles, Straße de la Vertu No. 10., für welchen Herr Pin, avoué bey dem Tribunale der ersten Instanz in derselben Stadt, wohnhaft daselbst, in der Straße du Pare No. 1., bestellt ist und in gegenwärtiger Sache sein Amt verwalten wird, den, in besagter Stadt, Straße Bellevue No. 3. wohnenden, Barras vorgeladen und die Citation in seiner Behausung an den ..... abgegeben, um am ..... des laufenden Monaths, um zehn Uhr Morgens in der Audienz des Tribunals der ersten Instanz von Bruxelles zu erscheinen, seine Unterschrift in dem gehörig eingetragenen Privatschuldscheine vom ..... anzuerkennen, wie auch zu gewärtigen, daß er verurtheilt werde, dem Kläger die im besagten Schuldscheine angeführte Summe von ....., nebst den Interessen vom Tage der Citation zum Friedens-Büreau, und den verursachten Kosten und Auslagen zu bezahlen. Zu Urkunde dessen ist ihm eine Copei von gegenwärtiger Vorladung, so wie von dem Protokolle des Friedens-Büreaus, zurückgelassen.

Geschehen zu ..., am ..., Tausend ...

IX. Bestellung des avoué und Vertheidigung.

Der Kläger ist verbunden, in der Vorladung einen avoué auszuwählen. Der Art. 75. will daß der Beklagte den seinigen in den Vorladungsfristen wähle.

Ferner fordert er, daß diese Bestellung durch einen Act geschehen soll, welchen ein avoué dem andern insinuiren läßt, d. h. der avoué des Beklagten erklärt durch eine Schrift ohne weitere Form, die er dem avoué des Gegentheils zustellt, daß er beauftragt sey, den Beklagten in der Sache zu vertreten.

Aber

Aber der dem avoué von den Partheyen ertheilte Auftrag ist nicht unumschränkt; er erstreckt sich nicht auf Anerbietungen, gerichtliches Geständniß, Zustimmung zu Anträgen, Eideszuschiebung u. s. w. Hat der bestellte avoué seine Vollmacht überschritten, so hat seine Parthey das Recht, solches zu mißbilligen, die Mißbilligung aber muß die Bestellung eines neuen avoué enthalten.

Auf der andern Seite ist dies Mandat nicht unwiderruflich, denn der Widerruf kann ohne Gründe anzugeben und nach bloßer Willkühr der Partheyen geschehen. Dieser Widerruf darf aber keinen unnützen Aufschub veranlassen. Um diesen Nachtheil zu vermeiden, fordert das Gesetz, daß die Bestellung eines neuen avoué dem Widerruf unmittelbar folgen solle.

Sind die Vertheidigungsmittel bereitet, so setzt sie der avoué des Beklagten in einer Schrift aus einander, unterschreibt solche und läßt sie dem avoué des Klägers insimiren.

Es ist schicklich, sich in Ansehung der Weitläuftigkeit bey solchen Schriften in Schranken zu halten, und sie nach der Natur der Sache und der angenommenen Vertheidigungsart abzumessen. Ein wahrer Mißbrauch ist es, die Blätter durch Sätze die nicht zur Sache gehören, über die Gebühr zu vervielfältigen.

Schützt der Beklagte Einreden vor, die auf gewisse Titel und Urkunden gegründet sind, so ist er verpflichtet, sie dem Kläger mitzutheilen. Die Insinuation der Vertheidigungsschrift muß dann noch das Anerbieten erhalten, die zum Grunde liegenden Urkunden mitzutheilen, sey es freundschaftlich, d. h. von avoué zu avoué, oder mittelst der Gerichtsschreiberey.

In allen Fällen hat jede Parthey, nach Ablauf dreyer Wochen von der Bestellung des avoué des Beklagten an zurechnen, das Recht, die Sache zum Verhör zu bringen.

Der Kläger kann dieß sogleich, wenn er von seiner Befugniß zu repliciren nicht Gebrauch machen will.

Dieß sind die einzigen Schriften, welche das Gesetz für nöthig erachtet hat, um den verwickeltsten Prozeß aufzuklären.

„Jede Vorkehrung ist getroffen, sagte Treilhard, um den Prozeß einfacher, kürzer, und weniger kostspielig zu machen. Jede unnütze Formalität, alles überflüssige Verfahren ist abgeschafft.

„Je mehr Verhandlungen in die Gerichtsschreiberey einlaufen sollen, desto mehr Ungehorsam gegen die Auflagen. Die Parthey bestellt einen avoué, läßt ihn Einreden insinuiren, der Kläger antwortet, und über die Sache wird erkannt.“

Den Partheyen steht es inzwischen frey, sich Denkschriften, Anzeigen, Antworten, Repliken gegenseitig zuzufertigen, aber alle diese voluminösen Schriften fallen ihren Autoren zur Last und werden nicht erstattet.

X. Mittheilung an das öffentliche Ministerium.

Es gibt Sachen, die nach Maßgabe ihrer Natur, ihrer Wichtigkeit, ihrer mehrern oder mindern mittelbaren Beziehung auf die öffentliche Ordnung nicht gewissenhaft genug untersucht werden können. Aus diesem Grunde werden sie, nach geschehenem Vortrage der Partheyen, noch einmahl vom öffentlichem Ministerium durchgenommen.

Der

Der Mittheilung sind unterworfen:

1. diejenigen, welche die öffentliche Ordnung *), den Staat, die Domainen, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten **), die Geschenke und Vermächtnisse an die Armen betreffen;

2. diejenigen, welche den Zustand der Personen und die Vormundschaften angehen;

3. die Ablehnungen der Richter wegen Incompetenz;

4. die Anweisungen, wer in einer Sache Richter seyn soll, die Recusationen und Verweisung an einen andern Richter wegen Vormundschaft und Schwägerschaft;

5. die Klagen gegen Richter, wegen pflichtwidrigen Verfahrens;

6. die Sachen der von ihren Ehemännern nicht autorisirten, oder selbst der autorisirten, wenn die Rede von ihrem Brautschatze ist, und sie sich bey der Verheirathung den Dotalrechten unterworfen haben; die Sachen der Minderjährigen, und überhaupt alle diejenigen, wo eine der Partheyen durch einen Curator vertreten wird;

7. Die Sachen, welche präsumtiv abwesende Personen betreffen oder interessiren;

Endlich fügt der Art. 83 hinzu, der kaiserliche Procurator könne sich alle andere Sachen mittheilen lassen, in denen er sein Amt für noth-

*) Z. B. den Mandel, die Disciplin und die Verrichtungen des öffentlichen Personals; die von den Ausgewanderten angebrachten Wiederforderungen ihrer Güter gegen die Erwerber u. s. w.

**) Da die Gemeinden, Hospitäler und öffentlichen Anstalten nur von Administratoren geschützt werden, so fürchtet man, daß diese nicht allen Eifer und Thätigkeit, als eine persönlich interessirte Partey anwenden möchten. Das öffentliche Ministerium ist da, um diese Lücke zu fällen.

Dieselbe Bemerkung findet bey den Armen statt, wenn sie Geschenke und Vermächtnisse fordern, die ihnen gemacht und vermacht sind.

wendig hielte; das Tribunal könne solches selbst Amtshalber verfügen.

XI. Von den Audienzen, ihrer Publicität und Polizey.

Die mündliche Auseinandersetzung der Prozesse gehört hauptsächlich für die Advocaten, dieß ist ihre Hauptsache.

Inzwischen können die avoués, wenn sie Licentiaten der Rechte sind, in allen Sachen mündlich auftreten, die sie instruirt haben.

Eben so hat jede Parthey das Recht, sich selbst zu vertheidigen *), sie muß aber einen avoué zum Beystande haben, um das petitum richtig zu formiren.

Das Recht sich zu vertheidigen, das edelste, dessen der Bürger sich rühmen kann, hat gleichwohl seine Gränzen. Oft täuscht sich der, der seine Sache führt, in seinen eignen Gründen; oft führt ihn der Zorn, der Vortheil, eine heftige Leidenschaft über die gesetzlichen Gränzen hinaus. Dann würde das Heiligthum der Gerechtigkeit nichts weiter seyn, als ein Schauplatz anstößiger Begebenheiten, wenn man dem nicht Schweigen gebieten könnte, welcher in Vergessenheit der der Justiz schuldigen Achtung, die Ordnung und den Anstand verletzt, in welchen man sich erhalten muß, wenn man vor den Dienern derselben steht.

Die Erfahrung hat außerdem bewiesen, daß ein Mann, der in gerichtlichen Verhandlungen unerfahren ist, nur selten seine Sache im günstigsten Lichte darstellt, daß er wichtige Unterstützungs-

*) Es gibt selbst Fälle, wo der Richter befiehlt, daß die Parteyen erscheinen sollen, um sich persönlich zu erklären.

stützungsgründe ausläßt, und sich lieber bey unnützen Dingen verweilt, die aber sein Gefühl mehr aufregen. Die Justiz muß in solchem Falle die streitenden Theile selbst gegen ihre Eigenliebe und ihre Blindheit schützen.

Den Richtern und den Organen des öffentlichen Ministeriums, die sich ausschließlich der Ausübung ihrer Amtspflichten überlassen sollen, ist es verboten, um diese mit Eifer und feiner Vermeidung aller Anstöße zu erfüllen, Rath zu geben, schriftlich und mündlich zu handeln, selbst in den Sachen, die dem Tribunale, bey welchem sie arbeiten, nicht unterworfen sind. Denn wie soll man mit Unpartheylichkeit den Mann richten, den man am Tage zuvor vertheidigt hat, dessen Vortheil der unsere geworden ist? Wie soll man über eine Frage rathschlagen, wenn man schon eine Meinung darüber schriftlich in einem bekannt gewordenen Gutachten gegeben hat? Ist die Stimme des Richters nicht gefesselt?

Bey diesem Verbote gibt es dennoch eine ganz natürliche Ausnahme; jeder obrigkeitlichen Person steht es frey, in ihrer eigenen Sache, in der ihrer Frau, ihrer Ascendenten und Descendenten, selbst durch Schwägerschaft, endlich in der ihrer Mündel aufzutreten.

Gleicher Weise kann ein Huissier processualische Vorträge nur in seiner eigenen Sache halten.

Obgleich ein Notar in die Verrichtungen des avoué nicht eingreifen darf, so hat er doch das Recht, Prozesse zu führen und die Functionen des Advocaten zu üben, wenn er sonst nur als Advocat recipirt ist.

Mehrere Gründe haben übrigens den Gesetzgeber bestimmt, die Audienzen, und überhaupt die Prozeßvorträge öffentlich halten zu lassen.

Die Partheyen müssen das Recht haben, ihnen beyzuwohnen, um sich zu überzeugen, daß ihr Interesse gehörig verhandelt wird, und um in allen Fällen Erläuterungen zu geben, wo sie nothwendig sind; der Tempel der Gerechtigkeit muß für jedermann zugänglich seyn, damit man sich überzeugen könne, daß die Unschuld nichts zu fürchten hat, die Unredlichkeit aber und Ungerechtigkeit stets bestraft wird.

Inzwischen gibt es Sachen, wo alle diese Betrachtungen gegen das mächtigere Interesse der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung nichts vermögen, wie wenn über Ehescheidungen oder Scheidung von Tisch und Bette, Anklage des Ehebruchs, Ableugnung der Vaterschaft verhandelt wird u. s. w. Es steht zu fürchten, daß der Ankläger getrieben vom Geiste der Rache, seine Gründe nicht mit Gelassenheit vorbringen möchte. Vermöge ihrer Natur selbst bieten mehrere Sachen Umstände dar, die man ohne Indiscretion dem Publikum nicht aufdecken kann. Auch verordnet das Gesetz, daß in diesen Fällen der Prozeß nicht instruirt werden soll.

Andere gibt es, deren Verhandlung anstößig werden, oder große Nachtheile zur Folge haben könnte. Alsdann hat der Richter die Befugniß, anzuordnen, daß sie bey verschlossenen Thüren Statt haben solle. Das Tribunal muß aber darüber zu Rathe gehen, und von seiner Berathschlagung dem kaiserlichen Generalprocurator bey dem Appellationshofe Rechenschaft geben, und ist die Sache bey einem Appellationshofe rechtshängig, so muß dieser dem Großrichter davon Rechenschaft geben.

Ist die Rede von Scheidungen oder von Trennungen von Tisch und Bette, so geziemt es

sich

sich nicht allein, die mündlichen Vorträge, sondern auch die Zeugenverhöre bey verschlossenen Thüren zu halten.

Ist dann die Klage ungegründet, so ist das Publikum von den Streitigkeiten nicht unterrichtet, und die Sache ist wie nicht geschehen.

In solchen Fällen ist es Sache des Tribunals, die Personen zu wählen, die zur Audienz bey verschlossenen Thüren zugelassen werden können. —

Da die Tribunale nothwendig sind, um den Menschen ihren Zustand zu sichern und ihr Eigenthum zu schützen, so können sie keinen Anblick gewähren, der zu majestätisch wäre. Alle Gegenwärtige müssen die Häupter entblößt halten *), Achtung und Schweigen beobachten, und genau das vollziehn, was der Präsident zur Erhaltung der Ordnung und der Ruhe gebietet.

Es geziemt sich nicht allein, diese Folgsamkeit dem ganzen Tribunale zu beweisen, sondern auch einem Richter, dem ein Zeugenverhör, oder eine Ortsbesichtigung aufgetragen ist, einem kaiserlichen Procurator, der in dringenden Fällen und sonst seine Amtsverrichtungen ausübt.

Beweiset man dem Gerichte nicht die schuldige Achtung, stöhrt man zum Beyspiel die Ordnung, so sind nach Verhältniß der Wichtigkeit des Vergehens und der Qualität der Personen Strafen festgesetzt.

XII.

*) Die zum Gerichte gehören, können indeß ihre Hüte oder Mützen (die zur Uniform gehören) aufbehalten. Die Advocaten und avoués nehmen nur die Hüte ab, wenn sie ihre Anträge machen, oder die Urkunden vorlesen. Beym Appellationshofe zu Paris erwartet der Advocat mit bloßem Haupte, indem er seine Anträge macht, die Erlaubniß vom Präsidenten sich zu bedecken, wenn er den fernern Vortrag hält.

XII. Von der Instruction der Prozesse.

Da die Richter über die an sie gebrachten Streitigkeiten nur erkennen müssen, wenn sie die gehörige Kenntniß von der Sache haben, so muß ihrer Entscheidung in der Regel eine nach der Wichtigkeit und Verwickeltheit des Prozesses mehr oder weniger ausgedehnte Verhandlung vorhergehen. Daher werden drey Mittel angewendet, um ihnen Aufklärung zu verschaffen, und sie in den Stand zu setzen zu erkennen.

1. Der mündliche Vortrag;
2. die einfache Berathschlagung;
3. und die schriftliche Instruction.

1. Mündlicher Vortrag.

Oft ist der mündliche Vortrag hinreichend, um die Richter zu instruiren. Wir wissen aus dem vorigen Capitel, was diese Art von Instruction angeht. „Die erste, die natürlichste, die edelste Form zu urtheilen, sagt Rodier quaest. 2. art. 10. tit. 11. der Verordnung, ist in der öffentlichen Audienz, palam omnibus, nachdem die Partheyen und die Vertheydiger gehört sind.“ Wirklich werden nach dieser Weise die meisten Prozesse geschlichtet.

„Die allgemeine Regel ist, sagt Jousse, über den Art. 7. Tit. 14. daselbst, daß alles, was in der Audienz gerichtet werden kann, dort gerichtet werden muß.“

2. Einfache Berathschlagung.

Wenn nach dem mündlichen Verhöre das Tribunal noch nicht hinreichend aufgeklärt ist, oder wenn die Sache verwickelt und schwer zu

lösen

lösen wäre, so befiehlt man, daß die von den Partheyen zu Unterstützung ihrer gegenseitigen Ansprüche producirten Urkunden auf dem Büreau niedergelegt werden sollen; man ernennt einen Richter, um sie zu prüfen, und um an dem Tage und in der Audienz, welche vom Tribunale angesetzt worden, davon Bericht abzustatten.

Das Urtheil, welches die Niederlegung der Urkunden befiehlt, muß auf der Stelle vollzogen werden, ohne daß es braucht ausgefertigt und insinuirt zu werden, und die Partheyen und ihre Vertheidiger (Advocaten oder avoués) sind gehalten, diese Niederlegung ohne Aufforderung zu beschaffen.

Hat eine der Partheyen die Urkunden nicht niedergelegt, so wird in der Sache nach denen der andern erkannt.

Hat keine der Partheyen die Urkunden deponirt, so spricht das Tribunal ohne weitere Instruction.

3. Von der schriftlichen Instruction.

Es gibt Sachen, die so mit Thatumständen, Incidentpunkten und Urkunden überladen sind, daß sie nicht durch bloße mündliche Vorträge oder Berathschlagungen instruirt werden können, als die Liquidationen einer Verlassenschaft, die Classifikationen der Gläubiger, die Untersuchungen über Hypotheken, Rechnungsablegungen, die Liquidationen der Schäden und das Interesse, die mehr oder weniger verwickelt sind.

In diesen Fällen befiehlt das Tribunal, die Sache schriftlich auf den Bericht eines der Richter, der zu diesem Ende ernannt wird, zu instruiren.

Man

Man bemerke, daß da die schriftliche Instruktion nur in den Fällen Statt finden darf, wo sie nothwendig ist, um den Richtern Kenntniß von der Sache zu verschaffen, es eines Urtheils bedarf, welches diese Art der Instruction befiehlt.

Dieß Urtheil muß in der Audienz nach Mehrheit der Stimmen erlassen werden. Sind aber weniger Stimmen der Richter dafür, so geben sie ihr Gutachten nichts desto weniger über die Hauptsache. Nur forderte der Art. 9. Tit. 11. der Verordnung, daß zuvor darüber deliberirt werden solle, ob die Sache schriftlich instruirt werden müsse, bevor die Meinung über die Hauptsache eröffnet würde. Obgleich die Prozeßordnung diese Disposition nicht wiederhohlt, so bringt es der natürliche Gang doch mit sich, auf diese Weise zu verfahren.

Um eine vollkommene Kenntniß von der Sache zu erlangen, bestellt das Tribunal einen Referenten. Dem Referenten werden, auf Ansuchen der aufmerksamsten Parthey, alle Produktionen der Partheyen vom Greffier zugestellt. Wenn sie der Referent erhält, so schreibt er in das (Produktions-) Register, zum Beweise, daß ihm die Urkunden eingehändigt worden, seinen Nahmen und den Tag des Empfanges.

Jede Relation, selbst nach vorgewesener Berathschlagung, wird in der Audienz abgestattet.

Der Referent nimmt das factum und die Gründe durch, ohne seine Meinung zu eröffnen.

Nach der Relation ist dem kaiserlichen Procurator das Wort zu nehmen verstattet, der, wenn sich die Sache zur Mittheilung eignet, oder wenn er es für zweckmäßig erachtet, in öffentlicher Audienz seine Anträge macht.

Oft

Oft ist das Urtheil gefällt, daß die Gegenwart des kaiserlichen Prokurators nicht hinreiche, um den Sinn des Gesetzes zu erfüllen, vielmehr sein Antrag erfordert werde; daß er wenigstens seine Einstimmung mit der Meinung des Tribunals erklären müsse.

XIII. Von den Urtheilen.

In der Praxis kommen verschiedene Arten von Urtheilen vor.

1. Die provisorischen Urtheile, die, weil die Sachen dringend sind, bis zur Entscheidung der Hauptsache Maßregeln vorschreiben, oder Verurtheilungen mit sich führen.

2. Die vorbereitenden Urtheile, um die Sache in den Stand zu setzen, daß ein Endurtheil erlassen werden kann.

3. Die interlocutorischen, wodurch vor dem Urtheile eine Maßregel vorgeschrieben wird, auf welche sich das Erkenntniß in der Hauptsache gründen soll.

4. Die Endurtheile, wodurch die Streitigkeiten der Partheyen beendiget oder definitiv entschieden werden.

5. Die Urtheile in erster Instanz, die im Wege der Appellation angegriffen werden können.

6. Die Urtheile in letzter Instanz, die an keinen höhern Richter mehr gebracht werden können.

7. Die Contumacialurtheile, die in Abwesenheit einer der Partheyen erlassen werden.

8. Endlich die contradictorischen, die auf mündliche oder schriftliche Vertheidigung der Partheyen oder nur auf ihre Anträge ergehen.

1. Von der Form zu berathschlagen.

Die Richter müssen die Rechte der Partheyen gewissenhaft abwägen. Um sich besser zu sammeln und mit mehr Freyheit zu reden, können sie sich in ein Berathschlagungszimmer begeben, und sind sie nicht schlüssig, so können sie ihre Berathschlagung in einer andern zur Publication des Erkenntnisses anberahmten Audienz fortsetzen.

In der Berathung wiederholt der Präsident die Thatumstände, wenn es nöthig ist, und sammelt die Stimmen der übrigen Richter. Zur Gültigkeit des Urtheils ist es aber erforderlich, daß alle bey den mündlichen Verhandlungen der Partheyen zugegen gewesen sind.

Oft kommt es vor, daß die Richter nicht einig sind, zuweilen sind drey verschiedene Meinungen über denselben Gegenstand vorhanden. Dann stimmt man von neuem um, und wenn jeder Richter bey seiner Meinung beharrt, so glauben wir, da das Tribunal also nicht einig und kein Mittel an die Hand gegeben ist, diese Verschiedenheit zu heben, daß man wie bey der Theilung der Stimmen verfahren müsse.

Wenn aber die Richter in gleicher Zahl vorhanden sind, so kann Theilung der Meinungen Statt finden. Wie muß man in diesem Falle verfahren?

Man könnte, wie in verschiedenen Ländern, der Parthey den Vorzug geben, bey welcher sich der Präsident befindet. Da aber seine Stimme in Frankreich kein Uebergewicht hat, so muß man, um die Theilung zu heben, einen andern Richter, Stellvertreter oder Advocaten, oder endlich einen avoué zuziehen, jedesmahl den ältesten, nach der Dienstzeit gerechnet.

Ist

Ist das Tribunal so wieder zusammen gesetzt, so beginnt man wiederum mit der Relation oder dem mündlichen Vortrage; der kaiserliche Procurator macht von neuem seine Anträge, und man schreitet zum Urtheile.

2. Vom Urtheile.

Damit ein Urtheil gültig sey, gibt es innere und äußere Formalitäten zu beobachten.

Die innern Förmlichkeiten sind im Art. 141. angegeben.

Die äußern bestehen darin, daß man:

1. Keine Richter zur Berathschlagung zulasse, als diejenigen, die bey den Verhandlungen und der Instruction der Sache zugegen gewesen sind.

2. Das Urtheil in französischer Sprache abfasse.

3. Daß es vom Präsidenten mit lauter Stimme, am gewöhnlichen Orte der Audienzen, und in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Partheyen, wenn es nach einer Relation erlassen wird, ausgesprochen werde.

Man muß beachten, daß ein einmahl erlassenes und gesprochenes Urtheil nicht modificirt noch verbessert werden kann, selbst nicht mit förmlicher Einstimmung der Partheyen, in Betracht, daß nach aufgehobener Audienz das Amt des Richters in Rücksicht der Sache vollbracht ist.

Enthält es inzwischen dunkele, unverständliche, nicht vollziehbare Dispositionen so können sich die Partheyen an den Präsidenten wenden, um eine Auslegung zu erlangen.

Die meisten Urtheile sind einfach und unbedingt; andere sind bedingt, unter der Auflage

erlassen, daß eine der Partheyen etwas beweisen, schwören soll u. s. w.

Im letztern Falle hängt die Vollziehung des Urtheils von der Erfüllung der Bedingung ab.

Zuweilen gewährt die Verhandlung der Sache dem Richter nicht den Grad der Kenntniß derselben, welcher erforderlich ist, um seine Meinung darnach zu bilden; um einen vollständigen Beweis zu haben, will er die Partheyen vernehmen; er erläßt ein Urtheil, das ihnen auflegt, in Person zu erscheinen, und den Tag der Erscheinung enthält.

Zuweilen schiebt eine der Partheyen, wenn sie keine Hoffnung hat, durch die Production ihrer Titel den Sieg zu erhalten, dem Gegner den Eid zu. Damit dieser sein Gewissen frage und mit Kenntniß der Sache schwöre, muß das Urtheil die Thatsachen benennen, über welche der Eid abgeleistet werden soll.

Da derjenige, der einen Eid leisten will, die förmliche Verbindlichkeit auf sich nimmt, über die Kenntniß, die er von bestimmten Thatsachen hat, die Wahrheit zu sagen, so muß er ihn in Person und in der Audienz im Angesichte der Justiz ableisten.

Ist er krank, oder hält ihn ein wichtiges, gesetzliches und gehörig bescheinigtes Hinderniß ab, dergestalt, daß nicht zu vermuthen steht, daß die Weigerung zu erscheinen eine leere Entschuldigung oder Vorwand sey, so wird einem Richter von dem Tribunale der Auftrag gegeben, der sich mit dem greffier in seine Wohnung verfügt, um ihm den Eid abzunehmen.

Entfernung ist auch ein gesetzliches Hinderniß; man kann keinem Menschen auflegen, das ganze Reich zu durchwandern, um persönlich vor einem

einem Tribunale zu erscheinen; die Reisekosten würden oft den Werth des Prozesses übersteigen.

In diesem Falle kann das Tribunal verordnen, daß die Person den Eid vor dem Richter ihres Aufenthalts ableiste.

Da der amtshalber aufgelegte Eid einen Beweis verschafft, so muß er in Gegenwart, oder nach gehöriger Vorladung der andern Parthey, abgeleistet werden.

Diese Ladung geschieht durch einen Act, den ein avoué dem andern zugehen läßt, und sind keine avoués bestellt worden, durch eine ordentliche Vorladung, welche die Anzeige des Tages der Ableistung enthält.

Wenn die Parthey, die den Eid zu leisten hat, sich nicht einfindet, so fordert diejenige, die ihn zugeschoben hat, eine Bescheinigung der Nichterscheinung des Gegners, und bittet, daß die Thatumstände, über welche der Eid geleistet werden sollen, für wahr angenommen werden möchten, und ihm folglich dasjenige, was er in Klage gebeten, zuerkannt werden möge.

3. Von den Terminen und Fristen.

Zuweilen streiten Gründe der Menschlichkeit für einen unglücklichen Schuldner. Er erkennt die Rechtmäßigkeit der gegen ihn gerichteten Klage, aber drückende Umstände, die bey ihm zusammen treffen, verstatten ihm die Befriedigung auf der Stelle nicht. Er hat den Willen, aber nicht das Vermögen, sich seiner Schuld zu entlasten; in gutem Glauben fleht er daher das Tribunal an, durch Bewilligung einer Zahlungsfrist die Strenge seiner Verurtheilung zu mildern.

So gerecht diese Bitte seyn kann, so muß doch die Nachsicht des Tribunals ihre Gränzen

haben. In Ungerechtigkeit würde sie ausarten, wenn es ohne Rücksicht demjenigen Termine verstattete, der im Stande ist, sich augenblicklich zu befreyen, oder wenn es die Anstrengungen des Schuldners durch einen zu weit hinaus verschobenen Termin schwächte. Diese tadelnswürdige Nachgiebigkeit würde eine augenscheinliche Verletzung der Rechte des Gläubigers mit sich führen, und die Befugniß, Fristen zu verstatten, könnte leicht nur eine Entschuldigung werden, welche der gefährlichsten Willkühr die Hand reichte.

Um diesem Mißbrauche vorzubeugen, will das Gesetz, daß das Tribunal in dem Urtheile, welches in der Sache Verordnung gibt, die Gründe anführe, die es bewogen haben, eine Zahlungsfrist zu bewilligen.

Es gibt aber dringende Fälle, wo der Schuldner keine Frist erlangen, noch länger derjenigen genießen kann, die ihm bewilligt gewesen ist.

1. Wenn seine Immobilien, nachdem sie mit Arrest belegt worden, auf Betreiben anderer Gläubiger verkauft sind.

2. Wenn er Bankerott gemacht hat.

3. Wenn er wegen eines Verbrechens angeklagt, und ein Contumacialurtheil wider ihn ergangen ist.

4. Wenn er wegen Schulden oder Verbrechens gefangen gesetzt ist.

5 Endlich, wenn er durch sein factum die Sicherheit vermindert hat, die er seinem Gläubiger im Contracte gegeben hatte.

Nichts destoweniger kann der Gläubiger ungeachtet dieser Frist die Siegelanlegung verlangen, die Mobilien mit Arrest belegen, jede Inscription

scription vernehmen lassen, alle Acte vornehmen, die auf Erhaltung der Güter des Schuldners abzielen. Um den einen zu begünstigen darf man dem andern keinen Nachtheil verursachen.

4. Körperlicher Zwang.

Personalarrest ist ein so hartes Zwangsmittel, daß die Partheyen sich demselben nicht unterwerfen können, das Tribunal ihn nicht erkennen kann, als in denen vom Gesetze vorgesehenen Fällen, d. h. wenn es darum zu thun ist, dem Handel und Wandel Kraft und Lebhaftigkeit zu geben, oder die Unredlichkeit zu strafen, wenn es kein Mittel gibt, sich dagegen zu schützen.

Dieser letztere Grund kann in Civilsachen vorkommen:

1. Wenn eine Parthey zu einem Schadensersatze über 300 Fr. verurtheilt ist.

2. Wenn ein Vormund, ein Curator, ein Syndicus einer Corporation oder Gemeinheit, Verwalter einer öffentlichen Anstalt, oder einer vom Gerichte anvertrauten Sache einen Ueberschuß aus Rechnungen oder Erstattungen in Folge dieser Rechnungen schuldig sind.

5. Vom Schadensersatze.

Jede nicht erfüllte Verbindlichkeit, jeder verursachte Schaden, reducirt sich in Civilsachen auf Leistung des Interesse, d. h. eine Geldsumme, die dem aus dem geschehenen Schaden oder der Nichterfüllung erwachsenen Verluste gleich kommt. Die Klage auf Schadensersatz, welche vom Erwerber angestellt wird, dem die erworbene Sache evincirt worden, begreift selbst den Ersatz des Kaufpreises.

Erkennt ihn das Tribunal zu, so muß das Urtheil dessen Liquidation enthalten, oder verordnen, daß solche in einem besondern Verzeichnisse angefertigt werde.

6. Früchte.

Im Falle der Eviction, Vindication der Immobilien, Dotal- oder Erbschaftsgüter, verurtheilt das Tribunal den Inhaber, wenn er im bösen Glauben ist, zu gleicher Zeit die Früchte zu erstatten. Dieß Urtheil aber muß jederzeit bestimmen, wie diese Erstattung geschehen soll: für das letzte Jahr immer in Natur.

So viel die vorherigen Jahre betrifft, so müssen die Früchte nach den Preisen des nächst benachbarten Marktes mit Hinsicht auf die Jahreszeiten, und auf die gemeinen Preise des Jahres geschätzt werden, und in Ermangelung von Marktpreisen geschieht diese Schätzung von Sachverständigen.

Kann der Ersatz für das letzte Jahr nicht in Natur geschehen, so schätzt man die Früchte, wie für die vorherigen Jahre.

7. Unkosten.

Die Unkosten sind eine Geldstrafe die der Richter demjenigen auflegt, der eine unbegründete Klage anstellt, und die darin bestehen, daß derselbe den Betrag aller Kosten des vergeblichen Prozesses bezahlen muß: „Jede unterliegende Parthey, sagt der Art. 130, soll in die Kosten verurtheilt werden *).“

Die

*) Dieser Artikel enthält eine sehr weise Verfügung. Wenn man nicht alle Kosten auf denjenigen fallen ließe, der vergeblich klagt, so würde ein solcher Vergnügen daran finden,

Die Prozeßkosten umfassen die Ausgaben des Gegners behuf des Vergleichs, der ersten Instanz, der Appellation, die Bezahlung des huissier, avoué, die Kosten der Einregistrirung, die Reisekosten, die der Zeugenvernehmung, des Beweises durch Kunstverständige, mit einem Worte alle Kosten, die in die Taxe kommen dürfen; nemo suis stipendiis militare cogitur*).

So begreift die Verurtheilung in die Kosten nicht allein diejenigen des Prozesses, die im Laufe der Instanz bezahlt werden, sondern auch alle, die durch solche Handlungen entstehen, wodurch ein executorischer Titel, selbst vor dem eigentlichen Prozesse, in Vollzug gesetzt wird, als die Kosten der Verkümmerung, Verkaufs u. s. w.

Die Parthey die in der Hauptsache gesiegt hat, kann, wenn sie in die Kosten verurtheilt ist, deßhalb appelliren, und das Urtheil aus diesem einzigen Grunde reformiren lassen.

Erläßt ein Tribunal ein vorbereitendes oder provisorisches Urtheil, so behält es sich gewöhnlich vor, über die Kosten im Erkenntnisse über die Hauptsache zu verordnen.

Ist inzwischen das Urtheil interlocutorisch, so würde der Richter, weil ein solches immer etwas Definitives enthält, besser thun, wenn davon appellirt seyn sollte, über die Kosten zu entscheiden, ohne das Erkenntniß in der Hauptsache abzuwarten.

finden, grundlose Prozesse zu erregen, und den ehrlichen Mann ohne Ursach dadurch zu beunruhigen, daß er ihn in die Nothwendigkeit versetzt, sich zu vertheidigen. Um diesen Mißbrauch zu verhüten, condemnirten die Römer den Sachfälligen in Geldstrafen, die unabhängig von den Kosten waren.

*) Kann man das Honorar für die Advocaten mit in Rechnung bringen?

Der Grundsatz, nach welchem die unterliegende Parthey die Kosten trägt, leidet jedoch Ausnahmen.

1. Wenn die klagenden Theile Verwandte oder Verschwägerte sind, z. B. bey Klagen über Alimente, auf Ehescheidung, Trennung von Tisch und Bette und in allen Prozessen unter Ehegatten, Ascendenten, Descendenten, Brüdern, Schwestern und Verschwägerten in demselben Grade.

2. Wenn jede der Partheyen in einigen Punkten verliert *).

3. Wenn das Tribunal, statt eine Verurtheilung auszusprechen, wegen des ermangelnden Interesse, die Partheyen abweist.

In diesen verschiedenen Fällen kann der Richter die Kosten compensiren, d. h. es steht ihm frey, nach Gutbefinden zu bestimmen, in welchem Verhältnisse sie von den Partheyen getragen werden sollen, und eine derselben von der Quote die er bestimmt zu entbinden.

Oft fürchten die avoués, daß sie ihre Auslagen nur mit Mühe wieder erhalten, oder in Folge einer Compensation oder eines Vergleiches, die unter den Partheyen vorkommen können, derselben ganz verlustig werden möchten. Um solchen Verlust, das lange Warten und neue Kosten zu vermeiden, hat das Gesetz zu Gunsten dieser öffentlichen Personen ein Privilegium eingeführt, das sie anfeuern muß, sich der Sache des Unglücklichen mit mehrerem Eifer anzunehmen; gewinnen sie, so sind sie berechtigt zu verlangen, daß der Kostenbetrag von der Summe, wozu

*) Wer definitiv unterliegt, kann in einem Incidentpunkte bey einer Einrede, in einer Wiederklage obgesiegt haben u. s. w. hier können die Kosten verhältnißmäßig compensirt werden.

wozu eine Parthey verurtheilt worden, abgezogen werde, wenn sie bey dem Ausspruche des Erkenntnisses versichern, daß sie die Auslagen dem größten Theile nach gemacht haben.

8. Vorläufiger Vollzug der Urtheile.

Es ist ein von den practischen Juristen stets befolgter Grundsatz, daß man, so viel möglich, die Partheyen durch einen einzigen Bescheid aus der Sache ziehen muß.

Wenn also eine provisorische Klage angestellt worden, und nebst der Hauptsache zum Urtheile reif ist, so muß das Tribunal über das Ganze in einem einzigen Urtheile erkennen, und die provisorische Vollstreckung verfügen.

Die Wirkung dieser vorläufigen Verfügung ist, daß das Urtheil, ungeachtet aller Oppositionen oder der Appellation, vollzogen werden kann.

Man kann selbst, Kraft solchen provisorischen Urtheils, Beschlag auf Immobilien legen, der Zuschlag darf aber erst nach erfolgter Definitivverurtheilung geschehen.

In welchen Fällen muß man den vorläufigen Vollzug der Urtheile verordnen?

Man unterscheide diejenigen, wo dieser Vollzug befohlen werden muß, von denen, wo er befohlen werden kann.

Er muß befohlen werden, und zwar ohne Caution, wenn die Verurtheilung einen authentischen Titel, ein anerkanntes Versprechen, oder ein vorgängiges, nicht durch Appellation angegriffenes Urtheil zum Grunde hat.

Andere Fälle gibt es, wo diese Vollziehung nur befohlen werden kann, d. h. wo sie der Weisheit des Richters überlassen ist. Dieß sind diejenigen, die Geschwindigkeit erfordern, und

deren vorläufige Vollziehung mit oder ohne Caution angeordnet werden kann, je nachdem sich die Umstände verhalten; der Nothleidende z. B. der außer Stand ist. Caution zu leisten, darf darum nicht des Rechts beraubt werden, eine schnellere Rechtspflege zu erhalten. Wird außerdem die vorläufige Verfügung auf den Grund eines Titels getroffen, und dieser nicht der Verfälschung beschuldigt, so verstattet das Zutrauen, welches er verdient, nicht, denjenigen, der sich auf denselben stützt, den Schwierigkeiten, einen Bürgen zu finden, zu unterwerfen.

Die Fälle, welche Geschwindigkeit erheischen, sind im Gesetze genau aufgeführt, damit man darüber nicht schwanken könne.

Sie sind, wenn gehandelt wird:

1. Von Anlegung und Abnahme der Siegel, oder Anfertigung eines Inventariums.

2. Von dringenden Reparaturen.

3. Von Räumung der Plätze, wenn keine Pacht Statt findet, oder die Pacht zu Ende gegangen ist.

4. Von denen, welchen Sachen in Sequester gegeben worden, und von Hütern abgepfändeter Sachen.

5. Von Abnahme der Bürgen oder Rückbürgen.

6. Von Ernennung der Vormünder, Curatoren und anderer Verwalter, und von Ablegung der Rechnung.

7. Von Pensionen oder Alimentationen.

Da der provisorische Vollzug oft von der größten Wichtigkeit ist, so können die Richter, wenn sie versäumt haben, darauf zu erkennen *), ihn

*) Der Präsident kann bis zur Signatur des Urtheils etwas, was darin ausgelassen worden, nachholen, aber Punkte, die vom ganzen Tribunale entschieden sind, darf er nicht abändern.

ihn nicht in einem zweyten Urtheile befehlen; jedoch kann man in der Appellation darauf antragen, wenn sie Statt findet.

In keinem Falle kann die provisorische Vollstreckung für die Kosten verordnet werden, selbst wenn sie statt Schadensersatz gelten sollten, weil sie nur zugestanden ist, um die Nachtheile der Verspätung zu vermeiden, Nachtheile, die bey der endlichen Entscheidung oft nicht wieder eingebracht werden können; hier kann dieser Grund nicht eintreten.

9. Von der Abfassung der Urtheile.

Die Verfügung des Urtheils, welche der Präsident wörtlich ausgesprochen hat, faßt er ab, oder läßt sie abfassen und vom greffier oder commis-greffier in die Register der Audienz eintragen. Er unterzeichnet jedes Concept, so wie der greffier.

Gleichfalls müssen sie die auf den Rand des Urtheils geschriebene Erwähnung den Nahmen der Richter und des kaiserlichen Procurators, die dabey gegenwärtig gewesen, unterzeichnen.

Den greffiers ist es, bey Strafe der Verfälschung, verboten, eine Ausfertigung des Urtheils abzugeben, bevor es unterzeichnet worden.

In welcher Form müssen die Urtheile abgefaßt werden?

Sie müssen nothwendig vier Punkte enthalten:

1. Die Nahmen der Richter, des kaiserlichen Procurators, wenn er vernommen worden; die der avoués; die Nahmen, Professionen und Wohnungen der Partheyen.

2. Ihre Bitten.

3 Die summarische Auseinandersetzung der Thatumstände und des Rechts.

4.

4. Die Gründe, und die Entscheidung.

Sie müssen auch sorgfältig den Belauf der Verurtheilung enthalten.

Die Urtheile müssen von dem Tage, da sie erlassen oder gesprochen sind, datirt seyn.

XIV. Von den Urtheilen auf Nichterscheinen und Oppositionen.

Der Ausdruck défaut kommt vom lateinischen Worte defum, defui her, nicht erscheinen.

Er hat dieselbe Bedeutung in Civilsachen, als das Wort contumacia, Ungehorsam, in Criminalsachen.

Ein Urtheil auf Nichterscheinen ist also ein solches, das in Abwesenheit des Gegners erlassen ist.

Sonst unterschied man mehrere Arten von Nichtbefolgungen gerichtlicher Auflagen.

Das Ausbleiben auf geschehene Ladung.

Die Untersuchung der Vertheidigung.

Die Unterlassung des mündlichen Vortrages oder der Production.

Die Prozeßordnung hat solche auf eine einzige beschränkt.

Der Kläger erhält ein Urtheil wegen Nichtbefolgung, wenn der Beklagte keinen avoué bestellt, oder der bestellte avoué an dem zur Audienz bestimmten Tage nicht erscheint.

Im umgekehrten Falle extrahirt der Beklagte ein solches Urtheil.

Sonst wurden die ersten oder geringern Urtheile wegen Ungehorsams in der Gerichtsschreiberey, auf Erklärung, daß man diese oder jene Parthey vertrete, und nachdem der Ungehorsam durch einen Beglaubigungsschein des greffier außer Zweifel gesetzt war, erwirkt.

Jetzt

Jetzt muß jedes Urtheil der Art in der Audienz, nach einem von Huissier geschehenen Aufrufe der Sache, gesprochen werden *), weil es immer wegen nicht geschehener Vertheidigung zugestanden wird, oder deßhalb, weil man sich nicht dazu in Bereitschaft gesetzt hat.

Hier drängt sich eine Frage auf, die um so wichtiger ist, je öfter sie vorkommt. Muß der Advokat oder avoué, der einen Aufschub verlangt und den Vortrag verweigert, wegen Ungehorsams oder contradictorisch verurtheilt werden?

Um zu behaupten, daß das Urtheil nur wegen Ungehorsams erlassen werden müsse, kann man sagen, daß, da kein Grund der Vertheidigung der Partheyen angeführt und sogar für sie nicht einmahl um etwas gebeten worden, es eben so anzusehen sey, als ob der avoué nicht erschienen wäre; daß die Gegenwart desselben nicht hinreiche, um eine Entscheidung gegen ihn contradictorisch zu machen; daß es ganz dasselbe sey, wenn er sich begnügt habe, eine bloße Bemerkung zu machen, um Aufschub der Sache zu erlangen.

Dessen ungeachtet ist das Gegentheil in zweyen, von Merlin im repertoire voc. Opposition angeführten Appellations-Erkenntnissen entschieden; und wenn sie ein wenig strenge sind, so kann man wenigstens daraus lernen, mit welcher

*) Zu Paris ruft der Audienz-Huissier bey Eröffnung der Audienz alle Sachen auf, um dem Gerichtspersonale Zeit zu ersparen. Das Tribunal behält das Gesuch in den Sachen die zur Verhandlung reif sind, und worüber in derselben Audienz Vorträge geschehen müssen. Auf eine beliebige Frist setzt es diejenigen die noch nicht so weit gediehen sind. Endlich spricht es gegen die Partheyen, die nicht erschienen, wiewohl gehörig aufgerufen sind.

Nach diesem Aufrufe bleibt für die Audienz nichts, als die Advocaten und avoués der zurückbehaltenen Sachen.

cher Aufmerksamkeit man zu Werke gehen muß, wenn man um Fristen bey den Tribunalen nachsucht.

In Sachen, die dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden müssen, kann kein Contumacialurtheil erwirkt werden, als nach geschehenem Antrage des kaiserlichen Procurators.

Wenn mehrere Partheyen desselben Gegenstandes wegen auf verschiedenen Fristen vorgeladen sind, so kann der Kläger den Ungehorsam keines derselben anklagen, als nach Ablauf der längsten Frist. Der Zweck dieser Verfügung ist, die Theilung der Sache, unnütze Kosten und besonders einen Widerspruch im Urtheile zu verhindern.

Wenn der Kläger verlangen kann, daß der nicht erschienene Beklagte wegen Ungehorsams verurtheilt werde, so kann der Beklagte seiner Seits gegen den nicht erschienenen Kläger dasselbe fordern.

Ehemahls unterschied man drey Arten dieser Erkenntnisse.

Wegen nicht geschehener Vertheidigung.

Wegen nicht überreichter Copei der Beweisurkunden.

Wegen nicht geschehenen mündlichen Vortrages.

Heut zu Tage kennt man in Frankreich nur die eigentliche Contumaz. Der Beklagte, der einen avoué bestellt und sich dadurch in den Stand gesetzt hat, seine Bitte anzubringen, kann auf die Frist, die das Gesetz ihm bewilligte, um sich mit seiner Vertheidigung in Bereitschaft zu setzen, verzichten, auf einen einzigen Act oder Aufforderung in der Audienz erscheinen, und ein Contumacialerkenntniß gegen den Kläger erwirken, wenn er nicht erscheint. Der

Der Beklagte, der seine Vertheidigung beygebracht hat, kann den Ungehorsam des auf eine von einer oder der andern Parthey geschehene Aufforderung nicht erschienenen Beklagten um so eher anklagen, wenn die im Art. 78. zur Antwort bewilligte Frist verstrichen ist.

In keinem Falle kann man vor der zur Erscheinung bestimmten Stunde ein Contumacialurtheil erlassen.

Die Gegenwart des avoué hindert dieß Urtheil nicht; er muß seine Bemerkungen machen und seinen Antrag, damit es contradictorisch werde.

Zu bemerken ist, daß die Contumacialurtheile gegen den Kläger ohne Untersuchung der Bitte des Klägers erlassen werden; er wird mit seiner Klage abgewiesen, sie mag gerecht seyn oder nicht. Doch ist fest gesetzt, daß der Kläger, der sich hat contumaciren lassen, weder seine Klage noch das daraus fließende Vorrecht verliert; er muß sich nur beeilen, gegen das Contumacialurtheil Opposition einzulegen, und zur Erlangung eines Definitivurtheils eine Audienz erwirken.

Vollziehung der Contumacial-Urtheile.

Bevor ein Erkenntniß vollzogen wird, muß man es der verurtheilten Parthey, und ihrem avoué, wenn sie einen hat, insinuiren. Diese Insinuation hat den doppelten Vortheil, daß sie dieselbe den Umfang der Verurtheilung kennen lehrt, und sie in Verzug der Befolgung setzt.

Hier setzt das Gesetz voraus daß die Contumacial-Urtheile durch Opposition angegriffen werden. Es will, daß die Partheyen, nachdem sie ihnen insinuirt worden, eine passende Frist

haben, um diesen Weg einzuschlagen, und verschiebt das weitere Verfahren acht Tage lang, von der Insinuation des Urtheils an gerechnet, wenn nicht etwa in dringenden Fällen das Tribunal selbst die Frist abgekürzt hätte.

Von der Opposition.

Wir berühren jetzt einen Punkt im Prozesse, der vorhin der unvollständigste und fehlerhafteste war. Als noch die Verordnung von 1667 bestand, ließ ein unredlicher Mensch, der sich mit fremdem Gute bereichern wollte, die Copei der Vorladung unterschlagen; nothwendig erhielt er ein Contumacialurtheil; auf gleiche Weise ließ er die Copei hiervon unterschlagen; gegen ein Urtheil, das man so wenig kannte, als die Vorladung, wurde keine Opposition eingelegt, und Eigenthümer wurden geplündert, ohne es zu wissen, ja ohne einmahl daran zu zweifeln, daß sie das Ihrige, ganz oder zum Theile, mit vollem Rechte besäßen. Und diese Betrügereyen wurden mittelst der gerichtlichen Autorität begangen!

Die Autoren der Prozeßordnung haben eifrig nach einem Mittel gegen so große Mißbräuche geforscht, sind der Quelle des Uebels nachgegangen, und haben erkannt, daß sie hauptsächlich in der strafbaren Nachgiebigkeit einiger Huissiers zu finden sey, die, verführt durch die Hoffnung eines größern Gewinnes, ihre Pflichten und ihren Stand opferten, um das Instrument eines Raubes zu werden.

Wenn folglich der Beklagte keinen avoué in der Sache bestellt hat, so sieht es das Gesetz als eine mögliche Sache an, daß er seine Vorladung nicht erhalten, und von der gegen ihn angestelleten Klage keine Kenntniß habe. Daher wen-

wendet es die größte Vorsicht an, damit er davon benachrichtigt werde.

1. Es will, daß die Insinuation des Contumacialurtheils von einem Huissier geschehen soll, der entweder vom Tribunale, welches das Urtheil erlassen hat, oder der Richter des Wohnorts des Ausgebliebenen wählt und beauftragt.

2. Es fordert, daß dieß Urtheil in Frist von sechs Monathen vollzogen werde, vom Tage des Erlasses an, bey Strafe daß es nach dieser Frist für nicht erlassen gehalten werde. „Denn, sagt Treilhard, warum eilen, ein Urtheil zu erhalten, wenn man sich dessen nicht bedienen will?“

Welches ist die gesetzliche Frist, um Opposition gegen ein Contumacialurtheil einzulegen?

Man unterscheide, wenn der Beklagte einen avoué in der Sache bestellt hat, so ist man versichert, daß er das gegen ihn gerichtete Verfahren kennt; es ist also seine Schuld, wenn er sich der ihm insinuirten Einladung oder Aufforderung, in der Audienz zu erscheinen und seine Vertheidigung vorzubringen, nicht fügt.

Es gibt keinen Grund weiter, für ihn die Fristen auszudehnen, sondern er hat nur acht Tage, von der seinem avoué geschehenen Insinuation des Urtheils an, um Opposition dagegen einzulegen.

Hat hingegen der Beklagte keinen avoué, so kann er seine Opposition bis zur Vollziehung des Urtheils einlegen, welche nach dem Art. 156. in Frist von sechs Monathen geschehen muß.

Das Urtheil wird für vollzogen gehalten,

1. Wenn die mit Arrest belegten Möbeln verkauft sind;

2. Wenn der Verurtheilte verhaftet, oder zur weitern Haft empfohlen ist.

3. Wenn ihm der Beschlag auf eins oder mehrere seiner Immobiliarstücke bekannt gemacht ist.

4. Wenn die Kosten bezahlt sind.

5. Endlich, wenn irgend ein Act vorhanden ist, woraus hervorgeht, daß die Vollziehung des Urtheils zur Kenntniß des ungehorsamen Theils gekommen ist.

Was ist die Wirkung der Opposition?

Ist sie binnen acht Tagen eingelegt, wenn ein avoué bestellt ist, und vor Vollziehung des Urtheils, wenn kein avoué bestellt ist, so bewirkt sie in der Regel den Aufschub der Vollstreckung des Urtheils, wenigstens wenn sie nicht ungeachtet der Opposition befohlen werden.

Worin bestehen die Formalitäten der Opposition?

Vor der Prozeßordnung waren diese Formen verschieden, je nach dem bey den verschiedenen Tribunalen eingeführten Gebräuchen.

Opposition wurde eingelegt:

1. durch ein Gesuch von avoué zu avoué;

2. durch eine einfache Vorladung;

3. durch die als Opposition angenommene Appellation.

Jetzt unterscheidet die Prozeßordnung:

1. Wenn der Ausgebliebene einen avoué bestellt hat, so wendet man den Grundsatz an; jeder Opponent muß in Bereitschaft seyn. Die Prozeßordnung dehnt ihn selbst weiter aus, durch die Erklärung, daß die Opposition nur dann angenommen werden soll, wenn sie durch eine Schrift von avoué zu avoué insinuirt worden ist.

Dieß Gesuch muß die Oppositionsgründe enthalten, d. h. wenigstens summarisch anzeigen, mit dem Vorbehalt, in der Audienz alle Prozeß-

ver-

verhindernde und sonstige Einreden, Nullitäten und Beweise aus einander zu setzen, auf welche der Opponent seine Vertheidigung gründet.

Dennoch, wenn der Opponent von dem Contumacialurtheile bereits seine Vertheidigungsmittel insinuirt haben sollte, so würde es für ihn hinreichen, sie anzuzeigen, und zu erklären, daß er sich ihrer als Oppositionsgründe bedienen wolle.

Wir müssen auch bemerken, daß hier die Form vor der Hauptsache den Vorzug hat; enthält das Oppositionsgesuch nicht zugleich die Gründe dafür *), so wird sie schlechtweg auf einen Act oder Aufforderung des Klägers, ohne weitere Instruction verworfen, und wenn die achttägige Frist verstrichen ist, so erhält das Contumacialurtheil, da der Opponent kein neues Gesuch eingeben kann, Rechtskraft.

2. Wenn das Contumacialurtheil gegen eine Parthey ergangen ist, die keinen avoué hatte, so gibt ihr das Gesetz die größte Freyheit, um ihre Opposition einzulegen. Es fordert nicht mehr bey Strafe der Nichtigkeit jenes Gesuch, welches die Vertheidigungsgründe enthalten muß, vielmehr begnügt es sich mit einer einfachen, auf den ersten gegen den Verurtheilten vorgenommenen Executionsact eingelegten Opposition.

Es würde also eine Erklärung auf die Vollstreckungsbefehle, Protocolle über den Beschlag oder die Verhaftung, oder endlich auf jeden andern ausser gerichtlichen Act, der auf die

*) Man bemerkt inzwischen, daß es hier gleiche Bewandniß hat, wie mit den Vertheidigungsschriften. Man kann sich begnügen, im Anfange eine zu insinuiren, die ganz summarisch die Gründe enthält, und nachher eine vermehrte, wovon die Kosten jedoch nicht erstattet werden, beybringen.

Vollstreckung sich bezöge, und ihm vorgelegt werden könnte, hinreichen.

Aber jeder Opponent, haben wir gesagt, muß in Bereitschaft seyn; hier ist die Parthey, die einmahl ein Contumacialurtheil angegriffen hat, verbunden, sich in den Stand zu setzen, daß ihre Opposition gleich beseitiget werden kann; eine größere Begünstigung des Gesetzes würde dem Kläger zum Nachtheile gereichen; sie muß in dem Augenblicke aufhören, wo bewiesen ist, daß die verurtheilte Parthey das Urtheil kennt; diese muß ihre Opposition wiederholen, und binnen acht Tagen mittelst eines Gesuches, das alle Oppositionsgründe enthält, einen avoué bestellen.

Nach dieser Frist wird dieß Gesuch des Opponenten nicht mehr angenommen, und die Vollziehung des Contumacialurtheils fortgesetzt, als ob keine Opposition eingelegt wäre.

Gegen welche Urtheile kann man Opposition einlegen?

1. Opposition auf Opposition wird nicht angenommen, sagten die alten Autoren. Die Nachsicht der Justiz muß ihre Gränzen haben, damit sie niemand mißbrauche, um einer gerechten Verurtheilung zu entgehen, deßhalb nimmt man niemahls eine Opposition gegen ein Urtheil an, das schon eine erstere Opposition abgeschlagen hat.

Hat man gegen ein Contumacialurtheil Opposition eingelegt, so muß man nothwendig darauf erscheinen. Wäre es anders, so würde sich der unredliche Schuldner immer contumaciren lassen, und mittelst der Oppositionen, die er nach und nach einlegen würde, seine Verurtheilung so lange als möglich hinhalten, und mit der Gerechtigkeit und seinen Gläubigern sein Spiel treiben.

2. Die in einem schriftlich instruirten Prozesse erlassenen Contumacialurtheile sind keiner Opposition empfänglich, denn da sie auf geschehene Berathschlagung ergangen sind, wovon die Partheyen Kenntniß hatten, so hat diejenige, welche ihr Instructionsgesuch nicht beybringt, sich ihre Nachlässigkeit selbst zuzurechnen und verdient keine Begünstigung. Sonst würden Sachen, die durch die angenommene Art der Instruction schon sehr weitläuftig sind, durch die Unredlichkeit der Parthey bis an das Unendliche ausgedehnt werden.

3. Man kann gegen jede Art von Contumacialurtheilen, sie mögen in erster oder in letzter Instanz ergangen, interloeutorisch provisorisch, oder definitiv seyn, Opposition einlegen; es ist hinreichend, wenn die Parthey durch eine Verurtheilung verletzt ist, um dasselbe in diesem Wege angreifen zu können.

XV. Von den Einreden.

Unter Einreden verstehen wir hier die angewendeten Mittel, die Untersuchung einer Forderung zu verspäten oder zu entfernen; die Klage zu verschieben oder zurück zu weisen.

Gewöhnlich nehmen die Praktiker drey Hauptarten der Einreden an:

1. Die abwendenden — declinatorischen,
2. die verschiebenden — dilatorischen,
3. die aufhebenden — peremtorischen;

Prozeß-abwendende nennen sie solche, welche dahin abzwecken, ein Tribunal wegen seiner Incompetenz zu verhindern, über eine an dasselbe gebrachte Sache zu erkennen.

Prozeß verschiebende nennen sie diejenigen, welche die Instruction einer Sache verspäten oder aufhalten.

Endlich sind bey ihnen Prozeß-aufhebende solche, die eine ordnungsmäßig angestellte Klage Grundlos machen.

In der französischen Prozeßordnung werden dagegen folgende Punkte aufgestellt:

1. Die Caution judicatum solvi,
2. die Verweisung an ein anderes Tribunal,
3. die Nichtigkeiten gerichtlicher Acte,
4. die dilatorischen Einreden,
5. die Mittheilung der Urkunden.

1. Bürgschaft der Ausländer.

Diese Bürgschaft ist die Sicherstellung eines Franzosen, den ein Ausländer vor die Tribunale zieht. Im alten Rechte war sie unter dem Nahmen cautio judicatum solvi bekannt, d. h. Bürgschaft dafür, daß dasjenige, was das Erkenntniß besagt, bezahlt werden solle. Ohne sie könnte dieser Franzose vom Kläger ungestraft geneckt werden; dieser würde mit um so größerer Verwegenheit klagen, als er den Ausgang des Prozesses nicht zu fürchten haben würde; und unterläge er zufällig mit seiner Klage und würde in die Kosten verurtheilt, so würde er ruhig in sein Vaterland zurückkehren, und dem Franzosen die Last von einem ungerechten Prozesse aufbürden.

Nach diesen Prinzipien wurde der Fremde zu allen Zeiten und bey den meisten Völkern nicht anders zur Klage bey den Tribunalen eines andern Staats zugelassen, als nach vorgängiger Beschaffung der cautio judicatum solvi.

Bloß in zwey Fällen gilt eine Ausnahme,

1. In Commerzangelegenheiten;
2. Wenn der Ausländer in Frankreich liegende Gründe besitzt.

Einer

Einer Seits fordert es das Interesse des Commerzes, daß man der Schnelligkeit der Geschäfte, welche dabey Statt finden muß, allen möglichen Vorschub leiste. Das Commerz zieht seine Nahrung nur aus der Zuverlässigkeit, dem Zutrauen und Credite, den sich jeder, selbst ausländische, Kaufmann zu erwerben suchen muß.

Anderer Seits fordert man keine Caution von Fremden, als zur Sicherheit für die Kosten, und diese Sicherheit ist von dem Augenblicke an vorhanden, wo der Fremde Immobilien in Frankreich besitzt, die er nicht nach Gefallen wegschaffen kann.

In welchem Zeitraume und in welcher Form muß der Ausländer Sicherheit leisten?

Wir sind der Meinung, daß man hier den Art. 517. zur Anwendung bringen müsse, welcher befiehlt, diese Frist, in dem nähmlichen Urtheile zu bestimmen, und den Art. 519. welcher den allgemeinen Gang zur Bestellung der Bürgschaft vorzeichnet.

Um dem Ausländer die Bestellung der Sicherheit zu erleichtern, scheint es uns, daß er zwey oder mehrere Personen darstellen könne, die aber kein beneficium discussionis und divisionis zu gewärtigen haben.

Geht die in erster Instanz geleistete cautio judicatum solvi auch auf die Kosten im Falle einer Appellation?

Voet handelt diese Frage ab, lib. 2. tit. 8. nro. 19., und um sie zu lösen unterscheidet er den Fall, wo das Obergericht reformirt, von dem, wo es die Entscheidung des ersten Richters confirmirt.

Aber es scheint, daß des Tribunal, welches jetzt nach dem Art. 167. den Betrag der Ko-

sten gutachtlich bestimmen soll, nur die vor ihm erhobene Instanz im Auge haben müsse, und daß es ferner so wenig natürlich als schicklich sey, auf den Appellationsfall Rücksicht zu nehmen. Wenn dieser Fall eintritt, so muß das Obergericht selbst, auf Anhalten des Franzosen, eine neue Caution fordern, wenn nicht etwa der Ausländer Appellat ist, da er denn für diese zweyte Instanz der Beklagte wäre *).

Noch vielmehr muß man in dem Falle entscheiden, wenn Bitte um Restitution oder Berufung auf Cassation Statt findet.

2. Von den Verweisungen an ein anderes Tribunal.

Um die verschiedenen Fälle kennen zu lernen, wo eine Parthey um Verweisung an ein anderes Gericht bitten kann, muß man zuvor die Grundsätze über die Competenz prüfen.

Da hiervon im obigen schon die Rede gewesen ist, so darf nur kurz bemerkt werden: daß

1. In Personalsachen die Regel gilt: actor sequitur forum rei **).

2. In dinglichen Sachen wird der Prozeß vor demjenigen Tribunale erhoben, in dessen Gerichtskreise das streitige Grundstück belegen ist.

3. In gemischten Sachen klagt man bey dem Richter des Wohnorts des Beklagten, oder bey dem der belegenen Sache.

So oft nun jemand auf andere Weise belangt ist, kann er um Verweisung an die competenten Richter bitten.

Um

*) Also entschieden durch das Erkenntniß der grand' chambre vom 16. Januar 1710. angeführt von Brillon voc. caution, nach einer Note des Maillard.

**) Das heißt, der Kläger folgt dem Gerichte oder Tribunale des Beklagten.

Um jedoch Kosten, unnöthige Weiterungen und Aufschub zu vermeiden, muß diese Verweisung a limine litis, d. h. zu Anfange des Prozesses und vor jeder Einrede und Vertheidigung nachgesucht werden; sonst heißt es: der Prozeß muß bey dem Tribunale beendigt werden, wo er angefangen ist. Also hält man dafür, daß der Beklagte, wenn er dem Kläger verstattet, seine Gründe bey einem fremden Tribunale vorzubringen, auf die Vergünstigung des Gesetzes verzichte. Stillschweigend räumt er diesem Tribunale das Recht ein, seinen Prozeß zu entscheiden.

Um inzwischen diesen Quasicontract hervorzubringen, muß dieß fremde Tribunal in Ansehung der Person competent seyn, d. h. das Gesetz muß demselben das Recht beygelegt haben, über Streitigkeiten solcher Art zu erkennen. Ist es hingegen ratione materiae incompetent, so ist der Beklagte nicht gebunden; er konnte dem Tribunale kein Recht verleihen, das ihm nicht zustand, und darf in jeder Lage der Sache um Verweisung an die rechtmäßigen Richter bitten.

Wenn auch die Verweisung nicht von der Parthey gebeten wäre, so müßte sie doch, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, amtshalber vom Tribunale befohlen werden.

Zum Beyspiel, ein Civilprozeß wäre bey einem Criminalgerichtshofe erhoben; der Beklagte gäbe seine Einstimmung, ihn dort zu führen: dennoch würde er durch seine Einstimmung den Gliedern dieses Gerichtshofes keine Autorität beylegen können, welche das Gesetz ihnen verweigert, et vice versa.

Die Demarcationslinie, welche am schwersten zu ziehen ist, ist diejenige, welche die Verwaltungs- und Handelssachen von den reinen Civilsachen trennt.

3. Von den Nichtigkeiten.

Unter einer Nichtigkeit versteht man im Allgemeinen den Fehler, welcher aus der Unterlassung einer Förmlichkeit, oder der Verletzung eines Gesetzes bey der Errichtung eines Actes entsteht.

In der Theorie ist es immer schwer zu erkennen, wenn eine Contravention die Strafe der Nichtigkeit herbey führt, oder nicht. In der Praxis geht man indeß einfacher zu Werke. Kein Prozeßact wird wegen Unterlassung oder Verletzung einiger Formen für nichtig erklärt, wenn nicht die Nichtigkeit ausdrücklich vom Gesetze ausgesprochen ist.

Die Unterlassung oder Contravention in den Fällen, wo das Gesetz die Strafe der Nichtigkeit nicht ausspricht, macht nur die öffentlichen Beamten straffällig.

Die andern Nullitäten, welche aus der Unfähigkeit der Partheyen entspringen, z. B. aus dem Abgange der Autorisation verheyratheter Frauen, der Gemeinheiten, sind absolut und können in jeder Lage der Sache vorgebracht werden. Dahingegen sind die Nullitäten einer Prozeßhandlung oder eines Prozeßactes gedeckt, wenn sie nicht vor jedem andern Vertheidigungsmittel, oder den dilatorischen Einreden vorgebracht werden.

Man sagt, daß eine Nichtigkeit sey, wenn die Parthey, welche daraus Vortheil ziehen konnte, sich durch ihr Schweigen des Rechts begeben hat, sie entgegen zu setzen; alsdann hält man dafür, daß sie darauf verzichtet habe. In ihrer Rücksicht bringen die fehlerhaften Acte dieselbe Wirkung hervor, als die richtigen.

Es würde lächerlich seyn, wenn eine Parthey sich Nullitätsmittel schaffen wollte, um ihrem Gegner Fallen zu stellen. Niemand hat das Recht, sich auf eine aus seiner eigenen Handlung entspringende Nichtigkeit zu berufen.

Die Parthey, von welcher die Nichtigkeit herrührt, kann sie indeß wieder gut machen, jedoch auf ihre eigene Kosten, bevor der Gegner sie bemerkt und entgegen gesetzt hat.

4. Von dilatorischen Einreden.

Dilatorische Einreden sind solche, welche dahin abzwecken, die Beantwortung der Sache selbst zu verschieben. Diese Einreden sind sehr zahlreich; man könnte selbst im Allgemeinen allen Incidentpunkten, welche bey der Instruktion der Sache vorkommen, die Eigenschaft dilatorischer Einreden beylegen, weil sie alle den Ausspruch des Urtheils verschieben; wir beschränken uns aber hier einzig auf diejenigen, welche die entstehende Instruction aufhalten.

Von den Deliberationsfristen.

Nach dem Art. 795 des Civilgesetzbuchs hat der Erbe, um ein Inventarium zu errichten, drey Monathe, vom Tage der Eröffnung der Erbschaft an zu rechnen.

Ferner hat er vierzig Täge, um zu überlegen, ob er sie annehmen oder ausschlagen will.

Der Art. 1456 desselben Gesetzbuchs gibt die nähmliche Frist der in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau, um ein Inventarium zu errichten; der Art. 1463 bewilligt einen gleichen Verzug der völlig oder von Tisch und Bette geschiedenen Frau.

Es gibt aber reiche, in entfernten Oertern zerstreuete Erbschaften, wovon das Inventarium viel Zeit erfordert; der Erbe oder die Frau, welche dieß darthun, erhalten eine angemessene Prorogation der Frist zur Anfertigung des Inventariums, ohne jedoch der Deliberationsfrist Abbruch zu thun; denn nur wenn man das ganze Inventarium prüft, kann man die Kräfte der Erbschaft kennen lernen und sich bestimmen.

Diese Fristverlängerung ist der Gegenstand einer summarischen Verhandlung in der Audienz, und so viel wie möglich wird auf der Stelle darüber erkannt. Der Richter muß, um das entgegengesetzte Interesse der Partheyen zu vereinigen, dem Erben eine hinreichende Frist, um sich Kenntniß zu verschaffen, bewilligen, und die Kläger nicht durch Verschleif zurückschrecken, der immer ermüdend und peinlich, zuweilen gefährlich ist.

Von der Frist, einen Gewährsmann beyzuladen.

Wir verstehen hier unter einem Gewährsmann denjenigen, welcher berufen wird, einem andern wegen der Wirkungen einer gegen diesen angestellten Mobiliar- oder Immobiliarklage die Gewahr zu leisten.

Die Practiker unterscheiden zweyerley Gewährsmänner, den Gewährsmann in einfacher Art, und den Gewährsmann in förmlicher Art.

Der erstere ist derjenige, welcher verbunden ist, eine zurückgeforderte persönliche Schuld ganz oder zum Theile zu bezahlen.

Z. B. Primus und Secundus sind meine Solidarschuldner; ich belange den Secundus und fordere von ihm den Betrag meiner Schuld;

alsdann hat er das Recht, den Primus zur Sache abladen zu lassen, damit er die Hälfte der ganzen Summe, wozu er verurtheilt wird, und wogegen er sich in Rücksicht meiner nicht schützen kann, trage.

Der Gewährsmann in förmlicher Art ist derjenige, der ein Immobiliarstück, welches von einem dritten vindicirt wird, veräussert, verhypothecirt oder vermiethet hat; dieser ist gehalten, den Beklagten im Evictionsfalle zu entschädigen.

Z. B. mein Pächter verkauft mein Grundstück an Cäsar; stelle ich gegen diesen meine Vindicationsklage an, so hat er das Recht, seinen Verkäufer zur Sache vorzuladen, damit er ihm wegen des Eigenthums Gewähr leiste, oder im Evictionsfalle den Kaufpreis erstatte und den Schaden ersetze.

In allen Fällen muß derjenige, welcher ein Recht zu haben glaubt, einen Gewährsmann, sey es in förmlicher oder einfacher Art, zur Sache ziehen zu können, solches in der kürzesten Frist, und nicht, in der einzigen Absicht thun, um Zeit zu gewinnen; das Gesetz verstattet ihm nur acht Tage, um seinen Gewährsmann vorzuladen, vom Tage der Insinuation der Vorladung vom ursprünglichen Kläger an zu rechnen.

Aber im Falle der Entfernung dieses Gewährsmannes muß man der obigen Frist von acht Tagen für drey Myriameter einen Tag zusetzen *).

Um mit den Fristen haushälterisch umzugehen, will das Gesetz, daß der Beklagte auf einmahl alle diejenigen vorlade, gegen welche er sein Recht

*) Das heißt, einen Tag für 6 alte Lieues, weil man die Zeit berechnet, um die Vorladung zu überbringen, und die, welche der Gewährsmann gebraucht, um sich nach dem Tribunale zu begeben.

Recht auf Gewährleistung geltend zu machen gedenkt, wenn sie ein gleiches Interesse bey der Sache haben. Freylich kann der Gewährsmann wiederum seinen Regreß gegen einen Andern haben, weshalb es sich geziemt, ihm dieselbe Frist von acht Tagen, mit dem Zusatze eines Tages für drey Myriameter im Falle der Entfernung zuzugestehen, und halten wir dafür, daß man auf gleiche Weise fortschreiten müsse, wenn seiner Seits der zweyte Gewährsmann seinen Regreß gegen einen zweyten Rückgewährsmann nehmen will, und so stufenweise nach Maßgabe der weitern Gewährsmänner.

Ein anderes ist es, wenn der erste Gewährsmann noch nicht im Stande ist, sich zu vertheidigen, wenn er einer Autorisation bedarf, als der Minderjährige, die Ehefrau, eine Gemeinheit u. s. w. Während der ursprüngliche Beklagte gegen sie darauf einkommt, daß sie sich in vertheidigungsfähigen Stand setzen sollen, muß die Hauptklage entschieden werden, vorbehältlich des nachherigen anderweiten Urtheils über die Klage auf Gewährleistung.

5. Mittheilung der Urkunden.

Jeder der eine Forderung bey dem Gerichte anhängig macht, muß sie beweisen; gründet er sie auf das Recht, so muß er den Grundsatz angeben; stützt er sie auf irgend einen Titel, so muß er diesen mittheilen.

Eben so ist es mit den Urkunden, deren sich eine Parthey zu ihrer Vertheidigung bey einem Incidentpuncte, um eine Wiederklage ohne Einrede zu begründen, bedienen will. Sie muß solche ihrem Gegner mittheilen, wenn er es verlangt.

Diese

Diese Mittheilung kann in jeder Lage der Sache gefordert werden, so oft eine Parthey deren bedarf, sey es, weil die Extracte oder Copeien unleserlich sind, sey es, weil man sich vergewissern will, ob die Ausfertigung falsch oder verändert ist, sey es, um daraus Kenntnisse oder Nachrichten zu schöpfen u. s. w.: die Mittheilung der Urkunden kann durch einen einfachen Act binnen dreyen Tagen, wo diese Urkunden insinuirt oder vorgebracht sind, gefordert werden.

Da die communicirten Urkunden oft von Wichtigkeit sind, so daß dem Gegner daran gelegen seyn könnte, sie unterzuschlagen, und es in dieser Hinsicht gefährlich wäre, sie ihm anzuvertrauen, so geschieht die Mittheilung nur unter den avoués, gegen einen Empfangschein, oder mittelst Niederlegung auf der Gerichtsschreiberey.

Die Sorgfalt des Gesetzes geht noch weiter; wenn die Urkunde, welche untergeschlagen werden könnte, unersetzlich ist, weil davon kein Originalconcept vorhanden, wie z. B. von einem Schuldscheine, einer Vollmacht im Briefe, einem eigenhändigen Testamente u. s. w. so darf diese Urkunde nicht von der Stelle genommen, noch aus der Gerichtsschreiberey weggegeben werden, ohne die Zustimmung dessen, der sie producirt.

Die Parthey welche sich die Urkunden mittheilen läßt, darf nur den höchstnöthigen Zeitraum haben, um sie nachzusehen. Dem Tribunale gebührt es, die Dauer desselben zu bestimmen, oder dem avoué, in seinem Empfangscheine; sonst ist diese Frist nur dreytägig.

Wenn der avoué, der sich die Urkunden hat mittheilen lassen, solche nicht zu der im vorhergehenden Artikel bestimmten Zeit zurückliefert, so macht ihn jeder Tag, jede Stunde, jede Mi-

nute des Aufschubs straffälliger; ein langes Widerstreben setzt ihn in den Verdacht der bösen Absicht, oder wenigstens der Nachlässigkeit, und um beyden zu steuern, sagt der Art, 191. daß das Tribunal auf ein bloßes Gesuch des avoué, der die Urkunden mitgetheilt hat, oder selbst auf eine einfache Denkschrift der Parthey, einen Befehl erlassen soll, bey Vermeidung des Personalarrestes augenblicklich die Urkunden zurückzugeben, und der andern Parthey für jeden Tag der Verzögerung 3 Franken Schadenersatz zu bezahlen, so wie die Kosten des Gesuches und Befehls, welche dieser widerspenstige avoué von seinem Clienten nicht zurückfordern kann.

XVI. Von der Untersuchung der Handschriften.

Im allgemeinen unterscheidet man die öffentlichen und Privatschriften.

1. Ein öffentlicher oder authentischer Act ist ein solcher, der unter den erforderlichen Feyerlichkeiten, von öffentlichen, mit dem Rechte, da, wo der Act aufgerichtet ist, zu instrumentiren bekleideten Beamten aufgenommen worden.

Bis zur Klage wegen Verfälschung macht dieser Act einen völligen Beweis der darin enthaltenen Uebereinkunft aus.

Die Klage wegen Verfälschung ist der Gegenstand des folgenden Abschnittes XVII.

2. Ein Privatact ist derjenige, der bloß das Werk der contrahirenden Partheyen ist: als Handelsververpflichtungen, eigenhändige Testamente, Pachtcontracte und andere unter Partheyen verhandelte und niedergeschriebene Verbindlichkeiten, ohne Zwischenkunft eines öffentlichen Beamten.

Wenn

Wenn die Parthey ihre Schrift oder Unterschrift ableugnet, oder wenn nach ihrem Absterben ihre Erben erklären, daß sie solche nicht anerkennen, so wird von Gerichtswegen deren Untersuchung anbefohlen.

Der Unterschied, der sich hier unter dem Autor und seinen Erben findet, rührt von der Natur der Sache selbst her. Der Autor weiß bestimmt, ob er den ihm vorgelegten Act selbst geschrieben oder unterschrieben hat, kann sich also nicht weigern, kathegorisch über diesen Punkt zu antworten. Da hingegen den Erben dieser Act fremd ist, so ist es möglich, daß sie nicht wissen, ob er das Werk ihres Autors ist; folglich sind sie nicht gehalten, ihn förmlich abzuleugnen, sondern bloß zu erklären, ob sie die Schrift anerkennen.

Wenn der Act vom Autor abgeleugnet, oder von den Erben nicht erkannt ist, so schreitet man ebenfalls zur Untersuchung der Handschriften.

Den Beweis der Glaubwürdigkeit einer Schrift fällt dem zur Last, der den Act producirt, ausgenommen die Kosten.

1. Vom Urtheile, welches die Untersuchung der Handschriften auflegt.

Jeder, der auf Vollziehung eines Actes unter Privatunterschrift klagen will, kann ohne vorgängigen Versuch zur Güte, und ohne Erlaubniß des Richters den Gegner vorladen lassen, nach einer Frist von dreyen Tagen zu erscheinen, um einen Anerkennungsact zu erlangen, oder einen Ausspruch, daß der Act für anerkannt gehalten werden solle.

Leugnet der Beklagte die Unterschrift, die man ihm entgegensetzt nicht, so fallen alle Behufs

der Erlangung des Anerkenntnisses verursachte Kosten, selbst die der Einregistrirung, dem Kläger zur Last.

Auf diese Vorladung bleibt der Beklagte entweder aus, oder er erscheint.

Bleibt er zurück, so erkennt das Tribunal gegen ihn in contumaciam, und der Vortheil davon ist, daß die Schrift für anerkannt angenommen wird.

Erscheint der Beklagte, so unterscheidet man weiter: entweder er erkennt die Schrift an, oder er leugnet sie ab.

Erkennt er sie an, so gewährt das Urtheil dem Kläger darüber die Bescheinigung.

Leugnet er im Gegentheile die Unterschrift, welche von ihm herrühren soll, ab, oder erklärt er, daß er die, welche seinen Autoren beygelegt wird, nicht anerkenne, so kann das Tribunal deren Untersuchung sowohl durch Titel, als Kunstverständige und Zeugen befehlen. Diese Ableugnung ist nothwendig, damit man sich versichere, ob es der Beklagte auf eine Untersuchung der Schriften ankommen lassen will. So könnte man sich davon loszählen, ein vorläufiges Urtheil zu erlassen, wenn diese Ableugnung bereits aus Schriften klar wäre.

Das Urtheil, welches die Untersuchung befiehlt, muß das Mittel angeben, wodurch sie beschafft werden soll, und um diesen Zweck zu erfüllen, verordnet es:

1. Daß die Untersuchung von drey Kunstverständigen vorgenommen werden soll, welche Amtshalber darin ernannt sind, wenn sich die Partheyen nicht freundschaftlich darüber vereinigen können.

2. Es gibt einem Mitgliede des Tribunals den Auftrag die Untersuchung zu leiten, sich zu überzeugen, daß sie mit Genauigkeit geschehe, und dem Tribunale Bericht davon zu erstatten.

3. Es befiehlt, daß die zu untersuchende Urkunde auf der Gerichtsschreiberey niedergelegt werde, nachdem der Zustand, worin sie sich befindet, deutlich angegeben, und sie vom Kläger oder seinem avoué unterzeichnet und paraphirt ist, ne varietur, d. h. um ihre Identität in Gewißheit zu setzen und zu verhindern, daß man statt ihrer keine andere unterschiebe:

Wenn der greffier des Tribunals die paraphirte Urkunde annimmt, unterzeichnet und paraphirt er sie selbst und nimmt über das alles ein Protokoll auf.

Binnen drey Tagen von der Niederlegung der Urkunde an gerechnet, kann sie der Beklagte sich mittheilen lassen; um aber zu verhüten, daß er sie nicht verfälschen, unterschlagen, oder eine andere unterschieben könne, ist er verbunden, sich zu diesem Ende auf die Gerichtsschreiberey zu begeben, und kann in keinem Falle fordern, daß sie ihm eingehändigt werde.

Um die Identität dieser Urkunde erweislich zu machen, und zu verhindern, daß man sie zu seinem Nachtheile verwechsele, paraphirt und unterzeichnet sie der Beklagte seiner Seits. Diese Formalität kann er durch seinen avoué oder Bevollmächtigten erfüllen, und der greffier nimmt darüber gleichfalls ein Protokoll auf.

2. Wie vereinigen sich die Partheyen über die zur Vergleichung dienenden Schriften.

Als erste Bedingung forderte der französische Gesetzgeber, man solle sich versichern, daß

die Schrift, welche zur Vergleichung dienen soll, unstreitbar von der Parthey herrühre, der man die im Streit befangene Urkunde beymißt.

Zu diesem Ende sind die Partheyen gehalten, an dem in der Ordonnanz des beauftragten Richters genannten Tage, und auf die Aufforderung der die Sache am eifrigsten betreibenden Parthey, welche durch einen in besagter Ordonnanz committirten Huissier dem avoué (wenn einer bestellt ist, oder in der Wohnung, wenn keiner bestellt ist, denn in diesem Falle ist der Beklagte nicht verbunden, einen zu bestellen) insinuirt wird, vor dem Commissär zu erscheinen, um sich über die Vergleichungsurkunden zu vereinigen.

Erscheint dann der Kläger nicht, so wird die Urkunde verworfen; ist im Gegentheile der Beklagte ausgeblieben, so hat der Richter das Recht, zu erklären, daß die Urkunde für anerkannt gehalten werde.

In einem wie im anderen Falle muß das Urtheil in der nächsten Audienz, auf die Relation des beauftragten Richters, ohne Vorladung zum mündlichen Verfahren erlassen werden.

Dieß Urtheil ist, wie jedes andere, der Opposition empfänglich.

Welche Schriften aber können, zur Vergleichung genommen werden?

Um mit Methode bey irgend einer Entdekkung zu Werke zu gehen, schreitet man vom Bekannten zum Unbekannten, vom Gewissen zum Ungewissen.

Dieser Gang, den die Erfahrung als den weisesten bezeichnet hat, ist hier vom Gesetzgeber eingeführt; um eine zweifelhafte Urkunde zu untersuchen, soll man eine erwiesene oder unbestreitbare Schrift zur Vergleichung nehmen. Dafür erkennt er nur

1. Die unter Notariats- oder gerichtliche Acten in Gegenwart des Richters und des Greffier gesetzten Unterschriften, oder endlich die von jemanden, dessen Handschrift verglichen werden soll, in der Eigenschaft als Richter, Greffier, Notar, avoué, Huissier, oder als öffentliche Person unter jedem andern Titel geschriebene oder unterschriebene Urkunden.

2. Die von demjenigen anerkannten Privatschriften und Unterschriften, der die zu untersuchende Urkunde geschrieben haben soll, aber nicht diejenigen, die er ableugnet oder nicht anerkennt, wenn sie nicht etwa durch einen vorgängigen Prozeß oder Untersuchung der Kunstverständigen für die Seinigen anerkannt worden wären.

Der Grund, weshalb man letztere verwerfen muß, ist der, daß sie abgeleugnet oder nicht anerkennt sind; daß sie dieser Parthey nur mittelst des Verfahrens durch Kunstverständige zugeeignet worden, und daß die Kunst der letztern stets auf Muthmaßung beruht.

Deshalb nützt eine contradictorisch mit einem Andern angestellte Untersuchung andern Interessenten nicht, und die nähmliche in einer ersten Untersuchung als ächt anerkannte Schrift, kann nach einem zweyten Beweise für falsch erkannt werden.

Leugnet man nur einen Theil der zu untersuchenden Urkunde ab, oder erkennt man ihn nicht an, so kann das Tribunal erklären, daß der andere als Vergleichungsurkunde dienen solle.

Die Schrift und Unterschrift eines holographischen Testaments erkennt man an, es scheint aber, daß eine Zeile von fremder Hand eingeschoben ist; diesen Zweifel kann man heben, wenn man die Zeile mit dem ganzen Acte vergleicht.

3. Von den Zeugen, welche vernommen werden können.

Diejenigen irren, welche glauben, daß das Gutachten der Kunsterfahrnen stets einen sichern Beweis liefere. Die Erfahrung von Jahrhunderten thut dar, daß zwey vollkommen ähnliche Schriften von zwey verschiedenen Händen kommen können, während dieselbe Person absichtlich oder zufällig zwey einander durchaus unähnliche Hände schreiben kann. Auch haben oft Erfahrne in der Schreibekunst jemanden Schriften beygemessen, der nachher durch unumstößliche Beweise darthat, daß er der Autor davon nicht gewesen. Darum sagte Covaruvias, daß die bloße Untersuchung durch Kunstverständige auch nicht die leichteste Präsumtion verursache.

Aber auch die Zeugen machen keinen Beweis von solcher Kraft aus, daß die Justiz ihn verlangen könnte; inzwischen ist sie verbunden, sie zu hören.

Wenn folglich derjenige, welcher um Untersuchung bittet, Personen darstellt, welche die abgeleugnete oder mißkannte Schrift sollen schreiben oder unterzeichnen sehen haben; wenn er selbst Personen producirt, welche von gewissen Thatsachen Kenntniß haben sollen, dazu geeignet, die Wahrheit zu entdecken, so muß sie der beauftragte Richter hören, und ihr Zeugniß in sein Protokoll verzeichnen.

Daß weder Irrthum noch Ungewißheit über den Gegenstand der Zeugenaussage obwalte, muß der Commissarius ihnen die zu untersuchenden Urkunden vorlegen, damit sie deren Identität anerkennen, und zur Sicherheit paraphiren sie solche wie die Partheyen.

Von

Von der Erfüllung dieser Verbindlichkeit, oder von der Weigerung der Zeugen geschieht im Protokolle Erwähnung. Die Zeugen können verworfen werden, und müssen nach den gewöhnlichen Regeln der Zeugenverhöre verfahren.

Wir bemerken, daß dieß Zeugniß, wie das Gutachten der Kunstverständigen, der Justiz nur mehr oder minder starke Vermuthungen gibt, die sie verwerfen kann, wenn sie solche nicht zureichend findet, um sich zu bestimmen. Alle diese Beweise unterstützen sich einander; ihre Vereinigung, sagte Treilhard, bringt die Ueberzeugung des Gerichts zuwege, und was dem einen zur Vollkommenheit abgehen könnte, kann durch das ersetzt werden, was aus dem andern hervorgeht. Noch einmahl, man läßt das Zusammentreffen dreyer Beweise durch Titel, Kunstverständige und Zeugen zu, und begnügt sich mit ihnen, weil ein Vierter undenkbar ist, und weil man sich in der Nothwendigkeit befindet, da doch einmahl über das Schicksal einer Urkunde erkannt werden soll, von welcher der eine Theil behauptet, sie sey ächt, der andere, sie sey falsch, sich durch diejenige Art des Beweises bestimmen zu lassen, welche die Materie mit sich bringen kann.

Um die Unredlichkeit solcher Personen im Zaume zu halten, welche die Schande, ihre Untesschrift abzuleugnen, der Ehre, ihre oder ihrer Autoren Verpflichtung zu erfüllen, vorziehen; um sie zu verhindern, sich der Hoffnung zu überlassen, daß sie ungestraft aus einem für ihren Gläubiger ängstlichen Kampfe gehen werden, will das Gesetz, daß ihr Frevel, wenn die Urkunde als von denen geschrieben anerkannt wird, welche sie abgeleugnet hatten, mit Gelde gebüßt werde,

und sie zu einer fiskalischen Strafe von 150 Fr. verurtheilt werden sollen.

Diese Geldbuße derogirt der Verbindlichkeit nicht, welche diejenigen auf sich laden, die ungerechter Weise ihre Schrift oder Unterschrift abgeleugnet haben, den Gläubiger wegen Schaden und Verlust, den er durch zu langen Aufenthalt erlitten, zu entschädigen, als wegen der Unmöglichkeit, in nützlicher Zeit die Urkunde als falsch oder verfälscht anzugreifen u. s. w.

Eben so wenig befreyt sie dieselben von der Erstattung der Unkosten, noch der Interessen von der Hauptsumme; und um der Vollziehung dessen desto gewisser zu seyn, können sie selbst durch Arrest dazu verurtheilt werden.

XVII. Vom Civil-Incident-Falsum.

Das Wort faux hat mehrere Bedeutungen. In den Rechten bedeutet es in seinem weitesten Sinne das Schmieden, betrügliche Verändern oder Nachmachen einer authentischen oder Privaturkunde, oder auch nur einer Unterschrift, in der Absicht, dem Andern zu schaden.

Die Practiker unterscheiden das Principal- und Incidentfalsum.

Das Principalfalsum ist dasjenige, dessen Bestrafung der einzige Gegenstand des Prozesses ist. Es wird auf angebrachte Beschwerde des verletzten Theils untersucht, oder auf eine Anklage oder Anzeige des Fiscals; wie nun dabey hauptsächlich nach der Strenge des Gesetzes gegen die Person des Verfälschers verfahren, — eine Strafe verhängt wird, um der öffentlichen Ahndung der Verbrechen willen, so gehört das Principalfalsum zur Criminaljustiz.

Das

Das Incidentfalsum hingegen ist so benannt, weil es im Laufe eines Prozesses bey Gelegenheit der Production eines Titels, einer Urkunde, worauf man eine Klage oder Einrede gründet, sich offenbaret.

Kommt dergleichen in einem Civilprozesse vor, so nimmt es den Nahmen des Civilincidentfalsums an, um es vom Incidentfalsum in Criminalsachen zu unterscheiden, womit wir uns hier nicht beschäftigen.

1. In welchen Fällen und gegen welche Acte kann man die Klage wegen Verfälschung anstellen?

„Derjenige, welcher behauptet, daß eine im Laufe des Prozesses insinuirte, communicirte oder producirte Urkunde falsch oder verfälscht sey, kann je nach den Umständen zur deßfallsigen Klage zugelassen werden, wenn auch die Urkunde in einer mit dem jetzigen Kläger, oder mit dem jetzigen Beklagten, zu andern Zwecken als zur Verfolgung eines Haupt- oder Incidentfalsums geführten Klage untersucht worden, und dem zu Folge auf den Grund der als ächt anerkannten Urkunde ein Urtheil erfolgt seyn sollte. So kann die Produktion, die Insinuation, und selbst die einfache Mittheilung einer Urkunde, von Seiten einer Parthey, welche die andere für falsch oder verfälscht ausgibt, diese authorisiren, wegen dieser Urkunde die Klage wegen Verfälschung anzustellen.

Es ist aber nicht immer nöthig, in solchem Falle diese Klage anzustellen; ihre Nothwendigkeit hängt von der Eigenschaft des Actes ab; ist er unter Privatunterschrift ausgestellt, so ist es genug ihn abzuleugnen, und die Ableugnung sus-

pen-

pendirt die Wirkung bis dahin, daß die Schrift nach der Untersuchung für ächt erkannt ist.

2. Welche vorläufige Formalitäten muß man beobachten, um die Klage wegen Verfälschung anzustellen?

1. Der Art. 214 erfordert zuerst eine Erlaubniß, die Klage wegen Verfälschung anzustellen: „derjenige, welcher behauptet, daß eine insinuirte .... Urkunde falsch oder verfälscht sey, kann, je nach den Umständen, zur deßfalsigen Klage zugelassen werden ...“

Die Worte, je nach den Umständen, zeigen hinreichend an, daß das Tribunal vor allem prüfen muß, ob die für falsch ausgegebene Urkunde in dem Rechtsstreite, bey welchem die Klage vorkommt, entscheidend ist, oder nicht, denn sonst ist es unnütz, daß sich die Partheyen auf die Debatten und Kosten eines theuren Verfahrens einlassen.

2. Um von der Absicht des Inhabers der Urkunde gewiß zu werden, ob er in der Sache davon Gebrauch machen will, muß derjenige, welcher die Klage wegen Verfälschung anzustellen gesonnen ist, und dem sie zum Präjudiz gereicht, zuvörderst, die andere Parthey auffordern, zu erklären, ob sie beabsichtige, sich dieser Urkunde zu bedienen. Auch fügt er hinzu, daß im Falle er sich derselben bedienen würde, er die Klage wegen Verfälschung anstellen werde.

Um auf diese Aufforderung zu antworten, muß die Parthey binnen acht Tagen durch ihren avoué ihre von ihr unterzeichnete Erklärung insinuiren lassen, ob sie sich der Urkunde bedienen wolle, von welcher behauptet wird, daß sie unächt sey.

Diese

Diese Erklärung kann von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden, nur muß diese Vollmacht speciel und authentisch seyn, und eine Copei davon mit der Erklärung beygefügt werden.

Sodann ist der Gegner verbunden, sich zu erklären; thut er es nicht, so wird sein Stillschweigen dafür angenommen, daß er die Urkunde selbst für unrichtig halte, und sie wird verworfen.

Ein Gleiches findet statt, wenn er bestimmt erklärt, daß er sich ihrer nicht bedienen will.

In einem wie im andern Falle kann der Kläger durch ein formloses Gesuch eine Audienz erwirken, um das Urtheil zu extrahiren, daß die Urkunde, von welcher behauptet worden, daß sie falsch sey, soviel den Beklagten angeht, verworfen werde. Enthält sie aber Dispositionen, welche für den Kläger günstig sind, so kann er alle Schlüsse und Folgerungen daraus ziehen, welche er für zweckdienlich erachtet; er kann selbst daraus Gründe hernehmen, um Schadenersatz zu fordern.

Dem Beklagten steht es jederzeit frey, die für falsch ausgegebene Urkunde aus der Sache zu lassen, selbst nachdem die Untersuchung über die Unächtheit angefangen worden. Nur muß er dem Kläger angemessenen Schadenersatz leisten.

Hat er im Gegentheile erklärt, daß er keinen Gebrauch davon machen wolle, so kann er sich ihrer auch nicht nachher in derselben Sache bedienen.

3. Von den Formalitäten der Klage wegen Verfälschung.

Wenn der Beklagte seine Antwort insinuirt hat, daß er gewillet sey, sich der in Frage ste-

hen-

henden Urkunden zu bedienen, so erklärt der Kläger in einem auf der Kanzley ausgestellten, von ihm oder seinem Bevollmächtigten unterzeichneten Acte, daß er die Klage wegen Verfälschung anstellen will, Nachher erwirkt er durch einen bloßen Act von avoué zu avoué eine Audienz, damit die Klage zugelassen und vom Tribunale ein Richter beauftragt werde, vor welchem dieselbe auszuführen ist.

Binnen drey Tagen von Insinuation des Urtheils, an, welches die Klage wegen Verfälschung zugelassen und einen Commissarius ernannt hat, muß der Beklagte die als falsch angegriffene Urkunde auf der Kanzley niederlegen, und den Act über die geschehene Niederlegung auf der Kanzley binnen den drey folgenden Tagen insinuiren lassen.

Erfüllt der Beklagte diese zweyfache Förmlichkeit nicht in den vorgeschriebenen Fristen, so kann der Kläger eine Audienz erbitten, damit die Verwerfung der Urkunde erkannt werde, wenn er nicht etwa lieber um die Erlaubniß bitten will, die Niederlegung auf seine Kosten beschaffen zu dürfen.

In diesem letztern Falle ist er berechtigt, den Ersatz der Kosten, welche diese Niederlegung verursachen kann, zu fordern, und das Tribunal muß ihm darüber einen Executions-Befehl ertheilen.

Giebt es eine Urschrift von dem als falsch angegriffenen Acte, so kann der Kläger einen Befehl auswirken, daß sie beygebracht werde, wobey man sich nach den im Art. 201. für die Schriftuntersuchung vorgeschriebenen Regeln richtet.

Dem Tribunale steht es inzwischen frey, auf den Bericht des Commissarius die Fortsetzung

des Verfahrens zu verordnen, ohne die Niederlegung der Urschrift der als falsch angegriffenen Urkunde abzuwarten. Dieß findet vorzüglich statt, wenn die Minute zur Instruction des Prozesses wegen Verfälschung nicht nothwendig scheint.

Es kann selbst solche Maßregeln ergreifen, und Strafen aussprechen, welche demselben angemessen scheinen, wenn diese Urschrift nicht beygebracht werden kann, sey es, weil sie durch Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder andere Zufälle verloren gegangen, oder weil sie diebisch entwendet ist u. s. w.

Um auszumitteln, ob sich diese Urkunde in einem dieser Fälle befinde, reicht das Protokoll über die Nachforschung hin.

4. Von den Protokollen über die deponirten Urkunden.

Ist die als falsch angegriffene Urkunde auf der Kanzley niedergelegt, so wird der Act über die Niederlegung dem Kläger mit der Aufforderung insinuirt, bey dem Protokolle gegenwärtig zu seyn, und drey Tage nachher wird das Protokoll über den Zustand der Urkunde aufgenommen.

Hat sich der Kläger autorisiren lassen, die Urkunde selbst bey der Kanzley einzureichen, so wird das Protokoll binnen drey Tagen nach dieser Einlieferung aufgenommen, nur daß der Beklagte zuvor aufgefordert werde, dabey gegenwärtig zu seyn.

In diesem Protokolle beschreibt man auch den Zustand der Unterschrift, wenn sie zur Stelle geschafft worden.

Jedoch kann das Tribunal nach Umständen verfügen, daß jedes dieser Protokolle besonders aufgenommen werde.

5.

5. Von den Gründen des Falsums.

Die Gründe des Falsums sind solche, welche der Kläger angibt, um die Unächtheit der Urkunde zu beweisen.

Die vorzüglichsten ergeben sich aus dem Falle

1. Wo die Urkunde, von welcher behauptet wird; daß sie unächt sey, nicht von demjenigen unterzeichnet ist, von welchem doch die Unterschrift lautet.

2. Wo sich in der Schrift Worte befinden, welche über andere ausgestrichene geschrieben sind, wo radiert und sonst etwas verändert worden.

3. Wo man zwischen dem Contexte und der Unterschrift Zeilen eingeschoben hat.

4. Wo die Ausfertigung des Actes nicht mit dem Concepte übereinstimmt.

5. Endlich, wo die Schrift oder die Unterschrift durch betrügerische Mittel ausgelöscht ist, wie z. B. durch oxygenirte Salzsäure oder sonst dergleichen Ingredienzen.

Diese Gründe, denen man noch die Thatsachen und Beweise, wodurch man das Falsum, oder die Verfälschung klar zu machen behauptet, beyfügt, müssen dem Beklagten, in den acht Tagen, welche auf das Protokoll über den Zustand der Urkunden folgen, insinuirt werden. Widrigenfalls kann der Beklagte um eine Audienz nachsuchen, und ein Erkenntniß erwirken, wodurch der Kläger, wenn es sonst statt findet, mit seiner Klage wegen Verfälschung abgewiesen wird.

In acht Tagen von dieser Insinuation an, muß der Beklagte schriftlich auf die Gründe des Falsums antworten.

Sonst kann der Beklagte eine Audienz erwirken, und um Verwerfung der Urkunde bitten.

Wie spricht das Tribunal über die Beweisgründe des Falsums?

Drey Tage nach dieser schriftlichen Antwort bringt die Parthey, welche die Sache am meisten betreibt, wiederum zur Audienz.

Dann werden die Gründe für die Unächtheit geprüft, verhandelt, beurtheilt und zugelassen, wenn sie richtig sind, — verworfen, wenn sie unzulässig sind. Richtig sind sie, wenn aus dem Beweise derselben die Unächtheit der angegriffenen Urkunde deutlich hervorgeht; unzulässig sind sie, wenn daraus kein schlußgerechter Beweis des Falsums herzunehmen steht, sollten auch diese Gründe an sich völlig dargethan seyn. Man kann selbst deren einige zulassen und die übrigen verwerfen.

Dem Tribunale steht es frey, solche, wenn es sie zuläßt, bey dem Incidentpunkt des Falsums, oder wenn es sie verwirft, bey dem Hauptprozeß zu legen, alles nach der Natur der Umstände, und der Wichtigkeit der Sache.

Man begreift die Nothwendigkeit, mit der Instruction des Hauptprozesses so lange Anstand zu nehmen, bis der Incidentpunkt des Falsums entschieden ist. Die desfalsige Klage hindert jedoch die vorläufige Vollziehung des Titels nicht, wenn er authentisch ist, es sey denn, daß die Unächtheit bey der ersten Einsicht der Urkunde unzweifelhaft wäre, welches der Richter entscheiden kann.

Sind die Gründe des Falsums ganz oder zum Theil für zur Sache gehörig (pertinent) und zulässig erklärt, so muß im Urtheile der Beweis sowohl durch Titel als Zeugen aufgelegt und ver-

ordnet werden, daß die Urkunden durch drey des Schreibens wohl kundige Männer, welche Amtshalber im Urtheile zu ernennen sind, untersucht werden sollen.

Die zugelassenen Gründe für das Falsum werden sorgfältig im entscheidenden Theile des Urtheils, worin deren Beweis verstattet ist, angegeben und specificirt, ohne daß man noch irgend einen andern zulassen könnte.

Uebrigens können die Kunstverständigen mit den für falsch ausgegebenen Urkunden solche von ihrer Kunst abhängende Operationen vornehmen*), als sie für dienlich erachten, vorbehältlich einer zweckmäßigen Achtsamkeit des Richters darauf.

6. Wie verfahren die Kunstverständigen?

Um regelmäßig zu verfahren, muß man den Kunstverständigen Vergleichungsurkunden vorlegen, worüber die Partheyen übereingekommen, oder welche vom Richter zu diesem Behuf angegeben sind.

Zugleich muß man ihnen vorlegen, 1. das Urtheil, welches die Klage wegen Verfälschung zuläßt, 2. die als falsch angegriffenen Urkunden, 3. das Protokoll über diese Urkunden, 4. das Urtheil, welches die Gründe des Falsums zugelassen, und das Gutachten der Kunstverständigen verordnet hat, 5. die Vergleichungsurkunden, wenn dergleichen beygebracht worden, 6. das Protokoll über diese Beybringung, und das Urtheil, wodurch sie angenommen sind.

Die

*) Jetzt, da man das, oft traurige, Mittel erfunden hat, die Buchstaben mit oxygenirter Salzsäure zu löschen, so ist es gut, einen Chemiker als Kunstverständigen zuzuziehen, wenn man anführt, daß das Falsum auf diese Art begangen worden.

Die Kunstverständigen schreiten hiernächst zu ihrem Gutachten, erwähnen darin geflissentlich, daß ihnen alle die Stücke zugestellt worden und der damit angestellten Prüfung, ohne jedoch ein Protokoll darüber aufnehmen zu dürfen.

Sie müssen ihre Handzüge unter die als falsch angegriffenen Urkunden setzen.

7. Vom Urtheile.

Sind die Urkunden untersucht, haben die Kunstverständigen ihr Gutachten eingebracht, sind die Zeugen vernommen, ist die Sache, mit einem Worte, instruirt, so erlangt man das Urtheil über das Falsum auf einen bloßen Act.

Ergeben sich aus dem Prozesse einige Merkmahle des Falsums, böslicher Veränderung oder der Verfälschung, und ist die Verfolgung des Verbrechens noch nicht verjährt, so muß der Präsident des Tribunals gegen die noch lebenden Urheber und Mitschuldige ein Mandat, sie herbeyzuschaffen, erlassen, und erfüllt in dieser Rücksicht, die Obliegenheiten eines gerichtlichen Polizeybeamten.

Den Schuldigen wird nachher der Prozeß gemacht, und sie werden bestraft, nach den Vorschriften des Criminalgesetzbuches.

Das Erkenntniß über den Civilpunkt bleibt alsdann ausgesetzt, bis nach erfolgtem Urtheile über das Falsum.

Dieß letztere Urtheil heißt präjudicial, weil die Entscheidung der Hauptsache ihm ganz und gar untergeordnet ist.

Spricht aber gleich das Tribunal erster Instanz über das Schicksal der als falsch angegriffenen Urkunden definitiv, so muß es doch durch eine übereilte Vollstreckung den Weg der

Appellation, der Restitution oder der Cassation nicht vereiteln.

8. Von der Geldbuße.

Um zu verhindern, daß die durch ihre heftigen Debatten gereizten Partheyen sich nicht zu leicht zu so schwürigen und verwickelten Prozessen hinreißen lassen, als wir eben beschrieben haben, hat sie der Gesetzgeber durch die Furcht vor der Verurtheilung zu einer Geldbuße, die nicht geringer als 300 Fr. seyn darf, und zur Erstattung beträchtlichen Schadens und Interesse an die Parthey, welche ungerechter Weise angeklagt worden, aufgehalten. Folglich darf sich der Kläger wegen Verfälschung nicht auf die Klage einlassen, als nachdem er sich eine völlige Ueberzeugung des Verbrechens erworben, für dessen Opfer er sich hält, und nachdem er seine Beweise und Gründe für das Falsum streng abgewogen hat.

XVIII. Von den Zeugen-Verhören.

1. Was ist ein Zeugen-Verhör.

Das Zeugenverhör ist ein Weg, in welchem der Richter nach gewissen im Prozesse bestrittenen Thatsachen forscht, und durch Aussage der Zeugen die Wahrheit zu entdecken sucht.

Diese Form der Instruction ist sehr alt; sie war bey den Völkern der Vorzeit mehr in Gebrauch, als in unsern Tagen. Schon Moses hatte verordnet, den Beweis der Wahrheit durch Aussage zweyer Zeugen zu führen.

Inzwischen wird sie noch bey allen Völkern angewandt, weil man, wenn die Partheyen die nähmliche Thatsache behaupten und leugnen, allerdings

dings von der Wahrheit unterrichtete dritte Personen zu Rathe ziehen muß, um zu erfahren, welche von den beyden Partheyen die Justiz hintergeht.

Wäre mehr Biedersinn und Treu und Glaube unter den Menschen, wäre ihr Zeugniß meistentheils der Ausdruck ihrer Gedanken, so würden sie dem Richter öfter die Wahrheit der Thatsachen enthüllen. Seitdem aber die streitenden Theile eine Menge gefälliger, bestochener, verführter Zeugen auf die Bühne gebracht haben, ist der Gesetzgeber verpflichtet worden, dem Zeugenbeweise weit wenigern Glauben beyzumessen, und die Zeugenverhöre auf eine geringe Anzahl von Fällen zu beschränken, wie wir im folgenden sehen werden.

Die Prozeßordnung erkennt zwey verschiedene Arten an, ein Zeugenverhör abzuhalten, je nachdem die Sache summarisch, oder in ordentlicher Form instruirt wird.

Daher das mündliche und schriftliche Zeugenverhör.

2. Wenn muß man den Zeugenbeweis zulassen?

In allen Fällen, wo der schriftliche Beweis nicht erfordert wird, oder nicht hinreichend ist.

„Ueber alle Gegenstände, welche die Summe oder den Werth von 150 Fr. übersteigen, selbst über freywillige Depositа, müssen Urkunden von Notarien oder unter Privatunterschrift aufgenommen werden, und kein Zeugenbeweis wird gegen den Inhalt der Acte, und über das, was außer demselben verabredet seyn soll, noch was als bey oder nach dem Acte gesprochen angeführt

wird, zugelassen, wäre gleich die Rede von einer Summe oder einem Werthe unter 150 Fr."

Diese allgemeine Regel leidet nur drey Ausnahmen:

1. In Angelegenheiten des Handels und Wandels.

2. Wenn der Anfang von einem schriftlichen Beweise vorhanden ist.

3. Wenn es nicht möglich war, sich zur Zeit der Verabredung einen schriftlichen Beweis zu verschaffen. Z. B. bey Verbrechen, Quasiverbrechen, bey einem nothwendigen Depositum u. s. w.

Man kann noch hinzufügen:

1. Die Fälle des Betruges, der Gewaltthätigkeit und des Irrthums.

2. Man hat oft die Frage behandelt, ob der Zeugenbeweis zulässig sey, um den Wucher zu erweisen Die meisten Autoren waren dieser Meinung; da aber jetzt der vertragsmäßige Zinsfuß nicht mehr durch das Gesetz beschränkt ist, so folgt daraus, daß bey dem Mangel einer verbietenden Disposition, die Tribunale ohne Mittel und ohne Waffen sind, den Wucherer zu züchtigen. Der Zeugenbeweis würde also schwerlich zugelassen werden.

3. Anders verhält es sich mit Spielschulden.

4. Wenn Mißbrauch des Vertrauens, Betrügerey und dergleichen Statt gefunden.

5. Wenn man behauptet, daß ein Act simulirt sey, daß ein Testament die Frucht der Eingebung Anderer und listiger Ueberredung sey, u. s. w.

6. Endlich in der Materie von Ehescheidungen, Trennungen von Tisch und Bette und Interdictionen, u. s. w.

3. Vom Urtheile, welches ein Zeugenverhör befiehlt.

Vor allem ist es nöthig, die Thatsachen wohl auszudrücken, damit der Richter sie würdigen könne, damit die Partheyen keinen Zweifel über die Verbindlichkeiten haben dürfen, welche sie dadurch eingehen, daß sie solche articuliren, und damit kein Satz, der anders verstanden werden könnte, den Zeugen über dasjenige, worüber er befragt wird, in Irrthum führen möge. Aus diesem Grunde müssen die Thatsachen kurz artikulirt werden, in einem formlosen Acte, der sie unterscheidend angibt. Um unnütze Kosten zu vermeiden, läßt man weder Schriften noch Gesuche zu.

Damit ein Zeugenverhör Statt finde, müssen die von der einen Parthey articulirten Thatsachen von der andern abgeleugnet werden.

Geschieht diese Ableugnung nicht binnen 3 Tagen, so werden die Facte für eingeräumt oder bewiesen gehalten. Das Stillschweigen wird für eine förmliche Zustimmung angenommen.

Wenn diese Thatsachen articulirt sind, so muß man prüfen:

1. Ob das Gesetz nicht den Beweis verbiete.
2. Ob sie abgeleugnet worden?
3. Ob sie zulässig sind?

Wenn aber sind diese Thatsachen zulässig? Wenn sie probativ oder positiv sind, nach dem Art. 42. der V. v. 1639., d. h. wenn sie dahin abzwecken, einen bejahenden Satz und nicht einen verneinenden zu beweisen.

Ferner müssen diese Thatsachen pertinent seyn, d. h. sie müssen dergestalt zur Sache gehören, daß die Entscheidung vom Beweise derselben abhängt.

Das Tribunal muß dann prüfen, ob die Thatumstände concludent und zulässig sind, und diejenigen angeben, die es als solche befindet.

Um ein zweytes Urtheil zu vermeiden, ernennt es auf der Stelle einen Richter, vor welchem man das Verhör anstellen soll.

Oft aber trägt es sich zu, daß, da die abzuhörenden Zeugen an entfernten Orten wohnen, die Kosten, welche ihre Reise veranlassen würde, den Werth des streitigen Gegenstandes absorbiren dürften.

Das Gesetz verstattet daher dem Tribunale, den Richter des Orts zu beauftragen, die Zeugen abzuhören.

Zu diesem Ende wird das Tribunal des Wohnorts der Zeugen requirirt, und ersucht, eines seiner Glieder zur Abhaltung des Zeugenverhörs zu ernennen.

Der Gegenbeweis steht von Rechtswegen frey, d. h. es ist allezeit, und ohne daß das Tribunal es verordne, nachgelassen, Zeugen abhören zu lassen, um denen des Producenten zu widersprechen; weil die Gerechtigkeit nur die Wahrheit sucht, und sie unglücklicher Weise nur mitten in den Debatten und im Widerspruche finden kann.

Dieser Gegenbeweis aber muß den Gang der Instruction nicht aufhalten, er muß zugleich mit dem Zeugenverhöre geführt werden.

4. Von den Zeugen.

Damit die Zeugen zur Aussage erscheinen, ist es nöthig, sie zu benachrichtigen, d. h. ihrer Person oder in ihrer Wohnung, in dem möglichst kurzen Zeitraume die Vorladung abzugeben.

Die-

Diejenigen, welche drey Myriameter vom Tribunale entfernt wohnen, werden wenigstens einen Tag vor der Vernehmung vorgeladen; denn sie müssen allerdings Zeit haben, sich zum Commissarius zu begeben, und die articulirten Thatumstände zu untersuchen.

Sind die Zeugen an entferntern Orten wohnhaft, so gibt man für jede drey Myriameter einen Tag zu.

Damit die Zeugen über die articulirten Thatumstände gründlich aussagen, muß man ihnen Kenntniß davon geben.

Und damit sie sich nicht weigern, ihr Zeugniß abzulegen, muß man sie im Nahmen der Justiz aufforderu.

So muß einer Seits jede Vorladung die Copei des entscheidenden Theils des Urtheils enthalten; anderer Seits eine Copei der Ordonnanz des beauftragten Richters, bey Strafe der Nichtigkeit der Aussage.

Muß die Parthey bey der Abhörung der Zeugen gegenwärtig seyn?

Die Gegenwart der Partheyen bey dem Verhöre hat ihre Nachtheile, so wie ihre Vortheile. Eines Theils ist zu fürchten, daß die Zeugen, furchtsam gemacht durch die streitenden Theile, welche zuweilen mächtig und voll Hasses sind, die Wahrheit verhehlen und die Stimme ihres Gewissens unterdrücken; andern Theils können die Partheyen durch ihre Gegenwart, und dadurch, daß sie Erläuterungen fordern, bestochene Zeugen verhindern, falsch auszusagen. Durch diese entgegengesetzten Gründe bewogen, hat also die Gesetzgebung die Gegenwart der Partheyen bey der Vernehmung der Zeugen bald zugelassen, bald verboten.

Die Prozeßordnung hat das römische System vorgezogen, als das zur Entdeckung der Wahrheit am meisten geeignete. Folglich muß die Partheyen vorgeladen werden, um dabey gegenwärtig zu seyn.

In einem wie im andern Falle fällt die Vorladungsfrist, drey Tage vor Abhörung der Zeugen.

Die Nahmen, Gewerbe und Wohnörter der Zeugen müssen den Partheyen bekannt gemacht werden, weil es ihnen darauf ankommt, sie zu kennen und zu wissen, ob sie nicht Einwendungen gegen sie anzuführen haben.

An welchem Orte müssen die Zeugen vernommen werden? In der Audienz? Oeffentlich?

„Nein, antwortet Perrin, eine kurze Erfahrung hat nur zu sehr schon die Mißbräuche empfinden lassen, welche daraus hervorgehen würden. Ich rede nicht von den Inconvenienzen, noch von den Hindernissen, welche diese Weise der Verwaltung der Justiz in den Weg legen würde; aber die Zerstreuung, welche nothwendig die äußere Umgebung im Geiste des Zeugen hervorbringen muß, steht der Bedachtsamkeit entgegen, welche ihm erforderlich ist, um von Thatsachen Rechenschaft zu geben, die oft schon lange geschehen sind; die Furcht, sich zu irren, kann ihm Schweigen, vielleicht über die interessantesten Umstände auflegen. Begeht er einen kleinen Irrthum, so bringt ihn das Gemurmel um ihn her außer Fassung; die Eigenliebe wird gereizt, und bald glaubt er das behaupten zu müssen, was bey seinem Entstehen nichts als ein unwillkührlicher Irrthum war.“

„Sollen die einen in Gegenwart der andern vernommen werden? Ebenfalls nicht; und gäbe

es ein Mittel zu verhindern, daß die Zeugen, welche über denselben Gegenstand aussagen müssen, vor ihrer Deposition unter sich keine Gespräche anstellen könnten; gäbe es eins, ihre Vereinigung zu verhüten, und die Wirkung der Abhängigkeit zu vermeiden, welche tausend Umstände unter ihnen hervorbrigen können, so müßte man es nothwendig adoptiren."

Damit nun die Zeugen nach ihrem Gewissen aussagen, wird jeder von ihnen besonders vernommen.

Vor allem muß er seine Nahmen, Gewerbe, Alter und Wohnung angeben, damit man sich seiner Identität desto besser versichere.

Auch muß er erklären, ob er mit einer der Partheyen verwandt oder verschwägert sey, und in welchem Grade, ob er zu ihrer Dienerschaft oder zu ihrem Hausgesinde gehöre oder nicht, damit man dadurch erfahre, ob er verwerflich sey, und welchen Glauben man seiner Aussage beymessen müsse.

Ferner leistet er den Eid, die Wahrheit zu sagen.

Die Prozeßordnung verbietet, gewisse Personen als Zeugen abzuhören.

Sie erlaubt den Partheyen, gegen andere Zeugen Einwendungen vorzubringen.

„Die erste Klasse besteht aus den Verwandten in gerader Linie. Die Natur kennt keine strengere Bande, als die unter Aeltern und Kindern; die Verderbniß keinen strafbarern Undank, keinen ahndenswürdigern Haß als der, der sich unter ihnen erhebt. Ihre Aussagen, obgleich verworfen, dürfen nicht ein Denkmahl des Meineides werden können. Ein Zeuge darf nicht zwischen den Pflichten seines Gewissens und so mächtigen Neigungen gefoltert werden."

„Diese

„Diese doppelte Gefahr vermindert sich in dem Maße, als sich die Bande der Verwandtschaft, von ihrem Ursprunge entfernen. Also steht dem nichts entgegen, daß das Gesetz den Partheyen das Recht läßt, die Aussagen zuzulassen. Es ist ein Opfer, welches sie der Rechtschaffenheit des Zeugen bringen. Warum aber sollte er in den Augen des Richters verdächtig seyn, sobald die Partheyen, aufgeklärt durch ihr eigenes Interesse, einstimmen, sich auf seine Aussage gründen zu wollen?

Zu allen Zeiten hat man sich überzeugt, daß ein Zeuge, der Verwandter oder Verschwägerter der Parthey ist, nicht mit Unpartheylichkeit aussagen könne.

Noch mit mehrerm Grunde muß man diesen Grundsatz auf Eheleute, selbst auf geschiedene, anwenden.

Der bürgerlich Todte, der Narr, sind gleichfalls unfähig, ein Zeugniß abzulegen; nicht aber derjenige, dem ein gerichtlicher Curator beygegeben ist.

Was müssen die Protokolle des Zeugenverhörs enthalten?

Um regelmäßig zu seyn, müssen sie angeben:

1. Das Datum der Tage und Stunden, wann sie abgehalten sind.

2. Das Erscheinen oder Ausbleiben der Partheyen und der Zeugen.

3. Die Vorlegung der Ladungen oder wiederholten Ladungen, um zu beurkunden, daß sich der Zeuge nicht freywillig gestellt habe.

4. Die Aussetzungen auf einen andern Tag und Stunde, wenn solche geschehen. Alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Wann und wie können die Einwendungen gegen die Zeugen vorgebracht werden?

Man versteht unter Einwendungen alle Umstände und Eigenschaften, welche die Verwerfung der Aussage der Zeugen nach sich ziehen.

Wenn man die Parthey zur Abhörung der Zeugen zuläßt, so muß sie vor deren Aussage ihre Einwendungen angeben; sonst würde sie alle diejenigen verdächtig machen, die gegen sie ausgesagt haben, alle übrigen aber zulassen.

Auch müssen die Einwendungen bestimmt, umständlich und pertinent seyn, wenn sie zugelassen werden sollen. Man kann keinen Zeugen mit schwankenden Worten, ohne Grund, und in der bloßen Furcht, daß seine Aussage entgegen seyn möchte, tadeln.

Auf jeden Fall muß sich der Zeuge über die gegen ihn gerichteten Einwendungen erklären; er kann zweckdienliche Nachweisungen geben, um den Richter über diesen Punkt aufzuklären, und um weitere Insinuation zu vermeiden, muß der Commissarius sowohl die Einwendungen als die Explicationen der Zeugen in seinem Protokolle bemerken.

Seit langen Zeiten hat man den Mißbrauch erkannt, die Zeugen den schriftlichen Entwurf ihrer Aussagen ablesen zu lassen; oft war dieser Entwurf weniger der Ausdruck ihres Gewissens, als das Werk einer der dabey interessirten Partheyen.

Jede Aussage ist mündlich, sie wird vom beauftragten Richter selbst niedergeschrieben, und nie vom Greffier oder Zeugen; in das Protokoll wird sie geschrieben, damit sie mehr Authenticität erlange.

Ein

Ein Zeuge ist allerdings glaubwürdiger, wenn er auf gewisse, bestimmte, nicht schwankende Weise aussagt. So schwächen die Ausdrücke: ich glaube, es scheint mir, wenn ich mich nicht irre, wo ich mich recht erinnere, und andere ähnliche die Aussage dergestalt, daß daraus oft nicht einmahl eine Präsumtion herzunehmen ist.

Die Aussage muß freylich von ihm geschehen und ohne einige fremde Anreizung. Da die Thatsachen articulirt sind, so muß die Lesung des entscheidenden Theils des Urtheils dem Zeugen zum Führer dienen; seine Erklärung muß er nach der Wissenschaft, die er von den Thatsachen haben kann, abgeben, und seine Aussage muß in Zusammenhange niedergeschrieben werden. Der Richter darf nicht vergessen, daß er nur das Recht hat, Fragen zu thun, und diese Fragen dürfen nur nach der Aussage gethan werden, um das Dunkele und Unbestimmte darin aufzuklären; sonst würde der Zeuge nicht deponiren; er würde lediglich auf ein Interrogatorium antworten, welches ihn oft in die Nothwendigkeit setzen würde, durch einzelne Worte eine Erklärung abzugeben, welche einer geordneten Eintheilung empfänglich gewesen wäre, wenn er ohne fremden Einfluß ausgesagt hätte. Man würde die Mißbräuche wieder entstehen sehen, welche bey Verhören vorfielen, wo die Zeugen nur mit Ja und Nein oder andern solchen Worten auf entworfene und im Voraus bereitete Fragen antworteten.

Die Deposition muß also im fortlaufenden Zusammenhange vom Richter niedergeschrieben werden. Er thut hier, was der Notar thut, der nach vorgängigem Verhör die Uebereinkunft der Partheyen niederschreibt.

Ist

Ist die Aussage niedergeschrieben, so muß sie dem Zeugen vorgelesen werden, damit er sich überzeuge, daß das Niedergeschriebene seiner Angabe gemäß, daß es wirklich der Ausdruck seiner Gedanken sey.

Nach dieser Vorlesung fragt man ihn, ob er bey seiner Aussage beharre, alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Auch fragt man ihn, ob er Vergütung verlangt, d h. ob er für seine Reise bezahlt seyn will.

Wenn der Zeuge bey der Vorlesung bemerkt, daß man seine Gedanken unrichtig wiedergegeben, oder daß man sich über einen gewissen Punkt auszulassen vergessen habe, so kann er beliebige Aenderungen und Zusätze machen.

Um die Deposition nicht von neuem anzufangen, werden diese Aenderungen an den Rand oder hinter die Aussage geschrieben, und so wie diese vorgelesen.

Sonst wurden diese Aenderungen vom Zeugen unterschrieben, nachher begnügte man sich mit seinem Nahmenszuge; jetzt fordert die Prozeßordnung nur die Vorlesung und deren Erwähnung, aber bey Strafe der Nichtigkeit.

Zuweilen kann die Aussage eines Zeugen verfänglich oder dunkel seyn, oder selbst unwahrscheinlich; dann hat der beauftragte Richter, Amtshalber oder auf Ansuchen der Partheyen, das Recht, ihn zu befragen, um seine Deposition zu erläutern, oder zu vervollständigen.

Ein solcher Zeuge ist gehalten, seine Antworten nach geschehener Vorlesung zu unterzeichnen, wenn er nicht unterzeichnen kann oder will, so geschieht davon Erwähnung; und um dasselbe Zutrauen einzuflößen, setzen der Richter und greffier bey Strafe der Nichtigkeit ihre Nahmensschriften darunter.

XIX. Von den Ortsbesichtigungen.

Wenn sich ein Richter an den streitigen Ort begibt, um ihn zu untersuchen, seinen wahren Zustand aufzunehmen, und sich topographische Kenntniß davon zu verschaffen, ein Urtheil darauf zu gründen, so nennt man dieß Ortsbesichtigung.

Die häufigsten Fälle, wo der Richter diesen Weg wählt, kommen bey Servituten, Gränzstreitigkeiten, Vergleichung mit Urkunden u. s. w. vor.

Gewöhnlich läßt sich der Richter von erfahrnen Feldmessern, Zimmerleuten, Baumeistern, Mahlern, Bildhauern oder andern begleiten, um den Ort aufnehmen und einen Riß anferrigen zu lassen, wodurch sich das Tribunal Kenntniß der Sache verschaffen kann.

Zuweilen werden die Kunstverständigen auch allein beauftragt, einen Riß aufzunehmen, um die Anwendung der Titel zu erleichtern.

Kann das Tribunal Amtshalber eine Ortsbesichtigung befehlen?

Der Zweck des Gesetzgebers ist, wie wir mehrere Mahle bemerkt haben, bey der Instruktion möglichst Kosten zu sparen, dabey aber alle Mittel anzuwenden, welche dahin abzwecken, dem Richter Aufklärung zu geben, damit er nur mit vollkommener Kenntniß der Sache spreche.

Geht man von diesem Grundsatze aus, so steht es dem Tribunale frey, zu entscheiden, ob die Besichtigung nothwendig sey. Da sie aber große Kosten verursacht, so muß man nur dann darauf greifen, wenn ein einfaches Gutachten der Kunstverständigen nicht hinreichend seyn würde, wenigstens müßte die Besichtigung von einer der Partheyen erbeten seyn.

Die Besichtigung muß schriftlich gebeten werden, d. h. mittelst eines dem Gegentheile communicirten Gesuches, und das Tribunal erkennt über diesen Punkt durch ein Interlocut.

Wenn der zur Besichtigung beauftragte Richter von einer der Partheyen recusirt wird, so muß über diese Recusation binnen drey Tagen vom Urtheile an gerechnet, wenn es contradictorisch ist, entschieden werden. Ist es contumacial, binnen acht Tagen.

Inzwischen gibt es Ablehungsursachen, die erst nachher entstehen, als solche, welche von Injurien hergenommen werden. Es scheint, daß man sie bis zum Urtheile vorbringen könne.

Wenn jedoch der Richter in der Besichtigung begriffen ist, so kann er deßhalb nicht mehr recusirt werden, weil er bey einer der Partheyen getrunken oder gegessen hat, wenn alle Interessenten, oder einige von ihnen, oder der Advocat, oder der avoué der andern Parthey sich daselbst auch getroffen haben. Oft geschieht die Besichtigung in abgelegenen Gegenden, oder in Dörfern, wo nichts zu haben ist, und dann ist es oft nothwendig oder wenigstens schicklich, bey einer der Partheyen zu essen, und deshalb kann man den Artikel darauf nicht anwenden.

Zu der in der Ordonnanz angezeigten Stunde finden sich der Richter, assistirt vom greffier, die Kunstverständigen, die Partheyen und zuweilen auch ihre avoués am streitigen Orte ein und die befohlne Besichtigung geht vor sich.

Der Richter eröffnet seyn Protokoll mit der Erwähnung der Erscheinung der Partheyen und Kunstverständigen, und schreibt die Bemerkungen und Vorträge der Comparenten nieder.

Zuweilen sollen sehr ausgedehnte Landstriche, ganze Waldungen besichtiget werden. Mehrere Tage sind dazu erforderlich, und der Richter muß die Anzahl derselben, die er zu seinem Aufenthalte sowohl als zur Hin- und Rückreise gebraucht hat, in sein Protokoll verzeichnen.

Ist die Besichtigung geendigt, so schließt der Richter sein Protokoll; die Parthey, welche die Sache betreiben will, löset eine Abschrift davon aus, und insinuirt solche den avoués der andern Partheyen. Binnen drey Tagen kann sie die Sache durch eine bloße Aufforderung zur Audienz bringen.

Betrifft die Sache Minderjährige, verheyrathete Frauen, oder Gemeinheiten, so wird die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums bey der Besichtigung nicht erfordert. Der Procureur braucht dabey nicht zu erscheinen, als in dem Falle, wenn er das Interesse einer Domäne vertheidigt; mit einem Worte, wenn er Parthey ist.

Wenn die Besichtigung auf Ansuchen einer Parthey befohlen ist, so muß diese die Reisekosten vorschießen, und auf die Anfrage des Appellationshofes zu Treves hat man deren Niederlegung auf der Kanzley verordnet, mit dem Vorbehalte, daß die Parthey sie nach geendeter Sache wieder erhält, wenn ihr Gegner unterliegt.

In dem Falle, wo die Besichtigung Amtshalber angeordnet wird, scheint es, daß das Tribunal den Partheyen auflegen könne, die Kosten, jede zur Hälfte, vorzuschießen.

Die Transportkosten und Entschädigungen, welche der Richter für seine Reise u. s. w. fordert, sind durch den Regierungsbeschluß regulirt, wovon der letzte Artikel der Prozeßordnung spricht.

XX.

XX. Von den Gutachten der Kunstverständigen.

Diese Gutachten sind Meinungen, ausgesagt von Leuten, welche in einer Kunst erfahren sind, über Streitigkeiten, welche diese Kunst betreffen. Da der Richter keine Kenntniß davon hat, so ist es natürlich, daß er diejenigen zu Rathe zieht, welche darin bewandert sind.

Der Baumeister P. . . z. B., der das Odeum wieder aufgeführt hat, fordert für Maurerarbeit 100,000 Fr.; derjenige, welcher den Bau von der Regierung übernommen hat, behauptet, daß sie nur 50,000 Fr. werth sey. Das Tribunal kann diese Differenz nicht ausgleichen, ohne andere Baumeister oder Maurer darüber vernommen zu haben.

Der Gebrauch, Kunstverständige zu ernennen, ist von den Römern zu uns übergegangen. Außer den Feldmessern, welche die Ländereyen ausmessen, und den geschwornen Taxatoren, welche Güter abschätzen, nahm man Leute von jedem Gewerbe für Dinge, deren Kenntniß von den Principien ihrer Kunst abhing.

In Frankreich hatte man sonst keine andere Kunstverständige, als solche, welche entweder von den Partheyen oder Amtshalber vom Richter erwählt wurden. Als aber das fiskalische Genie unzählige Aemter geschaffen hatte, gründete man das Amt der geschwornen Kunstverständigen, nahmentlich durch das Edict vom May 1690.

Dieß Amt wurde indeß, wie alle andere, durch die Revolution abgeschafft.

So viel die übrigen Elemente dieser Beweisart betrifft, so sind sie aus der Verordnung von 1667. geschöpft, man hat aber sorgfältig

aus diesem Gesetze eine Anzahl unnützer Förmlichkeiten ausgemärzt, welche nur die Kosten vermehrten und das Verfahren erschwerten.

„Man erinnere sich, sagt Perrin, der Verwirrung im Verfahren, welche ein Beweis durch Kunstverständige unter der Herrschaft der Verordnung von 1667. mit sich führte; der Aufforderungen von dieser und jener Seite, die Kunstverständigen zu ernennen; der Debatten über ihre Fähigkeit; der Einwendungen; der Rekusationen, welche die Chikane so gut zu vervielfältigen verstand; und der Partheylichkeit, welche eine bestrittene Ernennung in ihrem Herzen entstehen ließ; und man wird den ganzen Vortheil dieser neuen bey der Redaction des Civilgesetzbuches angenommenen Weise empfinden, die so glücklich auf alle Fälle im Gesetzbuch für das gerichtliche Verfahren angewendet ist.“

„Man trifft da keinen Prozeßact; alles ist im Urtheile bestimmt; keinen Grund der Partheylichkeit für die Kunsterfahrnen. Sind sie vom Richter ernannt, so können sie selbst den Partheyen unbekannt seyn; sind sie von den Partheyen gewählt, so empfangen sie von ihnen ein gleiches Zeugniß des Vertrauens; endlich stellt das Gesetz jederzeit und im ganzen Laufe des Verfahrens diesen Vermittler neben sie, der fast immer nur zu spät hinzugerufen war.“

Ist ein Gutachten der Kunstverständigen nothwendig, wie in einem Prozesse, wo die Arbeit eines Künstlers, Ackermanns, Weinbauers, oder eines andern Gewerkes geschätzt werden soll; wo Immobilien taxirt werden sollen, um zu erfahren, ob eine Läsion statt finde u. s. w., so wird dieß Gutachten in einem vorbereitenden Urtheile befohlen.

Dieß

Dieß Urtheil muß ausdrücklich und klar die Thatumstände angeben, welche der Gegenstand des Beweises sind, und die Kunstverständigen nicht über das Recht, folglich auch nicht entscheiden können, über welche Thatumstände sich ihr Gutachten erstrecken muß.

Von der Wahl der Kunstverständigen.

Da die Kunstverständigen ein freywilliges Amt ausüben, so vertrauet das Gesetz die Wahl derselben den Partheyen an. Vereinigen sie sich darüber nach dem vorbereitenden Urtheile, so ertheilt ihnen das Tribunal über diese Ernennung eine Bescheinigung, damit sie hernach nicht weiter bestritten werden kann.

Kommen die Partheyen wegen ihrer Kunstverständigen nicht überein *), so befiehlt ihnen das Tribunal, solches binnen drey Tagen von der Insinuation an zu thun, widrigenfalls solche von Amtswegen ernannt werden würden.

Dasselbe Urtheil ertheilt einem Richter den Auftrag, den Kunstverständigen den Eid abzunehmen.

Wohnen sie aber an entfernten Orten, so kann das Tribunal, um die Kosten einer Reise zu vermeiden, verordnen, daß sowohl die Amtshalber, als von den Partheyen ernannten Kunstverständigen den Eid vor dem Friedensrichter des streitigen Orts ablegen sollen.

Einigen sich die Partheyen in den durch das Urtheil bewilligten drey Tagen über die Kunstverständigen, so müssen sie ihre Erklärung darüber auf der Kanzley abgeben.

*) Die Partheyen dissentiren, wenn die eine einen oder drey Kunstverständige ernennen will, die andere nicht, oder wenn sie sich um die Wahl der Personen nicht vertragen können.

Die Kunstverständigen müssen von anerkannter Rechtschaffenheit seyn, und die Kunst, worauf der Prozeß Bezug hat, wohl inne haben.

Von der Recusation der Kunstverständigen.

Welche Kunstverständige können recusirt werden? Das Gesetz erlaubt nur, die Amtshalber ernannten Kunstverständigen abzulehnen, weil es widersinnig seyn würde, Verdachtegründe gegen Leute vorzubringen, die man selbst erwählt hat. Die Partheyen haben es sich selbst zuzurechnen, wenn sie ihr Vertrauen zu leicht solchen geschenkt haben, die dessen unwürdig waren.

Dieser Grundsatz leidet inzwischen eine Ausnahme, wenn die Ursach der Recusation erst nachher entstanden ist, jedoch vor dem Eide, dergestalt, daß die Partheyen bey ihrer Wahl nicht davon unterrichtet seyn konnten.

Die Ursachen der Recusation werden in einem von der Parthey selbst oder ihrem Specialbevollmächtigten unterzeichneten Acte vorgetragen. Der in der Sache bestellte avoué kann es nicht für sich, weil die Ablehnung eines Kunstverständigen, wie die eines Richters, die gewöhnlichen Gränzen der Instruction übersteigt, und die Parthey besser die Gründe kennt, welche sie bestimmt haben, dieß Beweismittel zu ergreifen.

Anführen aber, sagt man, heißt nicht beweisen. Der, welcher Recusationssachen articulirt, ist verbunden, sie durch Schriften zu beweisen, oder sich zu erbieten, den Beweis darüber durch Deposition einiger Zeugen beyzubringen.

Wie wird über die Recusation entschieden?

Summarisch, ohne Schrift, ohne Frist und ohne Vorladung, auf die formlose Aufforderung der Parthey.

Weil

Weil aber diese Verhandlung die öffentliche Ordnung angeht, und der recusirte Kunstverständige nicht gegenwärtig ist, um sich zu vertheidigen, so muß der Kaiserliche Procureur vernommen werden.

Verstattet das Tribunal der Parthey den Beweis ihrer Gründe durch Zeugen, so muß das Zeugenverhör summarisch nach den in den Art. 407. u. folg. vorgeschriebenen Formen gehalten werden.

Und damit die Recusationsgründe keine Ursachen der Verzögerung werden, ist das Urtheil über die Recusation executorisch, ungeachtet der Appellation

Alsdann wird die Recusation entweder zugelassen oder verworfen.

1. Wird sie zugelassen, so ernennt das Tribunal Amtshalber einen neuen kunstverständigen, in die Stelle des abgelehnten, damit der Gang schneller sey.

2. Wird sie im Gegentheile verworfen, so muß ihr Urheber gestraft werden; man muß für die Zukunft wissen, daß keine Ausflucht, welche einzig zum Verschleif der Sache und zur Verwickelung des Verfahrens dienen soll, ohne Gefahr und ohne in einen gerechten Schadensersatz an Gelde zu verfallen, ergriffen werden kann.

Noch nöthiger ist diese Vergütung, wenn der Kunstverständige bey seiner Ehre und seinem guten Nahmen angegriffen ist. Er kann in einem wie im andern Falle Schadensersatz erhalten, wenn er ihn verlangt, als Kunstverständiger kann er aber nicht in der Sache gebraucht werden. Da er eine Verurtheilung gegen die Parthey erwirkt hat, so mißtrauet das Gesetz mit Recht seinem Gutachten, denn er wird so

angesehen, als stimme er nicht mehr mit derselben Unpartheylichkeit.

Von dem Verfahren der Kunstverständigen.

Wenn sich die Kunstverständigen vor dem beauftragten Richter gestellt und den Eid geleistet haben, so will das Gesetz, daß sie sich wegen des Tages, des Orts und der Stunde vereinigen sollen, wo sie ihr Geschäft verrichten wollen. Dieß Rendezvous geben sie sich auf der Stelle, um neue Kosten zu vermeiden, und in dem Protokolle geschieht davon Erwähnung.

Können die Partheyen bey der Operation gegenwärtig seyn?

Oft ist es den Partheyen von Wichtigkeit, gegenwärtig zu seyn, um die streitigen Gegenstände anzuzeigen, alle nothwendigen Documente auszuantworten und über ihr Interesse zu wachen. Zuweilen tragen ihre Bemerkungen dazu bey, den Kunsterfahrnen zur Ueberzeugung zu helfen.

Auch darf man nach der Prozeßordnung, da sie angibt, wie die Partheyen benachrichtet werden sollen, nicht zweifeln, daß diese Ladung nothwendig sey.

Will ein Kunstverständiger das Geschäft ablehnen, so steht es ihm frey, weil diese Function ganz freywillig ist; um aber den Beweis nicht zu verspäten, fordert das Gesetz, daß jeder Kunstverständige die Sache vor der Eidesleistung ablehne.

Um den Gang ihres Verfahrens zu ordnen und sich wegen ihres Auftrages zu legitimiren, müssen sich die Kunsterfahrnen eine Ausfertigung des Urtheils, welches das Gutachten verordnet hat, und die nöthigen Actenstücke aushändigen lassen.

Die

Die Partheyen haben das Recht, solche Anträge und Bemerkungen zu machen, welche sie für schicklich halten. Die Kunstverständigen erwähnen deren in ihrem Gutachten.

Die Kunstverständigen fertigen ein einziges Gutachten an, und geben nur eine Meinung nach der Mehrheit der Stimmen.

Wenn sie inzwischen verschiedener Meinung sind, so zeigen sie die Gründe davon an, ohne zu erkennen zu geben, welches eigentlich die Meinung eines jeden von ihnen ist.

Die Unterschrift des Gutachtens muß auf der Kanzley des Tribunals, welches den Beweis verordnet hat, niedergelegt werden, weil sie nichts anders als der Vollzug seines vorbereitenden Urtheils, und das Gutachten beyden Partheyen gemeinschaftlich ist.

Und wie die Kunstverständigen beeidiget wurden, bevor sie an das Werk gingen, so wäre es unnütz, ihr Gutachten zu bekräftigen.

Können die Kunstverständigen von den Partheyen frey gehalten werden?

Können sie von ihnen geradezu oder durch Umwege Geschenke annehmen?

Muß nicht jede Parthey ihren avoué bezahlen, wenn dieser bey der Untersuchung durch Kunstverständige gegenwärtig ist, oder bey einer Ortsbesichtigung?

Die erste haben wir durch das eben Gesagte beantwortet.

Die zweyte hängt von Umständen ab; denn wenn die Partheyen die Kunstverständigen bezahlen müssen, so ist auch kein Hinderniß da, warum sie ihnen nicht sollten Geschenke machen können, vorzüglich wenn sie von denen kommen, die sie in Vorschlag gebracht haben; sie sind kei-

ne Richter und können daher nicht mit derselben Strenge betrachtet werden. Die Geschenke würde man nur als Entschädigung ansehen.

Endlich ist kein Zweifel darüber, daß jede Parthey ihren avoué bezahlen muß, wenn sie ihn gebeten hat, bey der Untersuchung gegenwärtig zu seyn.

XXI. Von der Befragung über Thatumstände und Artikel.

Die Befragung über Thatumstände und Artikel ist eben sowohl ein Weg, den die Justiz einschlägt, um die Wahrheit zu entdecken.

Dieser Weg hat hauptsächlich zum Gegenstande, die Wahrheit aus dem Munde einer der Partheyen zu vernehmen, indem man ihr Gewissen über abgeleugnete Punkte befragt, welche der Gegner nicht hinreichend erweisen kann.

Die Befragung über Thatumstände und Artikel wurde von den römischen Gesetzgebern erfunden, wie man aus lib. XI. tit. 1. ff. de interrog. in jure fac. sieht.

Seit langer Zeit ist sie in Frankreich üblich gewesen. Schon die Verordnung von 1539 „erlaubt den Partheyen, sich während des Prozesses befragen zu lassen, ohne denselben aufzuhalten, vom Richter der rechtshängigen Sache, oder von einem andern, den Wohnorten der Partheyen nähern, dem der Auftrag ertheilt werden, über zur Sache und zu der unter ihnen in Frage stehenden Materie gehörende Thatsachen und Artikel.“

Die Disposition ist durch nachherige Verordnungen bestätiget, und insbesondere durch den Art. 168. des Gesetzes von Blois; endlich auch

durch

durch den Art. 1. Tit. 10. der Verordnung vom April 1667.

Aus dieser Verfügung hat man die Artikel 324. und 325. der neuen Prozeßordnung zusammen gesetzt, jedoch solche mit mehrerer Deutlichkeit wiedergegeben.

In welchem Falle kann man um Befragung über Thatumstände und Artikel bitten?

„Man kann darauf recurriren, nicht allein um einen Beweis zu erlangen, sondern auch um die entgegen vorgebrachten Beweise zu zerstören, sollten sie sich auch auf die bestmöglich authentischen Acte gründen."

„Auch kann man darauf greifen, um einen schon angefangenen Beweis vollständig zu machen."

Wer kann um diese Befragung bitten? Das Gesetz gibt diese Befugniß allen Partheyen; und man muß dieß Wort in der weitesten Bedeutung nehmen. Der Kläger, der Beklagte, der Intervenient, mit einem Worte alle Personen, welche Interesse haben, und bey einem Prozesse auftreten, können sich gegenseitig befragen lassen.

Inzwischen können die Vormünder, welche **tutorio nomine** Prozeß führen, und für einen andern, nicht wegen des Faktums ihres Mündels befragt werden; nicht die Curatoren wegen des Faktums des Interdicirten; der Maire für das, was seine Gemeinde betrifft, wenn ihnen die artikulirte und abgeleugnete Thatsache nicht persönlich ist.

Der Minderjährige kann befragt werden, um über Thatumstände Antwort zu geben, die in seiner Wissenschaft ruhen, weil die Minderjährigkeit der Befragung kein Hinderniß in den Weg legt.

Das Tribunal kann aber nicht Amtshalber die Befragung befehlen, wie aus den Worten des Art. 323. hervorgeht: „Die Befragung kann nur auf Ansuchen befohlen werden."

Wenn kann man bitten, daß die Parthey befragt werde?

Der Art. 324. antwortet: In jeder Materie und in jeder Lage der Sache.

Möge also die Sache rein civil, oder commerciel, persönlich, dinglich oder gemischt seyn, so steht ohne Unterschied der Weg der Befragung offen.

Man kann befragen, in welcher Lage die Sache sich auch befinde.

Man kann auch die nähmliche Parthey in der nähmlichen Sache mehrere Mahle befragen lassen, und ohne daß man darum verhindert wäre, auf andere Instruktionsmittel zu greifen, so wie auf das Zeugenverhör u. s. w.

Ueber welche Thatumstände muß man die Befragung nachsuchen?

Diese Thatsachen können keine andere seyn, als solche, welche mit der Sache in unmittelbarer Verbindung stehen und die in Frage seyende Materie betreffen; solche allein, mit einem Worte, welche pertinent und zulässig sind.

Alle fremde Thatumstände, diejenigen, welche nur dienen, dem aufgereißten Gemüthe, der Leidenschaft einer der Partheyen Genüge zu verschaffen, müssen daher verworfen werden.

Ein Gleiches gilt von den verfänglichen, beleidigenden, calumniösen, und welche dahin zwekken, die eigene Schande der zu befragenden Parthey aufzudecken.

Vor welchem Richter geschieht die Befragung?

Vor dem, bey welchem die Sache anhängig ist, weil nur er allein die Wahrheit zu erfahren braucht. Der Präsident oder ein von ihm beauftragter Richter stellt sie an.

Es gibt jedoch eine Ausnahme von diesem Grundsatze; wenn nähmlich die Parthey, welche man befragen will, nicht gegenwärtig, sondern in einem entfernten Kreise wohnhaft ist, so erhält der Richter dieses Wohnorts den Auftrag, die Parthey über Thatumstände und Artikel zu vernehmen.

Dieser Auftrag ist entweder einfach oder er geschieht mittelst Requisition; einfach ist er, wenn der Richter, der den Auftrag ertheilt, ein Oberrichter ist; mittelst Requisition geschieht er, wenn der beauftragende Richter Unterrichter ist, oder mit dem zu beauftragenden in gleichem Range steht.

Um den Prozeß nicht zu beschweren, zeigt der Richter oder der Friedensrichter, der den Auftrag erhalten, nur unter der ihm zugefertigten Ordonnanz den Tag und die Stunde der Vernehmung an, ohne daß es eines, die Requisition oder den Erlaß seiner Ordonnanz enthaltenden Protokolles bedürfte. Das Hauptaugenmerk des Gesetzes ist, die Kosten zu vermeiden.

Im Falle gesetzlicher Verhinderung der Parthey, wenn ihr z. B. eine Amtsverrichtung nicht gestattet, sich zu entfernen, wenn sie krank oder unter strenge Aufsicht gestellt ist, u. s. w. muß sich der Richter des Wohnorts zu ihr verfügen, um sie zu vernehmen.

Da die Befragung über Thatumstände und Artikel der Parthey rein persönlich ist, daß die Vorladung ihrer Person oder jemanden in ihrer Behausung zugestellt werden solle, und darf sie daher

daher weder dem avoué, noch in einem erwählten Domicil insinuirt werden.

Muß man der Parthey Kenntniß von den Thatsachen geben, worüber sie befragt werden soll?

Für die Bejahung kann man mit dem Präsidenten Lamoignon sagen, „daß diese Art der Mittheilung dahin abzweckt, zu verhindern, daß eine einfältige Person durch die Vorlegung unvorhergesehener Thatumstände, und wovon sie keine Kenntniß hätte, überrascht werde, vielmehr ihr das Mittel an die Hand zu geben, sich davon zu unterrichten, um der Wahrheit zu opfern; daß man Facta anführen kann, welche nur noch dunkel im Gedächtnisse schweben, und endlich ein Erbe, der über eine erst neuerdings angenommene Erbschaft befragt wird, nicht würde antworten können, ohne davon völlig unterrichtet zu seyn."

Für die Verneinung antwortet man; „daß man durch Mittheilung der Gegenstände der Befragung das Mittel an die Hand geben würde, sich gegen die Wahrheit vorzubereiten, welche keiner Ueberlegung bedarf. um sich zu zeigen: daß jeder seine eigenen Handlungen wissen muß; daß in der Regel diejenigen, die man befragen will, sich über das, was auszusagen wäre, weniger mit ihrem Gewissen als mit ihrem Advocaten berathen würden; daß sie ihre Aussagen ganz fertig mitbringen würden, dergestalt, daß das Resultat ihrer Befragung darin bestände, Antworten niederzuschreiben, welche die Parthey schon selbst schriftlich abgefaßt hat; daß eine solche Mittheilung nur zu oft zu einem vorher überlegten Meineide Gelegenheit geben würde, statt daß eine Parthey, die ohne Vorbereitung in das

Verhör käme, selbst mit der Absicht, die Wahrheit verschleiern zu wollen, nothwendig in Widersprüche verfallen müßte, welche sie zu enthüllen dienten.“

Diese Entgegengesetzheit der Gründe für und wider hatte vor der Verordnung eine Entgegensetztheit in der Jurisprudenz zuwege gebracht, und die Verordnung hatte vorgeschrieben, die Facta vor der Befragung mitzutheilen. Dieses System hat aber nicht lange die Oberhand behalten. Die Praktiker fanden Mittel, dem Willen des Gesetzes auszuweichen, dadurch, daß sie der Parthey nur von gewissen unbedeutenden Thatumständen Kenntniß gaben, während man die wichtigsten an sich behielt und in einer geheimen Denkschrift dem Richter zustellte, der dann über alles befragte.

Die Verfasser der neuen Prozeßordnung haben inzwischen das System der Verordnung adoptirt, durch die Vorschrift, wenigstens 24 Stunden vor der Befragung zu insinuiren *):

1. Das Gesuch und die Ordonnanzen des Tribunals, das Gesuch, welches nach Art. 325. die Thatumstände, über welche Antwort gegeben werden soll, enthält.

2. Die Ordonnanz des Präsidenten, oder beauftragten Richters, welche die Stunde und den Tag des Verhörs bestimmt.

Alles mit der Vorladung zu erscheinen, durch den dazu beauftragten Huissier.

Worin

*) Man beobachtet bey diesen Vorladungen nicht die gewöhnliche Frist, weil es nicht nöthig ist, sich vorzubereiten, um die Wahrheit zu sagen, und diese Frist vielmehr nur angewendet werde, eine Lüge vorzubereiten, um mit einem Rathgeber eine ausweichende Antwort ausfindig zu machen.

Worin bestehen die Pflichten des mit der Befragung beauftragten Richters?

„Das Mittel der Befragung, sagt Pigeau, ist gut, aber es erfordert bey dem, welcher es leitet, vielmehr Klugheit, Kaltblütigkeit, Scharfsinn und Unpartheylichkeit als die übrigen Instructionsmittel. Er muß sich wohl vor der Versuchung hüten, einen feinen und durchdringenden Verstand sehen zu lassen; läßt er sich von diesem Verlangen hinreißen, so sieht er in dem Befragten nur den Unredlichen, dem er das Geständniß entreißen muß; er geht immer weiter, und ist der Befragte nicht auf seiner Hut, so ist es fast unmöglich, daß ihm nicht einige Widersprüche entfallen sollten; der Richter muß zwischen beyden Partheyen die Mitte halten, gegen beyde gleich mißtrauisch seyn, und nur in sofern seine Gewandheit zeigen, als es mit der Gerechtigkeit besteht, um die Wahrheit zu entdecken. Sind die Folgen weniger wichtig, als in Criminalsachen, so sind sie doch wichtig genug, denn verwickelt man den Angeschuldigten durch verfängliche Fragen in Widersprüche, so entehrt man ihn unverdienter Weise."

Wenn die vorgeladene Parthey an den vom Richter angezeigten Tage nicht erscheint, oder wenn sie erscheint und sich weigert, auf die Fragen über Thatsachen und Artikel Antwort zu geben, so wird darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen, und die Thatumstände können für erwiesen und wahr angenommen werden vor allen Tribunalen, selbst vor dem Appellations- und Cassationshofe, ohne daß zu diesem Zwecke ein weiteres Erkenntniß oder Urtheil erforderlich wäre.

Inzwischen glauben wir, daß die befragte Parthey die Antwort verweigern kann, wenn die

die Frage verfänglich ist, oder nicht zu den articulirten Gegenständen gehört.

Nichts desto weniger bemerke man, daß, obgleich im Falle des Ausbleibens die Thatsachen für erwiesen gehalten werden, die Verordnung dennoch der nicht erschienenen Parthey ein Mittel an die Hand gibt, diese Strafe von sich abzuwenden; sie verstattet ihr, sich vor dem Urtheile des Prozesses zu gestellen, um sich dem Verhöre zu unterwerfen, und durch dieß Mittel hören die Facta auf, für eingestanden gehalten zu werden.

Um jedoch dieselbe dafür zu strafen, daß sie sich nicht sogleich gestellt hat, hat der Gesetzgeber gewollt, daß ihr nicht allein die Kosten ihrer Befragung zur Last fallen, sondern daß sie auch verbunden seyn soll, die Kosten des Protokolls über ihr Ausbleiben zu vergüten, ohne daß sie solche demnächst wieder fordern könne, wenn sie auch den Prozeß gewönne.

Wenn die vorgeladene Parthey auf den Tag des Verhörs gesetzliches Hinderniß bescheinigt, so wird der Richter ohne neue Vorladung einen andern Tag ansetzen.

Um diese Disposition mit dem Art. 328. zu vereinigen, muß man glauben, daß das Gesetz hier nur von augenblicklicher Verhinderung reden will, und im Art. 328. von daurendem Hindernisse, so wie Krankheit und dergleichen. Hier ist nöthig, daß sich der Richter zum Verhinderten begebe, dort braucht es nur eines Aufschubs.

Muß die Parthey nothwendig in Person antworten?

Vor der Verordnung von Roussillion konnten die Partheyen auf die Thatumstände und

Artikel schriftlich, oder durch einen mit Specialvollmacht versehenen Procurator antworten. Diese Verordnung aber gebot, daß künftighin „die Antworten der Wahrheit auf pertinente Artikel von den Partheyen in Person, nicht durch einen Procurator noch schriftlich abgegeben werden sollten."

Diese Verfügung ist neuerdings in der Prozeßordnung bestätigt worden, welche sogar der Parthey verbietet, schriftlch zu antworten und sich von einem Rathgeber assistiren zu lassen.

Kann der Richter der Parthey Amtshalber Fragen vorlegen?

Da man nach dem Art. 329. der Parthey das die Thatumstände, über welche sie befragt werden soll, enthaltende Gesuch insinuiren soll, so hatte man dafür gehalten, daß jede dazu nicht gehörige Frage illusorisch wäre. Weil indeß die Antworten der befragten Parthey dunkel seyn, und zu Erklärungen Gelegenheit geben können, so hat der Art. 333. dem Richter verstattet, über nicht verzeichnete Thatsachen Amtshalber zu befragen.

Die Antworten der befragten Parthey müssen getrennt von einander, nach der Reihefolge jedes Thatumstandes, ohne einen die Ehre angreifenden oder beschuldigenden Ausdruck niedergeschrieben werden.

Bevor man zum Verhöre schreitet, scheint es nicht erforderlich zu seyn, sich an dem alten Gebrauche zu halten, nach welchem die Parthey schwören mußte.

Ohne Zweifel aus dem von Lamoignon bey der Discussion über die Verordnung angegebenen Grunde: „daß die Verbindlichkeit diesen Eid zu leisten unnütz seyn, und viele Meineide veranlassen, vielmehr es besser seyn werde, ihn durch

durch Einwürfe zu ersetzen, welche der beauftragte Richter der zu befragenden Parthey mache."

Es scheint daß diese Betrachtung das Schweigen der Prozeßordnung über den Eid begründet habe, welcher durch die im Art 234. erforderte Interpellation ersetzt ist.

Darf die Parthey, welche befragen läßt, bey der Vernehmung gegenwärtig seyn?

Bey mehrern Tribunalen war der Gebrauch eingeführt, dieser Parthey die Gegenwart dabey zu gestatten.

Die neue Prozeßordnung hat ein entgegengesetztes System angenommen, und der Parthey, welche die Vernehmung erwirkt, dabey gegenwärtig zu seyn verboten.

Sind die Antworten abgefaßt, so wird das Interrogatorium der Parthey, unter Beobachtung derselben Förmlichkeiten, wie bey den Zeugen vorgelesen.

Wenn das Interrogatorium über Thatumstände und Artikel geschlossen ist, so erbittet sich die Parthey, welche davon Gebrauch machen will, Abschrift des Protokolls, um sich derselben in der Audienz zu bedienen, oder um sie zu produciren, wenn der Prozeß schriftlich instruirt wird, ohne daß dieß Interrogatorium der Gegenstand einer Schrift, als eines Promemoria oder einer Replik für irgend eine der Partheyen werden dürfte.

Ist die Rede von einem corpus oder von einer aus vielen Personen bestehenden Gemeinheit, so würde es nicht möglich seyn, die Disposition des 333ten Art. in Ausführung zu bringen, nach welcher die Parthey sich in Person und nicht durch einen Bevollmächtigten oder schriftlich verhören lassen soll. Dieser Artikel hat

also dadurch eine Abänderung erlitten, daß man den Verwaltungen der öffentlichen Anstalten befohlen hat, einen Administrator oder Agenten zu ernennen, um auf die Facta und Artikel, welche ihnen communicirt werden, zu antworten *).

Sie stellen zu diesem Ende eine Specialvollmacht aus, in welcher die Antworten ausgedrückt und bescheinigt sind. Widrigenfalls können die Thatumstände für erwiesen angenommen werden.

Endlich kommt es bey Geschäften dieser Art oft vor, daß gewisse Thatumstände denen persönlich sind, welche eine gemeinschaftliche Sache geführt haben, und daran gelegen ist, durch ihre eigenen Aussagen die Sache aufzuklären: Diese Agenten können selbst befragt werden, nur wird auf ihre Antworten mit Vorsicht Rücksicht genommen.

Haben die Erben des Mannes die Befugniß, seine Wittwe über Thatumstände und Artikel vernehmen zu lassen, um durch ihr Geständniß den Beweis zu führen, daß sie etwas abhanden gebracht habe?

Ueber diese Frage entschied das Parlement zu Rouen durch das Erkenntniß vom 12. März 1778. im Prozesse der Wittwe Duvivier

Diese Wittwe, angeklagt von den Erben ihres Mannes, wollte sich dem Verhöre nicht unterziehen, weil die artikulirten Thatsachen dahin abzweckten, ihre eigene Schande zu entdecken.

Die Erben wurden mit ihrer Bitte, die Wittwe Duvivier zu verhören, abgewiesen.

In

*) So entfernte man den Nachtheil, welcher daraus entsprang, daß die Gemeinden stets den Unwissensten wählten, damit die Antworten unzureichend ausfallen sollten, weil er selbst von der Sache nichts wußte.

In der neuen Prozeßordnung finden wir aber keine Disposition, welche uns bestimmen könnte, ein Gleiches anzunehmen.

Was ist die Wirkung der Vernehmung?

Entweder hat die befragte Parthey die articulirten Thatsachen eingestanden, oder abgeleugnet, oder sie hat nicht antworten wollen.

Im ersten Falle bringt das Geständniß einen Quasicontract hervor, der die Partheyen so wirksam als ein wirklicher verbindet.

Wenn die Parthey schwankende Antwort gibt, die Frage umgeht, oder die Antwort offenbar verweigert, so hat das Tribunal das Recht, die Facta für erwiesen anzunehmen.

In allen Fällen muß man die Antworten der Parthey im Zusammenhange nehmen, und sie nicht trennen, um eine günstige Erklärung daraus zu ziehen und die ungünstige zu unterdrücken.

Kann man das bey der Befragung geschehene Eingeständniß wieder zurücknehmen?

Wir haben eben gesehen, daß das Geständniß ein Quasicontract ist, der zwischen den Partheyen Verbindlichkeiten hervorbringt.

Weil aber der Irrende nicht bekennt, (**non fatetur, qui errat**) so könnte das Geständniß zurückgenommen werden, wenn der, der es abgegeben, schriftlich darthäte, daß er sich geirrt habe.

Von der persönlichen Erscheinung der Partheyen.

Was ist die persönliche Erscheinung der Partheyen?

Es ist ein Mittel welches der Richter, selbst Amtshalber, ergreift, um aus dem Munde der Partheyen Thatumstände, die unter ihnen strei-

tig sind, und er durch Vorträge der Anwälde nicht ins Klare setzen kann, zu vernehmen.

Dieß Mittel bietet zum Beyspiel, eine grosse Hülfe dar, wenn die Rede davon ist, sich von der Verstandesfähigkeit einer Person zu überzeugen, der man wegen Blödsinns die Verwaltung ihres Vermögens nehmen wollte. Wenn das Zeugenverhör wegen des Zustandes dessen, gegen welchen auf Interdiktion angetragen ist, Zweifel übrig läßt, so ladet ihn das Tribunal gewöhnlich vor, persönlich in der Audienz zu erscheinen, um ihn zu vernehmen.

Auch bedient man sich dieses Mittels in summarischen Sachen, welche geschwind abgemacht werden, und die Langsamkeit und den Aufwand einer Vernehmung über Thatumstände und Artikel nicht vertragen.

Die Handelstribunale wenden es häufig an.

Befiehlt das Tribunal beyden Partheyen, in Person zu erscheinen, so kann es sie eine nach der andern, oder abwechselnd, über jeden Thatumstand, nach Gutfinden befragen. Es bleibt seinem Ermessen überlassen, den Comparenten alle Fragen vorzulegen, die es für zweckdienlich achtet, die Wahrheit zu entdecken, auf die abgeleugneten Thatumstände Bezug haben, und im vorbereitenden Urtheile angegeben sind.

Auch gebührt es dem Richter, die von den Partheyen abgegebenen Antworten zu würdigen, und um ihnen mehr Gewicht zu geben, kann er ihre Bekräftigung befehlen, weil zuweilen derjenige, der den Meineid fürchtet, für seinen Vortheil, selbst im Angesichte der Justiz, zu lügen nicht erröthet?

Wie, wenn die vorgeladene Parthey nicht erscheinen kann oder will?

Will

Will sie nicht erscheinen, so muß das Tribunal nach den Erklärungen der andern Partheyen erkennen.

Kann sie sich nicht stellen, so, scheint es, muß man die Grundsätze im Art. 428. der Prozeßordnung befolgen.

Dieß sind die Maßregeln, welche der Richter bis dahin gebraucht hat, um der Wirklichkeit der Thatumstände gewiß zu werden. Man bedauert ohne Zweifel, daß er sich diese Kenntniß nicht anders verschaffen kann, als durch Aufenthalt, Umstände und Kosten, worin die Partheyen verwickelt werden. Aber so groß auch seine Urtheilskraft, sein Scharfsinn seyn mag, so bleibt er doch immer Mensch, es ist ihm nicht gegeben, geschehene Dinge zu errathen. Nur mitten in den Debatten, im Widerspruche, kann er, wie wir schon oft bemerkt haben, einige Stralen der Wahrheit auffassen, und dennoch siegen Ränke und List der Sachvertreter oft über alle diese Mittel, weil zu häufig nur der rechtliche Mann verurtheilt wird, weil er nicht hinreichende Beweise beybringen konnte, um den Richter zu überzeugen.

Seit langen Zeiten sind die in den vorhergehenden angegebenen Beweismittel bey den Tribunalen in Gebrauch gewesen. Sie sind selbst bey den meisten Völkern als die sichersten betrachtet, bestrittene Fakta aufzuhellen. Da sie die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte für sich haben, so hat sie die Prozeßordnung angenommen, indem sie solche weniger kostspielig, weniger langsam und weniger verwickelt machte.

Um Wiederhohlungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber allgemeine Grundsätze festgestellt, für

alle Mittel der Instruction, welche wir jetzt durchlaufen wollen.

1. „Die Aufforderungen. bey den Gutachten der Kunstverständigen gegenwärtig zu seyn, so wie die Vorladungen Kraft solcher Urtheile, welche eine Sache mit der andern verbinden, zeigen bloß den Ort, den Tag und die Stunde der ersten Sitzung oder der ersten Audienz an. Sie bedürfen keiner Erneuerung, wenn gleich die Sitzung oder Audienz an einem andern Tage fortgesetzt wird."

Es ist wirklich unnütz, wenn die zweyte Zusammenkunft von den Kunstverständigen und Partheyen ausgemacht ist, oder wenn das Tribunal eine zweyte Audienz bestimmt hat, Kosten zu verursachen, um die Partheyen dazu vorzuladen.

2. „Soll ein Eid abgenommen, eine Caution bestellt, ein Zeugenverhör, eine Befragung über Thatsachen und Artikel vorgenommen, Kunstverständige gewählt werden, oder sonst eine gerichtliche Handlung Kraft eines Urtheils geschehen, und die Partheyen oder die streitigen Oerter sind zu entfernt, so können die Richter einem benachbarten Tribunale, einem Richter, oder auch einem Friedensrichter, nach Erfordern der Fälle *), den Auftrag ertheilen; sie können selbst ein Tribunal authorisiren, eines seiner Glieder oder einen Friedensrichter zu ernennen, um die vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen."

Diese Ernennung eines Tribunals oder eines entfernten Friedensrichters geschieht mittelst Requisition.

XXII.

*) Wenn der streitige Gegenstand gering ist, wenn der Zeuge, die zu befragende Person krank sind, und an einem vom Sitze des Tribunals entfernten Orte wohnt.

XXII. Von Incidentklagen.

Incidentpunkt nennt man einen Prozeß, der sich während des Laufes der Instanz erhebt, und auf die Hauptklage oder auf die Instruktion Bezug hat.

Die Incidentklagen sind von großer Zahl; es ist nicht möglich, sie vorauszusehen, noch sie aufzuzählen.

„Ich theile, sagt Treilhard, die Incidentklagen in zwey Classen; eine Art nenne ich die uneigentlichen Incidentklagen. Sie sind nur Einreden gegen die Klage. Die andere ernsthaftere führt, so zu sagen, einen neuen Streit herbey, der oft wichtiger ist, als der erstere."

„Von den Incidentklagen der ersten Klasse, oder vielmehr von den Einreden, werde ich nur wenig sagen."

„Die Einrede wegen der von dem Ausländer zu stellenden Bürgschaft, oder der Verweisung an den competenten Richter, müssen vor allen andern vorgebracht werden. Die, welche von der Richtigkeit der Vorladung hergenommen werden, sind gedeckt, wenn sie vor jeder andern Vertheidigung vorgebracht werden. Endlich müssen die dilatorischen Einreden cumalative vorgetragen werden. Jederzeit können diejenigen, denen das Gesetz eine Deliberations-Frist wegen der zu ergreifenden Eigenschaft bewilligt, z. B. der des Erben, ihre Einreden nur nach Ablauf dieser Frist beybringen."

„Die wichtigsten Incidentfälle der zweyten Classe sind die Bewährungen der Schriften, die Beschuldigungen der Unächtheit der Urkunden, glücklicher Weise sehr selten, die Zeugenverhöre, weniger selten, die Gutachten der Kunstverständigen.

In den vorigen Abschnitten sind wir diese verschiedenen Incidentpunkte durchlaufen.

Es gibt aber eine dritte Classe, denen die Prozeßordnung eben sowohl die Eigenschaft der Incidentfälle beylegt; dieß sind die Incidentklagen und Interventionen. Man kann die Vorfälle hinzufügen, welche die Qualität der Sache verändern, als das Absterben einer der Partheyen, ihren bürgerlichen Tod, den des avoué, ihre Interdiktion, u. s. w.; durch alle diese Vorfälle entstehen eben so viele Incidentpunkte.

Es gibt dergleichen, welche dem ganzen Prozesse ein Ende machen, z. B. der Tod eines Gatten in der Ehescheidungsklage. Andere gibt es, welche den Prozeß suspendiren, wie die Hauptklage wegen Verfälschung einer Urkunde, welche durch den Art. 250. der Prozeßordnung gestattet worden.

Wir werden hier 1. die eigentlichen Incidentklagen, 2. die Intervention prüfen.

Von Incidentklagen.

Man nennt Hauptklage diejenige, welche den Prozeß oder die Justiz bey den Tribunalen begründet.

Man nennt Incidentklage diejenige, welche man im Laufe der Hauptinstanz anbringt.

Zum Beyspiel, Titius stellt gegen seine Ehefrau eine Scheidungsklage an. Dieß ist Hauptklage.

Im Laufe des Prozesses läßt die Frau das gemeinschaftliche Mobiliarvermögen versiegeln. Opposition des Mannes — erster Incidentpunkt.

Ferner bittet sie um Alimentation. Der Mann bestreitet sie — zweyter Incidentpunkt.

Der

Der Mann verlangt die Kinder bey sich zu haben; dem widersetzt sich die Frau — dritter Incidentpunkt.

Der Beklagte wie der Kläger kann viele Incidentpunkte dieser Art vorbringen. Alle sind mit der Hauptklage verbunden; ohne sie hätten sie ihr Daseyn nicht.

Wie müssen die Incidentklagen angestellt werden?

Hier muß man vorzüglich auf Schnelligkeit sehen, sonst würde ein Prozeß beständig durch unzählige, lange und kostspielige Incidentpunkte aufgehalten, selten zu Ende kommen, und die Rechte des Dürftigen würden der Chikane und der Leidenschaft des Reichen geopfert werden.

Auch hatte Pussort seit der Discussion der Verordnung von 1667. durch Art. 20. Tit. 11. die Communicativen und Gegenschriften in Incidentsachen abgeschafft.

In gleicher Absicht fordert die neue Prozeßordnung, daß alle Incidentklagen mittelst einfacher Schrift, enthaltend die Gründe und das Petitum mit dem Erbieten, die beweisenden Actenstücke gegen Empfangschein oder mittelst Deposition auf der Kanzley mitzutheilen, angebracht werden sollen.

Aus demselben Grunde muß der Beklagte in der Incidentsache seine Antwort in einfacher Schrift ertheilen.

Muß man mehrere Incidentklagen successive oder kann man sie cumulative anbringen?

Um Verwickelungen, und vorzüglich die Kosten der Incidentsachen zu vermeiden, will das Gesetz, daß alle dergleichen Klagen zu gleicher Zeit angestellt werden sollen, wenn das Recht von jeder zu gleicher Zeit fällig ist.

Die

Die Kosten von denen, welche nachher angestellt werden, und deren Gründe schon da waren, als die ersten Incidentklagen angebracht wurden, können nicht wieder gefordert werden.

Daraus folgt 1. daß diese nachherigen Klagen, obgleich später angestellt, doch nichts desto weniger angenommen werden müssen, wenn sie gegründet sind, die einzige Strafe der Verspätung vielmehr der Verlust der Kosten ist.

2. Daß die Strafe auch dann nicht verwirkt ist, wenn der Grund der spätern Incidentklage, erst nachher entstanden ist; denn wenn man sie mit den ersten Klagen vereinigt hätte, so würden sie vielleicht als zu frühzeitig abgewiesen seyn.

Wann muß man über die Incidentpunkte erkennen?

Die Auflösung dieser Frage hängt von der Natur der Sache und vom Grade der Instruction ab, wozu sie gediehen ist.

Die Sache wird entweder mündlich oder schriftlich verhandelt.

Im erstern Falle muß man noch unterscheiden:

Entweder sie ist erst eingeleitet, oder sie ist schon instruirt.

Ist sie erst angefangen, so muß der sich erhebende Incidentpunkt vorgängig entschieden werden, und ohne die Instruction in der Hauptsache zu erwarten.

Ist im Gegentheile die Hauptsache zur Entscheidung bereit, so muß über die Haupt- und Incidentklagen durch das nähmliche Urtheil erkannt werden.

Im zweyten Falle, das heißt, in den Sachen, wo schriftliches Verfahren verordnet ist,

wird

wird der Incidentpunkt zur Audienz gebracht, damit gebührend darüber erkannt werde.

Von der Intervention.

Wenn jemand Interesse bey einem zwischen zwey Partheyen entstandenen Prozesse hat, so kann er sich einmischen, oder unter ihnen auftreten, um seine Rechte geltend zu machen.

Rapine, zum Beyspiel, will meine Meyerei an sich bringen, deßhalb verklagt er meinen Pächter.

Dieser antwortet, sie stehe ihm zu, denn er habe sie seit länger als 30 Jahren bewirthschaftet.

Ich trete in der Sache als Eigenthümer auf, aus Furcht, mein Pächter möchte ein Recht aus dem etwa erlangten Urtheile herleiten, oder er möchte zu meinem Nachtheile im Streite unterliegen.

Einige Praktiker legen der Berufung eines dritten, als eines Gewährsmanns, die Benennung einer passiven Intervention bey; dieß ist aber nur eine Klage auf Gewährleistung oder wegen geschehener Erklärung, daß ein Urtheil ein gemeinschaftliches sey.

Z. B. man will von Titius einen Acker vindiciren; nachdem er vorgeladen worden, producirt er eine Urkunde, welche ihn als Mitbesitzer mit dem Cajus angibt. Um einen zweyten Prozeß mit diesem andern Besitzer zu vermeiden, muß man ihn vorladen, wegen der Erklärung, daß das Urtheil gemeinschaftlich sey.

In jeder Lage der Sache kann man intervenire, sowohl in der ersten, als in der Appellations-Instanz.

Der Intervenient kann zur Absicht haben, entweder gegen beyde streitende Partheyen aufzutreten und die in Streit befangene Sache zu re-

reclamiren, oder nur eine der Partheyen zu unterstützen und zu vertheidigen.

Man begreift, daß sich der Intervenient immer an die Richter wenden muß, bey denen der Prozeß einmahl anhängig ist, und daß er sie niemahls als incompetent ablehnen kann, das Interesse der Partheyen, das öffentliche Interesse, alles fordert, daß die Prozesse nicht getheilt werden.

Mit dem Intervenienten hat es die Bewandtniß, wie mit dem Opponenten. Er muß vorbereitet seyn; es kann ihm nicht unbekannt seyn, worauf er anträgt, und die Gründe, worauf er seine Klage stützt. Deßhalb muß er in seinem Gesuche die Gründe und das Petitum anführen, und zugleich Copei der beweisenden Urkunden mittheilen.

Ist die Hauptsache im Stande, so kann der Intervenient das Urtheil nicht aufhalten, folglich kann er keine dilatorische Einreden entgegen setzen. Nur kann man ihm die hinreichende Frist nicht verweigern, um sich die Urkunden mittheilen zu lassen.

Kann der Intervenient mit einem zweyten Zeugenverhöre zu Wahrnehmung seines Interesse zugelassen werden?

Greift er beyde streitende Theile an, und es ist etwas gegen ihn erwiesen, so darf man ihm nicht den Vortheil eines neuen Zeugenverhörs versagen, weil man ihm das unter den beyden Partheyen abgehaltene nicht entgegenstellen kann, ohne ihm das Recht zuzugestehen, solches anzufechten oder durch den Gegenbeweis zu vernichten.

Wie muß über die Intervention erkannt werden?

Hier

Hier muß man den Unterschied annehmen, den wir bey der Materie der Incidentpunkte im Allgemeinen angegeben haben.

Um gültig zu interveniren, muß man ein reelles Interesse bey der Hauptsache haben, sonst würde der Intervenient aus dieser einzigen Ursache abgewiesen und in die Kosten seiner Intervention verurtheilt werden.

Ist der Intervenient zugelassen, so können sich die andern Partheyen dadurch nicht von ihm befreyen, daß sie sich über den Prozeß vergleichen. Sie können ihm den Weg der Appellation nicht verschließen, dadurch, daß sie sich bey dem Urtheile der ersten Instanz beruhigen.

Dieser Weg steht dem Intervenienten aber nur dann offen, wenn er in der ersten Instanz schon aufgetreten ist. Ist er darin nicht erschienen, so muß er das Urtheil durch Opposition, welche von dritten Personen eingelegt werden kann, angreifen, bevor er zur Appellation greifen kann, weil sonst in Rücksicht seiner die Sache nicht die beyden Grade der Jurisdiction durchgemacht haben würde.

Die Rechte des Intervenienten müssen stets in erster Instanz verhandelt und gerichtet werden, weil es, wenn die Sache fundirt ist, unnöthig wäre, über die der andern zu urtheilen.

Es ist gut, in Erinnerung zu bringen, daß heut zu Tage keine Intervention zum Vergleiche gezogen werden darf.

XXIII. Von der Fortsetzung der unterbrochenen Instanz.

Alle gerichtliche, bis zum Definitivurtheile respective vorgenommene und insinuirte Acte machen eine Instanz aus.

Vor

Vor diesem Urtheile können aber manche Vorfälle den Lauf der Instanz unterbrechen. Bald stirbt eine der Partheyen, bald der avoué u. s. w. Dann ist das unterbrochene Verfahren keinesweges nichtig, der Faden wird im Gegentheile wieder aufgenommen, fortgesetzt von den letzten Verhandlungen an, und man nennt dieß in praxi die Fortsetzung der unterbrochenen Instanz.

Ob aber gleich das Urtheil noch nicht erlassen ist, so kann der Prozeß oder die Instruktion doch in dem Augenblicke geschlossen seyn, wo einer dieser Vorfälle eintritt. Dann schreitet man zum Urtheile ohne einigen Aufenthalt.

Von dem Falle, da die Sache gehörig vorbereitet ist.

Ist die Sache vorbereitet, so kann das Urtheil in keinem der folgenden Fälle aufgeschoben werden.

1. Wenn die Partheyen ihren öffentlichen Charakter oder persönlichen Zustand verändern.

Eine Parthey verändert ihren persönlichen Zustand, wenn sie minderjährig, ihrer Vermögensverwaltung beraubt, in väterlicher oder mütterlicher Gewalt war, und sui juris wird (und vice versa).

Z. B. ein volljähriges Mädchen fängt einen Prozeß an, und setzt ihn bis zum letzten Grade der Instruktion fort, vor dem Urtheile aber verheirathet sie sich und setzt alle ihre Habe zum Heirathsgute aus. Ist es nöthig, daß sie bey dem Urtheile als authorisirte Frau auftrete?

Man ist der Meinung, daß sie, um sich dem Willen des Art. 215. des Civilgesetzbuchs zu fügen, authorisirt seyn muß; diese Formalität

muß

muß aber, ohne irgend einen Aufschub zu verursachen, erfüllt werden.

Ein Minderjähriger erreicht seine Volljährigkeit, er geht aus der väterlichen Gewalt in dem Augenblicke, da die Instruktion der Sache, die der Vormund oder Vater betrieben, geschlossen ist. Muß er nicht wie Rodier glaubt, die Eigenschaft wechseln?

Wir geben dieselbe Antwort, wie im vorhergehenden Falle, und bemerken, daß dem Gegner an diese Veränderung der Eigenschaften vor dem Urtheile um so mehr gelegen ist, da er hierdurch dem volljährig gewordenen Minderjährigen den Weg der Restitution verschließen kann

Diese beyden Beyspiele können auf alle hierunter begriffene Fälle angewandt werden.

2. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn die Personen, welche einen Prozeß eingeleitet haben, als Beamte erschienen sind, und aufhören, dieß Amt zu bekleiden. Z. B. wenn ein Vormund, ein Curator seiner Pflicht entlassen, ein Maire durch einen andern ersetzt wird, ein Syndicus, ein Direktor, ein Agent u. s. w. ihre Verrichtungen schließen, die Vollmacht eines Beauftragten zu Ende gegangen ist, u. s. w

3. Selbst der Tod einer der Partheyen kann das Urtheil nicht verschieben. Die Erben, welche seine Verlassenschaft annehmen, und an die Stelle ihres Auctors traten, müssen den Todesfall erweisen, oder das Urtheil gilt für sie, ohne daß es nöthig wäre, sie vorzuladen, um dieß Urtheil gegen sie executorisch erklären zu lassen.

4. Eben so spricht man das Urtheil ohne Aufschub. wenn gleich der mit der Sache beauftragte avoué stirbt, sein Amt niederlegt, interdicirt, suspendirt oder abgesetzt wird.

Ist die Sache zum Urtheile reif, so sind die Verrichtungen dieses avoué erschöpft. Seine Gegenwart ist sogar unnütz, und die Parthey nicht gehalten, einen andern an seiner Statt zu ernennen.

5. Wir glauben selbst, daß dieser Grundsatz auch auf den Fall anwendbar ist, wo sich mehrere Partheyen in der Sache befinden, als ein Intervenient, ein Gewährsmann u. s. w., und, daß man das Urtheil des Prozesses nicht aufhalten kann, wenn eine der Partheyen nach vollendeter Instruktion der Sache stirbt.

6. Endlich muß man eben so entscheiden, wenn das in Streit befangene Eigenthum einem dritten vor dem Urtheile cedirt, geschenkt, oder verkauft ist.

In allen diesen Fällen ändert man die Eigenschaften, ohne die Entscheidung des Prozesses zu hemmen, weil sich die Sache nach geendigtem Verfahren in dem nähmlichen Zustande befindet, obgleich die Partheyen die Eigenschaften gewechselt haben.

Wann ist die Sache gehörig vorbereitet?

Man unterscheide. 1. Wird sie mündlich instruirt, so ist sie vorbereitet, wenn die Vorträge der beyden Anwälde ihren Anfang genommen haben, oder auch wenn die Anträge der beyden avoués contradictorisch in der Audienz geschehen sind.

Noch mehr, die Sache wird für contradictorisch gehalten, wenn die Eigenschaften von den avoués der Partheyen angegeben und die Verhandlung auf irgend einen Termin ausgesetzt ist.

2. Wird sie schriftlich instruirt, so ist sie vorbereitet, wenn die Instruction vollständig ist,

oder

oder wenn die Fristen zu den Productionen und deren Beantwortung abgelaufen sind.

Wie, wenn der Referent stirbt?

Stirbt der Referent, nimmt er seine Dimission, oder kann er wegen Recusation, Krankheit, Abwesenheit oder anderer Gründe die Relation nicht erstatten, so wird sie auf Ansuchung einem andern übertragen.

Von dem Falle, wo die Sache noch nicht vorbereitet ist.

Wenn die Sache nicht vorbereitet, d. h. wenn der Prozeß nicht vollkommen instruirt ist, so wird sie durch den Tod einer der Partheyen unterbrochen, und alle nach der, der andern Parthey geschehenen Bekanntmachung des Todesfalls vorgenommene Acte und das erwirkte Urtheil sind durchaus nichtig, als gegen ein nur in der Einbildung existirendes Wesen, gegen ein Individuum gerichtet, das sich nicht mehr vertheidigen kann.

In welchem Wege muß man die Nichtigkeit des gegen den Inhalt des Art. 344. erlassenen Urtheils verfolgen? Muß man Appellation oder Restitution ergreifen?

Wir glauben, daß weder der eine noch der andere dieser Wege nöthig sey, vielmehr wird ein solches gesetzlich nichtiges Urtheil als nicht erlassen betrachtet. Was nichtig ist, was gar nicht existirt, kann man nicht cassiren oder zurücknehmen. Nur wenn die Parthey, die es erlangt hat, sich darauf gründen wollte, würde man ihr die Nichtigkeit entgegensetzen, wie im Falle einer schiedsrichterlichen nichtigen Sentenz.

Der avoué muß aber Sorge tragen, den Tod seines Clienten anzuzeigen; denn so lange

der Gegner denselben nicht weiß, und nicht gerichtlich davon unterrichtet ist, kann er im Prozesse fortfahren und gültige Acte vornehmen.

Ein Gleiches gilt, wenn beyde Partheyen sterben. Das Verfahren bleibt suspendirt bis zur Fortsetzung desselben von den Erben, welche die Sache am frühesten betreiben.

Ist es der avoué, der mit Tode abgeht, so kann dieser Todesfall dem gegenseitigen avoué nicht unbekannt bleiben. Es ist unnütz, ihm solchen gerichtlich bekannt zu machen, und alle Insinuationen, welche dieser Gegner machen, alle Urtheile, welche er vor der Bestellung eines neuen avoué erwirken würde, müßten nichtig seyn.

Eben das findet Statt, wenn einer der avoués sein Amt niederlegt, wenn er interdicirt oder abgesetzt wird; das Tribunal macht dergleichen Vorfälle dem Publikum officiell durch Anschläge im Audienzsaale bekannt.

Alle diese Grundsätze sind ebenfalls auf den Fall anwendbar, wenn die Parthey oder ihr avoué für bürgerlich todt gehalten werden.

Aber die bloße Veränderung des Zustandes der Partheyen, und das Aufhören der Verrichtungen, vermöge welcher sie prozessirten, hindern die Fortsetzung des Verfahrens nicht.

Die Prozeßordnung scheint sich hier von dem alten Gebrauche zu entfernen, nach welchem das Verfahren bis dahin suspendirt war, daß der Prozeß durch die Annahme der neuen Qualitäten wieder ergänzt war.

Nur um Nichtigkeitsklagen zu vermeiden, ist es nothwendig, die Qualitäten der Sache verändern zu lassen. Eine Jungfrau, z. B. heirathet, ehe die Sache gehörig vorbereitet ist; der Gegner kann das Verfahren gegen sie fortsetzen,

aber

aber er muß sie nachher von ihrem Ehemanne authorisiren lassen.

Nichts desto weniger muß der Beklagte, der vor der Veränderung des Zustandes, oder vor dem Tode des Klägers keinen avoué bestellt hatte, von neuem mit achttägiger Frist vorgeladen werden, um das Erkenntniß über die Anträge wahrzunehmen, ohne daß es eines vorgängigen Versuchs der Güte bedürfte.

Man zieht dabey in Betracht, daß der Prozeß noch nicht völlig im Stande ist, daß beyde Theile noch nicht vernommen worden, und der Beklagte sich im nähmlichen Zustande befindet, als am Tage der Vorladung. Da indeß der Kläger nur aufgehalten und auf unnütze Kosten gezogen werden würde, wenn er nochmahls die Güte versuchen sollte, so hat ihn der Gesetzgeber von einem zweyten Versuche losgezählt. Eine neue Vorladung mit Annahme der neuen Eigenschaft ist hinreichend.

Dieß sind die Fälle, wobey eine Fortsetzung des Prozesses eintreten kann. Jetzt wollen wir sehen, wie man dabey zu Werke geht.

Vor allem muß man die Erben der abgeschiedenen Parthey vorladen, um den gegen den Verstorbenen eingeleiteten Prozeß wieder aufzunehmen.

Ist der avoué verstorben, oder seiner Vermögensverwaltung beraubt, so muß man die Parthey zur Bestellung eines neuen avoué laden.

Die Vorladungsfrist zur Fortsetzung des Prozesses ist die nähmliche, wie bey andern Vorladungen.

Man muß aber in der Vorladungsurkunde den avoué nennen, der in der Sache bedient war, und den Referenten, wenn der Prozeß

schriftlich instruirt wird, damit die Erben leichter den Verhandlungen des alten Prozesses folgen können.

Welches ist die Form der Fortsetzung der Instanz?

Die Verordnung von 1667 schwieg hierüber. Die Formulare aber, welche auf Befehl des Königs erschienen, zeigten, daß solche Fortsetzung mittelst Erklärung auf der Kanzley desjenigen Tribunals, bey welchem die Sache anhängig war, geschehen mußte, und nach einigen Commentatoren mußte man auch ein Urtheil erwirken, welches die Fortsetzung zuließ.

Nachher erschien das Reglement des Conseil von 1738, wodurch die Fortsetzung durch einen Prozeßact erlaubt wurde.

Die neue Prozeßordnung hat diese letztere Art angenommen, als die einfachste und wohlfeilste. So wird die Instanz wieder angeknüpft durch einen Act von avoué zu avoué.

Es ist jedoch möglich, daß die Fortsetzung bestritten wird, daß man behauptet, die Parthey sey nicht bürgerlich oder natürlich todt, daß die auftretenden Personen nicht Erben der Parthey sind, u. s. w.

Um in solchem Falle nicht die Kosten und den Aufenthalt eines vergeblichen Prozesses zu veranlassen, wird dieser Incidentpunkt auf der Stelle summarisch entschieden.

Diese Vorsichtsmaßregel ist weiser, als die, welche gestattete, den Prozeß ungeachtet des angezeigten Todesfalls fortzusetzen.

Wenn der wegen Fortsetzung der Instanz Vorgeladene ausbleibt, quid juris?

Die Parthey, welche die Fortsetzung betreibt, darf dadurch nicht leiden. Das Tribunal

erklärt den Prozeß für wieder angefangen, ohne längere Fristen zu bewilligen, als noch rückständig waren.

Um sich aber der wirklich geschehenen Insinuationen des erlangten Urtheils zu versichern, soll das Tribunal, dem Gesetze nach, einen huissier besonders dazu beauftragen, und ist ein Referent ernannt, so muß sein Nahme in der Insinuation genannt werden, damit er im Stande sey, die Parthey zu instruiren, oder von ihr Nachweisungen zu fordern.

Die Opposition gegen dieses Urtheil wird vor die Audienz gebracht, selbst in solchen Sachen, die zur Relation ausgestellt sind.

XXIV. Mißbilligung.

Die Mißbilligung ist die Erklärung einer Parthey, daß sie einem avoué nicht die Vollmacht ertheilt habe, einen Act vorzunehmen, der die Gränzen seines Amts überschreitet, und wodurch sie Nachtheil leidet.

Welche Fälle der Mißbilligung gibt es?

Die avoués sind beauftragt, alle Instruktion der Sache und zur Execution des Urtheils gehörige Acte vorzunehmen und abzufassen. Sobald sie über die Gränzen dieses Mandats hinausgehen, verfallen sie in die Strafe der Mißbilligung.

„Kein Anerbieten, kein Geständniß, keine Einwilligung kann gethan, gegeben, oder angenommen werden, ohne Specialvollmacht, bey Strafe der Mißbilligung."

1. Wir setzen z. B., Titius fordere 1000 Franks vom Pamphilius. Der avoué dieses letztern macht das Anerbieten, die Summe zu

bezahlen, und der avoué des Titius fordert darüber Bescheinigung.

Ob nun Pamphilius gleich Quitung in Händen hat, so befindet er sich doch in der Nothwendigkeit, entweder die Handlung seines avoué zu mißbilligen, oder die Summe zu bezahlen.

Ein gleiches gilt von jeder Art von Anerbieten. Indem das Gesetz den allgemeinen Ausdruck kein anwendet, begreift es alle Fälle, wo das Erbieten des avoué das Interesse des Clienten gefährden kann.

2. Unter Geständniß versteht der Art. 352. hauptsächlich das gerichtliche Geständniß, welches das Civilgesetzbuch im Art. 1356. also definirt:

„Das gerichtliche Geständniß ist die Erklärung, welche eine Parthey oder ihr Specialbevollmächtigter vor Gericht abgibt."

„Es beweist völlig gegen den, der es ablegt."

Da die Folgen des Geständnisses von solcher Wichtigkeit sind, so muß es von dem unzweydeutigen Willen der Parthey herrühren.

3. Da die gerichtliche Einwilligung der Parthey sie eben so wirksam, eben so unwiderruflich als ein Contract verbindet, so muß sie, wie schon bemerkt worden, von der Parthey selbst oder ihrem Specialmandatar gegeben werden; sie allein weiß, ob es ihr nützlich ist, einzuwilligen.

Nach denselben Grundsätzen verwirkt der avoué die Strafe der Mißbilligung, wenn er sich aus eigenem Antriebe ohne Auftrag constituirt, wenn er dem Gegner den decisorischen Eid zuschiebt, eine Incidentklage, die Hauptklage wegen Verfälschung anstellt, bey einer Verurtheilung sich beruhigt, u. s. w.

Alle diese Acte überschreiten die gewöhnlichen Gränzen der Instruction, welche für den avoué gehört, und können nur das Werk der Parthey oder ihres Specialmandatars seyn.

Unter Specialvollmacht versteht das Gesetz diejenige, die ad hoc ertheilt ist, sie schließt dadurch den Inhaber einer Generalvollmacht aus.

Wie wird die Mißbilligung vorgetragen?

Sie geschieht auf der Kanzley des Tribunals, bey dem der öffentliche Beamte, dessen Handlung man mißbilligen will, angestellt ist.

Da sie die Parthey, im Falle sie unterliegt, sehr ernsthaften Strafen unterwirft, so muß der deßfallsige Act von ihr oder von ihrem besondern und unzweifentlichen Bevollmächtigten unterschrieben werden.

Mit demjenigen, der mißbilliget, ist es wie mit dem Opponenten und Intervenienten. Er muß gehörig vorbereitet seyn. Deßhalb ist er verbunden, in dem nähmlichen Acte seine Gründe und Anträge abzugeben, so wie einen avoué zu bestellen.

Gewöhnlich verweigern die avoués ihr Amt der Parthey, welche die Handlung ihres Collegen mißbilligt, sie kann aber ihre Zuflucht zum Richter nehmen, um sie dazu anzuhalten und Amtshalber jemanden zu ernennen.

Der Artikel 361. des Entwurfs sagte: In keinem Falle soll die Klage wegen Mißbilligung dem vorläufigen Vergleichsversuche unterworfen seyn.

Muß man nun daraus, daß sich diese Verfügung in der Prozeßordnung nicht wiederfindet, schließen, man habe sie weglassen wollen, und die Klage wegen Mißbilligung müsse vor das Vergleichsbüreau gezogen werden?

Der Art. 49., 7ten Ausnahme, beantwortet gerade diesen Einwurf, und der Art 353. bestätigt ihn. Da nach demselben die Mißbilligung auf der Kanzley des Tribunals geschehen soll, so schließt er allerdings den Versuch zur Güte aus.

Wie wird der Act über die Mißbilligung insinuirt?

Man unterscheide:

Wird die Mißbilligung im Laufe einer noch fortgehenden Instanz angebracht, so wird dieser Act ohne besondere Klage, durch einen Act des avoué, sowohl dem Beamten, dessen Verfahren gemißbilligt worden, als den übrigen avoués der Sache insinuirt.

Diese Mißbilligung ist zugleich die Aufforderung, sich gegen die Mißbilligung zu vertheidigen.

Der Appellationshof von Dijon verlangte, daß die Mißbilligung auch den Partheyen insinuirt werden solle. Da indeß dieser Artikel nichts verändert hatte, so muß diese Insinuation nur den avoués gemacht werden.

Man berufe alle übrige avoués der Sache, um die Collusion zu vermeiden, welche zwischen der mißbilligenden Parthey und dem Beamten, dessen Handlung gemißbilligt worden, vorfallen könnte. Eine Collusion, die zum Zweck haben würde, die Parthey gegen eine wirklich ertheilte Einwilligung, gegen ein abgelegtes Geständniß, welches ihr nachher zum Schaden gereicht, zu restituiren.

Ist die Sache entschieden, oder ist der avoué nicht mehr in Ausübung seines Amts, wegen Dimission, Interdiction u. s. w., so wird die Vorladung wegen Mißbilligung ihm in seiner Wohnung und nicht mittelst Acts von avoué zu avoué insinuirt.

Die

Die Practiker haben lange die Frage behandelt, ob die Parthey die Handlung ihres verstorbenen Procurators mißbilligen könne.

Die Prozeßordnung hat dieß bejahet. Sie verstattet, die Erben des avoué bey dem Tribunale, wo die Sache rechtshängig ist, zu belangen, indem sie die Mißbilligung den Gegnern durch einen Act des avoué anzeigen.

Welches Tribunal kann über die Mißbilligung erkennen?

Man sieht die Mißbilligung als eine von der Hauptklage abhängige Sache, als eine Folge davon an; sie steht mit ihr in natürlicher Verbindung; überdieß kann der Richter, unter dessen Augen der Prozeß instruirt ist, die Gründe der Mißbilligung besser würdigen. Deßhalb muß sie bey dem Tribunale, unter dessen Augen das gemißbilligte Verfahren eingeleitet ist, angebracht werden, selbst wenn Kraft einer Verweisung der Prozeß an ein anderes Tribunal oder an einen Appellationshof gediehen seyn sollte.

Da die Klage wegen Mißbilligung dahin abzweckt, die ersten Grundlagen des Prozesses zu untergraben, und die Hauptinstanz zu stürzen, so bleibt letztere bis zum Urtheile über die Mißbilligung suspendirt.

In der Furcht aber, daß die Klage wegen Mißbilligung nur ein eitler Vorwand seyn möchte, um die Definitivverurtheilung zu verschieben, kann man verordnen, daß der Mißbilligende die Entscheidung dieser seiner Sache binnen einer bestimmten Frist beybringen, widrigenfalls in der Hauptsache ergehen solle was Rechtens.

Zuweilen mißbilligt die Parthey einen bloßen Act, worüber kein Prozeß anhängig ist; z. B. wenn ein huissier unbedachtsamer Weise

Real-Anerbietungen macht. Dann befolgt man die Regel: actor sequitur forum rei; die Instanz wird bey dem Tribunale des Beklagten eröffnet.

Ist derjenige, welcher wegen Mißbilligung klagt, ein Fremder, so muß er die vorgeschriebene cautio judicatum solvi. leisten.

Jede Klage wegen Mißbilligung geht die öffentliche Ordnung an; sie greift das Zutrauen an, welches man zu einem öffentlichen Beamten haben muß. Das Factum, welches man ihr beweiset, kann von Gewicht seyn, daher will das Gesetz, daß der Procureur davon in Kenntniß gesetzt werde.

Was ist die Wirkung eines Urtheils in Sachen solcher Mißbilligung?

Man unterscheide:

1. Entweder wird die Mißbilligung für recht erklärt, und alle Punkte des Urtheils, welche sich auf die Einwilligung, auf die Anerbietungen, auf den mißbilligten Act beziehen, sind als nicht erlassen, als grundlos zu betrachten.

Die öffentliche Person, deren Handlung nicht genehmiget worden, muß zum Ersatz des Schadens und Leistung des Interesse gegen seinen Clienten und seine andern Partheyen, wegen vergeblich verursachter und anderer Kosten, verurtheilt werden.

Und bemerkt man Betrügerey, eine unzweifelhafte Prävarication von Seiten des Beamten; hat er sich dem Gegner verkauft, oder offenbar das Interesse seines eignen Clienten verrathen, so soll er mit Absetzung und auch ausserordentlich bestraft werden, nach der Wichtigkeit der Umstände.

2. Oder die Mißbilligung wird verworfen, und der Kläger der auf seinen avoué einen

grund-

grundlosen und ehrenrührigen Angriff gemacht hat, kann gegen diesen zu solchem Schadenersatz und Ehrenerklärung condemnirt werden, als es das Tribunal für paßlich hält.

Die Gegenpartheyen, deren Sache dadurch aufgeschoben ist, und die unnütze Kosten davon gehabt haben, können Schadenersatz erlangen.

Um endlich die Spur der Anklage zu vertilgen, wird das verwerfende Erkenntniß auf den Rand des Actes über die Mißbilligung geschrieben.

Wie, wenn das Urtheil vollzogen ist?

Um den der Kraft der res judicata gebührenden Glauben nicht zu schwächen, muß die gegen ein unangreifliches (rechtskräftiges) Urtheil gerichtete Mißeilligung binnen den acht Tagen, welche auf den Zeitpunkt folgen, da das Urtheil für vollzogen angenommen wird, vorgebracht werden.

XXV. Von der Bestimmung des Richters, wenn die Sache bey mehrern Richtern angebracht ist.

Heut zu Tage kennt das Gesetz keine Privilegien, kein committimus, keine Rechte der Evocation unter den Tribunalen mehr. Jedes derselben muß sich innerhalb der Gränzen ihres Wirkungskreises halten, und kann unter keinem Vorwande die Linie überschreiten, welche ihm in der gerichtlichen Ordnung vorgezeichnet ist.

Es kann sich aber zutragen, daß ohne Evocation ein Prozeß zu gleicher Zeit bey zwey Tribunalen desselben Grades angebracht wird, dergestalt, daß unter ihnen ein Streit entsteht, und daß, wenn das eine den Kläger, das andere den Beklagten in letzter Instanz condemnirt, die beyden

den entgegengesetzten Urtheile einander aufhöben, und die allerseits siegenden und überwundenen Partheyen endlich dem Gewichte zweyer Verurtheilungen erlägen.

Der negative Streit artet in einen entgegengesetzten Mißbrauch aus, der nicht weniger gefährlich ist.

Um diese Nachtheile zu vermeiden, hat der Gesetzgeber erlaubt, sich die Bestimmung des gehörigen Richters zu erbitten.

Wir reden hier nur von der Bestimmung des gehörigen Richters im Falle des positiven Streits.

Im folgenden werden wir die Bestimmung des gehörigen Richters wegen rechtmäßigen Verdachtes abhandeln.

Wir sagen, es ist positiver Streit, wenn dieselbe Sache bey zwey oder mehrern Tribunalen desselben Grades angebracht wird.

Ich habe z. B. eine Solidarforderung an zwey Privatpersonen, wovon die eine in Mons, die andere in Rennes wohnt, ich belange jeden von ihnen zugleich bey dem Richter seines Wohnorts; die Sache ist also rechtmäßig bey zwey Tribunalen anhängig, und es muß eine höhere Autorität dazwischen kommen, um den Streit zu heben.

Welches Tribunal muß man um die Bestimmung des gehörigen Richters bitten?

Die neue Gesetzgebung ist auf mehrere angemessene und vernünftige Unterschiede gegründet, die sich auf folgendes zurückführen lassen:

1. Ist ein Prozeß bey zweyen oder mehrern Friedensgerichten angebracht, die dem nähmlichen Tribunale untergeordnet sind, so gebührt die Bestimmung des gehörigen Richters diesem Tribunale.

2. Reloviren die Friedensgerichte von verschiedenen Civiltribunalen, so wird die Bestimmung des Richters bey dem Appellationshofe gebeten.

Ein Prozeß, z. B., ist bey einem Friedensgerichte von Toulon und einem Friedensgerichte von Marseille erhoben. Der Streit kann weder vom Civiltribunale zu Toulon noch von dem zu Marseille gehoben werden, sondern lediglich vom Appellationshofe zu Aix.

3. Sollten die Friedenstribunale nicht von demselben Appellationshofe abhängen, das eine z. B. im Kreise von Bordeaux und das andere in dem von Paris belegen seyn, so wird die Bitte um Bestimmung des Richters an den Cassationshof gebracht.

4. Man verfährt nach derselben Regel, wenn eine Sache bey zwey Tribunalen erster Instanz anhängig ist. Die Bestimmung des Richters wird dem Appellations- oder Cassationshofe anheim gegeben, je nachdem diese Tribunale von demselben Appellationshofe abhängen, oder nicht.

5. Aus eben dem Grunde wird die Bestimmung der Richter jederzeit bey dem Cassationshofe gebeten, wenn unter zweyen oder mehrern Appellationshöfen Streit entsteht.

Wie wird die Bitte um Bestimmung der Richter eingerichtet?

Man muß bey dem Obergerichte, welches darüber zu erkennen hat, die beyden bey zwey verschiedenen Untertribunalen angestellten Klagen produciren, und demselben ein Gesuch zur Erwirkung eines Urtheils vorlegen, welches die Erlaubniß ertheilt, behuf Bestimmung der Richter vorzuladen.

Diese

Diese Präliminarien sind unerläßlich, damit der Lauf der Justiz nicht unnützer Weise und zur Unzeit unterbrochen werde.

Ist der Streit bekannt, so kann obiges Urtheil verordnen, daß mit beyden Instanzen inne gehalten werde, um die Kosten eines vergeblichen Verfahrens zu vermeiden.

Nach der Insinuation dieses Urtheils ladet derjenige, der auf Bestimmung der Richter angetragen hat, die andern Partheyen in der Wohnung ihrer avoués vor. Diese wissen die der Bitte entgegenzusetzenden Gründe besser als sie selbst.

Die Frist zur Insinuation des Urtheils und zur Vorladung der Partheyen hält vierzehn Tage, vom Tage des Urtheils an zu rechnen, und die Erscheinungsfrist muß die nähmliche seyn, wie bey andern Vorladungen, indem man für jede Entfernung von drey Myriametern, vom gegenseitigen Wohnorte der avoués an gerechnet, einen Tag hinzurechnet.

Inzwischen muß man den Tag der Erscheinung nach der Distanz des entferntesten avoué berechnen, und den im Artikel 151. der Prozeßordnung angeführten Grundsatz annehmen, damit alle Partheyen in derselben Audienz erscheinen.

Die Schnelligkeit im Verfahren des Klägers wegen Bestimmung der Richter ist so strenge, daß ein längeres Verweilen den Verlust des Prozesses nach sich zieht. Das Gesetz erlaubt nicht, zwey Prozesse länger im Stillstande zu lassen. Die Strafe der Verspätung oder der Vernachlässigung ist, daß der Kläger mit völligem Rechte sachfällig und das vom Beklagten in der Sache der Bestimmung der Richter gewählte Tribunal vorgezogen wird.

Wie

Wie soll man aber, seitdem man den Verfall der Klage nicht mehr aussprechen läßt, den Artikel in Ausübung bringen, nach welchem einem Tribunale bewiesen werden muß daß es sich rechtmäßig mit der Sache befassen und fortfahren könne, in der Instanz zu erkennen; wie soll der andere beweisen, daß demselben die Sache abgenommen sey, und es nicht darin sprechen könne?

Es wird hinreichen, die Copei des Urtheils, welches die Vorladung gestattete und Aufschub bewilligte, zu produciren, und dem Richter zu bescheinigen, daß binnen vierzehn Tagen keine Insinuation, keine Vorladung geschehen sey, um weiter zu verfahren. Dadurch bürdet man demjenigen, der auf Bestimmung des gehörigen Richters antrug, den Gegenbeweis auf.

Man erkennt über die Bestimmung der Richter mit Beobachtung der Regeln, welche wir über die Klage angegeben haben, und mit möglichster Rücksicht auf dasjenige Tribunal, bey welchem die Sache zuerst angebracht ist.

Um leere Klagen wegen Bestimmung der Richter nicht zu begünstigen straft man den unterliegenden Kläger dadurch, daß man ihn zu einem dem Gegentheile zu bezahlenden Schadenserſatz condemnirt.

XXV. Von der Verweisung an ein anderes Tribual, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft.

Ulpian lehrt uns in der l. Cornelia ff. de injuriis, mit welcher Sorgfalt die Römer den Richter aus der Sache entfernten, der mit einer der Partheyen durch die Bande des Bluts und der Natur verbunden war.

Der Richter, der Vater oder Sohn, Bruder, Oheim, Neffe einer der Partheyen ist, kann dem Gegner nur Mißtrauen einflößen. Er muß fürchten, daß solche Richter, vermöge des Familienvortheils und folglich einer Art von persönlichem Interesse, ihre Grundsätze aus dem Auge verlieren, und ihr Ansehen und ihren Einfluß bey ihren Collegen anwenden möchten, um ihren Verwandten zu schützen.

Mehrere Gesetze und insonderheit die Verordnung vom Monath August 1737. hatten in diesem Falle verstattet, die Sache abzuberufen und an andere Tribunale zu bringen.

Da die Prozeßordnung heut zu Tage eben sowohl das Gleichgewicht unter den Partheyen erhalten, und die eine nicht der Begünstigung opfern wollte, welche die andere aus der Besetzung des Tribunals ziehen könnte, so hat sie dieser verstattet, nicht die Sache abzufordern, sondern sie an ein anderes Tribunal verweisen zu lassen.

In welchem Falle muß man diese Verweisung verordnen?

Man unterscheide:

1. Ist die Sache bey einem Tribunale erster Instanz anhängig, und sind zwey Verwandte oder Verschwägerte der einen Parthey Mitglieder dieses Tribunals, so kann die andere Parthey um Verweisung der Sache bitten.

Ein Gleiches gilt, wenn eine Parthey Mitglied des Tribunals ist, und einen Verwandten oder Verschwägerten zum Collegen hat.

2. Wenn die Sache bey einem Appellationshofe rechtshängig ist, wo die Richter in größerer Anzahl vorhanden sind, so ist der Einfluß eines Verwandten weniger gefährlich; auch bedarf

darf es dreyer Verwandter oder Verschwägerter, um zur Verweisung zu berechtigen, oder nur zweyer Verwandter, wenn die Parthey Mitglied des Appellationshofes ist.

Muß man das öffentliche Ministerium für einen Richter zählen, um zur Verweisung zu berechtigen?

Der Artikel 368. scheint sich nur auf die Richter zu erstrecken; sieht man aber auf die Gefahr, welcher der Gesetzgeber zuvorkommen wollte, auf den Mißbrauch, dem er zu begegnen die Absicht hatte, so muß man darin übereinkommen, daß der Kaiserl. Procûreur in der Anzahl der Richter begriffen sey, die als Verwandte oder Verschwägerte einer Parthey der Verweisung der Sache Statt geben. Der Kaiserl. Procûreur hat denselben Einfluß auf den Geist der Richter, als ein Richter selbst.

Anders verhält es sich mit dem Greffier des Tribunals. Die Parthey darf seinethalben nichts fürchten, da sein Amt rein passiv ist, und er keinen Einfluß auf die Richter hat.

Wir wenden diese Entscheidung auf die Stellvertreter an, so lange sie ihre Functionen üben.

Schwieriger wird die Frage, wenn die beyden Verwandten oder Verschwägerten Mitglieder des Tribunals sind, aber in einer andern Section als derjenigen sitzen, welches sich mit der Sache zu befassen hat.

Der Art. 368. macht hier keine Ausnahme, er geht auf den Fall, wo zwey Verwandte Richter des Tribunals sind.

Es scheint aber, daß, wenn die Verwandten zu einer andern Section gehören, ihr Einfluß nur sehr entfernt seyn kann, sie sind nicht mehr

zu fürchten, als wenn sie Mitglieder eines andern Tribunals wären. Also fände die Verweisung aus diesem Grunde nicht Statt.

Und befinden sich die verwandten Richter in der Section, an welche die Sache gebracht ist, so kann man sich damit begnügen, sie an eine andere Section desselben Tribunals zu verweisen.

Bis zu welchem Grade der Verwandschaft oder Schwägerschaft der Richter erlaubt man die Verweisung?

Der Art. 368. antwortet: bis zum sechsten Grade einschließlich, d. h. bis zum Urgeschwisterkind einschließlich.

Auch muß man die Befugniß der Verweisung nur auf die bürgerliche Verwandschaft oder Schwägerschaft beziehen, und nicht auf die bloß natürliche.

So könnte eine Parthey nicht um Verweisung einer Sache bitten, weil sie an zwey Richter gebracht wäre, die natürliche Oheime der Gegenparthey sind.

Da die Adoption nach französischen Rechten keine Verwandtschaft und folglich keine Successionsrechte hervorbringt, als nur zwischen dem Adoptanten und Adoptirten, so geht daraus hervor, daß wegen Verwandtschaft der Richter mit dem erstern die Verweisung nicht Statt finden kann, wenn der letztere, oder einige seiner Verwandten Partheyen wären.

Wer kann um Verweisung bitten?

Jede Parthey; der Kläger, der Beklagte, der Gewährsmann, der Intervenient, vorausgesetzt, daß es in nützlicher Zeit geschehe.

Die Richter müssen aber Verwandte oder Verschwägerte einer der Partheyen seyn, und nicht ihres Repräsentanten. Ein Vormund z. B.

der

der für seinen Mündel auftritt, ein Maire für seine Gemeinde, mag drey mit ihm verwandte Richter haben, man wird doch keinen Grund für eine Bitte um Verweisung daraus hernehmen können.

Wenn muß um Verweisung gebeten werden?

Um Verweisung kann nur während des Laufes des Prozesses gebeten werden; ist dieser geschlossen, oder ist nur das mündliche Verfahren angefangen, oder ist die Sache zur Relation ausgestellt, so gehört der Prozeß vor das Tribunal. Es wird dafür gehalten, daß die Partheyen auf die Befugniß, vom Beneficium des Art. 308. Gebrauch zu machen, verzichtet haben. — Ein Gleiches gilt, wenn die Fristen der Instruction erloschen sind.

Wie muß man um Verweisung nachsuchen?

1. Durch einen auf der Kanzley des Tribunals, an welches die Sache gebracht ist, niedergeschriebenen Act. Dieser Act muß die Gründe enthalten, und wegen seiner Wichtigkeit vor der Parthey oder ihren erwiesenen Specialbevollmächtigten unterzeichnet werden.

2. Auf die vom greffier erlassene und mit den beweisenden Urkunden eingereichte Ausfertigung erläßt das Tribunal ein vorbereitendes Urtheil, welches verordnet: 1. die Mittheilung an die Richter, von denen die Verwandtschaft oder Schwägerschaft behauptet wird, um in bestimmter Frist ihre Erklärung unter die Ausfertigung des Urtheils zu setzen; 2. an das öffentliche Ministerium; 3. daß von dem durch das Urtheil zu diesem Ende beauftragten Richter an einem festgesetzten Tage dem Tribunale referirt werde.

Der auf der Kanzley aufgenommene Act, die angefügten Urkunden, das Urtheil in der Sache alles wird den Gegner dessen, der auf Verweisung anträgt, insinuirt, damit sie dem Referenten ihre Bemerkungen mittheilen.

An welches Tribunal muß man die Sache verweisen?

Werden die Gründe des Gesuchs um Verweisung eingestanden, oder wird, im Falle des Ableugnens, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Richter durch authentische Bescheinigungen dargethan, so wird die Sache an ein Tribunal desselben Grades, welches unter dem nähmlichen Appellationshof steht, verwiesen; sonst würden dem Oberrichter, im Falle einer Apellation, diejenigen entzogen, welche vor ihm Recht nehmen müssen.

Ist die Verweisung bey einem Appellationshofe gebeten, so wird die Sache, um den Partheyen keine Transportkosten zu machen, an einen der drey nächsten Appellationshöfe gewiesen, wie der Cassationshof verfährt, wenn er ein Erkenntniß annullirt.

Nach dem Grundsatze, daß man den Lauf der Justiz nicht ungestraft muß unterbrechen können, verfällt derjenige, welcher ohne Ursache um Verweisung gebeten hat, in eine Geldbuße von 50 Franks, den Schadensersatz gegen die Parthey, wenn er sonst Statt findet, ungerechnet. d. h. wenn sie der Aufschub in Kosten gesetzt hat.

Wie muß man die Sache verfolgen, wenn die Verweisung erkannt ist?

Ist von dem Urtheile, welches die Verweisung erkennt, nicht appellirt worden, oder hat der Appellationshof dieß Urtheil confirmirt, so wird

ist

der Faden der Sache, nach einer gewöhnlichen Vorladung, vom neuen Tribunale wieder aufgenommen und von dem letzten Verfahren im Prozesse an fortgesetzt.

Und weil die Entkräftung des verweisenden Urtheils den Prozeß und das Urtheil des neuen Tribunals nichtig machen würde, auch die Kosten rein verloren wären, so hat das Gesetz vorgezogen, der Appellation suspensive Kraft zu verleihen.

XXVI. Von der Recusation.

Was ist die Recusation?

Die Recusation ist der Act, wodurch eine der Partheyen erklärt, sie könne nicht zugeben, daß der oder der Richter in der Sache spreche, weil er sich in einem der vom Gesetze vorgesehenen Fälle des Verdachts befinde.

Die Erfahrung von Jahrhunderten beweiset, daß es Vorurtheile gibt, deren sich eine Gerichtsperson nicht erwähren, Empfindungen, Leidenschaften, die sie nicht unterdrücken, Bande, die sie nicht zerbrechen kann.

Zu allen Zeiten hat man anerkannt, daß die Diener der Gerechtigkeit nicht aufhörten Menschen zu seyn, folglich allen die Menschheit umlagernden Schwächen ausgesetzt wären.

Oder kann man unter den Bürgern Richter finden, die, alles ihren Pflichten opfernd, sich erhebend über die Sphäre der Leidenschaften und der Vortheile, mit gleicher Unpartheylichkeit ihre Rechte, die Rechte ihrer Verwandten, Freunde, ihrer Feinde wie die eines Unbekannten wägen?

Immer ist es gefährlich, den Richter zwischen sein Gewissen und seinen oder seiner Verwandten Vortheil in die Mitte zu stellen; dieß

ist für ihn ein ängstlicher Kampf, der stets den unglücklichen Partheyen Furcht einflößt.

Zu Rom gab es eine Zeit, wo das Gesetz gegen vorgefaßte Meinungen der Magistratspersonen so wachsam war, daß sie nicht gegen den Willen der Parthey, der sie verdächtig waren, richten konnten. Dieß hat man peremtorische Recusation genannt.

In Frankreich schreibt sich die Recusation von alten Zeiten her. Die ersten Verordnungen hatten sie schon eingeführt; selbst in jenen barbarischen Jahrhunderten fand sie Statt, als der Richter noch durch gerichtliche Zweykämpfe und verrätherischen Mord die Wahrheit suchte.

Die neue Prozeßordnung hat diese peremtorische Recusation abgeschafft, um einzig die motivirte, oder auf diejenigen Gründe gestützte Recusation zu bestätigen, die wir jetzt aus einander setzen wollen.

„Nur zu häufig, sagt Perrin, trifft man ohne Zweifel solche Verfechter grundloser Ansprüche, welche in die Meinung eines Richters zu dringen suchen, ihre Verurtheilung in seinem strengen äussern Ansehen, das ihm zukommt, zu lesen glauben, und die, um ihn aus dem Tribunale zu entfernen, gehässige Untersuchungen anzetteln, und die ungereimtesten Behauptungen wagen. Dieß ist der Grund der Strenge, die sie in den Dispositionen dieses Titels haben bemerken können, der Grund des schnellen Ganges der Instruction, den sie vorschreiben. Die Integrität des Magistrats muß nicht lange verdächtig bleiben.“

„Dieß ist auch die Ursache, weshalb der Entwurf nicht mehr von einer peremtorischen Recusation spricht, die eine trügerische Theorie billigen

billigen kann die aber in der Anwendung nur zu häufig diente, einen Richter, dessen Urtheilskraft und helles Auge die Parthey fürchtete, zu entfernen, und ihm zum Lohne seiner Anstrengungen und Aufopferungen unverdientes Unrecht zuzufügen.

Welches sind die Ursachen der Recusation?

Die Practiker bemerken mit Recht, daß es keiner so erheblichen Ursachen bedarf, um einen Richter zu recusiren, als um einen Zeugen zu verwerfen; weil es leichter ist, Richter zu ersetzen, als Zeugen zu finden.

Daher muß man schließen, daß alle Gründe, weshalb ein Zeuge verworfen werden kann, auch auf die Richter anwendbar sind, und daß letztere ausserdem wegen anderer nicht so dringender Gründe recusirt werden können.

Dieß sind die Ursachen, weshalb ein Richter recusirt werden kann:

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Erster Grund. „Wenn er mit den Partheyen oder mit einer von ihnen bis zum Grade der Geschwisterenkel einschließlich verwandt oder verschwägert ist."

Zweyter Grund. „Wenn die Gattinn des Richters mit einer der Partheyen verwandt oder verschwägert ist."

„Oder wenn der Richter mit der Ehefrau einer der Partheyen in obigem Grade verwandt oder verschwägert ist, wenn die Frau noch lebt, oder von derselben, im Fall sie verstorben seyn sollte, Kinder da sind."

„Ist sie verstorben und sind Kinder von ihr vorhanden, so können der Schwiegervater, der

Schwiegersohn, die Schwäger nicht Richter seyn ....."

Man beachte, daß die auf die verstorbene Frau sich beziehende Verfügung auch auf die geschiedene Anwendung findet, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind.

Kann der Richter von einer der Partheyen recusirt werden, wenn er mit beyden verwandt oder verschwägert ist?

Diese Befugniß scheint ihr nicht verweigert werden zu können, weil der Richter schwerlich für jede von ihnen den nähmlichen Grad der Neigung hat, und das Gesetz auch keinen Unterschied dabey macht.

In dem Maße, als die Bande des Bluts und der Schwägerschaft entfernter, schwächer werden, oder ganz verschwinden, hebt auch der Gesetzgeber die Gründe der Recusation auf. Er hat das menschliche Herz gefragt, und hier wie bey der Erbfolge seine Verfügungen nach der vermuthlichen Zuneigung des Menschen berechnet. Er hat gesehen, daß, wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft entfernter ist, sie nicht mehr mächtig genug bleibt, um gerechte Ursache zu haben, die Unpartheilichkeit des Richters als verdächtig anzunehmen.

Dritter Grund. „Wenn der Richter, seine Frau, ihre Ascendenten und Descendenten, oder in derselben Linie Verschwägerte eine Streitsache über eine ähnliche Frage haben, als die ist, welche unter den Partheyen verhandelt wird."

Man fürchtet, diese Identität der Sache möchte das Gericht bewegen, wie der zu entscheiden, der seine Meinung als Parthey behauptet.

Vierter Grund. „Wenn sie in ihrem Nahmen einen Prozeß bey einem Tribunale haben, wo

wo eine der Partheyen Richter ist. Z. B. wenn ich einen Prozeß bey dem Appellationshofe gegen ein Mitglied dieses Hofes habe, und dieses führte einen Prozeß mit uns bey dem Tribunale erster Instanz.'

„Wenn sie Gläubiger oder Schuldner einer der Partheyen sind."

Man fürchtet mit Recht, daß das Interesse dem Gewissen des Richters Fesseln anlege. Man hält dafür, daß er das Seinige bewahre, wenn er das Gut seines Schuldners schützt. Steht der Richter dem Gläubiger bey, so kann er dadurch Fristen gewinnen.

Fünfter Grund. „Wenn in den letzten fünf Jahren vor der Recusation ein Criminalprozeß zwischen ihnen und einer der Partheyen oder ihrem Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie abhängig gewesen ist."

Ein jeder weiß, wie sehr die Leidenschaft unter den Partheyen in solchem Falle erhöht sind, welche tiefe Wunde ein Criminalprozeß in ihrem Herzen zurückläßt. Der Ablauf von fünf Jahren ist kaum hinreichend, sie zu heilen.

Sechster Grund. „Wenn ein Civilprozeß zwischen dem Richter, seiner Frau, ihren Ascendenten und Descendenten oder Verschwägerten in derselben Linie, und einer der Partheyen rechtshängig, und wenn er von der Parthey erst angehoben worden, dieses vor Einführung desjenigen Prozesses, in welchem die Recusation angebracht wird, geschehen ist. So auch wenn der Prozeß seine Endschaft erreicht hat, aber erst in den letzten sechs Monathen vor der Recusation."

Um diese verwickelte Disposition recht zu fassen, nehme man an, daß jemand zugleich zwey

Pro-

Prozesse hat, den einen gegen den Richter, (oder seine Verwandte) der den zweyten entscheiden soll.

Auch muß dieser erste Prozeß, wenn er von der Parthey angestellt worden, früher als der zweyte angestellt seyn, weil sonst diese Parthey einen neuen Streit gegen die Verwandten eines Richters hervorsuchen könnte, einzig in der Absicht, ihn vom Urtheile des ersten Prozesses zu entfernen.

Endlich, bemerken wir, ist es nicht erforderlich, daß diese beyden Prozesse bey dem nähmlichen Tribunale erhoben seyn müssen. Derjenige, der einen Prozeß zu Bordeaux führt, und einen andern zu Paris, gegen die Verwandten eines Richters von Bordeaux, hat nicht weniger die Stimme des letztern zu fürchten.

Ist der erstere Prozeß während der letzten sechs Monathe beendigt, so ist das Andenken ihrer Debatten noch zu neu, um den einen Schiedsrichter über das Interesse des andern seyn zu lassen.

Siebenter Grund. 1. „Wenn der Richter Vormund, Gegenvormund, oder Curator, Präsumtiverbe oder Donatar, Herr oder Tischgenosse einer der Partheyen ist."

2. „Wenn er Administrator einer Anstalt, Gesellschaft oder Direction ist, welche bey der Sache Parthey ausmacht."

3. „Wenn eine der Partheyen sein vermuthlicher Erbe ist."

Im ersten Falle dieses Grundes der Recusation ist der Richter verbunden, die Parthey zu schützen, ihr seinen Rath zu ertheilen, und es ziemt sich nicht, daß er in einem Prozesse spreche, den er erregt, geleitet und instruirt hat, der fast ganz sein Werk ist.

An-

Anderer Seits ist zu fürchten, daß die Stimme des Richters, als Donatars, nicht so sehr der Ausdruck seines Erkenntnisses, als der ungefesselte Lauf des Gutdünkens seyn dürfte.

Wie soll endlich der Herr ohne Partheylichkeit über das Interesse seines Gesindes entscheiden, über diejenigen, die bey ihm wohnen, mit ihm essen.

Im zweyten Falle hat der Richter ein mehr oder minderes directes Interesse bey der streitigen Sache. Ob er sie gleich mit denen, für welche er sie administrirt, oder mit seinen Gesellschaftern gemeinschaftlich besitzt, so besitzt er sie darum doch nicht weniger.

Im dritten Falle setzt man voraus, daß eine Gerichtsperson eine Parthey nicht verurtheilen wird, in welcher er seinen Erbnehmer sieht; daß er sie durch eine Verurtheilung nicht wird ärmer machen, da er sie einst durch sein Vermögen bereichern muß.

Wenn die Prozeßordnung den Präsumtiverben recusirt, so ist dieß nur auf den Fall, daß er in einem entferntern Grade stehe, als im Vierten. — Sonst würde dieß zum Grunde der Verwandtschaft gehören.

Achter Grund. Wenn der Richter Rath gegeben, mündlich in der Sache aufgetreten ist, oder darin geschrieben hat. „Hier ist es die Eigenliebe, der das Gesetz mißtrauet."

Der Richter kann wegen dieses Grundes recusirt werden, nicht allein, wenn er der Parthey gerathen hat, den Prozeß zu unternehmen, oder ihn fortzuführen, sondern auch wenn er die Verhandlungen geleitet hat.

2. „Wenn er vorhin darüber als Richter oder Schiedsrichter erkannt hat." Da seine

Stimme

Stimme dann einmahl gebunden ist, so kann er nicht mehr mit der vorigen Freyheit überlegen.

So kann ein Richter erster Instanz, der Mitglied eines Appellationshofes wird, in allen Sachen recusirt werden, die von seinem Tribunale kommen, und bey deren Urtheilen er gegenwärtig gewesen ist.

3. „Wenn er um Beförderung des Prozesses nachgesucht, (sollicitirt) ihn empfohlen, oder zu den Kosten beygetragen hat."

In einer Sache sollicitiren, heißt, sie mündlich oder schriftlich dem Richter, der darüber erkennen muß, empfehlen, heißt ihm die günstigen Gründe vorstellen, die Gegengründe bestreiten, mit einem Worte, die Stimme des Richters, bey dem man sich verwendet, zu gewinnen suchen.

Die Sollicitationen werden indeß nicht immer übel aufgenommen; man kann sich darauf beschränken, um prompte Justiz, um genaue Prüfung der Sache zu bitten.

Ein Richter kann nicht, ohne aus seinem Charakter zu fallen, von seinem Stuhle herabsteigen, um zu sollicitiren, ohne irgend ein Interesse bey dem Erfolge in der Sache seines Schützlings zu haben, ohne eben dadurch verdächtig zu werden.

4. „Wenn er Zeugniß abgelegt hat."

Gekettet durch seine Deposition, kann er nicht mehr Gründe und Gegründe abwägen.

5. „Wenn er seit dem Anfange des Prozesses mit der einen oder der andern Parthey in ihrem Hause getrunken oder gegessen hat, oder Geschenke von ihr empfangen *)."

Man

*) Der Richter kann aber nicht recusirt werden, weil er eine Parthey bey sich aufgenommen, oder mit ihr in einem dritten Hause gegessen hat.

Man fürchtet, daß diese Gastmähle, diese Geschenke nur gegeben werden möchten, um die Stimme des Richters zu erkaufen

Neunter Grund. 1. „Wenn Todfeindschaft zwischen dem Richter und einer der Partheyen Statt findet."

Wir verstehen unter Todfeindschaft einen entschiedenen, bekannten geoffenbarten, durch Todschlag an einem unserer Verwandten, Zank, Ehrensachen oder durch ein starkes Interesse veranlaßten Haß.

Man fürchtet mit Recht, daß ein solcher Richter, wenn er seine Stimme geben soll, mehr den Ruf der Sache als die Stimme der Gerechtigkeit hören möchte.

2. „Wenn der Richter eine Parthey, seit dem Prozesse oder in den letzten sechs Monathen vor angebrachter Recusation mündlich oder schriftlich angegriffen, injuriirt oder bedrohet hat.

(Rühren die Injurien von der Parthey her, so ist dieß kein Grund der Recusation, weil das heißen würde, dem Mangel an Achtung gegen Gerichtspersonen Vorschub geben).

Dieser Grund ist wichtig; wie kann ein Richter in seiner Meinung unpartheyisch seyn, der die Entscheidung des Prozesses nicht abwarten kann, um seinen Widerwillen gegen eine Parthey zu offenbaren.

So geneigt man die Recusation eines Richters annehmen muß, wenn sie gegründet ist, so sehr muß man es sich angelegen seyn lassen, mit Strenge die scheinbaren Gründe abzuweisen, die das Gesetz nicht zugelassen hat. Der Magistrat ist allein dazu gesetzt, die Gerechtigkeit zu handhaben. Er würde der Ausübung seiner Functionen beraubt werden, wenn er genöthigt wäre, jedes

Mahl

Mahl von seinem Richterstuhle herabzusteigen, wenn die streitenden Theile Verdacht gegen ihn erregen wollten.

So sieht das Gesetz nicht mehr einen genügenden Grund für die Recusation darin, wenn der Richter mit Verwandter oder Verschwägerter des Vormundes, des Gegenvormundes, des Curators einer der Partheyen, oder wenn er Verwandter oder Verschwägerter der Glieder oder Administratoren einer Anstalt, einer Gesellschaft, Direction oder Vereinigung der Gläubiger ist, die als Partheyen in der Sache auftreten, wenigstens wenn die Vormünder, Administratoren u. s. w. kein directes und persönliches Interesse bey der Sache haben.

Hat also ein Maire, der im Nahmen seiner Commune klagt, einen Bruder oder Sohn, der Tribunalrichter ist, so kann ihn die andere Parthey wegen der Verwandtschaft nicht recusiren.

Wohnt aber der Richter in der klagenden Gemeinde, oder hat er sein Domicil daselbst, so, dünkt uns, kann er recusirt werden, weil er ein directes Interesse bey der streitigen Sache hat.

Der Richter, der seine Pflichten kennt, muß, wenn er sich in einem der obigen Fälle befindet, nicht warten, bis er von der Parthey recusirt wird. Oft enthält er sich der Stimme aus eigener Bewegung. Das Gesetz legt ihm die Verbindlichkeit auf, die Ursachen der Recusation von sich zu sagen, die er in seiner Person kennt, und die Kammer entscheidet, ob er sich der Stimme enthalten soll.

Kann man das öffentliche Ministerium recusiren?

Nach

Nach der französischen Organisation der Gerichte kann das öffentliche Ministerium in einer Sache in doppelter Eigenschaft erscheinen.

Es tritt auf als Parthey, klagt an vertheidigt, wenn die Rede ist vom Interesse einer Domaine, und von andern ihm anvertrauten Rechten.

Es tritt auf als Bewahrer der öffentlichen Ordnung, oder als Vertheidiger des Schwachen, wenn es sich eine von den im Art. 83. der Prozeßordnung aufgezählten Sachen mittheilen läßt.

Im ersten Falle kann es nicht recusirt werden, es ist wesentliche und nothwendige Parthey, sonst würde das Verfahren nicht contradictorisch seyn. Es muß als Privatperson betrachtet werden.

Im zweyten Falle gehört der Procureur unter die Reihe der Richter. Er verläßt die Rolle der Parthey, um die eines Richters zu übernehmen, dessen Amt es ist, die Entscheidung vorzubereiten. Da er auf diese Weise als Richter handelt, so kann er, wie dieser recusirt werden.

Wenn muß die Recusation angebracht werden?

Die neue Prozeßordnung will, daß die Recusation eines Richters im Laufe des Prozesses, vor Anfang des mündlichen Verfahrens, oder vor dem Schlusse der schriftlichen Instruktion vorgetragen werde.

Diese Verfügung leidet inzwischen eine Ausnahme; wenn nähmlich der Recusationsgrund erst nach dem oben bestimmten Zeitraume entstanden ist; z. B. wenn der Richter selbst oder durch seine Leute kurz vor dem Urtheile ein Ge-

schenk annimmt. Alsdann kann es der Parthey nicht zugerechnet werden, daß sie nicht früher von der Recusation Gebrauch machte.

Diesem vom Gesetze vorgesehenen Falle kann man, wie es scheint, den vergleichen, wo ein Grund der Recusation vorhanden war, aber vor der bestimmten Zeit nicht bekannt seyn konnte. Z. B. wenn der Richter schon früher Geschenknehmer war, seinen Act aber erst nachher hat eintragen lassen.

Wann muß man den Richter recusiren, der zu irgend einem Geschäfte den Auftrag vom Tribunale erhalten hat?

Der Richter, der zu Ortsbesichtigungen, Zeugenverhören, Befragungen über Artikel, Instruction des Incidentfalsums und andern Verhandlungen dieser Art den Auftrag erhalten hat, muß in der kürzesten Frist recusirt werden, um nicht durch eine zu späte Recusation das Verfahren nichtig und vergeblich zu machen.

1. Wenn also das Urtheil, welches solche Verhandlung vorschreibt, contradictorisch ist, so muß die Recusation des beauftragten Richters binnen dreyen Tagen, vom Urtheile an gerechnet, vorgebracht werden.

2. Ist es ein Contumacialurtheil und ist keine Opposition eingelegt, binnen dreyen Tagen nach Ablauf der acht Tage, welche zugestanden sind, um Opposition einzulegen.

3. Hat der Ausgebliebene Opposition eingelegt, so muß man den beauftragten Richter binnen den dreyen Tagen recusiren, die auf den Abschlag der Opposition folgen, sollte dieß Urtheil gleich ebenfalls contumacial seyn.

Wie muß man die Recusation vorbringen?

Mit-

Mittelst eines Actes auf der Kanzley des Tribunals, welches sich mit der Sache befaßt hat, um das Aufsehen einer Audienz zu vermeiden und den Richter zu schonen.

Dieser Act muß die Recusationsgründe enthalten, damit das Tribunal bey bloßer Lesung desselben beurtheilen könne, ob sie zulässig sind. Er muß von der Parthey oder von ihrem erwiesenen Specialbevollmächtigten unterzeichnet seyn, damit man sein Daseyn nachher nicht leugnen kann.

Der Greffier macht eine Ausfertigung von diesem Acte, und stellt sie binnen 24 Stunden dem Präsidenten, oder wenn dieser selbst recusirt ist, dem ersten Richter, oder wenn die Sache schriftlich instruirt wird, dem Referenten zu.

Dieser referirt davon dem Tribunale, das nach den Anträgen des öffentlichen Ministeriums über die Zulassung oder Verwerfung der Recusation ausspricht.

Erkennt das Tribunal die Zulassung, so verordnet das darüber verfaßte Urtheil, daß die Actenstücke dem recusirten Richter mitgetheilt werden sollen, um sich über die Thatumstände in bündigen Ausdrücken, in einer Frist, die ihm gesetzt werden muß, zu erklären. Dasselbe Urtheil setzt sorgfältig den Tag an, wann die Relation von einem der Richter erstattet werden soll.

Wie muß über die Recusation geurtheilt werden?

Die erste Formalität, wenn die Recusation angenommen worden, ist, sie dem recusirten mitzutheilen. Dieser begibt sich auf die Kanzley, um seine Erklärung abzugeben, ob die Facta falsch oder wahr sind.

Die Antwort des Richters muß gemäßigt seyn. Wäre sie in beleidigenden Ausdrücken erklärt, so würde sie eine Ursache der Recusation werden.

Greift der vorgebrachte Recusationsgrund die Ehre des Richters an, wie, wenn man ihn beschuldigt, Geschenke angenommen zu haben, so dürfte man ihn schwerlich zwingen, seine eigene Schande aufzudecken, die Parthey aber muß durch diese Weigerung nicht leiden; sie kann zum Zeugenbeweise gelassen werden.

Von dem Tage an, wo die Recusation für zulässig erkannt ist, sind alle fernere Urtheile, alle verordnete Handlungen suspendirt. Das Tribunal ist provisorisch unvollständig, die Aufträge des commissarischen Richters sind durch die Recusation provisorisch aufgehoben, weil es ungewiß ist, ob sie zugelassen oder verworfen wird.

Man muß hiervon den Fall ausnehmen, wo die streitigen Sachen nicht aufbewahrt werden könnten. Indem man die Entscheidung des Tribunals erwartet, fordert das Interesse der Partheyen, daß provisorische Maßregeln über diesen Punkt ergriffen werden, dadurch, daß man einen andern Richter beruft, weil in diesem Falle, wie in jedem andern, das Tribunal vollständig seyn muß.

Wann muß sich der recusirte Richter des Urtheils enthalten?

Wenn der Richter in seiner auf der Kanzley niedergeschriebenen Erklärung oder Antwort damit übereinstimmt, daß die Thatumstände, worauf die Recusation gegründet ist, wahr sind, oder wenn die Parthey nachdem er sie förmlich abgeleugnet hat, darüber einen hinreichenden Beweis beybringt, wird das Tribunal verordnen, daß er sich des Erkenntnisses enthalte.

Folg-

Folglich kann er die Sache unter keiner Beziehung entscheiden. Es ziemt sich sogar, daß er bey den Berathschlagungen nicht gegenwärtig sey, und nicht den mindesten directen oder indirecten Einfluß auf seine Collegen zu gewinnen suche.

Wie muß man die bestrittene Recusation beweisen?

Wenn der recusirte Richter die ihm zugerechneten Facta geleugnet hat, so muß sie die recusirende Parthey schriftlich, durch Beybringung solcher Certificate, wodurch die Verwandtschaft, die Schwägerschaft, der obwaltende Civil- oder Criminalprozeß, die Eigenschaften des Vormundes u. s. w. dargethan werden, beweisen.

In Ermangelung dieser Certificate muß sie einen Anfang des schriftlichen Beweises produciren, mit dem Vorbehalte, ihn durch ein Zeugenverhör vollständig zu führen, wenn sie es für nöthig hält.

Sonst bleibt es dem Ermessen des Tribunals überlassen, die Umstände abzuwägen, welche die Production der Schriften verhindern, und es erlaubt, entweder durch Zeugen den Beweis vollständig zu führen, oder verwirft die Recusation.

Damit sich aber die Partheyen im letztern Falle nicht erlauben, die Ehre einer Gerichtsperson muthwillig anzugreifen, und unbedachtsamer Weise den Gang der Gerechtigkeit aufzuhalten, verfällt diejenige, die mit ihrer Recusation unterliegt, in eine Geldbuße nicht unter 100 Franken, und war die Beleidigung schwer, beruht die Recusation auf ärgerlichen Gründen, so hat der ungerechter Weise recusirte Richter das Recht, vom Recusirenden Schadenersatz zu fordern, in welchem Falle er nicht Richter bleiben kann, weil

er dadurch, daß er Schadenserſatz fordert, Parthey wird.

Von der Appellation gegen die Urtheile über die Recusation.

Wenn ſind dieſe Urtheile der Appellation empfänglich?

Man bemerke wohl, daß man keine Rückſicht auf die Hauptſache zu nehmen hat, um zu erfahren, ob die Appellation Statt finde. Es iſt hier nicht die Frage vom ſtreitigen Gegenſtande, ſondern von der Zuſammenſetzung des Tribunals, von der Sicherheit oder der ungerechten Beſchuldigung einer Parthey, von einem Angriffe auf die Functionen und zuweilen auf die Würde und Ehre des Richters, von Genugthuung, Schadenserſatz, mit einem Worte nur von Dingen, worüber die Civil-Tribunale lediglich in erſter Inſtanz ſprechen können.

Auch findet in allen möglichen Fällen die Appellation von ſolchen Urtheilen Statt.

Zuweilen aber verträgt der ſtreitige Gegenſtand die Appellationsfriſten nicht. Es iſt dringend, proviſoriſche Maßregeln zu ſeiner Erhaltung zu ergreifen; denn hat die Parthey das Recht, dieſe Incidentklage auf der Stelle durch bloße Aufforderung zur Audienz zu bringen, und weil Gefahr beym Verzuge iſt, erkennt das Tribunal mit Berufung eines andern Richters, der des Recuſirten Stelle vertritt.

Welches ſind die Appellationsfriſten?

In einer Recuſationsſache muß man die größte Schnelligkeit ſuchen. Einer Seits iſt ein Factum zu würdigen; anderer Seits iſt das Urtheil, das Verfahren unterbrochen. Aus dieſem Grunde gibt das Geſetz nur fünf Tage, um Appel-

pellation gegen das Urtheil über die Recusation einzulegen.

Die Appellation legt man durch einen Act auf der Kanzley ein, in welchem der Appellant seine Gründe angibt, und die Urkunden benennt, die er zur Unterstützung seiner Klage beyfügt.

Und binnen dreyen Tagen sendet der greffier des Tribunals an den des Appellationshofes auf Kosten des Appellanten:

1. die Ausfertigung des Recusationsactes;
2. die der beantwortenden Erklärung des Richters;
3. des Urtheils über die Recusation;
4. der auf der Kanzley eingelegten Appellation;
5. alle zum Beweise producirte Urkunden.

Binnen drey Tagen nach Empfang der Urkunden legt sie der greffier des Appellationshofes den Richtern vor, und diese ernennen sogleich aus ihrer Mitte einen Referenten, benennen den Tag des Erkenntnisses und communiciren das Ganze dem öffentlichen Ministerio.

Am gegebenen Tage wird das Erkenntniß gefällt, ohne mündlichen Vortrag, ohne Debatten, und selbst ohne daß es nöthig wäre, die Partheyen dazu zu berufen. Der Appellationshof urtheilt nach den producirten Urkunden und ohne Kosten zu berechnen. Folglich werden keine avoués bey Sachen dieser Art zugelassen.

Vom Erkenntnisse wird alsobald Abschrift gemacht und binnen 24 Stunden nach der Ausfertigung vom greffier des Appellationshofes an den des Tribunals, mit allen den im Art. 393. aufgezählten Actenstücken, zurückgesandt.

Binnen einem Monathe vom Tage des Urtheils erster Instanz an, wodurch die vorgebrachte Recusation verworfen worden, muß die Parthey,

welche appellirt hat, dem Gegentheile ihr Verfahren bescheinigen. Sie ist gehalten, ihr das Erkenntniß, oder wenn es noch nicht erlassen ist, ein Certificat des greffier beym Appellationshofe, woraus erhellet, daß die Sache noch nicht entschieden sey, und der Tag, wenn sie entschieden werden soll, zu insinuiren.

Sonst wird das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt, und was provisorisch geschehen und entschieden ist, soll gültig seyn, ob der Appellationshof gleich in der Folge den Recusationsgrund zuläßt.

XXVII. Von dem Erlöschen der Instanz.

Nachdem wir die verschiedenen Elemente durchlaufen sind, woraus eine Instanz besteht, nachdem wir die verschiedenen Incidentpunkte betrachtet haben, die deren Lauf unterbrechen können, bleibt uns noch übrig, zu prüfen, wie sie endet.

Die Instanz endet gewöhnlich 1. durch das Urtheil. 2. durch Vergleich, 3. durch Erlöschung, 4. durch Verzicht.

Hier brauchen wir uns nur mit der Erlöschung und dem Verzicht zu beschäftigen.

Was ist die Erlöschung der Instanz?

Es ist eine Art der Verjährung, die ein während einer gewissen Zeit unterbrochenes Verfahren nichtig macht.

Der Grund dieser Erlöschung ist uns vom Kaiser Justinian, l. 11. C. de judiciis also angegeben:

„Es schien uns nöthig, den Gang der Instruktion zu beschleunigen, um zu verhindern, daß die Prozesse nicht ewig dauern, und nicht über

das

das gewöhnliche Menschenleben hinausgehen ..... Wir haben also beschlossen, daß die (Civil-) Prozesse vor Ablauf dreyer Jahre von der Einlassung an gerechnet beendigt seyn sollen."

Daraus schloß man mit Recht, daß ein während dieses Zeitraums versäumter Prozeß erloschen seyn müsse.

Dieß Gesetz hat man in Frankreich stets befolgt, wie der alte Gerichtsgebrauch des Pariser Parlements beweiset, nur mit dem Unterschiede, daß ehedem die Peremtion durch Unterbrechung des Verfahrens während eines Jahres Statt fand, wenigstens wenn man keine Restitution gegen diesen Zeitablauf erhalten hatte.

Nachher wurde die Erlöschung erst nach Ablauf dreyer Jahre erreicht.

Nach dem Art. 120. der Verordnung von 1539. durfte gegen die Peremtion der Instanz keine Restitution mehr ertheilt werden.

Der Art. 15. der Verordnung von 1563. sagte:

„Wenn die erhobene Instanz, wenn gleich die Einlassung erfolgt seyn sollte, drey Jahre hindurch unterbrochen gewesen, so soll die Klage nicht fortgesetzt werden können, vielmehr soll die Verjährung ihren Lauf behalten, als ob die besagte Instanz nicht erhoben noch eingeführt gewesen wäre, und ohne, daß man behaupten könnte, die Verjährung sey unterbrochen."

Diese Verordnung war aber nicht bey allen Parlementen angenommen, dergestalt, daß die Frist der Peremtion und ihre Wirkungen nach den bey den verschiedenen Obergerichtshöfen eingeführten Reglements von einander abwichen.

Da keine nachherige Verordnung, kein Gesetz über diesen Punkt etwas festgesetzt hat, so

mußten die Tribunale dem alten Gebrauche bis auf diesen Tag folgen.

Inzwischen hatte ein Gesetz vom 6 Brum. J. 5. Art. 2. bis zum allgemeinen Frieden jede Erlöschung der Instanz, die einem Vertheidiger des Vaterlandes entgegengesetzt werden könnte, abgeschafft.

Da dieser Frieden durch den Tractat von Amiens geschlossen ist, so scheint es, daß man sich auf dieß Gesetz nicht mehr beziehen kann, obgleich die Militärpersonen die nähmliche Begünstigung verdienen. Diese Ausnahme kann jedoch nicht weiter zugelassen werden, weil die Prozeßordnung solche nachher nicht wieder angenommen hat.

Welches ist die zureichende Frist, um der Peremtion Statt zu geben?

Die Prozeßordnung hat die nähmliche Frist angenommen, welche Justinian in dem oben von uns angeführten Gesetze bestimmt hatte. „Jede Instanz soll durch Unterbrechung des Verfahrens während dreyer Jahre erlöschen".

Diese Frist läuft sowohl in der ersten als in der Appellations-Instanz selbst gegen denjenigen, der keinen avoué bestellt hat, weil in diesem Falle die Mißbräuche, die das Gesetz vermeiden wollte, nicht weniger zu fürchten sind.

Sie läuft aber nicht zum Präjudiz des dem Erben und der Wittwe zur Deliberation zugebilligten Privilegiums, noch zum Präjudiz der Unterbrechung der Instanz, welche durch das Absterben des avoué entsteht. In diesen verschiedenen Fällen bewilligt das Gesetz eine Verlängerung von sechs Monathen.

Es scheint, daß der Prozeß der Peremtion nicht mehr unterworfen sey, wenn zum Urtheile

geschlossen ist, und der Aufschub nur den Richtern beygemessen werden kann. Dieß erhellet aus den Worten Unterbrechung des Verfahrens (discontinuation de poursuites).

Gegen welche Personen läuft die Frist der Peremtion?

Gegen alle Partheyen, welche in der Instanz begriffen sind, selbst gegen die privilegirten; d. h. gegen den Staat, öffentliche Anstalten, Minderjährige, vorbehältlich ihres Regresses gegen die Verwalter und Vormünder, weil diese, beauftragt mit der Betreibung des Prozesses, es sich selbst zurechnen müssen, wenn sie nicht in nützlicher Zeit gehandelt haben.

Diese Disposition wendet man auch auf den Maire einer Gemeinde, und auf den Curator eines Interdicirten an, nicht aber auf einen Rechtsconsulenten, weil nur die ersteren das Interesse ihrer Administrirten direct zu besorgen haben, nicht der letztere.

Schwierig ist die Auflösung der Frage, wenn ein Frauenzimmer, das eine Instanz rechtshängig gemacht hat, sich verheyrathet, ob die vorher angefangene Peremtion nach ihrer Verheyrathung zu laufen fortfährt.

Der Rechtslehrer Lange behauptet die Verneinung, weil, sagt er, von dem Augenblicke an, da sich das Mädchen verheyrathet, es nicht mehr fähig ist, ohne Autorisation des Mannes vor Gericht zu stehen, deßhalb muß man den letztern citiren, um die Instanz mit ihr wieder aufzunehmen.

Man könnte heut zu Tage diese Meinung annehmen und sie auf den Art. 215. des Civilgesetzbuchs gründen.

Die

Die Affirmative scheint uns aber den Vorzug zu verdienen, weil der Art. 398. der Prozeßordnung sagt, daß die Peremtion gegen alle Personen laufe, und weil nach dem Art 345. die Veränderung des Zustandes der Partheyen die Fortsetzung des Verfahrens nicht hindert.

Tritt die Peremtion von Rechtswegen ein?

Die Peremtion soll, wie wir gesehen haben, nur die Instruction der Prozesse beschleunigen. Dieß ist ein Vortheil, den sie den Partheyen verschaffen soll, und auf welchem sie Verzicht leisten können:

Nemini invito beneficium datur. L. 69. ff. de regul. jur. Die Peremtion muß also gebeten und nicht von Rechtswegen zugestanden werden. Die Richter können sie nicht Amtshalber suppliren.

Welche Prozesse sind der Peremtion unterworfen?

Wir nehmen keine aus: die Haupt- und Incidentinstanzen, die Interventionen, die in der Appellation schwebenden Prozesse, und selbst diejenigen, die vor Schiedsrichtern instruirt werden, wenigstens wenn das Compromiß nicht andere Maße gibt.

Muß man die Beschlagnahme der Immobilien hierzu rechnen?

Man könnte behaupten, daß diese Beschlagnehmungen eigentlich keine Instanzen bilden, daß sie von den gewöhnlichen Regeln des Prozesses abweichen, und also der Art. 397. nicht auf sie anwendbar sey.

Inzwischen streiten die Gründe, die den Gesetzgeber bestimmt haben, die Peremtion einzuführen, hier wie bey den gewöhnlichen Instanzen. Die Beschlaganlegungen sind noch lästiger,

und

und es liegt also noch mehr daran, daß sie nicht verewigt werden.

Läuft die Peremtion zum Nachtheile eines Vergleichs, oder eines Compromisses, das nicht vollzogen ist?

Da diese Acte nicht zum Prozesse gehören, so können sie auch dahin nicht gezogen werden und die Peremtion nicht hindern. Es liegt der interessirten Parthey ob, ihre Rechte durch solche Maßregeln zu decken, wodurch sie erhalten werden, um die Schlinge zu vermeiden, in welche ihr Gegner sie werfen wollte.

Man bemerke, daß alle Prozeßacte der einen oder andern Parthey, wenn sie nur regelmäßig vorgenommen sind, die Peremtion decken, so daß der Gegner nicht darum bitten kann. Ein bloßer Act, wodurch ein avoué erklärt, daß er beauftragt sey, die Sache zu führen, eine bloße Aufforderung reicht hin, um die Peremtion zu hindern.

Aber vergebliche, unregelmäßige und nichtige Acte, als solche, die nicht zum Prozesse gehören, als ein Compromiß, u. s. w., können keine solche Wirkung hervorbringen.

Mittelst welchen Actes wird gebeten, die Peremtion auszusprechen?

Durch ein Gesuch von avoué zu avoué. Wenn inzwischen dieser öffentliche Beamte gestorben, interdicirt oder suspendirt ist, seit dem Augenblicke, wo die Peremtion erreicht worden, so scheint es, daß sie auch durch ein anderes Gesuch gebeten werden kann.

Was ist die Wirkung der Peremtion?

Das Verfahren oder die Instanz zu vernichten. Man muß aber sorgfältig bemerken, daß sie nur das Verfahren angeht. Das Recht

selbst

selbst läßt sie unangegriffen, so daß die Partheyen, wenn sie ausgesprochen ist, sich durchaus in dem nähmlichen Zustande, wie vor dem Prozesse befinden. Sie können sich auf keinen Act dieses Prozesses beziehen, um den andern in Verzug zu setzen, oder zu bewirken, daß der Interessenlauf seinen Anfang nehmen, und die Verjährung zu unterbrechen. Hier findet der gemeine Grundsatz: quod nullum est, nullum producit effectum, seine volle Anwendung.

Sonst wurden die, während der erloschenen Instanz aufgelaufenen Kosten compensirt, und jede Parthey trug die ihrigen.

Jetzt werden diese Unkosten vom ursprünglichen Kläger getragen, weil man vermuthet, daß er das meiste Interesse hatte zu handeln, da er die Klage anstellte. Seine Unthätigkeit ist um so mehr zu tadeln, als er am Ende doch der Urheber der Kosten ist, die durch seines Gegners Vertheidigung erwachsen sind.

XXVIII. Vom Verzicht.

Die Instruction, oder das Prozeßverfahren ist häufig der Preis der Sorgen und der Betreibungen einer oder der andern Parthey. Aus diesem Grunde können die Aufklärungen, Geständnisse und Beweise, die eine von ihnen sich verschafft hat, ihr nicht genommen werden, ohne daß sie einwillige.

Aber in allen Fällen, wo die Parthey, die eine Instanz erhoben hat, es zweckmäßig hält, sie nicht zu verfolgen, kann sie solche zu ihrem Vortheile verlassen, und die Bekanntmachung, welche sie vor Gericht davon macht, nennt man Verzicht.

Wie leistet man Verzicht?

Er kann geschehen und angenommen werden, durch bloße von den Partheyen oder ihren Specialbevollmächtigten unterzeichnete Acte Der avoué, dem die Sache anvertraut gewesen, selbst der Advocat, dürfen davon nicht abstehen, selbst wenn sie glauben, nicht damit durchzukommen, wenigstens wenn sie nicht ausdrücklich dazu authorisirt sind. Sonst würden sie Gefahr laufen, daß ihre Handlung gemißbilligt würde.

Der Act der Verzichtleistung und der Annahme werden von avoué zu avoué insinuirt.

Wer kann Verzicht leisten?

Alle, die einen Prozeß anstellen konnten.

Aber diejenigen, die in Anderer Nahmen handelten, so wie der Vormund, der Curator, der Maire u. s. w., müssen, um regelmäßig zu Werke zu gehen, mit den nähmlichen Formalitäten verzichten, die zur Anstellung der Klage erforderlich waren.

Was ist die Wirkung der Verzichtleistung? Man unterscheide:

Wenn die Verzichtleistung angenommen ist, so setzt sie nicht allein den gerichtlichen Debatten der Partheyen ein Ziel, sondern sie bringt auch die Sache in den nähmlichen Stand zurück, wie sie vor der Klage war. Sie befinden sich im nähmlichen Falle, wie zwey Contrahenten, die gegenseitig übereinkommen, ihren gemeinschaftlichen Contract aufzuheben; sie werden einer dem andern fremd.

Augenscheinlich muß man hier also den im Art. 401. festgestellten Unterschied anwenden, daß die angenommene Verzichtleistung nur das Prozeßverfahren und nicht die Klage selbst aufhebe.

Ist der Verzicht hingegen nicht angenommen, so kann die Parthey, die Verzicht geleistet hat,

hat, den denselben enthaltenden Act unwirksam machen. Sie hat die Absicht gezeigt, sich verbindlich zu machen; so lange indeß der Gegner die Annahme nicht erklärt hat, ist sie nicht verbunden.

Sonst waren mehrere Practiker der Meinung, daß der Act über die Verzichtleistung gerichtlich aufgenommen werden müsse. Pigeau aber in seinem Civilprozesse Band 1. S. 3=8. hält dafür, daß diese Aufnahme unnütz sey; ein Act über den Verzicht sey hinreichend, um denjenigen, der sich unterzeichnet habe, an der Fortsetzung der Klage zu hindern.

Jetzt ist, wie wir gesehen haben, der Verzicht nicht verbindlich, so lange er nicht angenommen ist.

In allen Fällen kann derjenige, der verzichtet hat, andern Tages einen neuen Prozeß in derselben Form, vor demselben Tribunale, oder mit veränderter Form, und bey einem andern Tribunale anfangen, wenn nur die Klage nicht verjährt ist.

Eben so glauben wir, daß ein angenommener Verzicht die nähmliche Wirkung hervorbringt, als die Peremtion.

Man kann von keinem Acte des in Nichts verwandelten Verfahrens Gebrauch machen, auch nicht um die Verjährung zu unterbrechen.

Bey der einen und der andern Hypothese muß man den Art. 3247. des Civilgesetzbuches anwenden, welcher sagt:

„Wenn der Kläger von seiner Klage absteht,"

„Wenn er die Instanz erlöschen läßt,"

„Soll die Unterbrechung (der Verjährung) als nicht eingetreten angesehen werden."

Kann

Kann eine der Partheyen ohne Zustimmung der andern verzichten, wenn mehrere bey der Sache interessirt sind?

Man unterscheide:

Wenn die streitige Sache theilbar ist, wenn drey Erben z. B. ihren gemeinschaftlichen Schuldner wegen einer Summe Geldes belangen, so kann der eine ohne die Theilnahme der andern gültig verzichten.

Ist die Sache hingegen untheilbar; wenn z. B. drey Erben ein Pferd vindicirt haben, so kann die Verzichtleistung des einen der Forderung der andern nicht präjudiciren. Wenn der belangte Schuldner aber unterliegt, so tritt er in die Rechte dessen von den Klägern, der Verzicht geleistet hat.

Will ein Intervenient verzichten, so muß er die Zustimmung beyder Partheyen haben, die er angegriffen, weil er mit einer wie mit der andern zu schaffen hat. Unterstützte er nur eine von ihnen, so muß man die obigen Grundsätze anwenden.

Wer muß die Kosten tragen?

Wenn eine Parthey verzichtet, so erkennt sie eben dadurch an, daß sie ihren Gegner zur Unzeit, incompetenter Weise oder zu voreilig angeklagt hat. Sie gesteht temerarius litigans zu seyn, und muß also auch die Strafe davon tragen. Es ist allerdings ungerecht, daß derjenige, der unbedachtsamer Weise belangt ist, die Kosten davon trage.

Die Parthey, welche Verzicht geleistet hat, muß sie auf eine bloß unter die Taxe gesetzte Ordonnanz des Präsidenten bezahlen, wenn die Partheyen gegenwärtig oder durch einen Act von avoué zu avoué dazu vorgeladen sind.

Ertheilt ein Präsident erster Instanz diese Ordonnanz, so ist sie ungeachtet der Opposition oder Appellation executorisch.

Rührt sie von einem Präsidenten des Appellationshofes her, so wird sie provisorisch vollzogen, ungeachtet der Opposition.

XXIX. Von summarischen Sachen.

Nachdem die Prozeßordnung die Formen der Vorladung angegeben, nachdem sie die verschiedenen Incidentpunkte, welche den Lauf der Instanz unterbrechen können, und die verschiedenen Acte, wodurch sie geschlossen wird, bezeichnet hat, beschäftiget sie sich mit den Materien, die von den gewöhnlichen Regeln des Prozesses abweichen. Dieß sind die summarischen Sachen.

Diese Materien sind alle, die vermöge ihrer Geringfügigkeit oder der Natur der Contestation Geschwindigkeit fordern. Folglich werden sie summarisch instruirt; die Formalitäten sind weniger zahlreich, die Fristen kurzer, alles vereinfacht sich dabey und nimmt einen raschen Gang *).

Wir sagen mit Jousse, daß dieser Titel der wichtigste von allen ist, welche die Prozeßordnung enthält, weil es der ist, dessen Beobachtungen mehr als alle andere dazu beytragen kann, die Prozesse abzukürzen, sowohl wegen des einfachen Ganges, den man befolgt, als weil die summarischen Sachen die zahlreichsten sind. Es wä-

re

*) Das Civil-Tribunal zu Paris hat kürzlich beschlossen, daß alle summarische Sachen an eine der Sectionen gebracht werden sollen. Da diese nun bloß über summarische Sachen erkennt, so wird sie vom Gerichtspersonale die summarische Section genannt. — Sind die Qualitäten einmahl im Klaren, so gesteht man keine Contumaz mehr zu.

re zu wünschen, daß die avoués ein besonderes Studium daraus machten, sich bey der Betreibung der Sachen strenge daran zu halten.

Verschiedene Verordnungen, und insonderheit die von Blois Art. 153., von 1629., Art. 115., die von 1667. Tit. 17., das Patent vom 18ten Juny 1769. enthaltend das Reglement wegen Justizverwaltung in der Normandie, haben sich mit den summarischen Sachen, mit der Größe der Schuldklagen, die einen Theil davon ausmachen, mit der Form der Instruction, mit der Vollstreckung der Urtheile, und mit den Zeugenverhören, wenn sie bey dieser Art von Prozessen Statt finden, beschäftiget.

Wir werden in zwey Paragraphen prüfen:

1. Was summarische Sachen sind.
2. Die Formalitäten eines summarischen Zeugenverhörs.

1. Welches sind die summarischen Sachen.

I. „Die Appellationen von den Urtheilen der Friedenstribunale."

II. „Die rein persönlichen Klagen, so hoch sie sich belaufen mögen, wenn ihnen eine Urkunde zum Grunde liegt, nur muß diese nicht angegriffen werden."

Hierbey ist es dienlich, zu erklären, was man unter rein persönlichen Klagen versteht.

Es sind diejenigen, welche aus einer Obligation, einem Contracte, einer sonstigen Urkunde oder einem Factum entstehen, welches demjenigen, der sich verbindlich gemacht hat, oder seinen Auctoren persönlich ist.

Man muß bemerken, daß die Prozeßordnung die Größe der geforderten Summe nicht beschränkt. So beträchtlich sie seyn mag, so ist

doch die Klage nicht weniger summarisch, wenn der Titel nicht bestritten wird. Denn warum in solchem Falle die Zahlung verschieben, Schriften zulassen und unnütze Kosten? Der Schuldner ist dazu immer nur zu sehr aufgelegt, wenn er nicht zahlen will; aber man muß ihm dieß Mittel nehmen, ihn zwingen sich zu liberiren, wenn er unredlich ist und böse Absicht hat, oder ihm Fristen bewilligen, Kraft des Artikels 1244. des Civilgesetzbuchs, wenn er durch Unglücksfälle im Rückstande ist.

Je prompter die Justiz einen Titel über eine Forderung vollstrecken läßt, desto mehr Vertrauen gewährt sie den Conventionen, desto mehr Leben den Verträgen der Gesellschaft.

III. „Die ohne Urkunde angestellten Klagen, wenn sie nicht die Summe von tausend Franken übersteigen.

Diese Verfügung geht sowohl auf die rein persönlichen Klagen, als auf die Realklagen.

Der Appellationshof zu Montpellier war selbst der Meinung, daß wenn man den gegenwärtigen Werth des baaren Geldes mit jenem vergliche, den es Anno 1667. gehabt, die ohne Urkunde angestellten Klagen bis zu 2000 Franken zu den summarischen Sachen gerechnet und als solche instruirt werden müßten.

IV. „Klagen zu Bewirkung provisorischer Verfügungen, oder solche, die Geschwindigkeit erheischen."

Diese Klagen sind:

1. Diejenige, um Schulden halber inhaftirte Personen aus dem Gefängnisse zu befreyen.

2. Die Aufhebungen der Opposition.

3. Die Zahlung, welche Gastwirthe oder Handwerker von den Fremden für Speisung und gelieferte Arbeit, was es seyn mag, fordern.

4.

4. Wenn man Depositа, Pfänder, Papiere und andere unterschlagene Sachen wieder ordert.

5. Die Beschlagnahme der Früchte und des Viehes, des Hausgeräths, der Kaufmannswaaren, Verkauf der Mobilien, und anderer Dinge, bey denen Gefahr beym Verzuge seyn würde.

6. Die Klagen wegen Alimente, u. s. w.

Man unterscheide die Fälle, welche Schnelligkeit erfordern, von denen, bey welchen Gefahr durch den Verzug entsteht. Bey den ersten kürzt man die Fristen und die gewöhnlichen Formen ab; bey den letzten überläßt sich der Richter ganz der Nothwendigkeit und dem Andringen der Umstände, er kennt, wenn es seyn muß, keine Frist; bey den einen spricht der Richter definitiv, bey den andern nur provisorisch, und um die Sache zu erhalten, die in Gefahr ist zu verderben.

Die dringenden Fälle sind lege 1., 2., und vorzüglich 3., ff. de feriis, lib. 2. tit. 12. näher beschrieben: solet etiam messis vindemiarumque tempore jus dici de rebus, quae tempore vel morte perituraе sunt. . . .

V. „Die Klagen auf Zahlung der Miethe, Pacht und rückständige Renten."

Diese Klagen gehören aus dem Grunde zu den summarischen Materien, weil sie keine weitläufige Instruction erfordern, weil keine große Debatten dabey Statt finden können, und weil außerdem der Eigenthümer und der Gläubiger ihrer Existenzmittel nicht durch muthwilligen Aufschub beraubt werden dürfen.

Sind die summarischen Materien dem Versuche der Güte unterworfen?

Die Negative ist in Rücksicht der Klagen, die Geschwindigkeit erfordern, und in Rücksicht

derer auf Bezahlung der Miethe unzweifelhaft. Der Art. 49. dispensirt sie förmlich davon.

Obgleich dieser Artikel über die Appellationen von den Friedensgerichten Stillschweigen beobachtet, so ist es doch augenscheinlich, daß, wenn die Sachen an das Civiltribunal kommen, sie nicht wieder an das Friedensgericht zurückgehen müssen. Es würde lächerlich seyn, den Friedensrichter zum Vermittler in einer Sache zu machen, in der er so eben als Richter gesprochen hat. Uebrigens muß dieser Versuch der Klage vorhergehen, und hier würde er erst der Verurtheilung folgen.

Was die übrigen Personalklagen betrifft, so könnten sie mit einigem Grunde den obigen Klagen verglichen werden: wir glauben aber doch, daß man sie dem vorgängigen Versuche der Güte unterwerfen muß, weil der Art. 48. alle Hauptklagen demselben unterwirft, und diese nicht besonders von jener Formalität ausgenommen sind.

Wie werden die summarischen Sachen entschieden?

Nach der Meinung des Appellationshofes zu Grenoble sollten diese Sachen, wenn ihnen keine Urkunde zum Grunde läge, nach dem entschieden werden, was in dem Vergleichstermine vorgebracht worden.

Die Prozeßordnung aber hat eine andere, fast eben so einfache Art angenommen. Sie sollen, spricht sie, auf einen formlosen Act ohne weiteres Verfahren oder Formalitäten entschieden werden.

Der Appellationshof zu Rennes ließ sich inzwischen vernehmen, daß die Vertheidigung natürlichen Rechtens sey, und der, gegen welchen man eine Klage richte, stets die Befugniß haben müsse,

sie

sie abzuwehren. Der Beklagte sollte also, seiner Meinung nach, seine Vertheidigungsgründe schriftlich anbringen können, und man sollte ihm eine dreytägige Frist dazu bewilligen. Da jedoch der Text des Gesetzes derselbe geblieben ist, so hat er diese Grundsätze eben dadurch nicht angenommen.

Ohne auf die Bemerkungen des Appellationshofes von Montpellier Rücksicht zu nehmen, welcher verlangte, daß man vor der Entscheidung eine Frist geben solle, um seine Einwendungen vorbringen zu können, und zu wissen, ob die Sache zu den summarischen zu rechnen sey, hat man im nähmlichen Art. 405. entschieden, daß die Sache am nähmlichen Tage, da die Vorladungsfrist abgelaufen, entschieden werden solle.

Wie müssen die Incidentklagen und Interventionen angestellt werden?

Durch ein Gesuch des avoué, welches nur das mit Gründen unterstützte Petitum enthalten darf.

Diese Anträge sind diejenigen, in welchen man die Gründe angibt, auf welchen die Klage beruhet.

2. Worin bestehen die Formen eines summarischen Zeugenverhörs?

Bey den summarischen Sachen steht es dem Richter immer frey, auf persönliche Erscheinung, Zeugenverhöre und andere gesetzliche Instructionsmittel für die ordinairen Materien zu recurriren. Da inzwischen das Zeugenverhör am häufigsten angewendet wird, so hat man gesucht, demselben hierbey einen raschern Gang zu verschaffen, um es mit der Natur des Prozesses in bessere Harmonie zu setzen.

Die Formalitäten der übrigen Instructionsmittel hat die Prozeßordnung nicht abgekürzt, woraus man schließen muß, daß sie hier, wie bey den ordinairen Fällen befolgt werden müssen.

Das Zeugenverhör wird in den Fällen, wo es vorgenommen werden soll, durch ein Urtheil, welches die zu beweisenden Thatumstände enthält, und ohne daß es nöthig wäre, sie vorher wie in nicht summarischen Sachen zu artikuliren verordnet.

Dieß Urtheil bestimmt Tag und Stunde, wo die Zeugen vernommen werden sollen.

Der Appellationshof von Grenoble forderte auch, daß der Friedensrichter beauftragt werden solle, das Zeugenverhör abzuhalten, wenn sich die Partheyen oder Zeugen sonst transportiren müßten. Da ihm diese Befugniß schon durch die allgemeine Disposition des Art. 1035. zugestanden ist, so war es nicht nöthig, sie hier zu wiederholen.

Die Zeugen werden wenigstens einen Tag vor der Abhörung vorgeladen.

Ist dieß bey Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben?

Der Artikel sagt es nicht, aber ohne Zweifel ist es die Absicht des Gesetzgebers gewesen; denn es würde schwer seyn, sie nach dem Art. 1030. über die Prorogation auszusprechen.

Der Art. 8. Tit. 17. der Verordnung von 1667 verbot die Prorogationen des Zeugenverhörs in summarischen Sachen; aber die Erfahrung hat bewiesen, daß sie nöthig seyn kann; und wenn eine der Partheyen darum nachsucht, so wird dieser Incidentpunkt auf der Stelle entschieden.

Muß man über das Zeugenverhör ein Protokoll führen?

Die

Die Zeugen werden geladen, um die von den Partheyen abgeleugneten Thatumstände aufzuklären, und dem Richter Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn dieser Zweck einmahl erreicht ist, so ist jedes Protokoll über das Verhör unnütz. Bevor das Urtheil gesprochen wird, welches gleich nachher geschieht, ist es hinreichend, wenn sich der greffier die Nahmen der Zeugen und die Hauptmomente der Aussagen aufzeichnet, um ihrer in dem Urtheile zu erwähnen, wenn von der Sache nicht appellirt werden kann.

Wenn hingegen das Urtheil nur in erster Instanz gesprochen ist, so ist es die Pflicht des Tribunals, ein Protokoll über das Zeugenverhör zu führen, um die Kosten einer neuen Abhörung der Zeugen zu vermeiden, und den Appellationshof in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob das Recht gehörig auf die von den Zeugen bewahrheiteten Thatsachen angewendet worden, nam ex facto oritur jus.

Dem zufolge muß das Protokoll über das Zeugenverhör enthalten, 1. den Eid der Zeugen; 2. ihre Erklärung, ob sie Verwandte, Schwäger, Diener oder Hausgesinde der Partheyen sind; 3. die Einwendungen, welche gegen sie gemacht werden könnten; 4. das Resultat ihrer Depositionen.

Wenn die Zeugen verhindert oder abwesend sind, so kann das Tribunal dem Tribunale des Orts, oder dem Friedensrichter ihrer Wohnung den Auftrag ertheilen.

In diesem Falle wird das Zeugenverhör schriftlich verfaßt, und ein Protokoll darüber aufgenommen, weil die Richter, vor welche die Sache gehört, da sie die Depositionen nicht mehr angehört haben, allerdings eines authentischen Ac-

tes bedürfen, um ihre Meinung auf das bestrittene punctum facti zu bauen.

Dieß sind die Veränderungen, welche die Schnelligkeit der Instruction bey dem summarischen Zeugenverhöre fordert; das Gesetz aber will, daß alle übrige, im Titel von den Zeugenverhören in gewöhnlichen Sachen aus einander gesetzte Formalitäten, auch hier beobachtet werden sollen, weil sie unerläßlich sind. Wie könnte z. B. die Parthey Einwendungen gegen die Zeugen machen, wenn man ihr nicht deren Nahmen vor der Audienz mittheilte? Wie könnten die Zeugen mit Kenntniß der Sache deponiren, wenn man sie erst im Augenblicke der Deposition mit den Umständen bekannt machte?

Man muß hier also:

1. Den Zeugen Copei des entscheidenden Theils des präparatorischen Urtheils zustellen.

2. Der Parthey Copei der Nahmen der Zeugen.

3. Geldbuße und Strafen gegen die ausbleibenden Zeugen aussprechen.

4. Die Zeugenverbote wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft zulassen.

5. Diese Einwendungen vorbringen und entscheiden in denselben Formen.

6. Die Anzahl der Zeugen zulassen, deren Reisen im Kostenansatze passiren.

7. Und das Zeugniß der Personen unter 15 Jahren hören mit dem Vorbehalte, darauf gebührende Rücksicht zu nehmen.

Man bemerke sorgfältig, daß diese Formalitäten bey Strafe der Nichtigkeit in allen Fällen beobachtet werden müssen.

Sind die in summarischen Sachen erlassene Urtheile provisorisch zu vollziehen?

Die

Die Bejahung ist in Ansehung der meisten summarischen Sachen unstreitbar.

Man muß die Vollziehung selbst ohne Bürgschaft befehlen, wenn man einen authentischen Titel hat, und mit oder ohne Caution, in den Fällen die Geschwindigkeit erfordern; als solchen, wo Alimente und ähnliche Dinge in Frage stehn.

So viel die Appellationen von den Friedensrichtern betrifft, und die ohne Titel angestellten Klägen, so glauben wir nicht, daß ihr provisorischer Vollzug befohlen werden kann, ob sie gleich summarisch entschieden werden.

XXX. Verfahren bey den Commerz-Tribunalen.

Der Handel ist die fruchtbarste Quelle der Glückseeligkeit eines Reichs. Der Kaufmann übersteigt die Barrieren, welche die Staaten trennen, geht über Berg und Meer und trotzt allen Gefahren; die natürlichen oder industriösen Produkte seines Landes vertauschend, führt er diejenigen aller Nationen der Welt dahin zurück.

Man begreift, daß eine so ausgebreitete Communication eine so schnelle Circulation nicht aufgehalten, nicht gefesselt werden dürfen. Es wäre zu wünschen, daß die sich unter Kaufleuten erhebenden Streitigkeiten auf der Stelle geschlichtet werden könnten. Wenigstens muß der Gesetzgeber alle seine Kräfte anwenden, eine promte Entscheidung mit den hinreichenden Fristen zur Erscheinung der Partheyen und der Instruction der Sache zu vereinigen.

Carl der IX. stiftete Anno 1563. zu Paris eine Consularische Jurisdiction, nachdem mehrere seiner Vorgänger Kammern errichtet hatten, um

die

die Streitigkeiten der Kaufleute beyzulegen. Dieß Institut ist seitdem auf verschiedene Handelsstädte ausgedehnt.

Die Verordnung von 1667. Tit. 16. hat die zu befolgenden Formen vorgezeichnet, um die an die Commerztribunale gebrachten Sachen zu instruiren.

Die Verordnung von 1673. bestimmte die Competenz dieser Tribunale und gab Regeln an, welchen die Richter nachgehen mußten, um die ihnen unterworfenen Streitsachen zu lösen.

Das Gesetz vom 24 Aug. 1790 hielt die vorigen Dispositionen aufrecht, und beauftragte selbst Civiltribunale, über Sachen des Handels in den Städten zu erkennen, wo keine Richterconsulen angestellt waren.

Die Prozeßordnung bestimmte die Prozeßform bey den Commerztribunalen genauer, nahm aber die im Titel 16. der Verordnung von 1667 fixirte Grundlage an.

Von den Attributen der Commerz-Tribunale.

Die Commerz-Tribunale bestehen aus befahrten Kaufleuten, die von ihren Mitbrüdern durch die Mehrheit der Stimmen erwählt werden.

Nach der Declaration vom 15 Decbr. 1722 haben die Richterconsulen das Recht, Kaufleute und Negocianten, die nicht Richter sind, zu sich zu berufen, damit ein größerer Zusammenfluß von Kenntnissen die Entscheidung billiger mache.

Diese Verfügung ist noch jetzt in Kraft. Der Cassationshof hat sie durch das Erkenntniß vom 22 Frim. J. 9 und 13 Vend. J. 13. bestätigt.

Es gibt bey diesen Tribunalen weder avoués, noch Kaiserliche Procureurs.

Man

Man muß sie als Tribunale betrachten, die eine Ausnahme machen, und durchaus auf die Handelssachen zwischen Kaufleuten beschränkt sind. Sie können in keinem Falle über eine bloße Civilsache erkennen, ob sie sich gleich unter Kaufleuten ereignet hat.

Diese Tribunale sprechen in letzter Instanz bis zur Summe von tausend Franks. Ueber diese Summe hinaus kann man von ihren Urtheilen appelliren, wie von denen der ordentlichen Tribunale der ersten Instanz.

Gibt es kein Commerztribunal in einem Gerichtskreise, so urtheilt das Tribunal erster Instanz dieses Kreises, daß dieser Gerichtsbarkeit mit vorsteht, nach den Regeln, welche man in diesem Abschnitte näher beschrieben finden wird.

Es ist die Frage, ob die Commerztribunale über eine bloße Civilreconvention erkennen dürfen? Mich belangt z. B. jemand bey einem Commerztribunale, wegen Bezahlung eines protestirten Wechsels; ich fordere von jenem die Summe von ..... für Miethe. Kann meine Forderung behuf der Compensation zugelassen werden?

Die Verneinung der Frage scheint uns unzweifelhaft, weil man die Begünstigung der Reconvention nicht so weit ausdehnen muß, sie bey Richtern zuzulassen, welche für den Gegenstand so incompetent sind, daß ihre Incompetenz selbst nicht einmahl durch die ausdrückliche Prorogation der Partheyen gedeckt werden könnte.

Welche Personen muß man als Kaufleute betrachten?

Von allen bey den Commerztribunalen vorkommenden Fragen ist dieß die allgemeinste, und die schwerste in der Anwendung.

Es gibt zwey Arten von Kaufleuten: die einen kaufen und verkaufen, ohne daß die Waare unter ihren Händen ihre Natur und Form verändert; dieß sind die Kaufleute im eigentlichen Sinne des Worts: die andern kaufen Sachen in der einen Form, und verkaufen sie in der andern. So kauft ein Fabrikant Wolle, läßt sie weben und verkauft sie als Tuch. So kauft ein Schneider Tuch und verkauft es als Kleid. So kauft ein Bäcker Mehl und verkauft es als Brodt. So kauft ein Waffenschmidt Eisen, Stahl, Holz, und verkauft es verwandelt in Gewehre, Säbel, Degen u. s. w. Diese Arten von Kaufleuten nennen sich Manufacturisten, Künstler, Handwerker ..... Diese beyden Classen von Kaufleuten haben das mit einander gemein, daß sie bey den Commerztribunalen Recht nehmen müssen.

Es gibt eine dritte Art Menschen, die durch ihre nothwendigen Verhältnisse zu den Kaufleuten der einen oder der andern Classe, eben sowohl der Jurisdiction dieser Tribunale unterworfen ist. Dieß sind die Commissionairs und Factoren, die Diener, welche die Kaufleute, Manufacturisten und Künstler in ihrem Geschäfte, Manufactur oder Handwerke gebrauchen.

Dieß fließt aus dem allegirten Art. 4. des Gesetzes vom Novbr. 1563 wegen der Consular-Jurisdiction zu Paris, welcher durch Art. 1. Tit. 12 der Verordnung von 1673 auf alle andere ausgedehnt ist.

So viel nun die Competenz der Commerztribunale betrifft, so betrachtet das Gesetz als Kaufmann sowohl den, der bloß kauft, um in einer andern Form wieder zu verkaufen, als den, der seine Arbeit verdingt, entweder an jemanden

um

um zu kaufen und zu verkaufen, oder an jemanden, um zu kaufen, zu arbeiten, und das Produkt seiner Arbeiten zu verkaufen. Damit endet sich aber die Jurisdiction der Commerztribunale.

So erklärte der Cassationshof durch das Erkenntniß vom 23. Brüm. J. 9., daß die Unternehmer der Militairtransporte den Handelsgerichten unterworfen wären, weil sie ihres Handels wegen unter die Kaufleute zu rechnen.

Derselbe Gerichtshof entschied durch das Erkenntniß vom 26. Vendem. J. 7. daß ein Commerztribunal nicht über bloße Schuldscheine erkennen könne, wäre es auch unter Kaufleuten.

Auch entschied derselbe durch das Erkenntniß vom 4. Prair. J. 11., daß ein Commerztribunal incompetent sey, um über eine hypothekarische Versicherung zu erkennen, die in der Absicht ausgestellt worden, um die Zahlung eines Wechsels zu sichern.

Durch das Erkenntniß vom 10. Vendem. Jahr 13. sprach er aus, daß ein Nichtkaufmann, der sich mit einem Negocianten vergesellschafte, um in Gemeinschaft zu verkaufen und zu kaufen, einen Handelsact schließe, und also den Commerztribunalen unterworfen sey.

Können die Commerztribunale über das bestrittene Eigenthum eines Mobiliar- oder Immobiliar-Gegenstandes erkennen?

Diese wichtige Frage kam auch bey dem Cassationshofe in folgendem Falle vor:

In Folge der vom Commerztribuale zu Toulouse erlassenen Urtheile nimmt die Wittwe Agimont eine Stute im Verfahren gegen Dufaut, ihren Schuldner, in Beschlag.

Die Madame Dufaut legt Opposition dagegen ein, „weil diese Stute ihr, und nicht ihrem Manne gehöre.“ Es

Es wird über die Gültigkeit dieser Beschlaganlegung gehandelt, und ein Urtheil vom 15 Ventose J. 13. erklärt sie für rechtmäßig, weil die Dufaut das Eigenthum dieser Stute nicht genugsam bescheinigt habe.

Berufung auf Cassation wegen Incompetenz und Ueberschreitung der Gerichtsbarkeit.

Erkenntniß.

In Erwägung, daß kein Gesetz zu den Attributen der Commerztribunale das Recht zählt, eine Frage über das Eigenthum eines Gegenstandes, er sey beweglich oder unbeweglich, zu entscheiden.

In Erwägung, daß im vorliegenden Falle die Dufaut das Eigenthum einer Stute reclamirte, und das Commerztribunal zu Toulouse ausgesprochen, daß diese Stute ihrem Ehemanne gehöre, folglich seine Gewalt überschritten hat;

Cassirt, u. s. w.

Am 13. August 1806.

Ist eine Sache im gewöhnlichen Wege an ein Civiltribunal gebracht, kann es denn nachher auch über eine Handelssache erkennen?

Entschieden mit Nein, in folgendem Falle.

Sancon reicht ein Gesuch bey dem Tribunale zu Uzes ein, damit er zu Ernennung eines Sequesters autorisirt werde, der die durch Erhebung der Schlagbaumabgaben aufkommenden Summen in Empfang nehmen solle, die ihm und dem Fontanieu gemeinschaftlich zugeschlagen wären.

Er gründet sich darauf, daß dieser erhöbe, und mit der Ablieferung an die Generalcasse des Departements im Rückstande wäre.

Ordonnanz, die den Notar Dumas zum Sequester ernennt. Auf Opposition erfolgt ein Urtheil, das in der Commerzsache befiehlt, der Sequester solle dem Fontanieu über die erhobenen Summen Rechnung ablegen, unbeschadet der Rechte des Gouvernements oder des Generalreceveurs an diesen Geldern.

Appellirt wegen Incompetenz.

Erkenntniß des Appellationshofes zu Nimes:

In

In Erwägung, daß das Tribunal zu Uzes die die Sache im gewöhnlichen Wege durch das von Sancon eingereichte Gesuch überkommen hat, und die Nahmens des Fontanieu insinuirte Citation zur Opposition nicht in der Handelssache gegeben worden, woraus folgt, daß das Tribunal nur im gewöhnlichen Wege verfahren ist, die in dem Urtheile desselben enthaltenen Ausdrücke also auf einem Irrthume beruhen, welche nichts desto weniger das besagte Urtheil fehlerhaft machen, so wird solches in dieser Hinsicht für nichtig erklärt.

Vom 13. Juni 1806.

Die Commerztribunale sind competent für alle über Wechselbriefe entstehende Streitigkeiten, wer sie auch unterschrieben haben mag, Kaufmann oder nicht. Dieß sind die Worte des Art. 1. Tit. 7. der Verordnung von 1673, womit man den Art. 1. Tit. 2. des Gesetzes vom 15 Germ. J. 6. verbinden kann.

So ist in folgendem Falle über einen andern Nullitätspunkt erkannt, den wir nicht auslassen dürfen.

Am 15 May 1759 trassirte oder indossirte der Carabinier-Officier Forbin-Labardin in der Garnison zu Lüneville sechs Wechselbriefe an Joseph Deterra.

Zur Verfallzeit wurden die Wechsel protestirt und Labardin, zu der Zeit in der Garnison zu Straßburg, wurde in seinem Logis, Straße Vieux Marché aux Vins Nro. 85. vorgeladen, und die Citation dem Herrn Rudolph, seinem Wirthe, zugestellt. — Eine andere Vorladung im nähmlichen Hause der Rudolphschen Ehefrau.

Labardin wird zur Zahlung der Wechsel verurtheilt.

Appellation, sowohl wegen Nichtigkeit in den Vorladungen und Insinuationen, als wegen Incompetenz.

Erkenntniß des Appellationshofes zu Colmar vom 7 Februar 1806: So viel die Appellation wegen der Nichtigkeit betrifft, so befand sich der Appellant zur Zeit der Vorladung am 9 Juny 1792 als vormahliger Carabinier-Offizier in der damahligen Garnison

zu Straßburg, und conservirte freywillig sein Domicil bey dem Glasermeister Rudolph, wo er sich dessen Mobilien bediente, dergestalt, daß dieß und des Rudolphs Domicil einiger Maßen eins und dasselbe waren. Wenn also Appellant nicht zu Haus war, so begegnete man dem Rudolph, oder seiner Frau, oder den Seinigen, mit denen man reden und denen man die Insinuationen für den Appellanten lassen konnte. Die in Frage stehende Vorladung ist also gültig erlassen, und die Appellation wegen Nichtigkeit übel begründet.

Nicht besser ist die Appellation wegen Incompetenz fundirt. Das Commerztribunal war ratione materiae competent, nach der Disposition des Art. 1. Tit. 7. und Art. 12. Tit. 12. der Handelsordnung, weil von Zahlung eines Wechsels die Rede war. Ratione personae war es competent, weil eines Theils der Appellant beym Anfange des Verfahrens zu Straßburg wohnte, und andern Theils nach dem Art. 1. Tit. 12. der citirten Verordnung der Gläubiger, in Sachen, welche für die Richter und Consulen gehören, die Citation nach seiner Wahl entweder am Wohnorte des Schuldners, oder an dem, wo die Zahlung hätte geschehen müssen, beschaffen kann, u. s. w.

Vorladungsfristen.

Wir haben gesagt, daß in dieser Materie das Verfahren äußerst einfach und schnell seyn muß; das Amt der avoués fällt also dabey weg.

Inzwischen gibt es bey den Commerztribunalen und vorzüglich zu Paris, agréés, d. h. von den Tribunalen, bey welchen sie ihr Amt üben, genehmigte oder gebilligte Personen, welche sich damit befassen, die dabey erhobenen Prozesse zu betreiben. Man muß sie aber für nichts anderes halten, als für bloße Mandatarien, deren man sich vorzugsweise bedient, weil sie mehr Erfahrung in der Sache haben, und weil das Gesetz will, daß die Partheyen an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, ein Domicil wählen sollen.

wel-

Welches sind die Formen und Fristen der Vorladung?

Jede bey einem Commerztribunale anzustellende Klage muß mittelst Vorladungsactes *), ohne vorgängigen Versuch der Güte angebracht werden.

Die Vorladungsfrist muß äusserst kurz seyn, aber man muß dem Beklagten wenigstens einen Tag lassen, um seine Antwort vorzubereiten, oder einen agréé bey dem Tribunale zu beauftragen.

In Handelssachen gibt es auch Fälle, die eine besondere Geschwindigkeit erheischen, die sehr dringend sind. Bald will sich ein Schuldner der Vindication von Waaren durch Oeffnung der Tonnen und Ballen entziehen. Bald will ein Schiff, ein Fuhrmann, eine Post abgehen, und Waaren mitnehmen die man mit Beschlag belegen wollte. Bald soll Vieh weggebracht werden. Bald sind Kaufmannswaren in Gefahr, ohne promte richterliche Entscheidung zu verderben, u. s. w.

In diesen Fällen hat der Präsident des Tribunals das Recht, die Vorladung auf den nächsten Tag oder die nächste Stunde zu gestatten, und die streitigen Waaren mit Arrest zu belegen.

Da aber durch diese Maaßregel der Gegner Schaden erleiden kann, und es billig ist, über die Erhaltung der Rechte aller zu wachen, so muß der Richter, nach dem Erfordernisse der Fälle, den Kläger einer Cautionsbestellung unterwerfen, oder ihm die Bescheinigung einer zureichenden Zahlungsfähigkeit auflegen, um den ohne Grund verursachten Aufschub zu vergüten, und

*) Vordem war es zu Paris Gebrauch, sogleich vorzuladen, und erschien der Beklagte nicht, so wurde er zum zweyten Mahle von einem Audienzhuissier des Tribunals vorgeladen. Erst nach dieser zweyten Vorladung erkannte das Tribunal wegen Ausbleibens.

im Falle der Verurtheilung Schadenserſatz zu leiſten.

Da die Ordonnanzen des Präſidenten nur auf die Urgenz oder die dringendſte Gefahr gegründet ſind, ſo ſind diejenigen, welche zur Vorladung oder zum Arreſte Erlaubniß gewähren, ungeachtet der Oppoſition und Appellation, executoriſch. Oefter würden dieſe Mittel ergriffen werden, um Zeit zu gewinnen, und um durch ärgerlichen Aufſchub Schaden zu verurſachen, als um zu behaupten, daß der erſte Richter geirrt habe.

Noch mehr; in allen Seegeſchäften, wo es nicht domiciliirte Partheyen gibt, und folglich keine Mittel, ſich des Vollzugs des Urtheils zu verſichern, weil die belangte Parthey auf den Wellen ſchweben würde, ohne eine Verurtheilung zu fürchten; in allen auf Ausrüſtung, Verproviantirung, Mannſchaft, Ausbeſſerung eines ſegelfertigen Schiffes ſich beziehenden Sachen; endlich in allen dringenden und proviſoriſchen Materien, kann die Vorladung von einem Tage auf den andern, von einer Stunde auf die andere, ſelbſt ohne Ordonnanz oder Erlaubniß des Präſidenten geſchehen, und das Contumacialurtheil kann auf der Stelle geſprochen werden.

Alle Vorladungen, welche der vorgeladenen Perſon an Bord des Schiffes zugeſtellt werden, ſind gültig.

Die Friſten müſſen nach Proportion der Entfernung des Beklagten erweitert werden, wobey man die im Artikel 73. der Prozeßordnung für den Fall, da man im erwähnten Domicil vorladet, angegebenen Zeiträume beobachtet.

Der Caſſationshof hat ſo in folgendem Falle entſchieden.

Mariette zu Valogne nimmt eine von Liais Wittwe und Söhne aus Cherbourg auf sie bezogene Tratte an.

Laut der Acceptation soll die Zahlung zu Paris bey dem Banquier Lagreca geleistet werden.

Nach geschehenem Protest ladet der Inhaber des Wechsels, Lachenaye, den Mariette vor das Commerztribunal zu Paris, in der Wohnung des Lagreca vor, ohne der Frist für jede drey Myriameter der Entfernung einen Tag zuzusetzen.

Bitte des Mariette, die Vorladung für nichtig zu erklären, weil die Frist wegen der Entfernung nicht verlängert worden.

Urtheil des Commerztribunals, welches die Klage wegen Nichtigkeit verwirft.

Ein Erkenntniß des Appellationshofes reformirt aus dem von dem Mariette angeführten Grunde.

Berufung auf Cassation.

Erkenntniß.

In Erwägung, daß der Appellationshof zu Paris durch sein Erkenntniß vom 3 Fructid. J. 12. gegen kein Gesetz verstoßen hat, da er aussprach, daß der ersten Frist, der bey dem Commerztribunale dem Herrn Domainen-Receveur Mariette zu Velogne, in der Wohnung des Banquier Lagreca, Straße Cadet zu Paris, bey welchem die Zahlung des Wechsels geleistet werden sollen, zugestellten Vorladung, die Frist von einem Tage für die Entfernung von fünf Myriametern von der Stadt Paris bis zur Wohnung des Wechselschuldners Mariette zu Valogne hätte zugesetzt werden müssen;

Verwirft u. s. w. — Am 4 Juny 1806.

Vor welches Tribunal muß man laden?

Ob die Klage gleich persönlich ist, so steht es doch in der Wahl des Klägers, vorzuladen.

Entweder vor das Tribunal des Wohnorts des Beklagten, actor sequitur et caet.

Oder vor dasjenige des Arondissements, in welchem das Versprechen geleistet und die Waare geliefert ist.

Oder vor das, in dessen Arondissement die Zahlung hätte geleistet werden sollen.

Man bemerke inzwischen mit grosser Sorgfalt, daß der Kläger, wenn er im vertragsmäßigen Domicil vorladet, die Vorladungsfristen nach der Entfernung des Orts vom wirklichen Domicil des Vorgeladenen abmessen muß.

Der Kläger aber hat nicht mehr die ihm im Act zugebilligte Wahl wenn er übereingekommen ist, seinen Debitor bey einem, im Falle eines Prozesses, bestimmten Tribunale zu belangen. Das erste von ihm zu befolgende Gesetz ist dasjenige, welches er sich selbst auflegt

Derjenige, der einen Wechsel nicht ausgestellt, nicht indossirt, nicht acceptirt hat, kann nicht unter dem Vorwande, daß er den Betrag schuldig sey, als Gewährsmann für die Bezahlung dieser Tratte vor den Richter seines Wohnortes geladen werden.

Müssen die Partheyen in Person erscheinen?

Der Art. 418 des Entwurfs sagte, das die Partheyen gehalten seyn sollten, in Person zu erscheinen, oder durch Special-Bevollmächtigte, ohne sich durch officielle Vertheidiger vertreten lassen zu können.

Einige Appellationshöfe fragten, was man unter officielle Vertheidiger verstehen solle. Der zu Bordeaux wollte selbst nicht, daß sich die Partheyen von ihnen assistiren ließen.

Andere hingegen erhoben sich gegen dieses Verbot.

In der That, sagte der Appellationshof zu Metz, sehr wichtige Sachen gehören vor die Commerz-Tribunale. Sie können nur ins Klare gesetzt werden durch überwiegende Talente; und warum sollten denn diejenigen ausgeschlossen werden,

den, die solche besitzen. Man muß dem Vertrauen seinen ganzen Umfang lassen, und ohne Unterschied bey den Commerz-Tribunalen diejenigen zulassen, auf denen es ruhet. Man nehme die officiellen Vertheidiger eher an, als daß man sie entfernen sollte.

Die Ehre des Amtes, das sie üben, ist ein sicherer Gewährsmann für die Rechtlichkeit bey Vertheidigung ihrer Partheyen.

Der Appellationshof zu Treves forderte ebenfalls die Unterdrückung der Worte: ohne daß sie sich von officiellen Vertheidigern vertreten lassen dürften.

Der Appellationshof zu Caen sagte: dieser Artikel verbietet den Partheyen, sich von avoués oder Advocaten vertreten zu lassen. Wenn man unter dieser Benennung diejenigen verstehen soll, die, ohne Advocaten zu seyn, sich mit der Vertheidigung der Partheyen bey den Commerz-Tribunalen zu befassen pflegen, so muß man dieser Verfügung Beyfall geben, denn man kann sich kaum eine Vorstellung von den Mißbräuchen machen, welche diese Art von Leuten täglich begehet. Das Gemälde davon würde so weitläufig als abschreckend seyn. Anderer Seits, wenn man sie ganz entfernt, wem soll der vom Tribunale, vor das er geladen worden, entfernt Wohnende seine Vollmacht anvertrauen? Oft kennt er keinen an dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat. Man muß also dem Publikum zu Hülfe kommen, und zu gleicher Zeit die Vampirs unterdrücken, die es benagen, unter dem Vorwande, ihm zu dienen. Wir glauben also, daß es vortheilhaft seyn würde, avoués bey den Tribunalen anzustellen, und sie nur nach der vom competenten Appellationshofe bestätigten und angenom-

nommenen Präsentation des Tribunals zuzulassen. Wenigstens würde man dann eine Art von Garantie haben. Die Partheyen müßten ferner die Befugniß behalten, sich auf ihre Kosten vertheidigen zu lassen, durch Advocaten, deren Moralität dadurch eine neue Quelle gewinnen würde.

Der Appellationshof von Nancy sah keinen Nachtheil darin, wenn man den Partheyen die Befugniß ließe, sich durch officielle Defensoren vertheidigen zu lassen. Bis dahin, sagte er, ist noch kein Mißbrauch daraus entstanden.

Der Appellationshof zu Dijon bemerkte, es sey ungerecht, daß dieser Artikel den Partheyen die Befugniß nehme, sich der Dienste der officiellen Defensoren zu bedienen, und in Gemäßheit der Redaction, welche dieser Gerichtshof vorschlug, hat man den Artikel reducirt und sich begnügt zu sagen, „die Partheyen sind schuldig in Person, oder durch einen Special-Bevollmächtigten, zu erscheinen.

Da auf diese Art der Mandatar aus jeder Classe von Personen genommen werden kann, so folgt daraus, daß Advocaten und avoués, wie jeder Andere, die Partheyen vor den Commerz-Tribunalen vertreten und vertheidigen kann.

Wann sind die Partheyen verbunden, ein Domicil zu erwählen?

Es liegt sehr daran, die Handelsstreitigkeiten so geschwind als möglich abzumachen. Es wäre selbst zu wünschen, daß alle in der ersten Audienz geschlossen und entschieden werden könnten. Es gibt aber Sachen, die eine weitläufigere Instruction fordern und lange Discussionen, dergestalt, daß sich das Verfahren verwickelt, und der Gang langsamer wird, das Tribunal sich also nicht davon loszählen kann, der Sache Anstand

stand zu geben. Dann aber sich diejenigen Partheyen, welche nicht in der Stadt domicilirt sind, wo das Tribunal seinen Sitz hat, gehalten, ein Domicil zu wählen, um die Communication, die Vorladungen und das ganze Verfahren zu erleichtern.

Die Wahl des Domicils muß auch im Register der Audienz vom greffier erwähnt werden, damit sie bekannt sey.

Und wollen die Partheyen kein solches Domicil erwählen, so ist jede auf der Kanzley des Tribunals geschehene Insinuation gesetzlich gültig.

Es ist oben gesagt worden, daß der Kläger in einer Commerzsache, wenn er gleich ein Fremder sey, doch die cautio judicatum solvi nicht zu leisten brauche. Diese Ausnahme findet selbst dann Statt, wenn die Civiltribunale die Functionen der Commerztribunale mit versehen.

Auch ist gesagt worden, daß der Richter im Falle der Incompetenz ratione materiae selbst ex officio an den rechten Richter verweisen müsse. Diese Disposition trifft in vollem Maße die Commerztribunale.

So viel die Incompetenz ratione personae betrifft, so muß sie nothwendig vor jeder andern Einrede vorgebracht werden.

Erfordert die Sache keine weitläuftige Instruction, so kann in demselben Urtheile die declinatorische Einrede verworfen, und über die Hauptsache erkannt werden, nur müssen es zwey von einander verschiedene Dispositionen seyn; die eine über die Competenz, die andere über die Hauptsache, so, daß sie ein Ganzes von zwey vereinigten Urtheilen ausmachen, um die Kosten zu sparen, mit Schnelligkeit zu handeln, und um gegen die Entscheidung über die declinatorische Einrede

appelliren zu können, ohne die Hauptsache dem Appellationshofe zu unterwerfen.

Hier die Bemerkungen des Appellationshofes von Orleans über diese Disposition: „Nach dem Urtheile über die wegen der Competenz ratione materiae vorgeschützte Einrede, wird die Vertheidigung in der Hauptsache, als Beruhigung bey dem Urtheile betrachtet, und bildet eine Einrede gegen die Appellation. So viel die Competenz ratione materiae betrifft, so hat der Art. 170 genugsam festgestellt, daß sie in jeder Lage der Sache entgegengesetzt werden kann; und der Sinn der Worte des Art. 425. läßt nicht zweifeln, daß die Vertheidigung in der Hauptsache im Falle dieses Artikels nicht als Einrede angenommen werden solle. Man begreift, wie gut es in Handelssachen ist, über das Ganze in einem einzigen Urtheile zu erkennen. Es würde aber einem vor einen ihm fremden Richter geladenen Beklagten hart fallen, auf das Beneficium der declinatorischen Einrede zu verzichten, die vermöge einer durch das Gesetz nothwendig gemachten Vertheidigung in der Hauptsache verworfen worden, ohne welche der Kläger das Recht hat auf ein provisorisch vollziehbares Contumacialurtheil. Man schlägt vor, dem Art. 425. beyzufügen: „Ungeachtet der in der Hauptsache in Folge des Urtheils, welches die declinatorische Einrede verworfen haben möchte, vorgebrachten Vertheidigungen, jene Einrede mag die Personen oder die Materie betreffen."

Man bemerke, daß gegen das Urtheil über die declinatorische Einrede jederzeit Appellation eingelegt werden kann. Die Prozeßordnung hat in diesem Punkte den Art. 13. Tit. 12. der Commerzverordnung von 1673 angenommen.

Hier-

Hierüber sagte der Appellationshof von Agen: „Was wird die Appellation gegen ein Urtheil über die Incompetenz helfen, wenn das über die Hauptsache, dem Art. 435. gemäß, ohne Cautionsleistung vollstreckt werden soll, und die Parthey, welche es erlangt hat, nicht zahlungsfähig ist?"

Endlich fügte der Appellationshof von Aix hinzu: „Kein Zweifel, daß die Urtheile der Appellation unterworfen sind, in Sachen, wo das Commerztribunal mit Vorbehalt derselben spricht."

„Aber in solchen Sachen, wo es in letzter Instanz urtheilt, kann ein Nachtheil daraus erwachsen, wenn man die Appellation gegen die Urtheile über die Competenz verstattet. Das heißt, den Appellationshöfen ein Mittel an die Hand geben, auf indirecte Weise Urtheile umzustoßen, worüber ihnen kein Erkenntniß zusteht."

„Was wird aus dem Urtheile in der Hauptsache, wenn das über die Competenz reformirt ist? Not wendig müsse es mit diesem zusammen fallen. Was würde aus der den Commerztribunalen zugebilligten Befugniß, bis zu einer gewissen Summe zu urtheilen.

„Ueberhaupt rechten in Commerzsachen die Leute häufig nur um Zeit zu gewinnen. Man gebe ihnen irgend ein Mittel, der Competenz der Handelsgerichte entrinnen zu können, und man kann versichert seyn, daß es in jeder Sache angewendet werden wird."

Sind die Erben eines verstorbenen Kaufmannes dem Commerztribunale unterworfen?

Die Wittwe und Erben eines, während des Laufes einer vor dem Commerztribunale erhobenen Instanz, verstorbenen Kaufmannes, müssen sie fortsetzen, weil sie selbst die Continuation

des

des Verstorbenen sind, weil sie ihn in allen seinen Rechten, Handlungen und Verbindlichkeiten repräsentiren, unter welchen letztern sich auch die Verbindlichkeit quasi ex contractu vermöge der litis contestatio befindet.

Sie können auch in einer neuen Klage vorgeladen werden, wenn die Contestation vor dem Tode ihres Auctors nicht Statt gefunden haben würde. Es ist billig, daß derjenige, der mit diesem contrahirt hat, nicht durch einen Zufall leide, wofür er nicht kann.

Ueber diesen Artikel bemerkte der Appellationshof von Limoges: „Die Worte neue Klage, finden sich in der Verordnung von 1673, sie sind den Autoren aber immer so dunkel vorgekommen, daß ihre Meinungen über den denselben beyzulegenden Sinn getheilt sind. Sie wollen nicht so viel sagen, daß, wenn sich Streitigkeiten über den Vollzug der gegen den Verstorbenen ergangenen Urtheile erheben, die Sache an das Commerztribunal gebracht werden müsse, weil der Art. 350. entgegen steht. Sie wollen nicht so viel sagen, daß, wenn der Verstorbene Handelscontracte geschlossen hätte, und die Sache wäre bey einem Handelstribunale anhängig, die Erben dort vorgeladen werden könnten. Dieß ist eine Wiederaufnahmme der Instanz. Wollen sie so viel sagen, daß die Erben de plano vor ein Commerztribunal gezogen werden dürfen, wegen solcher Sachen, in welchen der Verstorbene dort hätte vorgeladen werden können, obgleich die Erben die Handlung nicht fortsetzen, wenigstens wegen der vom Verstorbenen acceptirten Wechsel? Aber man muß sich deutlich erklären. Die Commentatoren der Verordnung von 1673. waren über den Fall getheilt; man muß ihn durch eine deutliche

liche Erklärung lösen. Die Tribunale waren getheilt, wie die Commentatoren. Das eine entschied, daß die nicht handelnden nur vor ihre gewöhnlichen Richter geladen werden könnten. Andere urtheilten das Gegentheil, und immer, weil Worte neue Klage nie gut bestimmt waren. Das Wort neue setzt eine alte bestandene Klage voraus; gab es aber eine alte Klage, so ist die Rede nur von einer Wiederaufnahme der Instanz."

„Noch einmahl, um die Quelle der Auslegungen zu verstopfen, muß man sich deutlicher Ausdrücke bedienen."

Wir glauben, daß man in diesem Falle die letzte vom Appellationshofe zu Limoges dargestellte Auslegung annehmen muß.

Wenn inzwischen Streitigkeiten über die Qualitäten der Wittwe oder Erben entstehen, so muß man die Partheyen, da die Frage von dem Zustande der Personen handelt, an die ordentlichen Tribunale verweisen, da denn die Sache nachdem jene Eigenschaften regulirt sind, wieder an das Commerztribunal gebracht wird.

Hier ein Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes, das von großem Interesse ist.

Der Schmiedemeister Louis Chenais zu Aron, hatte an Caillettes Eisen verkauft, der damit Handel trieb.

Caillettes war im Departement du Calvados gestorben, mit Hinterlassung einer minderjährigen Tochter als Erbin, für welche Cortry zum Vormunde ernannt wurde.

Am 5ten Floreal Jahr. 11. bezieht Chenais, Gläubiger des Caillettes auf Cortry und stellt den Wechsel auf die Ordre des Rivier-Desmoulins. — Protest. —

Cortry wird vor das Commerztribunal zu Mayenne geladen. — Er lehnt dieß Tribunal ab, weil so wenig er als seine Mündel den Handel des verstorbenen Caillettes fortsetzen.

Ueber

Ueber diese declinatorische Einrede erschien ein Urtheil in letzter Instanz vom 18. Messidor, Jahr 11., so gefaßt:

In Erwägung, daß in facto constirt, daß der Wechsel vom 3ten des letzt verflossenen Floreal auf einen Curator einer Minderjährigen bezogen ist, deren Vater Eisenhändler war; daß der Curator so wenig als der Minderjährige die Geschäfte des verstorbenen Vaters fortgesetzt haben und keinen Handel treiben; ferner auch constirt, daß von Chenais keine Klage gegen den Vater der Minderjährigen des unter ihnen geschlossenen Handels wegen angestellt worden.

In Erwägung, so viel das Recht betrifft, daß für die consularischen Jurisdictionen nur gewisse ihnen zugewiesene Rechtssachen gehören, dieselben also nur über solche Prozesse erkennen können, worüber ihnen das Edict von 1563. und die Verordnung von 1673. die Entscheidung beylegen; daß nach dem Art. 3. des Edicts von 1563. die Richter-Consulen über Wechselsachen zwischen Kaufleuten, und deren öffentlich Handel treibenden Wittwen erkennen können; dann auch aus dieser ersten Verfügung hervorgeht, daß, wenn man die Erben mit der Wittwe vergleicht, die Erben eben sowohl Kaufleute seyn müssen, um vor die Commerztribunale gezogen werden zu können, u. s. w.

Chenais ergreift die Berufung auf Cassation.

Merlin führte das Wort, und setzte die Principien auseinander, die man heut zu Tage auf den Art. 426. der Prozeßordnung anwendet.

„Zwey Elemente, sagte er, müssen bey der Begründung der Competenz der Commerztribunale zusammenwirken, die Sache und die Personen. — Die Sache, denn sie muß zum Handel gehören; die Personen, denn sie müssen Kaufleute seyn.“

„Müssen aber Personen in dem Augenblicke Kaufleute seyn, wo die Klage angestellt wird? Nein, denn der Kaufmann der seinen Handel niedergelegt hat, bleibt immer den Consulartribunalen in Rücksicht der Handelsgeschäfte, die er geschlossen hat, in Rücksicht der Handelsschulden, die er vorher contrahirt hat, unterworfen. Und daher kommt es, daß der Geistliche, der Advocat, die Gerichtsperson, die ohne Laden, ohne Magazin, ohne Notabücher zu führen, bey-

beyläufig Handelsgeschäfte treiben, und sich dadurch für den Augenblick zu Kaufleuten gemacht haben, in Ansehung der Klagen, wozu jene Geschäfte Gelegenheit geben können, der Jurisdiction der Commerztribunale unterworfen sind. . . . .

„So ist mehrmahls vom höchsten Gerichtshofe erkannt, und insonderheit durch seine Erkenntnisse vom 25. Prairial Jahr 11., auf Relation des Herrn Cassaigne, und vom 3 Brümaire Jahr 12. auf Relation des Herrn Brillat Savarin."

Erkenntniß.

In Erwägung . . . . . daß es bey dieser Materie Grundsatz ist, daß die Competenz der Handelsrichter besonders durch die commerzielle Natur des Prozesses bestimmt wird.

In Erwägung des Nutzens, der für den Handel daraus hervorgeht, daß derjenige, der mit einem Kaufmanne contrahirte, und auf alle Vortheile rechnen mußte, die ihm entweder daraus erwuchsen, daß alle Prozesse, wozu sein Contract Anlaß geben konnte, vor die Commerzgerichte gehörten, oder aus der besondern Prozeßform bey diesen Gerichten, dieser Vortheile durch den Todesfall dessen, mit dem er contrahirte, nicht beraubt werde, u. s. w.

Cassirt und annullirt. — Am 20. Frim. J. 13.

Andere Erkenntnisse vom 23 Messidor Jahr 9. und 6 Messidor Jahr 13. nehmen beynahe dieselben Principien an.

Wir bemerken über diesen Artikel, wie die Begünstigung des Handels es fordert, daß Wittwe und Kinder keiner im Art. 174. der Prozeßordnung bewilligten Deliberationsfrist genießen. Man muß ihnen, wie es scheint, auflegen, in der Instanz als solche zu erscheinen, welche bereit sind, die Erbschaft anzunehmen mit Vorbehalt ihrer Rechte.

Wir bemerken auch, daß die Civiltribunale, welche die Handelssachen entscheiden, nicht in der nähmlichen Audienz über die Qualitäten als

Civil-

Civilrichter urtheilen, und in der Hauptsache als Handelsrichter sprechen können, weil die Verfahrungsart in einem und dem andern Falle nicht dieselbe ist.

Die Commerztribunale sind einzig bestellt, um über merkantilische Streitigkeiten Recht zu sprechen. Die Instruction des Falsums, die ihrer Natur nach sehr schwer, weitläuftig und delicat ist, kann für sie nicht gehören. Wenn eine Urkunde als unächt angegriffen ist, und die Parthey erklärt, sich ihrer bedienen zu wollen, so wird dieser Incidentpunkt an dasjenige Tribunal verwiesen, welches darüber erkennen muß, und das Urtheil in der Hauptsache wird aufgeschoben.

Der Appellationshof zu Rennes sagte, daß dieser Artikel die vorgängige Aufforderung vorauszusetzen scheine, zu erklären, ob man sich der Urkunde bedienen wolle. Diese Aufforderung schien ihm unerläßlich, er forderte, daß der Artikel deren erwähnen solle.

Die Prozeßordnung hat sich darüber nicht erklärt, ihr Text ist aber so klar, daß er keinen Zweifel übrig läßt.

Muß das Tribunal diesen Aufschub erkennen, wenn der Beweis über die Schrift, oder die Klage wegen Unächtheit der Urkunde, oder andere Incidentpunkte keinen Einfluß auf die Entscheidung der Hauptsache haben können?

Diese Frage kam bey dem Cassationshofe in folgendem Falle vor:

Die Demoiselle Noyee hatte an Roger einen Wechsel ausgestellt, der protestirt wurde.

Der Trassant leugnete seine Unterschrift.

Die Indossanten, Tetrel, Vater und Sohn, leugneten die ihrige.

Auf Gewährleistung belangt, verlangten sie, an den competenten Richter gewiesen zu werden, um mit der Untersuchung der Schrift zu verfahren; der

Sohn

Sohn stellte sogar die Klage wegen Unächtheit der ihm beygemessenen Unterschrift an.

Inzwischen wurden sie condemnirt, ohne das Resultat der Klage wegen Unächtheit abzuwarten.

Berufung auf Cassation derer Tetrel.

Erkenntniß.

In Erwägung, daß die Commerztribunale nicht gehalten sind, das Urtheil in der Hauptsache aufzuschieben, um zuvor dem Verfahren bey den competenten Richtern über den Beweis der abgeleugneten Schriften, oder dem Urtheile über die Hauptklage wegen der Unächtheit, deren sie beschuldigt sind, Raum zu geben, so lange sie für das Urtheil in der Hauptsache nicht nothwendig sind.

Daß im vorliegenden Falle die Unterschrift des Sohnes Tetrel nicht nöthig war, weil das Commerztribunal, indem es zum Urtheile in der Hauptsache schritt, sich auf den Beweis der Wirklichkeit der von denen Tetrel, Vater und Sohn, geschuldeten Forderung gründete, welcher aus dem Zeugenverhöre hervorging, und nicht aus der geleugneten oder für unächt erklärten Unterschrift des Sohnes Tetrel, deren Aechtheit oder Unächtheit es im Gegentheile nicht präjudiciren zu wollen förmlich erklärt hat.

Daß folglich das Commerztribunal, indem es zum Urtheile über die Hauptsache schritt, so wenig gegen die Declaration vom 15. May 1703., in Betreff des Beweises der Schriften, als gegen die Art. 8. und 536. des Strafgesetzbuchs vom 3. Brum. J 4., in Bezug auf die Hauptklage wegen des Falsums, verstoßen hat.

In Erwägung, daß das Commerztribunal, da es sich nicht mit der Incidentklage wegen der Unächtheit, deren die Unterschrift des Sohnes Tetrel ebenfalls beschuldigt wurde, beschäftigte, die Verordnung von 1737. wegen der Verfahrungsart bey der Incidentklage über das Falsum, nicht verletzt hat.

Verwirft die Berufung. — Am 18. Aug. 1806.

Welcher Richter muß aber über das Falsum erkennen?

Der Criminalgerichtshof? Das Civiltribunal des Orts, u. s. w.?

So fragte ungefähr der Appellationshof zu Caen: Soll diese Instruction über das Falsum, sagte er, als Incidentklage oder als Hauptklage behandelt werden? soll der Richter des Wohnorts des Klägers, wenn die Urkunde von diesem producirt ist, oder der des Wohnorts des Beklagten, dem sie entgegengesetzt wird, darüber erkennen? oder endlich der ordentliche Richter des Orts, wo das Commerztribunal seinen Sitz hat; denn oft gelangen Handelssachen an Tribunale, worunter so wenig der Kläger als der Beklagte steht. Man ist der Meinung, daß es das Tribunal des Orts seyn muß, wo der Prozeß anhängig ist.

Wie muß man bey der Klage wegen des Falsums verfahren?

Es scheint, daß, wenn die Contestation über das Falsum im Laufe einer Instanz vorkommt, man sie als einen Civil-Incidentpunkt wegen des Falsums behandeln muß.

Dem zufolge muß man den Incidentpunkt an den Civilrichter des Arrondissements verweisen, vorbehältlich das Falsum, dem Art. 250. der Prozeßordnung gemäß, mit der Hauptklage zu verfolgen.

Wenn die als unächt angegriffene Urkunde nur über einen Punkt der Klage lautet; wenn ich z. B. von demselben Schuldner kraft eines Schuldscheins tausend Franks fordere, und für gelieferte Kaufmannswaaren zweytausend Franks, u. s. w.; so schiebt das Tribunal das Erkenntniß über den Schuldschein auf, wenn er als unächt angegriffen ist, und entscheidet über die 2000 Franks.

Es muß das Urtheil nur in dem Falle so theilen, wenn die Punkte der Klage von einander

der

der unabhängig und unterschieden sind; sind sie mit einander verbunden, oder sich einander untergeordnet, so muß es das Urtheil über das Ganze aussetzen.

Der Appellationshof zu Turin bemerkte mit Recht, daß, wenn die Rede von einem bloßen Beweise der Schrift sey, kein hinreichender Grund vorhanden wäre, die Commerztribunale für incompetent zu erklären. Vorzüglich da die unter die Urkunden gesetzten Rahmensschriften oder Stempel sehr häufig von Leuten herrührten, die in Handelssachen dafür halten, daß ihre Beweisführung bey den Commerztribunalen in bessern Händen sey, als bey andern Richtern.

Wann müssen die Partheyen in Person gehört werden?

Die Commerztribunale sind väterliche Tribunale. Entbunden von allen den Formen, welche bey den Civilsachen so strenge beobachtet werden müssen, genießen die Kaufmännischen Richter der größten Freyheit, um die Elemente ihrer Ueberzeugung zu suchen. Sie sind beauftragt, über das Interesse ihrer Mitbrüder zu richten, und müssen so viel als möglich die Partheyen vor sich in Person erscheinen lassen, im Audienz- oder Berathungszimmer, um aus ihrem Munde die Ursach ihrer Streitigkeiten zu vernehmen. Ihre Erklärungen, Geständnisse, sind oft, so wie ihr Leugnen, die besten und sichersten Mittel, die Wahrheit zu entdecken.

Sind gesetzliche Verhinderungen da; z. B. wenn eine Parthey krank, verhaftet, und es ihr unmöglich ist, im Tribunale zu erscheinen, so wird ein Richter beauftragt, sich in die Wohnung der Parthey zu verfügen, sie zu befragen und

ein Protokoll über ihre Erklärungen aufzunehmen, damit das Tribunal sein Urtheil begründen kann.

Von der Verweisung an Schiedsrichter.

Die meisten Prozesse unter Kaufleuten haben die Liquidation ihrer Rechnungen zum Gegenstande, und offenbar hat das Tribunal nicht die Zeit, in die kleinen Details, in die ermüdenden Debatten, in ein Verfahren, das oft bloß aus Rechnungen zusammengesetzt ist, einzugehen.

In diesen verschiedenen Fällen verweiset das Tribunal die Partheyen an Schiedsrichter, um die Rechnungen, die Urkunden und Register zu untersuchen, die Partheyen zu verhören, sie zu vereinigen, wenn es sich thun lassen will, und, ist dieß nicht, ihr Gutachten zu geben.

Findet eine Besichtigung, oder Schätzung der Arbeiten oder Waaren Statt, so kann das Tribunal Kunstverständige ernennen, um sich an Ort und Stelle zu begeben, und ihr Protokoll aufzunehmen.

Da die Prozeßordnung die Theilung der Stimmen unter den Sachverständigen oder Schiedsrichtern vermeiden wollte, so muß das Tribunal nie mehr als einen oder drey Sachverständige oder Schiedsrichter ernennen. Es ernennt solche Amtshalber, wenn sich die Partheyen in der Audienz darüber nicht vereinigen.

Die Recusation kann gegen Sachverständige und Schiedsrichter nur binnen drey Tagen, von ihrer Ernennung an, vorgebracht werden.

Das Gutachten der Sachverständigen und der Schiedsrichter wird auf der Kanzley des Handelstribunals niedergelegt, um vorgelegt zu werden, wenn das Urtheil in der Sache gesprochen werden soll.

Aber

Aber das Gutachten der ernannten Schiedsrichter bindet das Tribunal nicht; es dient bloß zur Anzeige, zur Benachrichtigung, um dem Richter Kenntniß und Ueberzeugung zu verschaffen; und weiset es sich aus, daß das Gutachten irrig ist, so kann er einen andern oder drey andere Schiedsrichter ernennen, bis seine Zweifel genugsam beseitiget sind.

Man bemerke, daß das Tribunal einen Sachverständigen oder deren drey Amtshalber ernennen kann.

„Bey den Consulen, sagen die Herausgeber des nouveau Denizart voc. Avis, §. 5., kommt es häufig vor, daß man die Partheyen in der Audienz an einen oder mehrere Schiedsrichter verweiset, die man ernennt, um die Partheyen wo möglich zu vereinigen; und im Falle, daß dieß nicht thunlich, um ihr Gutachten zu geben, welches sie alsdann verschlossen und versiegelt an die Kanzlei des Consulargerichts einsenden müssen....“

„Das Gutachten des Schiedsrichters wird von den Consulen nicht allein geprüft, sondern es ist auch nichts seltenes, daß man solches den Partheyen communicirt, die ihre Bemerkungen beybringen, und es zuweilen erreichen, daß man nicht darnach geht.“

„Kann die Uebereinkunft der Partheyen, daß Commerz-Schiedsrichter in letzter Instanz urtheilen sollen, von einer von ihnen widerrufen werden?

Als die Herrn Schöning und Meyer ihre Societät liquide machen wollten, baten sie das Handelstribunal zu Mühlhausen, ihnen drey Schiedsrichter zu ernennen „mit dem Versprechen, sich der schiedsrichterlichen Entscheidung derselben in letzter Instanz zu unterwerfen.“

Meyer, nahe daran, condemnirt zu werden, widerruft seine Einwilligung, daß die Schiedsrichter in letzter Instanz urtheilen sollten.

Urtheil des Commerztribunals, das diesen Widerruf für unwirksam erklärt.

Der Appellationshof zu Colmar erklärte ihn im Gegentheile für gültig.

Dieser Gerichtshof gründete sich darauf, daß nach dem Art. 9. Tit. 4. der Verordnung von 1673 die auf Societäten Bezug nehmenden Streitigkeiten Schiedsrichtern unterworfen werden müßten; daß also die Schiedsrichter nicht beliebig angenommene Personen wären; daß sie, ernannt, um dem Gesetze seine Wirkung zu lassen, wirkliche Richter wären, deren Auctorität die nähmliche sey, als die der Handelsrichter, welche in Sachen über die competente Summe nicht in letzter Instanz sprechen könnten.

Im vorliegenden Falle wären es aber nicht Schiedsrichter der Art, welchen die Differenz der Partheyen anvertraut sey; dieß sey ein freywilliges schiedsrichterliches Verfahren, u. s. w.

Berufung auf Cassation.

Erkenntniß.

In Erwägung, daß nach den Dispositionen der Art. 9. 10. und 13. des Tit. 4. der Verordnung von 1673. und 14. des Tit. 12. des Gesetzes vom 24. Aug. 1790. die Differenz, welche zwischen dem Kläger und dem Beklagten obwaltet, nicht anders geschlichtet werden konnte, als durch von ihnen oder dem Commerztribunale ernannte Schiedsrichter; solche Schiedsrichter aber wirkliche Richter sind, die Kraft des Gesetzes die Functionen des Commerztribunals selbst verrichten.

In Erwägung, daß, wenn die Partheyen, übereingekommen sind, ohne Appellation vom Commerztribunale gerichtet zu werden, sie einen gerichtlichen

Con-

Contract gemacht haben, wovon keine von ihnen das Recht hat, abzugehen, ohne die Zustimmung der andern; daß folglich, wenn sie die nähmliche Gewalt den das Tribunal vorstellenden Schiedsrichtern gegeben haben, sie nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse revociren können.

Daß, wenn man gegen alle Grundsätze, wie der Appellationshof zu Colmar, annehmen wollte, die von den Partheyen ernannten Schiedsrichter wären freywillige Schiedsrichter, das angegriffene Erkenntniß dennoch den Art. 24. des Tit. 1. des Gesetzes vom 24. Aug. 1790. verletzt hätte, u. s. w.

Cassirt und annullirt. — Am 8. Octbr. 1806.

Kann ein Zeugenverhör Statt finden, so muß es nach den im vorigen Capitel von summarischen Sachen angeführten Regeln gehalten werden.

In welcher Form muß die Opposition eingelegt werden?

Auf der Stelle, oder bey der Vollziehung des Contumacialurtheils.

Auch kann sie nachher durch einen besondern Act in Form eines Gesuchs eingelegt werden.

Im ersten Falle ist der Opponent gehalten, seine Opposition binnen drey Tagen zu wiederhohlen, widrigenfalls sie für nicht eingelegt gehalten wird.

Der Appellationshof zu Treves fragte, „ob die Unterlassung der Wiederhohlung der Opposition, so dem Verbalprozesse des huissier inserirt worden, binnen den drey Tagen, den Verfall einer neuen Opposition mit sich führe, wenn die Frist von acht Tagen noch nicht abgelaufen sey, oder ob sie nur die Wirkung hervorbringe, daß die provisorische Vollstreckung nicht mehr aufgehalten werden könne“

„Es scheine billig, die Befugniß zu dieser neuen Opposition so oft zuzugestehen, als die acht-

tägige Frist, von Insinuation des Contumatialurtels an, noch nicht verstrichen sey. Denn wenn man diese zweyte Opposition ausschlösse, so möchte zu fürchten seyn, daß der huissier das Interesse der ausgebliebenen Parthey durch Einrückung von Oppositionserklärungen in den Verbalprozeß, die doch nicht Statt gefunden, auf das Spiel setze."

Die Prozeßordnung fordert, daß die Opposition binnen drey Tagen erneuert werden soll, und verstattet nicht, sie nach dieser Frist entgegen zu setzen, selbst wenn die acht Tage noch nicht verstrichen wären. Wir glauben also, daß man sich streng an ihre Worte halten muß.

Die Ursache davon ist, daß hier nicht die nähmlichen Entscheidungsgründe eingreifen. Wenn das Gesetz acht Tage bewilliget, um Opposition einzulegen, so geschieht es, weil es präsumirt, daß diese Zeit nöthig sey, damit das Urtheil zur Kenntniß des Ausgebliebenen komme; wenn dieser aber schon durch eine Opposition gegen die Execution den Beweis abgelegt hat, daß er das Urtheil kennt, so verfährt das Gesetz ohne Furcht. Um alle Zögerung zu vermeiden, billigt es drey Tage zu, und diese Frist ist hinreichend, so, daß die Tribunale ihre Erweiterung zu verlangen nicht nöthig haben.

Sind die Urtheile der Commerztribunale provisorisch vollziehbar?

Das Gesetz vom 24 Aug. 1790., Tit. 12. Art. 3., sagte, daß „alle diese Urtheile provisorisch vollziehbar wären, ungeachtet der Appellation, wenn man Bürgschaft leiste, auf welche Summe, oder auf welchen Werth die Verurtheilungen auch steigen möchten."

Der

Der Art. 439. der Prozeßordnung verstattet nur den Tribunalen, ohne die Urtheile von Rechtswegen provisorisch executorisch zu machen, deren provisorische Vollstreckung zu verordnen, wenn sie es für zweckmäßig halten.

Und um zu wissen, ob die Bürgschaftsleistung Statt findet, macht sie folgenden Unterschied:

Wenn eine nicht angegriffene Urkunde da ist, oder in Folge einer vorgängigen Condemnation verfahren wird, wogegen keine Appellation einzulegen ist, so kann die provisorische Vollstrekkung ungeachtet der Appellation und ohne Caution befohlen werden, aus dem Grunde, weil alsdann der Act oder das Urtheil das Gesetz der Partheyen ausmacht, und es unnütz ist, eine Execution aufzuschieben, die man nicht mehr vermeiden kann; weil es lächerlich wäre, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, um eine Sache zu conserviren, deren Besitz man in demselben Augenblicke, Kraft eines unwiderruflichen Titels fordern kann.

Da in allen andern Fällen die streitige Sache nicht definitiv zuerkannt, oder der Titel bestritten ist, so ist der wahre Eigenthümer noch nicht gewiß, und das Tribunal muß nach den Umständen eine Caution fordern, wenn die Parthey nicht hinlängliche Zahlungsfähigkeit darthut, damit im Falle der Entkräftung des Urtheils durch Opposition oder Appellation der Parthey, zu deren Nachtheile gesprochen worden, die Vergütung, gewiß sey, wenn das Definitiverkenntniß für sie ausfällt.

Kann man das Urtheil vollziehen, ohne Caution zu leisten, wenn der Richter sich hierüber nicht geäußert hat?

Unter dem Gesetze von 1790 urtheilte man häufig genug, daß die Caution nicht nöthig sey, wenn sie nicht von der verurtheilten Parthey gefordert würde.

Aber heut zu Tage ist dem nicht also.

Das Gesetz sagt, wenn Appellation Statt findet, z. B. so soll das Urtheil nur provisorisch vollzogen werden, wenn Caution geleistet, oder die Zahlungsfähigkeit hinreichend bewiesen worden; woraus folgt, daß man sich nothwendig der einen oder der andern dieser beyden Verbindlichkeiten unterwerfen muß, wenn man provisorische Vollstreckung verlangt, und der Titel nicht unangreiflich ist.

Wie muß man die Caution präsentiren?

Wenn der Appellant in der Stadt wohnt, wo das Commerztribunal seinen Sitz hat, so insinuirt der Appellant seine Präsentation der Caution in der Wohnung des Appellanten selbst.

Sonst geschieht diese Insinuation im erwählten Domicil.

Es ist aber zu gleicher Zeit erforderlich, den Gegner aufzufordern, sich am festgesetzten Tage und zur bestimmten Stunde auf der Kanzley des Tribunals zu gestellen, um die die Zahlbarkeit der Caution beweisenden Titel einzusehn, wenn die Parthey verurtheilt ist, dergleichen beyzubringen.

Diese Titel müssen auf der Kanzley geprüft werden, ohne von da weggenommen werden zu dürfen, wenn man gleich einen Empfangschein geben wollte, weil die Rede nur davon ist, sich von ihrem Daseyn und ihrer Gültigkeit zu überzeugen.

Noch muß in dieser Aufforderung bemerkt seyn, daß Appellant, im Fall er über die Caution rechten wolle, sich in die Audienz begeben müsse,

müsse, um zu sehen, wie sie verworfen oder zugelassen werde.

Ueber diesen Art. bemerkte der Appellationshof zu Dijon: „die Zahlbarkeit der Cautionen in Commerzsachen müsse auf andere Weise beurtheilt werden, als in gewöhnlichen Sachen."

„Bey letztern wird bloß die reelle Zahlbarkeit in Anschlag gebracht; die Caution muß also in Urkunden über liegende Gründe bestehen."

„In Commerzsachen hingegen beruhet alles auf der Redlichkeit und dem Zutrauen der Personen. Man leihet in Handelsangelegenheiten eher den Personen als den Gütern, sagt Montesquieu. Anderer Seits würde es heißen, etwas Unmögliches verlangen, wenn man von einem Kaufmanne, der häufig nur mit Kaufleuten in Verbindung steht, Caution in liegenden Gründen fordern wollte."

Nach diesen Ansichten muß die Parthey zur Kanzley berufen werden, um sich von der Zahlbarkeit der Caution zu unterrichten; Ausdrücke, welche die Art der Zahlbarkeit, die den Grund des Commerzes ausmacht, nicht ausschließen.

Der Appellationshof zu Orleans machte auch Bemerkungen in diesem Sinne.

In Gemäßheit dieser Bemerkungen hat man im Projecte, wo bloß gesagt war: die Caution soll vorgelegt werden, u. s. w. . . . . mit Aufforderung, sich zu deren Communication zu gestellen, ohne die Titel der Caution von der Stelle zu nehmen, und in der Audienz u. s. w. . . . ., nach den Worten: die Titel der Caution hinzugefügt: wenn befohlen worden, daß sie dergleichen beybringen soll. Durch diese hinzugesetzten Worte zeigt man augenscheinlich, daß der Richter die Befugniß hat, Titel zu

ver-

verlangen oder nicht, und daß die Caution eines Kaufmannes eben sowohl durch Urkunden, die nicht über Eigenthum lauten, gesetzt werden kann.

Wie schreitet man zur Submission der Bürgschaft?

Wenn der Appellant auf der Kanzley nicht erscheint, oder wenn er erscheint, aber gegen die communicirten Urkunden nichts einwendet, so erklärt sich der Bürge auf der Stelle.

Wendet er gegen die Zahlungsfähigkeit des Bürgen etwas ein, so wird dieser Incidentpunkt an dem in der Vorladung angezeigten Tage zur Audienz gebracht.

In allen Fällen ist das Urtheil, welches über diesen Incidentpunkt Maße gibt, ungeachtet der Opposition oder der Appellation, executorisch.

Müssen die Commerztribunale über die Vollziehung ihrer Urtheile erkennen?

Die Negative ist im Art. 442. beschlossen.

Kann das Commerztribunal ein gegen einen Kaufmann erlassenes Urtheil wider desselben Erben executorisch erklären?

Diese Frage kam bey dem Cassationshofe in folgendem Falle vor.

Pastoureau hatte die Kinder und Erben des Montazand, Nicht-Kaufleute, vor das Commerztribunal zu Limoges geladen, um gegen sie ein Urtheil, welches er am 24. Pluviose Jahr 10. erhalten hatte und wodurch ihr Vater zur Bezahlung von vier Wechselbriefen, insgesammt zu 4000 Franken, verurtheilt war, executorisch erklären zu lassen.

Die Erben Montazand hatten das Handels-Tribunal abgelehnt, und gebeten, sie an ihre ordentlichen Richter zu verweisen.

Ihre declinatorische Einrede aber war durch das Urtheil vom 8 Fruct. Jahr. 10 verworfen.

Auf erhobene Apellation entkräftete ein Erkenntniß des Appellationshofes zu Limoges vom 16 Niv. J. 11. dieß Urtheil und verstattete die Verweisung.

„In Betracht, daß die Commerztribunale nicht über den Vollzug ihrer Urtheile erkennen können, sondern daß die Gewalt, über diesen Vollzug zu sprechen, lediglich den ordentlichen Richtern zusteht."

Pastoureau ergreift die Berufung auf Cassation

Erkenntniß.

In Erwägung, daß nach den Worten des Art. 16. Tit. 12. der Verordnung von 1673. die Commerztribunale für die Wittwen und Erben nicht competent sind, sobald die Kaufleute, welche von ihnen repräsentirt werden, selbst dort hätten vorgeladen werden können.

Daß Montazand nicht von neuem vor das Commerztribunal gezogen werden können, weil mit seiner Verurtheilung das Verfahren über ihn zu Ende war.

Daß das Gesuch, ein Urtheil executorisch zu erklären, nichts anders ist, als der Act, um ein Urtheil eines Commerztribunals zu vollziehen, eine Vollstreckung, worüber das Erkenntniß jederzeit den ordentlichen Tribunalen zugestanden hat.

Verwirft. — Am 3 Brüm. J. 12.

* * *

Das vorstehende wird hinreichend seyn, die wichtigsten Punkte der Prozeßführung nach den neuen französischen Gesetzen bemerklich zu machen. Wer sich ausführlicher darüber zu belehren wünscht, wird in dem oben S. 189, in der Anmerkung, genannten Werke, wovon der zweyte Theil 1810 erschien, volle Befriedigung finden.

Auf

Auf den gemeinen deutschen Prozeß wollte ich mich hier nicht einlassen, weil der so viele Rechtsmittel gestattet, die zu Chikanen und zu endlosen Verlängerungen des Prozesses gemißbraucht werden können. Das deutsche Reich hat überdem nun auch eine ganz andere Verfassung bekommen, so daß der ehmahlige Prozeßgang, wenigstens in Hinsicht der Apellationen, nicht mehr statt finden kann. Wahrscheinlich wird man in allen Staaten jetzt neue Einrichtungen treffen, und mit dem, was von den alten Formen noch brauchbar ist, zweckmäßige neue Verfügungen verbinden. In den Königlich Preußischen Staaten fühlte man schon lange die Nothwendigkeit einer Abkürzung der Prozesse und einer energischeren Rechtspflege, weshalb schon unter der Regierung Friedrich II. die wirksamsten Abänderungen getroffen wurden, die noch bis jetzt dem wesentlichen nach bestehen. Man wird über alles dieses, besonders auch über die vormahlige, zu vielen Mißbräuchen Anlaß gebende Prozeßordnung, und über die Vortheile der neuen, die nöthige Auskunft finden im Art. **Justiz**, Th. 31, S. 871 fl. wo S. 924 fl. auch von der **Kameral-Justizverwaltung** die Rede ist.

Um das Prozessiren der Landleute so viel wie möglich zu verhindern, hatten schon vordem die Landräthe in unserem Lande den Auftrag, die Streitigkeiten in Güte beyzulegen, worüber der Art. **Landrath**, Th 61, S. 512 nachzusehen ist. Uebrigens findet man über diesen Punkt, besonders über die Gegenstände, welche unter Landleuten häufig Gelegenheit zu Prozessen geben, viele Bemerkungen in dem Art. **Landmann**, Th. 60, S. 517 — 531, so daß ich glaube hier nichts mehr hinzufügen zu dürfen.

Auf

Auf den Gang der Prozesse in andern Staaten, als den hier genannten, kann ich des beschränkten Raumes wegen keine Rücksicht nehmen. Es herrschen indeß hin und wieder auch noch zu viele veralterte Einrichtungen, daß man sich nach musterhaften Verfassungen vergebens umsieht. Selbst in England, das oft so sehr erhoben wird, finden in Hinsicht der Friedensgerichte, und der zu wörtlichen Deutung der Gesetze nicht selten die schreyendsten Mißbräuche statt, und es hält gerade da am schwersten, anerkannte Mängel abzustellen, weil das Volk mit ihnen einen Theil seiner Freyheit einzubüßen glaubt *).

In den halb cultivirten Staaten, z. B. in der Türkey, ist von einer regelmäßigen Prozeßführung kaum die Rede, weil alles von der Willkühr des Richters abhängt, der nur zu oft daran denkt, sich durch Geschenke und Strafgelder zu bereichern. Appellation findet in keinem Falle statt **).

Pro-

*) Einer der größten Prozesse, die je geführt wurden, war die gegen Hastings, ehemahligen Gouverneur von Bengalen, erhobene kriminelle Klage wegen Mißbrauch seiner Gewalt, Veruntreuungen ꝛc. Man hat Berechnungen aufgesetzt, wie viele Wagen erforderlich seyn würden, um die sämmtlichen Prozeßacten fortzuschaffen, und wie viele Orhoft Tinte dabey verschrieben wurden. (S. allg. Handl. Zeit. 1788, S. 347. 1789, S. 193 ff.) Alles lief ins Ungeheure, wie die englische Staatsschuld. Gleichwohl wurde Herr Hastings freygesprochen; nur büßte er, der Prozeßkosten wegen, seyn Vermögen ein.

**) Wie wenig die türkische Regierung in Constantinopel sich um die Rechtspflege in den Provinzen kümmert, wird man aus folgendem Zuge sehen, den ich von sicherer Hand weiß. Ein Hospodar (oder Pachtfürst) *) hatte in seinem Lande Räuber oder andere Verbrecher zu bestrafen. Er verurtheilte verschiedene zum Tode. Die Sache schien ihm

*) In der Türkey ist der Nahme Hospodar ganz ungebräuchlich.

Prozeß (Hexen-) s. unter Hexe, Th. 23, S. 514.
— — (Injurien-) s. im Art. Injurie, Th. 30, S. 49.
— — (Inquisitions-) s. im Art. Inquisition, eben daselbst, S. 54.
— — (Kammer-) s. in K. Th. 33, S. 400.
— — (Kriegs-) s. Th. 50, S. 545 fl. im Art. Kriegsgericht.
— (Lehens-) s. Th. 69, S. 680.
Prozessieren, einen Prozeß oder Rechtsstreit, als Parthey mit jemanden haben und führen. Mit jemanden Prozessieren.
Prozession, s. Proceſſion, Th. 117, S. 683.
Prozeßkauf, s. Th. 36, S. 458 fl. im Art. Kauf- und Verkauf.
Prozeßkosten, diejenigen Kosten, welche das Prozessieren verursacht. S. den Art. Prozeß.
Prozeßordnung, die eingeführte oder von dem Landesherrn vorgeschriebene Ordnung, nach welcher die Rechtssachen vor Gericht verhandelt werden sollen. S. im Art. Prozeß.
Prozeßsporteln, s. Sporteln.
Prozwagen, s. Proßwagen, oben, S. 15.
Prude Dame, s. Atriplex, Th. 2, S. 632.

Pru-

ihm indeß zu wichtig, als daß er sie ganz nach seinem Gutdünken abmachen zu können glaubte. Er berichtete sie also an den Divan, und fügte es hinzu, wie er zu entscheiden gedächte. Der Divan stimmte seiner Entscheidung ganz bey, ließ aber sein großes Befremden merken, wie der Hospodar den hohen Divan mit solchen Lappalien behelligen könne. Ob er denn nicht wisse, daß ihm die Keule und das Schwert gegeben sey, um nach seinem Gutdünken damit zu schalten? — Wenn der hohe Divan nun sogar in kriminellen Sachen es jedem Statthalter überläßt, Urtheile über Leben und Tod (ohne Appellation) auf der Stelle auszusprechen, und es duldet, daß ein Statthalter die ihm anvertrauete Macht nach Belieben seinen Untergebenen überträgt: dann muß er sich um die Entscheidung der bürgerlichen Rechtshändel vollends gar nicht bekümmern!

Prudel, richtiger **Brudel**, 1) im Karlsbade die Hauptquelle, aus welcher das mineralische Wasser heiß hervor quillt. 2) Dieses Wasser selbst. Eigentlich bedeutet es sonst den dicken Dampf, der von heissem Wasser aufsteigt. 3) Bey den Jägern ein kleiner Sumpf, in welchem sich das Wild abkühlet. In den beyden ersten Bedeutungen wird für **Prudel** oder **Brudel** auch häufig **Sprudel** gebraucht. Von dem vor etwa 2 Jahren erfolgten Einsturze der Sprudeldecke, wobey einige Häuser mit hinabstürzten, die darauf gebauet waren, kann ich hier nichts sagen, so wenig als von dem Karlsbade überhaupt, welches einst in den Supplementbänden geschehen muß.

Prudenz, s. **Klugheit**.

Prüfen, dieses Wort hat verschiedene veraltete Bedeutungen, die jetzt nicht mehr in Betracht kommen. Gegenwärtig heißt es die Beschaffenheit eines Dinges überhaupt zu erkennen suchen, und in engerer Bedeutung die Beschaffenheit einer Sache durch eine ausdrücklich dazu vorgenommene Handlung untersuchen; z. B. **jemandes Freundschaft, Fähigkeiten** u. s. w. **prüfen**. Es ist verwandt mit dem Lat. probare.

Prüfstein, ein ungewöhnliches Wort, einen Probierstein zu bezeichnen, welches nur in der deutschen Bibel einmahl vorkommt.

Prügel, 1) ein dicker unförmlicher Stock, besonders so fern er bestimmt ist, damit zu schlagen, wo es, so wie dieses Werkzeug selbst, nur im gemeinen Leben üblich ist. **Mit einem Prügel schlagen.** In weiterer Bedeutung wird es zuweilen von einem jeden dicken runden, aber unförmigen Holze gebraucht. So werden die Knüttel, welche man zuweilen in die morastigen Wege legt, um eine Art Dämme oder Brücken daraus

zu machen, in manchen Gegenden **Prügel** genannt. 2) Ein Schlag mit einem Prügel oder ähnlichen Werkzeuge, und in den niedrigen Sprecharten ein Schlag mit einem jeden Stokke, nach einer nicht ungewöhnlichen Vergrößerung. **Jemanden Prügel geben. Zwanzig Prügel**, ſo viel Stockſchläge auf den Rücken. **Eine Tracht Prügel bekommen**, ſo viel als man ertragen kann. **Die Prügelſuppe**, auch nur in den niedrigen Sprecharten, eine Tracht Prügel; Franz. Huile de cotret.

Prügeleiſen, ſ. unter Eiſen, Th. 10, S. 622.

Prügeln, heftig ſchlagen, ſehr ſchlagen, in den gemeinen Sprecharten, doch nur wenn der Gegenſtand der heftigen Schläge ein Menſch oder Thier iſt. **Jemanden prügeln oder prügeln laſſen.** In einigen Gegenden **prügelt** man auch **die Hunde**, wenn man ihnen einen Prügel oder Knüttel an den Hals hängt, welches ſonſt auch **bängeln, knütteln** und **knüppeln** heißt.

Pruina, ſ. Reif, ſo fern es gefrornen Thau bedeutet.

Pruna, der Plural von **Prunum**, ſ. Pflaume, Th. 112, S. 1 fl.

Pruna agreſtia oder **ſylveſtria**, die Schlehen, von **Prunus ſpinoſa Linn.** S. im Art. **Pflaume**, Th. 112, S. 126 fl. — Das Regiſter zu dem Art. **Pflaume**, a. a. O. S. 133 fl. gibt die weiteren Nachweiſungen, wo man die verſchiedenen Arten und Abänderungen der Pflaumen beſchrieben findet.

Prune, ſ. Pflaume.

Prune de Monſieur, eine violette Farbe, die den Nahmen von einer Art Pflaumen, welche ſo heißen, erhalten hat. Sie entſteht aus Roth und Blau, hat viele Schwierigkeit und wird koſtbar.

Den-

Dennoch liebt man sie, weil sie jedem gut kleidet. Jetzt brauchen einige Färber dazu Brasilienholz, welches dabey eben die Dienste als Cochenille leisten soll. Das Tuch wird in eine Brühe von Alaun, Spangrün und Zinnsolution vorbereitet, und hernach mit Brasilienholz gekocht. Dieses aber muß vorher ganz fein gemacht, mit Wasser angefeuchtet zur Gährung gebracht seyn.

Pruneaux, gedörrte Pflaumen.

Prunelaye, ein Pflaumengarten.

Prunella, eine Pflanzengattung s. **Braunelle**, Th. 6, S. 550.

Prunelle, 1) ein Nahme der Pflanzengattung Prunelle; 2) geschälte und getrocknete Pflaumen, **Brignolen**, wozu sich die weißen Perdrigon (Th. 112, S. 76.) und die Zwetschen (Th. 112, S. 93.) vorzüglich schicken. S. im Art. **Pflaume**, Th. 112, S. 110, und im Art. **Obst**, Th. 103, S. 470.

Prunelle, französischer. Dieser kleine Zeug hat sowohl in Ansehung seiner Fabricirung, als der damit getriebenen Handlung schon verschiedene Abwechselungen erfahren. Er erhält sich aber dessen ungeachtet doch immer, und geht stark ab. Sein Aufzug besteht aus zwey äußerst feinen, gedoppelten und stark mit einander zusammen gedrehten Fäden; sein Eintrag aber aus einer gezwirnten, gedoppelten, und nach Beschaffenheit ihrer Gröbe, zu drey, vier oder fünf Fäden flüchtig gedrehten Seide, als welche sechs, acht oder zehn Haare formiren. Die Anzahl der zum Aufzug genommenen Fäden beläuft sich auf zwey tausend, bis zwey tausend und vier hundert, wenn der Zeug 20 Zoll breit ist. Dieser Zeug ist sehr fein: das Gewicht eines feinen Aufzugs von 40 bis 45 Ellen darf niemahls 11 Pfund überschrei-

ten, und die zum Eintrag kommende Seide niemahls mehr als anderthalb, höchstens zwey Pfund wiegen. Der Prunelle wird gemeiniglich mit fünf Schemeln gemacht; und dieß gereicht dem Arbeiter zur größten Bequemlichkeit.

Prunelle, glatter. Rüstung des Stuhls. Man könnte den Prunelle mit 3 Schäften und 3 Schemeln machen; da aber sehr viele Fäden in dem Aufzuge sind, so nimmt man 6 Schäfte und 5 Schemel. Die Fäden gehen nach einander durch 1, 2, 3, 4, 5, 6. Man tritt 1, 3, 2, 4, 5; so ist der Lauf geendigt. Die Schäfte heben 2, 3, 5, 6: 1, 3, 4, 6: 1, 2, 4, 5; 2, 3, 5, 6: 1, 2, 4, 5 in die Höhe. 6 Fäden gehen durch jeden Zahn des Kamms.

Prunelle mit einer Seite. Rüstung des Stuhls. Hier sind 3 Schemel und 6 Schäfte. Die Fäden gehen wieder in die Schäfte 1, 2, 3: 1, 2, 3: 1, 2, 3: 4, 5, 6: 4, 5, 6: 4, 5, 6: 4, 5, 6; u. s. w. Dieser Zeug wird auch mit 6 Schemeln und 6 Schäften, die wie die eben hier oben erwähnten zusammen gesetzt sind, gemacht. Dieselben heben folglich 2, 3, 6: 1, 3, 5: 1, 2, 4: 2, 3, 6: 1, 3, 5: 1, 2, 4 in die Höhe; welches also eine Wiederholung ist.

Prunellenkraut, s. Braunelle, Th. 106, S. 550.

Prunellenkügelchen, in der Apotheke verfertigte Salpeterkügelchen.

Prunellensalz, s. im Art. Salpeter.

Prunellier, Prunus spinosa Linn., s. im Art. Pflaume, Th. 112, S. 126.

Prunes de Monbain, s. unter Acaja.

Prunst, s. Brunst, Th. 7, S. 68.

Prunstplatz, s. Brunstplatz, eben daselbst.

Prungnagel, die Winde oder der Haspel, womit das Tuch aus der Küpe gewunden wird.

Prunier, s. **Pflaumenbaum.**

Pruchune, s. **Pirogue.**

Prunk, ein Wort, welches mit **Pracht** und **prangen** eines Geschlechts ist, und auch mit denselben einerley Bedeutung hat. Es bedeutete ehedem Geräusch, Getöse, in welcher Bedeutung es aber veraltet ist. Hernach brauchte man es für hellen feyerlichen Glanz, in welchem Verstande es noch bisweilen in der höheren Schreibart vorkommt. **Der Prunk der Waffen, der Sonne.** Nach einer noch weiteren Figur ist der **Prunk** die Kostbarkeit, feyerliche Zierlichkeit in Kleidern, Hausgeräthe und in allen äußeren Hülfsmitteln des gesellschaftlichen Lebens, besonders so fern sie Merkmahle der Vorzüge ihres Besitzers seyn sollen. Einige Schriftsteller haben daher dieses Wort für diejenigen Fälle in Vorschlag gebracht, wo wir uns der ausländischen Wörter **Parade, Galla** und **Staat** ꝛc. bedienen, und daher von **Prunkpferden, Prunkbetten, Prunkzimmern, Prunktagen, Prunkkleidern** ꝛc. gesprochen, welche aber noch wenig Beyfall gefunden haben, weil **Prunk** allemahl den Nebenbegriff des dadurch zur Schau ausgelegten Urtheiles von seinen eigenen Vorzügen mit sich führt. — Nach einer noch weiteren Figur ist der **Prunk** in Niedersachsen auch das feyerliche Gepränge in Worten und Gebärden, in welchem Verstande es auch von einigen hochdeutschen Schriftstellern aufgenommen worden ist. **Ein Mädchen ohne Vermögen und ohne Rang, mit ein wenig Larve, aber mit vielem Prunke von Tugend und Gefühl und Witz,** — wo **Prunk** für Gepränge steht.

Prunkbock, Antilope Pygarga, eine africanische Antilopenart, die auch unter dem Nahmen **Springbock** bekannt ist, und in Heerden von vielen Tausenden gegen das Kap zu, und nach einigen Monathen wieder zurück zieht.

Prunken, ist für **pranzen** in Niederdeutschland üblich, und bedeutet **glänzen**, und figürlich, durch äußere Zierlichkeit, Kostbarkeit ꝛc. die Augen anderer auf sich ziehen. **Das wird recht prunken!**

Prunkgazelle, s. **Prunkbock**.

Prunkzimmer, s. **Paradezimmer**, Th. 107, S. 439.

Prunne, s. **Pronne**.

Prunum, die **Pflaume**. S. Th. 112, S. 1 ff.

Prunus, der **Pflaumenbaum**. S. eben daselbst.

Prünziegel, eine Art platter Dachziegel, 1 Fuß 2 Zoll lang, 10 Zoll breit und ¾ Zoll dick.

Pruritus, das **Jucken**.

Pruscün, ein wollener Zeug, der durch die Fußarbeit hervorgebracht wird.

Prüsel, **Prüßel**, nur in einigen Fällen des gemeinen Lebens üblich. Bey den Jägern wird das erste und andere Ende unten an einem Hirschgeweihe der **Prüsel**, oder **Eisprüsel** genannt. Auch heißt so ein emporstehender Theil an dem Baume eines Schlußsattels, welcher auch **Döbel** genannt wird.

Prussias, bedeutet bey dem Chemikern eine Verbindung der Blausäure mit den Alkalien und Erden; daher unter andern Prussias potassae, Franz. Prussiate de potasse, blausaures Gewächsalkali; Prussias sodae, Natrum borussicum, Franz. Prussiate de Soude, blausaures Mineralalkali ꝛc.

Prüssienne, Peruvienne, ein geblümter Gros de Tours; s. unter Gros de Tours. Auch sehe man den Artikel **Peruvienne**, Th. 108, S. 778.

Prü-

Prytanen, bey den Griechen 50 Männer, welche im ersten Monathe jedes Jahres, das gesammte Volk zur Prüfung und Untersuchung der Gesetze, zusammen berufen mußten. Bey den Rhodiern hatte der vornehmste Regent diesen Nahmen, und zu Smyrna führten ihn die Magistratspersonen.

Prytaneum, 1) auf dem Schlosse zu Athen ein Gebäude, wo die regierenden Magistratspersonen, Prytanen, zusammen kamen, und wo zugleich um das allgemeine Beste verdiente Männern auf gemeine Kosten verpflegt wurden. 2) Eine Erziehungsanstalt in Frankreich; eine Art Cadettenhaus, zunächst bestimmt, den Kindern der im Kriege gebliebenen ausgezeichneten Personen, und der Staatsbeamten, welche als Opfer ihrer Amtsverrichtungen starben, unentgeltlich eine gute Erziehung zu geben. Es ist in 4 Sektionen oder Collegien getheilt, welche sich zu Paris, St. Cyr, St. Hermam und Compiegne befinden. Die Zahl der Zöglinge in jedem der 3 ersten Coll. ist 200, in dem letzten 300. Der Kaiser ernennt allein zu den Stellen. Jedes Coll. erhält einen Director, einen Oberaufseher des Unterrichts und einen Wirthschaftsverwalter. Im Bezirke desselben darf weder ein Frauenzimmer noch ein Fremder wohnen. Uebrigens sehe man den Art. **Schul- und Erziehungsanstalten.**

Psallenda, bey den Katholiken eine Antiphone, welche am Gedächtnißtage eines Heiligen, nach dem Ende der Lebensbeschreibung gebräuchlich ist.

Psallette, der Ort, wo die Chorknaben erzogen und unterrichtet werden.

Psalm, bedeutet eigentlich ein Lied, einen Gesang, vorzüglich die in der Bibel vorkommenden geistlichen Lieder. In engerer Bedeutung führen be-

sonders diejenigen Lieder dieser Art den Nahmen, welche ein ganzes biblisches Buch ausmachen, gemeiniglich dem David zugeschrieben werden, und verschiedenes Inhalts sind, größtentheils aber doch das Lob Gottes zum Gegenstande haben, daher man in der höhern Schreibart auch noch jetzt ein erhabnes Lied, worin das Lob Gottes besungen wird einen **Psalm** zu nennen pflegt. Griech. und Lat. Psalmus.

Psalmbuch, dasjenige biblische Buch, welches die Psalmen Davids und anderer in sich enthält, und auch der **Psalter** genannt wird. In weiterer Bedeutung ist **Salmbuch** in Niederdeutschland ein Gesangbuch.

Psalmist, der Verfasser eines biblischen in dem Psalmbuche befindlichen Psalmes. So werden David, Assaph und andere Psalmendichter oft **Psalmisten** genannt. Doch kann Psalmist auch einen Psalmensänger bedeuten, weshalb man den Verfasser öfters mit mehrerer Bestimmtheit einen **Psalmographen** nennt.

Psalter, Psalterium, 1) ein sehr altes musikalisches Saiten-Instrument, mit welchem man den Gesang zu begleiten pflegte, und dessen schon in den Büchern Samuelis und der Chronik gedacht wird, von welchem man aber nichts mehr weiß, als daß es (nach Ps. 33, 2.) zehn Saiten hatte, und eine Art von Harfe war. Zu Augustins Zeiten hatte der **Psalter** den Resonanzboden oben. Man hat noch jetzt in einigen Gegenden unter dem Nahmen des **Psalters** eine Art eines musicalischen Instrumentes, welches die Singestimme begleitet, und einem Hackebrette gleicht, nur daß es weit schmahler ist, nach Verhältniß seiner Breite einen tiefen Resonanzboden hat, und mit Federkielen geschlagen wird.

2) Das biblische Buch, welches die Psalmen enthält, und auch das Psalmbuch genannt wird. In Niedersachsen nannte man ehedem auch ein Gesangbuch Salter, daher noch der dritte Magen der wiederkäuenden Thiere und besonders des Rindviehes, dessen Falten den Blättern eines Buchs gleichen, daselbst der Salter, in andern Gegenden aber das Buch heißt.

3) Bey den Katholiken ein Buch, in welchem die bey dem Gottesdienste gebräuchlichen Lobgesänge enthalten sind.

Psaltes, bey den Griechen ein Geistlicher, welcher die Psalmen absingt.

Psaltis, ein Instrument der Russen, welches einem Hackebrete ähnlich ist, aber mit den Fingern gespielt wird.

Psaltrien, waren bey den Römern Mädchen, welche bey den Mahlzeiten zu einem Instrumente sangen, zuweilen auch dazu tanzten.

Psammismus, ein aus trockenem und warmen Sande verfertigtes Bad.

Psammomantie, Wahrsagerey vermittelst des Sandes.

Psecaden, bey den alten Römern weibliche Bediente, welche vornehmen Frauen die Haare kräuselten, und sie mit wohlriechenden Sachen einrieben.

Psennerinn, im Oesterreichischen, die Wartfrau bey einer Wöchnerinn.

Pseudo, ein griechisches Wort, das in vielen Zusammensetzungen gebraucht wird, und falsch, unächt bedeutet.

Pseudoacacia, ist nicht nur der Beynahme, den Linné dem unächten Schotendorn, Robinia Pseudo-acacia Linn., beylegte sondern auch der Gattungsnahme, den diese Bäume nach Ri-

vin, Plumier, Tournefort, Börhaave und Miller führten.

Pseudo-acorus, ein Beynahme der Wasserschwertlilie, Iris Pseudo-acorus Linn. —

In der Botanik gibt es vielleicht noch hundert andere mit diesem Worte zusammen gesetzte Nahmen, die ich hier übergehe, weil es, nach den jetzigen Grundsätzen, nur specifische, keine Gattungsnahmen seyn können *). Auch in andern Theilen der Naturgeschichte sollte man mit Pseudo keine Gattungsnahmen zusammensetzen, weil das immer nur einen relativen Begriff gibt, und man also immer erst das ächte kennen muß, um dann die Aehnlichkeit des unächten mit demselben zu finden. Daher möchte auch der Nahme Pseudoboa, für eine neue Gattung Schlangen, die den Riesenschlangen, Boa, ähnlich ist, nicht zu billigen seyn.

Pseudo-boa, s. im vorstehenden Artikel.

Pseudodicteron, eine Art Tempel bey den Alten, um welche rund herum Hallen waren.

Psidium, s. Guayava, Th. 20, S. 292.

Psittacus, s. Papagey, Th. 106, S. 416.

Pfitticher; vormahls der Nahme einer Parthey in Basel, die einen Pfittig, Sittig, d. i. Papagey in ihren Fahnen führte, und sich mit den Sternern, ihrer Gegenparthey, die einen Stern zum Zeichen gewählt hatte, befeindete. Das Ende dieser Unruhen war, daß Basel 1601 dem Schweitzerbunde beytrat.

Psora, 1) eine Art der Krätze. 2) der Nahme einer kleinblättrigen Lichenen- oder Flechtengattung nach Hoffmann's System.

Pso-

*) In der Onomatologia botanica, Th. 7, S. 466 fl. findet man über 50 derselben verzeichnet und erklärt.

Psoralea, Psoralea, eine Pflanzengattung, die man im Deutschen auch Krätzbohne genannt hat, die unter dem obigen Nahmen indeß am bekanntesten ist. Sie gehört in die 17te Klasse des Linnéischen Systems, Diadelphia Decandria. Die Blume dieser Gattung hat eine schmetterlingsförmige Blumenkrone; zehn Staubfäden, von denen neun mit einander verbunden sind; und einen fünfspaltigen, mit verhärteten oder narbichten Punkten gesprenkelten Kelch, welcher eben so lang ist, als die auf die Blume folgende Hülse, die nur einen einzigen Samen enthält. Nicht allein aber der Kelch, sondern auch die übrigen Theile der Pflanze sind durchgängig bey den Gewächsen dieser Gattung mit harten Knöpfchen oder Punkten bestreuet, und die Blumenblättchen sind mit gefärbten Adern durchzogen.

1) Gefiederte Psoralea. Psoralea *pinnata*, foliis pinnatis bijugis linearibus, pedunculis axillaribus unifloris. Willd. Spec. plant. Tom. III. P. II. p. 1342. Psoralea foliis pinnatis, linearibus; floribus axillaribus. Linn. Syst. veg. p. 570. Sp. pl. 1074. Hort. Upf. 225. Berg. Cap. 218 Mill. Dict. n. 1. Dorycnium caule fruticoso, foliis pinnatis, foliolis linearibus. Linn. Hort. Cliff. 370. Herm. Lugdb. 272. t. 273.

Dieser Strauch wächst ursprünglich auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung an kleinen Bächen in wüsten Feldern; und wird auch in Holland und England zur Zierde in den Gärten gezogen, wo man ihn insgemein Genista Ruteri nennt. Seine Zweige sind sehr dicht mit Blättern besetzt; diese sind, wenn er noch ganz jung ist, nur dreyfach, hernach aber gefiedert, und bestehen alsdann aus drey bis vier Paar schmahlen,

len, spitzigen, dunkelgrünen Blättchen und einem einzelnen am Ende. Der ganzen Länge der Zweige nach entspringen den Sommer über in den Winkeln der Blätter einzelne, einfache, kurze, rauhe Blumenstielchen; die Farbe der Blumen ist an ihren Fähnchen schön blau, an den Flügeln blaß, und an dem Schiffchen weiß. Auf jede Blume folgt eine dünne, braune Hülse, die nicht länger ist, als der Kelch, und einen einzigen, glänzend schwarzen, nierenfärbigen Samen enthält.

2) Stachliche Psoralea. Psoralea *aculeata*, foliis ternatis, foliolis cuneiformibus recurvato-mucronatis, floribus axillaribus solitariis approximatis. Willd. l. c. p. 1343. Psoralea foliis ternatis, foliolis cuneiformibus recurvato-mucronatis; capitulis terminalibus. Linn. Syst. veg. p. 570. Sp. pl. 1074. Mant. 450.

Dieser Strauch hat mit dem vorhergehenden gleiches Vaterland; seine Zweige, sagt Linné, sind eckig, aber nicht rauh, oder zottig, wie bey den vorigen; die Blätter bestehen aus sehr kleinen, keilförmigen, und in eine kleine krumme Stachelspitze sich endigenden Blättchen; die Blumen entspringen am Ende der Zweige zu einzeln, in den Winkeln der Blätter, und haben keine Deckblättchen. Die Farbe der Blume ist nach Ray blau.

3) Wohlriechende Psoralea. Psoralea *odoratissima*, foliis pinnatis subseptemjugis, foliolis lineari-lanceolatis, pedunculis unifloris axillaribus. Willd. l. c. Jacq. hort. Schoenb. 2. p. 54. t. 29.

Diese Art, welche auch am Kap zu Hause ist, gleicht der Psoralea pinnata, unterscheidet sich

sich davon indeß durch die 6 — 7paarige Blätter, durch die linien-lanzettförmigen Blätter, welche an beyden Enden spitzig zulaufen, und die sehr angenehm riechenden Blumen. Letztere sind weißbläulich und gestreift.

4) Warzige Psoralea. Psoralea *verrucosa*, foliis pinnatis ternatisque lanceolatis, pedunculis axillaribus solitariis trinisue univel trifloris, ramis verrucosis. Willd l. c.

Wächst auch auf dem Kap. Die Blätter sind gefiedert, zweypaarig und ihrer drey zusammen. Die Blättchen sind linien-lanzettförmig. Die warzigen Zweige unterscheiden diese Art sehr.

5) Punctirte Psoralea, Psoralea *bracteata*, foliis ternatis, foliolis obovatis recurvato-mucronatis pellucido-punctatis, spica terminali capitata, bracteis ciliatis. Willd. l. c. p. 1344. Psoralea foliis ternatis obovatis recurvato-mucronatis; spicis ovatis. Linn. Syst. veg. pag. 570. Mant. 264. Berg. Cap. 224. Trifolium fruticans. Linn. SP. pl. 1085.

Nicht sowohl das bloße Daseyn, als vielmehr die Größe der Deckblättlein, welche eyrund, spitzig, am Rande mit Härchen eingefaßt, und fast so lang als die Blumen sind, unterscheiden diese Art von der vorhergehenden, mit welcher sie einerley Vaterland hat. Ihre Blätter haben lanzenförmige Ansätze, sind fast ungestielt, und bestehen aus umgekehrt-eyrunden, glatten, getüpfelten, und am Ende mit einer Stachelspitze versehenen Blättlein. Am Ende der Zweige entspringt eine Aehre mit Blumen, die durch obgemeldete große Deckblättlein von einander unterschieden sind; der Blumenkelch ist haarig und seine vier obern Abschnitte sind sehr schmahl und spitzig; die Blumenkrone ist violet, hat aber ein

weiß-

weisses Schiffchen, das vorne nur einen violetten Flecken hat.

6) Aehrentragende Psoralea. Psoralea *spicata*, foliis ternatis foliolis obovatis recurvato-mucronatis subtus punctatis, spica terminali oblonga. Willd. l. c. 1345. Psoralea foliis ternatis, oblongis, obtusis; spicis cylindricis. Linn. Syst. veg. p. 570. Mant. 264.

Diese Art wächst gleichfalls auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung; sie ist ein Strauch mit wechselsweise stehenden, runden, aufrechten, etwas haarigen Zweigen; dessen Blätter sehr kurze Stielchen haben, und aus drey länglichen, stumpfen, (selten mit einer kleinen Spitze versehenen) getüpfelten, und ein wenig haarigen Blättchen bestehen. Am Ende seiner Zweige entspringen einfache cylindrische Aehren von blauen Blumen mit haarigen kurz gezähnten Kelchen, die durch schmahle oder pfriemenförmige Deckblättchen von einander unterschieden sind.

7) Blattlose Psoralea. Psoralea *aphylla*, foliis caulinis ramisque ternatis et simplicibus, ramulorum nullis, stipulis subimbricatis. Willd. l. c. Jacq. hort. Schönb. 2. p 51. tab. 223. Psoralea foliis nullis; stipulis mucronatis, brevissimis, versus flores subimbricatis. Linn. Syst. veg. p. 570. Sp. pl. 1074. Amoen. acad. 6 Afr. 34. Psoralea decidua. Berg. Cap. 220.

Das Vaterland ist bey dieser Art mit den vorhergehenden einerley. Bergius sagt, daß sie zwar nicht ohne Blätter sey, daß solche aber pfriemenförmig, spitzig, und fast eines Nagels lang sind, nur an den zartesten Zweigen und deren Enden stehen, und leicht abfallen; da hinge-

gen

gen die kleinen eyrunden, spitzigen, steifen Blattansätze beständig bleiben. Die Blumen sind blau, und wachsen am Ende der Zweige auf schuppigen Stielchen meistens einzeln.

8) Dünnblätterige Psoralea. Psoralea *tenuifolia*, foliis summis simplicibus, reliquis ternatis, foliolis lineari-lanceolatis mucronatis, pedunculis axillaribus solitariis. Willd. l. c. Psoralea foliis inferioribus ternatis; superioribus simplicibus, lanceolato-subulatis. Linn. veg. p. 570. Mant. 450. Sp. pl. 1074.

Diese Art ist ebenfalls auf dem Vorgebirge zu Hause. An den Seiten ihrer Zweige entspringen in den Winkeln der Blätter Häuflein von haarzarten Blumenstielchen, die so lang sind als die Blätter, und deren jegliches in der Mitte zwey Deckblättlein hat.

9) Rauhe Psoralea, Psoralea *hirta*, foliis ternatis, foliolis obovatis recurvato-mucronatis, floribus ternis spicatis, calycibus tomentosis. Willd. l. c. p. 1347. Psoralea foliis ternatis, foliolis obovatis, recurvato-mucronatis; floribus ternis, sessilibus. Linn.

Man findet diese Art auch auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung. Sie ist ein Strauch mit steifen, haarigen Zweigen. Die Blumen derselben sitzen ohne Stielchen zu drey beysammen am Ende der Zweige, sind von violetter Farbe, und haben haarige Kelche.

10) Kriechende Psoralea. Psoralea *repens*, foliis ternatis, obovatis emarginatis; caule repente; floribus subumbellatis. Willd. l. c. Linn.

Sie hat mit den vorhergehenden gleiches Vaterland; und ist ein Gewächs mit sehr lan-

gen,

gen, ziemlich holzigen, kriechenden, ſehr äſtigen, und Wurzel ſchlagenden Stämmchen. Ihre Blätter ſind ſtumpf, nackend und gedüpfelt. An der Seite ſowohl, als am Ende der Zweige, entſpringen kleine, ungeſtielte Dolden von blauen Blumen.

11) Harzige Pſoralea. Pſoralea *bituminoſa*, foliis ternatis, foliolis ovato-lanceolatis, petiolis pubeſcentibus laevibus, ſpicis capitatis pedunculatis axillaribus. Willd. l. c. p. 1549. Pſoralea foliis omnibus ternatis, foliolis lanceolatis; petiolis laevibus; floribus capitatis Linn. Mill. Dict. n. 8. Trifolium capitulis ſubrotundis, calycibus ventricoſis, caule arboreſcente. Linn. Hort. Cliff. 373. Trifolium bitumen redolens. C. Bauh. 327. b) Trifolium bitumen redolens anguſtifolium. Boerh. Lugdb. 2. p. 32. Trifolium bituminoſum inodorum. Beſl. Eyſt. aeſtiv. t. 11. f. 2.

Dieſe Art wächſt nicht allein auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, ſondern auch in den ſüdlichen Ländern von Europa, in Spanien, Sicilien, Italien, Languedoc und der Provence, meiſtens auf den Hügeln an der Seeküſte wild; in England und Deutſchland zieht man ſie auch zur Zierde in den Gärten, wo ſie in einem trokkenen Boden und einer warmen Lage auch den Winter über gut in freyer Luft ausdauert. Sie wird insgemein ſtinkender Klee oder Harzklee, von den Franzoſen Treſle puant oder Treſle bitumineux genannt, weil ihre Blätter, wenn man ſie zerreibet, einen unangenehmen Geruch, wie Erdharz oder Judenpech, von ſich geben, welcher Geruch aber in den Gärten durch die Cultur ſich manchmal verliert; man gebraucht an einigen

einigen Orten einen Thee von diesen Blättern wider Aufstoßen und Mutterbeschwerden. Sie ist von verschiedener Gestalt und Größe, und bald eine Staude, bald ein Strauch von zwey, vier bis sechs Schuh hoch, mit dünnen, meistens aufrechten Zweigen, an deren Ende lange Blattstiele stehen, die je drey große schwärzlichte Blätter tragen, die entweder lanzenförmig, oder eyrund, und im letztern Fall ungefähr zwey Zoll lang und fünf viertel Zoll breit sind. In den Winkeln der Blätter entspringen sieben bis acht Zoll lange Blumenstiele, die am Ende ein Köpfchen oder eine rundlichte Aehre von blauen Blumen tragen, deren zehn Staubfäden fast gänzlich mit einander verwachsen sind, indem der zehnte kaum zur Hälfte von den übrigen abgesondert ist. Camerarius meldet, daß ein berühmter Arzt zu seiner Zeit die Blätter und Samen dieses Gewächses häufig wider die fallende Sucht gebraucht habe, und daß die Blätter, wenn sie noch ganz jung sind, wie Raute riechen.

12) Drüsige Psoralea. Psoralea *glandulosa*, foliis ternatis, foliolis ovato-lanceolatis acuminatis, petiolis scabris, racemis axillaribus. Willd. l. c. p. 1349. Psoralea foliis omnibus ternatis, foliolis lanceolatis; petiolis scabris, floribus spicatis. Linn. Psoralea foliis omnibus ternatis, caule erecto arborescente, pedunculis spicatis, bracteis minimis ciliatis. Arduin. Spec. 24. t. 8.

Diese Art, welche Pater Fewillee in Chili in Südamerika entdeckt hat, ist daselbst ein Manns hohes Bäumchen, dessen Stämmchen unten ungefähr zwey Zoll dick ist. Es zertheilt sich oben in verschiedene Aestchen und Zweige, an denen Blattstiele stehen, die am Ende drey

sehr spitzige schöne grüne und auf der ganzen Oberfläche schwarzgedüpfelte Blätter tragen, von denen das mittlere größer als die andern, und bey drey Zoll lang ist. In den Winkeln der Blätter sitzen etliche kleinere Blättchen, und am Ende der Zweige entspringen verlängerte und gleichsam aus kleinen Sträußchen bestehende Aehren von weiß und blau bunten Blumen, zwischen denen sehr kleine, am Rande mit Härchen eingefaßte Deckblättchen stehen. Die Blätter haben einen Geruch, wie Gartenraute, und werden von den Indianern zu verschiedenen Arzneyen gebraucht.

13) Neunblätterige Psoralea. Psoralea *enneaphylla*, foliis pinnatis; spicis axillaribus. Linn. *Dalea enneaphylla*, decandra, spicis capitatis, pedunculatis axillaribus, foliis subquadrijugis oblongis obtusis. Willd. spec. pl. Tom. III. P. II. p. 1338. Psoralea Carthaginensis. Jacq. Amer. p. 206.

Bey Carthagena, in Westindien, hat Jacquin diese Art in Gesträuchen angetroffen, wo sie im May und folgenden Monathen blühet. Sie ist ein aufrechter, schwacher, ungefähr fünf Schuh hoher Strauch, mit wenigen zähen Zweigen. Seine Blätter stehen wechselsweise, und sind gefiedert, einen bis zwey Zoll lang, und bestehen aus fünf umgekehrt-eyrunden oder ovalen, ausgeschnittenen, glatten, auf Stielchen gerade gegen einander über stehenden, vier bis sechs Linien langen Blättchen, die auf dem Rücken, wie das Johanniskraut kleine düpfelförmige Bläschen haben, welche einen harzichten Saft von einem unangenehmen Geruch enthalten. Wenn man diese Blätter, auch nur ganz gelinde zerreibet, so wird die Hand davon gelb gefärbt, so daß man die Farbe kaum wieder heraus waschen kann;

wirft man sie aber in ein kaltes Wasser, so bekommt solches davon auf der Stelle eine sehr schöne, helle, und allmählig sich verstärkende gelbe Farbe. In den Winkeln der Blätter entspringen einzelne, kurzgestielte, dichte Blumenähren, die fast so lang sind, als die Blätter, und aus kleinen röthlichen, ungestielten Blumen bestehen, deren Kelch nicht gedüpfelt ist. Die Staubfäden sind alle in eine oben gespaltene Röhre oder Scheide zusammen gewachsen.

14) Orientalische Psoralea, Psoralea *palaestina*, foliis ternatis, foliolis ovatis, petiolis pubescentibus sulcatis, spicis capitatis pedunculatis axillaribns. Willd. l. c. p. 1350. Psoralea foliis omnibus ternatis: foliolis ovatis, petiolis pubescentibus, floribus capitis. Linn. Jacq hort. vind. t. 184.

Diese ist ursprünglich im gelobten Lande zu Hause, und hat einen krautartigen Stamm, der mit dreyfachen haarigen Blättern, welche auf gestreiften Stielen stehen, besetzt ist. Die Blattansätze stehen ab, und auf der Spitze des Stammes, so wie der Aeste, kommen violette Blumen, in runden, niedergedrückten Köpfen zum Vorschein, zwischen welchen aschgraue Deckblättchen stehen.

15. Amerikanische Psoralea. Psoralea *americana*, foliis ternatis, foliolis subrotundo-ovatis apice repandis, spicis interruptis axillaribus. Willd. l. c. Psoralea foliis ternatis, foliolis ovatis, dentato-angulatis, spicis lateralibus. Linn. Trifolium americanum. C. Bauh.

Diese ist vielleicht in Amerika zu Hause. Die Stämme sind weitschweifig, krautartig, und so wie die Blätter, mit drüsenartigen Punkten

besetzt, welche dreyfach und sehr stumpf sind; ihr mittleres Blatt ist größer als die beyden übrigen, gestielt und beynahe rund. Die Blumen kommen in länglichen Aehren aus den Ansatzwinkeln der Blätter hervor; ihre Stiele sind so lang als die Blätter.

16) Viereckige Psoralea. Psoralea *tetragonoloba*, foliis ternatis dentatis, caule flexuoso, spicis lateralibus, leguminibus strictis quadrangularibus. Linn. Syst. Veg. p. 571. Mant. Pl. I. p. 104.

Nach Förskähl ist diese in Arabien, und nach Braad in Surate zu Hause. Sie hat einen krautartigen, aufrecht stehenden, gebogenen, eckigen Stamm, welcher so dick als eine Gänsefeder, und mit Steinkleeartigen Blättern besetzt ist. Aus den Anwachswinkeln derselben kommen die Blumen in gerade stehenden Trauben hervor, welche wechselsweise bey einander stehen und sehr kurzgestielt sind. Auf diese folgen viereckige, an ihren Seiten mit einem häutigen Rande umgebene Hülsen, welche vier bis fünf Samen einschließen. Vielleicht, sagt Linné, ist sie eine Art der Indigopflanze?

17) Haselstaudeblättrige Psoralea. Psoralea *corylifolia*, foliis simplicibus ovatis subdentatis: spicis ovatis. Linn. Mill. Dict. n. 10. Burm. Fl. Ind. t. 49. f 2.

Diese wächst ursprünglich in Ostindien und vorzüglich auf der Küste von Koromandel wild. Sie ist ein schönes krautartiges Sommergewächs, welches schon seit einiger Zeit in unsern europäischen Gärten gezogen wird. Die Blätter gleichen den Haselstauden- oder besser den Ulmenbaumblättern. Man gebraucht diese Pflanze auf der Küste von Koromandel wider verschiedene Hautent-

entzündungen, allwo sie Carbovire oder brauner Same genannt wird.

18) Fünfblättrige Psoralea. Psoralea *pentaphylla*, foliis digitato-quinatis: foliolis inaequalibus. Linn. Psoralea pentaphylla radice crassa. Juss. act. 1755. p. 381. t. 17.

Diese ist ein strauchartiges Gewächs, welches in Mexico, so wie in Malabar zu Hause ist. Die Wurzel, welche ungefähr drey Zoll lang, und einen halben dick, von außen gelblich, von innen weiß ist, auch einen scharfen, gewürzhaften Geschmack führt, wurde, seit ungefähr vierzig Jahren, in Spanien von den Aerzten für die wahre Contraierva gehalten, auch unter diesem Nahmen wider verschiedene Zufälle gebraucht.

19) Niedergestreckte Psoralea. Psoralea *prostrata*, foliis supra decompositis digitatis linearibus. Linn.

Das Vaterland von dieser ist das Vorgebirge der guten Hoffnung. Ihre Blumen sind gelb, und kommen in Trauben, auf langen Stielen, aus den Anwachswinkeln der Blätter heraus.

20) Dalische Psoralea. Psoralea *Dalea*, foliis pinnatis. spicis cylindricis terminalibus. Linn. *Dalea cliffortiana*, pentandra, spicis oblongis, pedunculatis terminalibus, bracteis calycis longitudine, foliis subsexjugis lineari-cuneatis retusis apice subdentatis. Willd. l. c. p. 1336. Psoralea annua Mill. Dict. n. 6.

Amerika und die Insel Vera Crux ist von dieser das Vaterland. Linné beschrieb diese seltene Pflanze in dem Cliffortischen Garten, woselbst er auch eine sehr schöne Abbildung besorgte, und benannte sie zu Ehren des berühmten Dale. Sie ist ein Sommergewächs, welches ungefähr

einen 1 Schuh langen Stamm hat, der mit fein gefiederten Blättern besetzt ist, und sich mit einer dichten Blumenähre, wie an dem Wegerich, endigt, welche aus blauen Blümchen zusammengesetzt ist. Die Blätter sind auf der Unterfläche mit drüsichten Punkten besetzt.

Psyche, die Seele. Ferner die Geliebte des Cupido. Sie war die jüngste von drey Schwestern und ward ihrer Schönheit wegen die zweyte Venus genannt. Venus befahl also ihrem Sohne Amor, sie in den schlechtesten Menschen verliebt zu machen. Amor aber verliebte sich selbst in sie. Ihre Aeltern erhielten nun vom Orakel Befehl, ihre Tochter im Brautschmuck auf eine Felsenspitze zu führen, und dort allein zu lassen. Nun hob sie Zephyr sanft empor und setzte sie jenseits des Berges in einem anmuthigen Schlosse nieder, wo sie von unsichtbaren Nymphen bedient wurde, und ihr Liebhaber alle Nächte sie besuchte, stets aber mit der Warnung von ihr ging, sie möchte nie versuchen ihn kennen zu lernen. Einst sehnte sich Psyche nach ihren beyden Schwestern. Amor gewährte ihr die Bitte, wiederholte aber seine Warnung. Zephyr brachte sie zu ihr. Die beyden Schwestern aber riethen der Psyche, sie sollte suchen ihren Geliebten kennen zu lernen; er sey allen Anzeichen nach ein Ungeheuer. Psyche stand also, da einst Amor neben ihr schlief, auf, zündete eine Lampe an und nahm ein Messer, ihn zu tödten. Aber wie erstaunte sie, als sie sich betrogen fand! Sie ließ das Messer fallen. Sie besah dann seine Waffen, ritzte sich in einen seiner Pfeile und ward noch verliebter in ihn. Zitternd ließ sie jetzt einige Tropfen siedenden Oehls aus der Lampe auf Amors bloßen Leib fallen. Der Lie-

bes-

besgott erwachte und entdeckte alles. Er verließ sie. Vergebens hing sich Psyche an seine Füße. Sie konnte sich nicht erhalten und stürzte aus der Luft herab. Voll Verzweiflung wollte sich Psyche in einen nahen Fluß stürzen. Der Fluß trug sie aber an das jenseitige Ufer. Hier saß ein alter Hirt, Pan selbst, und schnitt sich aus Rohr Pfeifen. Dieser ermahnte sie, sich auf alle Weise mit dem leutseeligsten aller Götter wieder auszusöhnen. Psyche suchte ihn überall, selbst im Pallast der erzürnten Venus. Diese behielt sie zur Sclavin und legte ihr die schwersten Arbeiten auf, die ihr jedoch ihr Liebhaber allezeit erleichterte. So mußten Ameisen ihr zu Hülfe kommen, da sie einen Haufen durch einander vermischter Körper in einem Tage aus einander sondern sollte. — So belehrte sie eine Stimme aus dem Schilfe eines benachbarten Flusses, wie sie es anfangen solle, einen Flocken goldene Wolle von Schafen zu holen, deren Bisse tödtlich waren, und hieß ihr diese Wolle von Sträuchen zusammen lesen. — So holte Jupiters Adler selbst für sie das Wasser, das sie aus einem mit einem Drachen bewachten Brunnen herbey schaffen sollte. — So hörte sie auch bey der gefährlichsten aller Aufgaben von einem hohen Thurme eine Stimme, die ihr guten Rath ertheilte. Venus gab ihr nähmlich eine Büchse, mit welcher sie in die Unterwelt hinabsteigen und Proserpinen um etwas Schönheitssalbe bitten sollte. Die Stimme hieß ihr durch das tänarische Vorgebirge hinabzusteigen, ferner zwey Honigkuchen für den Cerberus in die Hand und zwey Geldstücke für den Charon in den Mund zu nehmen. Sie sollte die Honigkuchen nie aus der Hand legen, so sehr sie auch dazu versucht

werden würde. Ein lahmer Eseltreiber und sein hinkender Esel würden ihr begegnen und sie bitten ein Stückchen Holz aufzuheben. Sie solle stillschweigend vorbeygehen. Charon würde Fährgeld fordern; sie solle sichs aus dem Munde nehmen lassen. Die Seele eines Greises würde dem Kahne nachschwimmen und sie bitten ihn heraufzuziehen; am Ufer würden sie zwey alte Weberinnen ersuchen ihnen zu helfen; sie solle aber niemahls Hand anlegen. Auch bey Proserpinen sich weder auf Polster niederlassen, noch etwas genießen, auch die Büchse, die sie zurück erhielte, nicht eröffnen. Sie hielt alles; da sie aber die Büchse öffnen wollte, die Schönheitssalbe zu versuchen, fuhr ein tödtender Dampf heraus und sie sank zu Boden Amor erschien, erweckte sie durch die Berührung mit seinem Pfeile, und schickte sie dann zur Venus zurück. Er selbst aber flog gen Olymp, bat Jupiter die Leiden seiner Geliebten zu endigen, und erhielt für sie die Unsterblichkeit. Mit großen Festen ward seine Vermählung begangen. Die beyden neidischen Schwestern der Psyche aber stürzten sich von dem Felsen herab. Eine allegorische Fabel, worin Apulejus Met. I. IV. V. VI. die Reinigungen der menschlichen Seele schildert. Platonische Idee.

Psyche erscheint auf Kunstwerken mit Schmetterlingsflügeln. S. Montfauc. T. I. P. I. pl. 120 — 122. Lippert. I, 837 — 843. Winkelm, ined. 34. Borioni t. 43.

Psychologie, die Seelenlehre, welche entweder empirisch, das ist auf Erfahrungen gegründet ist, oder rational aus Vernunftbegriffen hergeleitet, welche man die übersinnliche nennt.

Psychomantie, die vorgebliche Kunst die Seele der Verstorbenen hervor zu rufen, und vermittelst derselben übernatürliche Dinge zu erfahren.

Psychotrie, Psychotria Linn., eine Pflanzengattung, welche in die erste Ordnung der fünften Classe des Linnéschen Pflanzensystem (Pentandria Monogyuia) gehört, und folgende Kennzeichen hat: Die Blume sitzt auf dem Fruchtknoten; und hat einen kleinen, bleibenden, fünfzähnigen Kelch; eine präsentirtellerförmige Blumenkrone mit einer langen Röhre und einer kurzen in fünf Abschnitte zertheilten Mündung; fünf der Blumenkrone einverleibte Staubfäden; und einen fadenförmigen Griffel mit zwey Narben, und hinterläßt eine kugelrunde Beere, welche zwey halbkugelrunde mit Furchen gestreifte Samen enthält. Linné kennt nur 3 Arten. Willdenow hat 39 beschrieben, die größtentheils in Westindien zu Hause sind.

1) Die indische Psychotrie. Psychotria *Asiatica*, stipulis emarginatis, foliis lanceolato-ovatis. Linn.

Diese Art ist in Ostindien zu Hause, hat ausgeschnittene Blattansätze und lanzettförmige Blätter.

2) Die kriechende Psychotrie. Psychotrie *serpens*, caule subherbaceo, repente; foliis ovatis utrinque acutis. Linn.

Dieses ist ein ostindisches Gewächs, mit kriechendem, öfters eine Klafter langem Stängel, welcher aufrechte, runde krautartige Zweige treibt; die in Gelenke abgetheilt, und an denselben mit gerade gegen einander über stehenden, gestielten, auf beyden Seiten glatten Blättern, und runden, abfälligen Blattansätzen besetzt sind, und an den Enden armförmige zertheilte Blumenbüschelchen

tragen, welche nicht viel länger sind, als die Blätter.

3) Brechenerregende Psychotrie. Psychotria *emetica*, herbacea procumbens, foliis lanceolatis glabris, stipulis extrafoliaceis subulatis, capitulis axillaribus pedunculatis pauciflоris. Willd. Spec. plant. Tom. I. P. II. p. 968.

Diese Pflanze, welche in den wärmsten Gegenden des spanischen Nordamerikas wächst, ist vielleicht die Ipecacuanha des Marcgraf, brasil. p. 17. Doch muß man die eigentliche Ipecacuanha (von Viola Ipecacuanha Linn.) nicht darunter verstehen. Ihre Wurzel, welche die brechenerregende Kraft hat, ist stielrund, etwas ästig, und steigt gerade herunter. Das Kraut liegt nieder, die Blätter sind lanzettförmig, glatt. Die Blumen weiß, klein.

4) Rispenblüthige Psychotrie. Psychotria *paniculata*, stipulis bidentatis, foliis ovatis, panicula erecta, caule arboreo. Willd. l. c. p. 970.

Im mittäglichen Amerika. Es ist ein hoher Baum, der glatte runde Zweige hat. Die Blätter stehen gegen einander, und hangen vermittelst einer Haut zusammen. Sie sind kurz gestielt, eyförmig. Die Blumen gelb.

Psychrometer, ein Werkzeug, die Feuchtigkeit der Luft abzumessen. S. Hygrometer.

Psyllienkraut, Plantago Psyllium Linn., s. im Art. Wegerich.

Psyllium, s. das vorstehende.

Ptarmica, Sternutatoria, Arzeneyen, welche Niesen erregen.

Achillea Ptarmica, eine bekannte Art der Schafgarbe, welche aber im Art. Achillea Th. 1, S. 275 fl. nicht beschrieben ist.

Ptelea,

Ptelea, Lederblume, s. im Art. Klee, Th. 39, S. 727 fl.

Pteris, Saumfarrn, s. im Art. Farnkraut, Th. 12, S. 202. und in S.

Pterocarpus, s. Flügelfrucht, Th. 14, S. 367.

Pteronia, eine Pflanzengattung, die im Deutschen Federträger heißt, von welcher einige kleine strauchartige Species, die auf dem Kap wachsen, bekannt sind, die hier aber übergangen werden können.

Pterophoren, bey den Römern Läufer oder Eilboten, welche von einer verlornen Schlacht Nachricht brachten.

Ptisane, Ptissane, Tisane, ein kühlender Trank, welcher aus einem Theile geschälter Gerste, und 20 Theilen Wasser gekocht, und mit Zimmet, Zitronschalen, kleinen Rosinen ꝛc. angenehm gemacht wird; Gerstentrank. S. im Art. Gerste, Th. 17, S. 428.

Ptolemäisches System, s. im Art. Weltsystem.

Pu, ein chinesisches Längenmaß von 2400 geometrischen Schritten.

Pubertät, Mannbarkeit, mannbares Alter.

Publicandum, was bekannt gemacht wird, öffentliche Anzeige.

Publication, die öffentliche Bekanntmachung einer Sache; Einziehung der Güter.

Publicieren, öffentlich bekannt machen.

Publicist, ein Lehrer oder Kenner des Staatsrechts.

Publicität, die Freyheit, eine Sache, so wie sie ist, durch den Druck bekannt machen.

Publicum, aus dem Lat. Publicum. 1) eigentlich eine an einem öffentlichen Orte versammelte Menge Menschen. In diesem ersten und nächsten Verstande haben nur die Schauspieler, die Verfasser der Schauspiele, die öffentlichen Redner,

ner, und andere vor einer Menge Menschen an einem öffentlichen Orte handelnden Personen ein **Publicum**; und in dieser Bedeutung haben wir im Deutschen freylich kein schikliches Wort, dasselbe in allen Fällen auszudrücken, obgleich der Ausdruck Zuschauer für viele Fälle bequem ist. 2) In weiterer Bedeutung werden oft die Leser eines Schriftstellers dessen **Publicum** genannt, ob sie gleich nirgends im Ganzen versammelt sind, ihr Ausspruch auch nirgends im Ganzen gehört wird. 3) Im weitesten Verstande verstehet man unter diesem Ausdrucke alle mit uns zugleich lebende Personen, in welchem Verstande das deutsche Wort **Welt** diesen Begriff eben so gut ausdrückt, den Nebenbegriff abgerechnet, welcher den lateinischen Ausdruck **Publicum** nie verläßt, nach welchem man sich diese mit uns zugleich lebenden Personen an einem öffentlichen Orte versammelt denkt. Etwas vor den Augen des **Publici** thun. Vor den Augen der Welt, öffentlich.

Pucoon, Canadisches **Blutkraut**, Sanguinaria Canadensis L. Mit dem rothgelben Safte der Wurzel bemahlen sich die Indianer. Dieser Saft soll auch das Gift der Klapperschlangen herausziehen, wenn man ihn auf die gebissene Stelle legt.

Puchen, mit allen Ableitungen, s. **Pochen**.

Pucht, die, ein in den Salzwerken übliches Wort, wo es einen Boden bedeutet, besonders einen solchen, worauf Salz getrocknet wird, einen Trokkenboden. Daher die **Puchttreppe**, eine Treppe, welche auf diese Böden führt, und aus starken Bretern besteht, welche statt der Stufen mit Latten benagelt sind. Es ist hier das noch im Niedersächsischen völlig gangbare **Bucht**, ein

Verschlag. In einem andern Verstande kommt dieses Wort in dem Forstwesen vor, wo die zu **Puchten** dienlichen Eichbäume im Durchmesser 40 — 30 Zoll dick, und 20 — 15 Ellen lang seyn müssen. Vielleicht bedeutet es hier solche Eichen, welche zu Pochstämpeln tauglich sind, weil man im Bergbaue für pochen gemeiniglich puchen spricht.

Puchttreppe, s. im vorstehenden Artikel.

Pud, ein russisches Gewicht von 40 Pfund, welche 33 Pfund in Hamburg, Amsterdam und Paris (nach dem alten Maßsysteme) gleich kommen, indem das russische Pfund um 18 Procent leichter ist, als das Pfund in gedachten Städten. 10 Pud machen ein **Berkewies** oder 700 Landpfunde.

Pudding, ein aus dem Englischen und Niederdeutschen entlehntes Wort, einen in eine Serviette geschlagenen und so in Wasser gekochten großen dicken Kloß zu bezeichnen, einen englischen Kloß.

Was die Zubereitung des Puddings betrifft, so schneidet man vier bis fünf Rundstücke in der Breite ein paar Mahl durch, röstet sie, schneidet sie in Würfel, und thut sie in ein Geschirr, gießt ein wenig Milch darüber, daß sich das Brod nur oben benetzt; dann hackt man ein halb Pfund Ochsennierenfett oder Ochsenmark, welches noch besser ist, klein, und thut es dazu. Man kann aber auch an dessen Statt, so viel abgeriebene Butter machen, daß sie wie Rahm wird, und es mit Rosinen, Korinthen, einer guten Hand voll Mandeln in Streifen geschnitten, eine halbe Hand voll rein gemachte Pistazien, klein geschnittene Succade, gestoßene Cardamom und Muskaten-

katenblumen, zwey Löffel voll Mehl, Salz, und sechs bis acht klein geschlagene Eyer dazu thun.

Alles dieses rührt man gut durch einander, sollte es zu dick seyn, so gießt man noch ein Paar Löffel voll Milch oder Sahne dazu, und rührt es nochmahls durch; macht dann eine Serviette in heißem Wasser naß, deckt sie in eine Schüssel, und thut das Angerührte hinein, bindet es in einen Klumpen fest zusammen, und kocht es bey einem Stück Rindfleisch, oder auch in einem Kessel mit Wasser allein gahr. Will man es anrichten, so thut man ihn heraus auf eine Schüssel, macht die Serviette rund herum ab, so weit als man kommen kann, deckt alsdann die Schüssel, worin er aufgetragen werden soll, oben auf, kehrt sie um, und zieht die Serviette vollends ab. Man macht eine Weinsauce oder eine Chokolatensauce dazu, und giebt sie darüber. Man kann auch beym Anrichten in der Mitte ein rundes Stück heraus schneiden, und damit den Rand der Schüssel garniren, das Loch aber voll Sauce gießen.

Dergleichen auf andere Art. Man läßt ein Pfund Butter in einer Pfanne recht heiß werden, thut einen guten Theil geriebene Semmel hinein, und läßt es ein wenig braten, gießt dann nach Belieben etwas süße Milch darauf, und läßt es kochen, bis es dick genug ist. Sodann nimmt man es ab, läßt es kalt werden, thut dann sechs bis acht klein geschlagene Eyer, nebst geriebener Citronschale, etwas Zucker, Zimmt, Korinthen, Rosinen, und ein wenig Salz dazu, rührt es wohl durch einander, thut es in eine Serviette, und läßt es in einem Kessel mit Wasser zwey Stunden kochen, dann macht man eine Weinsauce, und richtet ihn damit an.

Pudding à l'Angloise. Man nimmt ein Pfund Butter, vier und zwanzig Eyer, ein halb Pfund Rindermark, würflich geschnitten, vier Pfund in Milch geweichte feine Semmel, von einer Limonie die abgeriebene Schale, acht Loth klein geschnittenen Citronat, ein Quentchen gestoßenen Zimmt und Muskatenblüten, ein Pfund kleine und große Rosinen, ein halbes Pfund feines Mehl, eine Theetasse voll Rosen- und Pomeranzenwasser, ein Viertelmaß guten Rahm.

Die Butter wird zu Sahne gerieben, die Eyer dazu geschlagen, und von zehn Eyern wird das Weiße zurückgelassen. Die mürben Semmeln werden ausgedrückt, mit dem Mark dazu gethan, und gut unter einander gerührt. Dann schüttet man noch alle übrige Zuthaten hinzu, und rührt es noch eine Weile. Hierauf bestreicht man ein Tuch oder Serviette gut, mit ausgelassener Butter, bestreuet es mit Rosinen, Mark und Citronat, legt es in eine tiefe Schüssel, thut die Masse hinein, und bindet das Tuch fest zu, aber nicht zu dicht über die Masse, damit sie zum Aufquellen Raum hat; so wird es denn in recht heißes kochendes Wasser in einen Topf oder Kessel gelegt, und muß drey Stunden anhaltend kochen.

Macht man aber nur die Hälfte der Masse, welche für zwölf Personen hinreichend ist, so ist anderthalb Stunde genug. Wenn das Wasser eingekocht ist, so gießt man wieder kochendes Wasser hinzu, und gibt braune Butter dazu. Will man den Pudding anrichten, so wird er in einen Durchschlag gelegt, damit er abläuft; während der Zeit schneidet man ihn auf, und macht die Serviette davon los, so weit man kann, legt dann eine Schüssel darauf, stürzt den Durchschlag um, und macht die Serviette vollends los.

Pudding à la Brandon. Es werden zwey Pfund Zwieback in dünne Scheiben geschnitten, im Backofen abgetrocknet, im Mörser gestoßen, und durchgesiebt. Dann nimmt man ein halbes Pfund Butter, zwölf Eyer, ein Viertelpfund Kraft- oder sonst feines Mehl, eben so viel eingemachte welsche Nüsse, und ein Viertelmaß Sahne. Die Butter wird zu Sahne gerührt, die Eyer darauf geschlagen, und von vieren, das Weiße davon weggelassen, Mehl und Zwieback gut unter einander gemischt, und mit der Sahne nach und nach dazu rührt, die Nüsse aber vorher in Stücke geschnitten, und übrigens so zubereitet, wie der Pudding à l'Angloise, und wenn er gahr ist, so giebt man eine gute Weinsauce darüber.

Pudding à la Chapelure. Es werden hierzu zwey Pfund Semmelrinden im Ofen getrocknet, fein gerieben und durchgesiebt. Man nimmt ferner ein Pfund Butter, ein Viertelmaß Sahne, achtzehn Eyer, ein Viertelpfund fein gestoßenen Zucker, die Schale von einer Limonie, und ein halbes Pfund Mandeln, worunter ein Loth bittre seyn müssen.

Diese Mandeln werden mit einigen Eyern gestoßen, die Butter wird mit acht ganzen Eyern zu Sahne gerührt, bis sie schäumt, dann wechselsweise eine Hand voll von dem Semmelmehl, und einem Löffel Rahm dazu gethan. Den Zucker muß man mit den acht Eyerdottern auch rühren lassen, und so thut man immer nach und nach einen Löffel voll zur Masse; dann werden die übrigen Zuthaten noch dazu gethan, und alles wie bey dem Pudding à l'Angloise ungefähr zwey Stunden lang gekocht. Endlich quirlt man eine Anzahl Eyerdotter, und eben so viel halbe

Eyer-

Eyerschalen voll weissen Wein auf einem gelinden Kohlfeuer zu einem Schaume, und gießt es über den Pudding.

Pudding von Hecht. Es wird ein Hecht von drey Pfund in Stücke geschnitten, in Salzwasser, nebst einigen Theetassen Wein und Weineßig, einigen Zwiebeln und einigen Dragunblättern geschwind aufgesotten; man siedet hernach ebenfalls 30 Stück Krebse in Salzwasser ab. Wenn der Hecht abgesotten und abgelaufen ist, so wird er abgehäutet, ausgegrätet, und klein gepflückt. Das Fleisch der Krebse wird würflich geschnitten, und aus den Schalen derselben wird ein Pfund Krebsbutter gemacht. Dann nimmt man hiervon ungefähr ein Viertelpfund, hackt vier große Zwiebeln klein, läßt sie darin weich schwitzen, schlägt noch ganze Eyer dazu, und macht ein Rührey davon. Die übrige Butter aber rührt man in einem Reibeasch, mit acht Eyerdottern bis sie stark zu schäumen anfängt, rührt auch in Milch geweichte und wieder ausgedrückte Semmel nebst dem Krebs- und Hechtfleische darunter, nebst vier Loth feinem Mehl, eben so viel Zucker, etwas Muskatenblüthen, gesalzen aber wird es nach Belieben übrigens wird damit so verfahren, wie beym Pudding à l'Angloise gesagt worden ist, nur wird dieses fester als jene zusammen gebunden.

Die Serviette aber wird mit etwas Hechtfleisch bestreut, und eine Sauce à la Creme darüber gegeben. Man kann diese Masse auch zu einem Stück Rindfleisch thun, oder auch wie in dem vorher angeführten Pudding à l'Angloise gesagt worden ist, gahr werden lassen. Endlich thut man noch die Grätenhaut vom Hecht, nebst einem Lorbeerblatt, und einem Bündchen feiner

Kräuter dazu, und läßt es ungefähr zwey Stunden kochen.

Pudding von Hechtlebern mit Ragout. Man schneidet hierzu von einem dreypfündigen Hecht alles Fleisch, löset die Gräten heraus, hackt das Fleisch nebst einem Viertelpfunde Sardellen, eben so viel Kapern, einigen Zwiebeln und grüner Petersilie recht fein. Dann weicht man Franzbrodchen in Bouillon, drückt es gut aus, thut es in eine Casserole mit sechs ganzen Eyern, einem halben Pfund Butter, oder mit eben so viel gutem Bouillonfett, und rührt es so lange auf dem Feuer zusammen ab, bis die Eyer gahr werden.

Alsdann thut man das fein gehackte Hechtfleisch nebst Salz dazu, schlägt noch einige Eyerdotter daran, und reibt diese Farce im Mörser oder Reibeasch recht fein. Hernach läßt man ein Pfund Hechtlebern in Salz aufwallen, und auf einem Durchschlage wieder ablaufen, schwitzt etwas gehackte Schalotten in Butter, giebt guten Coulis darauf, und drückt den Saft von einer halben Citrone daran, legt die Hechtlebern hinein, und läßt sie geschwind damit einkochen, und wieder kalt werden.

Dann bestreicht man eine Serviette in der Mitte mit Butter, thut die Farce eines Daumens dick, und so breit, wie die Rundung eines Tellers, auf die Serviette, schüttet das Ragout von Hechtlebern sodann recht in die Mitte, und streicht es in einen Finger dick rund herum zu, daß es ganz damit bedeckt ist. Hierauf bindet man die Serviette ziemlich dicht darum zu, läßt es in stark siedendem und gesalzenem Wasser zwey Stunden aufkochen, und wenn es eingekocht ist, so gießt man wieder kochendes dazu; dann

dann macht man eine gute Sardellensauce, und legirt sie mit einigen Eyerdottern ab. Wenn angerichtet werden soll, so läßt man den Pudding auf einem Haarsieb vorher ablaufen, bindet die Serviette auf, stürzt ihn auf die Schüssel, und gibt die Sauce darüber.

Pudding von Häringen. Wenn man sechs Häringe vier und zwanzig Stunden gewässert, noch einmahl so lange getrocknet, Gräten und Haut davon genommen hat; so bereitet man drey Viertelpfund Reis, wie beym Reispudding gewiesen worden ist, und läßt ihn in Bouillon ausquellen. Dann hackt man neun Eyer mit der Schale von einer Limonie recht fein, thut sechs Loth Butter in ein Pfännchen, läßt einige weiße und klein gehackte Zwiebeln darin weich schwitzen, und thut noch ein Viertelpfund kleine Rosinen, vier Loth Rindsnierenfett, etwas Thymian, grüne Petersilie, Majoran und Muskatennuß dazu.

Die Butter wird nach gewöhnlicher Art zu Sahne gerührt, und die Eyer darein geschlagen; von drey Eyern aber behält man das Weiße zurück, und rührt alsdann alle übrige Zuthaten noch daran. Man streicht alsdann auf eine mit Butter bestrichene Serviette die Hälfte von dem Häringsfleische, thut die bisher beschriebene Masse darein, und legt die andere Hälfte wieder darauf. Alsdann bindet man die Serviette so, wie beym Pudding von Pommeranzen gezeigt wird, zu, und läßt sie in kräftiger Bouillon, oder auch mit einem Stück Rindfleisch, in anderthalb Stunden gahr kochen. Endlich aber wird eine Sauce Allemande angerichtet, und der Pudding damit auf den Tisch gegeben.

Pudding von Hirse. Man kocht ein Pfund Hirse mit Milch ganz steif, läßt ihn kalt werden,

und rührt acht Eyer und ein gut Stück Butter, Zucker und gestoßenen Zimmt darein; man thut dieß alles in eine irdene Schüssel, rührt es recht durch, läßt es in der Tortenpfanne gelbbraun backen, und macht eine Milchbrühe auf folgende Art darüber. Man quirlt ein halbes Nössel Milch, vier Eyerdotter, ein Stück Zucker, ein Stück ganzen Zimmt, und ein Stück ganze Citronschale kalt auf Kohlen, so lange bis es anfängt zu kochen; alsdann gießt man die Brühe über den Pudding, und bestreut ihn mit Zucker und Zimmt.

Pudding von Indianischen Hühnern. Es wird von einem Indianischen Huhne das Brustfleisch ausgeschnitten, recht fein gehackt, zu Sahne gerührt, nach und nach acht ganze Eyer, und eben so viel Dotter dazu geschlagen, und immer gerührt; je besser nun die Butter schäumt, desto besser wird diese Masse.

Dann werden zwey Pfund feine Semmel in Milch geweicht, nebst dem gehackten Fleische, und einige Hände voll feinem Mehl, nebst der auf vier Loth Zucker abgeriebenen Pommeranzenschale, etwas Muskatenblüthen und Salz. Uebrigens wird dieser Pudding so wie der à l'Angloise zubereitet, eine holländische Sauce darüber gegeben, und anstatt des Wassers Wein dazu gethan.

Pudding von Kalbsfüßen. Man kocht sechs bis acht Kalbsfüße in Wasser und Salz weich, schneidet das Fleisch von den Knochen und thut dazu frischen, abgezogenen, kleinen Nierentalg, nebst Salz, acht Eyern, gestoßenen Muskatenblumen, ein wenig Pfeffer, Sahne oder Milch, gehackter Petersilie, gehackten Zwiebeln und geriebener Semmel. Alles dieses rührt man wohl unter einander, bindet es in eine Serviette, und läßt es drey Stunden kochen. Endlich macht

man

man eine Sauce von Peterſilienwurzeln, gehackter Peterſilie, Muskatenblumen, Bouillon, Butter und geriebener Semmel.

Pudding mit Kirſchbrühe. Man nimmt ungefähr für zwey Groſchen Semmel, ſchneidet die Rinde ab, läßt ſie in Milch weichen, und knetet ſie durch einander; es muß aber ſo dick ſeyn, daß wenn die Semmel mit den Eyern gerührt iſt, es von der Kelle abläuft. Man rührt ſechs bis ſieben Eyer, ein halbes Pfund grob geſtoßene Mandeln, ein wenig Butter, Zimmt und Zucker, auch Roſinen und Korinthen, nebſt etwas Orangeſchalen, und wenn es alsdann noch zu dünn iſt, etwas geſtoßenen Zwieback hinzu.

Hierauf thut man es zuſammen in ein Tuch, welches man inwendig mit Butter beſchmiert hat, und läßt es im Waſſer eine Stunde kochen. Zur Brühe nimmt man vier Eyerdotter, ein Glas Wein, etliche Scheiben Citronen, geſtoßene Makronen, Zucker und Zimmt, ein Stück Butter, welches in Mehl umgewendet iſt, und einen guten Theil Kirſchſaft. Man läßt es mit einander durchkochen, und richtet es über den Pudding an.

Pudding von gebratenen Kapaunen oder Hühnern. Man rührt ein halb Pfund Mandeln, welche mit ein Paar Eyern klein geſtoßen ſind, mit ſechs Eyerdottern, ſechs ganzen Eyern und einem Viertelpfund Zucker eine Viertelſtunde lang. Dann wird ein halbes Pfund Butter geſchmolzen, und wenn ſie nach und nach erkaltet iſt, zur Maſſe gethan. Das Kapaunfleiſch, ſechs geſchälte Borsdorferäpfel, ein Viertelpfund Citronat wird ſodann würflich geſchnitten, und mit einem und einem halben Pfund Semmelkrume, zwey Eßlöffeln voll Mehl, und etwas Muskatenblüthen dazu gethan. Man läßt

sodann ein Pfund Reis in zwey Maaß Milch ausquellen, dann rein ablaufen und verkühlen. Zuletzt rührt man es zur Masse. Uebrigens verfährt man, wie mit der Potage à l'Angloise, und richtet ihn mit Weinschaum an.

Pudding von Krebsen. Man kocht zwey Schock Krebse ungesalzen ab, und hackt das Fleisch davon fein, rührt ein halb Pfund Krebsbutter zu Sahne, schlägt zehn Eyer dazu, thut ferner gehacktes Kalbfleisch, etwas Muskatenblumen, weißen Pfeffer, Salz und so viel geriebene Semmel dazu, daß es ein Kloß wird. Alles dieses rührt man durch einander, und verfährt übrigens damit, wie mit dem Pudding von gebratenen Kapaunen und Hühnern.

Der Pudding wird in Bouillon eine gute Stunde gekocht, mit Pistazien und ausgehackten Krebsscheeren besteckt, und mit folgender Sauce begossen. Es werden Krebsschalen mit einem Stück Butter gestoßen und geschwitzt, Mehl daran gethan, mit gutem Bouillon aufgefüllt, nebst einem Stück Schinken und etwas Gewürz verkocht, durch ein Haartuch gestrichen, und etwas Muskatennuß darauf gerieben.

Pudding von Krebs auf andere Art. Das Fleisch von einem Schock abgekochten Krebsen wird fein gehackt, und von den Schalen ein halb Pfund Krebsbutter bereitet. Man kocht sodann ein Pfund Reisgrieß in Milch ganz dick. Von der Krebsbutter rührt man ein halb Pfund zu Sahne, schlägt acht ganze Eyer und sechs Eyerdotter hinzu, auch etwas Muskatenblumen und Nuß; dann werden die Krebse mit dem Reis darunter gerührt. Man bindet nun die Masse, wie beym Pudding von gebratenen Kapaunen und Hühnern gesagt worden ist, ein, kocht sie eine

halbe

halbe Stunde in Bouillon, und gibt folgende Sauce daran. Man läßt sechs Eyerdotter mit einem halben Quart Milch, Zucker nach Belieben, und einem Stück Vanille unter beständigem Rühren dicklich werden.

Pudding von Krebsen noch anders. Von dreyßig lebendigen Krebsen schneidet man die Köpfe ab, thut das Bittere davon, stößt sie im Mörser klein, thut sie in drey Maß gute Milch, rührt es durch, läßt es durch ein Sieb laufen, quirlt zehn ganze Eyer in einem Topfe klar, rührt nachher die Milch dazu, gießt es in einer Casserole mit etwas wenig Weineßig auf auf dem Feuer so lange bis die Milch zusammen läuft, nachher gießt man sie durch ein Haarsieb. Dann siedet man noch sechzig Krebse in Salzwasser auf, hackt das Fleisch, und macht von den Schalen drey Viertelpfund Krebsbutter, rührt ein halbes Pfund derselben zu Sahne, weicht ungefähr ein Pfund Semmel vorher in Milch, thut sie, wie beym Pudding à l'Angloise geschehen ist, mit dazu, drückt die zusammengelaufene Milch aus, stößt sie im Mörser, macht es mit Zucker süß, worauf die Schale einer Limonie abgerieben ist, und thut Muskatenblüthen, nebst dem gehackten Krebsfleisch zur Masse. Wenn man es nun noch einige Zeit gerührt hat, so bereitet man ihn auf die Art, wie beym Pudding à l'Angloise gesagt worden ist, läßt ihn eine Stunde noch in siedendem Wasser kochen, und gibt eine Sauce à la Creme darüber.

Pudding von Leber. Es wird eine Kalbsleber eine halbe Stunde in Bouillon gekocht, und wenn sie erkaltet ist, auf einem Reibeisen gerieben, hernach schneidet man ein Pfund Gänselebern, und eben so viel Rindsmark würflich,

und rührt ein halbes Pfund Butter zu Sahne, schlägt acht Eyerdotter, und eben so viel ganze Eyer dazu, thut ein halbes Pfund in Wasser abgekochten, und wieder kalt gewordenen Reis, wie auch die Lebern, das Mark, anderthalb Pfund geriebene Semmel, die Schale von einer Limonie, und ein halbes Pfund kleine und große Rosinen dazu. Uebrigens wird es noch so zubereitet, wie beym Pudding von gebratenen Hühnern oder Kapaunen gesagt worden ist, und alsdann eine gute Kirschsauce darüber angerichtet.

Pudding von Mark. Man nimmt ungefähr für neun Pfennige Semmel, schneidet die Rinde ab, und weicht sie in Milch, thut für sechs Pfennige gestoßenen Zwieback, sieben Eyer, ein halb Pfund gestoßene Mandeln, Zucker und Zimmt, geschnittene Pommeranzenschalen, und ein halbes Pfund Rindermark dazu, und rührt es unter einander, rührt auch etwas Rosinen und Corinthen hinein; hierauf legt man einen Rand von Blättertortenteig in eine Tortenpfanne, thut den Pudding darauf, bäckt ihn, und macht eine Kirschsauce dazu, oder man ißt ihn auch ohne Sauce.

Pudding von Mark, auf englische Art. Man hackt ein Pfund Ochsenmark, oder ein Pfund recht gutes Nierenfett klein, weicht vier bis fünf Semmelscheiben in Milch ein, und thut sie mit dem gebackenen Fett in eine Schüssel, nebst zwey Löffel voll Mehl, etwas Zucker, Zimmt, klein geschnittene Succade, Salz, Corinthen und Rosinen, rührt alles gut durch einander, und rührt auch wohl ein Paar klein geschlagene Eyer mit dazu. Man bestreicht sodann eine blecherne Puddingsform gut mit Butter, füllt das Angerührte hinein, und bäckt es in einer Tortenpfanne, und macht dazu nach Belieben eine gute Sauce.

Pudding von Milchbrod oder feiner Semmel. Man rührt anderthalb Pfund eingeweichtes Milchbrod mit 16 Eyerdottern eine Stunde in einem Reibasche, thut alsdann vier Loth frische Butter, die abgeriebene Schale von einer Citrone, ein Viertelpfund fein gestoßenen Zucker dazu, und rührt eine Weile. Das Weiße von den Eyern wird zu Schnee geschlagen, und darunter gemischt. Uebrigens verfährt man wie beym englichen Pudding. Man läßt es fünf Viertelstunden kochen, und gießt eine Weinsauce darüber.

Pudding von Mohrrüben. Man kocht abgeschälte Mohrrüben meistens gahr, und reibt sie auf ein Reibeisen klein, so viel, daß es ein Durchschlag voll wird. Man thut hierauf ein Viertelpfund geschmolzene Butter und sechs Eyer, für sechs Pfennige geriebene Semmel und etwas Zucker dazu, welches man alles unter einander reiben muß; alsdann bestreicht man eine Tortenpfanne mit Butter, thut die Mohrrübenmasse hinein, schneidet dünne Scheiben Schinken, legt sie oben drauf, bestreut es mit Semmelkrumen, begießt es mit geschmolzener Butter, und bäckt es gelbbraun. Hierauf richtet man den Mohrrübenpudding auf eine Schüssel an, und gibt geschmolzene Butter dazu. Etwas Salz aber darf ja nicht vergessen werden.

Pudding von Pomeranzen. Man nimmt ein Pfund Butter, sechszehn Eyer, von achten bleibt das Weiße zurück, zwey Pfund in Milch geweichte Milchbrodte, acht in Wasser geweichte Pomeranzen, ein halb Pfund Mandeln, eben so viel Zucker, vier Loth fein würflich geschnittenen Citronat, und ein Viertelpfund gutes Mehl. Die abgekochten Pomeranzen werden klein gesto-

ßen, in einem Asch mit dem Zucker und Mandeln eine Viertelstunde gerührt. Uebrigens verfährt man auch hier wie beym Pudding auf englische Art. Man bindet es dicht über die Masse, läßt es anderthalb Stunden kochen, und richtet eine Weinsauce darüber an.

Pudding von Reis. Man wäscht ein Pfund Reis einigemahl ab, kocht ihn in etwas viel Wasser weich, damit er groß aufquillt, und kühlt ihn durchgestoßen mit kaltem Wasser ab. Man rührt ferner ein Pfund Butter zu Sahne oder Schaum, schlägt zehn ganze Eyer und zehn Dottern dazu, und schneidet ein Viertelpfund Mandeln länglich; man reibt hernach von einer Citrone die Schaale auf einem Viertelpfund Zucker, wozu noch ein halbes Pfund kleine Rosinen, ein halbes Pfund feines Mehl, und ein Quart Sahne kommt. Der abgelaufene Reis wird zur Masse gethan, so wie die übrigen Zuthaten. Das Mehl und die Sahne werden nun zuletzt ganz langsam darunter gezogen. Man verfährt sodann wie beym Pudding auf englische Art, und gibt eine Weinsauce darüber.

Pudding von Reis und Kirschen. Man nimmt ein Pfund Reis, eine Metze Kirschen, ein Pfund Butter, zwanzig Eyer, ein halbes Pfund feines Mehl, ein halbes Pfund Zucker, die abgeriebene Schaale von einer Citrone, und nach Gefallen etwas Zimmt. Der Reis wird einigemahl abgewaschen, und in etwas viel Wasser weich gekocht, damit er groß aufquillt, dann durchgegossen und mit kaltem Wasser abgekühlt. Mit einem Federkiel stößt man die Kerne aus den Kirschen, kocht die Kirschen mit dem Zucker kurz ein, und thut sie, wenn sie verkühlt sind, zur Masse. Von vierzehn Eyern bleibt das

Weiße

Weiße zurück. Man kann noch eine Hand voll Semmelkrumen dazu nehmen, übrigens macht man ihn wie den Pudding auf englische Art, nur daß die Serviette dicht über die Masse gebunden wird.

Man gibt folgende Kirschsauce darüber: Man stößt eine halbe Metze Kirschen mit den Steinen, kocht sie mit einem halben Quart rothen Wein, streicht sie durch ein Sieb, thut Zucker nach Belieben daran, und kocht sie noch einmahl auf. Man verfährt sodann mit trockenen Kirschen eben so, und sollten diese nicht vorhanden seyn, so nimmt man Kirschmus; auf alle Fälle aber muß die Sauce, sie sey von Kirschen oder Mus, recht dicklich seyn.

Pudding von Rindfleisch. Man schneidet drey Pfund mageres Rindfleisch aus der Keule in lange schmale Stücke, und schabt das Fleisch von den Sehnen rein ab, thut es in eine tiefe Schüssel, schneidet auch drey Viertelpfund geräucherten fetten Speck in kleine Würfel, thut ihn zu dem Fleisch, nebst acht gutgequirlten Eyern, fein gehackten Zwiebeln und Citronschale, Salz, gestoßene Muskatenblumen, Gewürznelken, Pfeffer und recht trocken ausgemachten Basilikum, welcher mit den Händen von den Stängeln gerieben, und durch den Durchschlag dazu gestreuet wird, worauf man alles gut durch einander rührt.

Wenn dieses geschehen ist, so gießt man drey oder vier Löffel recht heisse geschmolzene Butter dazu, rührt es wieder gut durch einander, bindet es in eine Serviette, die mit Butter bestrichen ist, und kocht ihn vier Stunden. Zur Sauce röstet man so viel Weizenmehl, als nöthig ist, derselben die gehörige Dicke zu geben,

in Butter gelbbraun, läßt es ein wenig kalt werden, und rührt Bouillon dazu, thut Citronscheiben, Kapern, Muskatenblumen, Pfeffer, eine ganze Zwiebel dazu, und läßt es zusammen kochen. Man kann auch Champignons, Trüffeln, Mussérons, Morcheln dazu nehmen, oder anstatt dessen Champignonspulver dazu thun. Man gießt sodann die Sauce über den angerichteten Pudding.

Pudding von Rindsfüßen mit Körbelsauce. Man kocht die Ochsenfüße recht weich, löset das Fleisch von den Knochen ab, hackt es ganz fein, dann rührt man Butter zu Sahne, thut sechs bis acht Eyer, etwas in Milch geweichte Semmel, gehacktes Kalbfleisch darunter, legt die gehackten Ochsenstücke hinzu, und rührt es wohl unter einander. Ferner bestreicht man eine Serviette mit Butter, thut die Masse hinein, welche vorher gehörig gesalzen seyn muß, und thut etwas Muskatennuß hinzu; sodann bindet man die Serviette zu, und kocht es zwey Stunden. Die Sauce darüber macht man von gehacktem Körbel und in Butter gahr geschwitzten Zwiebeln, thut etwas Mehl dazu, füllt es mit Bouillon, und richtet es an.

Pudding von Rindsmark. Man schneidet drey Viertelpfund Rindsmark in kleine Stükke, schlägt acht Eyer dazu, rührt es unter einander, thut drey Viertelpfund abgebrühete und recht fein gestoßene süße Mandeln, eine gute Hand voll große Rosinen und Korinthen, ein wenig Salz, von einer Citrone die Schale fein gehackt, einen guten Theil würflich geschnittenen Citronat, und ein Nößel süße Sahne dazu, und rührt alles wohl durch einander. Man rührt auch so viel geriebene Semmel darin, bis die

Sahne

Sahne eingezogen ist, und läßt es ein wenig stehen; bindet es dann in eine Serviette recht fest und dicht an die Masse mit Bindfaden; und damit die Masse recht fest in der Serviette ist, und das Wasser nicht hinein kochen kann, bewickelt man die Serviette noch höher mit Bindfaden, legt ihn ins Wasser, und läßt ihn drey gute Stunden kochen.

Man kann auch statt des Rindermark recht frisches Rindnierentalg nehmen, die Haut davon abziehen, in kleine Stücke schneiden, und fünf Viertelpfund abwägen; es ist so gut wie Mark, und anstatt der Sahne kann man auch Milch nehmen. Zur Sauce nimmt man ein gutes Theil Kirschmus, Wein, gestoßenen Zimmet, Zucker, Citronscheiben, läßt es kochen, thut fein geriebenes Roggenbrod dazu, und läßt die Sauce damit kochen. Wenn man will, kann man auch einige gestoßene Gewürznelken auch eingemachte Kirschen dazu nehmen.

Wenn man anrichten will, legt man den Pudding in eine etwas tiefe Schüssel, bindet ihn auf, legt die Serviette über den Rand der Schüssel zurück, stürzt eine andere Schüssel, worauf er liegen bleiben soll, darauf, und kehrt beyde Schüsseln zusammen um, alsdann nimmt man die Serviette ab, und richtet die Sauce über den Pudding an. Sollte in der Schüssel, worin der Pudding liegt, etwas von der Brühe, worin er gekocht ist, hinein gelaufen seyn, so muß sie allemahl, ehe die Sauce darüber gegossen wird, vorher abgegossen werden.

Pudding à la Rodney. Man setzt ein halb Pfund Butter, ein Viertelpfund Zucker und ein Nößel Milch in einer Casserole auf, rührt dann ein halbes Pfund Mehl darin, bis

es

es steif ist. Alsdann läßt man es kalt werden, und rührt noch ein Viertel Zucker, sechszehn Eyerdotter, auch etwas Salz hinzu, und fährt mit dem Rühren wieder eine Weile fort. Das Weisse der Eyer wird zu Schnee gequirlt und darunter gerührt, bis nichts mehr von dem Weißen der Eyer zu sehen ist.

Alsdann wird der Pudding in eine Serviette gebunden, welche eine Stunde vorher in Wasser gelegen, und in Wasser, welches wie Fleischbrühe gesalzen ist, eine Stunde gekocht. Eine rothe Sagosauce, wird auf folgende Art daran gemacht: man wäscht ein Viertel Sago, und setzt ihn mit Wasser und Citronschale auf; wenn er anfängt zu kochen, und schon etwas klar ist, gießt man ein Nößel rothen Wein daran, thut so viel Zucker hinzu, daß es süß genug wird, Citronscheiben, auch etliche Löffel Johannisbeerengelee und etwas ganzen Zimmt dazu, läßt die Brühe kochen, bis der Sago ausgequollen ist, und richtet ihn über den Pudding an.

Pudding von rothen Rüben und Kastanien. Man bäckt die rothen Rüben erst im Ofen weich und gahr, schält sie, reibt sie in einem Reibestein klein, rührt sodann die Butter ab, thut einige Eyer, und sodann die rothen Rüben dazu; alsdann thut man etwas in Milch geweichte Semmel, gehackte Citronschale, und grob gehackte Kastanien, mit gehörigem Salz dazu, bindet es in eine mit Butter bestrichene Serviette, und läßt es anderthalb Stunden kochen. Die Sauce dazu kann von rothem Wein, etwas braunem Mehl, Butter, Zucker und Citronen gemacht werden. Man muß bey diesem Pudding ja genug Eyer nehmen, daß es zusammen hält, und die Butter nicht sparen.

Pudding in feiner Semmel. Man rührt anderthalb Pfund Franzbrod klar, schlägt sechzehn Eyerdotter dazu, und rührt es eine Stunde unter einander, thut alsdann vier Loth frische Butter, die abgeriebene Schale von einer Limonie, ein Viertelpfund fein gestoßenen Zucker dazu, rührt alles noch eine Weile zusammen, schlägt das Weiße von den Eyern zu Schnee und mischt es darunter. Uebrigens wird dieser Pudding eben so bereitet, wie der Pudding à l'Angloise, und sodann läßt man es eine Viertelstunde kochen, und giebt eine gute Weinsauce darüber.

Pudding, gesottener von Champagner Wein. Man macht einen dicklichen Teig von einem Pfund fein geriebener Semmelkrume, einem halben Pfund sehr fein geschnittenen Ochsenfleisch, zwey Eyern, ein wenig süßem Rahm, Zibeben, kleinen Rosinen, etwas Zucker, Zimmt, Würznelken und Muskatenblumen. Man legt sodann eine Serviette mit Butter bestrichen in eine Casserole, schüttet die Masse hinein und läßt sie zugebunden in der Casserole in siedendem Wasser, mit einigen darein gelegten Lorbeerblättern, noch zwey Stunden kochen, wendet sie aber fleißig um, und nimmt sie, wenn sie gut ist, aus dem Wasser, seihet sie ab, macht sie rings herum auf, stürzt sie auf eine Schüssel und gibt folgende Sauce darüber: man rührt ein frisches Stück Butter, vier Eyerdotter und ein wenig Mehl in einer Casserole gut ab, gibt ein Stückchen Zimmt, Citronschale, ein Stück Zucker und zwey Gläser Champagner Wein dazu, rührt die Sauce ohne sie kochen zu lassen, auf dem Feuer gut ab, wenn sie anfangen will zu kochen, nimmt man sie vom Feuer, und gießt sie über den Pudding.

Pudding auf einer Schüssel zu bereiten. Man nimmt einen guten Theil Ochsenmark, und schneidet es in dünne Scheibchen, oder hackt es klein, und streuet etwas davon in eine Schüssel, tunkt dünne Scheibchen weißes Brodt in Milch und legt sie darauf, dann schneidet man eingemachte Pommeranzenschalen oder Succade klein, und streut es darunter, auch Korinthen, dann wieder eine Lage Ochsenmark, und dann wieder in Milch getunkte Semmelscheiben; dieß thut man so lange, bis die Schüssel voll ist; daß oberste muß aber Mark seyn. Ist dünne Milch darauf, die aus dem Brote gelaufen ist, so läßt man sie rein ablaufen, rührt dann süßen Rahm, Zucker und einige Eyerdotter zusammen klein, und gießt es darüber. Ist es nöthig, so setzt man vorher einen kleinen Rand um die Schüssel, läßt ihn erstlich ein wenig antrocknen, und dann in eine Tortenpfanne gahr backen.

Pudding nach schweizer Art. Man nimmt hierzu 2 Pfund geriebene Semmel, ein halbes Pfund feines Mehl, ein Pfund Butter, ein Viertelpfund Rindsmark, achtzehn Eyer, ein Viertelpfund Mandeln, eben soviel Zucker, die abgeriebene Schale von einer Limonie, nach Belieben ein halbes Pfund kleine Rosinen, und ein halbes Nößel Sahne. Die geriebene Semmel wird in Butter hoch gelb geröstet, und alsdann in einem Reibeasch so lange mit einer Keule gerührt, bis es gut zu schäumen anfängt. Alsdann werden zehn Eyerdotter, und acht ganze Eyer dazu geschlagen, die Sahne und das Mehl dazu gethan, und zuletzt alle übrigen Zuthaten. Endlich verfährt man damit so, wie beym Pudding à l'Angloise gesagt worden ist, läßt ihn anderthalb Stunden kochen, und gibt eine Milchsauce darüber.

Pud-

Pudding von Spinat. Man kocht einen guten Theil rein gemachten, und wohl gewaschenen Spinat erst in Wasser einmahl auf, trocknet ihn rein aus, und hackt ihn klein, macht nach Gutdünken, etwas abgeriebene Butter, und rührt nach und nach zehn bis zwölf Eyer hinein, auch ein halbes Pfund Bisquit oder Zuckerplätzchen mit darunter; dann thut man einen guten Theil Korinthen, nebst dem Spinat dazu, rührt es gut durch einander, richtet einen blechernen Rand ein, und backt es darin, richtet es an, und gibt geschmolzene Butter darüber.

Pudding von Stockfisch. Man macht drey Pfund Stockfisch erst gahr, läßt ihn aber nicht kochen, sondern bloß ziehen, legt ihn dann heraus, und läßt ihn rein ablaufen, nimmt die Gräten weg, und hackt ihn fein, rührt ein halb Pfund Butter zu Sahne, thut den Stockfisch dazu, desgleichen zehn Eyer, ein wenig fein gehackte Zwiebeln, Muskatenblumen, und ein Stück Zucker und Salz.

Dieses alles rührt man durch einander, und verfährt damit wie beym englischen Pudding. Man läßt es eine Stunde in Salzwasser kochen, und gibt folgende Sauce dazu: Butter und Mehl werden unter einander geknetet mit Bouillon dick gekocht, und etwas Muskatennuß daran gethan.

Pudding von Zwieback. Man schneidet für einen Groschen Zwieback, und um vier Pfennige Semmel in Stücken, gießt ein Quart kochende Milch darauf, und läßt es am Feuer schwitzen, daß es sich aber gar nicht ansetzt. Dann reibt man ein gutes Stück Butter in einer tiefen irdenen Schüssel, mit der hölzernen Keule nach einer Seite zu Sahne, reibt

allmählig das Gelbe von zwölf Eyern dazu, und von zwey Citronen die abgeriebene Schale, nebst etwas Salz; rührt alsdann allmählig das geweichte, nebst der Milch, und auch etwas Weizenmehl dazu.

Dann schlägt man das Weiße von den zwölf Eyern zu einem starken Schaum und rührt es zuletzt mit einer Kelle hinzu. Man bindet es ferner wie den englischen Pudding in eine Serviette, kocht es eine gute Stunde, nimmt es aus der Serviette, besteckt es mit Mandeln, und macht eine Weinsauce darüber.

Englische Puddinge.

Da die Engländer besondere Liebhaber der Puddinge oder Servietenklöße sind, so will ich hier noch verschiedene Vorschriften aus dem neuen Londner Kochbuche hinzufügen, die von der deutschen Art zu kochen in manchen Stücken abweichen. Die Verfasser des Werkes (Collingwood und Woollams) sagen:

Auch bey dieser Klasse von Kocharbeiten sind einige vorläufige allgemeine Erinnerungen nöthig, von denen die wichtigsten darin bestehen, daß erstens die Serviette, worin ihr einen Pudding machen wollt, völlig rein seyn muß; und zweytens, daß ihr selbige, ehe ihr euren Pudding hinein thut, in siedend Wasser tunken, etwas Mehl darauf streuen, und sie dann ein wenig umschütteln müßt. Macht ihr einen Brotpudding; so bindet ihn nur locker: macht ihr aber einen Mehlpudding; so bindet ihn fest und dicht zu: thut jedoch euern Pudding eher nie ins Wasser, als bis es siedet.

Alle Brod- und Milchpuddings, welche gebacken werden, verlangen Zeit und einen mäßig geheitzten Ofen; da hingegen Mehl- und Reispuddings ein schnelles Ofenfeuer haben wollen. Ehe ihr euern Pudding zum Backen in die Schüssel setzt, müßt ihr

ja nicht versäumen, den Grund und die Seiten der Schüssel mit Butter einzuschmieren.

Einen Jagdpuding zu machen.

Schlagt acht Eyer sauber auf, und menget sie unter ein Nößel guten Rahms und ein Pfund feinen Mehls. Arbeitet es gehörig zusammen, und thut ein Pfund klein gewiegten Rindsfettes, ein Pfund rein gewaschener Corinthen, ein halb Pfund abgerührter, von ihren Kernen befreyeter und klein gewiegter Cibeben, zwey Unzen candirter und klein geschnittener Pomeranzenschale, eben so viel candirte Citronschale, ein Viertelpfund Farinzucker, und eine große geriebene Muscatennuß dazu. Mischet alles zusammen mit einem Gläschen Branntwein; thut es in eine Serviette und kocht es vier Stunden lang. Thut es aber ja nicht eher ins Wasser, als bis dieses siedet; und erhaltet es, die ganze Zeit über, im Kochen. Wann dieses geschehen ist; so schüttet es in eine Schüssel und streuet Puderzucker darauf.

Ein Milchpudding (a Custard Pudding).

Legt eine Stange Zimmt in ein Nößel dicken Rahms; siedet den Rahm und thut ein Viertelpfund Zucker hinein. Wann er sich nachher abgekühlt hat; so thut von fünf Eyern die wohl geklopften Dotter hinein. Rührt es zusammen über dem Feuer um, bis es hübsch dick wird: aber lasset es ja nicht zum Sieden kommen. Wann es kalt geworden ist; so schmiert eine Serviette reichlich mit Butter: bestreut sie mit Mehl; bindet euern Pudding darin fest zu, und kocht ihn drey Viertelstunden lang durch. Wann ihr ihn hernach wieder heraus nehmt; so thut ihn in ein flaches Becken und lasset ihn ein wenig abkühlen. Alsdann bindet die Serviette auf; setzt eure Schüssel ins Becken und schüttet euren Pudding behutsam aus. Reibet ein wenig Zucker drauf; richtet ihn, mit zerlassener Butter und ein wenig Wein in einem Brühnäpfchen an und gebt ihn zur Tafel.

Ein Reispudding.

Siedet ein Viertelpfund Reis, bis er weich geworden ist. Alsdann schlagt von vier Eyern die Dotter aus; thut sie zu einem Nößel Rahm und

thut ein Viertelpfund Zucker und ein Viertelpfund Butter dazu. Mischet alles gehörig unter einander; und dann kocht oder backt es nach eignem Belieben.

Eine andere Art von Reispudding.

Nehmet ein Viertelpfund Reis; thut es mit einer Meßkanne frischer Milch und einer Stange Zimmt in einen tiefen Tiegel und rührt es fleißig um, damit es am Tiegel nicht anklebe. Wann es so lange gekocht hat, bis es dick geworden ist; so thut es in eine Pfanne: rührt ein Viertelpfund frischer Butter hinein und macht es nach euerm Geschmacke süß. Reibet eine halbe Muscatennuß drauf; gießt drey bis vier Suppenlöffel voll Rosenwasser dazu, und rührt alles tüchtig durch einander. Wann es sich abgekühlt hat; so schlagt vier Eyer ganz, und noch von vieren bloß die Dotter hinein; mischt sie gehörig darunter: gießt alles zusammen in eine mit Butter bestrichene Schüssel und setzt es in den Ofen.

Ein wohlfeiler Reispudding.

Diesen zu machen, könnt ihr folgendermaßen zu Werke gehn. Nehmt ein Viertelpfund Reis und ein halb Pfund Rosinen und bindet sie zusammen in eine Serviette; lasset aber dem Reis in der Serviette noch so viel Raum, daß er darin aufschwellen kann. Kocht ihn zwey Stunden lang: und wenn er gut geworden ist, so schüttet ihn in eure Schüssel und gebt zerlassene Butter und Zucker, nebst ein wenig geriebener Muscatennuß darauf.

Noch eine wohlfeile Art von Reispudding.

Bindet ein Viertelpfund Reis dergestalt in eine Serviette, daß er darin noch Raum genug zum Aufschwellen behält. Kocht ihn eine Stunde lang, alsdann nehmet die Serviette heraus, bindet sie auf, und rührt mit einem Löffel ein Viertelpfund Butter darunter. Reibt ein wenig Muscatennuß dazu und versüßt euern Pudding nach Belieben. Nun bindet ihn dicht zu und kocht ihn noch eine Stunde. Darauf nehmt die Serviette wieder heraus, schüttet sie

auf eure Schüssel aus und gießt zerlassene Butter darüber.

Ein gebackener Apfelpudding.

Schälet ein Dutzend große Aepfel und bohrt ihnen die Kröbse aus. Thut sie mit fünf bis sechs Löffeln voll Wassers, in einen tiefen Tiegel und kocht sie, bis sie weich und dicklich geworden sind. Alsdann stoßt sie tüchtig, rührt ein Pfund feinen Zucker, den Saft von drey Limonien, und von zweyen die dünn geschnittenen und in einem Mörsel klein gestoßenen Schalen, nebst acht Eyerdottern darunter. Menget alles gehörig zusammen und backt es in einem kühlen Ofen. Wann dieses geschehen ist; so streuet ein wenig feinen Zucker darüber.

Ein Brotpudding.

Nehmet aus einem altbackenen Sechser- oder Schillingsweißbrote die Krume, schneidet sie in recht dünne Streifen oder Scheiben, werfet sie in eine Meßkanne Milch, und setzt sie über eine Kohlenpfanne, bis sich die gesammte Milch ins Brot gezogen hat. Nunmehr thut ein Stück Butter darein; rührt die Milch damit um, und lasset es stehn, bis es kalt ist. Oder ihr könnt auch eure Milch sieden, sie über das Brot gießen und denn dicht zudecken, welches zu eurer Absicht völlig eben so gut dienen wird. Alsdann nehmet ein halb Dutzend Eyer; schlagt drey davon ganz, von den übrigen dreyen aber bloß die Dotter hinein; thut ein wenig Rosenwasser und geriebene Muscatennuß, wie auch ein wenig Salz und Zucker dazu. Menget alles wohl unter einander, thut es in eure Serviette, bindet es locker zu, damit es Raum zum Aufschwellen habe, und kocht es eine Stunde lang. Wann dieses geschehen ist, so schüttet es in eure Schüssel: gießt zerlassene Butter darüber, und schickt es auf die Tafel.

Eine andere fettere Art von Brotpudding.

Schneidet von einem altbackenen Schillings- oder Sechserbrote die sämmtliche Krume in dünne Scheiben und thut sie in eine Meßkanne Rahms, setzt sie über ein gelindes Feuer, bis sie recht heiß wird: alsdann nehmet sie wieder vom Feuer, und lasset sie stehen, bis sie kalt geworden ist. Schlagt

das Brot und den Rahm recht zusammen, und reibt etwas Muscatennuß daran. Nehmt ein Dutzend bittere Mandeln, siedet sie mit ein Paar Eßlöffeln voll Wasser, gießt dieses Wasser zu dem Rahme, rührt es mit ein wenig Salz hinein und versüßt es nach euerm Geschmacke. Stoßet die abgezogenen Mandeln mit ein Paar Suppenlöffeln voll Rosen- oder Pomeranzenblüthwasser in einem Mörsel, bis sie zu einem feinen Teige werden; und dann mischt sie allmählich zu dem Rahme. Nehmet acht Eyer, schlagt vier davon ganz, von den übrigen vieren aber bloß die Dotter, ebenfalls zu dem Rahm, und menget alles recht unter einander. Tunket eure Serviette in warmes Wasser und bestreuet sie gut mit Mehl, ehe ihr den Pudding hinein thut; bindet sie darauf locker zu und lasset es eine Stunde lang sieden. Sorget ja dafür, daß das Wasser kochend sey, wenn ihr den Pudding hinein thut, und erhaltet es die ganze Zeit über sorgfältig im Kochen. Wann nun euer Pudding recht durchgekocht ist; so schüttet ihn in eure Schüssel, schmelzt etwas Butter und gießt zwey bis drey Eßlöffel voll weißen Wein oder Sect darein; gebt ihr einen Sud und gießt sie dann auf euern Pudding in der Schüssel und schickt ihn heiß zur Tafel.

Ihr könnt ihn auch wohl in einem tiefen Becken oder Napfe, statt der Serviette, kochen; und es ist dieses bey einem solchen Brotpudding in der That besser, als die Serviettenkocherey. Wenn ihr es aber thut, so müßt ihr euern Pudding, sobald er durchgekocht ist, im Napf oder Becken vom Feuer nehmen, und ihn ein Paar Minuten lang zum Abkühlen darin stehen lassen. Alsdann ziehet die Schlinge auf, schlaget die Serviette rings um das Becken, setzet eure Schüssel drüber; wendet das Becken mit der Schüssel darüber um und schüttet den Pudding aus. Darauf nehmet das Becken und die Serviette mit großer Behutsamkeit hinweg, weil außerdem ein lockerer Pudding im Umkehren leicht aus einander fallen könnte.

Ein Mehlpudding (a Batter Pudding).

Nehmet eine Meßkanne Milch, schlaget drey ganze Eyer und von noch dreyen bloß die Dotter aus,

aus, und thut sie zu einem Viertelnößel Milch. Sodann nehmet sechs Suppenlöffel voll Mehls, einen Theelöffel voll Salzes und eben so viel Ingwer. Hierzu gießet die übrige Milch, mischet alles tüchtig unter einander, thut es in eure Serviette und siedet es fünf Viertelstunden lang. Gießet, wenn ihr es anrichtet, zerlassene Butter darüber.

Ein Mehlpudding ohne Eyer.

Nehmet eine Meßkanne Milch. Mischet zuförderst sechs Suppenlöffel voll Mehl mit ein wenig Milch, einem Theelöffel voll Salzes, zwey Theelöffel voll gestoßenen Ingwers und eben so viel Safrantinctur: alsdann menget alles unter einander, und kocht es eine Stunde lang.

Ein Markspudding.

Zerreibet auf dem Reibeisen ein altbackenes Sechserbrodt und gießet ein Nößel siedend heißen Rahm darauf. Schneidet ein Pfund Rindsmark überaus dünn; schlagt vier Eyer darauf und thut sodann ein Glas Brantwein, mit Zucker und geriebener Muscatennuß nach eigenem Geschmacke dazu. Mischet dieses wohl unter einander und kocht es drey Viertelstunden lang. Schneidet vier Loth Citrone in sehr dünne Stückchen: und wenn ihr euren Pudding anrichtet; so steckt sie über und über daran.

Ein Pomeranzenpudding.

Siedet die Schale von einer ganzen Sevillapomeranze recht weich; dann stoßet sie sammt dem Saft in einem marmornen Mörsel, und thut ein Paar neapolitanische Biscuits, ganz klein gerieben, ein Viertelpfund Zucker, und von einem halben Dutzend Eyern die Dotter dazu. Menget dieses alles recht unter einander; leget einen guten Blätterteig rings um den Rand eurer Schüssel, und bakket euren Pudding eine halbe Stunde lang in einem mäßig geheitzten Ofen.

Pomeranzenpudding auf andere Art zu machen.

Schlaget aus sechszehn Eyern die Dotter und peitschet sie mit einem halben Nößel zerlassener Butter.

ter. Reibet dazu die Schalen von ein Paar großen Sevillapomeranzen; stoßt ein halb Pfund feinen Zucker dazu; thut zwey Suppenlöffel voll Pomeranzenblüthwasser, eben so viel Rosenwasser, ein Glas Sect, ein halb Nößel Rahm, ein Paar neapolitanische Biscuits, oder die Krume von einem Dreyerbrodt, in Rahm geweicht, dazu; und menget dieses alles wohl unter einander. Machet einen dünnen Blätterteig, und leget ihn rings um die Kante und über die Schüssel. Alsdann gießet euren Pudding hinein, und setzet ihn in den Ofen.

Einen zitternden Pudding (quaking Pudding) zu machen.

Nehmet ein Maß Rahm; siedet es, und lasset es hernach stehen, bis es sich ziemlich abgekühlt hat. Alsdann stoßet vier Eyer mit anderthalb Löffeln voll Mehl überaus fein, und mischet sie gehörig mit eurem Rahm; thut auch Zucker und geriebene Muscatennuß nach eurem Geschmacke dazu. Bindet es in einer gut mit Butter ausgeschmierten Serviette dicht zu. Lasset es eine Stunde lang sieden; stürzt es sodann behutsam in die Schüssel, und gießet zerlassene Butter darüber.

Ein Löffel voll Pudding.

Nehmet einen Suppenlöffel voll Mehl, eben so viel Rahm, (oder wenigstens gute Milch), ein Ey, und ein wenig geriebene Muscatennuß, und kocht es zusammen in einer hölzernen Schüssel eine Stunde lang. Wenn ihr es für gut befindet, könnet ihr auch ein wenig Corinthen dazu thun.

Einen gekochten Apfelpudding zu machen.

Macht vor allen Dingen einen Blätterteig; rollet ihn etwa ein halb Zoll dick auf, und füllet die Kruften mit geschälten und von den Kröbsen befreyeten Aepfeln an. — Reibet ein wenig Limonienschale, und thut, wenn es im Winter ist, ein wenig Limoniensaft, (weil er die Aepfel auftreibt,) dazu; streuet etwas Zucker darüber; schließet die Kruste zu, und bindet euren Pudding in eine Serviette. Ist

euer

euer Pudding nur klein; so wird das Abkochen zwey Stunden erfordern: ist er aber groß; so gehören drey bis vier Stunden dazu.

Gebackener Pudding nach Yorkshirischer Art.

Nehmet vier starke Suppenlöffel voll Mehl, und wirket es mit vier Eyern und ein wenig Salz zusammen. Alsdann thut anderthalb Meßkannen Milch dazu, und mischet es wohl unter einander. Schmieret eine Bratpfanne mit Butter aus, und setzet sie unter einen Spießbraten von Rind-, Schöpsen- oder Kalbfleisch. Wenn nun das Fleisch halb gahr gebraten ist; so thut euren Pudding in die Pfanne, und lasset das Fett darauf tropfen. Wenn er nun oben herum braun geworden ist; so zerschneidet ihn in viereckige Stücken, und wendet ihn um: und wenn die Unterseite ebenfalls braun geworden ist; so schicket ihn in einer Schüssel auf die Tafel.

Gekochter Kartoffel- oder Erdbirnpudding.

Siedet ein halb Pfund Kartoffeln, bis sie weich sind. Alsdann schälet sie; zerdrückt sie mit der Hinterseite eines Rührlöffels, und reibet sie sodann durch ein Sieb, damit sie fein und gleich werden. Darauf nehmet ein halb Pfund frischer zerlassener Butter und ein halb Pfund feinen Zucker, und stoßet beydes zusammen, bis es ganz glatt wird. Schlagt ein halb Dutzend Eyer, das Weisse sammt den Dottern aus, und rührt sie mit einem Glase Sect oder Branntwein hinein. Schüttet es zusammen in eure Serviette; bindet es zu und lasset es ungefähr eine halbe Stunde kochen. Wenn ihr es heraus nehmet; so zerlasset ein Stückchen Butter: thut ein Glas mit Zucker versüßten Weins, dazu, und gießet es über euren Pudding.

Gebackener Kartoffelpudding.

Siedet zwey Pfund weisse Kartoffeln oder Erdbirnen, bis sie weich werden. Schälet und stoßet sie in einem Mörsel, und treibet sie durch ein Sieb,

bis sie ganz fein geworden sind. Menget sodann ein halb Pfund zerlassener frischer Butter hinein, und schlaget drey ganze Eyer, und von noch fünfen bloß die Dotter darauf. Thut ein halb Pfund weißen klar gestoßenen Zucker, und ein halb Nößel Sect dazu, und rühret es tücktig durch einander. Reibet eine halbe Muscatennuß darauf, und rühret noch ein halb Nößel Rahms dazu. Machet einen Blätterteig; leget ihn in die Schüssel über und über und rings um die Ränder; gießet euren Pudding hinein, und backt ihn, bis er eine hübsche hellbraune Farbe bekommt.

Apfelklöße (Apple Dumplings) oder kleine Puddings von Aepfeln.

Schälet eure Aepfel, benehmet ihnen mit einem Kröbsbohrer die Kröbse, und füllet das gemachte Loch mit Quitten- oder Pomeranzenmarmelade, oder auch, nach Belieben, bloß mit Zucker aus. Alsdann nehmet ein Stückchen Teig, macht ein Loch darin, leget euren Apfel hinein, setzt ein ander Stückchen Teig in gleicher Form oben darauf, und schließt auf der Seite rings herum den Apfel damit ein. Thut die Aepfel darauf in siedend heißes, über dem Feuer stehendes Wasser; so werden sie binnen drey Viertelstunden gut seyn. Gießt zerlassene Butter darauf und richtet sie an.

Harte Klöße oder kleine Puddings.

Macht etwas feines Mehl und Wasser, mit ein wenig Salz, zu einer Art von Teige. Rollet es in ein wenig trocknem Mehle zu Kugeln, wirft diese in siedendes Wasser, und binnen einer halben Stunde werden sie gekocht seyn. Am besten gerathen sie mit einem guten Stücke Rindfleisch.

Norfolker Klöße oder kleine Puddings.

Nehmet ein halb Nößel Milch, ein Paar Eyer, ein wenig Salz, und macht sie mit Mehl zu einem guten dicken Klosteige. Haltet eine reine Casserole voll siedenden Wasser in Bereitschaft, und tröpfelt euren Teig hinein; so werden eure Klöße binnen

zwey

zwey bis drey Minuten gut seyn: sehet aber ja sorgfältig zu, daß das Wasser scharf siedet, wenn ihr den Teig hinein tröpfelt. Hernach werft sie zum Abträufeln in ein Sieb; schüttet sie in die Schüssel und rühret ein Stück frische Butter dazu.

Gebackener Hirsepudding.

Waschet ein halb Pfund Hirse rein ab, schüttet ihn in einen Topf, und thut ein halb Pfund Zucker. eine ganze Muscatennuß gerieben, und drey Nößel Milch dazu; bröckelt auch ein halb Pfund frischer Butter hinein. Schmieret eure Schüssel mit Butter, gießet die Hirse hinein und setzt sie in den Ofen.

Ein Pflaumenpudding (a Plumb Pudding).

Schneidet ein Pfund Schmalz in kleine Stücken, jedoch nicht gar zu klein, thut dazu ein Pfund sauber abgebrühter Corinthen, ein Pfund ebenfalls abgebrühter und von den Kernen befreyeter Cibeben, vier ausgeschlagene ganze Eyer, und von noch vieren bloß die Dotter, eine geriebene halbe Muscatennuß, einen Theelöffel voll gestoßenen Ingwers, ein Pfund feinen Mehls, und ein Nößel Milch. Klopfet die Eyer zuvörderst; alsdann thut die Hälfte der Milch dazu, und klopfet sie mit einander, rühret allmählig das Mehl, darauf den Schmalz, die Würze und die Pflaumen, und so viel Milch hinein, als nöthig ist, das Ganze gehörig unter einander zu mischen und es recht dick zu machen. Es kann wohl ziemlich vier Stunden Zeit erfordern, bevor es recht durchgekocht ist. Sobald das geschehen ist, stürzet eure Schüssel ab, und streuet geriebenen Zucker darüber.

Ein Schmalzpudding.

Nehmet sechs Suppenlöffel von feinen Mehls, ein Pfund ganz klein geschnittenen Schmalzes, vier Eyer, einen Eßlöffel voll gestoßenen Ingwers, einen Theelöffel voll Salzes, und eine Meßkanne Milch. Menget die Eyer und das Mehl unter ein Nößel recht guter dicker Milch, und mit dem Gewürze mischet die übrige Milch zu dem Schmalze. Sorget dafür,

dafür, daß euer Mehlteig hübsch dick werde, und kocht ihn zwey Stunden lang.

Hefenklöße (Yeast Dumplings) oder kleine Hefenpuddings.

Macht einen leichten Teig von Mehl, Wasser, Hefengäscht und Salz, als wenn ihr (nach englischer Art) Brod backen wolltet; deckt ein Tuch darüber, und setzt es eine halbe Stunde lang vor das Feuer. Nächstdem lasset einen tiefen Tiegel voll Wasser am Feuer stehn: und sobald dieses kocht, nehmet euren Teig, und wirkt ihn zu runden Kugeln von der Größe eines großen Hühnereyes aus. Sodann schlaget diese Kugeln mit der flachen Hand platt, und thut sie in das siedende Wasser; so werden sie binnen wenig Minuten gut seyn. Sehet aber wohl zu, daß sie nicht in den Grund des Tiegels fallen, weil sie in diesem Falle leicht schliffig und schwerfällig werden würden; und lasset ja die ganze Zeit über das Wasser nicht aus dem Sieden kommen. Sobald sie gut geworden sind, nehmet sie vom Feuer, und leget sie, mit zerlassener Butter in einem Brühnäpfchen, auf eure Schüssel.

Biscuitpudding.

Gießt ein Nößel Rahm (oder wenigstens recht guter Milch) siedend heiß über drey geriebene neapolitanische Sechserbiscuits, und deckt das Gefäß dicht zu. Wann es sich abgekühlt hat, so schlagt zwey Eyer ganz, und von noch zweyen nur die Dotter hinein; thut etwas geriebene Muscatennuß, ein wenig Branntwein, einen halben Eßlöffel voll feinen Mehls, und etwas Zucker dazu. Siedet es eine halbe Stunde lang in einer Porzellanschüssel, und richtet es hernach mit zerlassener Butter, Wein und Zucker an.

Schwarze Puddings zu machen.

Wenn ihr ein Schwein schlachten wollt, so nehmt vorher eine Metze (16½ Pfund) feinen Gries oder Grütze, und siedet dieses eine halbe Stunde lang in Wasser; seiget es darauf ab, und thut es in ein

sau-

sauberes großes Geschirr, es sey eine Pfanne oder ein Kessel. Alsdann schlachtet euer Schwein; fangt zwey Meßkannen vom Blut desselben auf, und rührt das Blut so lange, bis es ziemlich kalt geworden ist, immer um. Hierauf menget dieses Blut unter euern Grieß oder Grütze, und rührt beydes gut in einander. Würzet es mit einem starken Suppenlöffel voll Salz, einem halben Loth Gewürznelken, Muscatenblüthen und getriebener Muscatennuß, von jedem ebenfalls ein halb Loth. Trocknet es: schlagt es wohl, und menget es zusammen. Nehmet ein wenig Winterfaturey, süßen Majoran, Thymian und Poley alles von den Stielen befreyt und überaus klein gewiegt; gerade so viel und nicht mehr, als daß die Masse damit durchgewürzt wird und davon einen Geschmack und Geruch bekommt. Des folgenden Tages nehmet die Leber und das Nierenfett vom Schwein und schneidet es würflich; schabet und wascht die Därme recht sauber ab; alsdann bindet sie an dem einen Ende zu, und fanget an, sie zu füllen. Menget, indem ihr sie füllt, das Fette darunter, und thut ja nicht wenig vom Fetten dazu. Füllet jedoch die Därme nur zu höchstens drey Vierteln ihrer Länge voll; bindet sodann das andere Ende ebenfalls zu und machet eure Puddings so lang, als ihr wollt. Stechet mit einer Nadel drein, und thut sie in einen Kessel voll siedenden Wassers. Kocht sie bey ganz gelindem Feuer eine halbe Stunde lang; alsdann nehmt sie heraus, und legt sie auf reines Stroh *).

Gebackener Möhrenpudding.

Schabet eine rohe Mohrrübe recht sauber ab, und zerreibt sie auf dem Reibeisen. Nehmet sodann ein halb Pfund von eurer geriebenen Mohrrübe und ein Pfund geriebener Brotes. Schlagt vier Eyer ganz, und von noch vieren bloß die Dotter aus,

*) In Niedersachsen machen die gemeinen Leute, wenn sie im Herbste für die Haushaltung einschlachten, dergleichen sogenannte Puddings häufig unter der Benennung von Grützwürsten, die sie, großentheils, mit Appetit essen. Ein Obersachse, der an diese Puddings oder Würste nicht von Kindheit an gewohnt worden ist, wird sie schwerlich jemahls schmackhaft finden lernen.

aus, und mengt sie unter ein halb Nößel Rahms. Alsdann rühret zu dem Brot und der geriebenen Möhre ein halb Pfund frischer zerlassener Butter, ein halb Nößel Sect, drey Suppenlöffel voll Pomeranzenblüthwassers, und eine geriebene Muscatennuß. Versüßet es nach eurem Geschmacke. Mischet alles recht unter einander: und wenn es nicht dünn genug ist, so rühret ein wenig frische Milch oder Rahm darunter. Lasset es zu einer mäßigen Dicke gelangen, legt einen Blätterteig über die ganze Schüssel, und gießt die Ingredienzien hinein. Dieser Pudding wird eine Stunde erfordern, bevor er ausgebacken ist.

Ein Kräuterpudding.

Weichet eine Meßkanne Gries oder feine Grütze eine halbe Stunde lang in warm Wasser, und schneidet ein Pfund Speck in kleine Bißchen. Nehmet Spinat, Mangold, Petersilie und Schnittlauch, von jedem eine Hand voll; drey große Zwiebeln, klein gewiegt, und drey Salveyblätter, aufs feinste zerschnitten. Thut dazu ein wenig Salz; menget alles recht unter einander, und bindet es dicht in der Serviette. Es wird nöthig seyn, die Serviette indem dieser Pudding kocht, einmahl heraus zu nehmen, und die Schlinge weiter zu machen, damit die Masse mehr Raum bekomme, sich auszudehnen.

Spinatpudding.

Leset vier Pfund Spinat, und waschet ihn säuberlich. Thut ihn mit ein wenig Salz in einen tiefen Tiegel; deckt ihn dicht zu: und wenn er so eben weich gekocht ist, so werfet ihn zum Abseigen in ein Sieb. Alsdann wiegt ihn mit dem Wiegemesser, schlagt ein halb Dutzend Eyer auf, und schüttet sie in ein halb Nößel Rahms. Thut hierzu ein altbackenes Rollbrötchen, klein gerieben, ein wenig Muscatennuß, und ein Viertelpfund zerlassene Butter. Rühret alles wohl unter einander, thut es in den Tiegel, worin ihr den Spinat gekocht habt, und fahret die ganze Zeit über fort umzurühren, bis es anfängt dick zu werden. Hernach feuchtet eure Serviette an, bestreut sie gehörig mit Mehl, und thut euern Pudding hinein; bindet sodann die Serviette

zu,

zu, und kocht ihn eine Stunde lang. Wann dieses geschehen ist, so stürzt den Pudding in eure Schüssel, gießt zerlassene Butter, nebst dem Saft aus einer Sevillapomeranzd darüber, und streuet ein wenig geriebenen Zucker darauf.

Einen Pudding in der Geschwindigkeit (a hasty Pudding) zu machen.

Thut vier Lorbeerblätter in eine Meßkanne Milch, und setzet sie zum Kochen ans Feuer. Schlaget sodann zwey Eyerdotter aus, und thut ein wenig Salz dazu. Nehmet zwey oder drey Eßlöffel voll Milch, und schlaget eure Eyer hinein. Holet die Lorbeerblätter heraus, und rühret die übrige Milch um. Alsdann rühret sie mit dem Rührlöffel in der einen und mit Mehl in der andern Hand immer um, bis sie hübsch dicklich, aber doch nicht gar zu dick wird. Lasset sie sieden, und fahret immer fort, sie umzurühren. Darauf schüttet sie in eine Schüssel, und leget Stückchen Butter an verschiedene Stellen derselben. Versaumet ja nicht die Lorbeerblätter heraus zu nehmen, bevor ihr das Mehl hinein rühret.

Ein Habergrützpudding.

Nehmet ein Nößel Habergrütze, und weichet es in einem Nößel abgesottener Milch, worin ihr es hernach über Nacht stehen lasset. Des Morgens darauf nehmet ein halb Pfund Rindsfett, ganz klein geschnitten, und mischet es zu dem Habergrütze in der Milch. Alsdann thut etwas geriebene Muscatennuß und ein wenig Salz, nebst drey ausgeschlagenen Eyern, einem Viertelpfunde Corinthen, eben so viel Rosinen, und so viel Zucker dazu, als erforderlich ist, es süß zu machen. Rührt alles zusammen gut unter einander, und kocht es zwey Stunden lang. Wenn dieses geschehen ist; so stürzt es in die Schüssel, und gießet zerlassene Butter darüber.

Ein Sagopudding.

Siedet vier Loth Sago in einem Nößel Milch, bis er weich wird. Wenn er sich hernach wieder

ab-

abgekühlt hat; so thut fünf Eyer, zwey Neapolitaner Biscuits, ein wenig Branntwein, und so viel Zucker dazu, als nach eurem Geschmacke nöthig ist. Kochet es in einer tiefen Schlüssel, und richtet es mit zerlassener Butter, und ein wenig Wein und Zucker an.

Ein Vermicellipudding.

Nehmet ein Viertelpfund Vermicelli, und kocht sie, mit einer oder ein Paar Stangen Zimmet, in einem Nößel Milch, bis sie weich werden. Alsdann thut ein halb Nößel dicken Rahms, ein Viertelpfund Butter, eben so viel Zucker, und vier klein geklopfte Eyerdotter dazu. Backt sie ohne Teig in einer irdenen Schüssel.

Ein schmackhafter Pudding.

Thut zu einem Pfunde Mehl ein Pfund geriebene Semmel. Nehmet vier ganze Eyer, und von noch vieren bloß die Dotter; — schlaget sie auf, und thut sie zu einem Nößel frischer Milch. Alsdann rühret das Brot und das Mehl hinein, und thut ein Pfund abgebrühter und von den Kernen befreyter Rosinen, ein Pfund Corinten, ein halb Pfund Zucker, und ein wenig gestoßenen Ingwer dazu. Mischet dieses alles gehörig unter einander; gießet es in eure Schüssel, und setzt es in den Ofen. Könnet ihr Rahm anstatt der Milch dazu brauchen; so wird euer Pudding desto besser seyn.

Ein Reinfarnpudding.

Nehmet vier Neapolitaner Biscuits; reibet sie auf dem Reibeisen; thut so viel Rahm, daß sie nur eben damit angefeuchtet werden, siedend heiß dazu, und stoßet sie mit vier Eyerdottern. Haltet ein wenig klein gewiegte Reinfarnblätter, und so viel Spinat in Bereitschaft, als nöthig ist, eurem Pudding eine hübsche grüne Farbe zu geben: nehmet aber ja nicht zu viel vom Reinfarn dazu, weil er dadurch sonst bitter werden könnte. Menget alles unter einander: sobald der Rahm sie abgekühlt hat, thut ein wenig Zucker dazu, und setzet es über ein gelindes

lindes Feuer, bis es dick wird. Alsdann nehmet es ab, und thut es, kalt, in eine Serviette, die ihr vorher mit Butter ausgeschmiert und mit Mehl bestreut habt. Bindet sie dicht zu, und lasset euren Pudding drey Viertelstunden kochen. Nehmt ihn sodann vom Feuer; thut ihn in eine flache Schüssel, und lasset ihn eine Viertelstunde stehen. Hernach schüttet ihn behutsam aus, und gießet, um den Rand her, weiße Weinsauce daran.

Von den englischen Mandelpuddingen ist schon im Art. **Mandel** etwas bemerkt worden.

Puddingstein, Wurststein, ist eine Feuersteinbreccie aus bald kleineren, bald größeren rundlichen Stükken von Feuerstein, Kieselschiefer, Quarz und Jaspis, bald durch Quarz-, bald durch Jaspismasse verbunden.

1. **Pudel**, der, 1) in manchen Gegenden bedeutet dieses Wort so viel als **Pfuhl**, **Pfütze**, wie man es denn auch **Pfudel** schreibt. Daher sagt man auch für **Pfuhlschnepfe**, **Pudelschnepfe**.

2) In Niedersachsen ist der Pudel ein kurzes Stück- oder Lagerfaß zum Weine. Im Liefländischen ist **Pudel** eine Schachtel aus Baumrinde, und im mittlern Lat. kommt Budellus gleichfalls von einem Gefäße vor.

2. **Pudel, Budel**, ein Fehler, ein Versehen, vorzüglich im Kegelspiele, wo derjenige Fehler, wenn die Kugel durch, oder vorbeygeht, ein **Pudel** heißt. Von einem Fehler im Kegelspiele ist es vermuthlich auf einen jeden Fehler übertragen worden. Daher **pudeln**, einen Fehler, ein Versehen begehen.

3. **Pudel**, 1) eine Art kurzer, untersetzter, zottiger Hunde, mit krausen Haaren, welche sehr gelehrig sind, und aus Ungarn herstammen sollen, sind unter dem Nahmen **Pudel**, oder **Pudelhunde** bekannt. Franz. Barbet. 2) Bey dem andern Geschlecht war der Pudel oder Pudelkopf eine

ehemahlige Art der Friseur, da die Haare im Nacken abgeschnitten, und der ganze Kopf wie eine Stutzperrücke in Locken gelegt wurde. Franz. Bichon.

Pudelhund, s. das vorstehende.

Pudelkopf, s. eben daselbst.

Pudelmütze, eine krause rauhe Mütze des männlichen Geschlechts, welche von außen ganz mit krausen Lämmer- oder Pudelfellen überzogen ist.

1. **Pudeln**, einen Pudel, d. i. Fehler, machen, im gemeinen Leben. S. 2. **Pudel**.

2. **Pudeln**, im gemeinen Leben, mit kurzen Schritten gehen, und dabey von einer Seite zur andern wanken, wie die Aenten, fette Personen ꝛc. zu thun pflegen; **watscheln**. Wenn jemand so sehr betrunken ist, daß er im Gehen wanket, so sagt man in Niedersachsen, er sey **pudeldick**.

Pudelnärrisch, im gemeinen Leben, im höchsten Grade närrisch, d. i spaßhaft, lustig.

Pudelschnepfe, s. 1. **Pudel** 1)

Pudenda, die Schamtheile.

Puder, der, aus dem Franz. Poudre, welches eigentlich einen zu Pulver, zu einem zarten Mehle klein gemachten Körper bedeutet. Ehedem nannte man fein gestoßenes Gewürz in Niedersachsen **Puder**, und eine **gepuderte Suppe** war alsdann eine gewürzte Suppe. Zu einem feinen Mehle gestoßener Zucker heißt noch jetzt in der Haushaltung **Puderzucker**. Am üblichsten ist dieses Wort von einem feinen zubereiteten Weitzenmehle, womit man die Haupthaare zur Zierde zu bestreuen pflegt, und welches man zum Unterschiede von den vorigen Arten auch **Haarpuder** nennt. Engl. Powdre. Wir haben das Wort selbst mit der Sache aus Frankreich, wo Poudre, aus dem Lat. Pulvis verderbt ist.

Es

Es hat indeß schon vor Alters das Wort Puder, oder nach dem Basilio Faber *) das Wort Buder, eine verschiedene Bedeutung gegehabt, theils, je nachdem ein solcher Puder, verschieden zusammengesetzt gewesen, theils, je nachdem er verschieden gebraucht worden, um mancherley Absichten und Endzwecke damit auszuführen.

So finden wir bey einigen alten Schriftstellern, daß sie solche Pulver eigentlich Streupulver nannten, welche aus besondern trockenen wohlriechenden Bestandtheilen, vorzüglich auch, aus lieblichen Gewürzen, zusammen gesetzt waren, womit sie unterschiedliche Gattungen von Betten überstreueten, (sowohl die sie zum Nachtliegen, als auch die sie nach damahliger Gewohnheit, zum Tischliegen nöthig hatten, wie auch ihre Brautbetten, ihre Wochenbetten,) eben wie sie ihre Kleider, mit andern besonders wohlriechenden Pulvern bestreueten, und so auch ihre Körper, um dadurch das allzustarke Schwitzen in den Betten abzuhalten; wie unter andern Dioscorides von dem stark riechenden Aloeholz bezeugt, daß es ein Streupulver für den ganzen Körper sey **).

So bedienten sich unsere Voraltern ehemahls einiger Gattungen wohlriechender Streupulver, theils, um die Leiber der Verstorbenen damit einzubalsamiren, theils den Kleidern einen lieblichen und angenehmen Geruch zu verschaffen.

Einige alte Schriftsteller bestimmten ehemahls die, zu so mancherley Absichten ganz verschieden zusammen gesetzte Streupulver mit ganz besondern Benennungen, und eigneten ihnen ganz ver-

*) In seinem Thesauro. S. 762. nach der Geßnerischen Ausgabe.

**) Wenn es heißt: ὅλου δὲ τοῦ σωματὸς διάπασμα ἐστί.

verschiedene Wörter zu. So nannten sie jedes wohlriechende Pulver Diapasma, (διαπασμα): so bestimmten sie diejenigen Pulver mit dem Wort (καταπασμα) Katapasma, die vorzüglich gebraucht wurden, wider allzustark fließende Geschwüre, wider das Fratseyn der Kinder, die zur Stärkung des Magens und des Herzens *), auch wider das Rothlaufen, wider die Krätze, wider den Beinfras, äusserlich gebraucht wurden. Diejenigen trockenen Pulver, die wider das allzustarke Fuß- und Achselschwitzen, auch wider einen übelriechenden Mund vorzüglich zu brauchen eingeführt waren, nannten sie Empasma, Sympasma, (εμπασμα, σύμπασμα.)

Beym Plinius **) finden wir, daß alle diejenigen Pulver, die aus trockenen, wohlriechenden, und sonst gerüchigen Bestandtheilen zusammen gesetzt sind, und die zu verschiedenen ökonomischen und medicinischen Endzwecken, auf den Körper äußerlich aufgestreut worden, mit dem Wort Diapasma belegt werden; und daß diese Gattungen von Streupulvern denjenigen feinen bey uns häufig eingeführten Pulvern gleichkommen mögen, welche die Franzosen durch das Wort Poudre, und wenn sie wohlriechend sind Poudre de Senteur; die Deutschen durch das Wort Puder, wohlriechenden Puder, wenn wohlriechende Bestandtheile darin sind, anzeigen. Ungeachtet einige alte Schriftsteller diejenigen zusammen gesetzten wohlriechenden Pulver, welche man schon ehemahls auf die Haare streuete, sonst Cyperpulver, (pulverem cypryum), nannten, und

*) Nach dem Martialis, im ersten Buch der 88 Epigrammen, wenn es heißt: Quid quod olet, gravius mistum catapasmate virus.

**) In seiner Naturgeschichte, nach der Genever Ausgabe, von 1631 im 13 Buch, Cap. 2. S. 261.

und ihnen noch manche Beynahmen gaben: als das kostbarste, das königliche, das durchdringende Pulver, theils wegen des so angenehmen und lieblichen, von der Cyperwurz vornähmlich herkommenden, Geruch: theils wegen seiner stärkenden, zusammenziehenden, austrocknenden, und alle Kopfunreinigkeiten stark anziehenden Eigenschaften, wenn ein solches Cyperpulver auf den Kopf gestreuet wurde.

Verfertigungsart des Puders aus Fruchtstärke.

Die Bedeutungen des Worts Puder sind also mancherley. Wir verstehen deswegen durch das Wort Puder in dieser Abhandlung durchgängig dasjenige Stärkemehl, das in ein sehr feines, flüchtiges, gemahlenes Pulver gebracht, zu Bestreuung der Haupthaare vorzüglich geschickt gemacht worden, auch zu diesem bisher eingeführten Gebrauch annoch immer bestimmt geblieben.

Bey den so mancherley Zubereitungs- und Verfertigungsvorschriften des Puders aus Stärke beruht es vorzüglich auf nachfolgenden Punkten, die meistens mit Vortheil eingeführt sind.

Es wird nach der bisher gewöhnlichen Verfahrungsart von der besten Sorte Getreide, das wenigstens drey Monathe alt ist, und daher nicht mehr so schwer, auch mit nicht allzu vielen wäßrigen Theilen angefüllt, aber doch voller mehlichten Theile ist, besonders von wohl gereinigtem, abgespreuetem Waizen oder Dinkel, in einen solchen Sack gethan, der die kleinsten Theile davon sehr leicht durchläßt. Auf diesen zuvor wohl zugemachten, in eine hölzerne, weite Gelte gelegten Sack schüttet der Pudermacher reines Wasser, nach Verhältniß des dazu genommenen Getreides.

treides. Ist solches Getreide einige Tage hindurch genugsam eingeweicht worden: so tritt er einen solchen vollen Sack mit Füßen, wenn er noch in der mit zwey Drittel Wasser angefüllten Gelten liegt, und zwar so lange, bis das Wasser ganz milchicht wird.

Dieses milchweiße Wasser zapft er in ein ganz reines Gefäß ab, worin er es so lange ruhig stehen läßt, bis er auf den angefüllten Sack so oft frisches und helles Wasser gegossen, und so lange ihn getreten, bis das hinzu gegossene helle Wasser nicht mehr nach dem abermahligen Treten milchicht, sondern halb elle herabfließt, weil sodann keine mehlige Theile mehr in dem mit Getreide angefüllten Sack sich haben durchs Treten herauspressen lassen, die, wie in dem ersten Mahle, mit dem Wasser sich genau verbunden, und als mit Wasser verdünnt und vermengt, so aus der Gelte geflossen.

Diesen ganzen Vorrath von milchichtem Wasser, läßt er eine Zeitlang in Ruhe stehen, damit sich daraus alles dicke mehlige vollkommen zu Boden setzen kann, alsdann läßt er das Wasser davon ablaufen, und wäscht es so oft mit hellem überzugiessendem Wasser ab, bis das darüber gegossene Wasser als hell stehen bleibt, noch sonst sich mehr gefärbt zeigt.

Hierauf wird dieser dünnliche weiße Brey auf Dörrbretter gebracht, in der Sonne, oder Stubenwärme schnell ausgetrocknet, damit der Brey nicht sauer wird, und in eine Gährung übergeht, sondern schnell trocknet, und als ganz aufgetrocknet, unzählige Risse bekommt, die sich alsdann in kleine Stücke spalten. Diese kleinen, also von selbst beym Dörren von unterschiedener Größe entstandenen Stücke werden von Stärke-

und

und Pudermachern, ohne weitere Veränderung unter dem Nahmen Stärkmehl verkauft, das einen verschiedenen, allgemein bekannten ökonomischen Gebrauch hat; bringt er aber vermittelst einer Mühle diese kleinen Stücke Stärke, in ein recht feines flüchtiges Pulver, so nennt er es alsdann **Puder**: bedient man sich alsdann dieses Puders, die Haare damit zu bestreuen, so heißt er Haarpuder.

Diese Zubereitungsart des Puders, ist sehr wenig von der Zubereitungsart des Semmel- oder sonstigen feinsten Mehls unterschieden; denn bey der Zubereitung des Stärkmehls, oder des Puders, werden die allerfeinsten Theile nicht allein durch die Auflösung in Wasser von einander abgesondert, sondern es werden alle färbende und klebrige Theile im Getreide, welche im Wasser zuvor anhangend waren, gänzlich ausgewaschen.

Verbesserte Art, Stärke und Puder zu machen, nach den Grundsätzen französischer Stärkenfabriken.

In den oberrheinischen Gegenden ꝛc. zu Straßburg, im Badenschen und zu Manheim bedient man sich in den Stärkefabriken einer verbesserten französischen Methode, nach welcher die völlige Gährung zu allen Jahreszeiten aufs höchste innerhalb sechszig Stunden vollendet wird, und zur gänzlichen Ausfertigung der Stärke und des Puders aus den rohen Früchten nicht mehr als zehn bis zwölf Tage nöthig sind; da hingegen andere Fabriken im Sommer zwanzig bis vier und zwanzig, und im Winter vier und zwanzig bis dreyßig Tage nöthig haben.

Der auf Getreidefegen wohl gereinigte Weizen wird ungeschroten mit warmem Wasser in

zuvor mit kochendem Wasser gut ausgebrühten eichenen Bütten eingemaischt, und nach der atmosphärischen Temperatur von 25 bis 15 Graden in einer Wärme von 33 bis 57 Graden Reaumür's Thermometers erhalten und dabey werden die Bütten mit Deckeln wohl verschlossen, und mit Tüchern überdeckt. Nach acht und vierzig Stunden wird umgemaischt und die ganze Masse in Seigerbütten gefüllt, worin das Fettwasser abtröpfelt und der Maisch selbst aufs neue mit, jedoch etwas weniger warmen Wasser in Gährung gebracht wird, welche in zwölf Stunden beendigt ist.

Der gegohrne Maisch wird alsdann, um die eigentlichen Stärktheilchen von den Hülsen zu trennen, durch Hülfe einer Maschine, Trotte genannt, ausgekeltert, welche aus zwey senkrechten auf einer durchlöcherten Bütte herum laufenden Steinen besteht. Das Trotten geschieht nun auf diese Art, daß der in fast heissem Wasser abgewaschene Maisch durch diese Trotte zerquetscht und mit dem heissen Wasser der mehlige Theil heraus gewaschen wird, welcher alsdann in eine untergesetzte Tropfbütte läuft.

Dieses Trotten und abwaschen des Maisches wird so oft wiederholt und erneuert, bis alle Stärketheile aus und von den Hülsen des Weizens abgeschieden sind, und zwar gewöhnlich zusammen sechsmahl vorgenommen, jedoch mit dem Unterschiede, daß dazu das erste Mahl kochendes Wasser von 32 Graden nach Reaumür und nachher um 3 Grad heisseres, das sechste und letzte Mahl hingegen kaltes Wasser angewendet wird.

Nach einiger Ruhe wird hierauf das obere helle Wasser durch die geöffneten Zapfen oder

Hähne

Hähne aus der Tropfbütte abgelassen und von der sich gesetzten Stärke die oben auf schwimmende leimige Substanz mit einem Seiger sorgfältig abgenommen; alsdann die Stärkemasse umgerührt, doch ohne die auf dem Boden sitzende feinere Stärke zu berühren. Die aufgerührte Stärkemasse wird alsdann in die Durchschlagsbutte gefüllt, und nach 2 bis 3 Tagen, nachdem das sich oben gesammelte helle Wasser abgezapft worden, wieder aufgerührt und durch Siebe von Seidenflohr oder Pferdehaaren in eine andere leere Durchschlagsbutte gelassen, wobey die Hülsen über dem Siebe, und die gelblichen und leimigen Theile im Siebe selbst hängen bleiben, welche letztere man nachgehends mit heissem Wasser ausbrühet.

Die durch das Sieb gelaufene Masse wird alsdann filtrirt, indem man sie in unten spitz zulaufende Tropfsäcke oder Filtrirsäcke von feinem ungebleichtem Zwillich füllt, und diese mit einem Reif an ihrem obern Rande über die Filtrirbütte ausspannt. In denselben senkt sich nun die feste feinere Stärke, als der schwerste Theil, in die Spitze derselben, worauf der obere leichtere und breyartige Theil in andere Filtrirsäcke gefüllt, und auf diese Art noch ferner die Stärke nach ihrer Güte in verschiedene Sorten getheilt wird, nachdem jedesmahl die obere aus dem Sakke genommene Masse mit frischem Wasser ausgesüßt worden ist.

Derjenige Theil, welcher bloß Puder geben soll, wird nur auf mit einem Rande versehenen Tischen getrocknet, gemahlen und gesiebt; was aber zur Stärke bestimmt ist, wird, nachdem es zwey bis drey Tage auf solchen Tischen gelegen hat, durchs Antreten zähe gemacht, das ist, in

einer Butte mit rein gewaschenen nackten Füßen zu drey wiederhohlten Mahlen, jedesmahl eine Viertelstunde lang getreten, und im benöthigten Falle mit etwas kochendem Wasser angefeuchtet, und zuletzt entweder durch einen Zetteltrichter zu Stangen geformt oder gezettelt, oder in Stücken in der Trockenstube oder an der freyen Luft getrocknet. Die nach dieser neuen Methode verfertigte Stärke zieht man gegenwärtig im Gebrauche den preussischen, böhmischen und sächsischen Sorten vor, indem man in diesen Landen die wahre Kunst des Trocknens der Stärke noch nicht recht zu verstehen scheint. Uebrigens fügen wir dieser Nachricht noch hinzu, daß die Kunst Stärke zu bereiten von den Einwohnern der Insel Scio oder Chios soll erfunden worden seyn, obschon diese Inselbewohner wenig Getreide erbauen können. So viel ist wenigstens gewiß, daß die Römer zur Zeit des Plinius von ihnen noch die beste Stärke erhandelten. In Schweden ward das Stärkemachen erst 1643 durch Deutsche eingeführt; aber zu Halle im Magdeburgischen verliert sich die Entstehung dieses Gewerbes in jenen alten Zeiten, wo man noch nicht gewohnt war, dergleichen Nahrungszweige aufzuzeichnen.

Ursprung des Haarpuders.

Nach der hier voraus angezeigten Verfertigungsart des Puders, ist nun der Uebergang desto leichter zu dem Ursprung des Haarpuders.

Zu welcher Zeit, und von wem zuerst, ist der aus Stärkmehl verfertigte Puder gebraucht worden um die Haare damit zu bestreuen? Hiervon lassen sich keine zuverlässige Nachrichten geben.

Pli-

Plinius *) schreibt zwar die Erfindung des Stärkmehls zuerst der Insel Chio, nach dieser der Insel Creta, und dann den Aegyptern zu. Dioscorides **), welcher vor dem Plinius gelebt, gibt wohl hiervon eine ausführliche Beschreibung, wer aber der eigentliche Urheber von dieser Mode gewesen, die Haare mit Stärkmehl zu bestreuen, und zu welcher Zeit diese Mode angefangen, davon läßt sich bey ihm keine Spur finden, außer man wollte die Worte beym Dioscorides hierher rechnen, wo es heißt: das Stärkmehl hat keinen Nutzen in der Medicin, doch ist es zu andern Sachen brauchbar und nützlich.

Lemery hingegen hat einiges in seinen Schriften***), das näher hierher zu gehören scheint, wenn es heißt: das Stärkmehl ist die Grundlage des Puders, um die Haare damit zu pudern. Es ist daher diese Vermuthung nicht unrecht, wenn man diesen Gebrauch, auf solche Art die Haare zu zieren, den Franzosen zuschreibt, da ohnehin manche dergleichen Gebräuche von ihnen zu uns gekommen, die Kopfhaare mit verschiedenen Substanzen zu bestreuen. Von der Mode, die Haare zu bestreuen, zeigen sich aber auch schon bey den alten Schriftstellern manche Beyspiele.

So behauptet Josephus ****) daß des Salomo Pferde täglich so mit Goldstaub seyen bestreuet worden, daß sie sehr schön und kostbar glänzten, und schimmerten, besonders wenn sie von den Sonnenstrahlen beleuchtet wurden.

So

*) In seiner Naturgeschichte im 18. Buch S. 374.
**) S. Mathioli Commentarium über den Dioscorides 1570 im 2. Buch S. 317.
***) Als in seinen Droguns simples S. 35.
****) In seinen Antiquitatibus im 8. Buch, im 2 Kapitel

So behauptet Trebellius, daß der Gallienus seine Haare mit Goldstaub bestreuet und gezieret habe; auch Spartianus bezeugt, daß Commodus allezeit ein geschmücktes und sehr schön glänzendes Kopfhaar gehabt habe. Auch Homer bezeuget vom Euphorbo, der durch den Menelaus umgebracht wurde, daß seine Haare fast von Blut starrten, und den Gratien gleich gewesen, die von Gold und Silber einen kostbaren Ueberzug hatten, oder wenigstens damit eingeflochten waren. Denn die weichlichen oder weibischen Leute suchten durch die Kunst dasjenige zu erzwingen, was ihnen die Natur versagt hatte. Denn bey unsern Vorältern waren die goldgelben Kopfhaare die größte Zierde.

Hierher gehört ferner auch noch dieses, was ein Nürnberger Rechtslehrer, Philippus Camerarius bezeuget, daß bey den alten Franzosen, dem gemeinen Mann, und den Unterthanen, zum Zeichen der Unterwürfigkeit, die Kopfhaare wären abgeschoren gewesen, bey den Vornehmen aber, und bey den Befehlshabern seyen sie sehr lang gewesen, zum Zeichen ihrer Herrschaft. Es erhielten daher die letztern, so viel wie möglich, von Jugend auf ihre Kopfhaare in solchem guten Wachsthum, und zwar so, daß ihnen die Seitenhaare bis auf die Achseln herunter hingen, die Hinterhaupthaare waren aber auf beyden Seiten herab eingeflochten, dabey gekräuselt, eingeschmiert, und mit wohlriechenden Sachen eingesalbt; nicht nur mit Jasminöhl, sondern auch mit andern wohlriechenden Sachen, als unter andern auch mit der Veilwurz. So haben schon die orientalischen Völker, und besonders auch die Araber, den Kopf eingeschmiert, besonders war es bey

den

den Königen und Priestern sehr streng eingeführt, worin sie alle Pracht und Zierde setzten. Nach Hallers Elem. Physiolog. im 3. Band S. 535.

Den Haarputz der Alten betreffend, so werden folgende Notizen hier genügen:

Bey den Griechen ließen die Lacedemonier die Haare wachsen, und trugen sie ohne alle Kunst; die alten Athenienser banden sie aber auf dem Wirbel auf, und besteckten sie als Avtachtones mit goldenen Heuschrecken: sonst war der Haarputz der ältern Griechen sowohl, als Griechinnen, sehr ungekünstelt. — Selten waren die Haare bey ihnen in Locken gelegt; diese ungekünstelte Haarfrisur war bey den griechischen weiblichen Köpfen weit mehr, als an den männlichen. Bey einigen waren die Haare ganz platt über den Kopf zusammen gekämmt, mit schlangenweise fein gezogenen Furchen; bey den Mädchen waren sie auf dem Wirbel zusammen gebunden, oder um sich selbst in einen Knauf, vermittelst einer Nestnadel herum gewickelt. Mit einem solchen, gegen das Hintertheil des Kopfs zu liegenden Knauf, und mit einem solchen ungekünstelten Haarputze, trat allezeit die erste weibliche Person in den griechischen Trauerspielen auf.

In Rom aber ging ein durch Strapazen und öftere Feldzüge abgehärteter Bürger, in dem glücklichen Zeitalter des noch kriegerischen und ernsthaften Staats, meistens mit beschornem und unbedecktem Haupte einher, wenn ihm nicht das Alter, Krankheit, oder gottesdienstliche Vorschrift, oder Reisen und Feldzüge es anempfohlen, den beschornen Kopf mit einem Hute zu bedecken; in diesem von allem Putze und Haarkünsteley so sehr entfernten Rom verlor sich bey dem Verfall

der

der republicanischen Verfassung, jene Ernsthaftigkeit des äußerlichen Anstandes, und artete in Weichlichkeit, Modesucht und Kleiderpracht aus. Sie vertauschten bald ihre simplen helmartigen Hüte gegen andere weiche, filzige, wollene, sie ließen ihre Haare stark wachsen, daß sonst bey unmündigen Knaben eingeführt war; — sie lernten es mit dem Kreuseleisen krümmen, in Locken legen, diese Locken stufenweise aufbauen, auch wohl mit erborgtem Haare verstärken. — Nero war nach dem Sueton ein so eifriger Liebhaber der Frisur, daß er auch auf Reisen sogar sein Haar in stufenweisen Locken frisirt trug. — Auch suchte man schon damahls die natürliche Farbe des Haares durch verschiedene Mittel zu verändern, und sie mit der damahligen Lieblingsfarbe der Haare; nähmlich der Bernstein ähnlichen gelben zu vertauschen, und die grauen Haare des Alters wieder zu schwärzen. Zu dieser letzten Absicht bediente man sich des Wassers, darin grüne Nußschalen waren gesotten worden; vorzüglich aber eines Minerals, das Martial Caustica Spuma nennt. Auch hatte nach dem Strabo und Ovid das Wasser des Flusses Crathis die Kraft, den Haaren eine Bernsteingelbe Farbe zu geben. Der Kaiser Commodus bediente sich in dieser Absicht eines sehr kostbaren Mittels, nähmlich des Goldstaubes, womit er seine Haare pudern ließ. — Und so haben auch die römischen Frauenzimmer sich bemüht, in dem ausgearteten Rom, mit vielem Eifer der Hand des Friseurs sich zu unterwerfen, und die mannigfaltigen Abwechselungen im Haarauffatze sich zu einem Lieblingsgeschäfte zu machen. — Es wählte nachgehends jede Dame sich denjenigen Haarauffatz, welchen sie für den reizendsten, und angemessen-

messensten zu ihrer übrigen Bildung hielt. — Besondere Sclavinnen mußten die Stelle des Friseurs bey dem Frauenzimmer vertreten. — Betrachtet man die mannigfaltigen Formen des Haarauffatzes der alten Römerinnen, die uns Montfaucon in seinen Alterthümern vorstellt, so sollte man fast glauben, daß alle neuere Moden, die sich auf die verschiedene Bauart des Frauenzimmerhaars beziehen, schon dem schönen Geschlecht des alten Roms bekannt gewesen, und daß die meisten vielfachen neumodischen Arten des weiblichen Haarauffatzes unter die Antiken mit Recht zu rechnen sind. — So hat man schon zu damahliger Zeit ganz weiche Pomaden gebraucht, um den wohlriechenden Puder und den Goldstaub im Haar bleibend zu machen. Die τριχοβαπται und τριχολαικαι, des lange hernach lebenden constantinopolitanischen Historikers Zonoras, sind wohl, wie schon die griechische Wortableitung anzeigt, nichts anders, als solche Friseurs gewesen, welche durch häufige Pomade dem Haar sowohl Geschmeidigkeit, als auch die gehörige Festigkeit zu geben wußten. Es scheint, die römischen Ornatrices oder Kopfputzerinnen hatten es zum ersten Grundsatz ihrer großen Kunst gemacht, ein langes und dickes Haar, durch die verschiedenen Gestalten, die sie ihm gaben, so schön und geschmackvoll zu ordnen, daß es keinen Haupttheil des Gesichts verstelle, und alle die mancherley Modificationen des römischen Haarauffatzes ließen das Gesicht der Damen offen. — Zu der Zeit hielt Roms Frauenzimmer die Abborgung fremder Haare eben so wenig für nachtheilig, als man sich in Europa der Perrucken schämte. Auch die Farbe der Haare waren, wie schon oben vorgekommen, der damahligen Mode unterworfen,

und

und nicht das aschgraue, sondern das feuerfarbene und goldgelbe Haar erhielt den stärksten Beyfall, besonders nach dem Nero, der die gelben Haare seiner Sabina Poppäa in einem eigenen Gedichte deswegen besungen hatte. Die Kirchenväter des damahligen Alters eiferten sehr wider die Eitelkeit des Haaraufsatzes, besonders aber wider die, ihrer Meinung nach, teuflischen Künste des Frauenzimmers, ihr Haar mit gelbem Puder Feuerroth zu machen. Der heilige Hieronymus nennt dieses einen Vorschmack des höllischen Feuers, und der heil. Augustinus meint, Gott verzeihe eher die Ausschweifungen des Ehebruchs, als die abscheuliche Sünde eines geschminkten Gesichts, und der gefärbten Haare.

Wenn gleich diese Beyspiele nicht gerade den Gebrauch eines wohlriechenden Puders, (wie er bey uns eingeführt ist,) in den ältesten Zeiten beweisen: so gibt es doch Spuren, nach welchen man sicher vermuthen darf, daß die Alten da sie sehr häufig ihre frisirten Haare zu schmieren pflegten, sich gewiß einer Art Pulver *) haben bedienen müssen, welches mit unserm jetzt eingeführten Puder eine Aehnlichkeit muß gehabt haben, womit sie sich die überflüssige Fette benommen, und so ihre Haare gereiniget, auch dieselben damit zugleich in Wachsthum erhalten. Ihr damahls stark eingeführtes Einschmieren, Bestreuen, und die Art, ihre Kopfhaare in starkes Wachsthum zu bringen, muß ihnen zu vielen hierher gehörigen Moden Gelegenheit gegeben haben. Es ist auch daher zu vermuthen, weil die Kopfhaare ohne

*) Mit wie vielen Ceremonien und Umständen das Einschmieren und Einsalben der Kopfhaare bey den Alten eingeführt gewesen, davon finden wir mehrere Nachrichten in Haller's Commentar über Boerhave's Vorlesungen im 3. Volum. S. 536.

ohne Wärme, und ohne ein gewöhnliches Brenneisen nicht wohl können gekräuselt werden, auch wenn man sich dergleichen bedienen wollte, ohne sie wieder einzuschmieren, so würden solche Haare in kurzer Zeit ganz vertrocknen.

Ein solches tägliches Einschmieren vermehrt die Unreinigkeiten auf dem Kopfe: es haben unfehlbar daher unsere Vorältern schon eines absorbierenden, oder entwickelnden Streumittels sich bedienen müssen.

Zu Erreichung dieser Absicht ist, nach dem vorstehenden, wohl nichts geschickter, als das Stärkmehl. Es hat dieses daher ohne Zweifel Gelegenheit gegeben, daß die Franzosen das Stärkmehl zu Verfertigung des Puders ebenfalls gebrauchten, wie die Alten. Dieser beliebte, sehr brauchbare Puder ist daher bis auf unsere Zeiten allgemein eingeführt geblieben, wenn seit einigen Jahren die Mode des Puderns freylich auch nicht so allgemein war, als vor den Zeiten der französischen Revolution. Nur bey der Armee und am Hofe ist der Puder bey uns eigentlich noch gebräuchlich *).

Schädlichkeit des Puders für die menschliche Gesundheit.

Betrachtet man die Art und Weise, wie die Kopfhaare zu unserer Zeit mit Puder bestreut werden: so zeigen sich verschiedene wichtige Vortheile, eben, wie es auch manchen Nachtheil und

*) Das Pudern haben unter Ludwig XIV. die Schauspieler zuerst eingeführt. Wenn sie aus dem Schauspiele kamen, wuschen sie sich die Haare aber aus, um keine Spur davon zu behalten.

und Schaden gibt, den ein unächter und schädlicher Puder leicht verursachen kann. Es gibt dieses Veranlassung, auch hier in folgendem die Eigenschaften eines guten Puders darnach zu bestimmen und zu berichtigen.

Eine besondere wesentliche Erforderniß der Zierde, bey den Haupthaaren, setzen die Haarfriseur vorzüglich darin, daß sie die Kopfhaare allenthalben gleich bestreuen, und gleichsam, wie mit einem feinen Thau überziehen. Sie streuen deswegen von weitem den Puder auf die Haare. Sie füllen also mit diesem sehr zarten Stärkepulver die ganze Atmosphäre um den Kopf. Der von dieser Bestreuungsart sich zeigende Vortheil soll vorzüglich darin bestehen, daß dadurch das zu starke Anhäufen des Puders verhindert werde *).

Ein auf solche Art hingestreutes Pulver fällt aber nicht allein auf die Haare, sondern setzt sich auch an alle Gegenden des Kopfs und des Körpers an; es dringt in die Augen, und in die Ohrengänge; es wird auch davon in die Nasenlöcher eingesogen, vermittelst des Athemhohlens kommt auch zum Theil etwas davon in den Mund, und in die Luftröhre, zum Theil kommt auch etwas durch die Vermischung mit dem Speichel in den Magen; ferner reizt auch einiges die Lungenwege, und die Lungen selbst, wenn sich etwas von diesem Pulver, mit dem immer bey einem Gesunden vorkommenden Schleim, in die Luftröhre und ihre Aeste einschleicht, und daher auf verschiedene Art alle diese Theile gereizt werden, wenn man es nicht sehr sorgfältig zu verhüten suchet. Es gibt wohl einige, welche wäh-

*) Einer der letzten Könige von Frankreich ließ ein eigenes Zimmer so stark mit Puderstaub anfüllen, daß er nur durchgehen durfte, um mit einem Mahle gepudert zu seyn.

während des Haarbestreuens ihre Kleider mit einem leinenen Mantel bedecken, auch für die Augen, so viel möglich, sorgen, vermittelst Masken, die mit Augengläsern versehen sind, oder der sogenannten Puderhörner. Diese liegen aber nicht allenthalben so fest und gleich an, daß man nicht von der mit Puder während des Puderns angefüllten Luft etwas einzuschnaufen genöthigt wäre.

So läßt sich ferner dieses Pulver nicht abhalten, daß nicht etwas davon in die Ohren eindränge, auch durch den Mund und die Nase eingeschnauft würde. Man bedenke überhaupt, wie viele Beschwerden ein einfaches Pulver, womit wir uns täglich bestreuen lassen, veranlassen kann; wie manche Augenbeschwerden, was für ein übles Gehör, Ekel, Drücken der Nase, und eine Katarrh ähnliche Verstopfung, außer Kopfweh und der Engbrüstigkeit, davon entstehen können. Wie sehr hat also die Obrigkeit dafür zu sorgen, daß immer ein guter, ein ächter, reiner unschädlicher Puder verfertiget und verkauft werde, der nicht durch irgend eine Verfälschung, und durch allerhand geruchige Zusätze wäre verderbt worden.

Wie die Müller, die Stärke- und Kraftmehlmacher, und vorzüglich die Perrückenmacher, ganz eigenen und besondern Krankheiten unterworfen sind, wegen ihrer Handthierung und beständigen Beschäftigungen mit dem Mehlstaub, davon zeugen des berühmten Ramazzini Beobachtungen in seiner Abhandlung von den Krankheiten der Künstler und Handwerker, welche von D. Akermann im Jahr 1780 herausgegeben worden. Und so auch Linné's Schrift von den Krankheiten der Künstler, die zu Stockholm 1769

heraus kam, und im Vol. 7. S. 91. in seinen Amoenitatibus academicis eingerückt ist.

Bestimmung der Eigenschaften eines guten und ächten Puders.

Es ist also wohl der Mühe werth, wenn man sorgfältig untersucht, was zu einem guten, ächten, unschädlichen Puder, erfordert wird. Es kommen hier besonders zwey Hauptpunkte vor, auf welche man vorzüglich bey dem Puder zu sehen hat: zuerst, daß er schön sey, und zweytens keinen Schaden dem Körper verursache.

A) Zur Zierde und Schönheit des Puders gehört vorzüglich:
1) daß der Puder sehr weiß sey.
2) Zu einem sehr feinen, sehr flüchtigen, in die kleinsten Stäublein leicht zertheilbaren Pulver gebracht sey.
3) Auch keinen Geruch habe.

B) Damit aber der Puder ohne Gefahr einiges Schadens und mit Sicherheit gebraucht werden könne, muß er auch
4) ohne Geschmack seyn; ferner
5) muß er eine gelinde, aber keine unschädlich zusammen ziehende, austrocknende, oder zurücktreibende Eigenschaft haben; sondern
6) so beschaffen seyn, daß er nicht mit den feuchten und schmierigen Ausdünstungen des Kopfs in eine Art Gährung übergeht.
7) Daß er jede Fettigkeit leicht einwickle, und mit derselben nicht bald in eine Schärfe oder in einen Schleim übergehe.
8) Daß er auch die Haare nicht angreife und verderbe, vermittelst einer gewissen verborgenen ätzenden oder beißenden Eigenschaft.

Warum

Warum alle diese einzelne Stücke bey einem guten und ächten Puder nothwendig erfordert werden, wird gleich aus dem Folgenden ziemlich deutlich zu ersehen seyn.

Was die ersten Eigenschaften und Erfordernisse betrifft, welche nicht sowohl von den medicinischen Ursachen, als vielmehr von den eingeführten Sitten und Gebräuchen abhangen, so kommen hier nicht viele besondere Anmerkungen vor; denn daß nähmlich

1) der Puder sehr schön weiß seyn müsse, versteht sich, weil diese Farbe im gemeinen Leben, nach dem allgemeinen Urtheil, vorzüglich beliebt ist.

2) Daß der Puder, wie ein feines, flüchtiges Pulver verfertigt seyn müsse, dazu gibt vorzüglich die allgemeine Gewohnheit und Gebrauch Veranlassung, und damit auch das Bestreuen desto feiner geschehen könne.

3) Daß der Puder keinen Geruch haben solle, wird erfordert, damit er entweder als geruchlos gebraucht, oder damit er von einem jeden mit demjenigen Geruch angeschwängert werden könne, den jeder zu haben wünscht.

Was die übrigen, oben schon bestimmten fünf Eigenschaften in Ansehung der Unschädlichkeit des Puders betrifft: so erfordern diese eine etwas genauere und bestimmtere Erklärung, weil ihre Beweise und Erklärungen auf medicinischen Grundsätzen beruhen.

Die vierte Erforderniß eines unschädlichen Puders war, daß der Puder keinen Geschmack haben solle. Nach der oben schon vorgekommenen Bemerkung kann man kaum verhüten, daß nicht beym Haarpudern durch das Einschnauffen etwas vom Puder in den Speichel komme, und

mit demselben dieses subtile Pulver hinabgeschluckt werde. Wäre der Puder mit einer widrigen Bitterkeit geschwängert, bey einer noch so großen Weiße, Feinheit und Zärte, und ohne allen Geruch, so würde doch die davon entstehende Bitterkeit im Munde einen Ekel, bey zarten Personen ein Erbrechen, und verschiedene Magenbeschwerlichkeiten verursachen.

Wäre der Puder scharf, so würde er nicht nur die Zunge und den Gaumen, sondern auch den Magen, als einen sehr empfindlichen Theil verschieden r izen; sondern es würde ein solcher Puder auch die Wege und Theile angreifen, zu welchen er bey der sonst gewöhnlichen allgemeinen Bestreuungsart kommen muß. Es würde nähmlich davon auf dem haarichten Theil des Kopfes ein unausstehliches Beißen erweckt werden; in die Nase eingezogen, würde er ein starkes und öfteres Niesen verursachen, und eine solche Wirkung haben, wie ein Niesepulver; würde ein solcher Puder, welches nicht gänzlich zu verhüten ist, auf die Wege des Athemhohlens fallen, so wäre ein starkes Husten allemahl eine unausbleibliche Folge davon. Bey dem Luftröhrenspalt aber kann es leicht einen Krampf mit üblen Folgen erwecken ꝛc. Der Puder von wilden Kastanien hat gewöhnlich immer etwas Bitteres an sich, wenn man ihn nicht sehr sorgfältig bereitet.

Die fünfte Eigenschaft war, daß ein unschädlicher Puder sehr gelinde seyn müsse, gar nicht zusammenziehend, austrocknend, oder zurücktreibend; denn wenn er nicht so beschaffen ist, so verursacht er gar leicht sehr viel und wichtige Beschwerden: die Nasenlöcher, die Stirn- und Backenhöhlen, die Luftröhren und die Lunge han-

gen so genau mit einander zusammen, daß alles das, was mit der Luft eingeschnauft wird, auch zu allen diesen Theilen des Körpers hindringt, und dieselben auf verschiedene Art verletzen, oder reizen kann. Befinden sich diese Theile in ihrem natürlichen Zustande, so macht der Schleim, welcher aus den Drüsen, durch die sogenannte Schneiderische, auch diese Theile überziehende Schleimhaut, abgesondert wird, dieselben ganz schlüpfrig, es erhält derselbe sie weich, biegsam, verwahret sie vor dem austrocknen, mindert den öfters entstehenden fremden Reiz, nimmt die eingeschnauften reizenden Körper auf, hindert, daß sie sich nicht tiefer hineinsetzen, auch wenn unter dem Athemhohlen die feinen subtilen wässerigen Theile verjagt worden, daß es alsdann die Gestalt eines zähen Schleims erhält, der nachgehends durch das Räuspern, durch den Husten, und Schneuzen, ganz leicht kann ausgestoßen werden.

Wenn davon eine ziemliche Menge eingeschnauft wird: so kann nichts desto weniger der Puder, mit diesem Schleim, in einen Leim verwandelt werden, diesen austrocknen, die Schleimhaut reizen, die Oeffnungen der Gefäße und die Ausführungsgänge der Drüsen, die in dieser Haut enthalten, verstopfen.

Alle diese Beschwerden kann nicht allein ein schlechter, sondern auch ein guter Puder erregen, wenn nur davon zu viel eingeschnauft wird. Dieser Schaden ist aber desto größer, und desto gewisser zu befürchten, wenn der Puder bey seinem täglichen Gebrauch, noch überdieß zusammenziehend, und austrocknend ist. Kommt durch die Nase, zu den Stirn- und Backenhöhlen, ein sonst guter und einfach zusammengesetzter Pu-

der, der aber eine zusammenziehende Eigenschaft besitzt, so zieht er die kleinen Oeffnungen und Mündungen, die in der schneiderischen Schleimhaut enthalten sind, so zusammen, daß dadurch eine Stockung entstehet in den Säften, welche hier abgesondert werden, die alsdann ganz zuverlässig eine Heiserkeit verursachen, und öfters auch ein Kopfweh. Die in den kleinsten Drüsen stockenden Säfte können eben so leicht tief eingewurzelte Verstopfungen erwecken, oder wenn sie in eine üble Verschwärung übergehen, zu allerley bößartigen Geschwüren, besonders zu bößartigen, tiefen, faulen, stinkenden Nasengeschwüren, den Anlaß geben, oder wenn sie von der vorübergehenden Luft ausgetrocknet worden, den Grund zu einer verhärteten Drüse legen.

Auf die nähmliche Art kann in der Nase, dem Gaumen, der Luftröhre, (welche die nähmliche Struktur haben, nähmlich nach dergleichen Vertheilung, der kleinern Drüsen, nach ihren Absonderungsgängen, nach ihren verschiedenen Abscheidungs- und Ausscheidungsöffnungen und Mündungen) ein solcher zusammenziehender Puder an allen den Orten, über welche diese Schleimhaut gespannt ist, auch die nähmlichen Stockungen, Verstopfungen, Verhärtungen, Eiterungen, Verschwärungen und Geschwüre erzeugen. Es können daher aus der nähmlichen Ursache solche Krankheiten entstehen, die nur verschiedene Nahmen bekommen, nach Verschiedenheit der Theile, z B. im Rachen die Heiserkeit, Sprachlosigkeit, Fehler im Geschmack, Verletzungen in der Nase, am Geruch, in der Luftröhre und ihren Aesten eine Schwindsucht, endlich auch in der Lunge selbst eine trockene Engbrüstigkeit, ohne Auswurf, und völlige Auszehrung, u. dgl.

Daß

Daß ein solcher Puder, der verfälscht ist, nicht eben den Schaden, und eben solche schädliche Wirkungen anrichten könne, hieran darf man gar nicht zweifeln; die tägliche, davon zu machende Erfahrung ist ein redender Beweis.

Die sechste oben schon angezeigte Eigenschaft war, daß ein guter Puder nicht so bald in Gährung übergehen oder in anderes Verderbniß gerathen müsse, wenn er mit den feuchten und schmierigen Ausdünstungen des Kopfes verbunden ist. Wollte jemand hier einwenden, die Furcht vor der Gährung beym Puder sey hier überflüssig, denn die Kopfausdünstungen seyen laugenhafter Art, sie wickelten die etwanige Säure ein; ferner widerspreche eine solche Gährung der täglichen Erfahrung, wo man sich doch täglich des säuerlichen, sonst für unschädlich gehaltenen Stärkmehls zum Pudern bediene: so dienet hierauf folgendes zur Antwort: 1) daß die Menge der laugenhaften Ausdünstungen sich nicht so verhalte, daß eine Gährung dadurch verhindert, und daß 2) der daraus allenfalls entspringende Schade durch ein fleissiges Kämmen verhütet werde.

Man weiß übrigens 1) daß die Kopfhaarhaut eine viel freyere, und häufigere Ausdünstung hat, als die andere Haut des Körpers, theils weil in derselben die nähmlichen Absonderungswerkzeuge vorkommen, welche der Ausdünstung und Absonderung dienlich sind; theils weil die natürliche Wärme durch die Menge der Kopfhaare erhalten, und die Ausdünstung vermehrt wird.

Weil ferner die schmierigen Gänge auf der Kopfhaarhaut größer sind, so ist daraus 2) abzunehmen, daß diese Feuchtigkeiten nicht bloß

wässerige, subtil ausdünstende Feuchtigkeiten sind, sondern, daß sie auch etwas schmieriges enthalten. Es können daher

3) die schmierigen und subtil ausdünstenden Feuchtigkeiten, als schon abgesondert, nicht so frey in die Luft verfliegen, wie bey der übrigen Oberfläche des Körpers, sondern sie werden von der Menge Kopfhaare zurückgehalten.

Es werden deshalb alle Zeit im natürlichen Zustande auch die Kopfhautfeuchtigkeiten, die subtil ausdünsten, und schmierig sind, nach einem gewissen Verhältniß angetroffen. Sie dienen vorzüglich dazu, um die Kopfhaare einzuschmieren, und ihre Wurzeln zu erhalten, einzuwickeln, vor der Trockne zu verwahren, und zur nöthigen Nahrung sowohl der Haare selbst, als der Wurzeln. Kommt nun noch eine gährende Substanz hinzu, als das Mehl ist, so kann dieses leicht verursachen, daß es bey einem solchen Grade der Wärme mit den schmierigen Feuchtigkeiten in Gährung übergeht, oder in eine Art von Schärfe, je nachdem die feine ausschwitzende Feuchtigkeit beschaffen, und besonders geartet ist.

Aus der Erfahrung sowohl, als nach pathologischen Grundsätzen ist ferner richtig, daß

1) die Feuchtigkeiten auf dem Kopf auf eine widernatürliche Art können vermehrt werden. Diese Feuchtigkeiten können, wenn das feine wässerige davon weggedünstet, verschiedene Unreinigkeiten zurücklassen.

2) Diese Feuchtigkeiten können überdieß, je nachdem sie scharf sind, auch nach der üblen Beschaffenheit des Bluts sowohl, als der Säfte, sehr schaden, und zu mancherley Uebeln auf der Kopfhaarhaut Gelegenheit geben; und dieß vorzüg-

züglich, wenn das zu häufige Pudern die Unreinigkeiten auf dem Kopf zu sehr vermehrt, und die so nöthige Reinigung dabey gänzlich unterlassen worden. Es kann zum Beyspiel ein kleyenartiger Grind auf dem Kopfe erzeugt werden, der auch im Lateinischen Furfuratio genannt ist, welches Uebel, wenn es arg wird, Schuppengrind, Erbgrind heißt.

Aus der Erfahrung ist ferner bekannt, daß die Perruckenmacher, und alle solche Handwerker, welche auf unterschiedene Art in ihren Werkstätten durch das Athemhohlen, so feine Pulver einschnauben, viel häufiger und viel stärker gewissen Uebeln unterworfen sind, als andere. Denn so sieht man z. B. die Augen öfters mit Röthe unterlaufen und entzündet, auch die Thränenpunkte mit einer schmierigen Materie überzogen.

Es haben deswegen schon unsere älteren Aerzte das Stärkmehl für schädlich gehalten, und ihre Meinung davon vorzüglich gegen diejenigen bezeugt, die damahls unter die Augenwasser den aus Stärkmehl bereiteten Schleim mischten.

Die siebente Eigenschaft eines guten und unschädlichen Puders ist, daß solcher alle Arten von Fettigkeiten einwickeln, aber nicht mit ihnen in eine schnelle Schärfe, oder in einen übeln Schleim ausartan müsse. In dem natürlichen Zustande der Kopfhaare ist allezeit ein gewisses schmieriges feines Wesen, gleichsam wie ein Thau, an den Wurzeln der Haupthaare vorhanden, und aus der kopfhaarigen Haut wird eine schmierige Feuchtigkeit abgesondert, woraus abzunehmen, daß das alte schmierige Wesen wegzunehmen ist, damit es keine Schärfe verursache.

Durch fleißiges Kopfwaschen, durch sorgfältiges Kämmen, kann man wohl diesen übeln

Folgen

Folgen leicht begegnen. Es haben deswegen schon die Alten den Kopf stark gewaschen, oder sie haben sich eines Pulvers bedient, welches dieses schmierige Wesen einwickelt. Seitdem aber das Pudern aufgekommen, und mit diesem das schmierige in den Haaren wegzunehmen, viel bequemer ist, so hat diese Mode mit dem Kopfwaschen bey vielen aufgehört. Es wird aber durch dieses bloße Einwickeln doch nicht der Endzweck gänzlich erreicht, sondern das Kämmen ist dabey noch immer als eine sehr nöthige Sache sorgfältig zu beobachten.

Unter die obigen Eigenschaften eines guten, und unschädlichen Puders wird auch ferner billig gerechnet, achtens, daß der Puder nicht die Kopfhaare angreife, und sie vermittelst einer gewissen ätzenden Eigenschaft zerstöre, sondern daß er eher zu ihrer Erhaltung etwas beytrage. Sonst könnte man mit wenigeren Unkosten den abgelöschten Kalch hierzu gebrauchen, welcher aber bey seiner fressenden Eigenschaft Haut und Haare bald angehen würde.

Aus dem vorstehenden wird es nun leicht ersichtlich werden, warum man nicht eigentliches Mehl zum Puder nehmen könne, wenn es auch zu dem allerfeinsten Pulver gemacht würde, und warum zum Puder Stärkmehl müsse genommen werden; denn bey der Bereitungsart des letztern werden alle leimigen Theile ausgewaschen, auch alle die färbenden, und die weiße Farbe verunreinigenden Theile dadurch weggebracht. Durch das Auswaschen werden die leichtesten und kleinsten Theile, von den dickern so genau abgesondert, daß man nicht wohl, auf eine andere Verkleinerungs- und Absonderungsart, ein so feines Pulver erhalten kann.

Von den Verfälschungen des Puders.

Die einfachste hier vorkommende Verfälschung des Puders ist die, wenn man 1) das Fruchtmehl, auch von der besten Gattung, statt der Stärke, zum Haarpuder und zu Bestreuung der Kopfhaare verkauft, weil das so leicht in Gährung übergeht, da es so mancherley Bestandtheile enthält.

2) Eine andere Art von Verfälschung, die unter die schlimmsten zu rechnen, ist diejenige, wenn Bleyweiß unter den Puder gemischt wird, um ihm eine weißere Farbe zu verschaffen. Was für schädliche und gefährliche Wirkungen ein solcher bleyartiger Puder verursachen könne, davon zeugen vorzüglich die eigenen Krankheiten derjenigen Handwerker, welche sich mit der Verfertigung des Bleyweißes beschäftigen. Sie sind sehr häufig mit der Bleykolik, mit der Lähmung, Schwindsucht, Auszehrung und dem Zittern der Glieder behaftet.

3) Eine eben so schädliche Verfälschung ist diejenige, wenn unter das Stärkmehl, und unter gemeines Mehl, Kalk gemischt wird. Denn nicht nur den Kopfhaaren, sondern auch den Perrücken schadet der Kalk sehr, er zerfrißt bey beyden die Haare, und die Wurzeln der lebendigen Haare zerstört er gänzlich durch seine austrocknende Eigenschaft. Ein solcher Puder verursacht also ein Ausfallen der Haare; vermittelst seines Zusammenziehens macht er Verstopfungen, eingeathmet erweckt er Engbrüstigkeit, Schwindsuchten ꝛc. Zu den gewöhnlichen Verfälschungsarten gehört auch

4) vorzüglich diejenige, wenn man den Puder bald mit allerley wohlriechenden Sachen, bald

mit

mit wohlriechenden, allzu hitzigen Oehlen, in zu großer Menge vermischet. Die sogenannten wesentlichen Oehle sind flüchtig, sie zerstreuen sich, sie werden durch die einziehenden Gefäße eingezogen, wo sie alsdann, wie alle hitzige, aromatische Sachen, starke Triebe des Geblüts, gegen den Kopf verursachen, und die Nerven zu sehr reizen. Auch die Erfahrung selbst stimmt hiermit überein, denn es ist allgemein bekannt, daß sie bey denen, die reizbarer sind, sehr leicht einen Schwindel verursachen können.

Es ist also leicht hieraus abzunehmen, daß es nicht einerley ist, was für wohlriechende Oehle unter den Puder gemischt werden So hat man schon lange wohlriechende Wurzeln, als Cypernwurz darunter gemischt. In neuern Zeiten hat man sich, wegen des viel geringern Preises des Jasminöhls bedient, oder der wohlriechenden Veilwurz, und dieß bloß um des lieblichen Geruchs willen, ohne auf das zugleich zu sehen, was wegen der einsaugenden Gefäße der Kopfhaut dabey zu beobachten ist. (Die Italiener, waschen sich gar mit Puder, um sich eine feinere, geschmeidigere und angenehmere Haut dadurch zu verschaffen.) Dieses gab also Anlaß zu allerley Arten Puder, die nach medicinischen Gründen gar nicht zu billigen sind.

Es gibt wohl einige Personen, die glauben, daß der Streit über die Verfälschungen des Puders von nicht so großer Wichtigkeit sey, da man schon so viele Jahre hindurch so mancherley Arten Puder sich bedienet hat, und die davon etwa zu vermuthenden schädlichen Wirkungen nicht so merklich und groß sind. Wer aber mit gehöriger Aufmerksamkeit die oben schon angezeigten Wirkungen des verfälschten Puders un-

ter-

tersuchen will, wird zugeben müssen, daß verschiedene Kopfkrankheiten von dergleichen schädlichen Eigenschaften eines solchen Puders, und dem starken Mißbrauch desselben, ihren Ursprung haben.

Aufwand der Materialien zum Puder.

Nimmt man an, daß in einem Lande der Dreißigste sich pudern lasse, und täglich gegen 2 Loth nöthig hat, so hat ein Land, worin 180000 Einwohner leben, 12000 Loth, oder ungefähr $3\frac{1}{2}$ Centner nöthig, und also das Jahr hindurch 1200 Centner Puder, wozu wenigstens 3 Scheffel Weizen auf einen Centner gerechnet werden müssen, also 7209 Scheffel Weitzen. Wie groß ist also hierbey der Verbrauch der Frucht, wenn noch überdieß ein allgemeiner Fruchtmangel sich in einer solchen Gegend zeigt.

Bey diesem großen Verbrauche hat man sich öfters nach Puder-Surrogaten umgesehen, die die Stelle des Stärkenmehls vertreten könnten.

Gehen wir die so genannten drey Reiche der Natur durch, und zwar zuerst das Pflanzenreich, so zeigen sich schon in diesem sehr viele Pflanzen, welche bey einfallendem Fruchtmangel die Stelle des Brots vertreten, die sich zu einem sehr feinen weißen Mehl und Pulver bringen lassen. So ist bekannt, daß nicht wenige Früchte und Samen, als von den Schweizerhosen, (Mirabilis jalappa,) dem Schwarzkümmel, (Nigella damascena,) dem Welschkorn, (Zea mays.) den mancherley Bohnen- und Wickenarten, den Winden (Convolvulus,) den türkischen Bohnen, (Phaseolus coccineus,) den Waldkastanien, Fagus castanea, und manche Wurzeln zum Pudermachen gebraucht werden können, so wie auch

viele

viele von diesen Samen und Wurzeln, (ausser den wilden Kastanien und Eicheln,) sehr tauglich sind zur Nahrung der Menschen.

Es gibt auch manche mehlige Wurzeln, die zur Verfertigung des Puders brauchbar sind, als der blaue Schwertel, (Iris germanica,) die florentinische Violenwurz, (Iris florentina,) die Zuckerrüben, (Sium sisarum,) die weiße Möhren, (Pastinaca sativa et sylvestris,) und manche andere, von welchen unsere Voraltern zum Theil schon feine ausgepreßte Pulver erhalten, die sie faeculas nannten.

Diese Pflanzen wachsen wohl wild, aber nicht in so großer Anzahl, als zum Puder etwa erfordert würde. Wollte man überdieß mit diesen Pflanzen einen zum Fruchtbau dienlichen Acker ansähen, so wäre dieses eben dasselbe, als das von diesem Acker erzeugte Getreide verbrauchen. Es ist auch bekannt, daß ein so großer Vorrath von diesen Wurzeln auf den Feldern und sonst nirgends so in der Menge von freyen Stücken wächst, als zu dem Verbrauch von Getreide erfordert wird, das zu Verfertigung des Puders wenigstens nach der sonstigen Consumtion nöthig war. Es würde indeß schon von Nutzen seyn, wenn durch diese Surrogate ein Theil des sonst zum Puder erforderlichen Weitzens erspart würde. Keine Pflanze ist aber wohl so geschickt, ein Pudersurrogat zu liefern, als die Kartoffel, wenn gleich der davon bereitete Puder etwas schwer ist, und mit Weitzenpuder vermischt werden muß, wie es schon im Art. Kartoffel, Th. 35, S. 346 bemerkt worden.

Das wurmstichige faule Holz könnte vielleicht eben sowohl zur Verfertigung des Puders gebraucht werden, wenn es nicht in so geringer

Menge

Menge vorräthig wäre. Eben das ist der Fall mit den Papierspänen, wenn sie an sich auch noch so gut seyn sollten. Man könnte wenn sie wohl klein gemacht worden, vermittelst der Mühle einen vortrefflichen Puder von ihnen erwarten; allein wegen der Kosten und Mühe würden sie nicht zum allgemeinen Gebrauche anwendbar seyn.

Von gleicher Beschaffenheit sind die Arten von Puder, die von verschiedenen weichen Hölzern verfertiget werden können. Z. B. von dem Ahorn, von der Birke, von der Haselstaude, von der Zitterespe, bey welchen allemahl in der Zubereitung ein mühsames Kleinmachen, Einwässern, Bleichen und Auswaschen vorgenommen werden müßte, wozu aber eine so große Mühe und Arbeit erfordert würde, daß davon kein großer Gewinn und Nutzen entspringen könnte.

Wenden wir uns nun zum Thierreiche, so zeigen sich darin nicht wenig natürliche Produkte, die schön weiß sind, oder doch die nöthige Weiße erhalten können, wenn sie der Sonne oder dem Regen ausgesetzt werden, als z. B. die Knochen, die Eyerschalen, die Muscheln: bey welchen aber eben dieselben Hindernisse sich einstellen, wenn man sie zum Puder zubereiten will, wie bey den Hölzern, nähmlich die große Mühe mit dem Kleinmachen, dem Einwässern, dem Bleichen und dem Auswaschen. Wollte jemand vermittelst des Calcinirens oder Verbrennens diese Körper zu einer größern Weiße und einem leichtern Kleinmachen bringen, so würde er bloß eine Art lebendigen Kalchs, und dadurch einen Puder erhalten, welcher, vermittelst seiner schädlichen Eigenschaften alle schon oben angezeigte Uebel leicht verursachen könnte.

Ein so genanntes philosophisches Calciniren bey dieser Art Körper, oder eine Zerstörung des thierischen Schleims durch heiße Dämpfe, die an die Knochen angebracht worden, würde alsdann wohl statt finden, wenn man mit tauglichen Werkzeugen versehen wäre, um damit in großer Menge einen rechten Puder daraus zu verfertigen. Es würde aber immer viele Mühe kosten, dieses Pulver fein und leicht genug zu machen, um als Puder gebraucht zu werden.

Wenden wir uns zu dem sogenannten Steinreiche, so zeichnet sich zuerst der Kalk hierzu vorzüglich aus. Aber nur dem ersten Anscheine nach, etwa wegen seiner Weiße; denn er würde wegen seiner ätzenden Eigenschaft, die ihm nicht zu benehmen ist, den schädlichsten Puder abgeben, und mit Recht unter die schädlichsten Verfälschungen gerechnet werden können. Wollte man sich des Spießglases, des Zinnes, des Bleyes, (wenn ein jedes von diesen zur größten Weiße gebracht worden, vermittelst der Calcination), zu Verfertigung des Puders bedienen: so würde jedes seine eigenen nachtheiligen Eigenschaften haben, die dessen Gebrauch höchst widerrathen müßten.

So macht sich auch die Kreide verdächtig, wenn sie sich wegen ihrer vorzüglichen Weiße sonst auch empfehlen möchte. Eben das gilt auch von den leichtern, gebrannten, thonartigen Erden, als z. B. der Cölner Erde, woraus die Tobackspfeifen verfertigt werden. Denn solche Erden, wenn man sie brennt, absorbiren oder schlucken zu viel in sich, und können daher mancherley Schaden verursachen.

Der Gyps und Alabaster, wenn sie zuvor gebrannt, und besonders auch das Marienglas entsprechen den oben angegebenen Erfordernissen

eines

eines ächten und guten Puders am besten, und dieses um so mehr, wenn sie zuver sehr klein gemacht worden, das hier auf eine leichte und bequeme Art, neben einem sorgfältigen vorangegangenen Auswaschen, anzubringen ist.

Nach gleichem Verhältniß empfehlen sich sehr einige Mergel, die eine weiße Farbe haben, und keine sonstige fremde, schädliche Theile; sie fallen wohl dem ersten Anscheine nach ins Gelbe, das Auswaschen kann solchen Erdarten die reinste, weißeste glänzendste Farbe, und die höchste Feinheit verschaffen. In den Gegenden wo diese Erdarten in Menge angetroffen werden, kann man sie zur Noth zu diesem Gebrauch verwenden. Doch muß man sich viel mehr als bey dem Stärkpuder davor hüten, daß man nichts in die Lungen ziehe, weil jeder erdartige Staub dieselben viel stärker reißt, als ein mehlartiger. So lange es indeß noch Puder, aus Früchten bereitet, gibt, wird wohl niemand zu Erdarten seine Zuflucht nehmen.

Die mineralischen Bergmehle würden auch alsdann vielleicht zu diesem Gebrauch tauglich seyn, wenn sie nach genauer Untersuchung keine schädliche Eigenschaften enthalten.

Nun folgen einige Vorschriften, dem Puder einen Wohlgeruch zu geben.

Wohlriechender Puder.

Man nimmt eine Drachme Moschus, vier Unzen Lavendelkörner, anderthalb Drachmen Bisam, und eine halbe Drachme grauen Ambra. Alles wird zusammen zerstoßen und durchgesiebt; dann bewahrt man dieß Pulver in verschlossenen Büchsen, und mischt etwas davon unter den Pu-

der, je nachdem man den Geruch stark oder schwach liebt.

Gewöhnlicher Parfüm, zum Puder, Säckchen u. s. w.

Ein Pfund florentinische Veilchenwurz, eben so viel trockne Rosenblätter, zwey Unzen Benzoe, eine Unze Storax, anderthalb Unzen Bernstein, zwey Drachmen Gewürznelken, und etwas Citronenschale: — alles wird zusammen in einem Mörsel zerstoßen, und mit zwanzig Pfund Stärke oder weißen oder grauen Puder vermischt, dann durchgesiebt.

Zweyte Vorschrift.

Man nimmt eine Drachme Moschus, vier Gewürznelken, vier Unzen Lavendelkörner, anderthalb Drachmen Bisam, und eine halbe Drachme grauen Ambra. Der Mörsel und die Keule werden erwärmet, und der Moschus, die Nelken, und der Lavendel mit ein wenig weißen Zucker und einem Glas Rosenwasser zerstoßen.

Nun nimmt man eine Hand voll von diesem Pulver und siebt es durch, dann kann man drey Pfund und mehr Puder darunter mischen; den Bisam streicht man an die Keule und zerreibt dieß Pulver damit; dann nimmt man noch sechs Pfund desselben Puders, trägt sie nach und nach in den Mörsel, und zerreibt es mit der Keule, damit es den Bisam recht annimmt, und zuletzt schlägt man es durch ein Haarsieb, um es mit dem obigen Moschuspulver zu vermischen. Endlich zerstößt man auch den Ambra und setzt nach und nach zwey Pfund weißen oder grauen Puder dazu, bis er ganz zerstoßen ist, endlich schlägt man es durch ein Sieb, und mischt alle drey Pulver unter einander.

Gefärbter Puder.

Die Schauspieler haben öfters gefärbten Puder gebraucht, um ihren Haaren eine beliebige Farbe zu geben. Außer diesen hat sonst bey uns nur selten jemand von solchen Künsteleyen Gebrauch gemacht, mit Ausnahme des grauen Puders, der hier und da wohl Beyfall fand. Der letztere läßt sich durch eine beliebige Zumischung von Kienruß leicht in jedem Grade der Dunkelheit darstellen; nur setzt sich der feine Ruß so fest in der Haut, daß man ihn mit Waschen kaum wegbringen kann. Zu den übrigen gefärbten Puderarten lassen sich verschiedene Substanzen anwenden, wenn sie nur nicht metallisch sind, und nur sonst keine scharfe fressende Eigenschaften haben. —

Zum Schlusse dieses Artikels will ich hier noch das Wesentliche mittheilen, was der Herr Prof. Poppe in der vierten Abtheilung seines Handbuchs der Technologie *) über die Stärke und den daraus zu verfertigenden Puder sagt.

Fast alle Pflanzen enthalten denjenigen Bestandtheil in sich, welcher Satzmehl, Kraftmehl, Stärke, Amedam oder Amidon genannt wird. Vorzüglich aber befindet sich dieser Bestandtheil in dem Getreide, und in mehlartigen Früchten, wie in Kartoffeln, Kastanien u. s. w.

Die Stärke ist weiß, hat so lange sie feucht ist, eine gewisse Zähigkeit und eine Art von Durchsichtigkeit. Im trocknen Zustande aber bildet sie ein feines Pulver, daß nicht zusammenbackt, oder durch Kochen mit Wasser einen Kleister gibt. Die Stärke wird sehr häufig von Köchen und Zuckerbäckern zu Backwerken, und zu italienischen Nudeln gebraucht. Man wendet sie aber auch sehr viel an zum Steifen des feinen Leinens, des Nesseltuchs und des Kattuns, zum Auftragen der Beitzen in Kattundruckereyen, zum Kleister der Buchbinder und Kartenma-

*) Frankfurt a. M. bey Mohr, 1810. 4. S. 276 ff.

cher, zum Oblatenmachen, zur Verdickung einiger Farbebrühen, zu Puder und noch zu manchen andern Sachen.

Die beste Stärke erhält man aus reinem, weißem, großem, dünnhülsigem Weitzen, der vor dem Gebrauch in einer Kornsege gesichtet worden ist. Die ganze Stärkemacherey beruht vornähmlich darauf, daß in dem Weitzen befindliche Satzmehl von dem ebenfalls darin enthaltenen Schleimstoffe (dem glutinösen Stoffe oder Kleber) zu befreyen. Hat man nähmlich diesen Stoff durch irgend ein Mittel zerstört oder aufgelöset, so schlägt sich das Satzmehl im Wasser nieder.

(Nach den Versuchen des le Sage enthält ein französisches Pfund Mehl 11 Unzen und 2 Quentchen Stärke, 4 Unzen Schleimstoff und 6 Quentchen Zuckerstoff.)

Um die Ausscheidung des Satzmehls zu bewirken, verfährt man am besten auf folgende Weise. Man weicht das Getreide mit vielem Wasser an einem Orte in eignen Bütten ein. Man scheidet es hernach durch ein Sieb aus dem Wasser und schüttet es in einen Rumpf, der über ein Paar Walzen sich befindet, welche nach entgegengesetzter Richtung umgedreht werden. Die von den Walzen zerquetschten Körner fallen in ein unten stehendes zum Theil mit Wasser gefülltes Faß. Man drückt sie mit den Händen aus, und dadurch bekommt man Ballen, wovon jeder noch einmahl durch das Walzwerk gelassen und noch einmahl ausgedrückt wird.

Man hat also durch das Ausdrücken ein Stärkewasser erhalten. Dieses läßt man durch ein Sieb laufen, um es vollends von der Kleye zu reinigen; hernach aber läßt man es so lange ungerührt stehen, bis die Stärke sich zu Boden gesetzt hat. Nach vollbrachtem Abschöpfen des Wassers füllt man die Stärke in einen leinenen Sack, und bringt ihn in eine Presse, die über einem Bottich steht. In dieser Presse läßt man ihn wohl einen Tag lang. Man öffnet ihn dann, und sticht die fest gepreßte Stärke in backsteinförmige Stücke, welche auf einem luftigen Boden über Weidenhorden getrocknet werden. Die äußere Rinde nimmt man nach vollbrachter Trocknung ab, und mahlt und beutelt sie auf einer Mahlmühle, die völlig wie eine Kornmühle eingerichtet

ist,

ist, zu Puder. Der Kern der obigen Stücke ist zu der eigentlichen Stärke bestimmt. Zermahlen oder auf andere Weise zerkleinert (z. B. durch Kugeln oder Walzen zerdrückt) wird die Stärke in Biscuitmehl verwandelt.

Die Quetschwalzen in den Stärkefabriken sind entweder von Holz, und werden vermöge ihrer Kurbeln von zwey Menschen getrieben; oder sie sind von Messing, und werden auf folgende Art durch ein Pferd in Bewegung gesetzt. Der vertikale Treibebaum woran das Pferd gespannt wird, enthält ein Kammrad, mit unterwärts gehenden Zähnen, die in ein liegendes Getriebe greifen. Die Welle dieses Getriebes reicht bis in die Stube, worin die Walzen liegen. Ein Stirnrad jener Welle greift unter sich in ein an der Axe der einen Walze sitzendes Getriebe und dieses Getriebe greift wieder in ein kleines Stirnrad an der Axe der andern Walze. Dreht nun das Pferd den Treibebaum um, so kommen alle Räder und Getriebe, folglich auch die Quetschwalzen in Bewegung. An dem Treibebaume kann auch über dem Kammrade ein Stirnrad angebracht seyn, welches in ein stehendes Getriebe greift. Die Welle des stehenden Getriebes kann mittelst des Mühleisens den Läufer halten, der die Stärke zu Puder oder zu Biscuitmehl zermalmt, und zugleich das Beuteln bewirkt. Die Beutel in dem Beutelkasten sind gewöhnlich von Seidenflor.

Die ausgedrückten Ballen, sammt der übrigen Kleye und das zur Scheidung gebrauchte Wasser hebt man zu Viehfutter auf. Das zum Einweichen des Getreides benutzte Wasser aber gießt man weg.

Einige Stärkemacher schroten den Weitzen vor dem Einweichen; noch Andere weichen die Körner ungeschroten so lange ein, bis die Hülse den Kern fahren läßt. Man tritt sie dann in einem Tretfasse, erst ganz bloß und hernach in einem zugebundenen grosslöchrichten hänfenen Sacke. Dabey wendet man sie öfters um. Das auf solche Weise ausgepreßte Stärkewasser läuft mittelst eines Zapfenlochs in ein untergesetztes Gefäß. Aus diesem schüttet man es in große runde Bottiche, die sogenannten Absüßwannen, in welchen das Satzmehl zu Boden sinkt. Das Treten des Sacks wird mit frischem Wasser wiederholt. Um aber das Stärkewasser in möglichster Rein-

heit zu erhalten, so läßt man es durch ein sehr feines Haarsieb in die Abläßwannen laufen. Nach geschehenem Niederschlage des Satzmehls wird das darüber stehende Sauerwasser abgezapft, und der Bodensatz wohl vier Mahl mit frischem Wasser gewaschen oder abgesüßt. Zuletzt folgt das Pressen, Trocknen und Zermahlen des Satzmehls.

In den ältesten Zeiten machte man die Stärke ebenfalls aus ungeschrotenem Getreide. Und davon ist denn auch der Nahme Amidon oder Amilon (von ἄμυλον, unzermahlen) entstanden.

Stärke, die weit verschickt werden soll, muß durch Ofenwärme auf Darren getrocknet werden. — Vom Weitzen erhält man dem Gewichte nach, ungefähr ein Drittel an Stärke, folglich hat man zwey Drittel Abgang. Die Viehmast muß daher mit ein Hauptvortheil der Stärkemacher seyn, die übrigens in keine Innung vereinigt sind.

Außer dem Getreide worunter nächst dem Weitzen der Spelz und die Gerste recht gute Stärke gibt, kann man auch aus Kartoffeln, aus der Roßkastanie, aus der weißen Bohne, aus Gichtrübenwurzeln, aus der Schwerdtlilie, aus Gartenschwarzkümmel (Nigella Damascena), aus den Märzglocken (Leucojum bulbosum) und aus mehrern andern Pflanzen brauchbare Stärke machen. Die Stärke aus Kartoffeln, welche von vorzüglicher Schönheit ist, kann man auf folgende Art gewinnen. Man wäscht die Kartoffeln erst sorgfältig, und zerstampft sie dann in Mörsern, oder zermalmt sie unter Mühlsteinen, oder zerreißt sie auch mit Raspeln. Die zerkleinerte Masse thut man in ein Haarsieb, welches über einen Kübel gesetzt wird, und wäscht sie in vielem Wasser aus. Dabey schüttelt man sie stets, damit das Wasser ganz durch das Sieb hindurch laufe. In dem zum Waschen gebrauchten Wasser sinkt nun nach und nach das Satzmehl nieder. Man klärt es dann ab, und wäscht es zu wiederholten Mahlen so lange aus, bis es von aller fremdartigen Beymischung befreyt ist.

Die Stärke aus der Gichtrübenwurzel, und diejenige aus dem Schwarzkümmel werden ganz besonders gerühmt. Derjenige aus der Roßkastanie, aus der weißen Bohne und aus dem türkischen Weitzen soll zu matt, zu schwer, ja sogar etwas fettig ausfallen.

Herr

Herr Jägerschmid macht eine vortheilhaftere Bereitungsart der Stärke und des Puders bekannt.

Herr Jägerschmid hat in einer kleinen Schrift: „Abhandlung über die verbesserte Bereitungsart der weißen Stärke und des Puders, nebst Anlegung einer verbesserten Stärkefabrik, als ein Beytrag zur Technologie ꝛc. Manheim 1797.“ mehrere Vortheile bey der Bereitungsart der Stärke bekannt gemacht, welche denen, die dieses Geschäft im Großen treiben, aber doch Zeit und Kosten dabey zu ersparen wünschen, sehr willkommen seyn werden. Herr Jägerschmid macht auf alles aufmerksam, was bey der vortheilhaften Anlegung einer Stärke- und Puderfabrik zu beobachten ist, und zeigt, wie die dazu nöthigen Geräthe eingerichtet seyn müssen. Besonders beschreibt er die Art, das Gährungsgeschäft abzukürzen, sehr getreu; das Einmaischen geschieht nähmlich, nachdem der Weitzen gehörig gereinigt ist, warm, und dann ist in zwey Tagen und Nächten die Gährung beendigt, wozu nach dem mehr gewöhnlichen Verfahren wohl 14 Tage nöthig sind. Ist die Gährung beendigt: so erfolgt das Educiren der Stärke, aber nicht vermittelst des beschwerlichen und ungesunden Austretens mit den Füßen; statt dessen hatte Herr Hofr. Beckmann schon längst (s. dessen Anleitung zur Technologie. Göttingen 1787. S. 180) den Vorschlag gethan, den Sack in abwechselnden Lagen, unter einer Presse zu bringen. Auch in Frankreich kennt man das Tretfaß nicht, sondern man reibt die Stärke, aus dem eingeweichten Schrote durch feine Siebe über eine Wanne, und läßt sie noch oft durch feinere Siebe von Wolle und Seide laufen. Späterhin er-

fand man eine noch kürzere und bequemere Weise. Der ungeschrotene Weizen wurde mit vielem Wasser eingeweicht, dann durch ein Sieb aus dem Wasser geschieden, und durch ein leichtes über einen zum Theil mit Wasser angefüllten Bottich gelegtes Walzwerk zerquetscht. Dieses bestand aus zwey mit einem Rahmen eingefaßten hölzernen Walzen, die mit ihren Kurbeln von zwey Personen nach verschiedener Richtung umgedrehet wurden, indem der Weitzen, aus einem über die Mitte des Rahmens gestellten Trichter, zwischen die Walzen fiel. Der zerquetschte und mit dem Wasser wohl vermischte Weitzen wurde mit den Händen ausgedrückt, und jeder ausgedrückte Ballen wurde hernach noch einmahl durch das Walzwerk gelassen und ausgedrückt. Herr Jägerschmid beschreibt aber eine ganz andere Maschine zum Educiren der Stärke; sie besteht aus zwey auf der hohen Kante herumlaufenden Steinen, welche durch Pferde in Bewegung gesetzt werden. Ist alles auf diese Art gehörig zermalmt: so wird die Stärke durch erwärmtes Wasser ausgespühlt. Dann kommt es zum Durchschlagen der Stärke, welches durch Siebe geschieht, die von den Arbeitern hin und her bewegt werden, und das Rückständige wird mit lauwarmen Wasser ausgewaschen. Die Siebe werden nach dem Gebrauche gleich ausgebrühet, damit der leimige Bestandtheil nicht antrockne und die Oeffnungen der Siebe verstopfe. Das Wasser muß über der sich abgesetzten Stärke, so lange als möglich stehen bleiben, weil dadurch das leimige Wesen mehr ausgezogen wird. Dann erfolgt das Filtriren der Stärke in Tropfsäcken, die in Kübeln hängen, wodurch die Stärke von der Feuchtigkeit be-

befreyet wird. In der Spitze der Tropfsäcke soll sich nach der Wahrnehmung des Herrn Jägerschmid die feinste Stärke befinden. Dann wird die Stärke sortirt, in Tafeln geformt, oder in kleinen Stücken verkauft. Das Trocknen geschieht nach bekannter Art, im Sommer auf luftigen Böden, im Winter durch Ofenwärme. Bey der Puderbereitung ist vorzüglich auf das Krachen oder auf das starke Knirschen beym Zerdrücken desselben zu sehen, dessen Bewirkung lange geheim gehalten wurde. Herr Jägerschmid behauptet, daß der Weingeist nichts dabey thue, sondern daß alles auf die zweckmäßige Trocknung ankomme. Nach seiner Erfahrung erhält der Puder beym 25ten Grad Reaum. die krachende Eigenschaft, und behält solche bis zum 62ten Grad. Daher gibt er den Rath, den Puder nicht an einem Orte zu trocknen, wo er bis zum 62ten Grad erhitzt wird.

Herr Gr. v. Chemensky gibt eine Maschine an, wodurch man aus Stärke Haarpuder bereiten kann.

Der Her Brigad. Gr. v. Chemensky hat eine sehr einfache, zweckmäßige und bewährt gefundene Maschine angegeben, mit welcher man sich den Haarpuder aus Stärke leicht selbst bereiten kann, und wodurch man den Haarpuder ganz rein, nicht mit fremden Theilen vermischt erhält. Man nimmt ein rundes, ungefähr noch einmahl so hohes als breites Faß von willkührlicher Größe, das einen genau passenden Deckel hat. In der halben Höhe des Gefäßes bringt man noch einen Boden an, in dem sich eine Menge Löcher befinden, deren Durchmesser ungefähr einen Drittelzoll, etwas mehr oder weniger

ger betragen. In der Mitte des Deckels ist ein Loch, durch welches eine bewegliche Stange in den obersten Raum dieser Zurichtung geht, und unten ist an der Stange ein horizontales Kreuz befestigt. Nun nimmt man einen Sack von Leinwand, füllt ihn zur Hälfte mit Stärke an, steckt den untern Theil der Stange mit dem Kreuze hinein, bindet den Sack über dem Kreuze zu, stellt ihn in den obern Raum des Gefäßes, und bedeckt nun alles mit dem Deckel. Alsdann zieht man die Stange mit einiger Geschwindigkeit, wie beym Buttern, auf und nieder, wodurch die Stärke zugleich gestampft und gesiebt oder gestäubt wird. Der zarte Staub oder der Haarpuder fällt theils von selbst durch die Löcher des mittlern Bodens in den untern Raum, theils wird er auch von dem Sacke hinunter gekehrt. Um den in den untersten Raum gefallenen Puder heraus zu nehmen, muß man eine schickliche Oeffnung anbringen; oder man macht die ganze Einrichtung so, daß der mittlere durchlöcherte Boden herausgenommen, und sodann der unten liegende Haarpuder heraus geschüttet werden kann. Die ersten Maschinen dieser Art, welche gebraucht wurden, hatten in der Mitte den durchlöcherten Boden nicht, welches den Nachtheil verursachte, daß durch die Bewegung des Sacks aller Puder immer aufgerührt und das Durchbeuteln verhindert wurde. Noch kann man mittelst eines Schlauchs die Stange und die Oeffnung des Deckels so verbinden, daß da kein Puderstaub herausteigen kann. Wenn das ganze Gefäß 2 Ellen hoch ist, so darf der Sack nur 12 Zoll hoch über die Grundfläche des Kreuzes an die Stange angebunden seyn, damit ein fast eben so großer Spielraum zum Auf- und Niederziehen

der

der Stange bleibt. Kartoffelſtärke iſt aber hierzu nicht brauchbar. (Oekon. Hefte 1799, Januar, S. 176 — 178.)

Puderbeutel, ein lederner Beutel, den Puder darin zu verwahren und bey ſich zu führen.

Puderbläſer, ein ähnlicher aber verſchloſſener Beutel aus welchem der Puder durch ein vorgeſpanntes Sieb vermittelſt des Zuſammendrückens heraus geſtoßen wird; im gemeinen Leben der **Puderpüſter**, von dem Niederſ. puſten, blaſen. Dieſe Puderbläſer haben eine etwas kegelförmige Geſtalt, und enthalten inwendig eine gewundene Stahlfeder, welche verhindert, daß ſie beym Auseinanderziehen nicht zuſammen klappen, ſondern hohl bleiben und alſo Luft einziehen müſſen, welche hernach den lockern Puder mit hinaus treibt.

Puderfabrik, eine Anſtalt wo Puder gemacht wird, welche, da man den Puder von Stärke verfertigt, gemeinhin mit einer Stärkefabrik verbunden iſt. S. im Art. **Puder**.

Pudermühle, eine mühlenartige Vorrichtung, die Stärke zu mahlen, und Puder daraus zu machen. S. eben daſelbſt.

Pudern, mit Puder beſtreuen.

Puderquaſt, ein Quaſt aus wollenen, leinenen, baumwollenen oder ſeidenen Fäden, den Puder damit aufzuſtreuen. Häufig macht man auch kleinere Quaſte von Schwanenfell, das mit den weichſten Flaumfedern bedeckt iſt.

Puderſurrogat, eine Subſtanz, die ſtatt des Puders aus Weitzen gebraucht werden kann. Im Art. **Puder** ſind mehrere dergleichen genannt, auch die Nigella damaſcena, deren Samen als vorzüglich mehlreich von vielen gerühmt wird.

Buſch ſagt in ſeinen Almanach (II. Jahrg. 1798. S. 578.) „Ein Surrogat für den Puder

der ist schon längst gewünscht worden, und wird immer vortheilhaft seyn, wenn es wohlfeiler, als der gewöhnliche Puder ist. Indessen ist wohl die Berechnung des Schadens, den der Puder verursachen soll, etwas zu hoch angeschlagen; man rechnet nähmlich, daß in Deutschland allein von den 30 Millionen Pfund Puder, die jährlich verbraucht werden, 100,000 Menschen mehr leben könnten. Hier setzt man aber voraus, daß zum Puder lauter Stärke genommen werde, welches doch gewiß nicht geschieht; ich weiß, daß man in mehrern Städten bloß mit Graupenmehl pudert, und gar keine Stärke dazu verbraucht. Dieses Surrogat verdient einstweilen empfohlen zu werden, bis ein besseres bekannt wird. Mein Friseur bedient sich dieses Graupenmehls statt des Puders, und ich habe nie einen Nachtheil von dem Gebrauche dieses Surrogats bemerkt."

„In England hat man einen sehr gelungenen Versuch gemacht, Haarpuder aus Reis zu verfertigen; er soll leichter und feiner seyn, als der Stärkepuder. Der Erfinder kann kaum genug davon schaffen. Da der Reis in England nicht taxirt ist: so ist dieser Puder wohlfeil. — Frankfurter Staats-Ristretto. 1797. Nr. 132. S. 677. 678.

Puderzucker, oder **Moscovade**, s. im Art. Zucker.

Pudicitia, die personificirte Schamhaftigkeit und Keuschheit, eine Göttinn der Römer, welche als eine Frau, die sich eben verschleiern will, oder schon verschleiert ist, zuweilen auch mit Flügeln abgebildet wird.

Puff ein dumpfer Laut; noch häufiger im gemeinen Leben, ein mit einem solchen Laute verbundener Stoß, besonders ein Stoß oder Schlag mit zusammen geballter Faust. Puff-

Puffbohne, im gemeinen Leben, eine Art großer Bohnen, mit einem aufrecht wachsenden Stängel, welche ihre großen Früchte in einer dicken Hülse tragen; Vicia Faba Linn., große Bohnen, Feldbohnen.

Puffen, den Laut puff von sich geben, verursachen. Ich höre es puffen. Ferner puffen machen, d. i. solche Schläge oder Stöße geben, welche diesen Laut hervor bringen. Jemanden puffen, ihn mit geballter Faust stoßen oder schlagen.

Puffer, ein kleines kurzes Schießgewehr, welches man in der Tasche bey sich tragen kann; eine Sackpistole Taschenpistole, mit einem fremden Worte das Terzerol. Von dem dumpfen Knalle, welchen es im Abschießen macht.

Pugilen, bey den Römern überhaupt Fechter, besonders aber diejenigen, welche sich mit dem Cästus schlugen. Viele derselben entschlossen sich freywillig zu diesem gefährlichen Gewerbe, andere waren zum Tode verurtheilte Missethäter, welche man aufbewahrte, dem Volke durch ihren Tod ein, bey demselben beliebtes Schauspiel zu geben.

Pugillar, eine mit Wachs überzogene Tafel, auf welche die Alten vermittelst eines Griffels schrieben,

Pugillus, ein Maß der Apotheker, so viel, als man zwischen 3 Finger fassen kann, welches demnach also sehr unbestimmt ist.

Puh, war eine alte chinesische Münzsorte des Kaisers Vang-Mang, der im ersten Jahrh. nach Christi Geburt regierte. Da die noch ältern Münzen (Tao) messerförmig waren, so waren die Puh vielmehr wie Gabeln gestaltet. Man kann sich ihre Form wie ein langes Rechteck vorstellen, bey welchem ein viereckigter Theil an einer schmalen Seite ausgeschnitten und als Stiel

an die gegenüberstehende angesetzt worden ist. Sie waren mit Aufschriften versehen, welche die Chinesen jetzt nicht mehr verstehen. Uebrigens hatte man deren von zehnerley Größe und Werth. Ihrer Unbequemlichkeit wegen sind sie schon längst abgeschafft. vrgl. Hager Médailles Chinoises etc., p. 41 — 48., wo mehrere Arten abgebildet sind.

Puhlloch, eine Oeffnung, welche durch alle Trockenböden einer Zuckerraffinerie geht, und auf jedem Boden mit einer Fallthür verschlossen werden kann. Sie dient dazu, die Körbe mit gefüllten Formen hinaufzuziehen, um dann den Zucker in den Formen ablaufen und trocknen zu lassen. Sollte dieses Wort wohl durch einen Schreib- oder Druckfehler aus **Pucht** entstanden seyn? Man vergleiche wenigstens **Pucht** und **Puchtreppe**, oben, S. 460.

Pul, Pullo, eine kleine persische Kupfermünze von ovaler Form, mit Aufschriften, welche nach Castello den 5ten Theil eines Casbeke, also etwa 1 Heller beträgt. Demnach machen 20 Pul ein Bistì, 50 ein Schahi u. s. w. Zwar nehmen einige Pul und Casbek für eine Münze, weil Pul im persischen überhaupt Kupfer bedeutet; dieses hindert aber doch nicht, daß Pul im engern Sinne eine besondere Münze sey, wie Chalcos im Griechischen; vgl. Bazinghen Traité des Monnoies, II. p. 559.

Pularderie, Poularderie, von **Poularde**, ein junges gemästetes Huhn, eine Anstalt, junges Federvieh zu verschneiden und kunstmäßig fett zu machen.

So wie etwa das Hamburger Rindfleisch von anderm gemeinen Rindfleische in der Güte und im Geschmacke unterschieden ist, so und noch weit mehr ist das Poularderiegeflügel von demjenigen

serlaen Geflügel unterschieden, welches nach gemeiner Art fett gemacht worden. Das Fett des letztern ist gelb, rinnet beym Braten zu sehr aus, und das Fleisch ist braun und zu wenig mürbe. Das Pularderiegeflügel aber kommt gebraten inwendig ganz weiß an Fett und Fleisch zur Tafel, zergeht auf der Zunge wird ganz Nahrung für den menschlichen Körper, und kommt mit seinem niedlichsten Geschmacke dem besten Federwildpret, als Phasanen, Rebhühnern u. s. f. gleich. Und was hierbey die Hauptsache ist: Pularderiegeflügel kostet nicht mehr zu mästen, als das nach gemeiner Art gemästete Geflügel, und öfters noch weit weniger; da hierbey vielmahls recht vieles Korn verschwendet wird, um den rechten Grad der Fettigkeit zu erzwingen. Hiernächst kann man bey dem Pularderiegeflügel seine Zeit lange vorher rechnen und abmessen, wenn das Geflügel seine höchste Fettigkeit haben muß. Z. B. eine Tischgesellschaft auf dem Lande, oder in der Stadt, wollte an dem und dem Tage für eine feyerliche Mahlzeit Kapaunen, Pularden, Enten, junge Hühner, Truthähne und Trutpularden, so und so viel haben, so würde die Zeit des Fettwerdens aller solcher Thiere genau getroffen: wenn man weiß, daß Truthühner und Truthähne 24 Tage, die übrigen aber 16 Tage pularderiemäßig gemästet werden müssen. Können wir wohl die Tage bey der gemeinen Mast so genau angeben, und eben so berechnen, was jedes Geflügel zum Fettwerden braucht und kostet? Wie lange Zeit geht nicht drauf, und wie schwer hält es nicht, die Truthühner besonders in der warmen Jahreszeit, nach gemeiner Art zu mästen, da sie nach derselben nur im Winter besser zunehmen. Man darf nur mageres Ge-

flügel gegen die Zeit des Aufstellens kaufen, oder wenn man es selbst auferzieht, bey gewöhnlichem mäßigem Futter das Leben ihm erhalten, um es zu seiner Zeit, in den obbemeldeten wenigen Tagen, pularderiemäßig doch zur höchsten Fettigkeit zu bringen.

Pularderien haben ihren Nahmen von einer Pularde oder verschnittenen Henne, weil die Hühner ein zarteres Fleisch als die Hähne haben. Derjenige, welcher in Frankreich die Hofhaltungen täglich mit gemästetem Geflügel versorgen muß, heißt ein **Pularderiemeister**, und seine ganze Anstalt dazu eine **Pularderie**. Eckhart ist der erste gewesen, der den deutlichsten Unterricht davon uns Deutschen gegeben, und es wird hier so viel davon beygebracht werden, daß jede Hausmutter ihr Geflügel pularderiemäßig behandeln kann *).

1) Das Kastriren oder Verschneiden der Hähne und Hühner.

Es wird den frühzeitig erzogenen jungen Hähnen, wenn sie um Johannis zu krähen anfangen, besonders denen, die einfache, und nicht doppelte, rothe Kämme und blaue Backen haben, eines kleinen Fingers breit unter dem Steiß, queer über den Bauch mit einem scharfen Federmesser ein Einschnitt $\frac{1}{4}$ Zoll lang gemacht, und zwar so, daß die Gedärme nicht beschädigt werden. Kann man nun nach der Oeffnung das Eingeweide sehen, greift man mit dem Zeigefinger linker Seits des Einschnitts, neben dem Eingeweide, bis oben an den Rücken hinein, in welcher Gegend auf jeder Seite eine Hode, wie ein läng-

*) S. Germershausen's Hausmutter, 2te Auflage. IV. S. 860 ff.

länglicht geschälter Mandelkern, angewachsen ist. Diese schiebt man mit dem Finger, zuerst den rechten, und dann den linken Testikel sanft ab, und krümmt den Finger, daß beyde in der Höhlung bleiben, und sich mit dem Finger, welcher immer gebogen bleibt, herausziehen lassen. Hierauf wird diese Oeffnung mit einer Nähnadel sauber zugenäht, dem Hahne mit einer scharfen Scheere der Kamm und die unter den Backen hängenden Glocken abgeschnitten, die Wunde mit Asche, worunter Butter geknätet ist, verstrichen. Die verschnittenen Hähne werden ein Paar Tage in einem Stalle gepflegt, worauf man sie frey herum laufen läßt.

Den jungen Hühnern werden in der Gegend hinter dem Steiße, wo sich unter der Haut ein weißes rundes Hügelchen, einer kleinen Haselnuß groß, sehen läßt, die Federn sauber ausgerupft. Hier wird mit einem spitzigen sehr scharfen Federmesser durch zwey Häute ein kleiner Einschnitt, in der Größe einer Kaffeebohne, vorsichtig gemacht, alsdann wird man die Mutter womit das Huhn beym Treten empfängt, als ein rundes ganz weißes Gewächs zu sehen bekommen. Drückt man nun unter dem Steiße mit dem Finger etwas aufwärts, so kommt die Mutter aus dem gemachten Einschnitte heraus, und wird, da sie unten angewachsen ist, mit der Scheere abgeschnitten. Das Loch wird nicht zugenäht, sondern nur mit Asche und Butter bestrichen, es heilt in wenig Tagen zu. Der Kamm und die kleinen Glocken werden mit einer Scheere abgeschnitten; da denn die Henne nun eine Pularde heißt. Eine Pularde läuft nun unter den andern Hühnern umher, und erwächst so schnell und groß wie ein Kapaun. Unerfahrne müssen

bey eben geschlachteten Hühnern die Probe machen, um die Lage der Mutter, nebst der Art sie auszunehmen, genau zu erkunden, wodurch sie die Operation bey lebenden Hühnern desto geschickter zu verrichten lernen.

Die Truthühner, die Weibchen nähmlich, werden im Brachmonath, wenn sie halb erwachsen sind, auf gleiche Art kastrirt, auch die kleinen Glocken an den Backen, und über dem Schnabel der kleine Rüssel, abgeschnitten, worauf sie **Trutpularden** heißen.

Die Truthähne werden nicht an dem Orte, wo es mit den gemeinen jungen Hähnen geschieht, unter dem Steiße aufgeschnitten, weil ihr Leib so lang ist, daß der Zeigefinger nicht bis oben am Rücken zu den Testikeln kommen kann Es wird daher der Schnitt auf der Seite des Leibes, wo die Keule anstreicht, und das Fleisch recht dünne ist, und nur in einer oben weißen, und unter dieser, einer braunen Haut besteht, 1½ Zoll lang gemacht. Die Testikeln hängen eben an dem Orte, wie bey den gemeinen Hähnen, nur sind sie größer und schlaff. Hierher greift man mit dem Zeigefinger, und schiebt sie mit Vorsicht ab, bringt sie heraus, vernäht das Loch, bestreicht es mit Asche und Butter, und schneidet zuletzt dem Hahne den Rüssel ab, welcher dann nun auch, wie die Wunde des Bauchs, verstrichen wird.

2) Der Ort zur Einstallung des Pularderiegeflügels.

In Königlichen und Fürstlichen Pularderien hat man eigene mit Kachelöfen versehene Kammern, um bey starkem Froste etwas einzuheitzen. Im Mittelstande darf man sich nur eine an und

für

für sich nicht kalt belegene Kammer auswählen, um das Geflügel darin zu halten.

Es kommt nun auf die Menge, oder beständige Folge des Geflügels an, um danach die Stellagen zur Aufnahme desselben mehr oder weniger anzulegen. Es werden an den Seiten der Kammer herum die sogenannten Steigen oder Stellagen auf einander fest genagelt, und von Bretern so zusammen geschlagen und abgemessen, daß eine etwa sechsellige Brettlänge für 15 Kapaunen und Pularden, wenn so viel zu gleicher Zeit hinein sollten, in 15 Unterschiede abgetheilt werden kann; so, daß ein Kapaun ganz enge darin Platz findet. Das Fußbret muß alle Zeit 3 gute Zoll hervorragen, um darauf die Saufgeschirre stellen zu können; und eben so viel muß hinten fehlen, damit durch diesen Raum der Mist herunter auf den Fußboden der Kammer falle, und von da täglich weggenommen, und der Ort reinlich gehalten werden kann. Vorne bleibt zwar jedes Loch offen, aber es wird durch das hervorragende Bret ein länglichtes viereckiges Loch, auch unten in das Bret eben ein solches gemacht, damit, wenn der Kapaun hineingeschoben ist, nur ein hölzerner viereckigt geschnittener Stab vorgesteckt werden darf, damit der eng eingeschlossene Kapaun oder die Pularde stille sitze. Er muß sich nicht umwenden können. Doch hat er vorne neben dem vorgesteckten Stabe Platz, auf beyden Seiten mit dem Kopfe und Halse herauszuragen und zu saufen. Der Stand bleibt auch reinlich, weil, wie schon gesagt worden, hinten unter ihnen der Ort offen ist, wo der Auswurf durchfallen kann.

Die Stellagen für die Trutkapaunen und Trutpularden werden eben so gemacht; jedoch so

enge, daß sich keines darin umwenden kann. Und da die Stellage wie eine Treppe oder Bücherrepositorium angesehen werden kann, so wird die untere Reihe für Truthühner groß, die obere aber kleiner für Kapaunen und Pularden, die dritte aber für junge Hühner noch kleiner. Das Hauptsächlichste ist hierbey, daß die Vorschiebestäbe so eingelocht und so fest eingedrückt werden, daß sie von dem Geflügel nicht herausgerüttelt werden können.

Enten- und Gänsestallungen sind eben auch so, außer daß, wenn unten eine Gänsestallung ist, darüber nur eine Entenstallung gemacht werden darf, und daß die hervorragenden Bretter etwas weiter hervorragen, damit lange und größere Saufgeschirre darauf fest gemacht werden können.

Die Taubenstallungen bestehen nur in viereckigen Gitterkörben, welche 1 Elle lang, und 1 Elle breit, aber nur 8 Zoll hoch seyn müssen, und oben in der Mitte eine kleine Klappthüre haben, 6 Zoll ins Gevierte, wodurch man die Tauben stecken, und herausnehmen kann. Und wenn dann etliche solcher Körbe vorhanden sind, so kann man sie auch zur Einstallung ganz kleiner junger Hühner gebrauchen.

Zum Saufgeschirre werden bey dem Töpfer kleine ausglasurte Tröge, 6 Zoll lang, 2 Zoll breit, und $1\frac{1}{2}$ Zoll tief im Lichten bestellt. Zur Gänse- und Entenstallung aber werden ganz schmahle Tröge, so lang die Stallung eines jeden Thieres ist, aus Bretern zusammen genagelt. Sie sind 3 Zoll breit und 3 Zoll tief, und werden den Gänsen so oft es Zeit ist, vorgesetzt.

3) Das Futter.

In Paris und Versailles ist das Futter zur Pularderie gemahlne Hirse, Butter und Milch. Man kann denken, daß man daselbst alle erdenkliche andere Naturalien sattsam versucht habe, um dasjenige zu finden, wovon das Geflügel den aller delikatesten Geschmack erhalten kann.

Germershausen hat es bereits vor vielen Jahren in dem Wittenbg. Wochenbl. angezeigt, daß bey ihm die Feldtauben, wenn sie Hirse auf dem Felde finden, davon die Jungen ganz im Geschmacke der Lerchen aufbringen. Sie füttern einige Wochen zuvor ihre Jungen mit Weitzen, allein sie werden das nicht, was sie von der Hirse werden. Diese jährliche Erfahrung bestätigt nun, daß man in Frankreich das Hirsemehl mit Recht dem Weitzenmehle vorziehe.

Wer nicht selbst Hirse baut, muß sie aufkaufen. Man kann sie in Tonnen 30 bis 40 Jahre liegen lassen; die Würmer thun ihr nichts, und im Brescianischen mischt man unter 10 Säcke Korn 4 Säcke Hirse, um die Kornwürmer abzuhalten. Beym Verkaufe des Korns wird die Hirse mittelst eines Siebes leicht abgesondert, weshalb man sie auch unter uns eben so nutzen könnte.

4) Die Fütterung und Wartung des Geflügels.

Ein Kapaun bekömmt täglich 6 Loth Hirse, 3 Quentchen Butter, und 12 Loth Milch. Man wäge also alle Abend das Futter für die Kapaunen im voraus ab. Gesetzt man hätte 20 Kapaunen eingestallet, so brauchte man dazu

3¾ Pfund Hirsenmehl, 15 Loth Butter und 3¾ Maß Milch. Mehl und Butter werden in einer Mulde mit Wasser dicke zu einem Teig gemacht. Dieses bleibt so stehen, bis früh um 4 Uhr; dann wird dieser ganz steife Teig auf eine Tafel geschüttet mit Hirsemehl bestreut, gewirkt, und zu einem festen Teig gemacht, welches dann das Futter auf diesen Tag ist. Dieser Klumpen Teig wird nun in 20 Theile zum täglichen Futter getheilt. Ein solcher zwanzigster Theil muß nun wieder in 3 Theile, als Früh- Mittags- und Abendfutter getheilt werden; da man denn erblickt, wie viel jeder Kapaun auf einmahl bekommt. Aus diesem Theile werden nun 8 Theile geschnitten, und aus jedem eine runde Kugel gemacht. Hiervon nun bekommt der Kapaun 8 Kugeln früh 8 des Mittags, und 8 des Abends. Haben nun 8 solcher Kugeln 2 Loth Hirse und 1 Quentchen Butter in sich, so enthalten alle 24 Kugeln, die der Kapaun Morgens, Mittags und Abends bekommt, 6 Loth Hirse und 3 Quentchen Butter. Sobald des Morgens nach 4, und also gegen 5 Uhr, die Kugeln einer Muskatennuß groß formirt sind, wird einem jeden Kapaune eine Kugel nach der andern, in etwas Milch getaucht, in den Hals gesteckt, welches hurtig zugehen kann. Wenn sämmtliche Kapaune gestopft sind, wird alsbald einem jeden noch 4 Loth Milch in seinem Tröglein, das vor ihm steht, eingeschüttet. Läßt man sich ein blechernes Mäßchen machen, in welches 4 Loth gehen, so braucht es weiter kein Messen oder Wiegen, sondern es bekommt jeder Kapaun sein 4 Loth haltendes Mäßchen. Auch fürs Mehl kann man sich ein gewisses Maß abpassen.

Nun müssen die Kapaune warten bis 12 Uhr, da denn ein jeder eben so viele Kugeln und Milch, und des Abends um 7 Uhr die letzten 8 Kugeln und das vorige nähmliche Näßchen Milch bekommt. Auf solche Weise wird bis zum 16 ten Tage des Abends fortgefahren, da ein jeder sein letztes Futter bekommt und nun aufs völligste fett seyn muß.

Mit den Truthühnern wird es auch so gehalten. Man hätte z. B. 2 Stück Truthühner eingestallet, so gehören dazu täglich 16 Loth Hirse und 2 Loth Butter, wovon Teig und Kugeln, wie bey den Kapthähnen zuvor gesagt worden, gleichfalls zubereitet, und daraus 60 runde Kugeln gemacht werden, wovon jedes Truthuhn täglich 30 bekommt, nähmlich 10 des Morgens, 10 des Mittags und 10 des Abends. Es haben 10 solcher Kugeln $2\frac{3}{4}$ Loth Hirse und $\frac{1}{4}$ Loth Butter in sich, so daß diese 30 Kugeln, die ein Truthuhn täglich bekommt, gerade 8 Loth Hirse und 1 Loth Butter in sich halten. Hiermit wird 24 Tage angehalten, und jedem Truthuhne täglich $\frac{1}{2}$ Maß oder 16 Loth Milch, auf dreymahl zu saufen gegeben, welches ebenfalls durch ein blechernes Näßchen zu $5\frac{1}{3}$ Loth bequem verrichtet wird. Auch kann man fürs Mehl, nachdem es einmahl gewogen worden, sich ein Maß abpassen, da man denn zuletzt ein Augenmaß gewinnen kann.

Bey den Truthähnen um davon mit der Zeit das Augenmaß zu bekommen, muß man im Anfange 12 Loth Hirse und $1\frac{1}{2}$ Loth Butter abwiegen, und ebenfalls des Abends einen rechten dicken Teig davon machen, des Morgens darauf mit Hirsermehl auswirken, und daraus 36 runde Kugeln formiren, wovon der Truthahn des Mor-

gens 12 Stück, Mittags 12 Stück und des Abends 12 Stück erhält. Da nun jederzeit 12 solcher Kugeln 4 Loth Hirse und 1½ Loth Butter in sich halten, so bekommt jeder Truthahn täglich in seinen 36 Kugeln 12 Loth Hirse und 1½ Loth Butter. Da auch ein Truthahn täglich 24 Loth Milch zu saufen haben muß, so darf nur hierzu ein blechern Mäßchen zu 8 Loth Milch gleichfalls gehalten, und hierin die 3=mahlige Portion ihm täglich zugemessen werden. Es wird aber mit dem Mästen der Truthähne ebenfalls 24 Tage angehalten.

Die Gänse, wenn sie sehr weiß und recht delikat fett werden sollen, bekommen das nähmliche Futter und Saufen wie die Truthühner, und müssen gleichfalls 24 Tage so unterhalten werden.

Wie aber nun am ersten Tage jeder Kapaun und jede Pularde 8 Kugeln, jedes Truthuhn 10 Kugeln, jeder Truthahn 12 Kugeln, Morgens, Mittags und Abends jedesmahl empfangen, so wird damit alle Tage genau und ordentlich fortgefahren. Und da ein junges und ein altes Huhn halb so viel als ein Kapaun bekommt, folglich des Morgens nur 4, des Mittags 4, und des Abends auch 4 Kugeln, so ist hierbey zu bemerken, daß besonders den kleinen jungen Hühnern ihrer noch dünnern Hälse wegen, die Portion desto leichter zu verschlingen, die Kugeln nur halb so groß wie die vorigen gemacht werden, da denn statt 8 großer für die Kapaunen, 8 solche halbmahl so kleine für die jungen und alten Hühner gegeben werden, welches denn die Hälfte beträgt. Eben so verhält sichs auch mit der Milch für die jungen und alten Hühner, daß nähmlich ein Kapaunenmäß-

chen

chen getheilt und für 2 junge oder für 2 alte gegeben wird.

Mit den Tauben hat es eine andere Bewandniß, weil sie nichts zu saufen bekommen. Für eine Taube aber wird $1\frac{1}{3}$ Quentchen Hirse, $\frac{1}{3}$ Quentchen Butter, $1\frac{1}{3}$ Loth Milch, und also auch für den Mittag, und eben so viel auf den Abend, gerechnet. Sind nun z. B. 8 junge Tauben eingestallet, so wird für sämmtliche 8 junge Tauben 8 Loth Hirse, 2 Loth Butter und 1 Pf. oder $\frac{1}{2}$ Maß Milch in einem Topfe zu einem ganz dünnen Brey gekocht. Und weil ein gehäufter Löffel voll dieses Breyes $1\frac{3}{4}$ Loth mit Einschluß dessen, was ausgedünstet ist, in sich halten wird; so bekommt jede Taube Morgens, Mittags und Abends jedesmal einen solchen gehäuften Löffel voll, welcher allezeit in den Mund genommen, und der Taube bey aufgesperrtem Schnabel in den Kropf geblasen wird. Es wird also eine Taube täglich ihre $5\frac{1}{4}$ Loth Hirse, Butter und Milch erhalten, und auch davon binnen 16 Tagen so fett werden, daß man sich wundern muß. Es müssen aber die Tauben zum Einstallen nicht völlig flügge, sondern unter den Flügeln und auf den Seiten noch stoppelich seyn. Auch müssen die jungen Tauben zur Pularderie nicht von Feldtauben, sondern von Haus- oder Mohntauben seyn.

Anmerkungen.

a) Um niemahls unnöthige Versäumniß zu haben, muß es schlechterdings bey der Ordnung bleiben, daß für vieles Geflügel jedesmal eine halbe oder Viertelstunde vor der Früh-, Mittags- und Abendfütterungsstunde die Kugeln, die eine jede Stunde verfüttert werden sollen, schon gemacht, und auf ordentlich hierzu gemachten Lan-

gen

gen Futterbretern, welche rings herum Leisten 1 Zoll hoch haben, damit keine herunter fallen kann, reihenweise für jedes Stück abgezählt seyn.

b) Sobald das Geflügel ausgesoffen, werden die annoch etwanigen Reste zusammen gegossen, und den alten eingestallten Hühnern, welche sehr gern saufen, und um die Fütterungskosten nicht zu groß zu machen, nicht viel bekommen, vorgeschüttet. Sobald aber auch diese ausgesoffen, werden alle Tröge zusammen in ein Faß gelegt, mit heißem Wasser ausgebrühet, mit einem kleinen Pardbesen und Lappen sauber ausgewaschen, nachgehends mit kaltem Wasser rein ausgespühlt, und in der Reihe umgestülpt hingesetzt, damit jederzeit dem Geflügel reine Tröge vorgesetzt, und ihre Milchportion eingegossen werden könne. In unreinen Trögen versäuret die Milch, wodurch das Geflügel vereckelt wird. In fürstlichen Pularderien wird alle Morgen, Mittage und Abends die Kammer sauber ausgekehrt, und frischer Sand hinein gestreuet, damit es nicht riechend, oder eine Flöhenhecke werde. Die Körbe, worin die Tauben eingestallet sind, müssen alle in einer Reihe stehen, und dann muß jederzeit ein leerer Korb bereit seyn, damit man die Gefütterten hinein thut, und wenn dieser voll, und also der andere wieder leer ist, herein gesteckt, folglich nicht geirret werden könne.

c) Wenn des Abends abgefüttert ist, und das Geflügel die Milch ausgesoffen hat, müssen die Tröge sogleich heraus in die Küche getragen und reine gemacht; alsdann das Licht aus der Kammer heraus genommen, und das Geflügel 6 Stunden im Finstern zum Ausschlafen gelassen werden. Das längere Aufhalten mit dem Lichte in der Kammer hält die Mastung auf, daß kein Stück ruhet, sondern immer nach einander fortrasselt, trampelt, und sich damit sehr abmattet.

d) Noch ist zu bemerken, daß diejenigen Thiere, welche nicht ihre Portion aussaufen, weniger Hoffnung machen, als diejenigen, welche ihr vorgeschriebenes Maß verzehren. So oft die Magd dem Geflügel eine Kugel eingesteckt, muß sie ihm dem Schnabel zumachen, und sie herunter

unter streichen, damit sie desto besser verschluckt werde. Es muß bey dem Saufen also der Hals immer frey bleiben, und die Magd nachfühlen, daß die Kugeln nicht in den Hals heraustreten, um kein Ersticken zu veranlassen.

5) Anschlag der Fütterungskosten während des Mästens.

Wenn man die zur Mästung des Geflügels erforderlichen Naturalien in die Hauptsumme zusammenbringt, und ihren Preis aussetzt, so kann man mit einem Blicke übersehen, was man für Vortheil vom Pularderiegeflügel habe. Eckhart hat Anschläge davon gemacht, allein sie bedürfen einer Berichtigung. Er rechnet das Pfund Hirse 8 Pfenn. Germershausen will es auf 6 Pfenn. setzen, und denn kostet der Scheffel Hirse, der 90 Pf. wiegt, 1 Thl. 21 Gr. Doch alle dergleichen Preisbestimmungen sind bekanntlich nur für eine kurze Zeit gültig, und man muß daher das nachfolgende nur als einen Ansatz betrachten, den jeder nach seiner Gegend und den jederzeitigen Preisen auszufüllen hat.

1) Eine junge Taube kostet in 16 Tagen,

Hirse	—	—	16 Loth	—	3 Pf.
Butter	—	—	4 Loth	—	4 —
Milch	—	—	1 Maß	—	6 —
				Summe.	1 Gr. 1 Pf.

2) Ein Kapaun oder Pularde kostet in 16 Tagen,

Hirse	—	—	3 Pf.	—	1 Gr. 6 Pf.
Butter	—	—	12 Loth	—	1 — — —
Milch	—	—	3 Maß	—	1 — 6 —
				Summa	4 Gr. — —

3) Ein kastrirter Truthahn kostet in 24 Tagen.

Hirse	— —	9 Pf.	—	4 Gr. 6 Pf.
Butter	— —	$1\frac{1}{8}$ Pf.	—	3 — — —
Milch	— —	9 Maß	—	4 Gr. 6 Pf.
			Summa	12 Gr. — —

4) Eine kastrirte Truthenne kostet in 24 Tagen,

Hirse	— —	6 Pf.	—	3 Gr. —
Butter	— —	$\frac{3}{4}$ Pf.	—	2 Gr. —
Milch	— —	6 Maß	—	3 Gr. —
			Summa	8 Gr. —

5) Eine Ente recht fett zu machen, kostet, da sie Kapaunenunterhalt empfängt, 4 Gr.

6) Eine Gans bekommt Truthahnenunterhalt, kostet daher zu mästen 12 Gr.

7) Eine alte Henne recht fett zu machen, bekommt den halben Kapaunenunterhalt nebst den übrig gebliebenen Resten in den Trögen, und kostet in 16 Tagen 2 Gr.

8) Eine junge Henne empfängt im Fressen und Saufen auch den halben Kapaunenunterhalt, kostet daher 2 Gr.

6) Berechnung des Profits vom gemästeten Geflügel.

Mageres Geflügel.	Kostet.	Zu mästen.	Gilt gemäst.	Profit.
Ein Kapaun	8 gr.	4 gr.	16 gr.	4 gr.
Eine Pularde	8 gr.	4 gr.	16 gr.	4 gr.
Eine Truthenne	12 gr.	8 gr. 1 Thlr.	8 gr.	12 gr.
Ein Truthahn	20 gr.	12 gr. 1 Thlr	20 gr.	12 gr.
Eine Ente	4 gr.	4 gr.	12 gr.	4 gr.
Eine Gans	8 gr.	12 gr. 1 Thlr.	—	4 gr.
Eine junge Taube	2 gr.	1 gr. 1 pf.	4 gr.	11 pf.
Eine junge Henne	$2\frac{1}{2}$ gr.	2 gr.	6 gr.	$1\frac{1}{3}$ gr.
Ein alte Henne	4 gr.	2 gr.	8 gr.	2 gr.

Anmerkungen.

a) Die Preise des magern Geflügels, wie es etwa eingekauft wird, sind im Mittelpreise, besonders zur

zur Herbstzeit, genommen. Sie können in der Nähe großer Städte leicht höher seyn. Ein jeder muß die Lokalpreise hierbey zu Rathe ziehen.

b) Die Trutpularden sind bisher am rarsten unter uns, weshalb sie im fetten Zustande so theuer sind.

c) Alle Verkaufspreise des gemästeten Geflügels sind fast durchgängig als zu niedrig zu achten, wenn man die Delicatesse des Fleisches ansehen will, weil das nach gemeiner Art gemästete Gefieder ersterm bey weitem nicht die Wage halten kann.

d) Alte Hühner sind wohl überall am wenigsten, unter allem magern Geflügel, um den angesetzten Kaufpreis zu finden, weshalb sie in manchen Gegenden leicht das Stück mehr als 4 Gr. gelten können.

e) Man mag die Sache nehmen, wie man will, so wird man finden, daß die Mästung des Pularderiegefieders ungleich weniger koste, als das Mästen nach gemeiner Art.

7) Berechnung des täglichen Futters für mageres Geflügel.

Wenn man Pularderiegeflügel einst aufstellen will, und solches eine Zeit lang zuvor noch ungemästet erhalten muß, nachdem man es eingekauft oder erzogen hat, so ist es nützlich, wenn man den Ueberschlag des ungefähren Futters in der Zwischenzeit wissen, mithin denn auch selbiges nach den jährigen Kornpreisen zu Gelde anschlagen kann. Um nicht zu weitläuftig zu seyn, will ich das Futter einer gemeinen Hofhenne, welche zugleich Eyer dabey legen soll, und zwar einer solchen zum Maßstab annehmen, welche, wie etwa in Städten, enge eingesperrt, oder auf einem kleinen gepflasterten Hofe kein Nebenfutter vom Miste und Gewürme finden kann. Man kann es so ziemlich sicher annehmen, daß eine alte Henne, von gemeiner Größe täglich 10 Pariser Ku-

Kubikzoll an Gerste gebraucht, welches denn ungefähr $\frac{1}{17}$ Metze Berliner Maß ausmacht.

Eine Henne frißt:

1 Tag . .	$\frac{1}{16}$ Mtz.	4 Tage . .	$\frac{1}{4}$ Mtz.
8 Tage . .	$\frac{1}{2}$ Mtz.	16 Tage . .	1 Mtz.
24 Tage . .	$1\frac{1}{2}$ Mtz.	28 T. od. 4 Woch.	$1\frac{3}{4}$ Mtz.
8 Wochen .	$3\frac{3}{4}$ Mtz.	12 Wochen .	$5\frac{1}{4}$ Mtz.
24 Wochen .	$10\frac{1}{2}$ Mtz.	48 Wochen	1 Schfl. 5 Mtz.
52 Wochen oder 1 Jahr .		1 Schffl.	$6\frac{1}{4}$ Metzen.

Anmerkungen.

a) Wenn die Hühner auf einem Misthofe herum gehen, und auf selbigem sich Beyfutter herausscharren können, so geht nur die Hälfte des in der Tabelle ausgeworfenen Futters darauf. Wenn aber die Hühner Grasgärten daneben haben, wo sie grasen und Gewürme finden können, so ist nur der vierte Theil des angesetzten Futters nöthig.

b) Junge anwachsende, aber schon zum Schlachten vollkommen ausgefiederte Hühner empfangen den vierten Theil weniger. In gleicher Klasse sind Kapaunen und Pularden, wenn sie zum Aufstehen als Pularderiegeflügel gestiftet werden. Sollen sie aber nach gemeiner Art sich in etwas mästen, um schlachtbar zu werden, so empfangen sie das völlige Futter nach der Tabelle, wie die Legehühner. Sind sie aber nicht diesen auf einem geräumigen Misthofe, so passirt für sie auch nur das halbe Futter u. s. f.

c) Truthühner, wenn sie nicht mehr draußen im Felde gehütet, und auf dem Hofe gehalten werden, bekommen klein gestoßenen Kohl oder Mohrrüben, worauf ihnen die Hälfte des Hühnerfutters, als Schroot oder grobes Mehl gemengt wird. Für die Truthähne muß man aber schon das ganze Futter eines Huhns nach der Tabelle auf grüne Sachen, als Schroot oder Mehl mengen. Sind keine grüne Sachen mehr vorhanden, so wird Kaff oder Spreu gebrühet, und das angegebene Maß des Korns untergemischt.

d)

d) Enten, wenn sie auf einem Hofe enge gehalten, und zum Einstallen als Pularderiegeflügel gefristet werden, bekommen, wenn keine Treber vorhanden sind, gestampfte grüne Sachen, worauf die Hälfte Korn nach der Tabelle des Huhns gemengt wird; Gänse aber auf grüne Sachen, das Futter eines Kapaunes.

e) Hat man Gelegenheit, mageres Geflügel eben erst in dem Zeitpunkte einzukaufen, wenn es als Pularderiegeflügel eingestallt werden soll, so hat man selbiges am wohlfeilsten. Muß man es aber nach dem Einkaufe als mageres Geflügel noch lange gehen lassen, so dient die Tabelle dazu, daß man die Fütterungskosten bis zur Pularderiemästung berechnen kann, und findet, was jedes Geflügel nach der Länge der Unterhaltungszeit kostet. Die Länge solcher Zeit kann machen, daß der in der Tabelle Nr. 6. berechnete Profit verschwindet, und dieserhalb ein Stück Geflügel desto höher angesetzt werden muß.

8) Die Art, das Pularderiegeflügel zu schlachten und zu rupfen.

Da das Pularderiegeflügel ganz mit Fett überzogen ist, so muß es behutsam gerupft werden, da gar leicht Löcher eingerissen werden können. Und die weiße Farbe des Fetts und des Fleisches muß durch ein eigenes Abschlachten beybehalten werden, damit es aus Mangel des gehörigen Ausblutens nicht roth, wie etwa das Federwildpret aussehe.

Ein abzuschlachtendes Geflügel wird von der Magd auf den Schoß genommen, die Füße ihm gleich Anfangs zusammengebunden, zwischen die Knie geklemmt, und mit einem scharfen Messer unter der Kehle am Halse alle Adern auf einmahl, bis auf die Halsknochenwirbel, durchgeschnitten, und der Hals des Geflügels tief, und zwar so lange gehalten, bis er ganz rein ausgeblutet. Hierauf muß die Magd das Geflügel

auf dem Schoße behalten, und weil es noch warm ist, mit möglichster Hurtigkeit eine Feder nach der andern mit der Hand anfassen, mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand aber den Ort und die fette Haut, wo die Federn ausgezogen werden sollen, niederhalten, und so die Federn ausziehen. Es würde immer ein Stück der fetten und mürben Haut abgehen, das Geflügel geschunden und voll Löcher werden, wenn 2 — 3 Federn allezeit auf einmahl sollten ausgezogen werden.

Sobald ein Stück abgerupft und noch warm ist, muß es eiligst sauber abgestoppelt, die Keulen wohl hinauf geschoben, und die Knie so gebogen werden, daß die Klauen vor der Brust zu liegen kommen; mit einem breiten Bande, welches dazu aufgehoben wird, zusammengebunden, die Flügel auf den Rücken gedreht, dann an einem Haken etwa aufgehängt werden, bis es kalt ist. Wenn hierauf das Geflügel kalt ist, kann das Band abgenommen werden, da denn das Geflügel in seiner Stellung verbleibt.

Gänse und Enten, wenn sie auf gleiche Art gerupft werden sollen, werden nicht unter dem Halse abgeschlachtet, sondern dicht hinter dem Hirnschädel im Genicke, mit dem scharfen Messer alle Adern durchschnitten, damit alles Blut herauslaufe. Nach dem Rupfen und Ausstoppeln wird jedes Stück sehr hurtig bey öfterm Herumdrehen über einem brennenden Strohwische abgeflammt, und alle rauhe Federn und Haare abgesengt. Besonders werden die Füße etwas nahe zum Feuer gehalten, wodurch beym Abputzen sich die grobe Haut abziehen läßt. Nach der Abflammung der Enten und Gänse wird jedes Stück in einer Mulde mit Wasser

und

Seife, nach etwas Weißenkleye, schneeweiß gewaschen, mit reinem warmen Wasser abgespült, abgetrocknet, und an Haken aufgehängt.

Tauben werden gleich den Kapaunen unter der Kehle abgeschlachtet, eben so vorsichtig gerupft, sehr hurtig darauf über einem Strohfeuer herumgedreht, und die Haarfedern abgesengt, daß nichts unreines daran bleibe. Sie werden sodann gleichfalls mit Seife, Kleye und warmen Wasser sauber abgewaschen und abgetrocknet. Auch werden die Beine, wie bey den Truten und andern Hühnern, am Leibe gebunden.

9) Die Art und Weise kleine Vögel statt der Ortolane zu mästen, und sie diesen völlig gleichschmeckend und gleichgeltend zu machen.

Ortolans oder Fettammern gehören zum Geschlechte der Aemmerlinge, und die Goldammer oder der Grünschling, der zur Schneezeit so häufig auf unsern Höfen gesehen wird, ist völlig seines Geschlechts. Es wurden ehedem die Ortolans aus Italien in Fäßchen, worüber Schmalzbutter gegossen ist, an große Höfe gesandt, und das Stück mit 1 Fl. bezahlt. Eckhart war auch hier der erste, welcher es versuchte, die kleinen Vögel, als die Goldammern, Quäker, Finken u. s. w. einzustallen und zu mästen, und rühmt, daß die hochseelige Königinn Christina Eberhardina von Pohlen bey ihrer Hofhaltung zu Pretsch ihm das Stück solcher kleinen Vögel mit 8 gr. habe bezahlen lassen.

Wenn die Fangezeit einer Art obgedachter kleiner Vögel ist, und eine Menge davon eingefangen ist, so werden sie in eine recht große Kammer, worin vieles dünnes Reisholz ringsherum

gestellt ist, und wo die Vögel hinaufsteigen und ruhen, geworfen, und es wird ihnen nichts als Hafer und Wasser gegeben, wobey sie ein ganzes Jahr leben können.

Wenn die Vögel um Ostern und Pfingsten am seltensten sind, so stellt man 1 — 2 Dutzend ganz kleine hölzerne Vogelbauer, worin sonst die Kinder ihre Zeisige zu halten pflegen, in eine Kammer in die Reihe, hängt vor jedem Bauer ein Freßtrögelchen und Saufgläschen, damit der Vogel mit seinem Kopfe durch das Gatter heraus in diese Tröge reichen kann. Hierauf wird in jeden Bauer ein Vogel gesteckt, und demselben alle Morgen sein Trögelchen mit unausgemachter, oder ganzer Hirse angefüllt, in das Sauftrögelchen alle Morgen, Mittags und Abends, jederzeit ein Löffel voll rechte frische, fette Milch gegossen, und ein Stückchen Zucker einer Haselnuß groß hinein geworfen und umgerührt. Diese Kammer muß nicht von Menschen besucht, und die Vögel nicht schüchtern gemacht werden. Binnen 8 Tagen werden sie völlig fett und fast lauteres, aber recht delikates dienliches Speck seyn, und es müssen ihnen die Adern unter der Kehle mit einem scharfen Federmesser abgeschnitten werden, damit sie wohl ausbluten, und eine recht weiße Farbe darstellen.

Man hat diese Art zu mästen auch an Sperlingen versucht, und sie aufs vollkommenste im Geschmacke des Ortolans befunden. Verlangt man bey ihnen aber einen aromatischen Geschmack, so wird ihnen in Milch gekochte Hirse, welche mit zerstoßenen Wacholderbeeren gewürzt ist, gegeben. Wenn sie eine Zeit lang in Kammern eingesperrt werden, muß man die Hähne mit den

Weib-

Weibchen nicht zusammenbringen, damit sie sich nicht begatten. Man verwandle also die Sperlinge in Ortolane, so wird die Klage über ihre zu große Menge bald zu Ende seyn.

Noch ist es eine Eckhartsche Erfindung, die mancherley Arten von Krammetsvögel zu mästen. Es werden, laut seiner Anweisung, in der Fangezeit einige 100 Stück in eine große, lange, und vor Ratten und Mäusen wohl verwahrte Kammer, worin vieles Reisholz rings herum befestigt ist, geworfen, auf den Fußboden öfters grober Kiessand gestreuet, auch zuweilen der mittlere Platz rein gekehrt. Dann wird diesen Vögeln alle Morgen, Mittags und Abends, in etlichen hölzernen Trögen roher Weitzen und Roggenkleye (geschrotener Weitzen ist besser, weil die beißigsten Vögel gern die Körner heraussuchen, und die Kleye den furchtsamsten zurücklassen) unter einander mit Wasser angerührt, und in ganz flachen töpfernen Geschirren frisches Wasser zum Saufen vorgesetzt. Sind nun die Krammetsvögel rar geworden, so wird ein Dutzend nach dem andern in hölzerne Vogelbauer, 1 Fuß ins Gevierte groß, und oben mit Leinewand benagelt, gestellt, damit sie sich nicht die Köpfe zerstoßen. Dann wird diesen Vögeln 10 Tage nach einander alle Morgen, Mittags, und Abends in süßer Sahne gekochte Hirse, worunter etwas Zucker gestreut ist, und ein Löffel voll frische Milch zum Saufen daneben gestellt. Nach dem 11ten Tage schüttet man drey Mahl diesen Vögeln aufgetrocknete, und einen Tag zuvor in warmen Wasser eingeweichte, Ebereschen und Wachholderbeeren vor, worauf ihnen den folgenden Morgen der Hals ordentlich, und wie den Hühnern abgeschnitten wird.

Lerchen lassen sich ebenfalls lange Zeit in einer Kammer erhalten, wenn sie zur Herbstzeit eingethan werden. Man füttert sie mit Hirse ganz mäßig, und streuet ihnen recht vielen trocknen Sand in die Kammer, welches öfters mit neuem abgewechselt wird. Hierin müssen sie sich baden, so wie man den Krammetsvögeln eigene geräumige, und von den ordinairen Trinkgefäßen unterschiedene Wassergefäße mit frischem Wasser auch hinstellt, daß sie ihre Gesundheit durch das Wasserbaden erhalten. Wenn man die Lerchen nun mästen will, so wird jedes Stück in einen hölzernen, oben mit Leinewand beschlagenen Vogelbauer gesetzt, und ihnen Hirse, Milch aber zum Saufen gegeben. Binnen 12 Tagen sind sie fett, und die Köpfe werden ihnen nicht zum Küchengebrauche eingedrückt, sondern die Halsadern zum völligen Ausbluten aufgeschnitten, damit sie kein röthliches, sondern völlig weißes Fleisch haben mögen. Da die Lerchen bey so vielen gegen die Krammetsvögel einen so zu nennenden matten Geschmack haben, so macht man ihn lebhafter, wenn etwas fein zerschnittene Petersilie den Lerchen unter die Milch beym Mästen gemengt wird. Dieses ist aber nur nöthig, wenn die Lerchen sollen gebraten werden. Denn in Pasteten oder andern Bereitungsarten wird ihr Fleisch von den darin herrschenden Gewürzen durchzogen, und dem ersten Geschmacke nach abgeändert.

Pulawe, ein Instrument der Birmanen, einer gemeinen Octavflöte ähnlich.

Pulchimon, s. Persimon.

Pulegium, Mentha Pulegium Linn., Poleymünze, s. im Art. Münze, eine Pflanzengattung.

Pulgroz, s. Pultuack.

Pu-

Puliats, und **Pulichis**, in einigen Ländern Asiens die Personen der niedrigsten Volksklasse, welche ungefähr mit den Parias in Ostindien übereinkommen.

Pulicaria, Inula Pulicaria Linn., ein gemeines Kraut, welches eigentlich **Flöhkraut** heißt. S. Enula, Th. 11, S. 94. und **Flöhkraut**, No. 1.

Pulk, heißt bey den Kosaken im südlichen Rußland so viel als Regiment. Gemeinhin besteht ein solches Regiment aus 1000 Reitern, da sie nur zu Pferde dienen.

Pulle, ein nur im Niederdeutschen übliches Wort, eine Flasche mit einem dicken Bauche, eine Bouteille zu bezeichnen.

Pullicinella, auf dem italienischen Theater eine komische Charakterrolle, ein Possenreisser aus Apulien. Er ist weiß gekleidet, hinten und vorn gebuckelt, und mit einer krummen herabhangenden, schnabelähnlichen Nase versehen, und erscheint bald als Betrüger, bald als Dummkopf. Dieselbe Person befand sich schon auf dem Theater der Römer, wo sie **Maccus**, oder der **weiße Mimus** hieß. Auch im Marionetten-Spiel pflegt man einen Pullicinella aufzustellen, welcher da etwa die Rolle des Wiener Casperl hat.

Pullo, s. **Pul.**

Pulmonaria, s. **Lungenkraut**, Th. 81, S. 730 f.

Pulmonie, die Lungensucht.

Pulpa, **Mus**, **Mark der Früchte.**

Pulpet, das, (der Ton auf der letzten Sylbe) ein erhöhetes Gerüst mit einem gemeiniglich abhängigen Tische, davor zu lesen, zu schreiben, oder zu singen. **Das Pult.** Es ist aus dem Lat. Pulpitum entlehnt. Ehedem nannte man ein zum Lesen oder Singen bestimmtes Pulpet, die **Lesebank Singebank**, den **Leczner**, **Lettner**, aus

dem mittlern Lat. **Lectionarium.** Die Gestalt eines Pulpets ist nicht so genau bestimmt, daß man etwas näheres darüber sagen könnte. Jeder kann es sich leicht nach seiner besondern Absicht, hoch und niedrig ꝛc. einrichten lassen. Nur über die Stellung, die man bey den Beschäftigungen vor einem solchen Pulte hat, bemerke ich, daß das Stehen mit der Länge ermüdet, und das viele Sitzen gemeinhin nachtheilig auf den Unterleib wirkt. Ich halte eine Stellung, wobey man halb steht, halb sitzt, nähmlich wobey der Körper auf einem Polsterkissen, auf einem feststehenden Tische oder einer andern Unterlage befestigt, und in die gehörige Lage gebracht, — erwas ruhet, für die bequemste, wenn man anhaltend arbeiten will. Wenn man auf einem bepolsterten Bocke reitet, so werden die Adern an der innern Seite der Lenden gedrückt, und es entstehen Blutstockungen.

Pulpitum, 1) auf den Theatern der Alten ein Platz auf dem Proscenium, welcher etwas niedriger als die Scene, aber höher als das Orchester war; 2) eine Art Katheder, vor welchem die Dichter und Gelehrten ihre Schriften ablasen, und sich mit einander unterredeten. 3) Ein Pulpet.

Puls, ein Wort welches eigentlich einen Schlag bedeutet, aber nur noch in zwey Fällen üblich ist.

1) Bey dem Läuten der Glocken ist in Ober- und Niedersachsen ein **Puls,** das Lauten der Glocken von einer Pause zur andern. Zwey **Pulse.** Der erste, zweyte ꝛc. **Puls.** Im mittlern Lat. Pultio.

2) Bey den Aerzten ist der Puls das Schlagen der Pulsader in der Gegend der Handwurzel, unter dem Ballen des Daumens, oder

der

der Druck, welchen man mit der Hand von außen fühlt, wenn das Blut von dem Herzen in die Pulsader gestoßen wird; imgleichen die Pulsadern in der Gegend der Handwurzel in Ansehung der schlagenden Bewegung. **Einem den Puls fühlen. Keinen Puls haben,** wenn die Bewegung der Pulsadern unmerklich schwach ist. Lat. Pulsus, woraus es unstreitig entlehnt ist.

Zwey Dinge sind es besonders, die das Befühlen einer Pulsader, aber nicht allemahl zuverlässig dem Arzte lehren kann. Erstlich den Zustand der wirklich wahrzunehmenden Reizbarkeit des Herzens und der muskulösen Schlagaderhaut, als des Mittels, dessen sich die Natur bedient, um das Blut im Kreislaufe umzutreiben, und zweytens die Beschaffenheit des Blutes selbst, in wiefern sie dem Kreislaufe hinderlich oder förderlich ist. Daher sagt auch Zimmermann, es wäre gut, den Puls so nahe am Herzen zu fühlen, wie möglich. Unsere Sitten wollen dieß aber insonderheit beym weiblichen Geschlechte nicht zulassen. Will man sich aber bey der Beobachtung jener zwey Erscheinungen nicht durch Fehlschlüsse täuschen lassen, so ist nöthig, daß man ausser der allgemeinen Rhythmik der Pulse, die man im Gedächtniß hat, ausser einem höchst feinen Gefühl in den Fingern, welches alle Grade von Härte und Weiche, Stärke und Schwäche, alle Verschiedenheiten im Tacte oder Zeitmaße des Pulses genau zu unterscheiden weiß, und ausser einer hinreichenden Notiz von denjenigen Pulsen, welche allgemein vorkommen, und welche dieser oder jener Krankheit in einer gewissen Art und Zeit ihres Verlaufes eigen zu seyn scheinen, wie schon Galen lehrte, noch eine möglichst genaue Kenntniß von derjenigen Art

des Pulses hat, welche dem Kranken in gesunden Tagen eigen ist, und deren Vergleichung mit dem kranken Pulse, uns lehren kann, wie wir letztern zuverlässig beurtheilen sollen. Unter diesen Bedingungen allein ist man im Stande mit Gewißheit und ohne schwankende Muthmaßungen zu entscheiden, was ein Puls andeutet oder nicht. Daher ist es auch ein leichtes, in Büchern die Bedeutungen der Pulse im allgemeinen zwar zu entwickeln, aber zugleich das schwerste, am Krankenbette selbst die Richtigkeit dieser allgemeinen Lehren zu verificiren. Hippokrates scheint von dieser unangenehmen Wahrheit schon überzeugt gewesen zu seyn; daher findet sich in seinen sonst mit so viel Genauigkeit und Scharfsinn und wahrem Beobachtungsgeiste verfaßten Krankengeschichten keine Spur von umständlichen Beschreibungen der Pulse, und er scheint sich, ob ihm derselbe gleich nicht unbekannt seyn konnte, dennoch um seine Verschiedenheiten und Melodien nicht im geringsten bekümmert zu haben.

Man darf gleichwohl die Pulslehre nicht für überflüssig halten; doch muß man sich der Thorheit widersetzen, welche den Puls für das wichtigste, zuverlässigste, oft einzige Zeichen in Krankheiten ausgibt, auf welches zu achten wäre. Bekanntlich ist diese Thorheit von Nichtärzten schon mit der Geissel der Satyre angegriffen worden, und daher ist es einem wahren Arzte um so weniger zuzumuthen, aus übertriebener Verehrung hergebrachter Gewohnheiten in Arzneyschulen ihr anzukleben.

Hier sey es genug, die Vorsichtsregeln anzugeben, welche beym Befühlen und Beurtheilen des Pulses zu beobachten sind, und unter deren

Be-

Beherzigung allein der Puls ein Zeichen von Wichtigkeit und Bedeutung seyn kann.

Die Hand des Arztes, welche den Puls fühlt, muß nicht zu kalt noch zu warm seyn, und er muß, um alle Verschiedenheiten des Pulses deutlicher bemerken zu können, die Finger bald mehr bald minder an die Schlagader am Carpus gelinde andrücken.

Zweytens muß er den Puls des Kranken nicht sogleich fühlen, als er ins Zimmer gekommen ist, sondern durch einiges Verweilen seinem eigenen Blute Zeit gelassen haben, in eine etwas ruhigere Bewegung zu kommen, und zugleich gesucht haben, den Kranken selbst in eine ruhige Situation des Leibes und Gemüthes zu bringen. Wird diese Vorsicht vernachlässigt, so läuft er Gefahr, durch sein eigenes Gefühl getäuscht zu werden, oder nicht denjenigen Puls zu fühlen, welcher eine Folge der Krankheit ist, sondern einen der auf Nebenumständen beruhet.

Drittens muß er, wenn der Puls an der einen Hand undeutlich, oder sonderbar zu fühlen ist, oder wenn man an derselben gar keinen fühlen kann, den an der andern Hand auch fühlen.

Viertens muß er zum wenigsten dreyßig bis vierzig Pulsschläge abzählen, und untersuchen, wenn er wissen will, was er von dem Pulse zu halten hat.

Fünftens die Wärme seiner Hand von der Wärme des Kranken zu unterscheiden wissen.

Sechstens folgende Zimmermannische Lehre vor Augen haben. „Nach der Verschiedenheit des Himmelsstriches, der Tageszeiten, der Gemüthsbewegungen, des Alters, des Geschlechts, des Temperaments, hat der Mensch in einem gegebenen Zeitpunkte eine gegebene Anzahl Pulsschläge.

Die Kenntniß dieser Anzahl in dem gesunden Zustande führt uns auf die Kenntniß ihrer Abweichungen in den Krankheiten, die der angeführten Verschiedenheiten ungeachtet, allemahl das gleiche Verhältniß behalten. In Fiebern vermehren sich die Pulse, und diese Vermehrung läßt sich am genauesten vermittelst einer Secundenuhr bestimmen Nimmt man also nach den besten Beobachtungen an, daß in einem mittlern Alter der Puls bey gesunden Tagen in einer Minute siebzig bis achtzigmahl schlägt, so ist schon ein Fieber vorhanden, wenn wir in einer Minute über fünf und neunzig Schläge finden. In einer mittlern Anstrengung des Geblütsumlaufes steigt der Puls in der angeführten Zeit auf 110 bis 120 Schläge. Die größte Geschwindigkeit erstreckt sich nicht über hundert und vierzig Schläge, wenigstens kann man nicht weiter zählen.

Siebentens muß man, wie Gruner lehrt, Achtung geben, ob der Puls nicht durch die Wirkung der Arzneyen, oder die Verschlimmerung des Uebels, oder seinen Nachlaß verändert worden, und ob solch ein Puls vorhanden ist, oder nicht, welcher mit dem Zeitpunkte der Krankheit selbst im Verhältniß stehet. Er erläutert dieß mit folgendem Beyspiele. Im Anfange von hitzigen Fiebern ist meistens der Puls schnell, klein und hart; im Steigen schnell, hart und etwas voller, am Ende weich und voll. Unter diesen Umständen ist die Bedeutung gut, unter gegentheiligen schlimm.

Achtens muß man sich nicht auf den Puls allein verlassen. Zimmermann gibt ein wichtiges Beyspiel zu dieser Regel: „Ich habe, sagt er, die Mutter vier berühmter Männer von ihrem

rem siebzigsten bis in ihr sechs und siebzigstes Jahr, sechs Mahl an heftigen Entzündungen der Lunge krank liegen sehen, und sie fünf Mahl geheilt. Sie hatte jedesmahl durch den ganzen Lauf der Krankheit mit einem sehr heftigen Fieber, oft in einer Stunde bald den intermittirenden, bald den doppelten, bald den dreyfachen, bald den Aufsteigenden Puls, und oft in einem weit kürzern Zeitpunkt alle mit einander. Sobald es sich mit ihr zur Besserung anließ, die jedesmahl auf einen sehr starken und sehr schwer anhaltenden Auswurf erfolgte, wurde auch der Puls richtiger. Wenn die Krankheit vorbey war, blieb keine andere Unrichtigkeit übrig als sehr selten eine Intermission, und in der Zwischenzeit dieser Krankheit genoß sie eine gänzliche Gesundheit. Die Lehren aller Aerzte von dem Pulse hätten mich in diesem Falle der äußersten Gefahr versichert, wenn ich nicht mehr auf die besondere Leibesbeschaffenheit der kranken Person, als auf diese Lehren würde gesehen haben."

Neuntens ist es nichts weniger als lächerlich, den Puls mit der Uhr zu examiniren. Ein geübter Fühler wird dieß zwar nicht in allen Fällen nöthig haben, allein der Anfänger kann dieses Erleichterungsmittels zu einer richtigern Kenntniß der Rhythmik und Cadenz der Pulse nicht wohl entbehren.

Der französische Arzt und Lehrer zu Montpellier, Menuret hatte den Einfall die ganze Pulslehre in Noten zu setzen, um sie begreiflicher zu machen. Man hat darüber viel gespottet. Dieser Tadel war indeß in doppelter Hinsicht ungerecht. Erstlich war Menuret nicht der Erfinder dieser Methode, die Pulslehre faßlicher zu machen, sondern Herophilus hat das nähmliche

liche viele Jahrhunderte vor ihm gethan, wie wir im 29sten Buche der Naturgeschichte des Plinius lesen. Ein Ungenannter im neuen Magazin für Aerzte hat diese Idee gleichfalls passend genug gefunden, um sie noch besser auszuarbeiten, und darin auf der Bahn des Ulmischen Arztes Hafenreffer fortzugehen, welcher, so wie auch Lentilius, einige besonders merkwürdige Pulsarten in Noten mitgetheilt hat, z. B. den Puls in der Brustwassersucht u. d. gl. Auch Marquet, ein Arzt in Nancy, hat nach einer solchen Methode die Pulslehre cultivirt. Tabellen, welche dergleichen Pulsmelodien enthalten, finden sich bey der Abhandlung in der Pariser Encyklopädie T. XXVII. P. I. im Art. Pouls.

Um den Leser nicht ganz ohne Probe von dem Vortrage dieser Abhandlung zu lassen, wollen wir einiges ausziehen.

1. Um den Puls genau zu fühlen, muß die befühlte Arterie alle Freyheit haben, und in ihrer Bewegung durch nichts gehindert seyn. Demnach muß der Arm liegen, und gar nicht auf irgend eine Weise angestrengt seyn, und der Arzt, welcher den Puls fühlt, muß sich ebenfalls in einer Stellung befinden, wodurch er keinen Zwang zu leiden hat.

2. Ferner muß man sich im Suchen und Fühlen des Pulses nach dem verschiedenen Zustande der Pulsader zu richten wissen, in welchem sie bey verschiedenen Subjecten angetroffen wird. Bey einigen liegt sie etwas tief, und muß also weit mehr gesucht werden, als bey denjenigen, wo sie mehr auf der Oberfläche liegt. Je tiefer sie liegt, je mehr muß man den Finger beym Fühlen andrücken, und hierauf wieder ein wenig nachlassen.

3. Zuweilen schlägt der Puls an den Arterien beyder Arme nicht gleich. Daher kann es Nutzen haben, ihn zur Vergleichung an beyden Armen zu fühlen. Geschieht dieß, um zu wissen, wo eine Aderlasse soll vorgenommen werden, so ist es rathsam an demjenigen Arme oder Fuße Blut zu lassen, auf dessen Seite die Zahl der Pulsschläge in einer gegebenen Zeit am größten ist.

4. Es ist dienlich, den Chinesern nachzuahmen, und mit der linken Hand den Puls des rechten Armes, mit der rechten den vom linken zu fühlen, als umgekehrt. Statt eines Fingers ist es besser, zwey oder drey zum Fühlen zu nehmen. Auch vier wenn man will, und in der Stellung, welche Gruner in seinem semiotischen Werke hat in Kupfer stechen lassen.

5. Man muß den Puls zu verschiedenen Mahlen fühlen. Denn da die geringste Gemüthsbewegung den Puls ändert, so kann man durch des Fühlen eines einzigen Mahles, wenn man ihn nicht mit mehrern vergleichen kann, leicht betrogen werden. Die Franzosen nennen Pouls du medecin denjenigen Puls, der gefühlt wird, wenn die Ankunft des Arztes den Kranken etwas in Unruhe setzt, und rathen daher, diesen nicht zum semiotischen Gebrauch anzuwenden, sondern abzuwarten, bis sich der Kranke wieder beruhigt hat, und dann erst den Puls zu fühlen.

Es ist übrigens leichter, die kranken Pulse zu klassificiren, als die gesunden, wie auch leichter und sicherer, eine Prognosis, aus einem kranken, als aus einem gesunden Pulse zu ziehen. Die Crisen, welche ein Puls andeutet, werden selten ausbleiben, wenn ein Fieber zuvor da war, und sich Zeichen von Coction finden. Ohne diese aus dem Puls eine Crise vorhersagen wollen, würde

würde den Arzt lächerlich machen. Wenn man die Krisen aus dem Pulse beurtheilen will, muß man ihn nicht fühlen, wenn etwa der Kranke Speisen oder Getränke zu sich genommen hat, und in der Verdauung davon begriffen ist, auch nicht, wenn er eine lebhafte Gemüthsbewegung hat, oder kurz zuvor gehabt hat, eben so wenig nach einer starken Leibesbewegung, nach dem Einnehmen der Arzneyen, nach Anstrengungen durch Husten, Gähnen u. s. w. Auch im Schlafe ist zuweilen der Puls undeutlicher, als im Wachen, folglich nichts aus demselben zu schließen. Auch ist es unnütz auf einen Krisis andeutenden Puls Achtung geben zu wollen, wenn die Krankheit noch im Anfange ist, oder bey einer Exacerbation derselben, oder wenn sie complicirt, oder der Art nach ein chronisches Uebel ist. Eben so wenig wird sich eine Krisis durch denselben deutlich offenbaren, wenn die Krankheit eine Nervenkrankheit ist, wie auch in convulsivischen Krankheiten des weiblichen Geschlechts, denn in solchen Uebeln ist er zu veränderlich, ungewiß, ausschweifend und falsch.

Die Regeln, welche Don Solano gab, um mit Sicherheit eine kritische Ausleerung und die Art desselben aus dem Pulse vorher zu sagen, passen die wenigsten Mahle in der Anwendung. Man thut also besser, wenn man, um die Krisen aus dem Pulse zu beurtheilen, die Lehre des Hippokrates von den kritischen Tagen zugleich in Betrachtung zieht, deren Richtigkeit die unbefangensten Beobachter noch heut zu Tage bestätigen, und die nur höchst selten Ausnahmen zuläßt. Eine Krise z. B., welche der Puls den vierten Tag andeutet, wird den siebenten erfolgen, wenn nicht irgend ein Zufall oder ein unschick-

schickliches Arzneymittel die Natur in dieser Operation stört. Geschieht dieß, so muß man die Krise nicht am siebenten, sondern am eilften Tage u. s. w. abwarten. Hierbey wird aber gleichwohl vorausgesetzt, daß man die Kennzeichen eines die Krisis andeutenden Pulses von den andern bey symptomatischen Pulsen wohl zu unterscheiden wisse, um zugleich aus dem Pulse die Hindernisse muthmaßen zu können, welche sich der Coction und Krisis in gegebenen Fällen entgegenstellen.

Von den verschiedenen Arten des Pulses werden gleich einige Bemerkungen folgen, die so wohl von Thieren als Menschen gelten.

Von dem Pulse bey Thieren.

Auch bey den Thieren schlägt der Puls in völlig gesunden und ruhigen Körpern, nach Beschaffenheit der Thiergattung, des Alters und Geschlechts; wo nähmlich das Blut von dem Herzen frey, ungehindert und leicht fortbewegt wird, **selten**; hingegen öfter, wenn irgend eine Ursache auf das Herz wirkt und dieses zu schnellerer Ausdehnung und Zusammenziehung antreibt. Groß wird der Puls, wenn die Schlagader voll, und die Kraft des Herzens zugleich wirksam; und **klein**, wenn die Ader leer ist, und das Herz nur kleinere Blutwellen ausstößt. Ein harter Puls verräth, daß das Blut irgendwo aufgehalten wird, daß ein Reiz vorhanden, die Herzenskraft verstärkt, das Blut aber dabey dick, und die Ader spröde oder verstopft ist. Von einer reizenden Ursache, einem Hindernisse, einem sehr empfindlichen und reizbaren Herzen wird er schnell. Nebstdem gibt es noch andere Verschiedenheiten im Pulse, je nachdem nähmlich das Herz

oder die Schlagadern häufiger, öfter und langsamer, stärker oder schwächer, stete oder unstete in das Blut wirken; daher beobachtet man einen **starken, schwachen**, u. s. w.

Um den Puls recht deutlich fühlen zu können, muß man, ohne das Thier weder in Furcht, Angst und Unruhe zu versetzen — einen Ort suchen, wo eine ziemlich starke Pulsader nahe unter der Haut, und zwar zwischen dieser und einem Knochen liegt, damit der Widerstand desselben die Ader desto stärker gegen den Finger andrücke, und also den Puls deutlicher empfinden mache. Ein solcher Ort ist bey den Thieren zwischen dem Auge und dem Ohre, auf den Schläfen; hier fühlt man die Schlagpulsader sehr deutlich schlagen. Aber weit sicherer kann man sich von der Bewegung des Blutes und den Pulsschlägen unterrichten, wenn man seine Hand an die Brust, wo das Herz liegt, selbst legt: dadurch wird man weit leichter von der vermehrten oder verminderten Bewegung des Herzens und desto genauer überzeugt werden.

Da aber der Puls bey den verschiedenen Thierarten, nach dem Geschlecht, Alter, Tages und Jahreszeit u. s. w. sehr merklich in seiner Stärke und Geschwindigkeit verschieden ist, so muß sich auch der Thierarzt bemühen, den Puls nach dieser Verschiedenheit im gesunden Zustande des Thieres genau kennen zu lernen, damit er alsdann die Abweichungen bemerkt, die bey dieser oder jener Krankheit zu erscheinen pflegen.

Der Puls eines gesunden Thieres ist frey, mäßig stark, und macht immer gleiche Schläge. Hieraus kann man abnehmen, daß das Herz und das System der Gefäße überhaupt die gehörige Stärke und Kraft haben, daß sich das Herz bey je-

jeder Zusammenziehung und Ausdehnung frey ausleert, daß ferner dem Durchgange der Flüssigkeiten durch die Eingeweide und Gefäße kein Hinderniß im Wege stehet, und daß die Nervenkraft auf jeden Theil des Systems des Kreislaufes gleichförmig wirkt. Im krankhaften Zustande des Thieres hingegen wird der Puls ungleich seyn, und dann und wann gar nachlassen, auch wird man sowohl in Rücksicht auf die Zeit, die zwischen zwey Schlägen vorgeht, als auch in Ansehung der Kraft der Schläge selbst, eine Verschiedenheit bemerken; bald wird er ganz unterbrochen, und bald außerordentlich schnell gehen oder sonst widernatürlich beschaffen seyn; manchmahl wird sich die Schlagader weit mehr erheben, als bey einem gesunden und starken Thiere der Fall ist, und ein andermahl wird sie sich nur sehr wenig ausdehnen. Dieser ungleiche oder gar nachlassende Puls zeigt an, daß das Nervensystem in große Unordnung gerathen ist, und daß man viel Gefahr zu fürchten hat, besonders wenn sich dieser Puls dann einstellt, wenn die Krankheit schon eine lange Zeit angehalten hat, und die Kräfte sehr erschöpft sind.

Wenn der Puls starke Schläge thut und diese schnell hinter einander folgen, so kann man abnehmen, daß das Herz durch den widernatürlichen Reiz veranlaßt wird, das Blut mit größerer Kraft fortzustoßen, und daß sich daher diese Feuchtigkeit schneller und mit mehrerer Lebhaftigkeit durch die Gefäße bewegt, als eigentlich geschehen sollte; ein solcher Puls erschöpft bald die Kräfte des Lebens und läßt große Gefahr erwarten, wenn er nicht bald eingeschränkt und in seinem natürlichen Zustande zurück gebracht wird.

Ein harter, schneller und starker Puls ist gemeiniglich eine Wirkung eines heftigen innerlichen Reizes und zeigt an, daß das Herz durch diesen Reiz zu wiederhohlten und heftigen Bewegungen genöthigt wird; dieß ist der Fall bey Entzündungen der Eingeweide, z. B. der Lunge, des Magens, der Gedärme, ferner beym Seitenstechen u. s. w.

Ein harter, schneller und niedriger oder kleiner Puls ist ein Merkmahl heftiger innerlicher Schmerzen, die durch andere Theile auf das Herz wirken und es veranlassen, seine Kammern auszuleeren, bevor sie hinlänglich mit Blut angefüllt sind.

Ein schneller Puls ist überhaupt ein Kennzeichen eines Fiebers; wenn er außerordentlich geschwind und schwach ist, so läßt er immer sehr große Gefahr befürchten; denn er zeigt an, daß die Kräfte des Herzens fast erschöpft sind, und daß dieser Theil, um den Kreislauf zu unterhalten, genöthigt wird, öfter zu wirken und seine Höhlen durch mehrere schwache Zusammenziehungen auszuleeren.

Wenn der Puls weich und schwach ist, so muß man diesen Zufall einer allgemeinen Erschlaffung der Fasern der Schlagader, oder einer zu dünnen und wässerigen Beschaffenheit des Blutes zuschreiben: dieser Saft schleicht unter diesen Umständen zu leicht durch die Gefäße, und das Herz braucht daher nicht so viel Kraft zum Fortstoßen desselben durch die Schlagadern anzuwenden, als es nöthig hat, wenn diese Gefäße stärker und weniger nachgebend sind, oder das Blut eine größere Dichtigkeit und Zähigkeit besitzt; eine solche fehlerhafte Beschaffenheit des Bluts

oder der Schlagadern ist der freyen Bewegung des Blutes in einzelnen Werkzeugen sehr hinderlich.

Ein schwacher Puls gibt entweder eine beträchtliche Schwäche des Herzens zu erkennen, oder er zeigt an, daß überhaupt eine zu geringe Menge Blut in den Gefäßen vorhanden sey, oder daß dem freyen Uebergange des Blutes in das Herz irgend eine Hinderniß im Wege stehe, oder daß einige von diesen Ursachen, oder wohl gar alle zugleich statt haben; aus diesem Grunde findet sich ein solcher Puls öfters bey bösartigen Fiebern, oder gegen das Ende der Krankheiten ein, die einen tödlichen Ausgang nehmen.

Wenn der Puls unter den Fingern, während der Zusammenziehung und Ausdehnung der Schlagadern, gleich voll bleibt, so kann man abnehmen, daß die Gefäße mit Blut zu sehr angefüllt seyn; diese Völle kann entweder ihren Grund in einer allgemeinen Vollblütigkeit, oder in einer Verdünnung der Flüssigkeiten, durch Fieberhitze oder andere Ursachen haben. Man muß in solchen Fällen eine zu große Ansammlung des Blutes und eine Ausdehnung oder wirkliche Zerreißung einiger Blutgefäße in einzelnen Werkzeugen befürchten, und die Gefahr die daraus entstehen kann, abzuwenden suchen. Wenn aber der Puls voll und zugleich auch weich ist, und die Schläge desselben deutlich unterschieden werden können, so ist es ein sehr gutes Zeichen: denn es beweist, daß keine zu beträchtlichen Zusammenziehung in den Gefäßen statt findet.

Wenn der Puls von seinem natürlichen Zustande sehr abweicht, so muß man, im Ganzen genommen, ihn immer als einen übelen Zufall ansehen; denn ein schneller und schwacher Puls zeigt eine Schwäche des Herzens und des Sy-

stems der Gefäße an — wobey doch zu gleicher Zeit immer Rücksicht auf die andern Kennzeichen genommen werden muß; wenn der Puls in Fiebern sehr sinkt, so ist große Gefahr zu befürchten.

Wenn auf der andern Seite der Puls regelmäßig, gleich und mäßig voll ist, besonders wenn er vorher unregelmäßig, weich und schwach war und nun sich regelmäßig u. s. w. bewegt, wenn irgend eine kritische Ausleerung vor sich geht, z. B. sich ein Schweiß oder ein Durchfall einfindet, oder der Harn häufig abfließt, so ist es ein Merkmahl der Besserung.

Aus dem, was bisher gesagt worden, ergibt sich, wenn man dem Pulse in den Krankheiten der Thiere die gehörige Aufmerksamkeit widmet, daß man sich aus dem Zustande desselben ziemlich gut von der Beschaffenheit der Krankheiten selbst unterrichten kann, und ein solcher Unterricht wird bey der Ausübung der Thierarzneykunst von vielen guten Folgen seyn.

Der Puls der gesunden männlichen Thiere schlägt gewöhnlich langsamer, hingegen bey den weiblichen ungefähr drey bis vier Mahl in einer Minute mehr; bey ausgewachsenen Thieren schlägt er langsamer als bey jungen, so findet man z. B. bey einem erwachsenen Pferde meistens bis vierzig Schläge; bey einem Füllen hingegen bis funfzig; bey einem Ochsen ungefähr fünf und dreyßig; bey einem Ochsenkalbe von anderthalb Jahren, vierzig und mehrere in einer Minute; u. s. w. Bey warmer Witterung, nach der Arbeit, nach der Nahrung, u. s. f. findet man allemahl den Puls lebhafter, als bey kalter Witterung, Ruhe, und vor der Mahlzeit. Dergleichen Veränderungen führen einen angehenden Thierarzt

arzt sehr leicht irre, wenn er nicht alles dieses in Erwägung zieht.

Frenzel's praktisches Handbuch für Thierärzte und Oekonomen. III. Leipzig 1797. 8. S. 75 ff.

Pulsader, diejenigen Adern in den menschlichen und thierischen Körpern, in welche das Blut aus dem Herzen gestoßen wird, welche das Blut aus dem Herzen durch den ganzen Leib leiten; **Arteriae, Schlagadern**, weil der Druck des Blutes aus dem Herzen ihnen eine schlagende Bewegung gibt, im Gegensatz der **Blutadern, Venae**, welche es zum Herzen führen. Bey den ältern Aerzten heißen sie **Luftadern**, weil sie bey todten Körpern leer sind, und schon die alten Griechen daher glaubten, daß sie nur Luft enthielten, weshalb sie sie auch Arterien, d. i. Luftröhren nannten.

So wie in diesem Werke von den Muskeln, Nerven und andern Organen der menschlichen und thierischen Körper gehandelt worden, so verdienen auch die Adern eine nähere Anzeige; und zwar des Zusammenhanges wegen nicht nur die **Pulsadern**, sondern auch die **Blut-** und andere **Adern**, die mit einem ungefärbten Safte angefüllt sind. Da dieses im Art. **Ader** oder sonst wo noch nicht geschehen ist, so will ich hier das nöthige darüber bemerken.

Die Adern, vorzüglich die Puls- oder Schlagadern, sind nun diejenigen Gefäße, welche allen Theilen des Leibes, in dem Blute, Nahrung und Ersatz des verlornen zuführen, und dadurch das Leben erhalten. Sie spielen deshalb eine überaus wichtige Rolle im Körper.

Der Stamm eines Baums theilt sich in Aeste, und jeder Ast wieder in kleinere Aeste, welche gleichfalls immer feiner und feiner werden, je öfter sie sich theilen, und je größer ihre Anzahl

ist. Auf eine ähnliche Weise stelle man sich vor, daß fünf oder sechs dergleichen Bäume neben einander ständen, und nicht nur an der Erde vermittelst ihrer Stämme und Hauptwurzeln, sondern auch oben an ihren Kronen vermittelst vieler Enden ihrer feinen Aeste zusammen gewachsen wären, und man hätte, ungefähr das Bild unserer sämmtlichen Adern, nur daß freylich die Bäume weder ein Herz haben, noch ihre Säfte mit solcher Geschwindigkeit in sich umher treiben, wie etwa wir das Blut in den Adern, welche überdieß auch nicht solid, wie die Baumäste, sondern hohl sind.

Alle Thiere, die rothes Blut haben, folglich auch der Körper des Menschen, sind mit Adern von dreyerley Art ausgerüstet: mit **Schlagadern** oder **Arterien**, mit **rothen Blutadern** oder **Venen**, und mit **Saugeadern**, wobey jedoch wohl zu merken, daß alle drey Arten in einer genauen Verbindung mit einander stehen.

Die Schlagadern leiten das rothe Blut vermischt mit allen übrigen animalischen Säften, von dem Herzen, aus welchem ihre Hauptstämme entspringen, nach allen Stellen des ganzen Leibes und vertheilen es durch alle Gegenden desselben.

Die Venen hingegen entstehen aus den ganz feinen Aesten der Schlagadern, und führen bloß das aus den Schlagadern empfangene rothe Blut nach ihren gemeinschaftlichen Stämmen zurück, welche ebenfalls im Herzen gleichsam eingewurzelt sind.

Was aber endlich die Saugeadern betrifft: so führen diese, bey gesunder Leibesbeschaffenheit, allenthalben gar kein rothes Blut, sondern saugen mit ihren offenen Endspitzen nur die feinern ungefärbten Säfte ein, welche innerlich etwa die

Schlag-

Schlagadern von sich schwitzen, und welche sich äußerlich etwa aus der Luft an die Haut anlegen. Diese ungefärbten Säfte bewegen sich dann durch die feinsten Aestchen gedachter Saugeadern in die gröbern, und zuletzt in die Hauptstämme derselben, welche sich endlich nahe bey dem Herzen in die Hauptstämme eines Blutaderstammes einsenken.

Innerlich zu beyden Seiten des Rückgrathes befinden sich zwey sehr dicke Adern, die ungefähr von dem obersten Ende der Brusthöhle bis in das Becken reichen, ohne sich ordentlich in große Aeste zu zerspalten, indem sie auf dieser ganzen Strecke nur einzelne kleine Adern an verschiedenen Stellen von sich werfen. Diese großen Adern kann man also füglich mit den Stämmen zweyer Bäume vergleichen, weil sie sich sowohl oberwärts im Kopfe und in den Armen, als unterwärts, nach den Lenden und Schenkeln hin, in unzählige Aeste zertheilen. In den Aesten des einen Stammes, welcher am Rückgrathe rechter Hand liegt und zu den Venen gehört, wird alles rothe Blut aus allen Theilen des ganzen Körpers herbey geholt, und in diesen Stamm selbst gebracht, der es dann in das Herz gießt, welches fast in seiner Mitte an ihm fest hängt. So oft aber das Herz mit Blute an diesem großen Stamme, der den besondern Nahmen der Hohlader führt, angefüllt wird: so oft preßt es dieses Blut auch augenblicklich wieder durch eine andere dicke Ader, die gleichfalls einen besondern Stamm bildet und zu den Schlagadern gehört, in die Lungen, welche ganz nahe am Herzen ihre Lage haben. Durch die Lungen wird es nun in fast unendlich vielen, äußerst fein zerästelten Aederchen verbreitet, und kehrt sodann größten-

theils durch andere eben so fein zerästelte Aederchen, die sich wieder in einen gemeinschaftlichen Stamm endigen, der zu dem Venensystem gezählt wird, in das Herz zurück. Hier bleibt es jedoch auch wieder nicht, sondern wird aufs neue aus demselben fort gestoßen, indem es in jenen zweyten großen Hauptstamm tritt, welcher am Rückgrathe linker Hand seine Stelle einnimmt, und gewöhnlich der **große Pulsaderstamm** genannt wird. Nun zerästelt sich dieser, wie gesagt, nach allen Gegenden des Körpers hin: und folglich wird in den Aesten desselben das Blut wieder nach allen Theilen des ganzen Körpers fortgetrieben, von welchen es endlich größtentheils aufs neue durch die feinsten Aederchen in die gröbern Aeste der Venen, von diesen aber in die große Hohlader, und zum Herzen zurück geht, und zum zweyten Mahle seinen Kreislauf durch den Körper anzutreten, welchen, zu vollenden, es immer nur wenige Minuten braucht.

Wenn wir aber hier sagen, daß das Blut, welches von den Herzen durch die Arterien, oder Schlagadern in alle Theile des Körpers verbreitet wird, nur größtentheils, folglich nicht gänzlich, durch die Venen zu dem Herzen zurück gebracht werde: so sagen wir dieses nicht von ungefähr, sondern haben gute Ursachen dazu. Denn die feinsten Endspitzen der Schlagadern vereinigen sich bey weitem nicht alle mit den Anfangsspitzen der Venen, sondern endigen sich vielmehr in fast unendlicher Menge mit offenen Mündungen theils außen herum auf der Hautfläche, theils inwendig im Zellgewebe und an den Flächen der Eingeweide, so, daß zwar kein rothes grobes Blut, aber doch ein anderer ungefärbter Liquor durch diese offenen Mündungen an solchen Stellen

len beständig hervor quillt: und eben dieser Liquor ist es, welcher auf unsere Hautfläche die Ausdünstung oder den Schweiß bildet, und welcher innerlich alle Eingeweide stets feucht oder schlüpfrig erhält.

Gleichwie nun ferner die Arterien eine unzählbare Menge solcher aushauchenden Aestchen haben: eben so ist auch die Menge der Spitzen jener dritten Art von Adern, die wir Saugeadern nennen, fast unendlich, und eben diese Aederchen sind es, welche mit ihren offenen Mündungen, äusserlich auf der Hauptfläche die Feuchtigkeit aus der Luft, oder aus den Bädern, deren man sich bedient, innerlich aber den von den Arterien ausgehauchten Liquor wieder einsaugen, um beyde, nähmlich diesen Liquor und jene Feuchtigkeit zum rothen Blute zu leiten. Denn diese außerordentlich feinen Saugäderchen vereinigen sich, wie die Venen, bey ihrem Fortgange ebenfalls nach und nach, und bilden zuletzt zwey Stämme, die aber freylich sehr viel mahl dünner, als die Stämme der andern sind, und ebenfalls zu beyden Seiten des Rückgrathes hinten in der Brusthöhle ihre Stelle haben, wo sie sich der eine auf der linken, der andere an der rechten Seite in zwey Aeste der Hohlader einsenken, und hier ihre eingesogenen ungefärbten Säfte in das rothe Blut gießen.

Was einen Kreislauf macht, fängt seinen Lauf allemahl an eben der Stelle an, wo es ihn endigt. Hier muß man also die Stelle, wo sich der Umlauf der Säfte anfängt und endigt, im Herzen suchen. Dieses liegt nun dergestalt zwischen den Lungenflügeln, daß es mit seinem dünnern Ende, welches ziemlich frey schwebt, schief gegen die linke Seite und vorwärts, mit seinem dickern

dickern Ende hingegen, wo es an den erwähnten Hauptstämmen der Adern fest hängt, schräg hinterwärts gegen die Rückgrathwirbel gerichtet ist, so, daß es nicht etwa in der Mitte der Brusthöhle seinen Sitz hat, sondern sich auf die linke Seite derselben herüber ziehet. Seine Masse bestehet, aus ungemein starken Fleischbündeln, die zum Theil der Quere herum, zum Theil schief und schraubenförmig, zum Theil gerade der Länge nach derb herum gewunden und zusammen geflochten sind. Inwendig aber bilden diese Muskeln oder Fleischbündel zwey längliche Höhlen, die nahe beysammen liegen, und nur vermittelst einer dünnen fleischernen Scheidewand von einander getrennt sind. Sie heißen Kammern, und zwar die eine derselben die vordere, die andere die hintere, weil sie so hinter einander sich befinden. Wenn also diejenigen Muskeln, deren Fasern rings um das Herz herum liegen, und wie Schraubengänge zusammen geordnet sind, sich zusammen ziehen: so muß das Herz augenblicklich dünne oder enge und lang werden. Sobald aber diese wieder erschlaffen, indem jene, deren Fasern der Länge nach um dasselbe herum gewunden sind, sich zusammen ziehen, sobald wird es wieder weit und kurz. Dieser Wechsel findet wirklich alle Augenblicke, so lange wir leben, Statt, wie man auch selbst wahrnehmen kann, wenn man die Hand auf die linke Brust legt, weil man alsdann ordentlich fühlt, wie dasselbe schlägt oder sich erweitert und wieder zusammen zieht.

So oft sich das Herz erweitert: so oft fließt Blut in seine Kammern, die durch diese Erweiterung der Fleischbündel selbst weit werden, folglich Blut in sich aufnehmen können. So oft

sich

sich aber dasselbe zusammen zieht und verengt: so oft queſcht es dieſes empfangene Blut aus den Kammern wieder in die Schlagadern heraus, und zwar ſo, daß es aus der vordern Kammer durch den einen Schlagaderſtamm, der den Nahmen der Lungenſchlagader führt, nach den Lungen hin, aus der hintern hingegen durch den andern Schlagaderſtamm, den man die Aorta nennt, nach allen Theilen des ganzen Körpers geführt und vertheilt wird.

Das Herz iſt alſo nach Art und Weiſe jener hydrauliſchen Maſchinen bereitet, welche Druckwerke heißen, weil es dem Blute in ſeinem Kreislaufe, wie ein Druckwerk immer die erſten Stöße verſetzen und es auf ſolche Weiſe nach allen Gegenden des Leibes treiben muß. Darum hat es auch ſehr ſtarke Muskeln, die in Form eines dicken ſtumpfen Kegels zuſammen gewunden ſind, ſo, daß nun das Blut allerdings mit großer Kraft von demſelben fort getrieben werden kann. Auch hat es die Fähigkeit, ſich ſelbſt beſtändig zu bewegen: eine Fähigkeit, welche man bey keiner andern Maſchiene auf Erden, die von Menſchenhänden hervor gebracht wird, jemahls findet, weil ſolche Maſchienen allezeit fließendes Waſſer, oder Wind, oder Thiere, oder Gewichte, und ſo ferner erfordern, wenn ſie ihre Wirkung leiſten ſollen, und weil nur der Schöpfer des Weltalls dergleichen lebendige Maſchienen, die ſich ſelbſt bewegen, hervor zu bringen vermag.

So wie jedoch der menſchliche Künſtler in hydrauliſchen Maſchienen gewiſſe Ventile anbringen muß, um die Richtung des flüſſigen Weſens, welches mit Hülfe derſelben bewegt werden ſoll, in gehöriger Ordnung zu erhalten: eben ſo hat auch der Schöpfer gewiſſe Ventile an den

Oeff-

Oeffnungen der Kammern des Herzens befestigt. Nähmlich, da jede der beyden Herzkammern zwey Oeffnungen hat, eine wodurch das Blut hinein fließt, die andere, durch welche es in die Arterien wieder heraus gespritzt wird: so sind gedachte Ventile dergestalt an die Ränder dieser vier Oeffnungen angeheftet, daß das eine Paar von dem hinein dringenden Blute bloß auswärts geöffnet werden kann, so wie sich das andere Paar von dem heraus dringenden Blute nur auswärts öffnen läßt. Diejenigen zwey, welche sich an den Ausgängen befinden, bestehen aus halbmondförmigen Stückchen fester Haut, welche mit ihrem Saume an den Rändern der gedachten Oeffnungen rings herum feste sitzen. Diejenigen zwey hingegen, welche an den Eingängen sich befinden, bestehen aus ziemlich irregulär gebildeten Häutchen, und sind mit ihren Säumen auch an den Rändern gedachter beyden Eingänge, mit ihren freyschwebenden Falten aber an die obern Enden etlicher dünnen Fleischbündel, die von den Seitenwänden der Kammern wie kleine Stützen empor stehen, befestigt. Wenn sich also das mit Blut gefüllte Herz zusammen zieht: so stößt es mit eben diesem Blute allemahl diejenigen zwey Ventile, die sich vor den Ausgängen befinden, wie Thürflügel hinaus, und öffnet sich mithin den Weg in die Arterien selbst. Nun hört zwar das Herz auch sogleich wieder auf, sich zusammen zu ziehen, indem es vielmehr sofort sich erweitert: aber darum kann doch das fortgetriebene Blut nicht wieder zurück hinein fließen, weil sich diese Ventile bloß auswärts öffnen lassen, folglich von dem rückwärts drückenden Blute verschlossen werden, ungefähr so, wie der Wind auswärts geöffnete Thürflügel zuschlägt, wenn er

von

von außen in einen Saal hinein fahren will. Durch die Eingänge hingegen muß nun allerdings Blut in die jetzt erweiterten Kammern einströmen, weil hier die Ventile sich einwärts öffnen, und von dem herbey fließenden Blute auch in der That einwärts geöffnet werden. Sobald jedoch die Kammern sich wieder mit Blut gefüllt haben, sobald verengern sie sich abermals, und quetschen dasselbe aufs neue fort, so, daß es durch die Eingänge wieder herausfahren würde, wenn sich die darin befindlichen Ventile nicht augenblicklich vorlegten, um ihm dadurch den Rückweg zu versperren. Mithin muß es jetzt allerdings die Ventile der Ausgänge öffnen, und kann folglich nur durch diese heraus fahren. Dann verschließen sich diese abermahls, indem sich zugleich jene öffnen, und so geht es beständig fort, so lange man lebt. Nähmlich so oft sich die Ventile der Ausgänge öffnen, so oft verschließen sich die Ventile der Eingänge, und so oft sich diese öffnen, so oft verschließen sich jene. Denn das Blut darf nie durch dieselben Oeffnungen aus dem Herzen heraus gehen, durch welche es hinein fließt, weil sich die Ströme desselben sonst gegen einander stämmen und große Unordnung, ja den Tod verursachen würden.

An den Stellen, wo die beyden zurück führenden Blutadern mit ihren großen Mündungen an die gedachten Eingänge der Herzkammern, durch welche das Blut einströmt, angeheftet sind, da sind sie viel weiter, als anderswo. Sie bilden hier gleichsam zwey kleine Säcke, die mit ausgebogenen Fleischlappen besetzt sind, welche wie ein Paar Ohren am Herzen sitzen. Diese ausgeschweiften Fleischlappen pflegt man daher auch nur die Herzohren zu nennen, indem jene klei-

nen Säcke, oder vielmehr die Höhlen derselben, den Nahmen der Vorkammern führen. Vermöge gedachter Fleischlappen, oder der Herzohren, können sich also die Vorkammern, so oft es nöthig ist, ebenfalls zusammen ziehen und wieder erweitern. Doch sind gedachte Fleischlappen, welche nichts anders als Muskeln der Vorkammern vorstellen, viel dünner, kleiner und schwächer, als die Muskeln der Herzkammern selbst, und zwar darum, weil sie gar keine schwere Arbeit verrichten dürfen. Denn sie haben weiter nichts zu thun, als nur allemahl, so oft sich die Kammern erweitern, sich ein wenig zusammen zu ziehen, um das Blut welches alle Augenblicke sich in den Vorkammern anhäuft, um so eher in die Herzkammern selbst hinein zu treiben.

Diese abwechselnde Verengerung und Erweiterung des Herzens und seiner Vorkammern wird mit bewundernswürdiger Geschwindigkeit vollbracht, wie man an den Schlägen oder Pulsen desselben, deren bey einem gesunden Jünglinge wohl siebenzig bis achtzig in einer Minute gezählt werden, leicht wahrnehmen kan. Während eines jeden Pulses werden daher nicht nur beyde Kammern, sondern auch beyde Vorkammern erweitert und wieder zusammen gezogen, ob wir gleich jedesmahl nur einen einzigen Stoß fühlen.

Besonders merkwürdig ist es aber, daß gedachte Muskeln, die das Herz bilden, unserm Willen nicht so unterworfen sind, wie etwa diejenigen, durch welche wir unsere Gliedmaßen bewegen. Dieß ist ohne Zweifel aus keiner andern Ursache geschehen, als darum, weil wir oft vergessen würden, sie zu gebrauchen, folglich nicht leben könnten.

Das

Das Herz hat nun zwey Vorkammern, worin sich zwey weite Venen endigen, und zwey Herzkammern, aus welchen zwey weite Arterien entspringen: folglich bilden diese beyden Gattungen der Adern nah am Herzen zwey Paar Hauptstämme und eben diese sind es, von welchen vorhin auch schon geredet wurde. Nähmlich von jenen beyden Stämmen, die das rothe Blut herbey führen, heißt einer die Hohlader, der andere die Lungenvene. Die Hohlader bringt es mit Hülfe ihrer kleinen Aeste aus dem ganzen Körper in die vordere Vorkammer zusammen, und gießt, so oft sich das Herz erweitert, selbiges in die vordere Herzkammer, indem zugleich auch eine eben so große, durch die Lungenvene aus den Lungen zusammen geleitete Menge rothen Blutes durch die hintere Vorkammer in die hintere Herzkammer fließt. Von den andern beyden Stämmen hingegen, die das Blut wieder hinweg führen, führt einer den Nahmen der Lungenarterie, der andere den des großen Schlagaderstammes, oder der Aorta. Jener leitet es allemahl, so oft sich das Herz zusammen zieht, aus der vordern Herzkammer zu den Lungen, dieser aber aus der hintern Herzkammer zu allen übrigen Theilen des Leibes fort. Also cirkulirt das Blut, aus der Hohlader in die vordere Vorkammer, aus dieser in die vordere Herzkammer, aus dieser in die Lungenschlagadern, aus diesen in die Venen der Lungen, aus diesen in die hintere Vorkammer, aus dieser in die hintere Herzkammer, aus dieser in die große Schlagader, oder nach allen Theilen des Körpers, und endlich kommt es aus diesen Theilen durch unbeschreiblich viele Aeste wieder in die Hohlader zurück, um da seinen Kreislauf durch das Herz, die

Lungen und so weiter, aufs neue anzutreten, den es immer nach wenigen Minuten einmahl vollendet.

Hierbey ist zu bemerken: daß das Blut nur dann erst ordentlich durch die Lungen zu cirkuliren anfängt, wenn wir geboren werden. Denn im Mutterleibe kann kein Mensch athmen, folglich die Lungen nicht so erweitern, daß das Blut in die feinen Adern derselben eindringen kann. Darum sind auch die beyden Vorkammern, an der Stelle, wo sie einander berühren, gewissermaßen zusammen gewachsen, so daß nur eine dünne häutige Scheidewand zwischen ihnen daselbst bemerkt wird. In dieser Scheidewand befindet sich, so lange der Mensch im Mutterleibe lebt, ein Loch, wodurch das meiste Blut aus der vordern Vorkammer unmittelbar in die hintere, aus dieser hingegen sogleich in die dazu gehörige hintere Herzkammer, und aus dieser in die daran befindliche große Schlagader gelangt, folglich die Arterien und Venen der Lungen gleichsam im Vorbeygehen liegen läßt. Allein da auf solche Weise die vordere Herzkammer gar kein Blut empfangen, und mithin im Mutterleibe wahrscheinlich zusammen wachsen würde: so ist auch diesem Uebel vorgebeugt, und zwar so, daß allerdings auch vieles Blut aus der vordern Vorkammer in die dazu gehörige vordere Herzkammer fließen kann, folglich durch die daran befindliche große Lungenarterie jedesmahl wieder heraus getrieben werden muß. Ungeachtet aber dieses Blut in den dicken Stamm der Lungenarterien tritt, so gelangt es doch nicht in die Lungen selbst, und zwar darum nicht, weil aus gedachtem Stamme ein häutiger kurzer Kanal in den großen Schlagaderstamm hinüber geführt, und also gedachtem Blute sein Lauf aus der vordern

dern Herzkammer und Lungenarterie durch diesen Kanal angewiesen worden ist. Mithin fließt bey der Leibesfrucht aus der vordern Vorkammer ein Theil des Blutes durch die vordere Herzkammer in den Stamm der Lungenarterie, und aus dieser durch gedachten Querkanal in den großen Schlagaderstamm hinüber, indem der übrige Theil durch erwähntes Loch sogleich in die hintere Vorkammer, und aus dieser ebenfalls in den großen Schlagaderstamm getrieben wird.

Sobald aber der Mensch geboren wird, und zu athmen anfängt, sobald erweitern sich seine Lungen und folglich auch die Blutgefäße derselben. Sie gestatten daher nur dem Blute einen freyen Zutritt, so, daß dieses durch die Lungenarterien gänzlich dahin strömen, und mithin durch die Lungenvenen gänzlich wieder zurück kehren kann. Auch verschließt sich nun jenes, in der Scheidewand beyder Vorkammern befindliche Loch allmählich, so wie der erwähnte häutige Kanal, der von dem Stamm der Lungenarterie hinten in die Aorta geht, ebenfalls nach und nach zusammen schwindet und sich in ein dünnes häutiges Band verwandelt.

Daß die Adern, welche rothes Blut führen, wie alle andere Röhren, inwendig hohl sind, und immer feiner und feiner ausfallen, je weiter sie sich von ihren Hauptstämmen entfernen, oder je mehr sie sich zerästeln, ist oben schon gesagt worden. Aber dieses ist noch besonders zu bemerken, daß sie mit verschiedenen häutigen Scheiden überzogen sind, welche man wie Bast von einander trennen und abschälen kann. Die innerste ist aus ungemein festen sehnigen, oder haarwachsartigen Fasern sehr derb zusammen gewebt, und läßt unmittelbar das Blut ihrer gan-

zen Länge nach in sich fortfließen. Um diese feste Scheide herum sind allenthalben Fleischfasern kreisförmig herum gewunden, welche gleichsam die zweyte Scheide bilden, und bey den Arterien ziemlich stark oder fleischig, bey den Venen hingegen ungemein dünne und schwach sind. Vermöge dieser starken Fleischfasern können sich daher auch die Schlagadern ordentlich zusammen ziehen und wieder erweitern, indem hierin diejenige Bewegung der Adern bestehet, welche man den **Puls** nennt, und nur an den Schlagadern, keinesweges aber an den Venen und Sangeadern bemerkt. Aussen herum ist endlich diese fleischige Scheide noch mit einer andern überzogen, die aus dicht zusammengefilztem Zellgewebe besteht, und auch ungemein fest ist.

Nahe am Herzen gibt sich diese äußere Scheide der Adern von der fleischigen etwas los, und bildet hier den sogenannten **Herzbeutel**, welcher das Herz ganz locker umhüllt, und inwendig beständig feucht ist, um es allezeit schlüpfrig zu erhalten.

Auch ist hierbey noch zu wissen, daß in jedem Leichnahme die Venen alles rothe Blut, welches dem Körper zugehört in sich schließen, und daß die Arterien in todten Körpern allemahl vom Blute ganz leer sind, und auch sonst nichts enthalten. Denn indem wir sterben, pulsiren die Arterien noch etliche Mahl, nachdem schon das Herz aufgehört hat, Blut in sie zu spritzen. Auf solche Weise geschieht es also, daß die Arterien durch ihre letzten Pulse alles von dem Herzen erhaltene Blut in die Venen hinüber treiben, in welchen es daher nun darum sich anhäufen und stehen bleiben muß, weil das Herz bereits aufgehört hat, sich zu erweitern und zusammen zu

zie-

ziehen, folglich keins mehr aufnehmen oder hindurch lassen kann. Vor ein Paar Jahrhunderten glaubte man mit jenen berühmten Naturforschern der Griechen, von welchen die ersten Kenntnisse des menschlichen Körpers zu uns gelangt sind, auch wirklich noch, daß die Pulsadern im lebendigen Menschen selbst nichts weiter als Luft enthielten, wie auch schon der Nahme derselben, nähmlich der **Arterien**, den ihnen die Griechen beygelegt hatten, zur Genüge lehrt, indem er wörtlich auf deutsch Luftröhren andeutet. Allein jetzt ist man von dem beschriebenen Kreislaufe vollkommen überzeugt, und kein Mensch zweifelt mehr daran, seit Harvey, ein berühmter Zergliederer, ihn vor ungefähr hundert und neunzig Jahren entdeckt hat.

Hinter dem vordern Herzohre steigt aus der hintern Herzkammer der Hauptstamm der Schlagadern in die Höhe, indem er daselbst, gleich über dem Herzen einen Bogen bildet, welcher sich schief hinterwärts nach der linken Seite krümmt, und sodann hinter dem Herzen an der linken Seite des Rückgrathes durch die Brust- und Bauchhöhle hinab steigt.

Aus dem Scheitel des Bogens, den dieser Stamm gleich über dem Herzen bildet, hat nun der Schöpfer drey starke Aeste herauswachsen lassen, um durch sie dem Kopfe, dem Halse, und den Armen das nöthige Blut zuzuführen. Der erste dieser drey Aeste, welcher sich rechter Hand aus gedachtem Bogen erhebt, ist zwar viel dicker, als die beyden übrigen, die weiter links daraus empor steigen, aber dafür ist er auch desto kürzer, indem er sich sogleich in zwey andere zertheilt, so, daß man in einer geringen Höhe über dem Herzen eigentlich vier Hauptäste wahrnimmt, welche

aus gedachtem Bogen des großen Schlagaderstammes ihren Ursprung nehmen. Die beyden äußersten dieser vier Hauptäste krümmen sich unter den Schlüsselbeinen fort, wo sie schon viele Aeste von sich werfen, und ziehen sich in beyden Armen bis an die Fingerspitzen hin, der eine nähmlich im rechten Arme, der andere im linken, wobey sie, wie leicht zu erachten, nach und nach immer feiner und feiner werden, je näher sie den Fingerspitzen kommen. Von den beyden mittlern oder innern hingegen steigt der eine an der rechten, der andere an der linken Seite der Halswirbel fast gerade in die Höhe, indem jener sich in der rechten, dieser sich in der linken Hälfte des Angesichts, und überhaupt des ganzen Kopfes zerästelt.

Nachdem nun die große Schlagader diese vier Hauptäste aus ihrem Bogen nach den obern Gegenden des Leibes von sich gegeben hat, senkt sie sich, wie schon gesagt, an der linken Seite des Rückgrathes bis an das Becken hinab, und ertheilt auf diesem Wege nicht nur den Muskeln, die zwischen den Rippen liegen, sondern auch der Leber, der Milz, dem Magen, den Gedärmen, dem Gekröse, der Gekrösedrüse, den Nieren, und andern Theilen, die sich daherum befinden, beträchtliche Aeste, um auch ihnen das erforderliche Blut zuzuführen.

Nicht weit unter den Nieren, am hintern Rande des Beckens endigt sich der Stamm der Schlagadern, indem er sich da in zwey Hauptäste zertheilt, wovon jeder noch im Becken selbst sogleich wieder in zwey andere zerfällt, so, daß nun der Stamm auch unterwärts mit vier großen Aesten versehen ist. Von diesen vier Aesten sind ihrer zwey, nähmlich die beyden mittlern,

lern, bestimmt, allen den Theilen, die im Becken ihren Sitz haben, das nöthige Blut darzubringen. Die beyden äußern hingegen laufen im Becken schräg abwärts und vorwärts über die Schooßbeine in die Schenkel, und endigen sich an den Spitzen der Fußzehen, nachdem sie in den Kniekehlen sich abermahls zertheilt, und unterweges überhaupt jeden Muskel, jeden Knorpel, jedes Bein durch besondere Aestchen mit Blute versorgt haben.

Die allerfeinsten und letzten Enden der Schlagadern sind wegen ihrer gar zu subtilen Feinheit ordentlicher Weise und bey guter Gesundheit gar kein rothes Blut, sondern bloßes Blutwasser, oder ungefärbte Flüssigkeiten hindurch zu lassen im Stande; doch ist die Menge der etwas weitern Schlagaderenden, durch welche noch rothes Blut hindurch gehen kann, fast unendlich groß, und diese Enden der Schlagadern sind eigentlich die Anfänge der Venen, so, daß man also die allerfeinsten Aestchen der Venen alle als unmittelbare Verlängerungen der Schlagaderenden, die noch rothes Blut enthalten, betrachten muß.

So wie sich nun diese feinen Anfänge der Venen allmählich wieder gegen das Herz hin verlängern, vereinigen sie sich auch allmählich wieder, und bilden dann zuletzt weite Venen.

Durch diese Venen oder Blutadern muß nun alles rothe Blut in die Hohlader, welche neben dem Schlagaderstamme an dem Rückgrathe rechter Hand liegt, zurück fließen, und aus dieser wieder in das Herz treten, um seinen Kreislauf aufs neue anzufangen.

Wie aber nun die Schlagadern fast nirgends für sich allein, sondern immer in Gesellschaft anderer Adern, nähmlich der Venen, ihren Weg

durch den Körper nehmen: eben so ziehen sich auch zwischen oder neben den Arterien und Venen allenthalben Saugeadern fort, nur daß man sie wegen ihrer größern Feinheit, besonders aber wegen ihrer Durchsichtigkeit, und auch darum, weil keine rothen Säfte darin enthalten sind, freylich bey weitem nicht so deutlich und leicht wie die Arterien und Venen wahrnehmen kann.

Damit nun das rothe Blut in den weiten Adern sich fortbewegen, und in den engen auch nicht stocken möge, so ist nicht nur das Herz aus Muskeln bereitet, sondern auch die Schlagadern mit Fleischfasern allenthalben ringförmig umgeben, und ihnen dadurch die Fähigkeit ertheilt, sich bald zu verengern, bald zu erweitern um auf diese Weise das Blut alle Augenblicke durch sich fort zu treiben.

Nähmlich wenn das Herz jetzt sich zusammenzieht, folglich so vieles Blut, als die hintere Kammer desselben hat fassen können, in den Schlagaderstamm von A bis B Fig. 6857 fort gestoßen hat, und nun zu drücken nachläßt: so zieht sich sogleich der Theil AB zusammen, um das in ihm enthaltene Blut in den Theil BC zu treiben. Dann zieht sich BC zusammen und treibt eben dieses Blut in den Theil CD, welcher nun davon gleichfalls anschwillt, indem zugleich auch AB wieder mit Blute aus der hintern Herzkammer angefüllt wird. Aus CD wird es mit Hülfe der sich zusammenziehenden Muskelfasern eben so nach DE, dann, in EF, dann in FG, und so weiter fort getrieben, wobey zugleich aus dem Herzen immer neue Pulse nachfolgen. Hieraus ist aber leicht abzunehmen, daß die Schlagadern unser ganzes Leben hindurch ungefähr eine solche Gestalt haben, wie dieses Bild zeigt,

zeigt, weil sich in dem einen Augenblicke die Theile AB, CD, EF, in dem andern hingegen die Theile BC, DE, FG und so ferner, zusammen ziehen und folglich sich alle Sekunden nicht nur verengen, sondern auch wieder erweitern. Wären nun diese Adern nicht mit Fleischfasern umwunden, und ihnen mithin die Fähigkeit, zu pulsiren, entzogen: so würden sie zwar stets eine gleichförmige Gestalt haben, wie etwa die daneben stehende 6858ste Figur zeigt: aber dann würde auch das Blut, wenigstens in den feinern Aesten derselben, gänzlich stocken, weil das Herz allein nicht Kraft genug besäße, dasselbe bis dahin zu treiben.

Das Blut selbst ist zwar aus ungemein verschiedenen Bestandtheilen zusammen gemischt, weil sich gar vielerley Säfte daraus entwickeln müssen, welche alle zur Erhaltung und Nahrung des Leibes nöthig sind. Man unterscheidet aber in ihm hauptsächlich zweyerley Materien, nähmlich eine Art von gelblichem Wasser, und kleine rothe Kügelchen, welche letztern man aber freylich nicht mit bloßen Augen, sondern nur durch gute Vergrößerungsgläser einzeln wahrnehmen kann. Am deutlichsten sieht man sie, wenn man einen Frosch lebendig öffnet, und sein Gekröse, welches bey ihm ein dünnes durchsichtiges Häutchen ist, vor das Vergrößerungsglas bringt. Man pflegt sie **Blutkügelchen** zu nennen, so, wie das gelbliche Wasser, welches mit ihnen zugleich das rothe Blut ausmacht, den Nahmen des **Blutwassers** führt, aber freylich etwas mehr, als bloßes Wasser ist, und weniger eigenthümliches Gewicht besitzt, als die rothen Kügelchen selbst, wie schon daraus abzunehmen, daß dieselben sich bekanntlich in ihm zu Boden senken, und unten einen dunkelrothen oder schwarzbraunen Satz bil-

den, wenn man Blut einige Stunden lang in einem flachen Gefäße bey mäßig warmer Luft ruhig stehen läßt.

Wenn daher die Schlagadern vermittelst ihrer Muskelfasern das rothe Blut weit genug in sich fortgetrieben haben: so kommt es endlich an jene feinen Aestchen, die nicht mehr weit genug sind, gedachte Blutkügelchen hindurch zu lassen. Sie würden also hier stocken, und folglich allen nachfolgenden Kügelchen den Weg auch versperren, wenn ihnen die Vorsehung nicht ihren Lauf durch die etwas weitern Seitenästchen angewiesen, und sie nicht unmittelbar in die Anfänge der Venen geleitet hätte, wie man aus der Vorstellung Fig. 6859. abnehmen kann, wo die Aestchen D und A eigentlich schon ein paar Anfänge der Venen vorstellen, indem sie gerade noch weit genug sind, um die Blutkügelchen, eins nach dem andern, hindurch zu lassen, so wie im Gegentheile durch die Aestchen B und C, wegen ihrer Feinheit, keins mehr gehen kann.

Die allerletzten, dem bloßen Auge völlig unsichtbaren, Aestchen der Arterien sind nun eigentlich eben diejenigen Aederchen, welche sich mit ihren Spitzen theils durch die Haut hervor ziehen, und mit ihren offenen Mündungen auf deren Oberfläche sich endigen, um viele dem Körper unnütze flüssige Theilchen in Gestalt eines feinen Hauches hinweg zu dusten, theils mancherley andere flüssige Materien in die innersten kleinen und größern Höhlen unserer Eingeweide hinein hauchen, um entweder dieselben zu ernähren, oder auch neue Säfte von verschiedener Art aus ihnen daselbst bereiten zu helfen.

So verbreiten sich deren eine große Menge in den Augendrüsen, welche einen besondern Saft be-

bereiten, der die Augen stets feucht und schlürfrich erhalten muß, und welcher zuweilen, sogar tropfenweise unter dem Nahmen der Thränen von ihnen über die Wangen herabfließt.

Andere gehen zu den Drüsen des Mundes, und helfen den Speichel bereiten, welcher hauptsächlich dazu bestimmt ist, daß man ihn den Speisen, indem man sie zerkauet, beymischen soll, weil er die Verdauung befördern hilft.

Noch andere öffnen sich mit fast unendlich vielen Mündungen auf der innern Fläche des Magens, und schwitzen daselbst einen besondern Liquor hinein, welcher ziemlich scharf, und vorzüglich zur Verdauung der genossenen Speisen geschickt ist, indem er sich daselbst mit ihnen vermischt, und sie auflöst. Ja dieser Saft greift wegen seiner Schärfe die innere Seite des Magens zuweilen selbst an, wenn er sich in beträchtlicher Menge darin anhäuft, oder nichts zu verdauen darin findet: und alsdann verursacht er diejenige unangenehme Empfindung, die man den Hunger nennt, welcher sich daher nothwendig allemahl einfindet, so oft man bey gesunden Tagen lange keine Speise zu sich nimmt.

Auf gleiche Weise hat auch der Schöpfer in einem großen drüsenähnlichen Körper, welcher den Nahmen der Gekrösedrüse führt und unter dem Magen liegt, unzählige solche Aederchen auf das künstlichste in einander geflochten und verwebt, um daselbst ebenfalls einen besondern Saft, welcher die Verdauung der Speisen in den Gedärmen befördern hilft, zu bereiten und von den übrigen Säften abzusondern.

Diejenigen größern Aeste der Schlagadern, welche in die Nieren gehen, zertheilen sich darin ebenfalls in fast unendlich feine Röhrchen, und

sondern den Harn daselbst aus dem Blute ab, welcher dann aus den Nieren durch dünne häutige Schläuche in die Blase hinab tröpfelt, wo er sich bis zu einer ziemlich großen Quantität auffammeln kann, so, daß man nicht genöthigt ist, sich alle Augenblicke von ihm zu entledigen.

Ferner hat auch jedes Hölchen des zelligen Gewebes wahrscheinlich seine eigenen Enden solcher Aederchen, durch welche es die darin gewöhnlich enthaltene fettige Feuchtigkeit empfängt.

Viele dieser feinen Aederchen hat ferner der weise Schöpfer auch in die kleinen Drüsen geleitet, welche in den Gelenken und an andern Stellen, die stets eines Balsams bedürfen, wie dicht ausgestreuete Hirsekörner herum liegen und Balsam bereiten, um die Stellen, wo sie sich befinden, stets damit zu balsamiren. —

Durch gute Vergrößerungsgläser nimmt man wahr, daß auf der äußern Fläche unserer Haut in einem Raume von einer Quadratlinie sich über eine Million feiner Löcherchen befinden. Diese kleinen Löcherchen sind aber nichts weiter, als die offenen Mündungen subtiler Aederchen, welche die Haut gleichsam durchbohren, um zum Theil die in ihnen enthaltene Feuchtigkeit in Dunstgestalt auszuhauchen, zum Theil aber auch Feuchtigkeit aus der Luft und andern Materien, die uns umgeben, dafür wieder einzusaugen und dem Blute zuzuführen. Folglich müssen diese äußersten Enden der Adern noch sehr vielmahl feiner seyn, als die feinsten seidenen Fäden, und eben dieses wird auch von jenen feinen Aestchen derselben gelten, die sich mit ihren offenen Mündungen inwendig in den Eingeweiden endigen. Auf der Haut sieht man, wenn man stark schwitzt, zwar zuweilen auch sogar mit bloßen Augen feine

Po-

Poren, aus welchen der Schweiß hervor quillt: allein diese größern Poren, die den Nahmen der Schweißlöcher führen, unterscheiden sich von jenen feinern noch sehr beträchtlich, und sind bloß die offenen Mündungen vieler ziemlich gröbern Schlagaderspitzen, welche in einigen seltenen Fällen, nähmlich wenn der Mensch etwa in schrecklicher Herzensangst sich befindet, oder auf andere Weise das Blut in den Adern mit zu großer Heftigkeit herum treibt und auflöst, sogar noch weit genug sind, um einige wirkliche rothe Blutkügelchen hindurch zu lassen, daher denn auch bey manchen Menschen in solchen Fällen an verschiedenen Stellen der Haut blutige Schweißtropfen zum Vorschein kommen. Jene erstere Art von Poren hingegen ist sehr vielmahl feiner und zahlreicher, als diese: und solche feinen Poren können einen so groben Liquor, wie der Schweiß ist, nicht hindurch lassen, sondern nur einen feinen flüchtigen Duft von dem Blute aushauchen.

Bey den Arterien muß das Blut aus den dicken Aesten in die dünnern eindringen, folglich allenthalben beträchtlichen Widerstand überwältigen, welches ohne die gedachten Pulse, wie leicht zu erachten, nicht geschehen könnte. In den Venen hingegen tritt es aus den engsten Kanälen immer in weitere und weitere: folglich findet es hier nirgends merklichen Widerstand, und kann daher sehr leicht in denselben fortfließen, besonders da die Arterien mit jedem Pulse durch ihre feinen Queräste neues rothes Blut in sie herüber pressen, so, daß dadurch das vorhergehende jedesmahl gleichsam ein wenig fortgeschoben und auf solche Weise dem Herzen allmählich wieder zugesendet wird. Hierzu kommt noch, daß es in vielen Venen, besonders in denjenigen, die sich

aus

aus dem Kopfe und Halse herab ziehen, schon an und für sich überaus leicht nach dem Herzen fließen muß, weil es da vermöge seines Gewichts in ihnen herab sinkt.

Allein in den Venen des Bauchs, der Schenkel, und Arme würde dessen ungeachtet unser Blut nicht selten wirklich stocken und wegen seiner Last nicht füglich in die Höhe steigen, wenn wir uns nicht fleißig bewegten, ich sage, wenn wir unsere Muskeln, die sich an den Schenkeln und Armen, wie auch am Rücken, am Bauche und an der Brust befinden, nicht oft spannten und wieder schlaff werden ließen. So aber drükken diese die Venen, die neben ihnen liegen, von Zeit zu Zeit ein wenig, und helfen dadurch den Lauf des darin enthaltenen Blutes befördern. Daher kommt es aber auch, daß man fast nicht eine Minnte lang vollkommen stille stehen, oder wie ein Götzenbild ohne alle Bewegung da sitzen kann, sondern gezwungen ist, wenigstens bald eine Hand, bald einen Fuß, bald einen andern Theil des Körpers in eine andere Lage zu bringen. Man empfindet nähmlich eine große Spannung in allen Gliedern, wenn man sich eine geraume Zeit gar nicht rühren will: und alles dieses rührt bloß von dem nicht gehörig beförderten Laufe des Blutes her. Tanzt man aber zu flüchtig, wie es heut zu Tage Mode ist, oder bewegt man sich auf eine andere Weise zu heftig: so treiben die Muskeln das Blut in den Venen mit übermäßiger Geschwindigkeit gegen das Herz, welches daher dann, um diesen verstärkten Zufluß aufzunehmen und wieder weiter zu senden, ebenfalls in eine heftige Bewegung geräth, und selbige sofort auch den Arterien mittheilt, woraus leicht abzunehmen ist, warum nun der Puls geschwin-

der

der schlägt, und warum man bey so heftiger Leibesbewegung übermäßig schwitzt. Wer also schwache Lungen hat oder überhaupt nicht von starker Leibesbeschaffenheit ist, der muß bey solchen übermäßig schnellen Bewegungen allerdings von Athem kommen, und Beklemmung der Brust empfinden. Denn das Herz überhäuft alsdann die Lungen alle Augenblicke mit mehrerm Blute, als diese füglich aufnehmen und überwältigen können, so, daß nicht selten sogar Blutstürzungen dadurch entstehen, woraus denn folgen mag, daß der Nachtheil den allzu heftige Leibesbewegungen der Gesundheit zufügen, wenigstens eben so groß ist, als derjenige, den eine gar zu ruhige und stillsitzende Lebensart ihr bringt.

Ohne alle Muskelbewegung bleibt man auch sogar im Schlafe nie, denn man athmet wenigstens. Diese sanfte Bewegung, so leise sie auch vor sich gehen mag, erstreckt sich beynah durch alle Theile des ganzen Körpers, und ist allerdings hinlänglich, den Lauf des Blutes in den Venen, so viel als nöthig ist, zu befördern. Daher kommt es nun, daß diejenigen Menschen, welche zuweilen sitzend, oder gar stehend schlafen, den Kreislauf ihres Blutes dennoch nicht gänzlich unterbrechen, sondern etwa nur geschwollene Schenkel davon bekommen, die sich aber ebenfalls bald wieder setzen, nachdem solche Menschen erwacht sind, und wieder herum gehen, oder sich auf andere Weise bewegen. Indessen erhellet hieraus doch so viel, daß im Schlafe das Blut, wegen Mangel beträchtlicher Leibesbewegung, nicht so leicht in den Venen fortfließe, wie im Wachen. und daß wir daher wenigstens nie anders als liegend schlafen sollten.

Da jedoch die Venen, auch wenn wir wachen und uns bewegen, von den oft schwellenden Muskeln, die an ihnen herum liegen, nur seitwärts, und gar nicht gegen das Herz hin sanft gerüttelt oder gedrückt werden: so ist leicht zu erachten, daß das darin enthaltene Blut, von diesen sanften Drücken, die das wechselseitige Schwellen und Schwinden der Muskeln darauf äußert, nicht nur nach Oben, sondern auch nach Unten ausweichen müßte, folglich dadurch dennoch nicht in seinem Laufe befördert, sondern vielmehr gehindert würde, wenn jene Venen, in welchen das Blut sich aufwärts bewegen muß, inwendig nicht mit kleinen Klappen oder Ventilen ausgerüstet wären.

Diejenigen Venen, in welchen das Blut schon vermöge seiner eigenen Last zu dem Herzen fließen kann, wie etwa in denen, die sich vom Kopfe und Halse herab ziehen, brauchen freylich keine solche Klappen und eben darum hat ihnen auch der Schöpfer keine gegeben: aber in den Schenkeln, im Becken, im Unterleibe, und in den Armen hat er sie fast alle damit ausgerüstet, so, daß das Blut in diesen Venen allenthalben kaum einen Zoll hoch steigen darf, um von einer solchen Klappe zu einer andern zu gelangen und von jeder aufs neue unterstützt zu werden. Sie bestehen aus kleinen häutigen Querfalten, die wie kurze Säckchen an den innern Seiten der Venen fest hangen, und ihre halbmondförmigen Mündungen aufwärts, ihre engern Zipfel hingegen unterwärts kehren, so, daß das Blut zwar neben ihnen heraus glitschen, aber nicht hinabfließen kann.

Um auch diese Sache gehörig ins Licht zu setzen, sind hier etliche solche Klappen abgebildet.

Diese

Diese Figur stellt nähmlich ein Stückchen einer solchen aufsteigenden Vene dar, welche der Länge nach geöffnet und aus einander geschlagen ist, jedoch so, daß ihre beyden Hälften wie zwey neben einander liegende Rinnen sich zeigen, sogleich die in ihnen festsitzenden Klappen, welche gewöhnlich abwechselnd in beyden Hälften über einander sich befinden, sehen lassen. Also mag eine solche Ader von einem schwellenden Muskel sanft gedrückt werden, wo sie will, das in ihr enthaltene Blut wird allemahl die nächst höher stehenden Säckchen gegen die innern Seiten dieser Ader zurück beugen, und neben ihnen vorbey, oder in die Höhe schlüpfen; denn abwärts kann es deswegen nicht gehen, weil es die nächst niedriger stehenden Klappen vermöge seiner Last allemahl erfüllt, folglich sie schwellend macht, oder mit sich gleichsam zurück nimmt, und sich den Weg nach unten zu selbst versperrt.

Mit ähnlichen Klappen hat auch der weise Schöpfer alle unsere Saugeadern auf die bewundernswürdigste Weise ausgerüstet, und ihnen deren weit mehr, als den Venen ertheilt. Bis in die Saugeadern erstreckt sich nähmlich die Wirkung der Arterien, die doch durch ihre Pulse das rothe Blut noch in die Venen hinüber treiben, folglich doch in diese noch eine gute Strecke weit wirken, ganz und gar nicht, und zwar darum nicht, weil alle Saugeadern an ihren Spitzen offene Mündungen haben, folglich eine solche Wirkung der Arterien die bloß gerade gegen ihre Spitzen gerichtet seyn müßte, nicht annehmen können. Mit einem Worte, die Saugeaderäste hängen mit den letzten Enden der Arterien gar nicht so unmittelbar, wie die Venen zusammen: und eben darum können die Arterien durch ihre

Pulse die in den Saugeadern befindlichen flüssigen Materien keinesweges in die Höhe, oder gegen das Herz hin, treiben helfen. Dennoch leiten die Saugeadern die feinen flüssigen Materien, die sie aus der Luft und aus allen innern Theilen des Leibes einsaugen, auch sogar aus den untersten Gegenden unsers Körpers in die obern zurück: und mithin hat ihnen der gütige Schöpfer so erstaunlich viele Ventile von gar merkwürdiger Bildung bloß darum ertheilt, weil jene flüssigen Wesen sonst ganz und gar nicht in ihnen in die Höhe steigen könnten.

Die Saugeäderchen haben nähmlich ungefähr eine solche Gestalt, wie diejenige ist, welche Fig 6861. vorgestellt ist. Sie bestehen aus lauter feinen durchsichtigen, bald längern bald kürzern, trichterförmigen Bläschen, wovon das dünnere Ende des einen immer in das weitere des zunächst folgenden gleichsam hinein geschoben ist, etwa so, wie bey den Fischreusen; nur daß hier die eingeschobenen Enden sich zugleich, wegen ihrer Geschmeidigkeit, umlegen können, folglich den Rückweg völlig versperren, und nicht leicht etwas von dem, was einmahl durch sie vorwärts gedrungen ist, wieder zurück fließen lassen.

Wie die Säfte in diesen Adern steigen, hat man noch nicht ganz einleuchtend machen können. Nach der heut zu Tage gangbaren Meinung der Kenner des menschlichen Körpers oscilliren, oder erweitern und verengern sich diese Aederchen indeß, so lange noch Leben in ihnen ist, und saugen daher wirklich, ungeachtet man kein sichtbares oder fühlbares Merkmahl davon hat. Man schließt nähmlich nur, daß hier wirklich ein Saugen Statt finden müsse, weil man sich nicht vorstellen kann, daß außerdem die Säfte in diesen Adern in die Höhe steigen würden.

Dieser

Dieser feine ungefärbte Saft fließt indeß weit langsamer, als das rothe Blut, auch gegen die Saugeadern, die ihn führen, gar nicht so ununterbrochen, wie etwa die Arterien und Venen fort, sondern es bilden sich unterweges öfters mit Hülfe zusammengehäufter kleiner Zellen besondere Knoten, welche den Nahmen der Drüsen führen, und von welchen man einige in den Leisten, unter den Achseln, am Halse, und so weiter, sogar ordentlich fühlen kann. Wenn also bey A. Fig. 6861. sich ihre Saugrüssel befinden: so gelangen sie, bald nach einer langen bald kurzen Strecke, bey B in eine solche Drüse, worin sie sich verwickeln, um da ihren Saft gleichsam gähren zu lassen, oder ihn sonst gehörig zu bearbeiten. Bey D ziehen sich aber neue Aederchen von eben der Art wieder hervor, und führen diesen bearbeiteten Saft weiter nach C fort, bis er endlich, nachdem er gewöhnlich noch durch etliche solche Drüsen gegangen ist, in die Hauptstämme der Saugeadern, und aus diesen in die gleich über dem Herzen befindlichen Hauptäste der Venen gelangt, folglich sich daselbst wieder mit rothem Blute vermischt.

So wird also nicht nur das rothe Blut in den Venen, sondern auch jener ungefärbte Saft, welcher in den Saugeadern enthalten ist, und gewöhnlich den Nahmen der Lymphe führt, mit Hülfe gedachter sanften Schwingungen der anliegenden weichen Theile von Klappe zu Klappe allmählig empor gehoben, und zuletzt in jenen gemeinschafftlichen Stamm aller Venen und Saugadern geleitet, welcher die Hohlader heißt, und sich an der vordern Vorkammer des Herzens endigt, um daselbst alles aus dem ganzen Körper zusammen geleitete Blut nebst allem ihm hier bereits

reits zugeflossenen Saugaderſafte gemächlich und ruckweise hinein zu gießen.

Aus der vordern Vorkammer tritt nun alles Blut in die vordere Herzkammer, und aus dieſer durch die Lungenarterie in die Lungen, wo es durch faſt unendlich viele Aeſtchen ſich allenthalben verbreitet, und ſodann durch eben ſo feine Aeſte der Venen, die ſich aber auch bey ihrem Fortgange in ſtärkere vereinigen, zur hintern Vorkammer wieder zurück kehrt, um endlich aus dieſer in die hintere Herzkammer zu gelangen, die es aufs neue in den großen Schlagaderſtamm hinaus treibt, und ſo aufs neue durch den ganzen Körper vertheilt.

Die Urſache, warum das Blut durch die Lungen geführt wird, iſt nicht, um die Lungen zu ernähren; denn zu dieſem Zwecke iſt ihnen eine beſondere Arterie gegeben, die aus dem großen Schlagaderſtamme hinter dem Herzen herkommt, und ſich ebenfalls mit unzähligen Aeſtchen durch ſie verbreitet. Die vorhin erwähnten Adern hingegen dienen bloß dazu, daß wir nicht nur durch die feinen offenen Spitzen der Arterien den Ueberfluß eines gewiſſen ſchädlichen Stoffes aus dem Blute in den Lungen abſcheiden, und beym Ausathmen mit heraus hauchen ſollen, um die gar zu große Hitze unſers Bluts zu mildern, ſondern auch, daß wir durch die daſelbſt befindlichen, auſſerordentlich vielen offenen Mündungen der Saugeadern beym Einathmen einen andern Stoff, welcher heilſam iſt, aus der atmoſphäriſchen Luft einſaugen mögen, um ihn dem Blute beyzumiſchen. Denn dieſer heilſame Stoff, welcher ſich in der freyen reinen atmoſphäriſchen Luft häufig befindet, iſt es eigentlich, der unſer Blut hochroth färbt; er iſt es, der dem ganzen Körper

gleich-

gleichsam beständig neues Leben, oder neue Kraft ertheilt, und unsere Nerven, ja überhaupt alle Bestandtheile des Leibes gleichsam stählt.

Nun noch einige Bemerkungen über die Weisheit des Schöpfers, welche er bey Anordnung unserer Adern so augenscheinlich an den Tag gelegt hat.

Fürs erste verbarg er alle beträchtlich starke Schlagadern tief unter den Muskeln und in den Eingeweiden, so, daß äußerliche Zufälle sie nicht leicht beschädigen oder verwunden können. Denn man kann sie nicht wieder heilen, wenn sie einmahl verwundet sind, und zwar darum nicht, weil sie beständig pulsiren, folglich einen kleinen Riß, den man etwa unglücklicher Weise in sie gemacht hat, immer größer und größer machen, daher dann endlich daselbst alles Blut heraus läuft. Wer daher so unglücklich ist, eine solche Ader zu verletzen, der muß das Glied, zu welchem sie gehört, sich fast allemahl sogleich abnehmen lassen, wofern er nicht sofort an dieser Wunde sterben will. Eine solche verletzte Ader hört nähmlich eher nicht auf zu bluten, als bis man sie ganz entzwey geschnitten und unterbunden hat: folglich kann sie dem Gliede, zu welchem sie gehört, kein Blut mehr zuführen, und eben daher muß dieses durch eine solche Verletzung nothwendig absterben. Arterien, die nicht stärker, als etwa feine Zwirnsfäden sind, liegen freylich oft ziemlich flach, und können folglich schon öfter leicht verletzt werden. Aber an solchen feinen Arterien hat auch eine Verletzung nicht so viel auf sich, weil man sie mit blutstillenden Mitteln zusammen ziehen, und ihre Oeffnungen dadurch verstopfen kann.

Man kann also die Arterien oder Schlagadern von Außen gar nicht sehen, sondern nur an einigen Stellen fühlen, nähmlich an den Gelenken der Hände und an den Schläfen, wo man den Puls wahrzunehmen pflegt, weil sie daselbst nicht sehr tief liegen, daher man auch vorzüglich Sorge tragen muß, daß man an diesen Stellen sich nicht verwundet. Alle die blauen Adern hingegen, welche man an den weißen Händen und Armen vieler Menschen wahrnimmt, sind keine Arterien, sondern Venen, und erscheinen bloß deshalb bläulich, weil das in ihnen enthaltene Blut weit mehr dunkelroth ist, als das Blut in den Arterien, und weil sie von dieser dunkeln Röthe nur einen bläulichen Schein durch die Haut reflektiren.

Die Venen aber pulsiren nicht, und heilen daher, auch wenn sie von beträchtlicher Weite sind, bald wieder, wenn sie verletzt worden sind, wiewohl man sie auch gehörig verbinden muß. Darum war es auch gar nicht nöthig, sie so tief, wie die Pulsadern, im Fleische zu verbergen. Wie vielen Todesgefahren würden wir aber im Gegentheile nicht stets ausgesetzt seyn, wenn die größern Arterien eben so flach, wie die Venen unter der Haut lägen?

Ueberdieß hat unser Schöpfer nicht nur das Herz, sondern auch alle etwas weite Adern, mit andern feinen Aederchen versorgt, welche sich an sie anschmiegen und neben ihnen der Länge nach fortlaufen, um durch ihre noch weit feinern Seitenästchen den häutigen und fleischigen Hüllen derselben das nöthige Blut zu ertheilen, und sie damit zu ernähren. An dem Herzen siehet man diese zur Nahrung desselben bestimmten Aederchen sehr deutlich. An den weitern

Adern

Adern hingegen sind sie schon zu fein, als daß man sie leicht wazrnehmen kann. Was aber endlich die feinern Adern selbst betrifft: so ist zu wissen, daß diese wahrscheinlich von ihrem eigenen Blute ernährt werden, folglich keine andern, die zulezt ganz unendlich fein seyn müßten, dazu brauchen.

Aus dem allen erhellet aber hinlänglich, daß die Weisheit und Güte, mit welcher der Schöpfer dem Blute seinen Weg in unserm Körper vorgezeichnet hat, überaus bewundernswürdig ist, wie auch, daß das Herz mit allen Schlagadern zusammen genommen allerdings eine ordentliche Maschine von der Klasse derjenigen, die man Druckwerke nennt, vorstellt, wiewohl sie sich von andern solchen Maschinen in nichts geringerem unterscheidet, als darin, daß Gott ihr zugleich die Fähigkeit verliehen hat, sich selbst zu bewegen.

Daß aber auch die Venen der Schenkel und Arme, so wie alle Saugeadern ebenfalls künstliche Maschinen vorstellen, die den Nahmen der Saugewerke führen, läßt sich darum nicht in Abrede stellen, weil sie inwendig ordentliche Klappen oder Ventile haben, und weil das Blut, oder auch die Lymphe, in ihnen eben so, wie das Wasser in den Plumpenröhren in die Höhe steigt: nur daß dieses Aufsteigen in unsern Adern nicht mit Hülfe des Druckes der äußern Luft, sondern bloß durch die beständigen Bewegungen der anliegenden Muskeln bewirkt wird.

Jene ganz feinen Aederchen hingegen, welche sich mit ihren zwar unsichtbaren, aber doch offenen Mündungen theils auf der Oberfläche der Haut, theils in den innern Gegenden der Eingeweide der Muskeln, der Gebeine, und so weiter, endigen, sind Werkzeuge des erhabensten

und weisesten Scheidekünstlers, welcher vermöge ihrer besondern anziehenden Kräfte allerley brauchbare Flüssigkeiten aus dem Blute abscheidet, und andere dafür demselben wieder beymischt, ungefähr so, wie die Scheidekünstler unter uns Menschen aus mancherley Sachen gewisse Liquores abzuscheiden oder auszuziehen pflegen, aber in ihren Arbeiten von den Arbeiten, welche die Natur in unserm Körper ohne Unterlaß verrichtet, freylich unendlich weit übertroffen werden. So ist das Zellgewebe das Laboratorium des Fettes, und die Leber das der Galle, so wie die Nieren die Labaratorien des Harns, die Speicheldrüsen die des Speichels, die Augen die der Thränen, und so weiter, sind. Alle diese Absonderungen unterscheiden sich nähmlich darum von einander, weil die feinen Aederchen in jedem Absonderungsorgane nur allein mit denjenigen Theilchen, die sie daselbst von der Masse des Bluts absetzen, in vorzüglicher Verwandschaft stehen, das heißt, weil ihnen der weise Schöpfer in jedem solcher Organe nur allein gegen diejenigen Theilchen des Bluts, welche daselbst bereits die gehörige Reife oder Vollkommenheit erlangt haben, die nöthige anziehende Kraft verliehen hat.

Solche chemische Operationen, die beständig in uns vorgehen, kann daher freylich kein Sterblicher nachmachen, wenigstens hat noch kein menschlicher Scheidekünstler Galle, Harn, Speichel, oder dergleichen, viel weniger andere Säfte, die einen noch weit höhern Werth zu haben scheinen, jemahls durch die Kunst bereitet.

Wenn aber aus dem Blute beständig vielerley Säfte abgesondert, und zu unserm Wachsthume, oder zu einem andern Gebrauche verwendet werden; so müßte das Blut sich nach und

nach

nach gänzlich erschöpfen, wenn die Speisen den Abgang desselben nicht ersetzten. Dazu ist nun der Körper auch mit vielen besondern Saugeadern ausgerüstet, welche mit ihren offenen Mündungen aus der innern Fläche der Gedärme hauptsächlich entspringen, folglich den milchähnlichen Saft, welcher sich daselbst aus den genossenen Speisen entwickelt, einsaugen und hinterwärts in den großen vorhin erwähnten Saugeaderstamm, welcher an den Lenden- und Rücken-Wirbeln in die Höhe steigt, zusammen leiten. In diesem Saugeaderstamme steigt also gedachter milchartiger Saft bis an diejenige Vene in die Höhe, welche das Blut aus dem linken Arme herbeyführt, folglich sich unter dem linken Schlüsselbeine gegen das Herz herüber krümmt, und ihr Blut in den obern Stamm der Hohlader schüttet. Hier tröpfelt also dieser neue Saft in das Blut, um sofort mit zu dem Herzen zu gehen, und sich von diesem durch alle Adern zu verbreiten. An sich würde er freylich noch viel zu roh, folglich unserer Gesundheit sehr nachtheilig seyn, wenn er so gerade zu und unvermischt in das Blut flösse: aber eben darum hat ihn der Schöpfer erst in gedachten Saugeaderstamm geleitet, wo er sich sogleich mit ausgearbeiteter Lymphe vermischen und sein rohes Wesen dadurch ablegen muß.

S. Wünsch Unterhaltungen über den Menschen. II. Th. Leipzig 1798. S. 140 — 210. mit den dazu gehörigen Abbildungen.

Pulsadergeschwulst, Schlagadergeschwulst, Aneurisma, ist eine widernatürliche Erweiterung und Ausdehnung einer Pulsader, oder eine im Zellgewebe durch eine Oeffnung einer Pulsader entstandene Blutsammlung. Der erste Fall wird eine wahre oder ächte Pulsadergeschwulst (Aneu-

risma verum), und der andre Fall eine falsche oder unächte Pulsadergeschwulst (Anevr. spurium) genannt. Die wahre Pulsadergeschwulst wird wieder eingetheilt in die umgränzte wahre (Anevr. verum circumscriptum), wenn die Pulsader nur an einer kleinen Stelle ausgedehnt, und die Geschwulst umgränzt ist; und in die ausgebreitete wahre Pulsadergeschwulst (Anevr. verum diffusum), wenn durch die Ausdehnung der Pulsader die Geschwulst ansehnlich lang ist, und weil sie sich allmählich verliert, ihre Gränze nicht bestimmt werden kann.

Die falsche Pulsadergeschwulst wird wieder in die begränzte falsche (Anevr. spurium circumscriptum), wenn sich das Blut im Zellgewebe auf einer Stelle in einen Sack anhäuft, und eine deutliche begränzte Geschwulst macht; und in die ausgebreitete falsche Pulsadergeschwulst (Anevr. spur. diffusum), wenn sich das Blut in alle Höhlen des Zellgewebes ergießt, und eine ungleiche länglichte Geschwulst erregt, eingetheilt.

Zu diesen zwey Hauptgattungen wird noch eine dritte, nähmlich die vermischte Pulsadergeschwulst (Anevrisma mixtum) gerechnet, in welcher die wahre und falsche Pulsadergeschwulst mit einander vereinigt sind. Die erstere Art derselben geschieht, wenn durch ein stechendes oder schneidendes Werkzeug, einen Knochensplitter, oder irgend eine andere zufällige Ursache die äußere Haut einer Schlagader verletzt wird, die innere aber unverletzt bleibt. Die innere Haut, welche dem Andrange des Bluts allein nicht widerstehen kann, tritt durch die Oeffnung der äussern Haut, und wird in einen Sack ausgedehnt, so daß eine Geschwulst theils durch eine Zerreißung, theils durch eine Ausdehnung der Schlagader, und al-

so

so aus einer Vermischung entsteht. Die zweyte Art entsteht, wenn der Sack der ächten Pulsadergeschwulst berstet, und das Blut den Sack, da es ins nahe Zellgewebe dringt, umgibt.

Da die wahren umgränzten Pulsadergeschwülste an allen Orten, wo Pulsadern befindlich sind, und daher sowohl an innern, als an äußern Theilen entstehen können: so werden sie in die innern und äußerlichen eingetheilt. Unter den innern ist die an der Aorta, und unter den äußerlichen, die in der Kniekehle die häufigste und gefährlichste.

Die wahre umgränzte äußerliche Pulsadergeschwulst läßt sich mehrentheils erkennen, wenn der Kranke ein ungewöhnliches Klopfen an irgend einer Stelle bemerkt; wenn er bey genauer Untersuchung daselbst eine kleine klopfende Geschwulst findet, welche bey dem Fingerdrucke verschwindet, oder auch, wenn man zu drücken aufhört, sogleich wieder erscheint. Sie verschwindet auch von selbst, wenn man die Schlagader oberhalb derselben stark drückt und erscheint beym Nachlaß des Druckes sogleich wieder. Die Geschwulst ist unschmerzhaft, und die äußere Haut über derselben von natürlicher Farbe. Nach ihrer Entstehung nimmt sie ununterbrochen zu. Je größer sie wird, desto mehr verliert sich der Pulsschlag, und dieser hört endlich, wenn sie sehr groß wird, beynah gänzlich auf. — Ist der Sack von beträchtlicher Größe, so ist der Puls unterhalb der Geschwulst schwach und klein, das Glied ist oft kalt, welk, bleich, schwach oder ödematös. Am größten ist die Gefahr, wenn der Sack berstet, und dieses geschieht entweder allein, so daß die äußere Haut, die ihn bedeckt, ganz bleibt, und die wahre Pulsadergeschwulst sich in eine vermischte verwandelt; oder

der Sack berstet zugleich mit der äußern Haut, in welchem Falle plötzlich eine heftige Blutung entsteht, die, wenn nicht schleunige Hülfe geleistet wird, tödtlich ist. Das Bersten entsteht entweder bey Gelegenheit eines Stoßes oder irgend einer andern äußerlichen Ursache, oder aber von freyen Stücken, und hier sieht man es gemeiniglich eine Zeitlang voraus, wenn die Stelle zuvor vorzüglich ausgedehnt, erhaben, dünn, weich, roth und blau wird.

Die innern wahren Pulsadergeschwülste kann man einzig und allein durch ein ungewöhnliches beständiges, starkes Klopfen an einer Stelle entdecken, und dieses zwar erst dann, wenn sie größer geworden sind, denn bey kleinen Geschwülsten ist dieß Klopfen sehr schwach und undeutlich. Zuweilen erscheinen diese Geschwülste, wenn sie sehr groß werden, zuletzt äußerlich, da alsdann die Erkenntniß derselben leicht ist.

Die nächste wahre Ursache der wahren Pulsadergeschwulst ist unstreitig eine widernatürliche Schwäche der Pulsader an irgend einer Stelle, wodurch sie unvermögend wird, der Gewalt des Bluts zu widerstehen, derselben weicht, und sich in einen Sack ausdehnen läßt. Dieses kann geschehen von einer örtlichen Ursache, z. B. von einer Quetschung, und zwar vorzüglich leicht und oft an solchen Stellen, wo die Pulsader mit wenigen fleischigen Theilen bedeckt ist, und nahe an einem Knochen liegt. Vermuthlich kann auch eine gewaltsame plötzliche Verlängerung und Verzerrung der Schlagader diese örtliche Schwäche veranlassen, wenigstens sieht man zuweilen ächte Pulsadergeschwülste nach gewaltsamen Ausdehnungen der Glieder, bey Beinbrüchen und Verrenkungen, bey heftigen Anstrengungen, Zuckungen

gen u. s. w. entstehen. Manchmahl liegt auch die Ursach vielleicht in einer heftigen und unordentlichen Bewegung des Bluts, so wie auch durch ein Eitergeschwür an irgend einer Stelle die Pulsader ihrer Unterstützung beraubt, und dergestalt geschwächt werden kann, daß sie daselbst der Gewalt des Bluts nicht widerstehen kann. In allen diesen und andern dergleichen ähnlichen Fällen verdient die Pulsadergeschwulst den Nahmen einer örtlichen Krankheit. Oft aber, und vielleicht in den meisten Fällen ist die wahre Pulsadergeschwulst die Folge einer allgemeinen Krankheit des ganzen Schlagadersystems. Nach den Erfahrungen des Morgagni und anderer, werden Schlagadergeschwülste zuweilen durch innere, venerische, gichtische, skorbutische Schärfen verursacht. Oft entstehen diese Geschwülste ganz von freyen Stücken, ohne alle Gelegenheitsursache; oft entstehen mehrere zu gleicher Zeit an verschiedenen innern und äußern Theilen; und sehr oft ist die örtliche Behandlung und Operation unzureichend; ingleichen findet man, bey Zergliederung der mit dergleichen Geschwülsten behaftet gewesenen, das Pulsadersystem an verschiedenen Orten, ja allenthalben außerordentlich mürbe und zerreißlich. Diese Gattung ist bis jetzt noch für unheilbar zu halten, weil man die Ursache noch nicht mit Gewißheit bestimmen kann.

Die falsche Pulsadergeschwulst besteht in einer Oeffnung der Pulsader, wodurch sich das Blut ins nahe Zellgewebe ergießt. Da sie, so wie die wahre, sowohl in innern als äußern Theilen entstehen kann, so wird sie ebenfalls in die innere und äußere eingetheilt. Bey mancherley Gelegenheit kann eine widernatürliche Oeffnung in einer Pulsader entstehen, als: bey einer plötzlichen

lichen heftigen Anstrengung eines Gliedes oder des ganzen Körpers, bey Aufhebung schwerer Lasten, heftigen Zuckungen, Erbrechen u. s. w. Die häufigste Ursach jedoch ist eine Verletzung der Pulsader durch ein äußeres Werkzeug, durch Knochensplitter, vorzüglich bey einem unglücklichen Aderlaß in der Biegung des Vorderarms, als von welchem auch vorzüglich die Rede seyn wird.

Daß bey einem Aderlaß am Arme die Pulsader getroffen ist, erkennt man, wenn das Blut mit ungewöhnlich starker Gewalt, und ununterbrochnem ungleichem Sprunge, hellroth hervorströmt; und, welches das gewisseste Zeichen, wenn das Blut, sobald die Pulsader oberhalb der Wunde gedrückt wird, in einem gleichen Strome und weniger heftig ausfließt. Mehrentheils ist in diesem Falle die unächte Pulsadergeschwulst bloß einem Versehen des Wundarztes zuzuschreiben, wenn derselbe nähmlich die Blutung sogleich übereilt durch den Druck des Fingers auf die Wunde, oder einen angelegten Verband zu stillen sucht. Dieses geschieht, wenn er entweder die äußere Hautwunde verschiebt, so daß das Blut nicht mehr ausfließen kann, und folglich sich nothwendig ins Zellgewebe ergießen muß; oder der Druck, den er übereilt anlegt, ist zu schwach, schließt bloß die Oeffnung der Haut und der Blutader, nicht aber die Pulsader, aus der folglich das Blut ins nahe Zellgewebe dringt. Die dadurch verursachte Geschwulst ist roth, blau, ja zuletzt schwärzlich. Die auf diese Art entstandene falsche ausgebreitete Pulsadergeschwulst nimmt so lange zu, als die innere Blutung fortdauert; und wenn diese nicht bald genug gestillt wird, erregt sie heftige Schmerzen und Unbeweglichkeit

des

des Gliedes, ja zuletzt Entzündung, Eiterung und Brand.

Die umgränzte falsche Pulsadergeschwulst entsteht, wenn Anfangs die Blutung durch einen gehörig angelegten Druck gestillt, der Verband aber zu bald, und ehe noch die Pulsader geschlossen ist, wieder abgenommen wird, und nun das Blut durch die noch offene, oder von neuem aufgerissene Wunde ebenfalls ins nahe Zellgewebe dringt, wegen des durch den vorherigen Druck zusammen geklebten Zellgewebes aber nicht in die Höhlen desselben eindringen kann, und folglich sich nahe an der Pulsaderöffnung in einen Klumpen sammelt, und das Zellgewebe in einen Sack ausdehnt. — Zuweilen aber, obgleich selten, entsteht dieselbe auch sogleich nach geschehener Verletzung; wenn nähmlich wegen der sehr kleinen Oeffnung der Pulsader die Blutergießung so langsam geschieht, daß das zuerst ausgetretene Blut gerinnt, und dem folgenden Blute den Eintritt in die Höhlen des Zellgewebes verschließt, und es hindert, sich auszubreiten. Zuweilen bedeckt auch die Pulsader eine Haut, eine Aponevrose u. s. w. welche das Blut hindert, sich auszubreiten und es nöthigt, sich in einen Klumpen zu sammeln.

Die umgränzte falsche Pulsadergeschwulst besteht also aus einem Sacke, welcher aus dem Zellgewebe entsteht, mit Blute angefüllt ist, zunächst an der Schlagader liegt und durch die Schlagaderwunde mit der Schlagader selbst Gemeinschaft hat. Immer bemerkt man in der falschen Pulsadergeschwulst einen Pulsschlag, und zwar desto deutlicher und stärker, je kleiner die Geschwulst ist. Je größer der Sack wird, desto mehr verliert er seine Elasticität, und desto mehr

geronnenes Blut erzeugt sich in demselben, desto schwächer wird folglich der Pulsschlag in demselben, und in sehr großen Pulsadergeschwülsten dieser Art verliert er sich gänzlich. Anfänglich ist die Geschwulst klein, und verschwindet unter dem Drucke des Fingers gänzlich. Sobald dieser Druck aufhört, erscheint sie wieder. Eben so verschwindet sie beym Zusammendrücken der Pulsader über der Geschwulst, und erscheint bey dessen Nachlaß wieder. Sobald sich geronnenes Blut in dem Sacke erzeugt hat, läßt sich die Geschwulst nicht mehr ganz wegdrücken, und wird hart. Uebrigens ist sie unschmerzhaft, und die überliegende Haut natürlich beschaffen. Sie nimmt, wenn sie einmahl entstanden ist, beständig zu, und wird zuletzt ungeheuer groß. Der Einfluß des Blutes in das Glied unterhalb der Geschwulst wird immer geschwächt; immer ist daher der Pulsschlag in demselben schwach und klein, und immer ist das Glied kalt, welk, bleich oder geschwollen. Oft entsteht in dem nahen Knochen der Beinfraß, und so kann auch diese Pulsadergeschwulst zuletzt springen, und wenn nicht gleich Hülfe bey der Hand ist, eine tödtliche Blutung verursachen. Die Stelle, wo sie aufbricht, wird vorher dünn, weich und bläulich.

Der großen Aehnlichkeit der falschen Pulsadergeschwulst in ihren Erscheinungen mit der wahren ungeachtet, kann man dennoch beyde mehrentheils gar leicht von einander unterscheiden. Die wahre weicht dem Drucke des Fingers geschwind, und erscheint, wenn dieser aufhört, eben so geschwind wieder; die falsche hingegen weicht nach und nach, und erscheint auch auf diese Art wieder, weil das im Sacke enthaltene Blut nur nach und nach durch die Oeffnung der Pulsader zurückgedrückt

drückt werden, und wieder ausdringen kann. Oft hört man sogar ein merkliches Geräusch, indem das Blut durch die Oeffnung zurück und wieder austritt. Das Klopfen ist in der falschen immer schwächer, und vermindert und verliert sich, so wie sie größer wird, weit geschwinder, als in der wahren, welche, auch bey einer sehr ansehnlichen Größe noch immer stark klopft. Die falsche wird weit eher hart, und läßt sich nicht mehr gänzlich wegdrücken, als die wahre, und zwar, weil sich in ersterer weit eher geronnenes Blut erzeugt. Uebrigens aber ist der Irrthum der durch die schwere Unterscheidung beyder Gattungen von Geschwülsten entstehen kann, ohne üble Folgen, da beyde größtentheils einerley Kurart erfordern. — Die innern falschen Schlagadergeschwülste sind, wegen des weit schwächern und undeutlichern, und sich weit früher, als in den wahren verlierenden Klopfens, eben so schwer, ja noch schwerer, als die wahren zu erkennen, erregen aber übrigens gleiche Zufälle.

Wenn nach oben angegebenen Zeichen bey einem Aderlaß am Arme der Wundarzt die Verletzung einer Pulsader merkt, muß er sogleich ein Tourniquet an den Oberarm anlegen, um die Blutung aus der Pulsader fürs erste zu stillen, und um Zeit zu einem genauen und sorgfältig anzulegenden Verbande zu haben. Die Blutung aus der Blutader stillt er mit Anlegung der gewöhnlichen Binde. Um aber die Blutung auf immer zu stillen, und die Pulsaderwunde zu schließen, muß er eine Kompression sehr genau anlegen, die stark genug seyn muß, um die Blutung zuverlässig zu hindern, die sich auch nicht leicht verrücken kann, und die Pulsader ganz allein, ohne die Nebenäste und Blutadern zu berühren, ver-

schließt, damit nicht durch verhinderten Umlauf des Geblüts, Geschwulst und Brand erregt wird. Man applicirt einen Tampon und zwar dessen abgestumpfte Spitze, die etwas breiter als die Oeffnung des Gefäßes seyn muß, unmittelbar auf die äußere Wunde, so, daß man die äußere Wunde nicht verschiebt, weil sonst der Tampon die Oeffnung der Pulsader leicht verfehlt *). Nun kommt alles darauf an, daß dieser Tampon hinreichend, gleich stark und dergestalt angedrückt wird, daß die Bewegung des Bluts durch die Nebenäste und Blutadern nicht gehindert wird. Beydes thut die gewöhnliche Aderlaßbinde nicht, dagegen sehr bequem das Plenk'sche Werkzeug **), welches aber sehr genau angelegt werden muß. Um sich von der gehörigen Anlegung des Drucks zu überzeugen, muß das Tourniquet sogleich abgenommen werden. Sollte sich neben der Spitze des Tampons eine kleine Geschwulst erheben, so schraubt man zuerst das Werkzeug ein wenig fester an, weil vielleicht der Druck nicht stark genug ist. Wird aber dem ungeachtet die Geschwulst größer, so ist gewiß, daß der Tampon nicht auf der Pulsaderwunde liegt, und daher muß das Tourniquet sogleich wieder angelegt, der Verband abgenommen, und genau wieder angelegt, zuvor aber das ausgetretene Blut durch ein gelindes Reiben und Streichen wieder in die Schlagader gedrückt werden. Eben so muß, wenn in der Folge aus irgend einer Ursache das Werk-

*) Statt des Tampons, zu dessen Bereitung immer Zeit gehört kann man sich in der Geschwindigkeit eines Teigs von gekautem Papier bedienen.

**) Jos. Jac. Plenk's Sammlung von Beobachtungen über einige Gegenstände der Wundarzneywissenschaft. Wien, 1775. 8. S. 195. Taf. 7. Auch: Richter's Anfangsgründe der Wundarzneyk. B. I. §. 531. Taf. IV. Fig. 7.

Werkzeug abgenommen werden muß, jederzeit vorher das Tourniquet angelegt werden.

Nach gehöriger Anlegung des Werkzeugs wird der Arm mäßig gebogen in eine Tragbinde gelegt, und während der ganzen Kur ruhig gehalten. Erzeugt sich im Vorderarme einige Geschwulst, so muß man selbige durch fleißiges Reiben mit geistigen und gewürzhaften Mitteln zu zertheilen suchen. Uebrigens muß auch in der Folge der Wundarzt täglich untersuchen, ob der Verband fest und unverrückt liegt, und sobald er eine kleine Geschwulst bemerkt, auf obige Art verfahren. Wie lange die Kompression liegen bleiben muß, um vor einer neuen Blutung sicher zu seyn, kann man eigentlich nicht bestimmen, und daher muß man, wenn man versuchen will, ob sie abgenommen werden darf, zuvor ein Tourniquet anlegen, alsdann das Werkzeug abschrauben, darauf das Tourniquet allmählig lösen, und wohl aufmerken, ob an der Stelle der Wunde ein Knoten entsteht. Entsteht keiner, so darf zwar der Verband nicht wieder angelegt werden, jedoch Vorsichtshalber, in so fern die Pulsader dennoch oft wieder aufgebrochen ist, muß man sogleich nach gänzlich weggenommenem Verbande eine gelinde Kompression auf die Pulsader am Oberarme legen, um den Einfluß des Bluts zu schwächen, und das Wiederaufbrechen zu verhüten. Alle sonstige Bewegung des Gliedes muß der Kranke noch eine Zeitlang meiden.

Ist bereits eine umgränzte falsche Pulsadergeschwulst entstanden, so kann man auch da, wenn anders die Geschwulst noch weich ist und sich ganz wegdrücken läßt, die Kompression noch anwenden. Denn, da beobachtete Fälle beweisen, daß die Natur unter solchen Umständen für sich

allein die Pulsadergeschwülste bloß durch ihre eigenen Kräfte dauerhaft zu heilen vermocht hat *); so darf man um so weniger an einem guten Erfolge bey der Anwendung der Kompression zweifeln. Wenn daher der Wundarzt, wie im vorhergehenden Falle, ein Tourniquet angelegt hat, so drückt er alsdann durch ein öfteres Streichen das ausgetretene Blut in die Pulsader zurück, und legt die Kompression an. Ist aber bereits geronnen Geblüt in dem Sacke, und läßt sich die Geschwulst nicht mehr ganz wegdrücken, so kann die Kompression nichts mehr helfen. Wenn des geronnenen Blutes nur wenig ist, so kann man dennoch den Druck versuchen; denn zuweilen gelingt er, und schafft, wenn er nicht gelingt, doch einigen Vortheil, weil er das Blut nöthigt, in die Nebenäste stärker zu dringen, und dieselben zu erweitern, wodurch der glückliche Ausgang der Operation gesichert wird.

Eine andre Methode, falsche Pulsadergeschwülste zu heilen, die auch bey einer bereits beträchtlichen Menge ausgetretnen und verdickten Bluts hülfreich sey, hat Hr. Theden **) empfohlen. Bey der Verletzung einer Pulsader beym Aderlassen soll man die gehörige Quantität Blut auch etwas mehr, ja bis zur Ohnmacht weglaufen lassen, während dieser Zeit aber das Nöthige zum Verbande zubereiten. Drey oder vier Kompressen von verschiedener Größe, in deren unterste man auch ein kleines Stückchen Geld legen kann, werden aufgelegt, so daß sie die Höhlen im Ellnbogenwinkel ausfüllen, und selbige muß ein Gehülfe

*) Repertorium chirurg. und medicin. Abhandl. ꝛc. B. I. Leipzig, 1792. 8. S. 307.

**) Neue Bemerkungen und Erfahrungen zur Bereicherung der Wundarzneik. und Arzneigel. Th. I. Berlin, 1782. S. 20. und Th. II, S. 52.

hülfe so lange, bis der übrige Verband fertig, und so fest auf die Aderöffnung andrücken, daß kein Blut hervordringt. Alsdann muß die Umwickelung angelegt, auf den Stamm der Pulsader eine eines Fingers dicke Longuette gelegt, und zugleich mit eingewickelt werden. Wenn das Bluten durch diesen Verband gestillt worden, so wird der ganze Verband mit seinem Schußwasser dergestalt begossen, daß er durch und durch angefeuchtet wird. Die Binden müssen, wenn man sie befeuchten will, anfanglich nicht zu fest angelegt werden, weil sie sich bekanntlich verkürzen, und stärker zusammenziehen, und dadurch Stockung, Geschwulst und Schmerzen verursacht werden. Hat man sie aber ja des Blutens wegen fest angelegt: so müssen sie nicht eher befeuchtet werden, als bis sie etwas locker geworden sind. Da alles darauf ankommt, daß die Binde allenthalben gleich fest anliegt, so muß jeder Gang der Binde den andern zur Hälfte bedecken, und darf keine Stelle am ganzen Gliede unbedeckt und uneingewickelt bleiben; auch darf kein Gang der Binde fester seyn als der andre.

Der erste Verband kann 3 bis 4 Tage liegen bleiben, es sey denn, daß er vor der Zeit locker wird, und welches gemeiniglich geschieht, wenn viel ausgetretenes Blut vorhanden ist, und dieses bald anfängt sich zu zertheilen, und wieder aufgenommen wird. Beym zweyten Verbande verfährt man auf folgende Art. Man nimmt die Binde von den Fingern, der Hand und dem Vorderarme ab, und umwickelt diese Theile von neuem, ehe man die Binden und Kompressen von der Biegung des Armes und vom Oberarme abnimmt. Sodann wickelt man die Binde über den Ellnbogen, und hierauf bis zur Achselhöhle

fort. Das Ende der Binde schlägt man um den Hals, damit die Einwickelung nicht herabrutschen könne, und um dieses noch mehr zu verhindern, nähet man die Gänge der Binde mit Nadel und Faden vom Ellnbogen bis zur Achsel, an einander, befeuchtet alles mit Theden's Wundwasser, und hält es beständig feucht. So kann dieser Verband 3 und mehrere Tage liegen, wenn er weder zu fest, noch zu locker, und gleichartig angelegt ist. — Wird, sagt Hr. Theden, dieß alles sogleich nach der Verletzung so veranstaltet, so ist die Heilung gewiß in Zeit von 8 Tagen vollbracht, nur muß man fleißig Acht haben, ob auch am Orte der verletzten Pulsader eine neue Anschwellung von einem Knoten, oder eine Ergießung entsteht. Geschieht dieß, so muß die Einwickelung noch einige Zeit fortgesetzt werden; ist aber Blut vom Anfange an ins Zellgewebe ausgetreten, wie es bisweilen sogleich geschieht, so muß die Einwickelung so lange getragen werden, bis alles wieder aufgenommen, und eine gute Vernarbung der Pulsader geschehen ist.

Wenn aber des ausgetretuen Bluts sehr viel im Sacke, die Geschwulst groß, keine Kompression oder Umwickelung mehr anzubringen, und das Aufplatzen der Geschwulst zu befürchten ist, so muß die Operation ohne Verzug verrichtet werden. Man legt an den Oberarm das Tourniquet an, und öffnet die Haut, welche die Geschwulst bedeckt, durch einen Schnitt, welcher der Länge der Pulsader nach mitten über die Geschwulst hinlaufen, und sich von einem Ende derselben bis zu dem andern erstrecken muß. Der Sack liegt gemeiniglich unmittelbar unter der Haut, und dieser wird auf gleiche Art geöffnet. Bedeckt aber denselben eine sehnige Haut, so muß

solche

solche queer durchgeschnitten und zurück geschlagen werden. Man nimmt hierauf alles geronnene Geblüt aus dem Sacke heraus, da man denn die verletzte Pulsader im Boden desselben ganz deutlich liegen sieht, welche man unterbinden muß. Um aber bey der Unterbindung die Blutung zuverlässig zu hemmen, und zu verhüten, muß die Pulsader nicht allein über, sondern auch unter der Oeffnung *) unterbunden werden. Ja zuweilen muß der Wundarzt drey und mehrere Ligaturen anlegen, und zwar wenn in der Nähe der Schlagaderwunde, zwischen den beyden Hauptligaturen, Nebenäste aus dem Hauptstamme der Pulsader entspringen, so müssen diese zunächst am Hauptstamme unterbunden werden.

Da nach der Operation alles darauf ankommt, daß die Nebenäste der Pulsader, in so fern sie durch den stärkern Zufluß des Bluts ausgedehnt werden, den Umlauf des Bluts im Gliede wieder herstellen: so muß folglich der Wundarzt vorzüglich dafür sorgen, daß er dieselben bey der Operation nicht verletze. Ingleichen müssen deswegen die zwey Ligaturen so nahe als sicher ist, an die Wunde der Pulsader, nicht zu weit aus einander gelegt werden, damit sich nicht etwa ein Nebenast zwischen beyden befindet, der nothwendig unbrauchbar wird. Aus dieser Ursache darf man sich auch keiner zweyschneidigen brei-

*) Bey der Operation in der Kniekehle wich Hr. Hunter von der gewöhnlichen Methode, zwey Ligaturen, eine über die andere unter dem Schlagadersacke anzulegen, wegen öftern tödtlichen Ausgangs ab, und legte nur eine Ligatur über dem Pulsadersacke, in einer beträchtlichen Entfernung davon an. S. J. Aug. Ehrlich's chirurgische, auf Reisen, und vorzüglich in den Hospitälern zu London gem. Beobachtungen rc. B. I. Leipzig, 1795. 8.

ten Nadel (Hr. Desault *) bediente sich einer von ihm erfundenen elastischen Nadel) zur Unterbindung bedienen; ingleichen ist es zweckwidrig, nach geschehener Unterbindung noch ein Tourniquet oder irgend einen andern Verband an den Oberarm zu legen, um einer wiederkommenden Blutung dadurch vorzubeugen, weil, wenn die Ligatur gehörig angelegt worden, diese Vorsicht unnöthig ist.

Wenn es irgend möglich ist, muß der Wundarzt den Nerven, der immer zunächst am Hauptstamme der Pulsader liegt, nicht mit in die Ligatur fassen. Zuweilen ist der Nerve durch das ausgetretne Blut, welches oft auch hinter die Pulsader dringt, von der Pulsader abgesondert, und in diesem Falle kann man, um die Unterbindung desselben zu vermeiden, den Arm vor der Anlegung des Fadens beugen lassen, und die Pulsader vermittelst einer etwas krumm gebogenen Sonde, welche man in die Oeffnung derselben steckt, aufheben und vom Knochen entfernen, und dann die Nadel, vermittelst welcher der Faden durchgezogen wird, nahe unter der Pulsader durchstecken. Nur muß man die Pulsader nicht zu gewaltsam aufheben, damit man nicht etwa die Nebenäste abreißt. Uebrigens ist es immer rathsam, den Unterbindungsfaden nicht fester zuzuziehen, als nöthig ist um die Blutung zu stillen, damit, wenn ja der Nerve gefaßt ist, derselbe nicht zu stark gedrückt wird. Oft ist die Pulsader ringsherum dergestalt von allen nahen Theilen abgesondert, daß der Faden mit einer gewöhnlichen Heftnadel das Oehr voran, leicht unter

*) Diese Nadel findet man abgebildet: Dr. Guiliem. Peiffers Scheidii Observat. medico-chirurgic. Ultraject. 1793. 8. c. fig.

ter derselben durchgezogen werden kann. Ist die Pulsader von den unterliegenden Theilen aber nicht abgesondert, so muß man sich einer spitzigen Nadel bedienen, die mit einem Oehre nahe an der Spitze versehen ist, jedoch sich immer hüten, daß man nicht damit den Nerven oder häutige oder flechsige Theile durchsticht, und in die Schlinge faßt. Den Faden, der wie bey der chirurgischen Naht beschaffen ist, befestigt man mit einem doppelten Knoten, und läßt seine Enden ein Paar Zoll lang herabhängen. Man löst hierauf sogleich das Tourniquet, um zu sehen, ob der Faden fest genug angelegt ist, und schneidet darauf zu beyden Seiten einen Theil des Sacks ab, skarificirt den übrigen Theil, füllt die Wunde mit Charpie, legt einen schicklichen Verband an, und den Arm in eine Tragbinde.

Die Wunde wird auf die gewöhnliche Art behandelt. Der zurück gebliebne Theil des Sacks muß durch die Eiterung aufgelöst werden, und die Wunde darf sich nicht eher schließen, als bis die Fäden abgesondert sind. — Damit sich die Empfindung der Wärme im Vorderarme wieder einfinde, und um die Geschwulst des Vorderarms zu zertheilen, reibt man öfters geistige, reizende und gewürzhafte Mittel ein. Nach der Versicherung des Hrn. Pouteau *) hat kein Mittel die Wärme und Empfindung im Vorderarme so geschwind wieder hergestellt, als die trockne Wärme mittelst warmer Asche oder warmen Sandes applicirt. — Die zurückbleibende Schwäche hebt man gemeiniglich gar bald durch das Tropfbad und äußerliche stärkende Mittel.

Wenn bey einer Pulsadergeschwulst die nah anliegenden Theile verderbt, und Eiterung und

*) Richter's chirurg. Bibliothek. B. VII. S. 513.

Beinfraß in einem hohen Grade da sind, oder wenn nach der Operation das Glied kein Leben wieder erhält, und der Brand zu entstehen droht; so ist die Amputation nöthig. Man darf sich aber damit ja nicht übereilen, weil bey schon unvermeidlich scheinendem Brande oft das Glied noch erhalten wird; oft auch nach vielen Wochen erholt sich der Puls wieder.

Die wahre äußere Pulsadergeschwulst wird größtentheils wie die falsche behandelt. Ist sie klein und erst entstanden, so kann man äußerlich zusammenziehende Mittel versuchen, so wie auch das Eis äußerlich mit großem Nutzen gebraucht worden ist. Man kann auch bey einem dergleichen Versuche zugleich ein Tourniquet über der Geschwulst auf die Pulsader legen, um den Einfluß des Blutes in den Sack zu schwächen. Man hat auch bey dieser Pulsadergeschwulst die Kompression, wiewohl nur im Anfange, empfohlen; jedoch hat sie Hr. Brückner *) bey einer sehr großen und schon geraume Zeit gedauerten Pulsadergeschwulst in der Kniekehle, in Verbindung mit den übrigen genannten Mitteln, ingleichen der Thedenschen Umwickelung von den Fußzehen an, auch unter Mitwirkung anderer glücklichen Ereignisse, mit dem vortrefflichsten Erfolge angewendet. Uebrigens muß der Druck, falls man ihn anwendet, die ganze Oberfläche der Geschwulst in allen Punkten berühren, und überhaupt wird er desto sicherer und kräftiger wirken, wenn man, so wie Hr. Brückner that, die Thedensche Umwickelung damit verbindet.

Wenn keine Mittel Statt finden, so muß die Operation verrichtet werden, welche von der, bey

*) Dr. Just. Christ. Loder Journal für die Chirurgie ꝛc. B. I. St 2. Jena, 1797. S. 248.

bey der falschen Pulsadergeschwulst, in der Hauptsache nicht verschieden ist. Dabey ist aber zu merken, daß es nicht rathsam ist, den hintern Theil des Sacks durchzuschneiden, weil sonst die Enden der Pulsader sich unter das Fleisch zurück ziehen und falls die erste Ligatur locker wird, nicht leicht wieder unterbunden werden können. Diese Operation ist nach Erfahrungen bey wahren Pulsadergeschwülsten weit seltener glücklich ausgefallen, als bey falschen, und sehr oft erfolgt auf dieselbe heftiger Schmerz, Fieber, Geschwulst, Brand und der Tod. Nur kleine, von äußerlichen Ursachen entstandene wahre Pulsadergeschwülste kann der Wundarzt mit guter Hoffnung operiren. Bey diesen Pulsadergeschwülsten wird auch zuweilen die Amputation erfordert, und zwar unter eben denselben Umständen, unter welchen sie bey falschen erfordert wird. Da sie aber auch sehr oft, wie die Unterbindung, mißlingt; so ist in Absicht derselben alles zu bemerken, was so eben in Absicht der Unterbindung erinnert worden ist.

Die innern wahren und falschen Pulsadergeschwülste sind unheilbar, und alle Hülfe besteht in einer Verhinderung der schnellen Zunahme durch öftere Aderlässe, sparsame Kost, und sorgfältige Vermeidung alles dessen, was das Blut erhitzt und stark bewegt. Uebrigens ist es sehr rathsam, die Geschwulst, sobald sie sich äußerlich zeigt, wohl zu bedecken, und vor aller äußerlichen Gewalt, als Reiben, Stoßen u. dgl. wodurch der Aufbruch derselben beschleunigt werden kann, in Sicherheit zu setzen.

Die Heilung der ausgebreiteten falschen Pulsadergeschwülste erfordert zweyerley: nähmlich die Wunde der Pulsader zu schließen, um die Blutung

tung zu stillen; und das ausgetretene Blut zu zertheilen. Ersteres geschieht durch Kompression mittelst eines Tampons, und letzteres durch oben angeführte Theden sche Umwickelung des ganzen Gliedes, welche man mit Theden's Schußwasser, oder einer Auflösung von Salmiak in Essig und Wasser stets angefeuchtet erhält. Dringt aber das Blut ferner durch, und dauert die Blutung fort, so muß die Operation ohne Verzug verrichtet werden.

Die vermischte Pulsadergeschwulst, welche durch eine Oeffnung der äußern Haut der Pulsader und eine Ausdehnung der innern verursacht wird, ist selten, und von einer wahren Pulsadergeschwulst durch äußere Zeichen nicht zu unterscheiden. Dieß thut indessen nichts zur Sache, denn man sucht sie, wie die wahre, durch Kompression oder Umwickelung zu heben, und wenn diese nicht gelingt, oder nicht Statt findet, verrichtet man die Operation wie bey der wahren. Die zweyte Gattung derselben ist häufiger, und diese besteht anfänglich bloß in einer wahren, deren Sack bey irgend einer Gelegenheit, als bey einer heftigen Bewegung, Erschütterung, Quetschung, zuweilen auch von freyen Stücken, bloß durch die starke Ausdehnung berstet, und eine Blutergießung veranlaßt, die die wahre Pulsadergeschwulst umgibt. Die Verwandlung der wahren Pulsadergeschwulst in eine vermischte merkt man gemeiniglich leicht. Die bisher umgränzt gewesene Geschwulst breitet sich plötzlich aus, der bisherige starke und deutliche Puls in der Geschwulst wird plötzlich schwach und undeutlich, ja verliert sich gänzlich; auch wird die bisher weiche Geschwulst plötzlich hart. Zuweilen gibt auch die vorhergehende Ursach, z. B. die Quetschung u. s. w. einiges Licht. Die

ver-

vermischte Pulsadergeschwulst erfordert, wegen der fortdauernden Blutung, und der Zunahme der falschen Pulsadergeschwulst gemeiniglich eine baldige Operation. Bey derselben öffnet man zuerst die äußern Bedeckungen, entblößt durch Wegräumung des ausgetretenen Bluts den Pulsadersack, und legt die Unterbindung an. Die vermischte innere Pulsadergeschwulst wird sehr schwer erkannt, und wie die innere wahre und falsche behandelt.

Vorstehende Abhandlung ist aus Bernsteins praktischem Handbuch für Wundärzte, 1 Th. Leipzig 1789. 8. S. 181 ff. entlehnt. Daselbst sind noch folgende Werke angeführt worden:

Carol. Guattani de externis Anevrismatibus manu chirurg. methodice pertractandis etc: Romae, 1772. 4. Im deutschen Auszuge: Richter's chirurg. Bibliothek, B. IV. S. 199.

Wilh. Hunter's medicin. und chirurg. Beobachtungen und Heilmethoden. A. d. Engl. B. I. m. K. Mit Zusätzen von D. Carl Gottlob. Kühn. Leipzig, 1784. 8. S. 3. nebst Anmerkungen hierüber u. Zusätzen. S. 141. bis 210.

J. J. Plenk's Sammlung von Beobachtungen über einige Gegenstände der Wundarzneykunst. Wien, 1775. 8. S. 159.

Sammlung chirurg. Bemerkungen aus verschiedenen Sprachen. Th. IV. Altenburg, 1777. 8.

Auch bey Thieren kommen Pulsadergeschwülste vor, und eben sowohl ächte oder wahre als unächte oder falsche.

Die wahre Pulsadergeschwulst ist auch hier eine widernatürliche Erhöhung, die entweder von der Zerreißung der innern Haut der Schlagadern, und Erweiterung der äußern Haut derselben, oder auch von der Verletzung der äußern, und Ausdehnung der innern Haut entsteht, sich immer mehr mit Blut anfüllt, allmählich größer wird, zuweilen einen Pulsschlag äußert, eine rothe Farbe

hat, dem Drucke nachgibt, sogleich aber wiederkommt nachdem der Druck aufhört, anfänglich weich ist, mit der Zeit härter und der Pulsschlag undeutlicher wird, und wenn sie alt geworden, selbst dem stärksten Druck nicht mehr weicht.

Dergleichen Geschwülste findet man nur selten bey den Hausthieren, wenn sie nicht durch unvorsichtige Behandlungen hervorgebracht werden; denn die Festigkeit der Pulsaderhäute, oder die Theile, die sie umgeben, leisten solchen Widerstand, daß sie nicht leicht verletzt und geschwächt werden können.

Die Heilung ist allemahl beschwerlich, gefährlich und unmöglich: theils weil man selten einen drückenden Verband, oder die Operation machen, theils gar nicht dazu kommen kann, wie es der Fall bey den Pulsadergeschwülsten ist, die an den innern Theilen entstehen.

Ist eine Pulsadergeschwulst noch neu, wenig erhaben, und am Schenkel, fühlt man den Pulsschlag deutlich, und läßt sich das Blut durch einen Druck leicht in die Pulsader zurückbringen; so muß man versuchen durch einen stark drückenden Verband, die Geschwulst wegzubringen. Sollte etwa die Bewegung des Fußes, an welchem die Pulsadergeschwulst ist, hierdurch erschwert werden: so darf man dem ungeachtet von dem Gebrauche dieses Mittels, das ohne andere Mittel hinreichend wirken kann, nicht abstehen. Verschwindet aber bey dem Gebrauche des Drucks nach einigen Monathen die Geschwulst nicht: so muß man sich zur Operation entschließen, weil die Arbeitsthiere mit angelegtem Verbande nicht arbeiten können, und ohne diesen die Geschwulst beträchtlich zunehmen, das Thier unbrauchbar machen und in Lebensgefahr bringen würde.

Denn

Denn am größten wird die Gefahr, wenn der Sack berstet, wo entweder die äußere Haut, die ihn bedeckt, ganz bleibt, und die wahre Pulsadergeschwulst sich in eine vermischte verwandelt; oder der Sack mit der äußern Haut zugleich zerspringt, und einen tödtlichen Blutfluß erregt. Eine solche Berstung kann durch Anstrengung des Theils, durch einen Fall, Stoß, Schlag, u. dgl. veranlaßt werden.

Die Operation erfordert nicht allein viele Behutsamkeit, sondern auch einen geschickten Operateur, der nicht allein die Theile genau kennt, sondern auch das Messer zu führen in seiner Gewalt hat. Man legt in der obern Gegend des Schenkels eine Binde an, und dreht sie mittelst eines Stück Holzes fest zusammen, um den Eintritt des Bluts in die Geschwulst, und den starken Blutsturz während der Operation zu hemmen. Man macht einen Einschnitt durch die Haut, welche die Geschwulst bedeckt, der Länge nach, mitten über die Geschwulst, von einem Ende bis zum andern, und entblößt dadurch den Sack der Geschwulst, welcher gemeiniglich gleich unter der Haut liegt: öffnet diesen ebenfalls, nimmt das geronnene Blut heraus, wonach man denn die verletzte Pulsader bald entdecken wird. Diese muß man alsdann nicht allein über sondern auch unter der Verletzung unterbinden: ja zuweilen sind auch mehrere Unterbindungen vonnöthen, wenn Nebenäste aus dem Hauptstamm entspringen, jedoch müssen diese auch geschont werden, um durch eine falsche Unterbindung den Einfluß des Blutes in den Theil nicht zu hemmen und das Glied ganz unbrauchbar zu machen. Deswegen darf man sich zur Unterstechung der Pulsader keiner schneidenden sondern einer krummen

kun-

runden Nadel bedienen, damit weder ein Gefäß noch Nerve verletzt werde. Nach geschehener Unterbindung nimmt man den Verband oder Aderpresser hinweg, löst so viel als möglich von dem Sacke hinweg, behandelt übrigens die Wunde nach gewöhnlicher Weise, und sucht dem Gliede durch stärkende Mittel wieder Festigkeit und Stärke zu verschaffen.

Die falsche Pulsadergeschwulst entsteht nach einer Oeffnung in der Pulsader, wodurch sich das Blut in das Zellengewebe der nahgelegenen Theile ergießt, und eine unschmerzhafte, schwappernde, mehr oder weniger beträchtliche Geschwulst erregt, in welcher man einen stärkern oder minder starken Pulsschlag bemerkt, je nachdem die Geschwulst noch keine beträchtliche Größe erreicht hat.

Die Entstehung einer solchen Geschwulst kann durch mancherley Gelegenheiten geschehen, z. B. durch eine starke Anstrengung, Ziehung schwerer Last, jählingen Sprung, u. s. w. wodurch eine Pulsader zerrissen werden kann: am häufigsten aber geschieht es durch die Verletzung mit irgend einem Werkzeug, als beym Aderlassen, oder durch Knochensplitter.

Wenn sie von Entzündung und Geschwulst begleitet wird, ist sie leicht mit einem entstehenden Eitergeschwür zu verwechseln, und man muß daher genau auf die Lage, die immer in der Gegend einer Pulsader ist, auf den darin merkbaren Pulsschlag, der mit den Schlägen des Herzens übereinstimmt, auf die Zurücktretung des Blutes nach einem Druck auf die Geschwulst, und dessen Wiedererscheinung bey Verminderung des Drucks Rücksicht nehmen: denn das Blut tritt nur nach und nach in die Oeffnung zurück,

und

und dringt auch wieder langsam aus; zuweilen hört man auch ein kleines Geräusch. Die Geschwulst wird weit eher hart, als bey der ächten, und läßt sich, wenn sie schon einige Zeit angehalten, nie ganz wegdrücken, welches von der Gerinnung des Blutes im Zellengewebe entsteht.

Die Heilung der falschen Pulsadergeschwulst kommt mit der wahren ganz überein. Man legt eine Binde als Aderpresser an, öffnet die Geschwulst, leert das enthaltene Blut aus, unterbindet die Schlagader über und unter der Oeffnung, und behandelt sie auf gesagte Art.

Frenzel's praktisches Handbuch für Thierärzte und Oekonomen. III. Th. Leipzig, 1797. 8. S. 80 ff.

Pulsaderöffnung, Schlagaderöffnung, Arteriotomia, ist die künstliche Oeffnung einer Schlagader, um dadurch, so wie aus einer Blutader, das Blut auszuleeren. Keine andere Pulsader darf aber geöffnet werden, als eine solche, die an einem Beine liegt, damit sie mittelst eines Drucks comprimirt, und dadurch die gemachte Oeffnung ohne üble Folgen wieder geheilt werden kann.

In den neuern Zeiten ist eine solche Oeffnung nur an den Schlafpulsadern geschehen, und da ist sie in Krankheiten, die unmittelbar den Kopf angreifen, den gewöhnlichen Oeffnungen der Blutader weit vorzuziehen. Denn so kann sie in äußerst gefährlichen Umständen, in Hirnentzündung, Schlagfluß, Scheintod, der von Erstickung herrührt u. dgl. am geschwindesten Besserung verschaffen. Die Operation selbst wird nach der verbesserten Methode des Hrn. Butter *) auf folgende Art gemacht.

Der

*) J. O. Justamond's chirurg. Werke Leipzig, 1791. 8. S. 120.

Der Kranke muß sich gegen das Licht, und der Wundarzt so setzen, daß er die Seite, an der er die Operation vornehmen will, gerade vor seinem Gesichte hat, die Schlafgegend muß abgeschoren, sehr trocken abgewischt, und dann mit gepülverter Kreide eingerieben werden. Wenn er nun die Pulsader unter dem Finger durch ihr Schlagen fühlt, und auf jeder Seite desselben einen Punkt mit Dinte macht, ungefähr in der nähmlichen Höhe mit der Spitze des Ohrs, so daß der Raum eines halben oder ¼ Zolls breit zwischen ihnen bleibt, so läßt er nun den Kopf des Kranken durch einen Gehülfen halten. Sodann kneipt er die Haut mit seinem Finger und dem Daumen unterhalb des Orts, wo der Einschnitt gemacht werden soll, da indessen ein Gehülfe dieses oberhalb thut, führt nun die Lanzette durch die zwey gedachten Punkte, und schneidet die Haut über derselben völlig durch. Hiernächst drückt der Wundarzt die Schlagader mit seinem linken Daumen ein wenig in der Wunde in die Höhe; wischt sie mit einem in kaltes Wasser getauchten Schwamme aus, und wenn er nun eine recht deutliche Ansicht der Pulsader sich verschafft hat, öffnet er sie in etwas schiefer Richtung, so daß er die Spitze der Lanzette von unten her in die Höhe richtet. Wenn nun die verlangte Menge Blut herausgelassen ist, so werden die Ränder der Wunde zusammen gezogen, Plümaceaux und eine Kompresse auf dieselbe gelegt, und dann mit einer Bandage befestigt. Man kann hierzu die Knoten oder Sonnenbinde (Fascia nodosa) wählen, oder auch das vom Hrn. Bell *) vorgeschlagene Kompressorium.

Bey

*) Lehrbegriff der Wundarzneikunst. Th. I. Leipzig, 1784. S. 306. Neue Ausgabe, Leipzig, 1791. S. 296. Taf. III. Fig. 7.

Bey Thieren darf man die Oeffnung einer Pulsader nicht leicht wagen, weil nur äußerst schwer ein solcher drückender Verband angebracht werden kann, der erforderlich ist, den Blutfluß zu stillen. Die Schlafschlagader ist der einzige Ort, der am bequemsten wäre, das Gefäß zusammen zu pressen. Der Einschnitt muß queer durchs Gefäß gemacht, und die Oeffnung, nach hinreichend ausgelassener Blutmenge, mit Schwamm, oder bleyernen Blättchen verschlossen werden.

Pulsaderwunde. In den beyden vorhergehenden Artikeln sind schon verschiedene Methoden angegeben worden, das Bluten der verletzten Pulsadern zu stillen. Hier noch eine von Herrn Deschamps. Derselbe konnte bey einer Schenkelpulsaderwunde die Blutung nicht stillen, ob er gleich über die Stelle, aus welcher das Blut sprang, mittelst der stumpfen Nadel mehrmahls Ligaturen über die Pulsader gelegt hatte. Nach vielen vergeblichen Versuchen sann er auf ein anderes Mittel, das Blut zu stillen. Durch die ansehnliche Geschwulst der weichen Theile, war die Wunde sehr tief geworden, und es war schwer, zu der Pulsader zu gelangen, doch erreichte er seinen Zweck durch folgendes von ihm erfundenes Instrument. Er ließ einen silbernen Stab verfertigen, der senkrecht auf einer plaque befestigt ist, die 7 Linien lang, 3 Linien breit, und etwa eine Linie dick ist. An beyden Enden ist sie mit einem runden glatten Loche versehen, und oben gespalten. Dann zog Deschamps ein Zwirnband, das anderthalb Linien breit war, unter der Pulsader durch, setzte die plaque des Instruments auf die Pulsader, steckte die Enden des Bandes zuerst durch die Löcher in der plaque und dann kreuzweise durch das Loch im

Stabe, und band sie auf dem gespaltenen Ende des Stabes zusammen. Die Blutung stand sogleich und kam nicht wieder. Man sieht, daß die Pulsader zwischen dem Bande und der plaque zusammen gedrückt wird; daß ferner dieser Druck so stark gemacht werden kann, daß er die stärkste Pulsader schließt, daß das Band die Theile, die es faßt, nie durchschneiden kann, weil es breit ist; daß man, wenn man fleischige Theile gefaßt hat, das Band nach einigen Tagen locker wird, und die Blutung sich wieder zeigt, es sehr leicht fester anziehen kann, und daß man, wenn alle Gefahr der Blutung vorüber ist, das Instrument, wenn es sich eingeklemmt hat, durch gelindes Drehen und Ziehen lösen, und das Band leicht herausziehen kann. Eine Abbildung dieses Instruments findet man in Richter's chirurgischer Bibliothek. XIV. Band. 4tem Stück. S. 487. folg.

Pulsanten, nannte man sonst diejenigen, welche in ein Kloster aufgenommen zu werden verlangten, weil sie sich durch Klopfen an der Thür melden mußten. Während der Prüfungszeit befanden sie sich an einem besondern Orte, **Pulsatorium** genannt.

Pulsarzeney Pulspflaster, ist ein äußerliches Arzeneymittel, in Form eines Pflasters oder Breyumschlags, welches an der Handwurzel, in der Gegend, wo man den Puls fühlt, zur Vertreibung der intermittirenden Fieber, oder bey Krämpfen, oder bey großer Schwäche aufgelegt wird.

Pulsatilla, Anemone Pulsatilla Linn., s. Küchenschelle, Th. 54, S. 484.

Pulsativ, nennt man einen solchen Schmerz im Körper, welcher ein dem Pulse ähnliches Schlagen oder Klopfen verursacht.

Pulsiren, 1) schlagen, stoßen; 2) beschimpfen, beleidigen, verletzen.

Pulsschlag, einzelne Schläge oder Drucke der Pulsader an der Handwurzel, deren ganzer Inbegriff den Puls ausmacht.

Pulswage, ein Werkzeug, vermittelst welches man sonst die Schläge des Pulses zählte, welches aber mit Hülfe einer Secundenuhr bequemer und richtiger geschehen kann.

Pult, ein, wie **Pulpet**, gleichfalls aus dem Lat. Pulpitum, gebildetes Wort, welches aber in weiterer Bedeutung üblich ist, indem es nicht allein von einer abhängigen ebenen Fläche auf einem eigenen erhöheten Gestelle, sondern auch von einer jeden abhängigen Fläche gebraucht wird, vor welcher man eine gewisse Verrichtung vornimmt. Daher das **Bücherpult**, das **Lesepult**, das **Schreibepult**, das **Singepult**, das **Nähepult**, das **Klöppelpult** ꝛc. In einigen Gegenden ist es männlichen Geschlechts, **der Pult**, obgleich das ungewisse theils gewöhnlicher, theils auch dem Lateinischen Originale angemessener ist.

Pultdach, in der Baukunst, ein Dach, welches wie ein Pult nur auf einer Seite abhängig ist; ein **einhängiges Dach**, bey einigen auch ein **Taschendach**.

Pultenea, eine neue Pflanzengattung, von welcher auf Neuholland einige Arten vorkommen, die indeß von geringem Interesse sind.

Pulterdeich, s. **Polderdeich**.

Pulturak, **Pulgroz**, **Poltura**, eine ungarische Scheidemünze von Kupfer in der Größe eines Achtgroschenstücks, über ein Loth schwer, nach dem Münzorte Poltura benannt. Sie gelten $1\frac{1}{2}$ Kreutzer oder beynahe 5 Pfen. Conventionsgeld und 40 machen einen Gulden.

Einige geben diese Münze auch für eine polnische aus, welches vielleicht eine Verwechselung ist.

Pulver, aus dem Lat. Pulvis, 1) überhaupt, ein trockner und in sehr kleine Theile verwandelter Körper, **Räucherpulver**, welches, so wie es heut zu Tage beschaffen ist, aus gröbern Theilen besteht, als man jetzt gemeiniglich **Pulver** zu nennen pflegt, worunter man einen in so feine Theile verwandelten trockenen Körper versteht, daß sie dem bloßen Auge nicht mehr sichtbar sind. Sind sie so fein, daß sie auch unfühlbar sind, so bekommen sie den Nahmen des **Staubes** und in einigen Fällen des **Mehls**. **Etwas zu Pulver stoßen, schlagen, reiben, brennen.**

2) In engerer Bedeutung a) eine solche, in sehr kleine Theile verwandelte trockene Arzeney. Sowohl überhaupt, z. B. **Flußpulver, Magenpulver, Niesepulver, Lavierpulver, Goldpulver** ꝛc.; als auch so viel eines solchen Pulvers, als auf einmahl eingenommen wird. **Zwey Pulver einnehmen.** b) Das **Schießpulver** ist sehr häufig nur unter dem Nahmen des **Pulvers** schlechthin bekannt, ob es gleich heut zu Tage gröbere Körner hat, als man sonst mit dem Nahmen des Pulvers zu belegen pflegt. Vermuthlich war es sonst einem eigentlichen Pulver ähnlicher. **Pulver und Bley**, wofür man auch **Kraut und Loth** braucht. **Ein Schuß Pulver.** **Er ist keinen Schuß Pulver werth**, sagt man im gemeinen Leben von einem nichtswürdigen Menschen oder Thiere. **Kein Pulver riechen können**, feige, des Krieges ungewohnt seyn.

Mechanische Zubereitung der medicinischen einfachen Pulver.

Im allgemeinnn kommt es hierbey vorzüglich auf das Pülvern oder Zerkleinern der Körper durch Stoßen oder Reiben an. Das erstere geschieht gewöhnlich in metallenen Mörseln mit der Keule, wodurch sich alle harte zerbrechliche Substanzen klein machen lassen, das letztere in serpentinenen oder gläsernen Reibeschalen mit ähnlichen Keulen.

Indessen bedürfen viele Substanzen zum Pülvern einiger Vorbereitung. 1) Daß man die härtesten unter ihnen vorher aus dem Gröbsten zerkleint, die harten Wurzeln, Hölzer, Knochen, Hörner, die Ignatzbohnen, die Krähenaugen u. s. w. raspelt oder auf dem Reibeisen klein reibt, das Eisen feilt, die zähern Wurzeln und Stängel klein hackt, die Blätter mit der Scheere zerschneidet, u. s. w. auch wohl von einigen die faserige, holzige Schale vorher abschält, z. B. von der Alantwurzel, der Süßholzwurzel, der Altheewurzel.

2) Daß man die vegetabilischen Substanzen vorher wohl trocknet. Alle zarten, feinaromatischen Droguen, und diejenigen, deren Arzneykraft auf einem flüchtigen Bestandtheile beruht, die Blumen z. B. Safran u. s. w., die Gewürze z. B. Zimmt u. s. w., die mit einem ätherischen Wesen versehenen Gummiharze, z. B. der Stinkasant u. s. w. die Gewächse mit flüchtigen Grundtheilen, z. B. das Kraut des Flekkenschierlings u. s. w., die Ipekakuanha u. s. w. müssen in doppeltes Papier gewickelt bey einer Wärme, die den Siedepunkt des Wassers noch nicht erreicht, (eine halbe Stunde, und, wo nöthig, mehrere Stunden) getrocknet werden. Da

aber die medicinische Kraft fast aller vegetabilischen Arzneyen auf einem Wesen beruht, welches bey einer Hitze, welche die des siedenden Wassers beträchtlich übersteigt, entweder sich verflüchtigt, oder sonst sich zersetzt und eine fremde Natur annimmt, so dürfen auch die übrigen Vegetabilien bey keiner andern Hitze als höchstens der des siedenden Wassers zum Pülvern gedörrt werden. Der, ungleichen gewöhnlich allzu starken Hitze wegen, dürfen daher keine Vegetabilien in Backöfen zum Pülvern getrocknet werden.

Das Trocknen ist eine kräftige, und das behutsame Trocknen bey gehörigem Hitzgrade eine so unschuldige und überhaupt in den meisten Fällen so unumgängliche Vorbereitung, daß wir durch dessen Hülfe jetzt Substanzen fein pülvern können, die die Alten nicht kannten. Den Lerchenlöcherschwamm, die Kolequintenfrüchte und die Squille wußte man sonst nicht anders fein zu pülvern, als daß man sie zerschnitt, oder raspelte, dann mit Traganthschleime zum Teige knetete, diesen hart trocknete und dann erst pülverte.

Indessen bedürfen diese Substanzen jetzt keiner solchen Vorbereitung, die ihre Arzneykraft mindert und umändert; sie dürfen bloß fein zerschnitten, und bey der Hitze des beynah siedenden Wassers (unmittelbar vor dem Pülvern) so lange getrocknet und ihrer Feuchtigkeit beraubt werden, daß sie in dem etwas erwärmten Mörsel sich wohl zerkleinen lassen. Eben so wird der Safran behandelt. Eben so, nur nach weit länger anhaltendem Trocknen in gedachter Wärme, die geraspelte Ignatzbohne und die auf dem Reibeeisen geriebenen Krähenaugen, welche beyde dann zum feinsten Pulver werden, welches man ehedem besonders bey ersterer fast für unmöglich hielt.

Was

Was auf diese Art sich im Mörsel nicht fein stoßen läßt, war nicht gehörig trocken, und muß deshalb nach der Scheidung durch das Sieb, abermahls dem Trocknen bey gedachter Wärme, und dann erst der erwärmten Mörselkeule unterworfen werden.

Ohne gedachtes Verfahren lassen sich auch die thierischen Substanzen z. B. das Biebergeil u. s. w. nicht zu feinem Pulver machen.

Die reinen Gummen, das arabische Gummi, der Traganth, das Kirschgummi bedürfen einer anhaltenden, das ist, hinlänglichen Trocknung bey der Hitze des siedenden Wassers, trockne Witterung und einen von Zeit zu Zeit erwärmten Mörsel zur Pülverung. Das zuerst entstehende Pulver wird als das unreinere besonders aufgehoben; das nachgängige ist das weißeste.

Selbst die (recht dünn geklopft, fein zerschnittene, und) hinlänglich lange im Wasserbade getrocknete, und so noch warm dem Stoßen im warmen Mörsel unterworfene Hausenblase läßt sich fein pülvern.

Die gewöhnlich immer zähen Gummiharze, das Galban, Bdellium, Opponax, Skammonium, Sagapen, den Stinkasant, den Mohnsaft, den Akazien- und Hypozistensaft zu pülvern, ist allerdings die strengste Winterkälte ein gutes und unentbehrliches Hülfsmittel; aber nicht das einzige. Man erreicht seinen Zweck gewisser, vollkommener und in kürzerer Zeit, wenn man diese Säfte klein geschnitten vorher der Hitze des Wasserbades mehrere Stunden lang aussetzt, um ihnen die hinderliche Feuchtigkeit zu benehmen. Sind sie so (lieber längere als zu kurze Zeit) getrocknet, und werden sie dann, damit sie nicht wieder Feuchtigkeit anziehen, sogleich der Keule

unterworfen bey Winterfroste; dann kann man des Erfolgs gewiß seyn, vorzüglich wenn man vorher den Mörsel und den Untertheil der Keule mit ein wenig Oehl, am besten Behenöhl, bestreicht, welches das Anbacken und Wiederzusammenkleben verhindert.

(Die so gepülverten Gummiharze werden am besten in Pulvergläsern mit Korkstöpseln verwahrt und in kalten Gewölben oder im Keller aufgehoben, damit sie so wenig als möglich wieder zusammenfließen.)

Ein ähnliches Ausstreichen mit (Behen-) Oehle hat man auch bey Pülverung der Koloquinten und des Lerchenschwamms für dienlich gefunden.

Die reinen Harze z. B. das Drachenblut, den Weihrauch, den Mastix, das Sandarachharz fein zu pülvern, dient die Zuspritzung von einigen Tropfen Wasser, und die kreisförmige Herumführung der Keule, ohne Stampfen. Diese Harze nebst der Benzoe, dem Takamahak, dem Schwefel und der Holzkohle haben den Nachtheil, daß sie beym Stoßen bald elektrisch werden, da sich dann das Pulver in Menge an die Wände des Mörsels anhängt und statt sich abkehren zu lassen immer wieder an eine freye Stelle des Mörsels anfliegt. Der Zusatz von etwas Wasser beym Stoßen hindert dieß größtentheils.

Auch die Pülverung der allzu trocknen, harten Droguen, der Chinarinde, der Winterrinde, der Kaskarille, des Rosenholzes, des Sandelholzes, des Zimmtes, u. s. w. verstattet mit Gewinn etwas weniges von Zeit zu Zeit zugespritztes Wasser; es gehen dann nicht so viel riechbare Theile davon, und das Verstieben des feinsten Pulvers wird merklich dadurch gehindert. Diese

kleine

kleine Menge Wässrigkeit ist unbedeutend und unschädlich und geht theils schon beym Pülvern, theils beym Sieben völlig davon.

Die Pülverung des Kamphers erfordert einen kleinen Zusatz Weingeist, oder Oehl, und die des Wallraths etwas Oehl.

Das Euphorbenharz und die Kantharidenpflegt man, damit der Staub den Stößer nicht belästige, mit etwas Essig zu besprengen.

Die Vanille, und die Gewürznelken lassen sich allein nicht zu feinem Pulver machen, bloß mit Zusatz des trockensten gepülverten Zuckers können sie gepülvert werden. Die Muskatennuß verträgt noch eher die Pülverung für sich, wenn sie auf einem feinen Reibeisen klein gerieben, und gleich vorher im Wasserbade getrocknet worden, doch gelingt die Pülverung vollkommener mit Zusatz etwas Zuckers.

Eben so wenig erlauben die öhlichten Samen ohne den Zusatz eines trocknen Zwischenkörpers eine Pülverung, es entsteht gewöhnlich nur ein Teig daraus. Doch entsteht ein erträgliches Pulver aus den behutsam getrockneten Samen des Senfs, des Hanfs, der Stephanskörner; nur kann das Pulver wenigstens der letztern nicht lange Zeit aufbewahrt werden, ohne Ranzigkeit.

Einige Substanzen z. B. Phosphor und Zinn müssen vorher geschmolzen, und in dem Zeitpunkte, wo sie gestehen wollen, durch Schütteln zu Pulver gemacht werden; ersterer unter Zusatz von Wasser.

Glasartige und einige mineralische Körper, Glas, Bergkrystall, Schwerspath, u. s. w. müssen, um zum Pülvern mürbe genug zu werden, ein oder mehrere Mahle nach Erforderniß geglüht, und in Wasser abgelöscht werden; der Salmei

drey

drey Mahl. Die Eisenfeile verliert nicht durch Glühen und Ablöschen, sie wird dadurch spröder und daher leichter im Mörsel zu pülvern, nur muß sie vor dem Stoßen schnell vom Wasser geschieden und getrocknet seyn, den Rost zu verhüten.

Einige Salze, welche viel Krystallisationswasser enthalten, lassen sich zwar unter von Zeit zu Zeit wiederhohltem Trocknen pülvern, doch lassen sie sich leichter zu Pulver machen, wenn man eine Auflösung derselben beym Abdampfen über dem Feuer ununterbrochen bis zur völligen Inspissation umrührt. Glaubersalz und Sodasalz aber darf man nur in Sieben, die mit Papier bedeckt sind, an einen warmen Ort, etwa in einiger Entfernung über einen geheitzten Ofen, stehen lassen; da dann beyde bald zu dem feinsten Pulver zerfallen, nach Verdunstung ihres Krystallisationswassers.

Wenn man eingedickte Säfte frischer Pflanzen in Pulver wünscht, so müssen sie gänzlich an freyer Luft, ohne die mindeste künstliche Wärme inspissirt seyn; nur wenige, (etwa nur der Dicksaft von Stechapfel) lassen sich auch nach der Eindickung über Feuer zu Pulver bereiten. Doch müssen die bloß an freyer Luft inspissirten Dicksäfte, so völlig im Wasserbade getrocknet und zu Pulver gerieben, in erwärmten Flaschen, wohl mit Kork verstopft, aufbewahrt werden, weil sie sonst leicht schimmeln, z. B. die von in Gärten erzielter Belladonna, von Schwarznachtschatten und andern in gelen Gärten gewachsenen Pflanzen.

Als Vorbereitung zur Pülverung ist auch die Vorsorge zu erwähnen, alle unnützen Theile von der zu pülvernden Substanz vorher zu entfern, z. B. die Stängelreste von Wurzeln, die allzu

allzu harten Rippen von den Blättern, die Kerne von den Früchten, die Samen von den Koloquintäpfeln und den Sennetbälgen. Von den Ipekakuanhawurzeln entfernt man die innere (obschon nicht ganz unkräftige) holzige Faser.

Die Absonderung der äußern Rinde der Krähenaugen ist unnütz. Eben so unerlaubt ist es, von einigen Pulvern den ersten Abgang (z. B. bey der Chinarinde) oder den letztern (z. B. bey einigen Blättern) unter dem Wahne der Unkräftigkeit wegzuwerfen. Solche Subtilitäten sind bey ausgesuchten Waaren unnütz, und machen den Arzt, der von dem Verfahren nicht unterrichtet ist, in der Dosis irrig.

Eben so unerlaubt ist es für den Stößer, die Remanenz oder das letzte schwer zu pülvernde nach Gutdünken wegzuwerfen. Zuweilen sind es die kräftigsten, harzigen Theile. Nur die rückständigen unkräftigen Holzfasern ist erlaubt, wegzuschütten.

Die Nachtheile vom Staube einiger heftigen Substanzen für die Gesundheit des Stößers und der Umstehenden lassen sich durch einen gut schließenden Mörseldeckel vermeiden. In Hinsicht der giftigen Sachen ist zu erinnern, daß außer dem Verbinden des Mundes mit einem feuchten Tuche, auch die Verstopfung der Nasenlöcher mit Flöckchen Baumwolle, die mit Mandelöhl benetzt sind, zu empfehlen sey, vorzüglich aber der Stand des Stößers an einem Luftzuge, wo die von seinem Rücken herkommende Luft den Staub von ihm wegweht.

Die Einrichtung, wodurch der Spielraum zwischen der Oeffnung des Mörseldeckels und der Keule verschlossen wird, dient zugleich, die Verstiebung der theuern Pulver von Zimmt, u. s. w. möglichst zu hindern.

Die

Die vegetabilischen und thierischen Substanzen zu innerer Arzney dürfen bloß in eisernen Mörseln gepülvert werden; zu äußerlichen Behufen bestimmte Substanzen leiden auch zuweilen die Pülverung in Mörseln von Glockenmetall; die Salze aber greifen theils diese Metalle an und werden dadurch unrein und schädlich, theils glitschen sie zu sehr darin aus, ein hölzerner Mörsel mit hölzerner Keule ist ihnen angemessener. Für ätzende Substanzen und metallische Salze dienen bloß die gläsernen oder porzellainenen Reibeschalen.

Bloß ganz trockne, spröde, leicht zerreibliche und keines Keulenstoßes bedürfende Substanzen, lassen sich bequem in Reibeschalen durch zirkelförmiges Herumbewegen der Keule pülvern, und gewöhnlich sehr fein pülvern.

An das Pülvern in der Reibeschale schließt sich die fernere Verfeinerung der erdigen und mineralischen Pulver durch **Präpariren** an, um ihnen den höchsten Grad der Zartheit zu geben, wovon ein eigener Artikel handelt.

Was bey dem Präpariren das Schlämmen ist, ist das Sieben und Durchbeuteln bey trocknen Pulvern, nähmlich eine Absonderung der feinern Theile von den gröbern.

Bloß um den unnützen Staub, den Unrath und die Abgänge und kleinen Brocken von einer rohen Waare abzusondern, bedient man sich der groben, aus Metalldraht verfertigten Siebe; zum Scheiden der feinern Arzneypulver von den noch groben Theilen hingegen, bedient man sich in guten Offizinen keiner metallenen Siebe, wenigstens keiner von Messingdraht. Die metallenen und weitlöcherigen werden vorzüglich cribra genannt.

Die

Die Siebe, von Pferdehaaren gewebt (Incernicula, Subcernicula, Setacea) sind gewöhnlich die gröbern; die mit andern Zeugen bezogenen aber (Tamisia), nähmlich die von Taffent und die von zweyfacher feiner Leinwand lassen nur die feinsten Pulver durch.

Die gröbere Pulverform (Trisenet, Tragea) wird durch die Pferdehaarnen Siebe geschlagen.

Die feinern Siebe haben einen abzunehmenden Deckel und Boden, beyde mit glattem Schaffell oder Pergament bezogen, um die Verstiebung der theuern Pulver und die Verbreitung des Staubes von schädlichen Substanzen zu hindern.

Daß zu letztern eigne Siebe gehalten werden müssen, die zu andern Arzneyen nicht in Gebrauch kommen, versteht sich von selbst.

Bey einer leichten Hin- und Herbewegung der Siebe in freyer Hand fallen die feinsten Pulver durch, bey dem Aufstoßen an harte Körper (z. B. auf den Tisch) aber, fallen auch etwas gröbere.

Die Pulver von vegetabilischen und einigen thierischen Substanzen zu innerm Gebrauche müssen in wohl mit Kork verstopften gläsernen Flaschen aufbewahrt werden. Dann halten sie sich (so allgemein auch die meisten Schriftsteller das Gegentheil versichern) Jahre lang in ihrer ganzen Kraft. In hölzernen oder metallenen Büchsen aufbewahrte vegetabilische Pulver verlieren gar bald ihre ganze Kraft, die sich in die Luft verstreut, und geben keinen guten Begriff von den Einsichten des Apothekers. Salzhafte Pulver werden in fayancenen, blechernen oder zinnernen Büchsen metallisch und schädlich, bloß gläserne und in einigen Fällen hölzerne taugen für sie.

Einige Gewächspulver bedürfen einer nochmahligen sorgfältigen Trocknung ehe man sie aufhebt, und eine stark erwärmte gläserne Flasche zur Aufbewahrung, um sie vor Schimmel und der Zerfressung der Milben zu verwahren, z. B. das Pulver von Weißnießwurzel, und der Rhabarber.

In Hinsicht der zusammengesetzten Pulver ist es nicht gleichgültig, ob man die verschiedenen Substanzen zusammengemischt pülvert, oder jedes einzeln. Gewisse zähe Substanzen gewinnen gar nichts durch die Beymischung, vorzüglich leichterer Vegetabilien; wenigstens müßte man zum voraus schon gewiß seyn, daß die Pülverung des einen durch den Zusatz des andern erleichtert werde, wenn man sie zusammen pülvern wollte. Die öhlichten Saamen müssen zuerst zu Brey zerstößen werden, ehe man allmählich die andern Pulver unter neuem Stoßen hinzusetzt. Wenn dann alle die Pulver schon genau unter einander gemischt sind, so müssen sie noch zusammen wieder durch das Haarsieb geschlagen werden, um die innigste Mischung zu vollenden. Zusammengesetzte Pulver ertragen die längere Aufbewahrung weit weniger, als die einfachen.

Hahnemann's Apothekerlexicon II. Th. 1. Abth. S. 246. 253.

Einige Pulver zum Küchengebrauche.

Königspulver zu Fricasse zu gebrauchen. Man nimmt drey Löffel voll gewaschene Spitzmorcheln, eben so viel abgeputzte und abgewaschene Champignons, einen Löffel voll Pomeranzenschalen, einen Löffel voll Thymian, zwey Löffel voll Schalotten, einen halben Löffel voll Gewürznelken, und einen Löffel voll weißen Pfeffer; alles

dieses

dieſes trocknet und reibt man zu Pulver, miſcht es wohl untereinander, und bewahrt es in einem Glaſe auf. Wenn man Frikaſſee machen will, ſo nimmt man auf drey Pfund Kalbfleiſch, Hühner-, Tauben- oder Entenfleiſch, einen Löffel voll von dieſem Pulver, läßt in einem Tiegel, ein Viertelpfund Butter braun werden, und thut das Pulver hinein.

Das Fleiſch ſchneidet oder hackt man in kleine Stücke, legt es dazu, und läßt es zuſammen wohl durchbraten; alsdann gießt man ein halb Maß Waſſer hinein, thut ſo viel Salz, als man mit fünf Fingern faſſen kann, dazu, und läßt es kochen. Wenn das Fleiſch gahr iſt, ſo gießt man ein halb Nößel Wein, oder ein wenig Weineſſig dazu, und läßt es durchkochen; dann nimmt man das Fleiſch heraus, ſchöpft ein Paar große Löffel von der Brühe heraus, quirlt zwey Eyerdotter, und noch einen Löffel voll von dem Pulver dazu, und gießt es wieder in die Brühe, rührt ein gutes Stück Butter hinein, thut von einer halben Citrone die Scheiben und Schalen dazu, gießt es über das Fleiſch, läßt es auf Kohlenfeuer ein Weilchen ſtehen; dann richtet man es an.

Pulver von mancherley Kräutern. Man trocknet einen Theil Thymian, eben ſo viel Peterſilie, Dragun, Bohnen oder Pfefferkraut, und zwey Theile Baſilikum, reibt es zu Pulver, und bewahrt es auf. Dieſes Pulver hat einen ſo vorzüglichen und hervorſtechenden Geſchmack, daß es viele andere Gewürze übertrifft. Man braucht es ſowohl zu Brühen, als auch zu allerley Fleiſchwerk, was geſchmort wird, beſtreut auch den Speck damit. Es iſt beſonders im Winter ein ſehr nützliches Gewurz, denn im Sommer kann man dieſe Kräuter grün brauchen.

Pulver zu Pasteten und Ragouts. Man nimmt vier Loth gereinigte Champignons, vier Loth Rokambole (Schlangenknoblauch oder den Samen davon) drey Loth wohlgewaschene Morcheln, acht Loth Trüffeln, die gelbe Schale von zwey Pomeranzen, trocknet dieses sehr wohl auf Papier, entweder in einer offenen Röhre, oder auf dem Backofen, oder in demselben, wenn er nicht mehr heiß ist, stößt dann jedes besonders in einem Mörser, mengt hernach alles mit einem halben Loth gestoßenen Gewürznelken, und ein halb Loth weißen Pfeffer untereinander, und verwahrt es zum Gebrauch. Es gibt einen guten Geschmack an Pasteten, Ragouts, braunen Gerichten und Saucen.

Pulver zum Ragout. Man stößt acht Loth wohl getrocknete Champignons, vier Loth Trüffeln, die keinen dumpfigen Geschmack haben, eben so viel Rosenschwämme, vier Loth Thymian, drey Loth Dragun, ein Loth weißen Pfeffer, zwey Loth Muskatenblüthe, ein halb Loth Cardamom, ein halb Loth Koriander, und ein Loth Nelken, so klein als möglich, thut es in eine reine trockene Flasche, deren Oeffnung aber gut verwahrt werden kann, und hebt es an einem trokkenen Ort auf.

Pulver von Champignons. Die Champignons werden abgezogen, und von denen die offen sind, wird das braune abgemacht. Man wäscht sie wohl, und läßt das Wasser rein ablaufen, trocknet sie dann auf vorige Art, und stößt sie recht fein. Endlich mischt man fein gestoßenen Pfeffer und Ingber, nebst etwas getrocknetem Salz darunter, und verwahrt es an einem trocknen Orte.

Palmer's feuerlöschendes Pulver.

Herr Professor G. Palmer in Wolfenbüttel hat ein Pulver erfunden, welches Holzwerk und andere sich leicht entzündende Sachen vor dem Brande sichert und die größte Glut augenblicklich löscht. Am 11ten December 1802 stellte er mit dem Apotheker Herrn Dünnhaupt, verschiedene Versuche damit an, wodurch beyde von der Wirkung dieses Pulvers hinlänglich überzeugt wurden. Man zündete bey Herrn Dünnhaupt auf dem Heerde ein Feuer von recht trocknem Tannenholze an, brachte solches vermittelst eines Blasebalgs zur möglichst größten Glut, streuete ungefähr 1 Loth von diesem Pulver darauf, und sogleich erlosch das Feuer, das vorher sehr rasch brannte. Man versuchte es wieder aufzublasen, allein vergebens. Alle die Stellen, worauf das Pulver gefallen war, brannten, so viele Mühe man sich auch gab, durchaus nicht wieder an. Zweytens wurde ein halbzölliges Bret mit diesem Pulver bestreut, darauf auf demselben ein Feuer von Holz und Kohlen angemacht, dasselbe durch Wehen und Blasen möglichst angefacht; das Bret bekam auf der Oberfläche eine nur ganz wenig verkohlte Kruste, brannte aber nicht an. Drittens überzog man ein kleines Stück tannenes Holz mit Tischlerleim, streuete, als dieser noch naß war, so viel Pulver darauf, daß das Stück Holz ganz damit bedeckt war. Ungeachtet man es lange im Feuer hielt, brannte es dennoch nicht an. Auch wurden Versuche mit Papier und Leinwand, beyde mit diesem Pulver bereitet, angestellt, und beyde brannten nicht an. Das Pulver selbst besteht aus einer Mischung von 6 Pfund Kupferwasser (d. i. Eisen-

vitriol) 1 Pfund rothen Oker und 1 Pfund Schwefel. Ein Pfund Kupferwasser kostet 1 gl. 6 pf. — 1 Pf. Schwefel 3 gl. und 1 Pfund rothen Oker 1 gr. Das Ganze also, eine Menge von 8 Pfunden, kommt nur 13 gl. — Der Apotheker Dünnhaupt verfertigt dieses Pulver und man kann es bey ihm sehr wohlfeil haben.

Ueber die Anwendung dieses Pulvers wird Herr Professor Palmer eine eigene Schrift herausgeben; bis jetzt hat er bereits folgendes davon bekannt gemacht. Um Holz zuzubereiten, daß es nicht vom Feuer angegriffen wird, muß man es mit starkem Tischlerleim überziehen, und das Pulver darüber streuen; nachdem es trocken geworden, muß man es mit starkem Tischlerleim überziehen, und das Pulver darüber streuen; nachdem es trocken geworden, muß man diese Operation 3 bis 4 Mahl wiederholen. Bey Linnen und Papier gebraucht man, statt des Leims nur Wasser, und verfährt damit, wie bey dem Holze 1 bis 2 Mahl. Da das Linnen seine Biegsamkeit behält, so kann man es so zubereitet sehr gut bey Theaterdekorationen anwenden, und da man sowohl Papier, Holz, wie auch die vorhandenen Linien oder Seile mit diesem Pulver überziehen kann, so ist auf diese Weise das Schauspielhaus gegen Feuersgefahr gesichert.

Will man ein Feuer mit diesem Pulver löschen, so kann man im Anfange des Feuers das Pulver leicht mit der Hand an den nöthigen Ort werfen, indem 2 Unzen desselben einen Quadratfuß auslöschen, also mit einigen Pfunden jedes Haus gelöscht werden kann. Man mache ferner Patronen von Löschpapier, die 6 oder 8 Unzen enthalten können, lege in die Mitte derselben eine kleine mit Schießpulver gefüllte und mit ei-

nem Zünder versehene Patrone, nachdem die größere Patrone bereits mit dem feuerlöschenden Pulver angefüllt ist. Man befestige diese Patrone an der Spitze eines Pfeils, zünde den Zünder an, und werfe sie vermittelst eines Bogens ins Feuer. Vermittelst solcher Patronen kann ein Mensch in 10 Minuten 50 Pfund Pulver abschießen *). Den Arbeitern beym Feuer dient dieses Pulver dazu, die Flammen unter den Füßen auszulöschen, und in die Zimmer gehen zu können, wo das Feuer brennt. Man muß auch ein Mittel haben, daß sie in diesem Feuer Athem schöpfen können. Der Luftbehälter einer Windbüchse mit einem angebrachten Hahn, der die Luft langsam ausläßt, kann auf eine Viertelstunde freyen Athemzug geben, und in dieser Zeit können schon Menschen und ziemlich viele Kostbarkeiten gerettet werden. Indem man dem Nachtwächter ein mit diesem Pulver bereitetes Kleid, eine Maschine zum Athemholen, ein Beil und einen Vorrath von diesem Pulver gibt, kann man großes Unglück verhüten. Besonders läßt sich dieses Pulver als Verwahrungsmittel bey dem Ständerwerk, im Hause den Fußböden und Treppen, anwenden. Mit dieser Vorsicht kann sich das Feuer nicht von einem Hause zum andern verbreiten, und da die Treppen gangbar bleiben, kann man sich retten, und im Hause Hülfe leisten. Man muß bemerken, daß dieses Pulver genau vereinigt seyn muß, und daß man die Bestandtheile desselben nicht einzeln stoßen, sondern zusammen, und es so fein, wie möglich machen

*) Diese Art der Anwendung möchte denn denn doch immer sehr unsicher seyn. Auch möchte man auf die wirkliche nützliche Ausführung der im folgenden vorgeschlagenen Art, Sachen zu retten, wohl nicht sonderlich rechnen können.

muß. Im Großen kann man dieses vermittelst einer Mühle bewerkstelligen. — (Niedersächsischer allgemeiner Anzeiger für alle Stände, 1803, Nr. 3. S. 34 — 37)

Vom Schießpulver wird im Buchstaben S gehandelt werden.

Pulver (Blitz-) Semen Lycopodii, s. unter Kolbenmoos, Th. 43, S. 291.

— (Klopf-) s. eben daselbst.

— (Knall-) s. Th. 41, S. 173 fl.

— (Lebens-) s. Th. 67, S. 317.

— (Leder-) s. Th. 68, S. 783.

— (Moos-) s. unter Kolbenmos, Th. 43, S. 291.

— (Platz-) s. Knallpulver.

— (Schieß-) s. in S.

— (Schlag-) s. Knallpulver.

Pulverfaß, ein tonnenförmiges Behältniß zum Aufbewahren und Transportiren des Schießpulvers.

Wenn Schießpulver aus kleinen Fahrzeugen auf Schiffe ausgeladen wird, so ereignen sich oft schlimme Zufälle. Die englischen Pulverfässer sind aus Holz gemacht und haben kupferne Reifen. Wenn man diese beym Zumachen anhämmert, oder beym Oeffnen abschlägt, so springen nicht selten Funken umher, wodurch das Pulver oft auffliegt und Unglück verursacht. Der Seelieutenant Henry Smith hat daher ganz kupferne Pulverfässer vorgeschlagen, deren Oeffnung, wo das Pulver hinein geschüttet wird, mit einem Pflocke, an dem eine Schraube ist, verschlossen wird, so, daß sie völlig wasserdicht ist. Ueber den Pflock wird ein Griff gemacht, damit einer dem andern das Faß hinreichen kann, ohne daß es aus der Hand gelegt wird, bis es an Ort und Stelle ist, wodurch man des gefährlichen Rollens dieser Fässer überhoben ist. Diese Fässer sind unstrei-

ſtreitig beſſer als die jetzigen, in welche leicht Näſſe dringen kann. (Engliſche Miſcellen, XIII. Bd. 3s St. 1803 S. 188.) — Man ſehe übrigens den Art. Pulvermagazin.

Pulverfege, eine Maſchine, jede Art von Pulver, Mehl oder Puder nach den Graden der Feinheit mit einer einzigen Arbeit leicht abzuſondern.

Dieſe zwar nicht ganz neue, aber ſinnreiche und brauchbare Erfindung, jede zerpulverte Maſſe zu einem hohen Grad von Feinheit zu bringen, und nach den Graden von Feinheit abzuſondern, hat vor den andern Verfahrungsarten den Vortheil, daß die Arbeit viel geſchwinder verrichtet wird, und weniger Aufwand und Mühe verurſacht; auch iſt der Grad von Feinheit, zu welchem ſich die Maſſe bringen läßt, gewiſſermaßen ohne alle Gränzen.

Die Einrichtung der zu dieſer Abſicht gebrauchten Fege iſt anders als bey jener, womit das Korn gewurfelt wird; der Wind wird nicht in einen kleinen Raum geſammelt, wie bey der letztern; ſondern er wird über einen beträchtlichen Raum verbreitet, indem ein heftiges Wehen ſowohl das grobe als das feine Pulver zuſammen fortführen würde. Daher werden die Blätter oder Flügel der Fege in einer gleichlaufenden Richtung mit der Achſe, ſo lang gemacht, als mit Bequemlichkeit geſchehen kann. In der andern von ihr abſtehenden Richtung weichen ſie von der gewöhnlichen Länge nicht ab, ſo wenig wie überhaupt in Anſehung der Lage gegen einander.

Vor den Blättern iſt eine hölzerne Scheidung, welche bis zur Hälfte hinauf reicht, um zu verhindern, daß das grobe Pulver nicht zwiſchen die Flügel falle, welche ungefähr zur Hälfte vom Boden bis zur Decke reichen. In einer

Entfernung von zwey Fuß, oder weniger, nach der Größe der Fege, befindet sich eine andere Scheidung in einer Richtung, welche von dem Boden des Behältnisses bis fast an die Spitze reicht. Das Ganze ist in einem großen Behältniß von sechs oder sieben Fuß Länge eingeschlossen, und hat an dem von den Flügeln entferntesten Ende einen Schlitz von der Größe des Raums zwischen dem obern Theil des Behältnisses und der bereits erwähnten schräg liegenden Scheidung. Oben an demselben ist ein anderes Behältniß, welches sich von dem entferntesten Ende des vorigen nach dem Trichter hinzieht, welcher das grobe Pulver enthält, mit einem Loch an dem Ende, welches der Fege am nächsten liegt; und über diesem ist wieder ein anderes Behältniß, u. s. f., so lang, als man die Entfernung findet, zu welcher die Luft irgend eine Menge von Pulver wegführt. Man wird dieses am besten aus der folgenden Beschreibung der Figur 6862. verstehen können.

A. zeigt die Fege selbst, mit einem Loch in dem Behältniß, um die Luft, wie gewöhnlich herein zu lassen.

B. ist die erste hölzerne Abtheilung, um das Zurückfallen des Pulvers auf die Blätter oder Flügel der Fege zu verhindern.

C. ist die zweyte Abtheilung, welche nicht ganz bis an den obern Theil des Behältnisses reicht; sie dient zur Leitung des Luftstroms, welcher durch die Fege schief aufwärts hervorgebracht wird; so schlägt sie das aus dem Trichter herabfallende Pulver in der nähmlichen schiefen Richtung, und führt die feinen Theile zuerst durch die Oeffnung a, worauf einige von ihnen sich in dem Behältniß D lagern; die noch feinern

Theile

Theile werden durch die Oeffnung b in das zweyte Behältniß E geführt, wo ebenfalls ein Theil derselben sich lagert; zunächst gehen sie durch die Oeffnung c in das Behältniß F, und durch d in das Behältniß G; das Pulver wird immer feiner und weniger, so wie es in die höhern Behältnisse hinauf steigt, bis endlich der Staub so unbedeutend wird, daß die Oeffnung h in das vierte oder in irgend ein anderes Behältniß gehen kann, wie man es am dienlichsten findet.

So sieht man, daß man Pulver von jedem Grad von Feinheit und von der Beschaffenheit erhalten kann, wie es sich durch kein Sieb und durch keine Wurfmühle erhalten läßt. Das Ueberwaschen mit Wasser kann allerdings ein eben so feines Pulver hervorbringen; aber die Länge von Zeit, welche zur Einrichtung, und die Mühe, welche zum Trocknen desselben erfordert wird, muß der Fege den entschiedenen Vorzug geben; zumahl wenn man bedenkt, daß das Pulver nicht leicht in geringer Menge herausgenommen werden darf, wie es der Fall beym Sieben, Waschen, oder Wurfeln ist; sondern man kann es liegen lassen, bis sich in den Behältnissen so viel gesammelt hat, als verlangt wird.

Die größte Schwierigkeit bey der Einrichtung dieser Fege besteht darin, daß das Pulver auf eine gehörige Art hinunter gelassen wird, so daß der Luftstrom, welcher nicht sehr stark seyn darf, frey hindurch gehen kann.

Zu dieser Absicht muß der Trichter es nicht in reichlicher Menge fallen lassen, wie beym Kornfegen, sondern in einem langen und dünnen Guß, welcher leicht durchdrungen werden kann. Das beste Verfahren scheint zu seyn, wenn man den Trichter sich über die ganze Breite des Behält-

nisses hinziehen läßt, und ihm einen engen Schliz am Boden gibt. Gleich unter diesem Schliz muß eine ausgehöhlte Walze sich drehen, welche, indem sie die Oeffnung genau schließt, kein Pulver hindurch lassen kann, als welches vermöge der Höhlungen der Walze hindurch fällt. Auch würde dienlich seyn, wenn diese Höhlungen nur klein gemacht werden, damit ein dünner und fast anhaltender Pulverstrohm immer herab falle; und deswegen muß das Pulver, ehe es in den Trichter gebracht wird, durch ein Schleyersieb gelassen werden.

In der Figur zeigt e den Trichter; und f die ausgehöhlte Walze. Bewegung wird der letztern sehr leicht vermittelst eines an der Achse der Fege befestigten Rads mitgetheilt.

Das grobe Pulver wird durch die Scheidung c zurück gehalten, und senkt sich durch einen Schliz i in dem Boden des untersten Behältnisses in ein anderes Behältniß k, welches nach den Umständen entfernt werden kann. Alle Fugen der Maschine müssen sehr eng seyn; denn das feine Pulver dringt sehr durch; daher muß auch der Trichter einen Deckel haben. —

Magazin aller neuen Erfindungen. No. 9. Leipzig bey Baumgärtner, S. 172-fl.

Pulverflasche, eine Flasche, Pulver darin zu verwahren; besonders ein krummes hölzernes oder hörnernes Gefäß der Jäger, das Schießpulver darin bey sich zu tragen, welches, weil es die Gestalt eines Horns hat, auch wohl aus einem Horne gemacht wird, im gemeinen Leben auch wohl das Pulverhorn heißt. S. im Art. Horn, Th. 25, S. 247.

Pulverholz, Pulverholzbaum, ein Nahme verschiedener Bäume und Sträucher, deren Holz, wenn

wenn es zu Kohlen gebrannt worden, mit Vortheil zur Verfertigung des Schießpulvers angewendet wird. Besonders heißt so der Faulbaum oder Elsebeerbaum, Rhamnus Frangula Linn.

Pulverholzbaum s. das vorstehende.

Pulverhorn, s. Pulverflasche.

Pulverkammer, eine Kammer, worin Pulver, und besonders Schießpulver verwahrt wird. In der Geschützkunst kommt dieses Wort noch in einigen engeren Bedeutungen vor. Ein in die Erde gegrabenes Behältniß hinter den Batterien, und Bombenkessern, worin das Schießpulver und andere zum Feuern nöthige Bedürfnisse aufbewahrt werden, heißt daselbst die Pulverkammer. Auch derjenige Ort einer Mine, wo das Pulver in Tonnen oder Säcken hingesetzt, und hernach durch ein Leitfeuer angezündet wird, führt diesen Nahmen. Bey den Feuermörsern und Haubitzen ist die Pulverkammer oder Kammer schlechthin, die hinterste Höhle, worin das Pulver geladen wird.

Pulverkorn, ein einzelnes Korn eines zu Pulver verwandelten Körpers. Besonders ein einzelnes Korn Schießpulvers.

Pulvermagazin, ein verwahrter, bisweilen auch feuerfester Ort, wo Schießpulver in Menge aufbewahrt wird; der Pulverthurm, wenn es die Gestalt eines Thurms hat.

Soll ein Pulvermagazin sicher angelegt werden, so muß 1) das darin verwahrte Pulver sich nicht leicht entzünden können, und wenn dieses, aller Vorsichtigkeit ungeachtet, geschehen sollte, so muß 2) doch dadurch so wenig Schaden als möglich verursacht werden.

Die Hauptursachen der Verwüstung, die ein entzündetes Pulvermagazin anrichtet, sind folgende.

Die

Die erste ist die große Menge des Pulvers. Je größer die Masse des Pulvers ist, desto heftiger muß der Schlag bey dessen Entzündung seyn. Da nun aber das Pulver in Kriegszeiten unumgänglich nöthig ist, und daher in den Magazinen immer eine große Quantität vorräthig seyn muß, so kann man die Menge des Pulvers nicht absolut vermindern, sondern es muß nur relativ geschehen, wenn man 1) mehrere Magazine anlegt, und in jedem nur wenig Vorrath hat, 2) wenn nicht alles von dem vorräthigen Pulver völlig zubereitet ist, sondern sich in dem Magazine ungefähr nur die Hälfte Pulver, und die Hälfte der dazu gehörigen Materasien, geläuterter und pulverisirter Salpeter, gereinigter und zu Pulver gestoßener Schwefel und Kohlenstaub befindet. Bey der Angabe eines Pulvermagazins, die wir in der Folge vortragen werden, sind unter 112000 Pfund, die in einem Magazine seyn können, 48000 Pfund Pulver und 64000 Pfund Materialien.

Die zweyte Ursache liegt in der plötzlichen Entzündung der ganzen Pulvermasse. Denn wenn das Pulver sich nur nach und nach entzünde, so müßte die Gewalt ungleich kleiner seyn, als bey der Entzündung der ganzen Masse. Um diesem Uebel vorzubeugen, so muß man 1) in dem Magazine verschiedene Abtheilungen machen. Man theile das Magazin in Zimmer von 10 Fuß in der Breite und Länge, und man sondere diese Zimmer durch 2 bis 3 Fuß dicke Mauern von einander ab, so kann sich das Pulver höchstens nur in einem Zimmer auf einmahl entzünden, und die dicken Zwischenmauern, die durch die Gewalt des Pulvers nur erst nach und nach eingeschlagen werden können, verhindern, daß alles vorräthige Pulver sich auf einmahl entzünden kann.

kann. 2) Die plötzliche Entzündung wird auch gehindert, wenn die Pulverkasten einander nicht berühren, sondern so gestellt werden, daß sich zwischen zwey Kasten ein Kasten mit Materialien befindet. 3) Man lege diese Zimmer so an, daß sie sich nicht alle einander berühren. Zwischen einer Reihe von Zimmern, worin sich Pulverkasten befinden, lasse man einen gehörigen Zwischenraum. Dieser ist nicht nur dazu nöthig, daß man die Pulverkasten mit mehrerer Freyheit in die Zimmer und aus denselben bringen und andere nöthige Verrichtungen freyer vornehmen kann, sondern es wird auch die Gewalt des entzündeten Pulvers dadurch merklich unterbrochen. 4) Man setze die Pulvertonnen oder Pulverkasten nicht über einander, weil sonst, wenn die untern sich entzünden, die obern sogleich auch davon entzündet werden. Man mache daher ein Pulvermagazin nur ein Stockwerk hoch, und in den Zimmern desselben stelle man die Kasten nur neben einander.

Die dritte Ursache ist der Widerstand, den das Pulver bey seiner Entzündung findet. Das entzündete Pulver kann, indem es sich ausbreitet, nicht wirken, wenn es nicht einen Widerstand findet. Je näher dieser Widerstand der Flamme ist, desto größer ist die Wirkung, daher bey der Entzündung eines Pulvermagazins der Schlag am stärksten auf die Mauern des Behältnisses wirkt, worin sich der Pulvervorrath befindet. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß die Gewalt des Pulvers durch dicke Mauern, Gewölbe und eiserne Thüren nicht gezwungen werden kann, und daß die Wirkung desselben nur stärker und der Schade größer ist, je dicker die Mauern sind, und je stärker der Widerstand ist. Um dies-

sen

sehr starken Widerstand weg zu schaffen, ist es rathsam, wenn 1) die äußern Mauern des Pulvermagazins nicht ganz von Steinen, sondern von Säulen und Riegelwerk mit ausgeklebten Feldern gemacht werden. Eine solche Wand widersteht dem Pulver wenig und mindert also die Wirkung desselben, und der Schaden, der durch Zersprengung derselben verursacht wird, kann nur gering seyn, weil die hölzernen Säulen und Riegel nicht weit geworfen werden. 2) Muß die Decke des Magazins nicht gewölbt, sondern nur von Holz und so leicht als möglich seyn. Das Dach darf nicht hoch seyn und nur wenig Holz in sich fassen.

Zum Vierten wird die Gewalt des Pulvers größer, je enger der Raum ist, in welchem das Pulver liegt. Man muß daher bey Erbauung eines Pulvermagazins den Raum nicht sparen. Ein enges Behältniß zerspringt mit größerer Gewalt als ein weiteres, und das Pulver wird sich weit schneller entzünden, wenn die Tonnen nahe bey einander und über einander stehen, als wenn sie weiter aus einander gerückt sind. Man kann aber den Raum auf eine doppelte Art vergrößern, entweder der Länge und Breite nach, oder nach der Höhe. Doch ist es allezeit sicherer, die Länge und Breite des Pulvermagazins zu vergrößern, als seine Höhe.

Zum Fünften thut bey der Entzündung des Pulvers der Stoß der zusammengedrückten Luft den meisten Schaden, weil die Luft elastisch und ihre Schnellkraft im natürlichen Zustande der Schwere der äußern Luft gleich und sehr groß ist. Man muß daher suchen den Stoß des Pulvers einzuschränken, daß er nicht stark auf die Luft wirken kann. Und dieses kann am besten

geschehen, wenn man macht, daß das Pulver auf einen andern, und zwar einen solchen Körper wirken muß, der die Gewalt des Pulvers bricht. Es widersteht aber kein Körper der Gewalt eines andern besser als ein weicher nicht elastischer Körper, und ein solcher Körper ist die Erde. Daher ist es sehr anzurathen, rund um das Pulvermagazin herum einen Wall von Erde aufzuführen, welcher den Stoß des Pulvers auffangen und dergestalt unterbrechen wird, daß die schädliche Compression der Luft dadurch gehindert wird. Dieser Wall muß aber in einiger Entfernung von dem Magazine angelegt seyn. Denn liegt er unmittelbar daran, so wirkt das Pulver, bey der Entzündung, mit der völligen Gewalt auf ihn. Ist er aber in verhältnißmäßiger Entfernung davon angelegt, so breitet sich die Flamme des entzündeten Pulvers erst durch einen ansehnlichen Raum aus, ehe sie auf den Wall wirken kann. Dadurch wird die Wirkung des Pulvers schwächer, und kann doch, wenn sie auch den Wall zersprengen sollte, den Gebäuden der Stadt nicht schädlich werden, weil die Erde nicht weit herumfliegen wird. Es wäre daher auch nicht gut, anstatt des Walles eine Mauer aufzuführen.

Zum Sechsten wird der Schaden bey Entzündung der Pulvermagazine größer, durch die gefüllten Bomben und Granaten, die mehrentheils in demselben aufbewahrt werden, und bey der Entzündung des Magazins umher fliegen und die Verwüstung vermehren. Man lege daher die Bomben, Granaten, Lunten und andere Dinge nicht auf den Boden des Magazins, sondern in besonders dazu in den Souterrain des Magazins gebaute Gewölbe, da denn diese Dinge von der Gewalt des Pulvers nicht können in die Luft getrieben werden.

Die

Die Ursachen der Entzündung der Pulvermagazine sind entweder äußere oder innere. Die äußern sind hauptsächlich der Blitz oder auch in den benachbarten Häusern entstandene Feuersbrünste. Da hohe spitzige, mit Metallplatten versehene Körper die Luftelektricität stärker an sich ziehen, und der Blitz hier leicht einschlägt, so müssen daher die Pulvermagazine nicht sehr hoch angelegt werden, und man muß auch alles Metall, als kupferne Platten, Eisendraht und dergleichen, sorgfältig vermeiden. Um dem Einschlagen des Blitzes aber ganz vorzubeugen, ist es am besten, auf dem Magazine einen Gewitterableiter anzubringen.

Damit die Pulvermagazine nicht durch den Brand benachbarter Häuser in Gefahr gesetzt werden, so muß man 1) sie von allen übrigen Gebäuden der Stadt entfernen, 2) in dem Pulvermagazine eine Feuerspritze und eine Quantität Wasser vorräthig haben, 3) wo möglich die Einrichtung treffen, durch ein in der Nähe anzulegendes Wasserbehältniß den ganzen innern Raum des Magazins unter Wasser zu setzen.

Die innern Ursachen der Entzündung der Pulvermagazine sind gewisse Unvorsichtigkeiten, die bey vorfallenden Arbeiten in den Magazinen begangen werden. Es versteht sich von selbst, daß man in ein Pulvermagazin weder mit brennenden Tabackspfeifen, noch mit brennenden Lichtern oder Lunten gehe, so wie auch nicht mit Schuhen, die mit eisernen Nägeln beschlagen sind, und daß man überhaupt hierbey alle Vorsicht, die zur Vermeidung eines Feuers beobachtet wird, anwende. Aber auch außerdem können noch leicht Unvorsichtigkeiten begangen werden. Dahin gehört, 1) daß die Pulvertonnen unmittelbar auf dem Fußboden

boden des Magazins stehen. Denn da beym Einfüllen und Ausleeren der Tonnen leicht etwas Pulver auf die Erde fällt, so kann dieses durch einen Zufall entzündet werden und sogleich die Tonnen ergreifen. 2) Befindet sich das Pulver nicht in Tonnen, sondern in Kästen, so ist nicht nur eben diese Gefahr zu befürchten, wenn die Kästen unmittelbar auf der Erde stehen und das Holz dünn ist, sondern es kann auch, wenn die Kästen mit eisernen Bänden beschlagen sind, bey dem Fortrücken derselben, zwischen dem Eisen und den auf dem Fußboden befindlichen Sande, ein gefährlicher Funke entstehn, der das Pulver entzündet. Und dieses kann auch geschehen, wenn die Kästen gleich nicht mit Eisen beschlagen sind. Diesen Mängeln kann man abhelfen, wenn man das Pulver nicht in Tonnen, sondern in viereckige Kästen verwahrt, die auf vier hölzernen, mit keinem Eisen beschlagenen Rädern stehen, und vorn mit einem ledernen Griffe versehen sind, um sie bequemer fortrücken zu können. Dadurch verhindert man, daß die Kästen nicht unmittelbar auf dem Fußboden stehen, und daher auch nicht leicht durch ungefähre Entzündung des an der Erde liegenden Pulvers in Brand gerathen. Die leichte Beweglichkeit derselben verhütet überdieß, daß beym Fortrücken Funken entstehen können. 3) Es dürfen in dem Magazine auch keine Kanonenkugeln aufbewahrt werden, weil es bey der Wegräumung derselben leicht geschehen kann, daß sie sich reiben und einen Funken verursachen. Eben so dürfen auch keine andern eisernen Dinge in einem Pulvermagazine geduldet werden. 4) Oft stehen auch die Pulvertonnen oder Kasten auf einander oder so dicht neben einander, daß sie sich bey dem Wegschaf-

fen reiben, wodurch sehr bald eine Entzündung erfolgen kann. 5) Es ist auch ein großer Fehler, wenn in dem Pulvermagazine, Bomben, Granaten, Patronen, Raqueten gefüllt werden, wodurch sehr oft ein Unglück geschehen kann.

Wir kommen nun zu der Anlegung der Pulvermagazine. Die beste Lage eines solchen Gebäudes ist außen vor der Stadt und in einiger Entfernung von derselben, wodurch bey einer Entzündung desselben doch die Stadt nicht in Gefahr geräth. Allein bey Festungen geht dieses nicht an, und da muß das Pulvermagazin in der Stadt selbst angelegt seyn, entweder mitten in derselben, oder am Ende der Stadt in den Außenwerken der Festung, wozu die Ravelins und Demilünes sich am besten schicken. Wenn in einem Magazine 112000 Pfund Pulver verwahrt werden sollen, so muß wenigstens ein Platz, a b c d, Figur 6863, von 252 Fuß ins Gevierte dazu genommen werden. Ist er größer zu haben, so ist es desto besser; der hier angenomme Raum aber ist der kleinste mögliche zu einem Magazine von der angegebenen Größe. Um den ganzen Platz, in welchen das Magazin soll zu stehen kommen, wird ein Wall von Erde e f g h, 16 Fuß hoch und 20 Fuß dick angelegt. Die äußere Böschung kann 3 Fuß, die innere 8 Fuß betragen, so bleiben 9 Fuß für den Gang oben herum. Dieser Wall wird im Quadrat angelegt und mit einem 10 Fuß breiten Graben, z, umgeben. In dem Walle sind, bey i und k, zwey 16 Fuß breite Oeffnungen, die mit einem Gatterthore verschlossen werden können, durch welche das Pulver und andere nöthige Sachen herein und heraus geschafft werden. Vor jeder dieser Oeffnungen ist über dem Graben eine Brücke, y.

In

In diesem eingeschlossenen Raume wird in einer Entfernung von 60 Fuß von dem Walle an, das Gebäude zum Pulvermagazine angelegt. Dieses Gebäude, lmno, ist 72 Fuß breit und eben so tief. Von der Erde bis zum Dache ist es nur 14 Fuß hoch, die äußere Wand ist nur 1 Fuß dick, und von bloßem Zimmerwerke und ausgeklebten Feldern. In q sind zwey 6 Fuß breite Flügelthüren, wodurch die Pulverkasten ohne Hinderniß und ohne Gefahr anzustoßen, aus- und eingebracht werden können. Die Seiten, lo und mn, sind in sechs Zimmer abgetheilt, deren jedes 10 Fuß im Lichten lang und breit ist. Jedes Zimmer ist von dem andern durch eine wenigstens 2 Fuß dicke, von Ziegelsteinen aufgeführte Mauer abgesondert. Die nach dem Gang, rr, gehende Mauer ist eben so dick. In jedes Zimmer geht man durch eine 4 Fuß breite Thür, die aus dicken eichenen Bohlen gemacht ist. Der Gang rr ist 10 Fuß im Lichten breit, damit die Pulverkasten bequem in die Zimmer gebracht und gewendet werden können. In der Mitte des Gebäudes sind zwey Reihen Zimmer p, und in jeder Reihe vier. In zwey dieser Zimmer, die den beyden Gangthüren gegen über liegen, sind die Thüren in s, von den übrigen befinden sich die Thüren in t. Jedes dieser Zimmer ist, wie die vorigen, 10 Fuß im Lichten lang und breit, und die Zwischenmauern sowohl, als auch die Mauern gegen den Gang zu, sind von Ziegelsteinen und 2 Fuß dick. In jedem dieser Zimmer stehen sieben Pulverkasten, von denen ein jeder der drey Kästen, die mit x bezeichnet sind, 8 Centner Pulver enthalten, die übrigen vier Kasten aber mit den zum Pulver nöthigen, aber noch nicht gemischten Materialien,

gereinigtem und pulverisirtem Schwefel, Salpeter und Kohlenstaub, angefüllt sind. Unter diesen Zimmern befinden sich die Gewölbe, die Bombenfest gewölbt seyn müssen und dazu dienen, Granaten und Bomben, und andere zur Artillerie gehörige Geräthschaften aufzubewahren. Das Dach des Gebäudes wird so leicht als möglich gemacht und mit Dachziegeln gedeckt. Auf das Dach darf keine Wetterfahne gesetzt werden, weil diese leicht den Blitz anlockt. In jedem der äußern Zimmer befindet sich ein 2 Fuß breites und 3 Fuß hohes mit einem hölzernen Gatter und Glasscheiben, die nicht in Bley gesetzt seyn müssen, sondern in Kütt, versehenes Fenster. Die Brustlehnen müssen 5 Fuß hoch über dem innern Boden seyn, und von außen können hölzerne Laden vorgemacht werden. Ueber dem Fenster wird in der Mauer eine kleine Oeffnung 1 Zoll ins Gevierte gemacht, um Luft in die Zimmer zu lassen und sie trockener zu erhalten.

Vor dem Gebäude können, gleich neben dem Eingang, i, in A und B, zwey leichte Gebäude von Holz, ungefähr 16 Fuß lang und 12 Fuß breit aufgeführt werden. In diese werden die Pulverkasten gebracht, wenn Patronen gefüllt und andere dergleichen Arbeiten verrichtet werden sollen, welche bey zufälliger Entzündung dem Magazine schädlich seyn könnten. Eben solche leichte Gebäude können auch in C und D angelegt seyn, um in denselben die Feuerspritzen, Decken und Felle, die bey einem Feuer in der Nähe des Magazins auf das Dach desselben gelegt und angefeuchtet werden können, und andere Feuergeräthschaften aufzubewahren. Auf den vier Ecken des Walles können, in efgh, viereckige steinerne Pfeiler oder Baumstämme 24 Fuß hoch auf-

geführt seyn, um darauf Blitzableiter, die wenigstens 12 Fuß hoch seyn müssen, aufzustellen. In der Mitte der Ableiter befindet sich ein eiserner Ring, an welchem ein eiserner Daumdicker Draht befestigt ist, und bis in den Boden des Grabens geleitet wird.

Die Pulverkästen, welche in die Zimmer gesetzt werden, müssen von gutem, trockenem, eichenem Holze $2\frac{1}{2}$ Fuß lang, 2 Fuß breit und 3 Fuß hoch gemacht werden. In einem solchen Kasten haben 8 Centner Pulver bequem Platz. Die Breter müssen wenigstens 1 Zoll dick seyn. Die Kästen werden auf vier hölzerne Räder, ohne allen eisernen Beschlag gesetzt, und müssen 2 Fuß hoch seyn, damit der Kasten wenigstens 1 Fuß von dem Fußboden erhoben ist.

Will man das Pulvermagazin in einem Ravelin, oder Demilune, oder Hornwerk, vor dem Hauptwalle anlegen, so bleibt zwar die ganze Einrichtung des Gebäudes, aber der Wall und Graben fallen, als unnöthig, weg, weil vorwärts der Wall des Ravelins ist, rückwärts aber der Hauptwall der Festung und der davor liegende Hauptgraben.

Man sehe Stieglitz Encyklopädie der bürgerlichen Baukunst IV. S. 207 ff. woraus diese Anweisung entlehnt ist.

Eberhard's, Vorschläge zur bequemern und sichern Anlegung der Pulvermagazine. Halle, 1771. 8.

Helfenzrieder, von sichern Pulvermagazinen, st. in seinen Beyträgen zur Baukunst. 1787.

Ein solches Pulvermagazin, wie es hier beschrieben ist, ist vorzüglich in Festungen oder an andern Orten zu gebrauchen, wo immer eine sehr große Menge Pulver vorräthig seyn muß. Will man aber nur einen geringen Vorrath von Pul-

ver aufbewahren, so kann man dem Magazine folgende Einrichtung geben. Es muß dasselbe in einer ziemlichen Entfernung von der Stadt, auf dem freyen Felde liegen, und darf nicht aus einem einzigen Gebäude bestehen, sondern aus lauter abgesonderten kleinen Gebäuden, deren Anzahl und Größe nach der Menge des darin aufzubewahrenden Pulvers einzurichten ist. Größer als 4 bis 6 Ellen im Quadrat aber braucht man keins dieser Gebäude zu machen, und es ist besser mehr und viel solche kleine Häuser anzulegen, als weniger und große. Diese Häuser dürfen nicht in einer Reihe neben einander stehen, sondern müssen in einem Zickzack (wie diese Figur .·.·. zeigt) angelegt und wenigstens 30 Ellen von einander entfernt seyn. Sie von Steinen zu erbauen, ist schon gefährlich, weil die Steine von dem entzündeten Pulver sehr weit geschmissen werden; es ist daher am besten, sie von Lehm zu machen, der, wenn auch das Pulver sich entzündet, nicht in ganzen und großen Stücken umher geworfen, sondern in Staub verwandelt und zerstreut werden wird. Das Dach muß leicht gebaut seyn, und kann aus Schindeln bestehn, weil diese bey einem entstandenen Brande nicht weit fliegen. Die Thür eines jeden Gebäudes muß aus Bretern bestehn. Werden die Gebäude auf diese Art gebaut, so kann das Pulver, wenn es sich entzündet, keinen großen Schaden thun, weil es keinen starken Widerstand findet, und wenn ja in einem dieser Gebäude das Pulver sich entzündet, so geht nur dieses oder höchstens das auf jeder Seite zunächst liegende zugleich auch mit verloren, und die kleine Quantität Pulver die in einem oder einigen Gebäuden sich befindet, kann keinen so großen Schaden anrichten, als

wenn

wenn das in allen den kleinen Gebäuden vorräthige Pulver in einem einzigen großen Gebäude gelegen hätte. Der Platz, worauf diese kleinen Gebäude stehen, muß mit einer Lehmwand umgeben seyn, die von den Gebäuden selbst wenigstens 20 Ellen entfernt ist. Diese Lehmwand bekommt einen Eingang, der mit einer Gatterthür verschlossen wird, damit man immer hinein sehen kann, was innerhalb derselben vorgeht. Von außen kann man die Lehmwand noch mit einem Graben und Walle umgeben, um dem Ganzen noch mehr Sicherheit zu verschaffen. —

Merkwürdig und nachahmungswerth ist auch die Methode des ehemahligen hannöverischen Artillerie-Generals von Trew, Schießpulver aufzubewahren. Er ließ nähmlich das Pulver in sehr dichte Tonnen packen, diese auswendig mit stark geleimtem und alauntem Papier bekleben, dann ganz in geschmolzenes Pech eintauchen, mit Sackleinwand umwinden, dann noch einmahl in Pech eintauchen und so in den Graben der Festung Harburg unter Wasser hängen. Nach einem Monath war das Pulver noch ganz trocken; man fand es nicht bloß unverschlimmert, sondern sogar noch verbessert und verstärkt. — Wie gut, bequem und gefahrlos wäre nicht eine solche Aufbewahrungsmethode auch für manche Pulverfabriken!

Mit dem Einpacken des Pulvers verfährt man so. Man bringt das fertige Schießpulver in Fässer, stampft und spündet es in diese so fest wie möglich ein. Man wählt zu dieser Arbeit heitere trockene nicht zu warme Tage und möglichst trockne Plätze. Beym Aufbewahren kehrt man die Fässer oft um. Dadurch sichert man das Pulver gegen diejenige Art von Zerset-

zung, welche von der verschiedenen Schwere der Ingredienzien herrührt. Aber dem ungeachtet kann man die Verwitterung nicht ganz vermeiden. Nach Verlauf eines Jahrs ist man gemeiniglich genöthigt, das Pulver aus den Fässern zu nehmen, die zusammen geballten Stücke wieder in Körner zu zerdrücken, diese wieder vollkommen zu trocknen, durchzusieben, von Staubpulver zu befreyen, und zuletzt wieder in die ebenfalls ausgetrockneten Fässer zu füllen.

Wenn man das Schießpulver durch Auslegung der Fässer mit dünnem Zinn, wie bey den Theekisten, vor der Einwirkung der Atmosphäre bewahren könnte, oder es wenigstens nur immer in trockner frey cirkulirender Luft erhielte, so würde es vielleicht immer bey seiner anfänglichen Stärke bleiben.

Pulvermaß, ein körperliches Maß, das Pulver und besonders das Schießpulver damit zu messen. So haben die Jäger und Schützen ein solches Maß in Gestalt eines kleinen hohlen Cylinders, die Schüsse Pulver zu dem Feuergewehr damit zu bestimmen.

Pulvermühle, eine Mühle, wo die zum Schießpulver gehörigen Dinge gestampft und unter einander gemengt werden, deren Vorgesetzter der **Pulvermüller** genannt wird. S. im Art. Schießpulver.

Pülvern, in Pulver verwandeln. **Einen** trocknen **Körper pülvern.** Im gemeinen Leben auch **pulverisiren.** S. im Art. **Pulver.**

Pulverprobe, in der Geschützkunst, ein Werkzeug, die Stärke des Schießpulvers damit zu probiren. Auch das Verfahren, die Güte des Pulvers zu erforschen, selbst.

Man hat eigentlich verschiedene Arten, die Güte des Schießpulvers zu probiren. Einige davon können trügen und zu falschen Schlüssen führen. Wir wollen bey folgender Angabe der Pulverproben hierauf aufmerksam machen.

1. Wenn man mit einem Messer etwas Schießpulver auf weißem Papier zerdrückt, und die Materie zeigt durchgängig eine gleiche Farbe, so schließt man mit Recht auf eine gute Mischung der Bestandtheile.
2. Die beste Farbe der Pulverkörner soll ein grauliches mit Roth tingirtes Blau seyn.
3. Die Körner müssen zwar eine gewisse Festigkeit haben; sie dürfen sich aber doch nicht schwer mit dem Finger auf einem Brete zerdrücken lassen.
4. Wenn man ein kleines auf weißem Papier liegendes Pulverhäufchen oben mit einer Kohle anzündet, so muß dieses ohne Prasseln abbrennen; der Rauch muß gerade in die Höhe steigen, und auf dem Papiere dürfen keine schwärzliche Strahlen zurück bleiben; auch darf das Papier selbst nicht versengt werden.
5. Man probirt das Pulver in einem kleinen Mörser, (dem Probemörser) woraus eine Kugel von gewisser Schwere mit einer gewissen Quantität Pulver auf eine gewisse Weite fort geschleudert werden muß. Diese Probe kann jedoch trügen, weil wegen veränderter Beschaffenheit der Atmosphäre zu verschiedenen Zeiten die Wirkung des Pulvers aus einer und derselben Tonne oft verschieden ausfällt.
6. Man stellt die Probe durch das grobe Geschütz und durch das kleine Gewehr selbst an.

an. Das Kanonenpulver muß die sechspfündige Kugel im Visirschuß 800 Schritt weit bringen; das Musketenpulver aber muß die Kugel auf 300 Schritt weit durch zwey Stück $1\frac{1}{2}$ Zoll dicke tannene Dielen treiben.

7. Pulver, welches zu hastig getrocknet worden ist, hält frisch die Probe oft trefflich, und wird für gut erklärt; aber nach einem Monathe ist seine Stärke wenigstens um ein Viertel herab gesunken, theils weil das Pulverkorn in der Mitte noch feucht blieb, theils weil durch die schleunige Hitze eine Menge Schwefel aus dem Pulver verflüchtigt wurde.

Diese Pulverproben sind vorzüglich den Artilleristen und Jägern von Wichtigkeit. — Manche Pulverfabrikanten, welche fürchten müssen, daß ihr Pulver in der Probe nicht bestehen möchte, mischen Pulvermehl zwischen die Körner, wodurch die momentane Kraft allerdings verstärkt wird.

Der Herr von Scharnhorst hat in seinem Handbuche für Officiere (I. Th. I. B. S. 251 fl.) diese Materie, besonders das Probiren vermittelst des Feuerns mit verschiedenen Geschützarten, genauer abgehandelt. Er sagt: „Man hat sich bey dem Empfang des Pulvers in Frankreich schon seit 1685 eines kleinen Mortiers mit einer metallenen 60pfündigen Kugel bey 3 Unzen oder 6 Loth Pulver bedient. Die Artillerien anderer Staaten haben die französische Probe fast durchgehends mit einigen Abänderungen angenommen.“

„Nur bey der Oesterreichischen Artillerie ist nach Vega's Vorlesungen über die Mathematik, 3ter Theil Seite 154, der Mortier nicht als Pulverprobe eingeführt; sondern man bedient sich

einer

einer andern Maschine, bey welcher der Körper nicht fortgeworfen wird. Solche Maschinen geben aber einen sehr veränderlichen Maßstab ab."

„In einem Staate, wo von Zeit zu Zeit viel Pulver an sehr entfernten Oertern empfangen wird, kommt es aber auf eine Maschine an, welche sich beym Gebrauch nicht verändert und wovon man mehrere nach gewissen Maßen machen lassen kann, die alle auf eine völlig gleiche Art die Stärke des Pulvers bestimmen, so daß man für diese in allen Provinzen des Staats einen unveränderlichen Maßstab habe."

„Um in Absicht dieser Gleichheit desto sicherer zu seyn, so werden alle Probemortiere des Staats in einer Gießerey gegossen und gebohrt."

„Es ist aber nicht genug, bey diesen kleinen Mortieren auf ein völlig gleiches Maß zu sehen; man muß noch außerdem die Wurfweiten der neuen mit denen der bisher gebrauchten, vergleichen, und wenn etwa eine bedeutende Abweichung statt finden sollte, die Ursache aufführen. In dieser Absicht hat man bey der Gießerey, in der die Probemorterie gegossen werden, einen Normal- oder Modellprobemortier."

„Nach diesem werden nicht allein alle andere gegossen, sondern auch untersucht. Man thut nähmlich mit dem Modellprobemortier und mit jedem der neuen, 12 Wurf mit einem und demselben Pulver. Ist die mittlere Wurfweite der neuen um $\frac{1}{27}$ kürzer oder länger, als die des Modellprobemortiers: so werden die neuen geändert, (bis die verlangte Uebereinstimmung statt findet) oder verworfen."

„Man hat die Größe der Probemortiere sehr verschieden bestimmt."

„Die

„Die Hannöversche Artillerie hatte sonst einen Probemortier, dessen metallne Kugel 2 Pfund wog, und dessen Ladung ¾ Loth betrug.“

„Der größte bekannte ist der Englische, dessen eiserne Kugel 64 Pfund wiegt und mit 2 Unzen oder 4 Loth geladen wird. Es frägt sich hier, welche Mortiere sich am besten zu diesen Proben schicken.“

„Die kleinere Sorte von Probemortieren hat den Vorzug vor den größern, daß sie bequemer zu transportiren, und im Felde mitzuführen ist; daß das Pulver mit ihnen leichter probirt werden kann, und daß die Proben weniger kosten. Es wird aber von der andern Seite bey dem Probiren viele Sorgfalt erfordert, wenn man keine Fehler machen will; und kleine Veränderungen in Rücksicht des Zündlochs, des Spielraums und so weiter haben einen bedeutenden Einfluß auf die Wurfweite dieser Art von Mortieren. Legt man z. B. ein Blättchen Papier vor die Kammer, so werfen sie die Kugel beträchtlich weiter.“

„Es kommt ohne Zweifel bey dem Probemortier darauf an, alles dasjenige zu entfernen, was Zufälligkeiten, und insbesondere ungleiche Wurfweiten hervorbringen kann. Dieß aber besteht in folgenden:

1. In der Ungleichheit des Pulvers; diese ist bey kleinen Quantitäten, z. B. bey ¼ Loth größer als bey großen, (bey 4 oder 6 Loth).

2. In dem Versehen beym Abwiegen des Pulvers. Dieß ist z. B. wieder bey ¼ Loth größer (im Verhältniß der ganzen Quantität) als bey 4 oder 6 Loth: denn fehlt man bey ¼ Loth ⅛ Loth; so hat man den 12ten Theil des ganzen gefehlt, statt dieß bey 4 Loth nur den 64sten und bey 6 Loth nur den 96sten Theil betragen würde.

3.

3. In dem ungleichen Spielraum der Kugel und der ungleichen Lage derselben, wodurch Klemmungen u. s. w. entstehen. Auch diese hat bey dem kleinen Mortier mehr Einfluß auf die Wurfweite, als bey dem Großen. Denn die Ladung ist bey dem letztern 6 bis acht mahl größer, als bey dem erstern, und ein gleiches Hinderniß wird also bey dem erstern 6 bis 8 mahl leichter, als bey dem letztern, überwunden.

4. In dem Widerstande der Luft; denn je größer dieser ist, um desto ungleicher fallen die Schüsse und Würfe in Absicht der Weite, welche der geworfene oder geschossene Körper erreicht, aus. Die Geschwindigkeit des Körpers aber hängt von dem Verhältniß der Ladung zu dem Gewicht der Kugel ab. Je größer das Gewicht der Kugel in Vergleichung des Gewichts des Pulvers ist, um desto geringer ist auch die Geschwindigkeit. Wenden wir dieß auf die bisher erwähnten Probemortiere an: so müssen wir uns für den Französischen, oder noch mehr für den Englischen erklären; bey diesem ist die Kugel 502 und bey jenem 340 mahl schwerer, als das Pulver; bey dem Hannöverschen aber nur 85 mahl. Hierzu kommt nun noch der Umstand, daß uns die Theorie lehrt, und die Erfahrung bestätigt, daß bey gleichen Geschwindigkeiten und verschiedenen Körpern von einer Form, der Widerstand der Luft bey den kleinern weit mehr Einfluß auf die Abweichung derselben hat, als bey größern.

Diese Umstände zusammen genommen entscheiden für den größern und insbesondere für den Englischen Probemortier.

Einige andere Arten und Vorschläge, das Pulver zu probiren.

„Man hat bey der Schwierigkeit, welche die Ausführung einer guten Pulverprobe erfordert, den Vorschlag gethan, das Pulver so zu probiren, als man es braucht. Man hat sich dazu der 3pfündigen Kanonen und des Infanterie-Gewehrs bedient.“

1. „Mit der 3 pfündigen Kanone hat man 3 Schüsse mit gewöhnlicher Ladung gethan und daraus die mittlere Schußweite gezogen.“ — —

„Diese Art Pulver zu probiren, würde ohne eine große Anzahl von Schüssen sehr unsicher seyn, und dennoch große Kosten bey jeder Ablieferung von Pulver, sowohl in Rücksicht des Verbrauchs des Pulvers, als der Menschen, welche zu der Probe erfordert würden, verursachen.“ —

2. „Mit dem Infanterie-Gewehr hat man das Pulver probirt, indem man nach einer Scheibe auf 300 Schritt schoß, und dasjenige, welches dieselbe erreichte, und noch ein 1 zölliges Bret von Tannenholz durchdrang, für gut annahm.“

„So zweckmäßig diese Probe auch zu seyn scheint, so viel Schwierigkeit hat sie dennoch in der Ausführung.“

„Nicht alle Kugeln erreichen auf dieser Distanz die Scheibe; die Schüsse aus dem Infanterie-Gewehr sind so unregelmäßig, daß zu Zeiten Kugeln auf die Erde schlagen. oder auch über die Scheibe weggehen. Jene dringen nicht durch die Scheibe, weil sie ihre Form und einen Theil ihrer Geschwindigkeit durch das Aufschlagen verloren haben. Da man nur selten das Aufschlagen dieser Kugel wahrnimmt, so weiß man nie, ob die geringe Wirkung der nicht durchgeschlagenen Kugeln, seinen Grund in zu schwachem Pulver, oder in dem Aufschlagen auf die Erde habe.“

„Ueberdieß haben manche nicht in die Augen fallende Umstände, als ein stärkerer Vorschlag, oder dickeres Papier zu den Patronen, eine stärkere Kugel u. s. w. bey sehr schwachem Pulver großen Einfluß auf die Wirkung desselben.“

„Man hat diese Probe dadurch verbessern wollen, daß man die Scheiben näher rückte, mehrere

rere Breter hinter einander stellte, und nun das Eindringen der Kugel genau bemerkte. Aber auch hier konnte man mehrern schon angeführten Schwierigkeiten nicht ausweichen. Die größte aber bestand in der Ungleichheit der Breter. Denn erstlich hat man zu den verschiedenen Proben nie Holz von gleicher Trockenheit, mithin bey gleicher Dicke der Breter immer einen sehr ungleichen Widerstand. Zweitens leistet das Holz bey ein und derselben Gattung einen sehr verschiedenen Widerstand. Diese Verschiedenheit entstehet durch die Verschiedenheit des Holzes von einer Gattung; durch den Boden worauf es wächst, und durch das Alter desselben. Drittens ist das Holz nie ganz gleichförmig, es hat Aeste, ist gegen die Mitte des Baums härter u. s. w."

„Die Schwierigkeit, ein gleichartiges, der Kugel, widerstehendes Mittel zu finden, gibt uns wenige Hoffnung, einen sichern Maßstab der Stärke des Pulvers auf diesem Wege auszumachen."

„Da die Wirkung des Pulvers zum Theil mit von den Bestandtheilen desselben abhängt, so kann bey der Uebernahme von neuem Pulver eine Untersuchung, das heißt, eine Scheidung desselben unter manchen Umständen einigen Nutzen haben. Es läßt sich indeß nicht bestimmen, welchen Grad der Genauigkeit man hier erreichen kann."

„Sehr häufig hat man das Pendel zur Pulverprobe vorgeschlagen. Entweder gegen ein Pendel zu schießen, und die Größe der Schwingung, welche die Kugel dem Pendel mittheilte, zu beobachten, oder auch das Geschütz als Pendel zu gebrauchen, und die Größe der Schwingung desselben beym Abfeuern genau auszumessen."

„Das

„Das Uebelste hierbey ist: daß diese Probe bey dem groben Geschütz viel Umstände erfordert, und daß sie auch selbst bey dem kleinen Feuergewehr zu künstlich ist, als daß man sich ihrer bey der Annahme des Pulvers im Allgemeinen bedienen könnte.“

Die gewöhnliche Art, das Pulver mit dem kleinen Probemortier zu probiren, ist die beste der bisher bekannten Proben.

„Der Probemortier schickt sich zu einer Pulverprobe unter allen Gattungen von Geschützen und andern Maschinen, welche man zur Erforschung der Stärke des Pulvers erfunden hat, am besten.“

1. „Zeigen eine Menge Erfahrungen: daß von zwey Pulversorten diejenige, welche am weitesten beym Probemortier wirft, auch die größte Wirkung bey allen verschiedenen Gattungen von Geschützen (sowohl grobem als kleinem Feuergewehr,) leiste; vorausgesetzt, daß beyde Arten von gleichem Korn sind.“

2. „Ist mit der Allgemeinheit dieser Probe der Vortheil verbunden, daß die Verschiedenheit der Stärke des Pulvers durch sie sehr wahrnehmlich und unter einen sehr vergrößerten Maßstab angegeben wird.“

„Man ist also bey derselben nicht dem Irrthum und den Zufälligkeiten unterworfen, welche so leicht bey geringen Differenzen in der Wirkung zweyer Pulversorten bey andern Geschützarten statt finden.“

3. „Dazu ist die Maschine einfach, und die Probe von äußern Umständen ziemlich unabhängig und ohne bedeutende Kosten und Zeitaufwand.“

„Man

„Man könnte vielleicht gegen die Probe mit dem Mortier einwenden: daß er ein ganz anderes Verhältniß in der Wirkung zweyer Pulversorten anzeige, als bey den übrigen Geschützarten statt findet. Man muß hierbey aber in Erwägung ziehen, daß dieß Verhältniß auch selbst bey den verschiedenen Geschützarten verschieden ist, und daß es also keine Probemaschine geben kann, welche für alle ein richtiges Verhältniß angibt.“

„Uebrigens will man durch die Pulverprobe auch nur erfahren: ob das neue Pulver die Stärke eines andern, den Absichten entsprechenden, habe.“ — —

Regnier's, Oberaufsehers des Centraldepots der Artillerie, neue Pulverprobe für die Liebhaber der Jagd.

Die alte Pulverprobe mit gezähntem Rade ist zwar unter allen bekannten Pulverproben die unvollkommenste, aber dieser anerkannten Unvollkommenheit ungeachtet dennoch die gebräuchlichste, weil ihr Gebrauch mit sehr wenig Schwierigkeiten verbunden, und ihre Anschaffung gar nicht kostspielig ist. Die daran bemerkten Fehler sind folgende:

1) das Reiben der Feder stumpft das Ende der Zähne des Rades ab und macht sie rund.

2) Die nothwendig starke und immer gespannte Feder verliert mit der Zeit ihre Elasticität und Stärke.

3) Das, in seinen Bewegungen zu sehr behinderte Rad erleidet unregelmäßige Reibungen, welche auch nach dem Zustande der Oxydation oder der Reinigkeit des Instruments variiren.

Hieraus erhellet so viel, daß die Gebräuchlichste Pulverprobe in der That die unvollkom-

menste ist. Diesen Fehler abzuhelfen, hat Regnier dem Instrumente folgende Einrichtung gegeben.

Fig. 6864. A. der hölzerne Schaft, hat die Gestalt eines Streichbrets, worauf man Rasirmesser abzieht, und ist aus Nußbaumholz verfertigt. Oben auf ist eine Platte von Kupfer geschraubt, welche den Mechanismus trägt.

B. stellt einen kleinen, aus Kupfer gegossenen Mörser vor, welcher das zu untersuchende Pulver aufnimmt. Aussen an diesem Mörser ist eine Schale angebracht, worauf man das Zündpulver legt.

C. ist ein messingenes, auf seiner Stirne mit einer tiefen Rinne, wie eine Rolle, versehenes Rad, welches an seinem Umkreise zwey und dreyßig Zähne von der Gestalt der an einem Sperrrade befindlichen besitzt. Dieses Rad, oder richtiger diese Rolle hat einen Arm e, dessen vorderes Ende die obere Mündung des kleinen Mörsers B genau verschließt.

D. ist ein gabelförmiger Träger, in welchem, wie in einem Rahmen, das Rad sich frey um seine Achse dreht.

E. ist eine federnde Stahlplatte, welche die Dienste eines Sperrkegels thut, und das Rad in der Lage erhält, in welche es die Gewalt des Pulvers gebracht hat.

F. ist ein kleines Gewicht von Kupfer, welches an einer Schnur, die durch das Loch G hindurch gezogen ist, hängt. Diese Schnur hängt in einem viereckigen Ausschnitte frey, welcher in dem hölzernen Theile der Maschine sowohl als in ihrer kupfernen Bekleidung angebracht ist.

H. ist eine Schnur, um das Instrument, wenn man es nicht braucht, daran aufhängen zu können.

Gebrauch.

1) Man füllt den kleinen Mörser B mit Pulver, und streicht mit dem Finger über den Rand der obern Mündung hin, um zu verhüten, daß nicht einige Pulverkörner zwischen demselben und dem Stöpsel des Mörsers zurück bleiben.

2)

2) Man hält das Instrument horizontal in der linken Hand, und zündet das vor dem Zündloche befindliche Pulver mit einem an der Spitze rothglühenden Stabe von Eisen an, welcher sich besser zu dieser Absicht schickt, als eine lebhaft glühende Kohle.

Wirkung.

Das sich entzündende Pulver dehnt sich in einen größern Raum aus, stößt den die obere Mündung des Mörsers verschließenden Arm e in die Höhe, und hebt zugleich das Gewicht, welches sich seiner Kraft widersetzt. Der federnde Sperrkegel E, welcher die Grade der Erhebung des Gewichts F anzeigt, zeigt auch die Wirkung oder Kraft des Pulvers an.

Der mit gut bezeichnete Ort des Umkreises von dem Rade C muß von den guten Pulversorten für die Jagd herab bis zum Sperrkegel gedrückt werden, und je weiter die Grade diesen Punkt übersteigen, um desto besser ist das Pulver.

Beobachtungen.

Das nähmliche Pulver bringt nicht allezeit auf der nähmlichen Probe die nähmlichen Wirkungen hervor. Um also diese Art von Versuchen desto zuverlässiger anzustellen, muß man sie mehrmahls wiederholen, und eine Mittelzahl suchen.

Ein dergleichen Instrument kostet in Paris 15 Franken.

Pulversack, 1) ein Sack zur Aufbewahrung des Pulvers und besonders des Schießpulvers. Ingleichen ein mit Schießpulver gefüllter Sack. 2) Figürlich, an den Feuerröhren, die Stelle hinten an der Schwanzschraube, wo das Pulver die größte Gewalt ausübt.

Pulversand, s. Triebsand.

Pulversatz, die aus Salpeter, Kohle und Schwefel zusammen gemischte Masse, aus welcher das Schießpulver bereitet wird.

Pulverstampfe, eine Maschine, welche in Festungen statt einer Pulvermühle gebraucht werden kann. S. im Art. Schießpulver.

Pulverthurm, ein Thurm, das Schießpulver daselbst in Menge zu verwahren. In neuern Zeiten hat man die Pulvermagazine lieber in anderer Form angelegt, wie darüber der Art. **Pulvermagazin** nachzusehen ist, weil ein auffliegender Thurm zu schreckliche Verwüstungen anrichtet.

Pulvertonne, eine Tonne, das Schießpulver darin aufzubehalten. Ingleichen eine mit Schießpulver gefüllte Tonne.

Pulververschwörung, war eine Verschwörung der Katholiken in England, 1605, welche die Absicht hatte, das Parlament mit Pulver in die Luft zu sprengen, und dann eine junge Prinzessin, die man katholisch zu erziehen den Plan hatte, als Königin auszurufen. Es wurde aber alles vor der Zeit der Ausführung entdeckt.

Pulverwurst, lange, ungefähr 2 Zoll weite Schläuche von Leder oder Leinwand, welche mit Pulver gefüllt, und gebraucht werden, die Minen anzuzünden. S. im Art. Mine.

Pulvier, (der) im gemeinen Leben einiger Gegenden, ein Nahme des grünen Kibitzes, oder Regenpfeiffers, Charadrius pluvialis Linn., nach dem Franz. Pluvier. Anderwärts wird er **Pulros** genannt.

Pulvillus, Charpiekuchen, ein großer runder, aus Charpie zusammen gelegter Bausch, dessen man sich als Verbandstück nach der Ablösung einer Brust, eines Beins ꝛc. bedient.

Pulvinar, 1) ein mit Arzneymitteln gefülltes Küßchen oder Säckchen. 2) Bey den Römern mit Polstern versehene Gestelle, auf welchen die Bilder der Götter standen.

Pumpe, eine Maschine, einen flüssigen Körper durch Auf- und Niederdrücken, d. i. durch die Bewegung eines Kolbens in einer Röhre damit aus einem Orte zu bringen. Die **Luftpumpe**, eine solche Maschine, die Luft damit aus einem Orte zu bringen. Die **Wasserpumpe**, das Wasser damit aus der Tiefe zu heben, welche auch nur die Pumpe schlechthin genannt wird, und nach ihrer verschiedenen Einrichtung verschiedene Nahmen bekommt, z. B. **Druckpumpe**, oder **Drückelpumpe**, **Krückenpumpe**, **Schwengelpumpe**, **Ziehpumpe** ꝛc. Eine zusammengesetzte Maschine dieser Art, besonders wenn sie nicht mehr durch Menschenhände bewegt, sondern von dem Wasser getrieben wird, ist unter dem Nahmen der **Wasserkunst** oder der **Kunst** bekannt. Die Schiffspumpe ist auf den Schiffen üblich, das Wasser aus den unteren Theilen des Schiffes in die Höhe zu bringen, und fortzuschaffen.

Dieses Wort lautet im Niederf. gleichfalls **Pumpe**, im Engl. und Schwed. Pump, Ital. Pompa, Franz. Pompe. Im gemeinen Leben wird die Pumpe auch häufig **Plumpe** genannt.

Die Beschreibung der gewöhnlichen Arten der **Pumpen**, so wie die Grabung des dazu nöthigen Brunnens, findet man im Art. **Brunnen**, Th. 7, S. 94 fl. Hier will ich einiger neuern Erfindungen zur Verbesserung der Pumpen zu verschiedenem Behufe erwähnen.

Ein neues Mittel, das Wasser zu heben; oder Beschreibung einer neuen Saugpumpe, bey deren Spiel der Druck der Luft keinen Einfluß äußert, und wodurch die Dampfmaschinen entbehrlich gemacht werden *).

(Von J. N. Champion, Ingenieur-Geographen zu Leipzig.)

„Gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts klärten die Italienischen Physiker, besonders Torricelli, ihre Zeitgenossen über ein Vorurtheil auf, indem sie die wahre Ursache von dem Steigen der Flüssigkeiten in luftleren Röhren zeigten; und von dieser Zeit schreibt sich auch die richtige Theorie der Saugpumpen her, ohne daß jedoch dadurch weiter eine Leichtigkeit, das Wasser zu heben, hervorgegangen wäre."

„Ob es schon schwer hält zu glauben, daß eine Sache, die einer großen Anzahl von Gelehrten aus allen Ländern bey ihren Untersuchungen und ihrem Nachdenken unbekannt blieb, noch gefunden werden könne, so wurde ich dadurch doch nicht abgehalten, mich damit zu beschäftigen, nicht als ob ich mir einbildete, daß die Entdekkung des Mittels, das Wasser ohne dabey sich äußernden Widerstand zu heben, mir aufbehalten sey, sondern der Bemerkung zu Folge, daß dieses Problem keinen Widerspruch in sich enthielt; und daß, so lange ein Problem noch nicht als unauflösbar dargethan ist, man sich vernünftiger Weise mit der Auflösung desselben beschäftigen und das Ziel zu erreichen, sich schmeicheln kann."

„Einiges Nachdenken über diesen Gegenstand zeigte mir bald, daß die Auflösung dieses Pro-

*) Aus der Französischen Original-Handschrift übersetzt, im Neuen Journal für Fabr. 1809 Jul. S. 19 ff.

Problems wesentlich in dem Vermögen beruhe, die Wirkung zu beseitigen, welche der Druck der Luft auf den Kolben einer Saugpumpe ausübt, wenn man ihn in die Höhe zieht. — Durch eine Vereinigung von Mitteln und eine besondere Anordnung der Theile, welche meine neue Pumpe ausmachen, habe ich diesen Zweck wirklich erreicht. Diese Pumpe läßt bey ihrem Gebrauch nichts zu wünschen übrig und begegnet zugleich allen Unbequemlichkeiten der andern Pumpen, wovon man sich durch die folgende nähere Beschreibung leicht überzeugen wird. Ich will zuerst den Widerstand bestimmen, der bey dem Spiel der gewöhnlichen Saugpumpen Statt findet."

„AB. Fig. 6865. sey eine Saugpumpe. Der Kolben a, von 1 Quadratfuß auf der Grundfläche seiner Basis, brauchte, wenn er eine 30 Fuß hohe Wassersäule zu tragen hätte, um in dieser Höhe erhalten oder von unten hinauf gebracht zu werden, eine Kraft von 2160 Pf., welches das Produkt von 30 Fuß, als der Höhe der Wassersäule, multiplicirt mit 72 Pfund, dem Gewicht eines Kubik-Fußes, ist. So viel beträgt also der Druck der Luft auf den Kolben a, wenn er gehoben wird, und diesen Widerstand hat man zu überwinden, wenn bey einer gewöhnlichen Pumpe von der angenommenen Dimension das Wasser bis zu einer Höhe von 30 Fuß steigen und ausfließen soll. Dieser Widerstand, der zu allen Zeiten für diejenigen, welche Wasser bis zu großen Höhen zu heben hatten, ein großer Stein des Anstoßes war, kann bis auf $\frac{1}{30}$ und noch mehr vermindert werden — die Friktion abgerechnet (die bey meinen Pumpen geringer ist, als bey jeder andern), welche in der Theorie nicht in Rechnung kommt."

„Ehe ich zu der schweren Auflösung dieses in so vieler Rücksicht interessanten Problems fortschreite, wird es nicht undienlich seyn zu bemerken, daß bey dem Spiel der gewöhnlichen Saugpumpen die Aktion des Saugens und des Ausgießens zu gleicher Zeit geschieht, oder daß beyde das Resultat einer und derselben Operation, der Hebung des Kolbens, sind, dessen Niedergehung in der Pumpe A keine Gewalt erfordert. Der erste Schritt, welcher zu thun ist, um sich der Wirkung des Drucks der Luft zu entziehen, um diese Wirkung so zu sagen abzulenken, besteht darin, daß man die eine Aktion von der andern — das Saugen von dem Ausgießen — unabhängig macht. Wir wollen uns zuerst mit dem Saugen beschäftigen. Diese Aktion, welche uns in den gewöhnlichen Pumpen die größte Schwierigkeit macht oder wobey man den ganzen Widerstand des Gewichts der durch den Druck der Atmosphäre gehobenen Wassersäule zu bekämpfen hat, kann, vermittelst besonderer Anordnungen, wovon wir sogleich Rechenschaft geben werden, ohne Widerstand geschehen."

„Wenn sich in der Kolbenröhre CD, Fig. 6866. eine Wassersäule befindet, deren oberer Teil 30 Fuß gehoben ist und durch den Druck der äußern Luft in dieser Höhe erhalten wird; so ist es klar, daß diese äußere Luft und die Wassersäule in vollkommnem Gleichgewicht sind. Angenommen, der Körper c in der Kolbenröhre C treibe einen Kubikfuß Wasser aus seiner Stelle, und halte in Ansehung seines Gewichts mit dem Volumen des vertriebenen Wassers das völlige Gleichgewicht, d. h. wenn er einen Kubikfuß Wasser, dessen Gewicht man zu 72 Pfd. schätzt, aus seiner Stelle treibt, so muß er selbst dieses Ge-

Gewicht haben, und man wird ihn ohne irgend eine Kraftanwendung bis d niederbringen können, weil er sich im vollkommenen Gleichgewicht mit dem Volumen des Wassers befindet, das er aus der Stelle treibt, und sich also bey seiner Bewegung von einer Stelle zur andern kein Widerstand entgegensetzt. Ist er bis d in der Kolbenröhre C gelangt, so ist offenbar, daß er da den Raum eines Kubikfußes Wasser einnimmt, das dadurch nach d in der Kolbenröhre D gehoben worden ist. Ich habe also dadurch einen Kubikfuß Wasser 30 Fuß hoch gehoben, oder von d nach d gebracht, ohne die geringste Kraftanwendung, weil nicht der geringste Widerstand vorhanden war. Dieses bildet also ohne Widerspruch ein Saugmittel ohne Widerstand oder ohne Einwirkung der Schwere der atmosphärischen Luft. Die Kolbenröhre C zeigt die Anordnung der Sachen vor der Operation, und D diejenige nach derselben."

„Die Kolbenröhren Fig. 6867. zeigen dasselbe Mittel, einen Kubikfuß Wasser bis zu der Höhe von 30 Fuß, ohne Widerstand, zu heben, und zwar auf eine einfachere Art, indem wir statt der Kugel einen Cylinder annehmen und uns denselben gleichfalls im vollkommenen Gleichgewicht mit dem Volumen des Wassers denken, das er aus seiner Stelle treibt. Um einen Kubikfuß Wasser von b nach c zu bringen, braucht man bloß diesen Cylinder um einen Fuß nieder zu drücken oder zu heben; um zwey Fuß, wenn man zwey Fuß Wasser heben; um drey Fuß, wenn man drey Fuß Wasser heben wollte, u. s. w."

„Dieses Mittel, eine unbestimmte Menge Wasser bis zu der Höhe von 30 Fuß zu heben, dürfte dem ersten Anscheine nach vielleicht nicht

für ein solches gehalten werden, das bey der Anwendung keinen Widerstand findet; allein es ist gleichwohl dasjenige, welches ich zu diesem Behuf mit einem Erfolg anwende, der selbst diejenigen die sich über eine Sache, die ihrer Meinung entgegen ist, kein Licht verschaffen mögen, in Erstaunen setzt, wie man gleich sehen wird."

„Wir wollen die nähmlichen Pumpenröhren wie C D Fig. 6866. mit der nähmlichen durch den Druck der Atmosphäre gehaltenen Wassersäule annehmen, jedoch mit den beyden Absonderungen e f, Fig. 6868. mit Klappen g g und h h versehen. Die Klappen der obern Abtheilung e sind einen Fuß hoch mit Wasser bedeckt. Die Kugel e Fig. 6866. ist in dieser neuen Anordnung der Kolbenröhren E F Fig. 6868 in einen cylindrischen 1 Fuß im Durchmesser seiner Grundfläche haltenden und 3 Fuß hohen Kolben verwandelt, der folglich 3 Kubikfuß Wasser aus der Stelle treibt, oder den Raum desselben einnimmt. Drückt man den ersten Kolben nieder, so wird er nach und nach einen gewissen Raum verlassen, der augenblicklich durch das unter der Absonderung f befindliche Wasser angefüllt werden wird, indem dieses durch die Klappen h h geht, die es öffnet. Vermittelst dieser Operation werden 3 Kubikfuß Wasser aus der untern Abtheilung in die obere zwischen die beyden Absonderungen e f, ohne Widerstand, gegangen seyn, weil die Wirkung der Schwere der atmosphärischen Luft, welche die Wassersäule in der Pumpenröhre trägt, durch diese Operation nicht vermehrt wird, indem diese eine bloße Verrückung (déplacement) des in der Pumpenröhre schon getragenen Wassers, keinesweges aber die Einbringung einer neuen Quantität desselben ist:

man

man bringt bloß zwey Quantitäten in Bewegung, die unter sich im vollkommenen Gleichgewicht sind. Es ist zu bemerken, daß diese Operation, welche ganz dieselbe ist, wie die vorhergehende, — oder mit andern Worten, daß die Aufsteigung eines Kubikfußes Wasser durch die Verrückung oder Niederdrückung der Kugel Fig. 6866. keinen größern oder vielmehr gar keinen Unterschied macht. Der Kolben ist vermöge seines Gewichts eben so im Gleichgewicht mit dem Volumen Wasser, das er aus der Stelle treibt, und die atmosphärische Luft, mit der in keiner Verbindung steht, kann in seinem tiefen Stande ebenfalls keine Wirkung auf ihn äußern. Daß dieser Kolben mit Friktion auf die gewöhnliche Weise durch die Absonderung f geht, leuchtet von selbst ein."

"Der Grundriß Fig. 6869. zeigt die Lage und die Dimension des Kolbens und der Klappen."

„Denkt man sich den Kolben am Ende seines Laufs von 3 Fuß und so weit niedergegangen, wie man bey der Kolbenröhre F sieht, und nimmt an, daß er jetzt anfange zu steigen, dann werden die untern Klappen, die bey der ersten Operation geöffnet wurden, bey dieser zweyten sich schließen, um das Zurücktreten des Wassers zu verhindern; und die obern Klappen werden von dem Wasser, das durch das Aufsteigen des Kolbens zum Ausfließen genöthigt wird, geöffnet werden. Man sieht, daß durch die Schließung der untern Klappen die Wirkung des Ausfließens von der des Saugens gänzlich unabhängig ist."

„Bey näherem Nachdenken über die Disposition aller Theile der Kolbenröhre F, bey dem Ausfließen wird man mit Recht bemerken, daß

die

die zwey untern Klappen g g, indem sie offen sind, den aufsteigenden Kolben der ganzen Wirkung der Schwere der atmosphärischen Luft aussetzen, woraus folgt, daß, wenn ich keine andern Mittel anzuwenden hätte, das Problem, Wasser unabhängig von der Wirkung der Schwere der atmosphärischen Luft, zu heben, noch nicht gelöst wäre; denn die Lösung des ersten Theils des Problems, die Bewerkstelligung des Saugens ohne Widerstand zu erleiden, dessen Leichtigkeit ich so eben gezeigt habe, ist nichts, wenn nicht auch die des zweyten, oder das gleichfalls ohne Einfluß der Schwere der Luft erfolgende Ausgießen hinzukommt.

„Zum bessern Verständniß des so eben Gesagten oder Erklärten, will ich noch folgendes bemerken: wenn man die Wirkung der atmosphärischen Luft auf den Kolben F, in dem Augenblicke, wo man ihn nöthigt in die Höhe zu gehen, bestimmen will, so wird man einsehen, daß derselbe gleich seyn muß der mit der Basis des Kolbens korrespondirenden Wassersäule, vom Niveau des Wassers in i bis nach j, dem Niveau des Ausflusses über den obern Klappen, gleich 31 Fuß, und an Gewicht 2300 Pfund. Dieß ist der Widerstand, den man zu überwinden hätte; allein vermittelst einer neuen Anordnung und Umänderung der Theile der Kolbenröhren E F, kann derselbe gänzlich beseitigt werden. Bevor wir jedoch dieses näher aus einander setzen, wollen wir untersuchen, worin die Mittel, den Einfluß der Schwere der atmosphärischen Luft auf die Hebung des Wassers unwirksam zu machen, bestehen können.

„Diese bisher so vergeblich gewünschten oder gesuchten Mittel, ergeben sich auf eine höchst

ein-

einfache Weise aus der Wegschaffung der Wassersäule k Fig. 6868. unter dem Kolben, die 1 Quadratfuß breit, 23 Fuß hoch und 16 bis 1700 Pfund schwer ist. Die Wegschaffung dieser Säule aber geschieht durch die Verlängerung des Kolbens bis zum Niveau des Wassers ii. Wir werden ihn, dieser Verlängerung ungeachtet, bloß so schwer als 3 Kubikfuß Wasser, oder zu 216 Pfund annehmen. Indessen ist diese Verlängerung allein nicht hinlänglich, uns von der Einwirkung der Schwere der Atmosphäre, durch die obern Klappen Fig. 6870. wenn sie offen sind, zu befreyen; man muß auch diesen verlängerten Kolben aus aller Verbindung mit dem ihn umgebenden Wasser setzen, daß es ihn nicht berühre, oder ihn vermittelst einer Metallscheide, oder auf andere Weise vollkommen isoliren, indem man einen Theil Luft zwischen ihm und derselben läßt, die mit der äußern Luft nicht in der geringsten Verbindung steht, wie dieß aus der Anordnung der Theile Fig. 6870 — 73 zu ersehen ist."

„Die Pumpenröhre Fig. 6870. zeigt den Kolben, den man seiner Verlängerung wegen passend Säulenkolben nennen kann, am Ende seiner aufsteigenden Bewegung, oder in der Wirkung des Ausgießens, wie er der Oeffnung der Klappen ungeachtet, wirklich der Einwirkung der Schwere der atmosphärischen Luft entzogen ist. Es ist klar, daß er in diesem Zustande keinen Druck erleidet, weil keiner Statt findet, indem der Kolben mit seiner untern Basis auf dem Wasser ruht und von demselben getragen wird, oder sich zwischen zwey gleichen Druckkräften und folglich im vollkommenen Gleichgewicht zwischen der Wirkung oder dem Druck der Luft

und

und der Rückwirkung des Wassers befindet *). Der einzige Druck, der in diesem Augenblick auf ihn wirkt, ist derjenige der Quantität Wassers, die über ihn und zu gleicher Zeit über die obern Klappen steigt, um ihnen jede Kommunikation mit der Luft zu benehmen; ein Druck der einem Kubikfuß oder bloß 72 Pfund gleich ist, welches $\frac{1}{31}$ der Höhe, bis zu welcher das Wasser durch diese Pumpe gehoben wird, beträgt, und den Widerstand ausmacht, bis zu welchem man, wie ich hinlänglich gezeigt zu haben glaube, die Saugpumpen bey ihrem Kolbenspiel reduciren kann."

„Ich enthalte mich aller weitern Auseinandersetzung, um die Wichtigkeit meines neuen Mittels, das Wasser zu heben, bemerklich zu machen. Das Publikum, dem ich es darbringe, wird die Vortheile davon ärnten. Die Nationen werden es von selbst zu würdigen wissen und mir den Rang anweisen, der mir unter den Erfindern, die sich um die Nachwelt verdient gemacht haben, zukommt."

Nähere Erklärung der Figuren.

Fig. 6865 — 6869. Vorbereitung zur Darstellung des Mittels, Wasser, unbehindert von dem Einflusse der Schwere der Luft, zu jeder beliebigen Höhe zu heben.

Fig. 6365. AB sind zwey gewöhnliche Saugpumpenröhren, um die Wirkung des Drucks der atmo-

*) „Man lasse den Grundsatz nicht aus den Augen, daß die Wirkung der Schwere der atmosphärischen Luft nur in soferu Statt findet, als man leeren Raum macht. Dieser leere Raum kann bey der Bewegung dieses Kolbens auf keine Weise entstehen, da dieser, zu Folge der anschaulich gemachten Vorrichtungen sich beständig im Vollen bewegt."

mosphärischen Luft auf die Kolben a a, in der Lage, worin sie sich befinden zu zeigen. Sie sind nähmlich 30 Fuß über den Wasserspiegel ii erhaben und erleiden folglich einen atmosphärischen Druck, der gleich ist dem Gewicht dieser Säule, oder 30 Fuß, multiplicirt mit 72 Pfund, gleich 2160 Pfund.

Fig. 6866. CD zwey andere Pumpenröhren, bestimmt, um die Möglichkeit zu zeigen, eine beliebige Quantität Wasser, ohne Widerstand, vermittelst der Fortbewegung des Körpers c von oben nach unten bis d, bis zu einer Höhe von 30 Fuß zu heben. Diese Quantität beträgt hier so viel, als das durch den Körper c vertriebene Volumen, gleich 1 Kubikfuß. — D zeigt die Operation vollendet und den Kubikfuß Wasser bey d in der Pumpenröhre C nach d in der Pumpenröhre D gelangt.

Fig. 6867. stellt die nähmliche Vorrichtung, einen Kubikfuß oder eine andere beliebige Menge Wasser auf eine einfachere Art, als nach der vorhergehenden, zu heben, indem hier die Kugel c der ersten Vorrichtung in einen Cylinder verwandelt ist, der sich ebenfalls mit dem Volumen Wasser, das er aus der Stelle treibt im vollkommenen Gleichgewicht befindet. Man brauchte diesen Cylinder bloß einen Fuß niederzubewegen, um einen Kubikfuß Wasser von b nach c zu bringen, und es wieder zurück zu führen, indem man denselben Cylinder wieder in die Höhe bringt.

Fig. 6868. EF Pumpenröhren zur Anwendung des vorhergehenden Mittels auf mein neues Saugwerk, um Wasser ohne Einwirkung der Schwere der atmosphärischen Luft bis zu einer Höhe von 30 Fuß zu heben. Es ist hierbey zu bemerken, daß das Saugen in meiner neuen Pumpe gerade das Gegentheil von demjenigen in den gewöhnlichen Pumpen ist. In diesen wird das Saugen durch die Bewegung des Kolbens von unten nach oben hervorgebracht, während es bey der meinigen durch die entgegengesetzte Bewegung, durch seine Erniedrigung, bewirkt wird. Der Kolben der erstern nimmt den ganzen Durchmesser oder den ganzen innern Raum der Pumpe ein, bey der meinigen hingegen nur den neunten Theil.

Fig. 6869. Grundriß der Pumpenröhren EF, welcher die Anordnung und Dimensionen des Kolbens

bens und der Klappen, über den beyden Absonderungen ef Fig. 6868 genommen, zeigt.

Fig. 6870 — 73. Saugpumpen, auf welche die Schwere der athmosphärischen Luft nicht wirken kann. — Erste Kombination der Vorrichtungen.

Fig. 6870. Pumpenröhre mit verlängertem Kolben, Säulenkolben genannt, am Ende seines aufsteigenden Laufs, oder seiner Bewirkung des Ausfliessens, wie er, der Oeffnung der obern Klappen ungeachtet, der Einwirkung der Schwere von Seiten der atmosphärischen Luft entzogen ist.

Fig. 6871. die nähmliche Pumpenröhre mit dem Kolben, am Ende seines absteigenden Laufs, oder seiner Bewirkung des Saugens, der vermöge seines Gleichgewichts zwischen zwey gleich stark drückenden Kräften, frey von allem Widerstande ist, welche Kräfte sich aus seiner Untertauchung um 3 Fuß an seinem untern Theile, und an seinem obern Theile aus der Last der Wassersäule 11, die auf gleicher Basis ebenfalls 3 Fuß hoch ist, ergeben.

Fig. 6872. GH. Zwey mit einander verbundene und gemeinschaftlich spielende Pumpenröhren. Der Kolben der Pumpe G ist im Begriff seinen Lauf des Saugens, und derjenige der Pumpe H seinen Lauf des Ausgießens zu beginnen. In Rücksicht des Kolbens der letztern Pumpe ist zu bemerken, daß er in der Lage, worin ihn die Figur zeigt, sich zwischen zwey ungleichen Einwirkungen befindet; die eine ist nähmlich diejenige, die ihn durch die Untertauchung seines untern Theils um 3 Fuß, von unten nach oben treibt, die andere aber diejenige, welche ihn durch die Last des Volumens Wasser in 11, die auf der nähmlichen Basis von einem Fuß vier Fuß hoch ist, nach der entgegengesetzten Richtung treibt. Da erstere drey Fuß von unten nach oben, die andere aber vier Fuß von oben nach unten beträgt, so würde er bey seiner Bewegung von unten nach oben einen Widerstand von einem Kubikfuß oder von 72 Pfund empfinden.

„Es ist leicht zu bemerken, daß vermöge des von 30 auf 1 reducirten Widerstandes meine

Pum-

Pumpen ohne Schwierigkeit, so eingerichtet werden können, daß sie durch Anbringung irgend eines Mechanismus ihr Spiel von selbst fortsetzen, in sofern man von der Höhe, bis zu welcher sie das Wasser durch eine fremde Kraft heben würden, 5 bis 6 Fuß aufopfern will. Die Dampfmaschinen besitzen zwar allerdings diese Eigenschaft: aber der Preis, womit dieselben unterhalten werden müssen, ist so beträchtlich an Konsumtion von Brennmaterial, daß man, bey aller Bewunderung, die man ihnen, als einem der sinnreichsten Produkte *) der neuern Physik schuldig ist, dennoch wünschen muß, daß sie durch irgend eine andere Erfindung ersetzt werden möchten. Ich verhehle es nicht, daß einer meiner angenehmsten Gedanken in der Hoffnung besteht daß sie durch diejenige, womit ich mich jetzt beschäftige ersetzt werden. Wenn meine neu erfundene Pumpe an die Stelle der Dampfmaschinen, die

gegen-,

*) „Bekanntlich schreiben sich die Engländer die Erfindung dieser Maschine zu. Ihre Vervielfältigung in England ist daselbst mehr vortheilhaft als schädlich, weil das Brennmaterial (die Steinkohlen), womit sie unterhalten werden, im Ueberfluß vorhanden ist. Ausgemacht nützlich ist sie in England von Seiten der Industrie und der Leichtigkeit, womit alle Gegenstände zu unserm und unserer Nachbarn Schaden vermittelst derselben in so großer Menge fabricirt werden. Wenn wir die Vernichtung der Dampfmaschinen in Frankreich besonders in Paris wünschen müssen, so müssen sie dagegen die Engländer bey sich fürchten, weil sie dann mit uns in eine gleiche Lage kommen würden. Die Druck- und Saugpumpen, die aus Mangel an bessern allgemein im Gebrauch sind, werden ebenfalls der Vergessenheit überliefert werden, sobald meine neue Pumpe bekannt seyn wird. Man weiß, daß die gewöhnlichen Pumpen, wenn sie zur Hebung des Wassers auf große Höhen angewendet werden sollen, wie z. B zu Marly, wo die Hebung 500 Fuß beträgt, ein schlechtes Instrument sind, weil der Druck der zu hebenden Wassersäule in kurzer Zeit auch die mit der größten Sorgfalt und Geschicklichkeit verfertigten Pumpen zerstört."

gegenwärtig in Paris in Thätigkeit sind und die so eben zur Ersetzung der Maschine zu Marly *) gebaut werden, träte, so würden dadurch jährlich über 200,000 Fr. und mehr als 600,000 Fr. erspart werden, wenn man sie anstatt der übrigen Dampfmaschinen, die auf Kosten der Regierung in den Seehäfen und Bergwerken in Thätigkeit sind, einführte."

„Holland scheint unter allen Ländern dasjenige, wo meine Erfindung die größten Vortheile verspricht **), weil man da am meisten mit dem Wasser zu kämpfen hat, das unaufhörlich zurückgetrieben, gehoben und fortgeschafft werden muß."

„Auch für die Marine der verschiedenen Nationen wird kein unbedeutender Vortheil daraus entspringen, wenn meine neue Pumpe an die Stelle der gewöhnlichen gesetzt wird, bey welchen, wenn sie alle zugleich in Gang gebracht werden sollen, 25 bis 30 Menschen erforderlich sind, da bey den meinigen ein einziger hinreichend ist. Ein Schiff, welches in Folge eines Gefechts oder eines andern erlittenen Schadens wegen kentert, d. i. umschlägt, weil das durch den entstandenen Leck eindringende Wasser nicht herausgeschafft werden kann, würde oft gerettet werden."

„Außer

*) „Die seit ungefähr einem halben Jahre begonnenen Arbeiten fangen an langsamer zu gehen, und der alte Mechaniker der Maschine zu Marly, Hr. B, welcher Versuche daselbst gemacht hat, um zu erfahren, ob es möglich sey, das Wasser des Flusses mit einem einzigen Hube in die Wasserleitung zu heben, scheint die Weisung bekommen zu haben, seine Versuche mit neuen gegossenen Eisenröhren (fontes zu wiederholen. Denn ob er schon das Wasser wirklich bis in die Wasserleitung gebracht hat, so gesteht er doch den geringen Erfolg seiner ersten Versuche, die er mit alten gegossenen Eisenröhren hat machen müssen, selbst ein."

**) „Die genaue Verbindung, in welcher beyde Länder jetzt stehen, erzeugt in mir den Wunsch, daß meine Erfindung beyden in gleichem Grade nützlich werden möge."

„Außer diesen besondern Vortheilen verspricht meine Erfindung noch folgende allgemeine: sie befördert die National-Industrie, indem sie die Errichtung aller Arten von Fabriken und Werkstätten an Orten begünstigt, die bisher ganz und gar nicht dazu geschickt waren; sie ist vortheilhaft für die der Landwirthschaft so nöthigen Bewässerungen, für die Ausschöpfung bey hydraulischen Arbeiten, die immer langwierig und schwierig sind, und endlich für die Austrocknungen, die zum Wohlbefinden ganzer Länder so nöthig und der dabey obwaltenden Schwierigkeiten wegen fast immer unausführbar sind.“

Fig. 6873. zeigt, wie in denselben Pumpenröhren die Kolben mitten in ihrem saugenden und ausgießenden Laufe sind. Man kann daraus abnehmen, daß die Kolben in diesem Augenblicke sich zwischen einem doppelten, beynahe gleichen Drucke befinden; erstlich durch ihre Eintauchung um $1\frac{1}{2}$ Fuß an ihrem untern Ende, der sie von unten nach oben treibt, und dann durch die Last der $2\frac{1}{2}$ Fuß hohen Wassersäule, die gleiche Basis mit den Kolben hat. Die Schließung der obern Klappen der ersten Pumpenröhre entzieht der Wassersäule, welche auf den saugenden Kolben drückt, einen Kubikfuß, oder 72 Pfund; dadurch befindet er sich zwischen zwey gleichen Kräften und also im vollkommenen Gleichgewicht, d. h. er hat, selbst wenn er seinen Lauf fortsetzt, nicht den geringsten Widerstand zu überwinden. Die Quantität des durch die Bewegung des Kolbens von oben nach unten, gesaugten oder vermittelst dieser Bewegung durch die offenen Klappen über sich gebrachten Wassers beträgt so viel als durch die Eintauchung des Kolbens an seinem untern Ende vertrieben worden ist. Da die Wirkung der Schwere der atmosphärischen Luft auf die Oberfläche des Wassers, welches die Pumpenröhren umgibt, durch das Aufsteigen des Wassers in der Pumpenröhre nicht vermehrt wird; so kann dabey kein Zuwachs von Wirkung, folglich auch keine Vermehrung des Widerstandes Statt finden. Das ist so

deutlich, daß nichts weiter darüber gesagt zu werden braucht.

Herrn John Skey's Pumpe nach einer ganz neuen Einrichtung; zufolge des ihm darüber ertheilten Patents *).

Eine Menge Räder, die ich Wasserheber A. Fig. 6874 und 77. nennen will, werden mit geneigten Schaufeln gebauet, welche vom Mittelpunkte aus gegen den Umkreis des Rades sich ausbreiten, so wie in einem gewöhnlichen Ventilator, und zu mehrerer Befestigung am Ende in einem Ringe oder Reifen liegen um den Widerstand von der Kraft des Wassers um desto mehr aushalten zu können; auch ist es wegen des leichten Pumpens wesentlich erforderlich, daß die Schaufeln so schwach als möglich gemacht werden, besonders die untern Ränder, welche das Wasser schneiden. Die Anzahl dieser Schaufeln ist unbestimmt, insgemein sind deren neune hinreichend. So leidet auch ihre Höhe verschiedene Abänderung, je nachdem die Kraft, die zum Pumpen angewendet wird, größer oder geringer ist; denn so wie eine größere Höhe einen größern Wasserstrom erzeugt, so muß eben dieß gleichfalls auch einen größern Widerstand verursachen. Diese Wasserheber haben in ihrer Mitte eine Oeffnung oder einen offenen Ring, um solcher Gestalt leicht an die Welle D Fig. 6874. angeschoben und befestigt zu werden, oder sie werden mit einander durch hohle Röhren verbunden, welche unter gleichen Zwischenräumen über einander durch Schrauben befestigt werden; der Abstand unter sich kann Abänderungen erleiden, insgemein wird eine Höhe von dem dritten Theile bis zur Hälfte des Durchmessers des Wasserhebers die beste seyn; übrigens müssen sie bis zur Höhe fortgesetzt werden, als das Wasser gehoben werden soll. Unmittelbar unter jedem solchen Wasserhalter liegt ein von mir sogenannter Durchschlag B Fig 6874 und 6878 welcher aus zwey Theilen besteht, die in der Mitte in einander gehakt werden, und in einer Vertiefung liegen, die dieserhalb in den Cylinder G wie bey F Fig. 6874 gemacht wird, wodurch denn das Wasser besser zu-

*) Repert. of. Arts and Manuf. No. XI.

zusammen gehalten werden kann, und jetzt in gerader Linie aufsteigen muß, so wie ferner auch noch das Zurücktreten des Wassers zwischen dem äußern Rande des Wasserhebers und dem Cylinder verhindert wird.

Unter dem Durchschlage liegt ein flaches Stück Metall, oder Holz, was ich den Brecher C Fig. 6875 und 6876 nenne, welcher an jeder Seite, wo er antrifft, befestigt wird. Bey Pumpen von einem großen Durchmesser können sie in Gestalt eines Kreuzes gemacht werden, und dienen dazu, um die Kreisbewegung des Wassers zu unterbrechen, daher sie in Rücksicht der Stärke der Pumpe wesentlich erforderlich sind.

Diese Wasserheber, nachdem sie nach dem bereits beschriebenen Verfahren an die Welle befestigt worden sind, werden nunmehr in den Cylinder eingelegt, dessen Dimensionen beynahe dem Durchmesser der Wasserheber gleich sind, ohne jedoch sich zu reiben, oder zu irgend einer Anreibung Gelegenheit zu geben.

Der untere Theil der Welle bewegt sich auf der Spitze E Fig. 6874 und der Zapfen liegt in einem Futter oder vorgelegten Platte, um alle Unregelmäßigkeit in der Bewegung zu verhindern; oberhalb wird die Welle in ein Kreuz, oder in eine andere Vorrichtung eingelegt, und so erhält die Welle die erforderliche Kreisbewegung, die ihr vermöge irgend einer mechanischen Kraft mitgetheilt, und so angebracht werden kann, als die Umstände es erforderlich machen, wo denn das Wasser, welches durch die Brecher in seinem Laufe gehörig geleitet wird, durch die Durchschläge geht, und zwischen den Schaufeln der Wasserheber bis herauf zum Ausflusse gehoben wird, wo es sich gleichförmig ergießt, ohne daß irgend ein Absetzen erfolgt, wenn die Kraft und Geschwindigkeit, deren man sich bedient, um die Bewegung der Pumpe zu unterhalten, in gleichem Maße fortdauert.

Wo besondere Umstände es nöthig machen, daß die Maschine Wasser halte, wenn sie nicht gebraucht wird, so kann man zu dieser Absicht unterhalb eine Klappe anbringen, so wie da, wo die Pumpe nicht unmittelbar das Wasser erreichen kann, ein Rohr oder Cylinder mit einer Klappe unterwärts angewendet werden kann, um die Pumpe nach

dem gewöhnlichen Verfahren vorher mit Wasser anzufüllen.

Beschreibung einer Pumpmaschine, oder eines Apparats zu einer gemeinen Pumpe, um dadurch die Absicht einer Feuerspritze zu erhalten; von Herrn Benjamin Dearbon *).

ABC Fig. 6879 stellt eine Pumpe vor, so wie die gewöhnlichen Schiffpumpen gebaut werden. E ist das Ausgußrohr. F ein Pfropf. Dd ein flacher Deckel, welcher unterhalb gegen die Pumpe zu mit Leder ausgefüttert, und vermittelst der Schrauben a, b aufgeschraubt wird; in der Mitte hat dieser Deckel eine Oeffnung, wodurch der Kolben der Pumpe geht, und gleichfalls mit einem Lederfutter wie bey c versehen ist. g ist eine Nuß für die Schraube. bf ist ein viereckiges Stück Holz, welches queer über den Deckel genagelt worden, durch welches und den Deckel die Schraube a geht; desgleichen eine Oeffnung, welche mit dem Pumprohre in Verbindung steht.

GG ist eine Röhre von Holz von irgend einer erforderlichen Länge, oder es wird eine Anzahl solcher Röhren über einander gesetzt, die unterhalb viereckig zusammenschießen, und gehörig ausgebohrt sind; und oberhalb mit einem Absatz versehen; e ist ein hölzerner Hahn, welcher die Verbindung zwischen der Pumpe und dem Rohre öffnet oder schließt, welchem gegenüber ein Handgriff, nebst einem Schlüssel sich befindet, wenn man dessen benöthigt ist. h, h sind Ringe, welche um das Rohr gelegt werden, um das Aufspringen zu vermeiden.

HH sind die Richtungsstangen, so viel als möglich unter rechten Winkeln. Bey ii befinden sich eiserne Beschläge in Form eines Riegels rund um das Rohr und durch die Richtungsstangen.

KLMN ist der obere Aufsatz; er besteht aus fünf Theilen, die alle von Holz gemacht sind; k, l, m, n ist der viereckige Aufsatz, welcher unterwärts so eingebohrt worden, daß das Ende des Rohrs eingc-

*) Repert. of Arts and Manuf. No. XIV. Aus den Transact. of. the Americ. philos. Soc.

gelegt werden kann, wo er auf dem Absatze op aufsitzt, woselbst er gehörig mit Leder beschlagen worden; am besten ist es, wenn man dieserwegen zwey kreisförmig ausgestochene Leder nach der Form des Rohrs nimmt, zwischen diesen einen schwachen messingenen Ring legt, und diesen Aufsatz solcher Gestalt verwahrt, auf das Rohr aufsetzt, wie bey op angegeben worden ist. KNLM ist eine Gabel von Holz nach der Breite des Aufsatzes, deren Arme durch den Querriegel OP gehn, der unterhalb vermittelst eines Vorsteckers bey q fest gehalten wird; in der Mitte ist eine Oeffnung, wodurch das Rohr geht, rr sind zwey Balken zur Seite des Rohrs, die unterwärts abgerundet sind, um die Anreibung des Aufsatzes während des horizontalen Wendens vermindern. qq sind die Vorstecker, die den Aufsatz fest halten, und verhindern, daß das Wasser nicht durch die Fütterung bey op dringen kann.

QR ist das Gußrohr gleichfalls von Holz; das Ende Q besteht aus einem dichten Stücke, das Ende R aber ist schwach ausgebohrt. s ist ein Nagel, welcher durch das Gußrohr und das Kopfstück geht, und hinterwärts gegen das Zurückgehen vermittelst eines Vorsteckers und einer vorgelegten Platte gesichert ist; dieser Nagel ist nahe an dem Kopfe rund, in der Mitte aber viereckig. tuwx ist eine eingelegte Platte von Eisen oder Messing, um zu verhindern, daß der Kopf des Nagels das Holz abnutze. SS sind Seile um das Gußrohr führen zu können.

Fig 6880 ist der Aufsatz ohne das Gußrohr. abcd ist eine starke messingene Platte, die wie ein Durchschlag durchbohrt worden ist, damit kein Koth zu dem Gußrohre komme, und nebst einem untergelegtem Leder gegen das Kopfstück befestigt wird, wo denn dieserwegen das Gußrohr durchbrochen worden. Das viereckige Loch in der Mitte richtet sich nach der Stärke des Nagels, und verhindert, daß keine Wendung statt finde.

Herrn William Fulton's Verfahren, Pumpen, Walkbreter (rubbing boards), dergleichen beym Bleichen gebraucht werden, und jede andere mechanische Maschine von ähnlicher Beschaffenheit, vermittelst einer Walze und des dazu gehörigen Apparates in Bewegung zu setzen *).

Fig. 6581. enthält die Vorstellung einer Walze nebst dem dazu erforderlichen Apparat, so wie er bey Pumpen angewendet wird. A ist die Walze, um welche in der Richtung von B bis B ein Falz eingeschnitten ist, worin ein starker Stift, oder eine Rolle, je nach Verhältniß der Anreibung, die dabey statt findet, sich einlegt, und am Ende eines herabhängenden Hebels C sich befindet, vor welchem er vorragt, welcher Hebel senkrecht in der Mitte einer Balancirstange D D befestiget ist, an deren beyden Enden die Pumpenstangen angehangen sind. Wird nun die Walze vermittelst der Kurbeln an jedem Ende derselben, oder bloß durch eine, oder durch Anbringung irgend eines Räderwerks, durch Wasser, Pferde, je nach der Lage und Größe der Pumpen, und der dabey erforderlichen Kraft herum bewegt, so wird der Stift oder die Rolle am Hebel C innerhalb des Falzes fortgetrieben, und hebt, so wie diese Walze die Hälfte herum getrieben worden, das eine Ende der Balancirstange D D, indeß das andere Ende derselben herabgeht, so wie während dem die andere Hälfte der Walze herum kommt, diese Bewegung gerade die umgekehrte ist, so daß während einer völligen Revolution der Walze jede Pumpe ihre ganze Bewegung erhält, und das Wasser aus den Röhren gießt, welche zu dieser Absicht eingelegt worden sind. Das Verfahren bey einzelnen Pumpen vermittelst einer solchen Walze und des dazu erforderlichen Apparates, ist genau das nähmliche, denn wenn man den herabhängenden Hebel mit dem Stifte oder der unterwärts desselben angebrachten Rolle, wie ich eben angegeben habe, an die Mitte des Hebels einer einfachen Pumpe befestiget, die sich gleichfalls um dessen Mittelpunkt bewegt, und man die Walze herum dreht, so wird

*) Repository of Arts and Manufactures No. XVI.

wird der Stift oder die Rolle in dem Falz oder dem Einschnitte an der Walze fortgestoßen werden, und wird, so wie sie einmahl herum kommt, den Hebel der Pumpe heben und senken, und solchemnach das Wasser aus der Röhre gießen.

Fig. 6882. ist eine Vorstellung von der Walze und dem dazu erforderlichen Apparat mit Anwendung auf Walkbreter, so wie sie zum Bleichen gebraucht werden: A stellt die Walze vor, und B B den Falz oder Einschnitt, worin der Stift oder die Rolle unterwärts am Ende des Arms D läuft, welcher an dem aufrechten Schafte E befestiget ist, der zwischen den zwey vorragenden Armen FF sich bewegt; nahe am Ende dieses aufrechtstehenden Schafts ist der Quertheil G G feste eingelegt, welcher zu beyden Seiten die Theile H H aufnimmt, die jeder um einen Stift sowohl an dem Quertheile G G als auch an den obern Walkbretern I und K beweglich sind. Wird nun die Walze nach irgend einem Verfahren, wie ich oben zur Bewegung der Pumpen angeführt habe, herum gedrehet, so wird der am Arme D befestigte Stift, oder die damit verbundene Rolle, durch den Falz oder Einschnitt in der Walze getrieben, und macht, so wie die Walze um die Hälfte herum gekommen ist, daß das Walkbret I vorwärts geschoben wird, in dasjenige K rückwärts sich bewegt; gerade das entgegengesetzte erfolgt, so wie die Walze um die andere Hälfte herum gekommen ist, und solcher Gestalt bey einer ganzen Revolution der Walze beyde Walkbreter einmahl vor- und einmahl rückwärts sind geschoben worden. Um die Bewegung der Breter deutlich vorzustellen, hat man den übrigen Apparat, welcher zu dem Gestelle der Walkbreter gehört, in der Vorstellung weggelassen.

Alle Theile dieser Maschine zu beyderley Anwendung sind nach einem Maßstabe von einem halben Zoll für den Fuß verzeichnet worden, nach welchem Maßstabe der Durchmesser der Walze zu 17 Zoll verzeichnet ist; die ganze Länge desselben beträgt 33 Zoll; die Länge des Falzes oder des Einschnitts in der Walze ist 27 Zoll, dessen Breite 2 Zoll, und die Tiefe 2½ Zoll, nach welcher Breite und Tiefe dieses Einschnitts der Stift oder die Rolle, welche hierin liegen muß, einzurichten ist. Nach diesem Maßstabe

müssen denn auch die Größe der Walze, und des dazu erforderlichen Apparats bey ihrer Anwendung an Pumpen, Walkbretern, von mehr oder weniger Größe, und übrigen Dimensionen, und für alle übrige mechanische Maschinen von ähnlicher Beschaffenheit oder Bauart eingerichtet werden. Die Materialien, welche für die Walze, den Falz und den Stift oder die Rolle genommen werden, können verschieden seyn, je nachdem die Größe der Pumpen, wornach sie gebohrt sind, beschaffen ist, oder nach der Größe der Walkbreter oder der übrigen Maschinen, so wie gleichfalls, je nachdem die Anreibung des Stifts oder der Rolle in dem Falze größer oder geringer ist; welches alles solchemnach mit der Last, welche durch Pumpen gehoben werden soll, und mit der Rauhigkeit oder Stärke des Tuchs oder dergleichen, was zwischen diesen Bretern gewalkt werden soll, desgleichen mit der Kraft, welche bey allen solchen mechanischen Maschinen von ähnlicher Beschaffenheit und Bauart, welche dadurch in Bewegung und Wirksamkeit gesetzt werden sollen, nöthig ist, in Verhältniß stehen muß.

Geißler's Beschreibung und Geschichte der vorzüglichsten Instrumente und Kunstwerke VI. VII und IXter Theil, worin die im vorstehenden erwähnten neuen Erfindungen nach dem Englischen beschrieben sind. Sonst sehe man auch:

J. Baader's neue Vorschläge und Erfindungen zur Verbesserung der Wasserkünste beym Bergbau. Bayreuth bey Lübecks Erben. 1800. mit 16 Kupfertafeln. Gr. 4. (Preis 6½ Guld.) enthält viele Pumpen allerley Art.

Pumpelmus, oder **Pompelmus**, der Nahme einer Art Citronen, die im System Citrus decumana Linn. heißt. S. im Art. Aurantium, Th. 3, S. 94. und Pomeranze, Th. 115, S. 56.

Pumpen, die Pumpe bewegen, um dadurch einen flüssigen Körper aus einem Orte zu bringen. Die Luft aus einem Raume pumpen.

Pumpenärmel, ein langer ausgepichter Schlauch von Leinwand, welcher an die Seitenöffnungen

der

der Schiffspumpen befestigt wird, das Wasser über Bord hinaus zu führen.

Pumpenbohrer, ein Bohrer, die hölzernen Röhren zu den Wasserpumpen damit zu bohren. Im Niederf. wird der Pumpenmacher oder Brunnenmeister **Pumpenbohrer** genannt, weil er zugleich die zu den Pumpen nöthigen Röhren bohrt.

Pumpenfeuer, das prächtigste unter allen Lustfeuern, welches wie das Wasser aus einer Pumpe fährt.

Pumpengesenk, im Bergbaue, ein Gesenk zum Behuf einer Pumpe, eine senkrechte Grube für eine Pumpe, welche nur eine oder zwey Fahrten tief ist. Ist sie tiefer, so daß mehrere Pumpen über einander angebracht werden müssen, so heißt sie ein **Pumpenschacht**.

Pumpenkette, bey Wasserkunstwerken, die Kette, an welcher die Pumpenstange hängt.

Pumpenmacher, derjenige, welcher die Wasserpumpen macht und setzt, und so fern er auch die Wasserleitungen macht und besorgt, auch der Röhrmeister genannt wird.

Pumpenschacht s. **Pumpengesenk**.

Pumpenschuh, das Holz an dem Pumpenschwengel, besonders im Bergbaue. Nach andern ist es das Ventilleder an einer Wasserpumpe.

Pumpenschwengel, der Schwengel, das ist, die lange bewegliche Handhabe, an einer gemeinen Wasserpumpe.

Pumpenstock, ein kurzes ausgebohrtes Holz, durch welches eine Wasserpumpe das gehobene Wasser ausgießt.

Pumpenwerk, eine Art Wasserkünste, welche am gewöhnlichsten ein **Saugewerk** genannt wird.

Pumpermette, in der römischen Kirche, doch nur im gemeinen Leben, ein Nahme derjenigen Mette, welche

welche am grünen Donnerstage Nachmittags gesungen wird. Vermuthlich, weil man an diesem Tage keine Glocken läutet sondern statt derselben mit hölzernen Klöppeln auf ein Bret stößt, die Zeit des Anfangs der Messe damit bekannt zu machen; von dem Niederf. **Pump**, ein Stößel.

Pumpernickel, eine im gemeinen Leben übliche Benennung des groben Brotes der Westphälinger (nach der sonstigen Eintheilung des deutschen Reichs), welches aus zwey Mahl geschrotenem und nicht gesiebtem Rocken, der also seine Kleye bey sich behält, bereitet wird. Indessen ist diese Benennung in Westphalen selbst nicht üblich, wo man dieses Brot **grobes Brot** zu nennen pflegt, sondern sie ist nur bey den Nachbarn und Ausländern im Gange. Dieser Nahme soll, nach der gemeinsten Meinung von einem durchreisenden Franzosen herrühren, welcher in Westphalen Brot forderte, und als er dieses erhielt, sagte, daß es **bon pour Nickel** sey, wo man unter Nickel dann ein kleines Pferd versteht. Doch mag dieses nur eine scherzhafte Vermuthung, und die wahre Ableitung unbekannt seyn.

Der westphälische Pumpernickel wird nun eigentlich, wie gesagt, aus grob gemahlenem oder geschrotenem Rocken folgender Maßen bereitet: zwey Drittheile dieses groben Mehls brühet man des Abends vorher, wenn man des andern Tages backen will, mit warmen Wasser zu einem flüssigen Teige an, läßt es über Nacht stehen, und knetet am folgenden Morgen das letzte Drittheil Mehl darunter, verarbeitet die Masse mit den Händen so lange, bis sich der Teig von denselben löset, und wohl durchgearbeitet ist. Hat man schon mehrere Mahl den Backtrog gebraucht, so ist der Gebrauch des Sauerteigs überflüssig,

weil

weil in dem Troge so viel alte Teigrinde vorhanden ist, als zu einer gelinden Säurung erfordert wird. Des Winters aber, wo die Wärme geringe ist, oder auch bey neuen Trögen, desgleichen auch bey solchem Rocken, der nicht frisch und trocken geerntet worden, ist der besondere Gebrauch des Sauerteigs allerdings nöthig. Man zerläßt nähmlich in dem heißen Brühwasser womit man Abends einmengt, ein Stück Sauerteig, von der Größe einer Faust, und vermengt es mit dem Mehle.

Am folgenden Morgen findet man den mit Mehl zugedeckten Teig hoch emporgestiegen und durchgegohren. Sein Geruch hat etwas angenehmes und lebhaftes, und er erfordert nun starke Hände, um zu einer gehörig festen Brotmasse gebracht zu werden. Hat man ihn bis zu derselben verarbeitet, so wird ihm noch etwas Zeit gelassen, um sich zu heben oder aufzugehen. Nun wird der Teig abgestochen, und in Brote vertheilt, welche zu länglichen Vierecken geformt werden, die eine Hand breiter, als hoch sind. Man deckt diese auf dem Brotbrete oder Backtische mit einem Tuche oder Mehlsacke zu, bis sie in den Ofen geschoben werden.

An der Heizung des Ofens ist viel gelegen, um ein gutes Brot zu bekommen. Gemeiniglich wird derselbe vier Stunden geheißt, und während dieser Zeit viermahl Holz gegeben, oder vier Feuer gemacht. Es kommt indessen hierbey viel auf den Bau des Backofens, auf dessen Gewölbe, Höhe des Mundloches, Backsteine ꝛc. an; so daß man weder über die Zeit der Heizung, noch über die Kraft der Hitze, welche dadurch bewirkt wird, etwas festsetzen kann, ohne gewisse andere sichere Proben zur Hülfe zu nehmen. Diese sind folgen-

gende: das obere Gewölbe muß ganz weißglühend erscheinen. Wenn die Kohlen weggenommen sind, so muß ein an das Gewölbe gehaltenes dürres Stückchen Holz zünden oder Funken geben. Noch sicherer ists, wenn man so viel Mehl, als man zwischen drey Fingern fassen kann, vorn ins Ofenloch wirft. Wird dieses Mehl schwarz, so ist der Ofen zu heiß: bleibt es weiß, so ist er zu kalt; wird es aber braun; so ist er recht. Bey dem letzten Feuer muß man die im Ofen aus einander gescharrten Kohlen von selbst ausgehen lassen, aber nicht mit einem nassen Wisch auskehren. Dieß hat den Vortheil, daß der Ofen die Brotrinde nicht verdirbt, oder zu sehr härtet, noch auch das Aufgehen hindert, welches im Ofen allerdings anfangs noch fortdauern muß, um ein schmackhaftes und lockeres Brot zu bekommen; da im Gegentheil ein Brot, welches in einen zu heißen Ofen gebracht wird, klein bleibt, inwendig nicht ausbäckt und den Mehlgeschmack behält.

Die Größe der Brote steht mit der Größe des Backofens in einem gewissen Verhältniß; ein kleiner Ofen, welcher zwey Scheffel faßt, erlaubt aus dem Scheffel sechs Brote, oder aus zwey Scheffeln zwölf Brote zu backen. Kleinere Brote sind schon nicht so schmackhaft, weil es zur besonderen Eigenschaft des Pumpernickels gehört, eine beträchtliche Größe zu haben, wenn er gut seyn soll. Oefen von dieser Größe backen das Brot binnen sieben Stunden völlig gahr. — In dem Maße, worin die Größe des Backofens zunimmt, können auch die Brote größer gemacht werden. Nur muß man alsdann in der Backzeit zusetzen, weil die ganz schweren Brote in den großen Ofen zehn, zwölf bis vierzehn Stunden

den erfordern. Diese bestimmte Zeit darf man indessen auch nicht überschreiten, in der Meinung, das Brot würde dadurch besser. Im Gegentheile werden ihm durch das über'ange Backen die besten Krafttheile zu sehr entrissen.

Die Probe, ob der Pumpernickel ausgebacken ist, ist die, daß man mit dem Finger auf die Unterrinde klopfet; bemerkt man bey dem Klopfen einen Klang, so ist das Brot gahr; im Gegentheil ist es nicht ausgebacken. (S. Anweisung den westphälischen Pumpernickel auf die beste Art zu bereiten von J. L. Fr. Bährens).

Die Westphälinger befinden sich bey diesem groben Brote gesunder und kraftvoller, als die andern Nationen bey dem Brote, das aus seinem von der Kleye ganz befreyetem Mehle bereitet wird. Nach Herrn Bährens's Versicherung wissen diejenigen, welche statt aller andern Brotsorten einzig und allein Pumpernickel genießen, nichts von Hypochondrie, werden seltener von Fiebern befallen, und überstehen dieselben leichter *).

Wenn man erwägt, daß die Hülse des Getreides ein reizendes oder die Thätigkeit erhöhendes Oehl enthält; wenn man erwägt, daß der Pumpernickel weit schneller, als jede andere Brotsorte sich in Wasser auflöset, und daß die Kleye selbst vermöge ihrer mechanischen Reizkraft die Zusammenziehung des Magens, und somit die Verdauung befördern kann; wenn man erwägt, daß der an Pumpernickel gewöhnte Westphälinger, sobald er sächsisches Brot genießt, mit anhaltender Verstopfung zu kämpfen hat, und daß seine Er-

*) Dieses läßt sich in Hinsicht der Fieber von Mecklenburg, wo man auf dem Lande und in den kleinen Städten ein solches Brot ißt, nicht sagen; nur ist letzteres sehr häufig nicht ausgebacken, und dann ein schwer verdaulicher Teig.

Exkremente alsdann zäh und dem Ziegenkothe ähnlich werden: so wird man die Zuverlässigkeit jener wohlthätigen Wirkung nicht in Zweifel ziehen, und sich des Wunsches nicht erwehren können, daß es doch allgemeine Sitte, wenigstens unter den mit hypochondrischen Beschwerden behafteten Personen, werden möchte, statt des feinern Brotes sich des Pumpernickels zu bedienen.

Pumphose, s. unter **Pluderhose**, Th. 113, S. 455.

Pumpkeule, bey den Weißgärbern, hölzerne Keulen, womit die Felle gewalkt werden, von dem Laute, welchen sie im Walken verursachen.

Pumpskeule, Typhra latifolia Linn., s. im Art. Kolbe, Th. 43, S. 285.

Pumpstange, 1) eine Stange mit welcher man in das Wasser schlägt, die Fische in das Netz zu jagen. 2) Eben so viel als Kolbenstange.

Punct, 1) eigentlich, die unmerklich subtile Spitze eines spitzigen Dinges, noch häufiger aber der Strich mit einer solchen Spitze.

2) Figürlich, a) ein solcher mit der Feder, einem feinen Pinsel oder anderem ähnlichen Werkzeuge gemachter sehr kleiner Fleck von einer anderen Farbe; ein **Tüpflein**, Nieders. **Stippe**. **Der Punct über dem i.** **Der Punct** am Ende einer Periode, welcher auch Schlußpunct genannt wird. In der hebräischen Sprache werden die Vocalzeichen, sofern sie noch von den eigentlichen Consonanten verschieden sind, **Puncte** genannt, weil die meisten derselben aus wirklichen Puncten bestehen. **Mit Puncten mahlen**, wie die Miginaturmahler. Sofern dieses Wort im Schreiben gebraucht wird, ist es zunächst ein Ueberbleibsel der ehemahligen Art auf Wachstafeln zu schreiben, wo der Punct wirklich mit dem Griffel eingedrückt oder eingestochen wurde.

b)

b) Ein vollständiger Satz einer Rede, derjenige Theil einer Rede, welcher am Ende mit einem Puncte bezeichnet wird, eine Periode. Am häufigsten aber ein bestimmter Theil, Abschnitt oder Umstand einer Schrift, und in noch weiterer Bedeutung einer jeden Sache. Die Hauptpuncte des christlichen Glaubens, die Hauptartikel. Ein Nebenpunct. Einen Vortrag nach allen Puncten erfüllen, nach allen seinen bestimmten Theilen und Umständen. Der Zeitpunct, ein genau bestimmter Theil der Zeit.

c) Auf dem Puncte seyn oder stehen etwas zu thun, im Begriffe, eine aus dem Französischen entlehnte Redensart.

d) Ein sehr kleiner, kaum den äußern Sinnen merklicher Theil. Die Erde ist nur ein Pünctchen in dem unermeßlichen Raume des Himmels. In der Geometrie ist der Punct die kleinste Größe, welche man sich ohne alle Ausdehnung und Theile denkt, der Anfang und das Ende einer mathematischen Linie.

Dieses Wort scheint sehr frühe aus dem Lat. Punctum entlehnt zu seyn, welches wieder von pungere, stechen, abstammt.

Punctation, Entwurf zu einer Verhandlung, worin die vornehmsten Sätze in kurzen Puncten oder Artikeln abgehandelt sind.

Punctieren, mit Puncten bezeichnen, in der ersten figürlichen Bedeutung des Hauptwortes. Eine punctirte hebräische Schrift, welche mit den Vocalpuncten bezeichnet ist. In der Astrologie ist punctieren, oder auspunctieren, verborgene Dinge durch gemachte Punkte erforschen. Daher die Punctierkunst.

Punctierkunst, die Kunst, gewisse Puncte zu diesem oder jenem Behufe zu machen. 1) In der Miniaturmahlerey, s. Th. 91, S. 130. 2) Bey den Kupferstechern, s. im Art. Kupferstecherkunst, Th. 56, S. 379.

3) Bey den ehemahligen Astrologen und andern Wahrsagern eine vorgebliche Kunst, aus der Stellung gewisser Puncte künftige Dinge vorher zu sehen; s. im Art. Leichtgläubigkeit, Th. 74, S. 309. *).

Punctierrad, in der Geometrie ein mit zarten Spitzen versehenes Rädchen, an einem Stiele, die Puncte auf den blinden Linien damit zu machen.

Punctkoralle, s. im Art. Koralle, Th. 44, S. 302.

Punctstein, ein Nahme welchen einige dem Granite beylegen, wegen der farbigen Puncte, die er hat.

Punctur, bey den Buchdruckern, zwey angeschrobene Stacheln von Eisen an dem Deckel der Presse, welche den zum Druck bestimmten Bogen fest halten. Ingleichen die dadurch in einem gedruckten Bogen gestochenen Löcher. Diese Vorrichtung dient eigentlich dazu, damit der Widerdruck oder die zuletzt abgedruckte Form, genau auf den Schöndruck, oder die zuerst abgedruckte Form, passe. Aus dem Lat Punctura.

Pundit, ein Gelehrter bey den Hindus.

Pungen, die Pflanzengattung Samolus Linn.

Die

*) Diesen Unsinn findet man recht ausgebreitet in dem Buche: Des Grafen und der Gräfinn von Pembrock sämmtliche Werke der Punctirkunst, nach welcher ein jeder sich selbst die Nativität stellen und wissen kann, ob er in der Welt glücklich oder unglücklich seyn, und ob er jung oder alt sterben werde. Zum allgemeinen Vergnügen und Zeitvertreib sonderlich des schönen Geschlechts herausgegeben. Mit Kupfern. Ulm, Frankfurt und Leipzig bey Aug. Lebr. Stettin. 1781. 174 S. 8. Hier bekommen die damahls bekannten alten Planeten ihr volles Recht.

Die Blume dieser Gattung sitzt auf dem Fruchtknoten; und hat einen kleinen fünftheiligen Kelch; eine präsentirtellerförmige Blumenkrone mit sehr kurzer Röhre und fünftheiliger Mündung; fünf Staubfäden, welche mit fünf Schüppchen, die über dem Schlund der Blumenkrone sitzen, umgeben sind; und einen Griffel mit einfacher kopfförmiger Narbe; sie hinterläßt eine einfächerichte Samenkapsel mit vielen Samen. Es ist nur eine einzige Art von dieser Gattung bekannt: Strand-Pungen. Samolus *Valeandi*. Linn. Spec. Plant. ed. Willd. Tom. I. P. I. p. 927. Fl. Suec. n. 192. Pollich. Hist. n. 216. Hall. Hist. 1. p. 312. Oeder. Fl. Dan. t. 198. b) Samolus Africanus, folio rotundiore. Walth. Hort. 162. t. 23.

Diese Pflanze ist zweyjährig, und wächst in den nördlichen Theilen von Amerika, Asien und Europa, auch in der Pfalz und Schweiz, in England, Holland und Frankreich an den Ufern des Meeres, an Salzquellen, und andern wässerigen und feuchten Orten; man hat auch in Afrika eine Varietät derselben entdeckt; die von der Europäischen ausser einem steifern und ästigern Stengel nicht viel verschieden ist. Alle Theile dieser Pflanze sind ganz glatt. Ihr Stengel ist aufrecht, rund, hellgrün, bisweilen einfach, bisweilen ästig mit wechselsweise stehenden Zweigen, und wird etwa einen halben Schuh oder eine Spanne hoch; unten ist er mit gestielten, umgekehrt eyrunden, stumpfen, ungezähnten Blättern umgeben, die unmittelbar aus der Wurzel kommen, und ziemlich dick und saftig, und ungefähr zwey Zoll lang und einen Zoll breit sind; die Blätter am Stengel selbst stehen wechselsweise,

weise, und sind mehr oval und fast ungestielt. Am Ende des Stengels und der Zweige entspringt eine kleine lockere Traube von kleinen weißen Blümchen. Die Blüthzeit ist im Junius, Julius und August; und der Samen wird im September reif. Die Pflanze hat einen bitterlichen Geschmack, und scheint mit der Veronica Beccabunga einerley Kräfte zu haben.

Punica, s. Granatenbaum, Th. 19. S. 707.

Punisch, ist so viel als **karthaginensisch**.

Punisches Wachs, s. unter **Wachs**.

Punsch, ein Getränk, welches aus Branntwein, sauren Säften, Zucker und Wasser bereitet und sowohl kalt als warm getrunken wird. Wir haben das Wort von den Engländern bekommen, bey welchen es aber auch nicht einheimisch ist, sondern mit dem Getränke selbst aus Ostindien herstammt. Der Nahme soll von dem malabarischen Worte Panscha, fünfe, abstammen, weil dieses Getränk aus fünf Ingredienzien bereitet wird.

Der Punsch ist ein starkreizendes und schweißtreibendes Getränk, das folglich in allen Fällen, wo der Körper durch Kälte, besonders aber durch Zugluft geschwächt, oder wo die Ausdünstung der Haut durch anhaltende Diarrhoe gehemmt worden ist, sehr wohlthätig bey mäßigem Genusse wirken kann.

Es wird gewöhnlich aus Theewasser, Citronensäure, Arak und Zucker bereitet.

Folgendes Verhältniß der Bestandtheile des Punsches empfiehlt sich sowohl in Rücksicht des Wohlgeschmacks, als der Zuträglichkeit, vor vielen andern. Man nimmt auf ein Maß oder zwey Nößel Theewasser, den Saft von drey Citronen, sechs Loth Zucker, mit welchem das Gelbe der Ci-

Citronenschalen abgerieben wird, und ein halbes Nößel Arak. Die Citronen werden zuerst mittelst des Zuckers abgerieben, und hierauf der Saft in die Terrine auf den daselbst liegenden Zucker gepreßt. Darauf wird der Thee, und zuletzt der Arak, zugeschüttet.

Punsch mit Rheinwein statt des Theewassers bereitet, ist ein überaus heftiges Reizmittel, das nur von Personen die an den Rheinwein oder überhaupt an starke Getränke gewöhnt sind, und auch von diesen nur in kleinen Quantitäten genossen werden darf, wenn es nicht durch Ueberreiz dem Leben gefährlich werden soll.

Wer mit Magensäure behaftet ist, muß den mit Citronsaft oder andern Säuren versetzten Punsch meiden, und dafür den **Kaffeepunsch** wählen *). Dieser Kaffeepunsch wirkt auch nicht auf den Schweiß, und ist eins der besten Mittel zur Stärkung des ganzen Körpers, besonders aber zur Beförderung der Verdauung, wenn es Nachmittags statt des einfachen Kaffees genossen wird.

Der sogenannte **königliche Punsch** wird folgender Maßen bereitet: Sechs Pomeranzen und sechs Citronen werden dünn abgeschält, und die Schalen in ein Stübchen des besten Franzbranntweins geworfen, worin sie vier Tage lang stehen bleiben. Hernach nimmt man dreyzehn Nößel Wasser, das Weiße von vier Eyern, und drey Pfund doppelt raffinirten Zucker. Das Wasser und der Zucker müssen mit dem Eyweiße, welches wohl geschlagen werden muß, eine Viertelstunde lang kochen, wobey nicht zu vergessen ist, daß man das Eyweiß ins Wasser thue,

*) Man vermischt ein Löffelchen voll Arak mit einer Tasse Kaffee.

wenn es eben warm ist. Alsdann läßt man es stehen, um kalt zu werden; und wenn es ganz kalt ist, läßt man den Branntwein von den Schalen abseihen, mischt alles zusammen, und thut den ausgepreßten Saft der Citronen und Pomeranzen hinzu. Die ganze Mischung wird auf Fäßchen gefüllt, worin es innerhalb sechs bis acht Wochen ganz klar, und alsdann auf Bouteillen gezogen wird. — Wenn davon getrunken werden soll, so muß zu jeder Bouteille eine Bouteille Theewasser gemischt werden.

Petit-Punsch wird folgender Maßen bereitet: Man wirft etwa den vierten Theil einer fein abgeschälten Citronenschale in einen Theekessel, und gießt kochendes Wasser darauf, und läßt es einige Zeit ziehen. Nun gießt man den abgezogenen Citronenthee in ein Glas, worin man ein Stück Zucker gelegt hat, und schüttet ungefähr den sechsten Theil ungarischen Wein hinzu. Dieser Punsch reißt weniger, als der gewöhnliche, wird aber allen denen, welche keine Säuren vertragen, sehr zuträglich seyn.

Der Punsch mit Berberisäure will nicht allen wohl bekommen. Bey schwacher Brust erregt diese Säure leicht Husten, und bey schwächlichem Magen Verdauungsbeschwerden, die sich durch Aufsteigen, Kopfbeschwerden ꝛc. äußern.

Andere Vorschriften zur Bereitung des Punsches.

Man preßt aus zwölf bis achtzehn Citronen den Saft, zwingt ihn durch ein Tuch oder Haarsieb, gießt auf das im Siebe zurückgebliebene Mark noch ein paar Gläser Wasser, daß sich alle Säure heraus zieht. Von den Citronen schält man zuvor die Schale dünn ab, gießt auf die

Schale

Schale von zwey oder drey Citronen kochend Wasser, und läßt solches eine Weile darauf stehen. Die übrigen drückt man zwischen den Fingern, daß das in den Bläschen sitzende Oehl hineinspritzet.

Man darf aber davon nicht zu viel nehmen. Einige reiben auch ein Stück Zucker auf der Schale von den Citronen, und werfen solches in den Punsch, wodurch er aber trübe wird. Mit dem Saft vermischt man Rack und Wasser, und dieses nach Belieben, nachdem man das Getränk stark oder schwach haben will, wenigstens soll man doppelt so viel Wasser als Rack nehmen. Zuletzt wird der Zucker nach Gutbefinden zugesetzt, je nachdem man das Süße liebt. Den Zucker tunkt man zuvor in reines Wasser, und wirft ihn dann in den Punsch.

Hierauf wird das auf die Citronschale gegossene und gelb gewordene Wasser hinein geschüttet, nicht aber die Schalen selbst, welche leicht eine Bitterkeit verursachen würden, und endlich gießt man noch ein großes Glas Rheinwein dazu, welcher die Schärfe der Citronen dämpft, und rührt alles fleißig durch einander. Einige nehmen aber statt des Rheinweins Champagnerwein, welcher zwar den Geschmack nicht verdirbt, aber dieses Getränk ungesund macht.

Zum warmen **Punsch** hingegen kommt gar kein Wein, und statt des Wassers, wird warmer guter Thee genommen. Wenn man viele Citronen hat; so kann man den Saft auspressen, mit geläutertem Zucker und Rack vermischen, und in einer verschlossenen Bouteille im Keller aufheben. Dieses pflegen die Engländer **Schrub** zu nennen. Bey uns ist es unter dem Nahmen des Punschextractes bekannt.

Punschextract, s. im vorstehenden Artikel.

Puntale, in einigen spanischen Häfen der Ort, wo die Schiffe anlanden und liegen; eigentlich aber die eisernen Klammern und Ringe, an welche sie befestigt werden.

Punte, 1) die Bollwerksspitze, welche von beyden Facen gemacht wird. 2) Eine Art Moderpflug, Kanäle, Häfen u. dgl. auszuschlämmen.

Punzen, s. **Bunzen**.

Pupill, der, und im Fämin. die **Pupille**, aus dem Lat. Pupillus und Pupilla, eine der Aufsicht eines Vormundes anvertrauete minderjährige Person, wofür wir das gute deutsche Wort **Mündel** haben. Daher **Pupillen-Collegium**, ein obrigkeitliches Collegium, welches die Aufsicht über die Vormünder eines Landes oder einer Stadt führt, und welches in andern Gegenden das **Vormundschaftsamt**, in Breslau das **Waisenamt** genannt wird. S. im Art. **Vormundschaft**.

Auch den Augapfel, oder genauer genommen, den **Stern**, d. i. das Schwarze in der Mitte des Auges, nennt man gewöhnlich die **Pupille**, und in diesem Sinne ist hier noch verschiedenes zu bemerken.

Unter dem Nahmen **verschlossene oder verwachsene Pupille**, oder **Verschließung des Augensterns** (Synicesis) ist eine gänzliche Verengerung, Verschließung, zuweilen Zusammenwachsung der Pupille bekannt, so daß gar keine Spur eines Loches übrig bleibt, und das Gesicht äußerst geschwächt, ja verloren ist. Diese Krankheit ist von der widernatürlichen Verengerung der Pupille (Myosis) nur dem Grade nach unterschieden, und beyde Fehler entstehen von einerley Ursachen. Die häufigste Ursache ist eine heftige

Au-

Augenentzündung, vorzüglich wenn sie sich bis in die Regenbogenhaut erstreckt, und zu einer Zeit entsteht, wo beyde Augenkammern leer von der wässerichten Feuchtigkeit sind, welches sich vorzüglich nach der Ausziehung des Staars ereignet. Jedoch verschließt sich die Pupille auch nicht selten während einer Entzündung, obgleich beyde Augenkammern von der wässerichten Feuchtigkeit angefüllt sind.

Wunden der Regenbogenhaut, am häufigsten diejenigen, welche die strahlichten Fasern derselben in die Queere trennen, veranlassen zuweilen, und zwar vorzüglich alsdann, wenn sie sich nicht wieder schließen, sondern offen bleiben, eine Verschließung der Pupille. — Die Regenbogenhaut sondert sich zuweilen an irgend einer Stelle vom Rande der Hornhaut ab, und bildet daselbst eine eyförmige Oeffnung, wodurch das Licht ins Auge fällt, worauf gemeiniglich eine völlige Verschließung der Pupille erfolgt. Diese Absonderung entsteht gewöhnlich von irgend einer mit einer heftigen Ursache aufs Auge wirkenden Gewalt. Gemeiniglich sehen die Kranken durch eine solche Oeffnung, obgleich dieselbe nicht in der Mitte und unbeweglich ist, entfernte Gegenstände ziemlich deutlich, nahe aber gemeiniglich nur halb. — Im Falle einer solchen Absonderung bleibt die Pupille auch zuweilen offen.

Zuweilen wirkt ein reizender Krankheitsstoff dergestalt auf die Regenbogenhaut, daß sich die Pupille krampfhaft verschließt; am häufigsten geschieht dieß bey gichtischen Personen, nach der Staaroperation. — Einst entstand diese Krankheit nach einem unvorsichtig getrockneten bösen Kopfe; auch nach einem geheilten alten Geschwüre. — Bey denjenigen, welche, helle, stark er-

leuchtete Gegenstände oft und lange betrachten, verengert sich die Pupille stark, gewöhnt sich daran zuletzt, und verliert das Vermögen sich zu erweitern (Synicesis ex consuetudine).

Zuweilen werden Kinder ohne Pupille geboren, und ihre Stelle ist durch die sogenannte membrana pupillaris verschlossen, weshalb einige die Krankheit, wiewohl irrig, Cataracta pupillaris nennen; denn es ist eine angeborne Verschließung der Pupille (Synicesis congenita). — Beym Vorfall der Regenbogenhaut, wenn er spät zurückgebracht wird, bleibt die Pupille verschlossen. — Auch beym Vorfall der gläsernen Feuchtigkeit verengert sich die Pupille zuweilen. — Wenn die wässerichte Feuchtigkeit lange mangelt, oder die gläserne stark vermindert ist, so ist eine fortdauernde Verengerung, ja gänzliche Verschließung der Pupille zu befürchten. — Aus derselben Ursache ist sie oft ein Zufall des Augenschwindens.

Es geschieht zuweilen, daß die Pupille durch ein Stück geronnenes Blut nach einer Blutergießung in die vordere Augenkammer, oder durch vertrockneten Eiter nach einem Hypopium, durch verdickten Schleim, durch einen vom Staar zurückgebliebnen Rest, angefüllt und verstopft, und die Krankheit in diesem Falle Synicesis spuria genannt wird. Man hat gesehen, daß eine weiße undurchsichtige Haut gleich einem Sack durch die Pupille in die vordere Augenkammer hervorhing. Der Balgstaar ist zuweilen so beweglich, daß er, wenn der Kopf vorwärts geneigt wird, in die Pupille tritt, und zum Theil in die vordere Augenkammer hervorhängt, sobald der Kopf zurück geschlagen wird, sich zurück zieht. — Zuweilen wird die Pupille von schwammichtem Fleisch ange-

gefüllt, und verstopft, welches aus dem Rande der Pupille entsteht.

Die Verengerung oder Verschließung der Pupille, von welcher Ursache sie auch entstanden seyn mag, kann, wenn sie alt ist, nie ohne Operation gehoben werden. Eben so wenig kann die angeborne Synizesis, oder die die Folge einer Entzündung u. s. w. ist, ohne Operation gehoben werden. — Entsteht sie von einer reizenden Materie, die auf die Regenbogenhaut wirkt, oder rührt sie vom Anschauen heller Gegenstände her, so kann sie, so lange sie nicht alt ist, ohne Operation gehoben werden. — Auch da, wo die Operation erfordert wird, muß sie nach Verschiedenheit des Falles auf verschiedene Art verrichtet werden.

Wenn die Krankheit durch öfteres Anschauen heller glänzender Gegenstände entstanden ist, kann sie gehoben werden, wenn die Kranken alles zu starke Licht zeitig genug meiden, sich so oft als möglich an einem mäßig hellen Orte aufhalten, eine grüne Brille tragen, besser durch eine Röhrenbrille sehen, die Augen öfters in einem warmen erweichenden Dekokte, vorzüglich von Flor. Malv. Herb. Cicut. und Capit. papaver. baden u. s. w. — Dieselben Mittel sind auch nöthig, wo die Krankheit durch eine reizende Materie verursacht wird, wobey jedoch zugleich die der Natur dieser Materie jedesmahl angemessenen Mittel gebraucht werden müssen. Nach der Erfahrung hat skrophulöse, gichtische, rheumatische Schärfe, und die Materie des bösen Kopfs vorzüglich oft Antheil an der Krankheit. — Einmahl wurde die Krankheit von rheumatischer Schärfe durch Vin. antimon Huxh. mit Extract. aconit. warme Bäder und Blasenpflaster gehoben.

Es

Es gibt eine widernatürliche Verengerung der Pupille, die abwechselnd entsteht, und wieder aufhört. Der Anfall dauert zuweilen nur einige Tage. Zuweilen kommen die Anfälle zu gewissen Zeiten, und die Krankheit ist periodisch. Die Pupille scheint in einem krampfhaften Zustande zu seyn. Gemeiniglich rührt die Krankheit in diesem Falle von irgend einem Reize im Unterleibe her, und erfordert auflösende und ausleerende, vorzüglich Brechmittel. Weicht sie hierauf nicht, so sind am Ende äußerliche und innerliche nervenbesänftigende Mittel, die Valeriana, China, die Ipecacuanha in kleinen Dosen erforderlich. — Einmahl war die Krankheit in diesem Falle ein Zufall der Hysterie. — Ein andermahl war sie nach einer Erkältung entstanden.

Die Durchbohrung der Regenbogenhaut wurde zuerst vom Hrn. Cheselden unternommen. Er stach ein schmales Messer eine kleine Linie vom Rande der Hornhaut durch die Häute des Auges in die hintere Augenkammer, stieß es von hinten zu durch die Regenbogenhaut. Diese Operation ist verschiedentlich, aber mehrentheils mit einem unglücklichen Erfolge nachgemacht worden.

Auf eine andere Art verrichtet die Operation Hr. Janin. Er sondert zuerst, so wie bey der Staaroperation, die untere Hälfte der Hornhaut ab, stößt alsdann eine feine spitzige Scheere ungefähr eine Linie vom untern Rande der Hornhaut und eine halbe Linie neben der verschlossenen natürlichen Pupille in die Regenbogenhaut, und durchschneidet sie aufwärts, ohne die Pupille zu berühren. Der Schnitt erweitert sich gemeiniglich sogleich, und bleibt offen. Immer aber

soll

soll man die Regenbogenhaut an der Seite der Pupille nach dem innern Augenwinkel zu, nie am gegenseitigen Rande der Pupille im äußern Augenwinkel durchschneiden, weil sonst ein Schielen erfolgt.

Die neueste, und in den allermeisten Fällen vorzüglichste Methode ist die Wenzelsche. Nach dieser sticht man das Messer wie bey der Staaroperation in die Hornhaut, senkt die Spitze desselben, wenn sie sich bis auf eine halbe Linie der Stelle der verschlossenen Pupille genähert, eine halbe Linie tief in die Regenbogenhaut, hebt sie $\frac{3}{4}$ Linien vom Einstich nach dem innern Augenwinkel hin aus derselben, und vollendet, wie bey der Staaroperation, den Schnitt der Hornhaut. Auf diese Art macht man in der Regenbogenhaut einen Schnitt, der im Kleinen dem Schnitte in der Hornhaut ähnlich, nähmlich halb mondförmig ist, und wie dieser einen kleinen Lappen bildet, der aber freylich nur selten so eben und gleich ist, als der in der Hornhaut. Diesen Lappen nun schneidet man mit einer kleinen Scheere ab, und dadurch bildet man eine Oeffnung in der Regenbogenhaut, die ziemlich rund ist, und sich gewiß nie wieder schließt. Manchmahl verkürzt sich durch die Zurückziehung der zerschnittenen Fibern dieser kleine Lappen dergestalt, daß man ihn mit der Scheere nicht fassen kann. In diesem Falle muß man ein kleines Stück aus der Regenbogenhaut ausschneiden.

In einigen wenigen Fällen scheint der einfache Schnitt den Vorzug von der Wenzelschen Methode zu verdienen. Der erste Fall ist, wenn die Pupille durch einen Vorfall der Regenbogenhaut, oder der gläsernen Feuchtigkeit, oder durch irgend eine äußere Verletzung aus

der

der Mitte gezogen, nahe am Rande der Hornhaut befindlich, und verengert, verschlossen, oder auch offen ist. Immer ist es hier rathsam, eine künstliche Pupille in der Mitte der Regenbogenhaut zu machen, auch wenn die natürliche noch offen ist, weil diese so nahe am Rande der Hornhaut ist, daß der Kranke nur sehr unvollkommen durch dieselbe sehen kann, und sich gemeiniglich vollends schließt, sobald die Regenbogenhaut in der Mitte durchbohrt, und folglich dem Gesichte nicht hinderlich ist. Hier verdient der bloße einfache längliche Schnitt nach der Cheselden-schen Methode den Vorzug, nur muß das Messer, womit man die Regenbogenhaut spaltet, nicht in die hintere, sondern in die vordere Augenkammer eingestochen werden. Ist die natürliche Pupille herunter- oder heraufwärts gezogen, so ist es rathsam den Schnitt durch die Regenbogenhaut in horizontaler Richtung zu machen; ist sie aber zu der einen oder andern Seite gezogen, so gibt man ihm am besten eine senkrechte Richtung.

Im Falle eines Leukoms ist zuweilen eine größere oder kleinere Stelle nach am Rande der Hornhaut noch durchsichtig, gleichwohl sieht der Kranke nichts durch diese Stelle, weil sie von der Pupille zu sehr entfernt ist. Man kann ihm aber das Gesicht verschaffen, wenn man die Regenbogenhaut nahe hinter der durchsichtigen Stelle der Hornhaut durchbohrt. Hierzu ist die Cheselden-sche Methode allein thunlich, nur muß das Messer nicht in die durchsichtige Stelle der Hornhaut, sondern nahe an derselben eingestochen werden. Um zu verhüten, daß sich der Schnitt nicht wieder schließt, muß man suchen ihn so groß als möglich zu machen.

Ueberhaupt wenn man keine Ursache hat eine Verdunkelung hinter der Regenbogenhaut, oder eine Anklebung dieser Haut an die Kapsel zu vermuthen, wenn die Regenbogenhaut sich in einer widernatürlichen Spannung befindet, mag der einfache längliche Schnitt wohl mehrentheils hinreichend seyn; zum voraus gesetzt, daß er groß genug gemacht wird, und daß man dafür sorgt, daß sich die Wunde der Hornhaut bald möglichst wieder schließt, und die vordere und hintere Augenkammer von der wässerigen Feuchtigkeit ausgedehnt wird. Und in diesen Fällen scheint die Cheseldensche Methode der Janinschen vorzuziehen zu seyn. — Wenn man aber vermuthen muß, daß die Kapsel und die Linse hinter der Regenbogenhaut verdunkelt, oder an diese Haut angeklebt ist, und dieß ist gemeiniglich der Fall, wenn die Verengerung der Pupille durch eine Entzündung veranlaßt wird, so ist der einfache Schnitt wohl selten hinreichend, sondern die Wenzelsche Methode in diesem Falle durchaus nothwendig. Oder man kann auch die Hälfte der Hornhaut absondern, die Regenbogenhaut kreuzweis durchschneiden, und die Ecken des Schnitts mit der Scheere abschneiden.

Findet man die Krystallinse verdunkelt, so muß dieselbe sogleich durch die eben gemachte künstliche Pupille ausgezogen werden. Auch wenn sie nicht verdunkelt ist, ist es rathsam, sie immer sogleich nach der Operation auszuziehen, weil die Verdunkelung immer nachher zu fürchten ist, und der Kranke noch einer zweyten Operation sich unterwerfen müßte.

Wenn aus irgend einer Ursache die künstliche Pupille nicht genau an der verschlossenen natürlichen gemacht wird, muß man sie jederzeit

an

an der Seite derselben nach dem innern Augenwinkel hin machen; an die äußere Seite der natürlichen Pupille gemacht, erfolgt jederzeit ein Schielen. — Die künstliche Pupille darf man nicht zu groß, aber auch nicht zu klein machen; da man aber die Größe derselben nicht genau abmessen kann, so ist es immer besser, sie ein wenig zu groß, als zu klein zu machen, weil die im ersten Fall entstehenden Unbequemlichkeiten sich leichter heben lassen, als die Folgen einer zu kleinen Oeffnung. — Auch bey der bloßen Verengerung der natürlichen Pupille, wenn das Gesicht dabey in einem hohen Grade gemindert ist, findet diese Operation statt.

Selten folgen auf diese Operation heftige Zufälle der Entzündung, selten blutet, oder eitert die Wunde der Regenbogenhaut merklich. Gemeiniglich erhalten die Kranken durch dieselbe ein ganz gutes Gesicht, obgleich die neue Pupille weder egal rund, noch beweglich ist. — Fremde undurchsichtige Körper, die die Pupille verstopfen, kann man zuweilen mit der Spitze einer Nadel, die man in die Hornhaut sticht, wegschaffen. Liegen sie fest, oder kann man zum voraus merken, daß sie sich in der wässerichten Feuchtigkeit nicht auflösen, so öffnet man die Hornhaut, wie bey der Ausziehung des Staars, und nimmt die Materie, welche die Pupille verstopft, mit einer kleinen Zange aus dem Auge heraus.

Bernstein's Praktisches Handbuch für Wundärzte III. Leipzig. 1800. S. 692 fl.

Von den Verengerungen und Erweiterungen der Pupille nach der Stärke und Schwäche des in die Augen fallenden Lichtes, wird im Art. **Regenbogenhaut** die Rede seyn, da dieses ganz von der Reitzbarkeit der Regenbogenhaut abhängt.

Bey

Bey Thieren, besonders bey Pferden hat man auf diese Erweiterung und Verengerung des Sterns oder der Pupille im Auge sehr zu achten, weil ein Pferd, wenn die Pupille bey allen Graden der Helligkeit unveränderlich ist, fast allemahl den schwarzen Staar hat.

Pupin, eine Art Möven mit rothen Patschfüßen, welche sich auf der Insel Man in den Höhlen der Kaninchen aufhält, und daher auch Erdmöve genannt wird.

1. **Puppe**, eine cylinderförmige zusammen gebundene oder zusammen gewickelte Masse, und was der ähnlich ist; ein nur noch in einigen Fällen übliches Wort. 1) In einigen Gegenden werden die walzenförmigen Wasserkolben (von Typha Linn.) Puppen genannt. 2) Bey den Fischern ist die **Puppe** ein auf dem Wasser schwimmender Quast oder Büschel, woran man den Köder zu binden pflegt. Daher das Zeitwort **puppen**, auf solche Art anködern und fangen. Die Fische puppen. 3) Bey den Insecten ist die Puppe das Insect in seinem zweyten Zustande, wo es einem leblosen cylinderförmigen Körper gleicht; die Nymphe, Dattel. Aus dem Eye kriecht die Raupe, diese verwandelt sich, wenn sie ihre völlige Größe erhalten hat, in eine Puppe, und aus dieser wird hernach das Insect. Bey den Seidenwürmern pflegen einige auch das Gespinnst oder Gehäuse der Puppe, den Coccon, die Puppe zu nennen.

2. **Puppe**, ein kleines Kind.

1) Eigentlich, wo es nur noch ein liebreicher, schmeichelhafter Ausdruck ist, ein Kind, besonders ein Kind weiblichen Geschlechts zu bezeichnen.

2) Die nachgemachte Figur, das körperliche Bild eines Kindes. Lat. Pupa. Dieses Wort ist wahrscheinlich das Stammwort des vorhergehenden, da bey allen Bedeutungen die längliche, von einem eingewickelten Kinde entlehnte Gestalt zum Grunde liegt.

1. **Puppen**, von **Puppe**, ein längliches Bündel. 1) Sofern **Puppe** ein Insect in seinem zweyten Zustande bedeutet, ist es nur in dem zusammengesetzten **verpuppen**, d. i. sich in eine Puppe der Art verwandeln, üblich. 2) **Die Fische puppen**, Fische vermittelst kleiner Bündel von Binsen ꝛc. woran eine Schnur mit einer Angel befestigt wird, fangen.

2. **Puppen**, Puppen, oder menschenähnliche Figuren, machen, ferner, damit spielen. **Das Kind puppet.**

Puppenkram, der Handel mit Puppen und dahin gehörigen Spielsachen; der **Dockenkram**. Ingleichen Puppen und dazu gehörige Spielsachen selbst, **Puppenzeug**. Daher der **Puppenkrämer**, die **Puppenkrämerinn**, eine Person, welche mit Puppen und dazu gehörigen Spielsachen handelt.

Puppenspiel, das Spiel mit Puppen. Ingleichen ein Schauspiel, wo statt der handelnden Personen bewegliche Puppen auftreten; **das Marionettenspiel**. Daher **der Puppenspieler**, der Eigenthümer und Unternehmer eines solchen Spiels, **der Marionettenspieler**. S. **Marionettenspiel**, Th. 84, S. 446.

Figürlich bekommt oft eine jede unerhebliche Beschäftigung ohne wesentlichen Nutzen den Nahmen eines Puppenspiels.

Puppenstand, derjenige Zustand eines Insects, da es eine lebloje, wenigstens unbewegliche Puppe ist,

ist, derjenige Stand, welcher auf den Raupenstand folgt, und unmittelbar vor dem Stande des vollkommenen Insectes vorher geht; der Nymphenstand.

Pur, im gemeinen Leben, so viel als lauter, rein. Lat. purus.

Pürdel, im gemeinen Leben einiger Gegenden, der Schmiedehammer.

Purgace, Phytolacca decandra Linn., s. unter Phytolacke.

Purganz, aus dem Lat. purgans, eine purgierende Arzeney; ehedem die Purgation.

Purgier-Cassie, Cassia Fistula Linn. s. Cassien, Th. 7, S. 705.

Purgierdorn, Rhamnus catharticus Linn., s. Kreuzbeerstrauch, Th. 49, S. 92.

Pürgieren, aus dem Lat. purgare, reinigen entlehnt, wird nur von zweyen Arten des Reinigens gebraucht.

1) Als ein Neutrum, nach einer eingenommenen Purganz einen dünnen flüssigen Stuhlgang haben, und zuweilen auch überhaupt, einen dünnen flüssigen Stuhlgang haben, so wie laxieren.

2) Als ein Activum. Einen dünnen flüssigen Stuhlgang verursachen. Die Rhabarber purgieret. Purgierende Arzeneyen. Purgiermittel. Ingleichen von dem Arzte, eine solche Arzeney verordnen. Einen Kranken purgieren.

In den Rechten ist sich purgieren, sich vermittelst eines Eides von einer Beschuldigung reinigen, sich eidlich reinigen. Daher der Purgationseid.

Eine falsche Theorie der Aerzte ist unglücklicher Weise unter das Publicum gekommen, daß fast alle Krankheiten aus Unreinigkeiten im Unterleibe entständen, daher man sie durch nichts

besser, als durch Brechmittel und Purganzen verhüten und heilen könnte. In dem Abgange der Unreinigkeiten, glaubt man, sey die Krankheit enthalten, die man zugleich mit wegpurgieret habe. Ist das Abführen nöthig, so wird dadurch nicht etwa die Krankheitsmaterie selbst ausgeleert, sondern durch den erregten Gegenreiz die krankhafte Reizung gehoben. Es kommt nicht immer auf die Menge des Ausgeleerten an; sondern auf Wirkung des Gegenreizes. Das übermäßige Purgieren entzieht dem Körper die besten Säfte, stört die Verrichtung des Einsaugungs- und Absonderungsgeschäftes, erregt einen widernatürlichen Zudrang der Säfte gegen den Unterleib, eine örtliche Vollblütigkeit, wodurch die Neigung zu Hämorrhoiden befördert wird. In Krankheiten, die ihre Krisen durch die Haut machen, sind Abführungen um so schädlicher, weil sie diesen Trieb der Natur stören, und die Krankheit gleichsam mit Gewalt in den Körper zurück ziehen. Man sieht also, wie zweckwidrig Purganzen, als Vorbauungs- und Verhütungsmittel, bey herrschenden Fiebern, die mit Hautausschlägen verbunden sind, gebraucht werden. Wo sie wirklich nöthig sind, darf man sie unter diesen Umständen nicht unterlassen; aber nur ihr Mißbrauch, das häufige Purgieren als Vorbereitung auf eine Ausschlagskrankheit ist höchst schädlich. Gesunde haben das Abführen vollends nicht nöthig, eine zweckmäßige Lebensordnung entübrigt sie der jährlichen, oder halbjährigen Laxanz. Es ist ein Irrthum, wenn man sogleich jedes Uebelbefinden der lange unterlassenen Abführung zuschreibt; der Herr Bader des Orts wird freylich seinem Kunden so etwas weiß machen, wenn er lange Zeit keine Purgierpillen abgesetzt hat. Das Uebelbefinden

finden kommt von der Unmäßigkeit, oder von andern Ursachen, die eine Krankheit erregen können.

Wer aber zur Verstopfung geneigt ist, soll doch wohl fleißig purgieren? — Es wird ihm nicht viel helfen; so lange er die Purganz nimmt, bekommt er Oeffnung, aber nachher wird seine Verstopfung desto hartnäckiger; er mag immer größere Gaben von Abführungsmitteln nehmen, bis er sich endlich so sehr daran gewöhnt, daß sie ihm auch diesen Dienst nicht mehr thun. So ist es überhaupt mit den allzu öftern Laxanzen; man gewöhnt sich daran, und sie verlieren endlich ihre Wirkung, oder der Darmkanal wird so heftig gereizt und erschlafft, daß ein beständiger Durchfall entsteht; die Verdauung wird so schwach, daß fast alle Speisen Beschwerden machen, und unbearbeitet wieder ausgeleeret werden. Das schlimmste ist, daß zur Zeit der Noth, wenn Abführungen bey Krankheiten erforderlich sind, die Wirkung verfehlt wird.

Bey dem gemeinen Mann sind die stärksten Purgiermittel die beliebtesten. Er hat eine harte Natur, sagt man, und nun gibt der Quacksalber eine Purganz, die er wahrscheinlich von einem Vieharzte bekam. Entsteht nicht ein wahrer Durchfall auf mehrere Tage, so war sie nicht kräftig genug. Man nimmt wohl, wenn nach ein paar Stunden nicht Ausleerung erfolgt, sogleich wieder eine derbe Portion. Auf diese Art hat sich mancher krank, oder wohl gar zu Tode purgiert.

Die Gabe des Mittels wird auch nicht so genau genommen, und gar oft bekommt ein Kind eine Purganz, daran ein Dreschер genug hätte; eben so wenig bedenkt man die besondere Schwächlichkeit oder Schwangerschaft, oder die verschiede-

nen Eigenheiten mancher Personen, da der eine von einer Kinderlaxans Tage lang Wirkung verspürt, der andere von der stärksten Purganz kaum ein paar Oeffnungen bekommt. Es ist immer gewagt, ein Abführungsmittel außer auf den Rath eines Arztes zu nehmen, der sich nach dem Alter, nach der körperlichen Beschaffenheit, und nach den übrigen Umständen des Kranken erkundigt.

Widernatürliche Abführungen durch den Stuhl können nun überhaupt durch vielerley Ursachen hervor gebracht werden. Diejenigen Abführungen, welche mit Purgiermitteln, als Nachahmung der freywilligen Auflösung febrilischer Krankheiten durch den Stuhl befördert werden, sind sehr beträchtlich; denn der Reiz des Mittels, schafft nicht nur durch Beförderung und Vermehrung der wurmförmigen Bewegung der Därme die in ihnen angehäuften Extremente fort, sondern verbreitet auch seine Wirkung auf die entfernten Theile des Körpers, und leitet aus den verschiedenen Absonderungsorganen durch die vielen in diese Krümmungen der Därme sich öffnenden Ausgänge in diesen zur Reinigung bestimmten Kanal eine Menge krankhafter Feuchtigkeiten. Allein, ob nun gleich eingeräumt werden muß, daß Purgiermittel sehr wichtige und öfters höchst nöthige Arzeneyen sind, so muß man, wie vorhin schon bemerkt wurde, dennoch zugeben, daß die schädlichen, von ihrem allzu häufigen Gebrauche entstehenden Wirkungen, selten in gehörige Betrachtung gezogen werden.

Die purgierenden Mittel sind von zweyerley Art: gelinde und heftig wirkende. Beyde Arten wirken mehr oder weniger auf den ganzen Körper sowohl, als besonders in den Magen und

die

die Därme. Daß einige von den feinern Theilen der Laxiermittel in den Körper aufgenommen und mit dem Blute vermischt werden, wo sie ganz für sich besondere Wirkung thun, beweisen die darauf folgenden Symptome und Phänomene der ausgeführten Flüssigkeiten.

Die Manna wird als das gelindeste und sicherste Laxiermittel angesehen; indessen ist sie doch immer am meisten Blähungen zu erzeugen geneigt, so daß sie vielen Kranken übel bekommt; und der übertrieben fortgesetzte Gebrauch hat unersetzlichen Schaden gestiftet.

Die angreifenden harzigen, aus Scammonium und Aloe bestehenden, heftig auflösenden Laxiermittel müssen nothwendig, im Fall sie öfters wiederholt werden, den Magen und die Därme schwächen, Krämpfe erregen, das Nerven- und Gefäßsystem reizen, und dadurch die progressive Bewegung des Blutes selbst bis zur inflammatorischen Fieberbewegung vermehren; sie leiten es in ungewöhnlicher Menge von den obern Theilen durch die Gekrösgefäße, deren Endungen und Oeffnungen jetzt erschlafft und geöffnet sind; die Säfte aus den Drüsen fließen jetzt gleichfalls durch ihre Ausführungskanäle in die Darmhöhle und in die Urinwege, wo sich jetzt eben eine Ausleerung der unteren Gefäße und eine Verminderung des bisher geleisteten Widerstandes befindet. Auf diese Umstände pflegen Schwäche, Mattigkeit, schwache, scharfe und heisere Stimme, entstellte Gesichtsbildung, Niedergeschlagenheit, unterbrochner unruhiger Schlaf, convulsivische Bewegungen, und Beängstigungen des Herzens zu erfolgen. Hierauf verfallen dergleichen Kranke in Ruhranfälle, Wassersucht, Hypochondrie und Lähmung; und weil die nährenden

Theilchen aus den Speisen in die Milchgefäße einzudringen von Zeit zu Zeit gehindert werden: so muß eine Dürrsucht, oder der äußerste Grad von Abzehrung mit dem ganzen Gefolge hektischer Symptome nothwendig erfolgen. Die Gefäße fallen von einer so unmäßigen Ausleerung zusammen, und die in ihnen enthaltenen Säfte verderben. Bey den Leichenöffnungen an solchen Umständen verstorbener Personen findet man die Häute des Magens und der engen Därme verwundet; sie zeigen rothe Flecke und Kennzeichen der Entzündung, so daß scharfe Purganzen mit ihren schädlichen Wirkungen den wahren Giften völlig gleichkommen.

Obgleich Milch, Oehl, Fett Gallert aus Kälberfüßen, Fleischbrühe, gummöse Schleime scharfe Theilchen überhaupt abstumpfen: so wird doch die schädliche Wirkung gewisser Substanzen ganz besonders und gleichsam specifisch durch noch andere Substanzen die chemisch auf sie wirken, unschädlich gemacht. So verändert und mildert der Schwefel die allzuheftige Wirkung des Quecksilbers; der Salpeter hemmt die des Schwefels; Jalappe wird in ihrer Wirksamkeit durch Weinsteinrahm gemindert, und das zerflossene Weinsteinsalz schränkt die Coloquintenmittel in ihrer öfters sehr nachtheiligen Wirkung ein, gleich wie dieses auch bey dem Scammonium und allen harzigen Substanzen durch das Weinsteinsalz zu erlangen ist: dem Eisenhütlein (Aconitum) und den andern scharfen Giftpflanzen wird von der Brennnessel in ihren Wirkungen Einhalt gethan. Das fressende Sublimat löset sich in Wasser auf, und dessen heftige Wirkung wird durch das letztere bezwungen. Arsenik aber will sich nicht in Wasser auflösen; doch geschieht es in Oehlen. Wasser kann

zwar

zwar die Schärfe metallischer oder schwefelichter Substanzen auch nicht abstumpfen; aber vieles Wasser mit Weinessig häufig in den Magen gefüllt hat gleichwohl die Spitze einer darin befindlichen Nadel so stumpf gemacht, daß sie im geringsten nicht geschadet hat. Doch mag dieser gute Erfolg auch der zufälligen Lage der Nadel (mit dem Kopfe voran) zuzuschreiben seyn.

Heftig wirkende Purgiermittel werden gemeinhin in hartnäckiger Leibesverstopfung angewandt, wo nähmlich eine Unthätigkeit der Muskelfiebern der Därme zugegen ist, und wo die daselbst abgesonderten Feuchtigkeiten keine hinlängliche Schlüpfrigkeit gewähren, um die daselbst eingesperrten, vertrockneten und harten Excremente auflöslich, beweglich und zur weitern Beförderung und Fortpressung nach unten hin in den Därmen geschickt zu machen. Wenn jedoch dieses einmahl erlangt ist, und die Verhärtungen erweicht worden sind; so muß man auch das stark und heftig reizende Mittel sogleich weglassen, damit nicht unmäßige Stühle erfolgen, die gute Mischung der Säfte verdorben, der Darmkanal seiner Befruchtungssäfte beraubt, die Ausdünstung unterdrückt, und die natürliche Wärme völlig vertilgt werden möge.

Hartnäckige **Leibesverstopfung** erfordert die größte und genaueste Aufmerksamkeit des Arztes *), weil durch die verhärteten und in den Därmen zurückgehaltenen Excremente, vermöge ihres durch den Druck gemachten Reizes und der daher vermehrten Schwächung dieser Theile, allerley wichtige und beunruhigende Symptome hervor gebracht werden; es erfolgt gemeiniglich Hitze, Durst, Husten, Kopfschmerzen, Verderbniß des

*) Man sehe hierüber den ausführlicheren Artikel Leibesverstopfung, Th. 73, S. 1 ff.

Magens, Aufblähung des Leibes, übelriechender Athem, Schlucken, und habituelle Verstopfung, oder endlich ein Verlust aller Muskelkraft der Intestinalfibern, worauf das Miserere, und endlich gar der kalte Brand der Gedärme zu erfolgen pflegt.

Man muß bey Leibesverstopfung vorzüglich auf die nächste und unmittelbare Ursache sehen; es mag auch die Gelegenheitsursache der Zusammenziehung der sich in die Höhle der Därme öffnenden Ausführungskanäle, oder des verhinderten Einflusses der Feuchtigkeiten, oder der gehinderten wurmförmigen Bewegung, die aus dem Reiz derselben entsteht, seyn, welche sie wolle. Dieses wird gleich anfangs durch das Arzeneymittel, und hernach durch die Wahl der Nahrungsmittel, durch das Regimen und die Leibesbewegung bewirkt.

Bisweilen hat man in hartnäckiger Leibesverstopfung durch ein gelindes Laxiermittel den guten Erfolg erlangt, wenn der schwache Magen das heftig wirkende Mittel von sich gegeben, ja selbst, wenn er es bey sich behalten hatte. Dieser Erfolg rührte wahrscheinlich von einer gewissen Spannung des Magens und der Därme her, welche durch den Reiz des heftig wirkenden Mittels verursacht, und wodurch zugleich die Absonderung verhindert wurde. Das gelinde Laxiermittel aber und dessen sanftere Wirkung verhütete diesen Widerstand, und that also Wirkung. Indessen thut das Laxiermittel, es mag aus der Classe der gelinden oder stark wirkenden seyn, bey der nähmlichen Person nicht zu allen Zeiten einerley Wirkung. Wenn es scharfe Feuchtigkeiten im Magen und Darmkanal antrifft, und zur Unzeit angewendet wird, als während einer kriti-

schen

schen und periodischen Ausführung: so wird es zu solcher Zeit immer sehr heftig wirken. Wird das Laxiermittel nicht mit roher oder fremder Feuchtigkeit vermengt, oder durch dergleichen in seiner Wirkung gehindert, so wird es auch sanfter wirken. Daher ist auch ein Laxiermittel am schicklichsten bey nüchternem Magen zu nehmen, aus dem es bald seinen Weg durch die Därme nimmt. Ein Brechmittel hingegen wirkt mit der größten Zuverlässigkeit, wenn man es bey vollem Magen nehmen läßt. Wenn der Darmkanal durch ein Klystier Abends ausgeleeret wird: so kann das am nächsten Morgen darauf genommene Laxiermittel seine Wirkung desto geschwinder thun.

Da die Laxiermittel die Säfte aus der Oberfläche des Körpers gegen die Gedärme leiten, so können dieselben auch weiter keine Wirkung in der Cur eines Fiebers thun, als daß sie verbauungsweise die im Unterleibe gesammelten Unreinigkeiten, welche zu einem Zunder der Krankheit werden können, fortschaffen; allein dieses muß nur gleich bey dem Ursprunge der Krankheit geschehen, oder unmittelbar, wenn sie ihre höchste Stufe wieder verlassen hat. Solche angehäufte Unreinigkeiten müssen auch sogleich nach einem Fieberanfall abgeführt werden. Denn jetzt ist eine Scheidung in den abgesonderten Säften vorgegangen, wenn auch gleich die Krisis nur unvollkommen wäre.

Die Ansichten der neueren Aerzte, besonders aus der Brown'schen Schule sind indeß etwas abweichend von diesen hier vorgetragenen Grundsätzen, indem sie in sehr vielen Fällen es für besser halten, den Körper gleich so zu stärken, daß er die angehäuften Unreinigkeiten verarbeiten oder

auf

auf dem gewöhnlichen Wege fortschaffen kann, als diese Unreinigkeiten selbst durch Laxiermittel auszuführen; und man muß gestehen, daß sie sehr häufig eben so schnell und noch schneller eine Krankheit durch Stärkungsmittel heben, als andere, die den Patienten erst durch Purgiermittel an Kräften herabbringen, um dann ihre Kunst zu zeigen, ihn wieder gesund zu machen und auf die Beine zu helfen. Auf der anderen Seite ist indeß wohl nicht zu leugnen, daß man hin und wieder aus Vorliebe für das neue System wohl etwas zu allgemein gegen den Gebrauch der Abführungsmittel geeifert hat; und man soll dieses, nach den neuesten Nachrichten, vorzüglich auch in England eingestehen, und die Laxiermittel wieder viel häufiger brauchen, als sonst, und sich also von den Brown'schen Grundsätzen entfernen. Ueberhaupt ist es sehr schwer, es richtig zu beurtheilen, ob in einem vorkommenden Falle Sthenie oder Asthenie anzunehmen sey, und ob man also schwächen oder stärken müsse, um zum gewünschten Zwecke zu gelangen.

Die heftigsten Abführungsmittel kann man durch Verbindung mit andern mildern, und die stärksten Gifte durch gewisse Gegengifte verändern. Hiervon ist in den besondern Artikeln die Rede, welche von den Abführungsmitteln selbst handeln.

Nach heftiger Wirkung eines angreifenden Abführungsmittels räth Hippokrates übrigens schon an, wie Aetius anführt, den Kranken in ein warmes Bad zu setzen, und ihm vor und nach dem Bade einen Eidotter mit weißem Wein zu geben. Der fortdauernde Reiz und die Bewegung können mit einigen Tropfen des Laudanums, oder noch besser mit einigen Granen vom Schierlings-

lingsextract gestillt werden: denn das letztere Mittel kann ohnehin ganz vortrefflich und sicher die harzigen abführenden Arzeneyen in ihren zu heftigen Wirkungen mäßigen und mildern, ohne daß ihnen ihre abführende Wirkung benommen wird.

In Hinsicht der Diät ist im Allgemeinen folgendes zu bemerken. Wer ein Abführungsmittel genommen hat, trinkt früh einige Tassen Kaffee oder Thee, entweder ohne oder doch nur mit sehr wenig Milch oder Rahm, genießt nach einigen Stunden einige Löffel Fleischbrühsuppe, ißt Mittags sehr mäßig, und zwar kein Fleisch, sondern nur Gries, Grütze, Hirsen, Reiß, Gräupchen, denen man noch allenfalls ein Stückchen Weißbrot mit guter, frischer Butter nachfolgen lassen kann. Nachmittags können wieder, wenn anders Appetit dazu vorhanden ist, einige Tassen Kaffee, oder statt dessen einige Gläser gut gegohrnes Bier, getrunken werden. Abends Fleischbrüh- oder Wassersuppe mit Eidotter zubereitet, einige weichgesottene Eier oder Butterbrot.

Was die Purgiermittel nun selbst betrifft, so ist zwar die Art und Weise, wie sie eigentlich wirken, nicht leicht einzusehen, doch wurden schon die Alten durch fleißige Beobachtungen sehr bald belehrt, daß die Wirkungen selbst, welche auf Purgiermittel folgten, so verschieden waren als die Mittel. Daher nahmen sie Anlaß, die Purganzen zu classificiren. Die gelindern nannten sie eccoprotica. (Von κοπρος, stercus, welches man im Latein füglich durch stercoriduca verdollmetschen könnte); die, welche zugleich mit Mitteln verbunden waren, wodurch man Verbesserung der Säfte zu bewirken suchte, per epicrasin laxantia; diejenigen, welche zugleich einen die Gedärme verstopfenden Krampf wegnahmen, lenientia

nientia oder lenitiua, auch solutiva; ferner diejenigen, welche dickes und dünnes mit einander ausführten καθαρτικα oder purgantia; und endlich diejenigen, welche so heftig wirkten, daß man meinte, sie könnten auch wohl die Seele zum Leibe hinaus purgiren, δραστικα.

Diese Classification schien andern noch nicht vollständig genug, und weil sie wahrnahmen, daß je zuweilen der Purgierende nichts als Schleim, ein andermahl fast lauter Galle, ein andermahl schwarzen Unflath, und wieder ein andermahl ein verschiedenartiges Gemisch durch den After abgehen ließ, geriethen sie auf den Gedanken, daß die Purganzen specifisch wirkten, und einige bloß den Schleim, andre die Galle, wieder andre die schwarze Galle, und abermahls andere alles Unheil mit einander ausführen könnten. Sie nannten daher die erstern Phlegmagoga, die andern Cholagoga, die dritten Melanagoga, und die vierten Panchymagoga. Dieser Gedanke ist aber unrichtig und die Alten, anstatt zu lehren, diese oder jene Purganz führe diese oder jene Art von Unrath allein aus, hätten lehren sollen, sie führe sie mehr aus, als eine andere Art, ohne deswegen diese andere Art, wenn sie vorhanden ist, ganz unangegriffen zu lassen. Wenn der Abgang strommeise floß, so belegten die Alten die Mittel, welche dieß bewirkten, mit dem Nahmen Hydragoga, und gingen viele Winde mit ab, so nannten sie die Mittel, die dieß veranlaßten, Physagoga.

Heut zu Tage sieht man ein, daß es in dieser Lehre unnöthig sey, so viele Subtilitäten einzumischen, und bringt alle Purganzen unter die drey Klassen der gelinden, der starken und der drastischen oder Roßpurganzen.

Da

Da nun die Wirkungsart abführender Mittel darauf sich bezieht, in welchem Stande der Reizbarkeit sich die ersten Wege befinden, ob nähmlich diese Reizbarkeit unterdrückt, oder thätig, schwach oder stark, groß oder klein oder übermäßig ist, ob sich zu gleicher Zeit Krämpfe oder Erschlaffungen im Darmcanale finden ob Entzündung desselben zu fürchten ist, oder nicht, ob gewisse Nebenumstände das Abführen verbieten oder zulassen, so erhellet von selbst, daß es nicht immer ein leichtes Geschäft ist, in jedem Fall die schicklichste Purganz zu verordnen; nicht zu gedenken, was Alter, Geschlecht, Jahrszeit, Genius epidemischer Krankheiten, Complicationen, Idiosynkrasie, Localfehler, Verletzungen in den Eingeweiden, Brüche, und unzählige Dinge mehr für Vorsichtsregeln beym Gebrauche der Abführungen vorzuschreiben Anlaß geben. Ein Arzt muß sehr dreist und unkundig seyn, wenn er sich über alle diese Betrachtungen wegsetzen und an eine **Universalpurganz** glauben will; denn diese ist ein Unding, wie die Universalarzeney der Goldmacher. Doch ist hiermit nicht gesagt, daß er aus der großen Zahl der bekannten Abführungsmittel jedes Mahl ein anderes auswählen solle. Die Natur bietet uns verschiedene ganz vorzüglich brauchbare Substanzen dar, welche wir hier zur zweckmäßigen Auswahl bemerklich machen wollen.

Unter den so genannten **antiphlogistischen** oder **entzündungswidrigen Purganzen** empfehlen sich vorzüglich folgende Formeln.

Nro 1.

Antiphlogistische Purganz.

R. Pulpae tamarindorum uncias duas,
Cremoris tartari unciam semis,

Syrupi

Syrupi acetoſitatis citri unciam unam.
Aquae rubi idaei ſine uino uncias ſex.
M. D. ad uitr. S. Mixtur, davon alle halbe Stunde ein Eßlöffel zu geben, und etwas warme Limonade, oder Molke, oder Thee mit Citronen nachzutrinken.

Nro. 2.

Eine andere.

R. Pulpae caſſiae,
Syrupi roſarum ſolutiui ana unciam unam atque ſemiſſem,
Tartari tartariſat. drachmas duas,
Elaeoſacchari citri drachmam unam atque ſemiſſem.
M. D. ad ſictile. S. Latwerge. die nach Belieben mit ein wenig warm Waſſer zu verdünnen und taſſenweiſe zu nehmen, oder auch nach und nach Theelöffelweiſe zu geben.

Nro. 3.

Decoct, wobey antiphlogiſtiſche und antiſeptiſche Ingredienzien gemiſcht ſind. (Gorter nro. 106.)
R. Folior. Scordii,
alliariae,
marrubii albi ana uncias duas.
Aquae commun. q. ſ.
Coque et adde colaturae libr. iij.
Oxymelit. ſyuillitic. uncias octo,
Nitri drachmas duas,
Aceti theriacalis unciam unam.
D. ad lagenam. S. Decoct davon alle Stunde ein Glas voll aber wohl gewärmt zu trinken

Von der edlen Rhabarber ſoll im Buchſtaben R gehandelt werden. Wir ſprechen alſo nun von den Mittelſalzen. Einmahl wirken dieſelben, wenn die auszuführenden Materien nicht

nicht beweglich genug ist, als auflösende Mittel, und führen den Nahmen der Digestive. Zweytens aber wirken sie, wenn sie einen beweglichen Unflath antreffen, als wirkliche Purganzen. Bekanntlich gibt es deren natürliche, wohin viele Gesundbrunnen gehören, und künstliche. Die Gabe der Mittelsalze für Erwachsene ist gewöhnlich eine Unze, zuweilen ist schon eine halbe genug, und in manchen Fällen schadet es auch nicht, statt einer, anderthalb oder zwey zu geben. Nur müssen die Purganten und Purgantinnen keine Hypochondristen oder hysterische Personen seyn, weil diese nur äußerst kleine Gaben ertragen können. Die fixen Mittelsalze, wie z. B. den vitriolisirten Weinstein, darf man nicht in starken Dosen geben, denn sie sind zu grob, und beschweren die ersten Wege zu sehr. Daher setzt man sie nur zu einigen Granen andern Purganzen bey, um die Wirkung derselben zu verstärken. Weinsteinrahm ist mehr als ein Digestiv, als eine eigentliche Purganz anzusehen, und ist vorzüglich in gallichten Uebeln dienlich. Unter den Mitteln gegen Würmer und Schleim verdienen alle Purgiersalze eine vorzügliche Stelle. Man muß keine fette Brühen auf den Gebrauch solcher Salze trinken lassen, weil jene bekanntlich die Wirkung von diesen schwächen oder zernichten. Frisches Wasser ist hier das beste.

Von der **Manna** ist hier nur wenig zu sagen, da ein eigener Artikel davon handelt. Dieß Medicament hat nur zwey Fehler: erstlich die bis ins Ekelhafte gehende Süßigkeit, und die Eigenschaft, sehr leicht Blähungen zu erregen. Jener Fehler läßt sich zur Noth noch durch den Zusatz von auflöslichem Weinsteine, auflöslichem Weinsteinrahm, Tamarinden, Cassien, und

Polychreſtſalz verbeſſern, welche Verbeſſerung zugleich die auflöſende Kraft von dieſem Medicamente noch wirkſamer machen. Auch andere Mittelſalze ſchicken ſich nicht übel dazu. Kindern und Erwachſenen, die am ſchleimigen Aſthma leiden, wie auch Waſſerſüchtigen, welche ſtärkere Mittel nicht ertragen können, dient Manna mit Meerzwiefelſaft verſetzt. Die Verſetzung mit Rhabarber und Wegwartenſyrup, um kleine Kinder damit zu laxiren iſt bekannt. Die Doſis der Manna in Subſtanz iſt für Kinder eine Drachme, für Kinder von zehn bis zwölf Jahren, wenn ſie anders Belieben daran finden, eine halbe auch ganze Unze.

Noch größere Vorzüge, ähnliche Eigenſchaften und Wirkungsart, wie auch Fähigkeit, ſich mit andern Purgiermitteln verſetzen zu laſſen, hat das **Caſſienmark** und **Tamarindenmark**, zwey Dinge, die unter allen Arten antiphlogiſtiſcher Purganzen mit Recht am meiſten im Gebrauche ſind, und welche die Fehler nicht an ſich haben, welche an der Manna entdeckt werden.

Die Blätter der **Senna**, oder wie man im gemeinen Leben ſagt, die **Sennesblätter**, (von der Caſſia Senna **Linn.**) müſſen, wenn ſie zu einer innerlich zu nehmenden Abführung kommen, bekanntlich von ihren Stielen gereinigt werden, als welche Grimmen erregen, und durfen nicht gekocht werden, weil ihnen das Kochen ihre abführende Kraft benimmt. **Baldinger** hält ſie für ein überflüſſiges Mittel. Aber nicht ſo die **Jalappe**, (Mirabilis Jalappa). Die Jalappe wirkt vorzüglich durch ihren ſtark zu Stuhl treibenden harzichten Beſtandtheil. Wie das harzige Princip abgeſondert wird, iſt aus der Pharmacie bekannt genug. Das Jalappenharz

wird

wird von manchen dem Dactylium vorgezogen, vielleicht aber ohne Grund. Man verschreibt die Jallappenwurzel selten allein, sondern verbessert ihren üblen Geschmack durch Zucker und irgend ein gewürzhaftes Oehl. Je jünger der Patient ist, desto mehr muß nach Verhältniß die Dosis unter zwey Scrupeln bleiben, denn zwey Scrupel sind für einen Erwachsenen genug auf einmahl.

Wenn Schleim im Darmcanale, oder verlegene zähe Galle dem Jallappenpulver nicht erlaubt, genugsam durchzugreifen, wird sein Stimulus durch Mittelsalze, und tartarisirten Weinstein u. dgl. verstärkt.

In der Stöckischen Wurmlatwerge, die bekanntlich aus Brunnenkressenconserve, Polychrestsalz, Meerzwiebelhonig und Jalappenpulver besteht, ist die Jalappe das Hauptingrediens. Trockne und reizbare Subjecte vertragen sie nicht in Substanz, und selten mit Zusätzen. Phlegmatiker befinden sich aber wohl dabey. Wo Rhabarber zu schwach ist, da dient Jalappe vortreffich.

Das Harz und die weingeistige Tinctur ist mit der äussersten Vorsicht zu gebrauchen. Beydes sind Roßpurganzen, und ersteres darf nicht anders, als in Emulsionen von einem bis höchstens sechs Gran zur Dosis, oder auch in Pillen, wenn demulcirende Getränke nachgetrunken werden, in eben dem Verhältnisse gegeben, letztere aber nur den robusten Subjecten und das in schwacher Gabe, gereicht werden. Eine zu grobe Dosis von beyden macht Darmentzündung, Brand, und Tod.

Vom **Scammonium**, Convolvulus Scammonia L. wollen wir, um hier nicht zu weitläuftig zu seyn, im Artikel **Winde (Purgier-)** reden.

Das Gummigutt (Cambogia Gutta L.) ist ein weiland höchst verschriener Saft. Mit Behutsamkeit gegeben wirkt es aber sicher, vortrefflich, und nichts weniger als drastisch. Fünf Gran darf jedoch bey einem Erwachsenen die Dosis gewöhnlich nicht überschreiten, ja in den allermeisten Fällen sind zwey oder drey weniger schon genug. In der Wassersucht, wenn die Eingeweide nicht sontisch verletzt sind, darf die Dosis nach und nach bis auf 15 Gran steigen. Auch wird bekanntlich dieser Saft von nicht wenigen gebraucht, um den Bandwurm damit abzutreiben. Für Wassersüchtige ziehen inzwischen manche das Elaterium vor. Baldinger hat z. B. für dergleichen Subjecte folgende Pillen aus Erfahrung erprobt, und in seinen Vorlesungen mitgetheilt.

℞. Pulu. radic. squill. dr. duas
Sulph. antim. aurat. tertiae praecipit.
Sal. uolat. succini ana dr. semis
Extr. Elater. drachm. duas
Olei anis. stillat. gtt. decem. ℂ.
M. f. c. succ. liqu. pil. pond. grani unius.

Von diesen Pillen gibt man anfänglich drey, nach und nach mehr, so daß man endlich bey der Zahl 10 stehen bleibt.

Man sieht leicht, daß das Extract vom Eselskürbis (Momordica Elaterium L.) in diesem Mittel die Hauptsache ist.

Die Coloquinte (Cucumis Colocynthis L.) hat ein Mark von starker Bitterkeit, welches zuweilen abgesotten wird, um in Klystiren beygebracht zu werden, wo es um Reizung des Darmcanals neben dem Abführen zu thun ist. Das officinelle Extract ist auch in kleinen Dosen schon wirksam. Es ist eine Fabel, daß der

Zu-

Zusatz von Mehl die Wirkung der Coloquinten entkräfte, welche Fabel sich auf eine falsch ausgelegte Stelle im alten Testamente gründet.

Vom versüßten Queckſilber ist unter Q das weitere nachzusehen.

Von der Aloe ist im ersten Bande gehandelt worden.

Vom Lerchenschwamme, der Soldanelle, der Kreuzbeere (Rhamnus catharticus der Botanisten) und dem vegetabilischen Turbith, so wie auch der Graticla haben wir nichts zu sagen, als daß sie entbehrlich zu seyn scheinen.

Die Zaunrübe (Bryonia) ist am besten, wo man Bauren zu purgieren hat. Man infundirt sie mit Bier, sie ist bis zum Drastischen abführend, und darf wie die Coloquinte nur in chronischen Uebeln, und bey unverletzten Eingeweiden, keinesweges aber in fieberhaften Krankheiten gereicht werden.

Die Artikel **Durchlauf**, **Klystier** und **Leibesverstopfung** enthalten übrigens verschiedenes, was mit der hier abgehandelten Materie in Beziehung steht. Die Beschreibung des Verlaufs und der Heilart der besonderen Krankheiten, welche man in eigenen Artikeln dieses Werkes findet, wird wegen des Gebrauchs der abführenden Mittel in besonderen Fällen weitere Auskunft geben.

Ueber die **Anwendung der Purgiermittel bey dem Viehe** sagt Herr Frenzel *):

„Die Erfahrung lehret, daß die verschiedenen Arten der Purgiermittel, bloß in Ansehung ihrer Wirksamkeit von einander abweichen, und daß sie alle nur in so fern auf die verschiedenen

*) In dem praktischen Handbuche für Thierärzte III. S. 83 ff.

Flüssigkeiten des Körpers wirken, in wie fern sie die ersten Wege mehr oder weniger stark reizen, und eine mehr oder minder beträchtliche Aussonderung durch den After verursachen. Durch den Gebrauch dieser Arzneyen wird also bloß die Menge der Flüssigkeiten vermindert und der Kanal der ersten Wege gereinigt und von den Materien, die sich vielleicht darin angesammelt haben, befreyt. — Aus diesem gesagten kann man den Schluß machen, daß es keine Purgiermittel gibt, mittelst welcher nur eine besondere Feuchtigkeit aus dem Körper fortgeschaft werden kann; zwar glaubte man sonst, daß gewisse Mittel diesen, andere aber jenen andern Saft abzuführen die Kraft besäßen, allein diese Meinung wird durch die Erfahrung nicht bestätigt. Denn wenn man z. B. einem Pferde, das eine Geschwulst an den Füßen, oder einen nässenden Schaden an den Fersen hat, Purgiermittel eingibt; so äußern diese ihre Kraft nicht unmittelbar auf die in den Füßen angesammelten Flüssigkeiten, sondern sie wirken vielmehr durch eine Ableitung auf dieselben: sie führen nähmlich die Feuchtigkeiten, u. s. w. aus dem Magen und aus den Gedärmen ab, und indem dieß geschieht, werden die in den Füßen befindlichen Säfte von den einsaugenden Gefäßen aufgenommen, und aus den Gliedmaßen weggeführt, um den Mangel, der in jenen Theilen statt hat, zu ersetzen: aus dieser Ursache muß sich daher die Geschwulst der Füße setzen. — Diese Art von Ausleerung fällt freylich sehr in die Augen, und hat Unwissenden Veranlassung gegeben, daß die abführenden Mittel in den meisten Krankheiten die krankhafte Materie fortzuschaffen im Stande seyen; allein, man muß hierbey nicht bloß auf die Wirkung sehen, die in die

Au-

Augen fällt, sondern man muß auch die Folgen bedenken, die daraus entstehen. Denn es ist eine gewisse Wahrheit, daß in dem Verhältniß, wie eine Ausleerung verstärkt wird oder zunimmt, die meisten oder alle übrige Ausleerungen vermindert werden."

„Und da ferner — wie bereits erwähnt worden ist — die Purgiermittel den Kreislauf des Blutes vermehren, und über den ganzen Körper eine Wärme verbreiten; so muß man auch auf den Körperzustand des Thieres Rücksicht nehmen, denn die Purgiermittel können leicht, wenn sie bey einer schon gegenwärtigen entzündlichen Beschaffenheit des Blutes, oder eingetretenen Entzündung, angewendet werden, entweder eine erregen, oder vermehren, und nach einem vorzüglichen Eingeweide locken, und dem Thiere Gefahr verursachen."

„Weiter lehrt uns die Erfahrung, daß die Purgiermittel bey den größern Thieren, als bey Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindviehe, ihre Wirkungen erst nach mehrern Stunden äußern, und daß sie in dem langen Gange der Gedärme eine beträchtliche Zeit liegen bleiben, ehe man einen Abgang der Auswurfsmasse sieht. Dieß hat viele veranlaßt zu glauben, daß die bereits gegebene Gabe zu schwach gewesen seyn, und daß sie um einen baldigen Durchbruch zu bewirken, nochmahls eine ganze oder halbe Gabe dem Thiere beybringen müßten."

„Einige Purgiermittel haben auch bey gewisser Beschaffenheit des Körpers die Art, daß sie entweder auf den Schweiß, oder auf die Harnwege ihre Kräfte äußern, und deswegen werden viele, die diese Wirkung nicht kennen, vergeblich auf einen Afterauswurf warten."

„Wenn man einem muntern, vier oder fünfjährigen, ganz gesunden Pferde, — nach den Beobachtungen des Hrn. Vitet, nachdem es zwölf Stunden nüchtern gestanden hat, einen Purgiertrank eingibt: so wird es alsbald traurig, holt nicht mehr so leicht Athem, die Pulsadern schlagen geschwinder, und es entsteht ein Kollern im Leibe. Das Thier hohlt nun kürzer Athem, wird matt, traurig, unruhig, der Hinterleib wird aufgetrieben, der in den dicken Gedärmen angehäufte Mist geht gemeiniglich mit vielen Blähungen 12 oder 15 ja bisweilen gar vier und zwanzig Stunden nach gegebenem Purgiertrank ab. Nach diesem Abgange mistet das Thier dünneren, meist flüssigen, mehr oder weniger gelb gefärbten und schleimigen Unrath. Dabey bekommt es Trockenheit im Maule, aber nur selten starken Durst und stärkeren Harnabgang. Wenn der Purgiertrank heftig wirkt: so geräth das Thier in Schweiß, und wenn man in diesem letztern Falle das Thier aufhauet: so findet man den Magen ausgedehnt, und den Eingang in den Zwölffingerdarm und den daran gränzenden Theil des Magens entzündet.“

„Wenn man einem gesunden Ochsen in seinem besten Alter, nachdem er funfzehn Stunden nüchtern gestanden hat, einen Purgiertrank eingießt: so wird er sogleich traurig und unruhig, und hohlt geschwinder Athem, als im natürlichen Zustande, auch schlagen die Pulsadern geschwinder. Das Wiederkäuen hört auf, und der Hinterleib schwillt an, das Thier hat Abneigung gegen das Futter, und liegt lieber, als es steht. Der Harn fließt häufiger, und nach funfzehn bis vier und zwanzig, auch zuweilen nach sechs und dreyßig Stunden, mistet das Thier weichern Mist

mit

mit sehr wenig Blähungen. Man hört wenig Kollern, der Abgang des Mistes wird häufiger, und nun geht bloß dünner, hell oder dunkelgelber, zuweilen grünlicher Unrath ab. Dabey hat das Thier immer ein trocknes Maul und heftigen Durst. Nach einem starken Purgiermittel sind alle diese Zufälle heftiger, der Hinterleib wird außerordentlich aufgetrieben und schmerzhaft, der Rohm wird heftig entzündet, und das Thier stirbt zuweilen zwey oder drey Tage nach dem Gebrauche des Purgiermittels."

„Wenn man einem zweyjährigen starken und gesunden Schafe, einen gelinden Purgiertrank gibt; so wird der Hinterleib etwas aufgetrieben, der Puls und das Athemholen etwas geschwinder, das Thier ist etwas trauriger und stiller, als im gesunden Zustande, und hat keinen Appetit. Der Harn geht ungestört ab, und funfzehn oder vier und zwanzig, zuweilen auch sechs und dreyßig, oder acht und vierzig Stunden mistet das Schaf erst trocknen, bald darauf aber weichern, und flüssigen dunkelgelben, oft schwärzlichgelben und stinkenden Unrath."

„Da nun also die Purgiermittel, sie mögen heftig oder gelinde seyn, die Lebens- und Verdauungswerkzeuge stören, so muß man auch einsehen lernen, wie behutsam sie angewendet werden müssen, und wie sehr man auf die Gattung, Lebensart, Jahreszeit u. s. w. acht haben muß. Daher ich denjenigen, welche bey dem Gebrauche der Purgiermittel furchtsam sind, oder nicht gehörig beurtheilen können, wenn solche nützlich oder schädlich seyn können, anrathe, lieber Purgiermittel in Klystieren zu geben, oder sich der angezeigten gelind abführenden Mittel zu bedienen."

„Die besten Purgiermittel, welche man anwenden kann, bestehen bey Pferden, Mauleseln, Eseln, Ochsen und Kühen, in drey bis vier Loth in Wein aufgelöster Aloe. Bey Schweinen in einem halben, und bey Ziegen und Schafen in einem ganzen Quentchen rohen Spießglas. Bey Hunden entweder in einem oder zwey Loth mit lauem Wasser aufgelöster Manna; oder in einem Quentchen Jalappenpulver mit Honig und Wasser vermischt. — Alle übrige Mittel, welche theils gar nicht, oder theils zu heftig wirken, können die Thierärzte ganz entbehren, besonders auch, da sie immer kostbarer zu stehen kommen."

Ein wohlfeiles und doch sicheres Purgiermittel für Pferde.

Hr. Flormann gab einem Füllen im zweyten Jahr 15 Gran Gummi-Gutte in zwey Nößel Wasser aufgelöset. Das Füllen hatte zwey Stunden vorher gefressen und gesoffen. Eine Stunde nach dem Eingeben befand es sich übel, erhielt einen schnelleren Puls, und zog stark die Flanken. Es hob bisweilen den Schweif, kratzte mit den Füßen, und bisweilen wurden einige Zuckungen in den Muskeln verspürt, die aber von keiner Bedeutung waren. Nach drey Stunden schien der Bauch aufgedunsen, wobey die Zufälle sich vermehrten. Nachdem das Thier aber mehrere dünnere Oeffnungen gehabt, äußerte sich fünf Stunden nach dem Eingeben ein heftiges Zittern über den ganzen Körper, der sich zusammenzog, wie es bey dem Vieh zu geschehen pflegt, wenn es auf dem Felde friert. Darauf wurde es unruhiger, und nach Verlauf von sieben Stunden seit dem Eingeben, fing es an zu fressen, und befand sich wieder wohl. Nach 8

Tagen

Tagen gab Herr Flormann diesem Füllen nochmahls 30 Gran Gummi-Gutta. Die Zufälle waren fast die nähmlichen, wie vorher, und innerhalb fünf Stunden hatte das Thier schon mehrere dünnere Oeffnungen gehabt. Man wiederholte den Versuch bey einem fünfjährigen Reiterpferde, dem zwey Quentchen Gummi-Gutta in Klößen gereicht wurden. Es bezeigte sich unruhig, wollte weder fressen noch saufen; der Puls war merklich schneller; nach zwölf Stunden hatte das Pferd einmahl, und nachher des Nachts ein paarmahl gemistet. Der Mist war lockerer als gewöhnlich und heller von Farbe, welches auch bey den übrigen Pferden, denen das Mittel beygebracht wurde, bemerkt ist. S. Viborg's Sammlungen, III. B.

Purgierflachs, s. **Purgierlein**, Linum catharticum Linn., im Art. Lein, Th. 76, S. 19.

Purgiergras, Bromus purgans L., s. im Art. Trespe.

Purgierkirsche, eine Art den Kirschen ähnlicher Früchte, welche eine purgierende Kraft haben, und das Gewächs, welches sie trägt.

1) Eine Art Kreuzdorns, welche auf den hohen Gebirgen des mittägigen Europa wächst; Rhamnus alpinus Linn. Dieser kleine an sich wenig bedeutende Strauch ist im Art. Kreuzbeerstrauch, Th. 49, übergangen worden. S. im Art. Rhamnus.

2) Eine Art der Heckenkirschen, mit punctierten rothen Beeren, welche auf den Alpen in Oesterreich und der Schweiz einheimisch ist; Lonicera alpigena Linn. S. im Art. Kirsche, Th. 39. S. 151. 4. 5. die verwachsene rothe Heckenkirsche. Die übrigen Loniceren sind Th. 80, S. 632 fl. beschrieben.

3) Eine Art Gartenkirschen, welche schmahle Blätter, wie die Rainweiden haben, von keinem angenehmen Geschmacke sind, aber den Leib mehr als andere Kirschen öffnen.

Purgierkörner, 1) die eyrunden glatten, grauen Körner eines ostindischen Baumes, welcher eine Art des **Croton** ist, und dieser Baum selbst. **Croton Tyglium Linn.** Sowohl die Körner als auch das Holz dieses Baumes, welches unter dem Nahmen **Lignum Moluccanum** oder Pavana bekannt ist, gehören unter die gewaltsamsten Purgiermittel. Von dieser Gattung ist im Art. **Lackmus**, Th. 58, S. 416. eine Art, nähmlich **Croton tinctorium Linn.** beschrieben worden; die übrigen muß man in den Supplementbänden im Art. Croton einst nachholen.

2) Die **Euphorbia Lathyrys Linn.**, s. Th. 11, S. 693, im Art. **Euphorbie.**

Purgierkraut, s. **Purgierwinde.**

Purgierkroton, s. **Purgierkörner** No. 1.

Purgierlein, s. im Art. **Lein**, Th. 76, S. 19.

Purgiermittel, s. im Art. **Purgieren**, oben, S. 739 ff.

Purgiernuß, die schwarze glatte, einer Nuß ähnliche Frucht eines in dem mittägigen Amerika einheimischen Baumes, welche einen weißen, fetten öhligen Kern hat, welcher ein übermäßiges Erbrechen und Purgieren erweckt, daher er auch **Ficus infernalis**, so wie die Nuß auch Brechnuß genannt wird. Ingleichen der Baum, welcher diese Nuß trägt: **Jatropha Curcas Linn.**

Der deutsche Nahme dieser Gattung ist eigentlich **Brechnuß**, die Beschreibung derselben ist indeß sowohl unter **Brechnuß**, als **Jatropha**, hierher gewiesen worden, und ich muß deshalb hier das nöthige davon erwähnen.

Die

Die Blumen dieser Gattung, welche in Monoecia Monadelphia, oder in die 21ste Classe des Linn. Systems gehört, haben bisweilen keinen Kelch; die männlichen haben eine trichterförmige, an der Mündung in fünf Abschnitte zerspaltene Blumenkrone, und zehn Staubfäden, welche wechselsweise länger und kürzer und manchmahl zusammen gewachsen sind; die weiblichen aber, welche sich mit den männlichen in einer Dolde befinden, haben fünf ausgebreitete Blumenblättchen, und einen Fruchtknoten mit drey entzwey gespaltenen Griffeln, und hinterlassen eine dreyknöpfige Samenkapsel, welche in jeglichem Fach einen einzigen Samen enthält.

1) Baumwollenblättrige Brechnuß. Jatropha *gossypifolia*, foliis cordatis quinquelobis serratis glanduloso-ciliatis, pilis ramosis glandulosis in foliorum axillis et petiolis. Willd. Spec. Plant. Tom. IV. P. I. p. 557. Jatropha foliis quinquepartitis, lobis ovatis integris, setis glandulosis ramosis. Linn. Syst. veg. p. 723. Sp. pl. 1428. Mill. Dict. n. 9. Ricinus minor, Staphisagriae folio, flore pentapetalo purpureo. Sloan. Jam. 41. hist. 1. p. 129. t. 84. Ricinus Americanus perennis, floribus purpureis, Staphisagriae foliis. Comm. Hort. 1 p. 17. t. 9. Merian. Surin. 38. t. 38. Ricinus Indicus pilosus trifidus s. quinquefidus, flosculis atro-purpureis. Pluk. phyt. 55. f. 2. et t. 220. f. 4. Ricinus Americanus, folio Staphisagriae, C. Bauh. pin. 432. 518.

Dieser Strauch wächst in Surinam und auf allen westindischen Inseln wild; woselbst er die wilde Cassava oder Cassada, oder auch das Bauchwehkraut genannt wird, weil man seine Blätter

Blätter für ein gutes Mittel wider das trockne Bauchgrimmen hält, und sowohl innerlich, als in Klystieren gibt, man zieht ihn auch in Holland und England in Gewächshäusern. Sein Stamm wird vier bis acht Schuh hoch, und bisweilen nur krautartig, hat eine purpurrothe Rinde, und zertheilt sich oben in einige Zweige, welche mit Blättern besetzt sind, die auf langen Stielen stehen, und in fünf eyrunde, ganze, scharf zugespitzte Lappen zertheilt sind. An den Gelenken des Stamms und der Zweige, wie auch an den Blattstielen und Blättern, sitzen Drüsen mit kleinen Büscheln stachlichter Haare. Am Ende der Zweige entspringen auf zarten nackten Stielen kleine Dolden mit dunkelpurpurrothen Blumen, welche klein, und in einer Dolde sowohl männlich als weiblich sind. Die männlichen Blumen haben einen Kelch der bis in die Mitte in fünf lanzenförmige, spitzige, mit Härchen eingefaßte Lappen zertheilt ist, und eine Blumenkrone, die aus fünf rundlichten, rosenförmig ausgebreiteten Blättchen besteht, welche oben conver und unten hohl, und also zurückgebogen sind; auf dem Fruchtboden sitzen fünf kleine Nektardrüsen, und zehn pfriemenförmige Staubfäden, von denen fünf wechselsweise kürzer als die Blumenkrone und aufrecht sind; die Staubbeutel sind rundlich, und drehen sich herum; von einem Staubweg ist nur eine schwache Spur vorhanden. Bey den weiblichen Blumen ist der Kelch und die Blumenkrone, wie bey den männlichen; sie haben aber keine Staubfäden, sondern einen rundlichten Fruchtknoten mit drey entzwey gespaltenen Griffeln, deren Narben einfach sind; und hinterlassen eine rundlichte, dreyknopfige, dreyfächerige Kapsel, die in jedem Fach einen einzigen rundlichten Samen enthält.

Jacquin

Jacquin hat Ic. rar. III. tab. 623. eine Varietät dieser Art abgebildet.

2) Schwarze Brechnuß oder Purgiernuß. Jatropha *Curcas*, mit herzförmigen, eckigen Blättern, Jatropha foliis cordatis, angulatis. Willd. l. c. p. 550. Linn. Syst. veg pag. 723. Sp. pl. 1429. Mill. Dict. n. 8. Ricinus Americanus major, semine nigro. C. Bauh. pin. 432.

Dieses ist ein sehr ästiger, zwölf bis vierzehn Schuh hoher Strauch oder Baum, welcher in Surinam, Brasilien und andern Theilen von Westindien sowohl auf der festen Küste, als den Inseln häufig wild wächst, und auch in Europa in Gewächshäusern gezogen wird. Er hat ein weiches Holz, und gibt bey einer Verwundung einen milchichten Saft von sich, welcher auf der Leinwand Flecken macht. Seine Blätter sind an der Basis herzförmig, oben scharf zugespitzt, und am Rande eckig. Die Blumen wachsen in Dolden am Ende der Zweige, und haben eine grünliche Farbe; es stehen sowohl männliche, als weibliche in einer Dolde, und beyde haben einen fünfspaltigen Kelch, und fünf Blumenblättchen. Auf die weibliche Blumen folgen dreyknopfige, dreyfächerige Samenkapseln von der Größe einer ganzen welschen Nuß, welche in jeglichem Fach einen länglichten, ungefähr einer Bohne großen Samen enthalten, der unter einer dünnen schwarzen Schale einen weißen, öhlichten, zweytheiligen mit einem weißen Häutchen bekleideten Kern einschließt. Diese Samenkerne haben einen süßlichen, fast mandelartigen Geschmack, welcher aber hintennach einiges Brennen im Halse verursacht; und geben durchs Auspressen ein unschmackhaftes Oehl, welches sowohl als die Samen selbst, wiewohl

wohl gelinder purgiert, und daher in der Wassersucht und andern Krankheiten gebraucht werden kann. Dieses Oehl purgiert ganz sicher und ohne Gefahr, man mag es innerlich, oder in einem Klystier nehmen, oder auch auf den Bauch schmieren; nur muß es nicht alt und ranzicht, sondern frisch seyn; auch kann man äußerlich mit diesem Oehl allerley kalte Geschwulsten zertheilen. Die ganzen Kerne wirken heftiger, als das Oehl, so daß drey bis vier derselben gegessen, oft bey vierzig Mahl über und unter sich purgirt haben; man hat aber aus zuverlässigen Erfahrungen gelernt, daß diese Kraft hauptsächlich in dem weißen Häutchen steckt, welches den Kern bekleidet und auch in der Mitte hindurchläuft, und daß nach sorgfältiger Absonderung dieses Häutchens die Kerne ganz sicher und ohne Schaden können genossen werden, wie Bancroft an sich selbst mehrmahlen erfahren hat. Man hat diese Samen zuweilen in den Apotheken unter dem Nahmen schwarze **Purgiernüsse**, Semina Ricini majoris; von den Franzosen werden sie Pignons d'Inde, und von den Engländern Physick-Nuts genannt. In Westindien braucht man auch die Blätter zu zertheilenden Bädern und Bähungen.

3) **Vielspaltige Brechnuß.** Jatropha *multifida*, foliis palmatis undecimlobis laevibus, lobis pinnatifidis cuneatis, stipulis setaceis multifidis Willd. l. c. p. 561. Jatropha foliis multipartitis, laevibus; stipulis setaceis multifidis. Linn. Mill. Dict. n. 7. Jatropha assurgens, foliis digitatis laciniis anguſtis pinnatifidis. Brown. Jam. 348. Ricinoides Americanus, tenuiter diviso folio. Breyn. Cent. 116. t. 53. Moris. hist. 3. p. 348. S. 10. t. 3. f. ult. Avellana purgatrix.

C.

C. Bauh. pin. 418. Manihot folio tenuiter diviso. Dill. Elth. 217. t. 173. f. 213. Ricinoides, Arbor Americana, multifido folio. Tournef. inst. 656.

Diese Art hat mit der nächst vorhergehenden ein gleiches Vaterland; und ist auch ein ästiger, acht bis zehn Schuh hoher Strauch, dessen Stamm ein weiches Holz hat und ungefähr Arms dick wird, und dessen Zweige eine graue Rinde haben. Wenn man den Stamm oder die Zweige verwundet, oder ein Blatt abbricht, so läuft ein häufiger, heller, gelblicher Saft heraus. Die Blätter stehen auf allen Seiten der Zweige auf starken sieben bis acht Zoll langen Stielen, und sind oft einen Schuh breit; sie haben auf der Oberfläche eine dunkle, und auf der untern eine meergrüne Farbe mit weißen Rippen oder Adern, und sind durchgehends handförmig in neun bis zehn Lappen zerspalten, welche sieben Zoll lang und zwey Zoll breit, und in spitzige gegen einander übersiehende Querstücke zertheilt sind. Die Blumen wachsen auf langen Stielen am Ende der Zweige, und bilden eine Dolde, in welcher männliche und weibliche unter einander stehen welche beyde fünf Blumenblättlein und einen fünfspaltigen Kelch haben; diese Dolden sind groß, und da die Blumen eine glänzende scharlachrothe Farbe haben, so sehen sie sehr schön aus. Die Früchte kommen sowohl in Ansehung der Größe und Gestalt, als auch der Eigenschaften, mit denen von der vorhergehenden Art überein. Zehn oder zwölf Blätter dieses Strauches in einer Fleisch- oder Hühnerbrühe abgesotten, sollen ein gelindes Purgiermittel seyn, eine stärkere Dosis macht auch Erbrechen; man hält sie für ein Gegengift des Manchinelbaums.

4) Manihot. Jatropha *Manihot*. S. den Art. Cassave, Th. 7, S. 683

5) Janipha. Jatropha *Janipha*, foliis palmatis, lobis integerrimis, intermediis utrinque sinu lobatis. Willd. l. c. p. 562. Linn. Mant. 126. Jacq. Amer. p. 256. t. 162. f. 1.

Diese mit der vorhergehenden oder der Cassave sehr nahe verwandte Art entdeckte Jacquin hin und wieder zu Carthagena, wo sie fast das ganze Jahr hindurch blühet; und gibt davon folgende Beschreibung: „Sie ist ein aufrechter, ganz glatter Strauch, welcher in allen seinen Theilen einen häufigen, wasserhellen, etwas klebrichten Saft enthält, der einen Geruch von sich gibt, wie die Blätter eines welschen Nußbaums. In schattichten Wäldern wächst er rebenartig, und fast ohne sich in Zweige zu zertheilen oft bey zwanzig Schuh hoch, und bleibt schwach; eben dieses Ansehen behält er auch in unsern Gewächshäusern. In offenen sonnichten Gegenden, wo er gemeiniglich sechs Schuh hoch und ganz unansehnlich wächst, kommt er in der Gestalt der Jatropha Manihot am nächsten. In Boca chica aber sahe ich ihn selbst zwischen den Steinen auf den Mauern der Festung St. Philippi, die seit der letzten Eroberung der Engländer ganz zerstöret und verlassen ist, in ein schönes acht Schuh hohes Bäumchen aufgewachsen, mit einem geraden vier Zoll dicken Stamme und einer zierlichen Krone. Seine Wurzel ist sehr knollicht, wie bey dem Asphodelus. Seine Blätter stehen auf halb Schuh langen Stielen, und sind groß und schön, und handförmig in fünf länglichte scharf zugespitzte Lappen zertheilt, deren mittlere zu beyden Seiten eine sehr große Aushöhlung

haben,

haben, die äußere aber meistens ganz sind. Die Blumen wachsen in lockern Trauben, die aus vielen männlichen Blumen bestehen, unterhalb denen einige wenige weibliche sitzen; sie haben eine grünliche, mit gelb und braun vermischte Farbe, und sowohl die männlichen, als weiblichen keinen Blumenkelch. Die männlichen Blumen haben eine glockenförmige, fünfspaltige Blumenkrone, eine große, schildförmige zehnstrahlichte Nektardrüse, und zehn pfriemenförmige Staubfäden, von denen die fünf äußeren wechselsweise dicker, und fast noch einmahl so lang als die andern sind, mit großen, aufrechten, länglichen Staubbeuteln; die weiblichen haben fünf Blumenblättchen auch eine große Nektardrüse und zehn dünne kurze Staubfäden ohne Staubbeutel, und einen rundlichen, stumpf sechseckigen Fruchtknoten, mit drey halbdreyspaltigen Griffeln, und hinterlassen eine Frucht, die wie bey den vorhergehenden Arten beschaffen ist. Die frische Frucht ist mit einem fleischigen, glatten, glänzend grünen, mit sechs weißen Streifen gezeichneten Häutchen bekleidet, und in diesem Zustande kugelrund und über einen halben Zoll dick; wenn aber dieses Häutchen vertrocknet und abgefallen ist, so bleibt eine bloße dreyknopfige Kapsel zurück. Eben dieses habe ich ungefähr auf gleiche Weise bey allen Arten von Croton, Acalypha und Jatropha, die ich untersuchte, wahrgenommen. Die Samen sind ziemlich eyrund, glatt, glänzendgrün, oder aschgrau.“

6) Brennende Brechnuß. Jatropha *urens*, foliis quinquelobis cordatis dentatis hispidis urentibus. Willd. l. c. p. 563. Jatropha foliis palmatis, dentatis, aculeatis Linn. Jatropha vitifolia. Mill. Dict. n. 5. Ricinus Tithymaloides Americanus lacteſcens et

urens, floribus albis. Comm. Hort. 1. p. 19. t. 10. Ricinus lacteſcens, Fici foliis, ſpinulis mordaceis armatis. Pluk. Alm. 320. t. 220. f. 3. Jacq. Hort. t. 21.

Dieſe Art iſt in Braſilien und andern Theilen von Südamerika zu Hauſe. Sie iſt ein äſtiger, drey bis fünf Schuh hoher Strauch, mit einer dicken, fleiſchigen Wurzel, die wie die übrigen Theile des Gewächſes zu gewiſſen Zeiten einen milchichten Saft von ſich gibt. Die Blätter ſtehen auf ſechs bis ſieben Zoll langen Stielen, und ſind handförmig in fünf Lappen zertheilt, die am Rande ſtark gezähnt ſind. Die Blätter und Blattſtiele, wie auch die Zweige und der Stamm ſelbſt ſind mit feinen, langen, weißen oder braunen Stacheln beſetzt, welche zwar nicht ſonderlich ſteif ſind, aber beym Berühren die Haut brennen, wie die Brenneſſel. Die Blumen wachſen auf langen nackten Stielen in Dolden am Ende der Zweige, haben eine reine weiße Farbe, und ſind mit denen von der vorhergehenden Art gleicher Struktur.

7) Krautartige Brechnuß. Jatropha *herbacea*; aculeata; foliis trilobis; caule herbaceo Linn. Mill. Dict. n. 4.

Dieſe wächſt in Vera Crux und andern Theilen von Weſtindien; und wird auch in Europa in Gewächshäuſern gezogen. Linné nennt ſie zwar krautartig, und ſagt, daß nur die Wurzel perennirend ſey; dieſer Umſtand aber iſt veränderlich, wie auch bey den übrigen Arten dieſer Gattung, indem es von der Cultur und andern äuſſerlichen Umſtänden abhängt, daß der Stamm, welcher anfänglich allemahl weich und krautartig iſt, entweder im Winter zu Grunde geht, oder mehrere Jahre ausdauert, und holzig wird. Die

Blät

Blätter ſtehen wechſelsweiſe auf langen Stielen, und ſind in drey und bisweilen faſt in fünf länglichte Lappen zertheilt, die am Rande ſeicht ausgeſchweift und am Ende ſcharf zugeſpitzt ſind. Die Blumen haben eine unreine weiße Farbe, und wachſen in Dolden am Ende der Zweige. Dieſe ganze Pflanze iſt mit langen brennenden Stacheln beſetzt, und zwar viel ſtärker als die vorhergehende, indem ſogar auch die Blumen und Früchte ſehr ſtachlich ſind.

Es gibt übrigens noch mehrere andere Arten dieſer Gattung, die ich hier unberührt laſſe, da nichts beſonders von ihnen bekant iſt.

Purgierpille, ein Purgiermittel in Geſtalt der Pillen. So auch **Purgierpulver**, **Purgiertrank** ꝛc.

Purgierwinde, Purgierkraut, Convolvulus Scammonia Linn., ſ. im Art. **Winde**, eine Pflanzengattung.

Purgierwurzel, ein Nahme welchen die älteren Aerzte der **Rhabarber** wegen ihrer purgierenden Kraft gaben.

Purhafer, ein Nahme des Sandhafers oder Rauchhafers, Avena ſtrigoſa.

Purim, ein Feſt, welches die Juden im Februar oder März zum Gedächtniß ihrer Befreyung aus der perſiſchen Gefangenſchaft, durch die Fürſprache der Eſther, feyern.

Purismus, nennt man das Beſtreben, eine Sprache ganz rein, ohne Beymiſchung von Wörtern aus andern Sprachen zu ſchreiben. Weil die **Puriſten** ihren Eifer nicht ſelten zu übertreiben pflegen, verbindet man mit beyden gewöhnlich einen höhnenden Nebenbegriff.

Puriſt, ſ. das vorſtehende.

Puritaner, eine zu den Presbyterianern gehörige Religionssecte in England; Reformirte, deren Vorältern unter der Regierung der ihnen nicht gewogenen Königinn Maria nach Genf auswanderten, daselbst die Lehrsätze Calvin's annahmen, sie nachher in ihr Vaterland zurück brachten, und weiter ausbreiteten. Sie verwarfen jede Art der Hirarchie und alle Gebräuche, welche den katholischen gleichen.

Purpur, 1) eine hochrothe nahe an das Violette gränzende kostbare Farbe, welche bey den Alten in sehr hohem Werthe war, deren Zubereitung aber uns jetzt mehrentheils unbekannt ist, ob wir gleich so viel wissen, daß sie aus dem Safte gewisser Art Schnecken bereitet wurde. Unser heutiger Purpur, oder Purpurfarbe wird aus Cochenille und Kermesbeeren bereitet, und kommt derjenigen Art Roth nahe, welche man auch Blutroth zu nennen pflegt. In der höheren Schreibart pflegt man oft eine jede hochrothe oder brennende rothe Farbe **Purpur** zu nennen.

2) Ein purpurfarbenes Gewand, und in engerer Bedeutung, ein purpurfarbener Mantel, der seit den ältesten Zeiten das Sinnbild der vorzüglichen Gewalt und des festlichsten Gepränges ist; am häufigsten in der höheren Schreibart. **Den Purpur anlegen, ablegen**, den Purpurmantel.

Schon bey dem Otfried Purpurim, bey dem Willeram Purpur. Der letzte braucht es noch im weiblichen Geschlechte, welches dem Lat. Purpura, aus welchem es entlehnt ist, freylich angemessener ist. Indessen ist doch jetzt im Deutschen das männliche allgemein. Das Wort scheint mit **Feuer** verwandt zu seyn, und die brennende Röthe auszudrücken.

Von

Von den Purpurschnecken der Alten, und andern Seegewürmen, die einen rothfärbenden Saft von sich geben.

Im Artikel Murex, Th. 98, S. 86. 87 fl. sind schon einige Schneckenarten beschrieben worden, die man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit für diejenigen Schnecken hält, welche den Alten den ächten Purpursaft gaben, oder welche sie wenigstens doch auch dazu gebrauchen konnten, nähmlich Murex Brandaris, Trunculus etc. Linn. und Seite 88 wird bemerkt, daß die in den Schriften der Alten vorkommenden Ausdrücke Conchylium, Purpura, Buccinum und Murex wahrscheinlich als gleich bedeutende Wörter anzusehen sind, wiewohl das bey genauerer Betrachtung der verschiedenen Thiere, die Purpur geben, doch wohl zweyfelhaft seyn möchte. Auch ist schon angegeben, daß außer einigen Arten der Gattung Murex noch andere kleine Seegeschöpfe einen Purpursaft enthalten, z. B. auch die Helix ianthina Linn. oder das Quallenboot nach Müller. Hier wird nun der Ort seyn, diese Würmer näher zu bezeichnen.

Also zuerst von dieser Helix *ianthina*, testa subimperforata subrotunda obtusa diaphana fragilissima; apertura posterius dilatata; labro emarginata. Linn. Syst. Nat. ed. Gmel. Tom. I. P. VI. p. 3645. von welcher Columna in seiner Abhandlung de Purpura besonders handelt.

Die innern Theile des Thieres sind röthlich, hingegen die übrigen blaß purpurblau, das Thier hat zwey Anhänge, wovon der äußere größer, und ihr Rand dunkel purpurroth ist. Diese Schnecken speyen von selbst einen purpur-violet-

ten Saft aus, womit sie sich selbst und auch diejenigen, welche sie sammeln, färben. Wenn man das Thier im Nacken verwundet, fallen einige purpurblaue Tropfen heraus, deren Farbe sehr schön ist, und so fest in Papier oder Leinewand hängen bleibt, daß sie nicht kann ausgewaschen werden. Auch die Schale ist von dieser Farbe, doch ist die Spitze derselben weiß. Von eben dieser Schnecke hat Forskaol *) eine Beschreibung gegeben, die wegen ihrer Vollkommenheit hier angeführt zu werden verdient.

Das Thier, sagt er, hat eine häutige, durchsichtige Masse, welche aus leeren ungleichen Blasen besteht, erhaben und eyförmig ist, und an dem Saume des Thieres anhängt; vermöge derselben schwimmt dasselbe. Die dunkle violette Farbe ist mehr vorwärts, und nach außen; die Fühlfaden des Thiers liegen in einer Queerlinie. Nahe an dem äußern Rande der Schale ist ein starker zuweilen gekrümmter Rüssel; der, wenn das Thier trächtig geht, sehr bäuchig, dicker als eine Gänsefeder, weißlich, mit violetten Punkten und an der Grundfläche runzlich ist. In dessen Mitte sind zwey große röthliche, mit Haaren besetzte Lippen; hinter den Fühlfäden liegen zwischen denselben zwey andere halb so kleine, weißlichte, glatte Lippen, mit einer violetten Zwischenritze. Eine Schnecke, die man lebendig in ein mit Seewasser erfülltes Gefäß gesetzt hatte, war den Morgen darauf todt, und hatte ein kugelrun-

des,

*) Descriptiones animalium, auium, amphibiorum, piscium, insectorum, vermium; quae in itinere orientali observavit Petrus Forskaol; edit. Carsten Niebuhr. Hauniae, 1775. Und in den Icon. rerum naturalium Pet. Forskäl Haun. 1776 findet sich Tab. XI. Fig C. eine Abbildung der Schnecke und des Thiers, mit den innern, besonders den blasenartigen Theilen.

des, in der Spitze genabeltes, durchscheinendes Glied herausgestreckt, das mit violetten Adern nach der Länge besetzt war. Auf dem Boden des Gefäßes lagen kleine purpurfarbene Körner, die man durch das Vergrößerungsglas für kleine Schnecken erkannte, welche den größern in der Farbe und dem unförmlichen Körper vollkommen ähnlich waren. An der Oeffnung der Schale hatten sie ziemlich runde, mit Härchen besetzte Segel, womit sie schwammen. Die Gebärmutter ist wahrscheinlicher Weise in dem Rüssel enthalten.

Von dem Purpursafte aber erwähnt Forskaol nichts. Eben dieses Schalthiers wird auch in Cook's Reisebeschreibung *) Erwähnung gethan. Es heißt daselbst S. 242. In der See zwischen Teneriffa und Bonaviste wurde von Herrn Banks die Helix ianthina und violacea gefangen. Sie schwimmen auf einem kleinen Häufchen von Blasen, die mit Luft angefüllt, und von einer zähen schlammigen Substanz sind, welche die darin verschlossene Luft nicht leicht fahren läßt. Das Thier legt Eyer, denen diese Blasen zum Neste dienen **) Allem Ansehen nach senkt es sich niemahls auf den Grund des Meers hinab, und nähert sich auch nicht gern einer Küste, weil seine Schale ungemein zerbrechlich und so dünne ist, als solche bey einer Schnekke, die im frischen Wasser lebt, kaum zu seyn pflegt. Jede von diesen Schnecken enthält ungefähr einen Theelöffel voll von einem Safte, den

*) Ausführliche und glaubwürdige Geschichte der neuesten Reisen um die Welt aus den Tagebüchern der Reisenden zusammengetragen, von Dr. J. J. Hawkesworth, aus dem Engl. von Johann Friedrich Schiller, II. Band. Berl. 1775. in 8.

**) Hiermit widerspricht Forskaols Beobachtung.

sie bey der geringsten Berührung leicht laufen läßt, und welcher von der schönsten rothen Purpurfarbe ist, die man sich nur vorstellen kann. Er färbt Leinewand, und da es ausgemacht ist, daß man diese Schnecken auch im mittelländischen Meere antrifft, so wäre es vielleicht einer Untersuchung werth, ob sie nicht die **Purpura** der Alten seyn könnte.

Die Purpurschnecke von welcher der Herr von Reaumur in den Schriften der Pariser Akademie *) handelt, ist von den vorigen gänzlich unterschieden, und es verdienen die Beobachtungen von derselben hier angeführt zu werden.

Es ist nähmlich das steinähnliche Kinkhorn (Buccinum Lapillus Linné, **das Steinchen**, Müller's Natursystem 6ter Theil S. 463.). Abbildungen hiervon findet man außer den Reaumurischen und den, die Linné anführt, in Martini's Conchylienkabinet 3ter Band, Fig. 1104. 1105. 1111. 1112. Diese Schnecke ist an Farbe bald weiß, bald braun, bald gestreift, von eyförmiger Gestalt. Die Windungen derselben sind stark gefurcht, einige sind auch gegittert, die Säule ist an derselben fast flach. Von diesen Schnecken bemerkt Reaumur, daß sie sich an gewissen Sandsteinen häufig um gewisse Körnerchen die er wahrscheinlicher Weise für die Eyer dieser Schnecken hält, aufhalten. Die Körner oder Eyer sind oval und bauchig, und haben die Gestalt einer kleinen Flasche. In denselben war ein Saft von gelblichweißer Farbe, welcher dem-

*) Hiſtoire de l'Academie royale de ſciences. année 1711. à Amſterdam 1716. 8vo. p. 218. Decouverte d'une nouvelle Teinture de l'ourpre, et diverſes experiences pour la comparer avec celle que les Anciens tiroient de quelques eſpeces de Coquillages, que nous trouvons ſur nos Côtes de l'Ocean. Par Mr. de Réaumur.

demjenigen nahe kam, den die Schnecken zur Purpurfarbe hergeben. Als Herr von Reaumur diesen Saft auf Leinwand ausdrückte, wurde dieselbe zwar im Anfang nur schmutziggelb, in einer Viertelstunde aber brach die schönste purpurrothe Farbe hervor: er wusch diese gefärbten Flecken mit Seewasser, ohne eine Veränderung in der Farbe zu bemerken, und durch öfteres Bleichen wurden sie nur etwas blässer. Er nahm darauf eine große Menge dieser Eyer mit sich, und wiederholte den Versuch, die Leinewand damit zu färben, in seiner Stube; allein der Erfolg war ganz anders, denn nach langer Zeit sah er nicht die geringste Veränderung in der Farbe. Diese so verschiedenen Wirkungen rührten, wie von Reaumur nach vielen Versuchen entdeckte von der freyen Luft her: denn so oft er Körper mit diesem Saft in der Stube, wo keine freye Luft dazu kam, bestrich, so oft erfolgte keine Purpurfarbe, welche sich doch im Gegentheil in freyer Luft sogleich zeigte.

Man könnte, wie v. Reaumur zeigt, mit weniger Mühe und geringern Kosten, aus diesen Eyern Purpur erhalten, als aus der Schnecke selbst, deren sich, wie er mit Gewißheit zu behaupten scheint, die Alten dazu bedienten. Denn der Purpur ist bey dem Thiere des steinähnlichen Kinkhorns (Buccinum Lapillus), in einem besondern Behältniß, das auf der obern Seite des Halses liegt, enthalten: die Länge dieses Behältnisses folgt den Windungen des Thieres, und ist gemeiniglich 3 Linien lang und eine Linie breit: der darin befindliche Purpursaft sieht im Anfang gelblichweiß aus, und unterscheidet sich leicht von dem übrigen Fleisch des Thieres. Will man sich nun dieses Safts zum Färben bedienen,

nen, so muß man die Schale behutsam entzweyschneiden, und das Purpursaftbehältniß von dem übrigen Fleisch abschneiden, welches sehr langweilig ist; da in einem Behältniß nicht mehr als ein guter Tropfen Saft enthalten ist. Zwar hat man sich vor Zeiten nicht so viel Mühe damit gegeben, sondern das ganze Thier gestoßen, und daraus die Purpurfarbe bereitet; wiewohl auf diese Art die Farbe nicht so rein und schön hat werden können. Bey der Bereitung des Purpurs waren noch mehr Zubereitungen nöthig, man that nähmlich die Purpurbehältnisse in Wasser, und setzte sie 10 Tage lang über ein mäßiges Feuer, damit das Fleisch, womit der Purpursaft zusammenhing, abgesondert werden möchte. Der Kessel dessen man sich bediente, war von Zinn. Ferner lösten die Alten viel Seesalz in dem Wasser auf, womit sie den Purpursaft vermischten, vielleicht bloß deswegen, damit sie das im Kessel befindliche Fleisch vor der Fäulniß bewahrten.

Wenn man sich nun des Saftes, den die Purpureyer enthalten, ohne Beymischung einer fremden Materie bediente, so hätte man alle diese Zubereitungen nicht nöthig; denn man dürfte nur den Purpursaft in großen und flachen Gefäßen der freyen Luft aussetzen, und denselben auf irgend eine Art umrühren.

Ferner bemerkt Herr von Reaumür, daß der Saft aus den Purpurschnecken sowohl als die damit gefärbten Sachen, wenn sie in die Sonne oder ans Feuer gelegt werden, ihre Farbe sehr verändern, indem sie sich aus der gelblichen in die grüne, von da in die citrongelbe, darauf in die violette, und endlich in die Purpurfarbe verwandeln; welches aber nicht bey dem Saft, den die Purpureyer liefern, statt findet. Die Luft

und

und die Wärme verwandeln die Farbe des Purpursafts, weil sie die Gestalt und Anordnung der Bestandtheile dieses Safts verändern. Da nun die Wärme den Purpursaft aus den Eyern nicht verändert, so folgt daraus, daß sie die wäßrigen Theile desselben zu geschwinde ausdünsten macht, und daß dessen Theile zu dicke, und folglich nicht gehörig können verändert werden.

Wenn die Sonne oder das Feuer auf den Saft der Purpurschnecke wirkt, so verbreitet sich ein unangenehmer knoblauchartiger Geruch. Weinsteinöhl, Vitriolgeist und Veilchensyrup verändern den Purpursaft ganz und gar nicht, aber sublimirtes beizendes Queckfilber, brachte sehr geschwind die schönste Purpurfarbe hervor, wiewohl diejenige so die Luft und Wärme erzeugt, sich mehr dem violetten nähert.

Der Saft der Purpureyer hat einen salzigen Geschmack, hingegen schmeckt der Saft der Purpurschnecke so beissend wie Pfeffer, daher denn dieses Thier nicht eßbar ist. Im Anfang des Herbstes und Winters findet man an der Küste von Poitou die Eyer sehr häufig, die Purpurschnecke aber zu jeder Jahrszeit. Ob übrigens die Bereitung des Purpurs aus dieser Schnecke und den Eyern mit Vortheil zu unternehmen wäre, läßt sich nicht anders als aus der hinreichenden Anzahl der Eyer und Schnecken bestimmen.

Auch Herr Kole *) hatte den Saft eines quergefurchten englischen Kinkhorns, welches man beym Martini am angeführten Orte Tab. 26. Fig. 1212 — 14 abgebildet findet, in Ansehung des Purpursaftes versucht. Anfänglich wenn man

*) Philosophical Transact. 1685.

man ihn auf weißen Zeug strich, sah er hellgrün aus, in der Sonne ward er in wenig Minuten dunkelgrün, dann meergrün, blaulich, und endlich purpurroth. Wenn er ein paar Stunden in der Sonne gestanden hatte, war es der schönste Purpur, den ferner nichts mehr verändern konnte.

Ferner versichert der Pater Plumier *) daß der Alten ihr Murex oder Cochlea veram fundens purpuram ein Schalwurm sey, welcher, wenn man ihn von den Felsen, worauf er, wie unsere Schnecken kriecht, hinweg nehmen will, einen milchweißen Saft schnell von sich sprützet. Dieser Saft kommt aus einer Falte auf dem Rücken des Thieres, und kann zum Rothfärben gebraucht werden. Anfänglich ist er weiß, dann wird er grün, endlich schön roth, ein wenig ins Violette spielend. Das damit gefärbte leinene Zeug behält ungeachtet alles Waschens, die Farbe beständig. Das Thier hat nur ungefähr eine Nußschale voll von diesem Safte; man müßte daher ihrer sehr viele zusammen bringen, um damit einen einzigen Mantel zu färben.

Alle jetzt angeführte Schriftsteller sind der Meinung, daß die berühmte Purpurschnecke der Alten ein Schalthier gewesen sey, und zu ihnen gehören auch die vorhin angeführten Gewürmarten. Herr Mariti **) aber glaubt, daß das Purpurthier der Alten ein Wurm mit Gliedmaßen ohne Schale (Molluscum) und eben der sey, dessen Abbildung Fig. 6883 A — C geliefert wird. Er sagt a. a. O. S. 326. er habe, als er sich in der Stadt Tyrus, die heut zu Tage Sur

*) Mém. de Trev. 1703. Sept. p. 167. S. Martini Conchylienkabinet. 1r Seite 302.

**) S. dessen Beschreibung einer Reise durch Cypern, Syrien, Palästina. Altenburg 1778. 8.

Sur genannt wird, aufhielt, aller Mühe ungeachtet, keine Schneckenschale oder Muschel entdecken können, in welcher das Purpurthier gewesen wäre: es wurden ihm aber am Strande des Meeres kleine Thiere gezeigt, die in Ansehung der Materie oder des Fleisches völlige Aehnlichkeit mit den Schnecken hatten; diese ließen einen carmoisinrothen Saft, welches der Alten ihr Purpur gewesen seyn soll, von sich, man mußte aber besonders aufmerksam seyn, ihn aufzufangen. Nahm man sie in die Hände, so waren sie mit einer schönen Purpurfarbe gefärbt; und wenn sie wieder ins Wasser kamen, so ließen sie im Schwimmen eine gute Menge dieser Farbe von sich. Dergleichen Würmer fand Herr Mariti auch zu Baruth nahe an der Seeküste: meldet aber auch, daß sie weder daselbst, noch zu Sur zu jeder Zeit zum Vorschein kommen, sondern nur gegen das Frühjahr gesammlet werden können. Doch wissen die dort wohnenden Araber weder von diesen Thierchen, noch von ihrer Farbe einigen Gebrauch zu machen. Folgende Beschreibung dieses Wurms vom Herrn Mariti, ob sie gleich unvollkommen ist, füge ich noch bey.

Der Wurm ist ungefähr 5 Zoll lang, an dem vordersten Theile ¾ Zoll breit, nach dem hintern Theile dick zulaufend, so daß der dickste Theil ungefähr ein und einen halben Zoll im Durchmesser beträgt, am hintersten Theil geht er wieder zusammen, und endigt sich in einen Schwanz, der einer abgesetzten Spitze ähnlich ist. Die Farbe des Thiers ist, wenn es sich im Meere, insbesondere auf den Korallenbänken, oder auf den Klippen über dem Wasser festsetzt, bräunlich strohgelb (hellgelblich-grau) mit braunen meistens länglich viereckigen Flecken. An dem

vor-

vordern Ende ist es mit ein Paar auswärts stehenden Hörnern oder Fühlfaden versehen, auf welchen sich zwey dunkle runde Flecken oder die Augen befinden, die es bey Berührung derselben nicht zurück zieht. Zwischen diesen Auswüchsen ist der Mund des Thiers. An dem Anwachs der Fühlfaden sind zwey unbewegliche Erhabenheiten, sowohl auf der obern als untern Seite des Thiers. Zwey häutige Flügel, (oder vielmehr der Saum oder Fuß) durch deren wellenförmige Bewegung das Thier schwimmt, umgeben den Körper. An dem hintern runden Theile ist ein Bläschen, welches die carmoisinrothe Farbe enthält; daran ist eine Oeffnung, wodurch das Thier den Saft ausläßt, welcher hernach durch die rinnenförmige Spalte, die auf dem obern Theil des Schwanzes durch die Enden der Flügel gebildet wird, herausfließt. Auf der untern Seite des Thiers sind zwey Häute die am vordern Theil anfangen, und bis an die Spitze des Schwanzes gehen, als eine Art von Flügeln, die sich nicht ausbreiten.

Wie aus der Abbildung erhellt, so hat dieser Wurm viel ähnliches mit dem Meerhasen (Aplysia depilans Linn., der Verhaarer, Müller's Natursyst. 6ter Th. S. 66), dessen Naturgeschichte Bohadsch *) mit so vieler Genauigkeit und Deutlichkeit beschrieben hat. Der Seehase hat auch eine Drüse, die einen giftigen Saft enthält. Wäre dieser etwa mit dem Purpursaft zu vergleichen?

Aus allen bisher gemachten Beobachtungen über die Purpurschnecke, und deren besondern Saft

*) Johann Baptista Bohadsch Beschreibung einiger minder bekannten Seethiere, und ihrer Eigenschaften, Dresden 1776. in 4. Erste Abh. von der Lernea.

Saft läßt sich noch keine auch nur wahrscheinliche Muthmaßung von dem Nutzen desselben für das Thier selbst machen. So viel kann man aber mit Gewißheit schließen, daß die Alten aus mehr als einer Gattung ihren Purpur bereiteten, welches die mancherley Nahmen, die sie den Purpurschnecken beylegten, beweisen, wie sie denn auch verschiedene Arten des Purpurs hatten, worunter die eine höher geachtet wurde als die andere. Die eigentliche Purpurfarbe war ziemlich dunkelroth, wie eine scharlachrothe Rose, oder, wie Plinius *) sagt, so glänzend wie eine schwärzliche Rose; eine andere Purpurfarbe war lichter, wie ein frühzeitiges Meerveilchen **). Eine andere Art Purpur, die insbesondere Conchylium genannt wurde, ging aus dem Roth mehr ins Blaue über, wie eine purpurrothe Malve oder, wie das Heliotropium ***), oder etwas dunkler wie ein spätes Veilchen. Der hellrothe Purpur wurde weniger geachtet, als der dunklere

Jede von den zu Purpur gebrauchten Schnekken gab einen eigenen Saft von besondern Schattirungen, als entweder eine himmelblaue, schieferblaue, oder einfache violette, oder bald mit Karmoisin bald mit Feuerröthe vermischte Farbe: diese wurden nun von den Purpurfärbern (Tinctores purpurarii) auf verschiedene Art zusammengesetzt und bereitet. Diese Kunst ist jetzt verloren gegangen,

*) Lib. 9. cap. 36.

**) Viola marina praecox, sic a Graecis dicta: die Pflanze läßt sich nicht nach den neuern mit Gewißheit bestimmen. Ist es vielleicht Campanula medium, die zuweilen purpurroth blüht, und bey den Alten Viola marjana hieß?

***) Auch hier weiß man nicht ob die Myosotis scorpioides aquatica L., oder Heliotropium peruvianum L. gemeint sey.

gen, auch findet man in den Schriften der Alten nirgends dieselbe beschrieben. Reaumur glaubt, daß sie selbst dem Aristoteles und Plinius unbekannt gewesen sey weil sie dieselbe sonst würden beschrieben haben. Martini *) aber glaubt mit Lessern, daß diese Kunst vielmehr mit Fleiß vernachlässigt, als wirklich verloren gegangen sey: indem das Färben mit Purpur allezeit zu kostbar, und das Sammeln und Bereiten desselben zu mühsam gewesen, und diese Farbe durch den Kermes, die feine Feld- und Waldcochenille hinlänglich und mit mehr Vortheil ersetzt worden ist. Es waren daher, auch in den ältern Zeiten, die mit Purpur gefärbten wollenen und seidenen Zeuge und Tücher, die größte Pracht und Reichthum der Monarchen, und anderer sehr angesehener Fürsten und Herren.

Endlich verdient hier noch erwähnt zu werden, daß ausser den oben angeführten Schnecken noch verschiedene andere einen rothen Saft, den man aber doch nicht für das Blut dieser Thiere ansehen darf, bey sich führen: als wohin unter andern Helix cornea Linn. oder Planorbis purpura O F. Müller Hist. verm. 2. p. 154., das Waldhorn, Müller's Natursyst. 6. S. 565, eine in hiesigen Wässern ziemlich gemeine Wasserschnecke, und andere gehören: ob aber dieser Saft zum Färben dienlich sey, ist noch wohl von Niemanden versucht worden.

Erklärung der Figuren.

Fig. 6883. A) stellt die Tyrische Purpurschnecke vor, wenn sie auf den Klippen oder sonst wo über dem Wasser festsitzt.

Fig. 6883. B) dieselbe, wenn sie schwimmt und die Flügel bewegt.

Fig.

*) Conchylienkabinet III. S. 362.

Fig. 6883. C) dieselbe, von der untern Seite betrachtet. A. die kleinen Hörner, worauf die Augen des Thiers.

B. Zwey kleine Auswüchse, worauf 2 dunkele runde Flecken; zwischen diesen Auswüchsen liegt der Mund des Thiers.

C. Zwey unbewegliche Auswüchse auf der obern und untern Seite des Thiers.

D. Stelle, wo die beyden Flügel E anfangen. F. Das Bläschen, worin die Farbe enthalten. G. Oeffnung, wodurch das Thier die Farbe ausläßt. H. Eine, durch die Enden der Flügel gebildete Rinne. I. Die Farbe. L. Die übergeschlagenen Flügel E, wenn das Thier ruhet. M. Zwey Häute auf der untern Seite des Thiers, die von N. anfangen und bis O gehen.

Sammlungen zur Physik und Naturgeschichte von einigen Liebhabern dieser Wissenschaft I. B. IV. St. Leipzig bey Dyck, 1778. 8. S. 436 fl. mit einer Tafel.

Die Beschreibung der Art, wie man jetzt die Purpurfarbe zu verschiedenem Behufe hervor bringt, sehe man im Art. Roth.

Mineralischer Purpur, s. im Art. **Präcipitat**, Th. 116, S. 706 fl.

Eine Purpurfarbe aus Heidelbeersaft, s. im Art. **Heidelbeere**, Th. 22.

Eine Purpurfarbe auf Leder, s. im Art. **Leder**, Th. 68, S. 637.

Purpura, s. **Purpur**; auch ist es der Nahme des Frieseis, einer bekannten Ausschlagskrankheit.

Purpurapfel, die Frucht der Annona asiatica Linn. S. unter Annona, Th. 2, S. 201.

Purpurammer, eine Art Ammern, welche einen purpurfarbenen Körper, ziegelfarbenen Kopf und schwarzbunte Flügel haben, und in Mexiko angetroffen werden; Emberiza mexicana.

Purpuraten, sonst die vornehmsten Beamten am Kaiserlichen Hofe zu Wien; jetzt die Cardinäle; beyde wegen der Farbe ihrer Kleidung.

Purpurdohle, eine Art Dohlen mit einem schwarzen Schnabel und schwarzen Füßen, von welchen das Männchen ganz purpurfarbig, das Weibchen aber dunkelbraun ist.

Purpurfarbe die hochrothe Farbe, welche man auch nur den Purpur schlechthin nennt. Ingleichen ein Farbenkörper, welcher diese Farben gewährt. Man sehe den Art. **Purpur**, so wie besonders den Art. **Roth**, wo von dieser schönen Schattirung nach allen Rücksichten gehandelt werden wird.

Purpurhut, ein purpurfarbener Hut, dergleichen noch jetzt die Cardinäle in der römischen Kirche tragen.

Purpurina, ein aus Messing bereitetes Metall, dessen man sich zum unächten Vergolden bedient. S. im Art. **Vergolden**.

Purpurit, s. **Purpurschnecke**.

Purpurkiepper, der Nahme eines purpurfarbigen virginischen Vogels **Loxia Cardinalis**.

Purpurköpfchen, eine Art der Baumläufer, **Certhia cruentata Linn.**, welche man in Bengalen findet. Sie hat einen purpurfarbenen Kopf und singt fast wie eine Nachtigal.

Purpurmantel, ein Mantel von purpurfarbenem Zeuge, welcher ehedem das Zeichen der höchsten Ehre und des feierlichen Gepränges war, und es zum Theil noch ist. In Rom stieg die Kleiderpracht indeß in den üppigen Zeiten so hoch, daß bey feyerlichen Aufzügen auch die Sklaven der Großen mit Purpurmänteln prangten.

Purpurroth, roth wie Purpur, purpurfarben. S. im Art. **Roth**.

Purpurschnecke, eine Art gewundener einfächeriger Schnecken, welche conver sind, Knoten, Zacken oder Streifen, eine kleine runde Oeffnung und

einen

einen langen Schnabel haben. Versteinert wird sie Purpurit genannt. Eine Art derselben, welche eine größere Oeffnung und keinen Schnabel hat, ist versteinert unter dem Nahmen Muricit bekannt. Beyde werden für dasjenige Schalthier gehalten, von welchem die Alten ihren Purpur machten, und welches bald Buccinum, bald Murex genannt wird. Neuere Versuche haben gezeigt, daß es mehrere Arten Schnecken gibt, die einen Purpursaft geben, worüber der Art. Purpur nachzusehen ist.

Wie zweydeutig der Begriff der versteinten Purpuriten sey, und wie man dieselben bald mit den Muriciten verbunden, bald von ihnen getrennt habe, ist schon im Art. Muriciten, Th. 48, S. 135 hinlänglich gezeigt, auch der Unterschied unter Muriciten und Purpuriten angegeben worden. Ich kann hier also desto kürzer seyn.

Man kennt die Purpurschnecken, und unterscheidet sie von andern Schnecken durch folgende Gattungskennzeichen.

1) Sie haben zwar einen hervorragenden Zopf, das ist, ihre Windungen treten sichtbar hervor, aber er ist nicht lang gedehnet, wie z. B. bey den Bucciniten, oder den Strombiten.
2) Ihre Windungen sind nie glatt, sondern bald mit Zacken, bald mit Blättern häufiger, oder sparsamer versehen.
3) Ihre Mundöffnung ist mehrentheils rund, und
4) sie haben einen hervortretenden Schnabel, der bald länger, bald kürzer, manchmahl aber, wie z. B. bey den Schöpfern, überaus lang ist.

Nach dem System des Herrn Martini, ist das Geschlecht der Purpurschnecken ziemlich weitläuftig. Nach ihm haben die Purpurschnecken

I) entweder krausblättrige Wulste, einen runden Körper und kurzen Schnabel, Purpurae foliaceae vel crilpatae, und alsdann

1) entweder nur drey Reihen krauser Blätter, Purpurae crilpatae ſimplices, einfache Krullhörner;

2) oder vier bis neun dergleichen Reihen, Purpurae multoties laciniatae, doppelte Krullhörner.

II) Oder knotig, gerippte Wulste, Purpurae tuberoſocoſtolae

1) entweder mit dreyeckigem etwas geflügeltem Körper und breitem Schnabel; geflügelte dreyeckige Purpurschnecken, getrocknete Birnen. Purpurae triangulares ſubulatae. Pyra sicca.

2) Oder mit rund gewölbtem Körper und kurzem Schnabel. Apfelförmige Purpurschnecken, Purpurae pomiformes.

3) Oder einen runden Körper und langen schmahlen Schnabel: Spinnenköpfe, Herkuleskeulen, Schöpfer. Purpurae clauatae. Hauſtella.

Die hierher gehörigen verſchiedenen Arten und Abänderungen wird man ſich am beſten aus nachfolgenden Zeichnungen bekannt machen können.

Liſter Hiſtoria conchylior. tab. 900. bis 903. fig. 20. bis 23. tab. 935. fig. 29. a tab. 941. fig. 37. tab. 944. fig. 39. a. tab. 945. fig. 40. tab. 946. 947. fig. 41. 42. tab. 952. fig. 1. tab. 1010. fig. 71. d.

Rumpf amboiniſche Raritätenk. tab. 24. fig. H. I. tab. 26. fig. A. bis G. und 1. bis 5.

Bonanni Muſeum Kircherian. Class. III. fig. 270. 271. 273. 274. 276. 277. 280. bis 284. 291.

Bonanni Recreatio Class. III. fig. 268. 269. 271. 272. 274. 275. 276. 278. 282. 283. 290.

Gualtieri Index teſtar. tab. 30. fig. C. D. E. E. tab. 31. fig. B. C. E. tab. 37. fig. D. F. G. H. I. L. M. AA. tab. 38. fig. A. tab. 50. fig. c.

Argenville Conchiologie tab. 10. fig. B. O. tab. 16. fig. A. B. C. E. G. H. I. K.

Argenville Zoomorphoſe tab. 3. fig. E. tab. 4. fig. C. D. tab. 11. fig. K.

Seba Thesaurus Tom. III. tab. 49. fig. 8. 56. 65. tab. 52. fig. 15. 16. tab. 63. fig. 7. bis 10. tab. 77. fig. 2. 3. 4. 7. bis 12. tab. 78. fig. 1. bis 8.

Klein Methodus tab. 3. fig. 64. tab. 4. fig. 81. tab. 6. fig. 104.

Spengler ſeltene Conchylien tab. B. fig. E.

Regenfuß Sammlung Th. I. tab. 1. fig. 6. tab. 2. fig. 21. tab. 60. fig. 60. tab. 9. fig. 26.

Knorr Vergnügen: Th. I. tab. 11. fig. 3. 4. tab. 12. fig. 2. 3. tab. 25. fig. 1. 2. tab. 26. fig. 1. 2. Th. II. tab. 7. fig. 2. 3. 4. 5. tab. 11. fig. 4. 5. tab. 18. fig. 1. 2. tab. 22. fig. 4. 5. Th. III. tab. 9 fig. 1. 2. 3. 4. tab. 13. fig. 1. tab. 29. fig. 5. Th. IV. tab. 16. fig. 1. Th. V. tab. 11. fig. 1. tab. 13. fig. 4. tab. 19. fig. 6. tab. 23. fig. 3. tab. 27. fig. 1. Th. VI. tab. 17. fig. 1. tab. 19. fig. 1. tab. 24. fig. 3. tab. 26. fig. 2. tab. 40. fig. 2.

Knorr Deliciae tab. B, V. 5.

Martini Conchylienkabinet tab. 102. bis 115. fig. 980. bis 1069.

von Born Muſ. Caeſ. Vindebon. testacea tab. 10. fig. 18. 19. tab. 11. fig. 1. 2. 3. 4.

Im Steinreiche gehören die Purpuriten unter die ſeltenſten Erſcheinungen, und was man ja noch hin und wieder in den Kabineten davon aufzuweiſen hat, das ſind mehrentheils nur gegrabene, und alſo calcinirte Beyſpiele. In der That hat man faſt von keiner Conchyliengattung ſo wenige Beyſpiele aufzuzeigen, als von der Gattung der Purpurſchnecken, davon uns doch die See ſo zahlreiche Originale liefert; und alle Beyſpiele von Purpurſchnecken, die wir bis jetzt kennen, ſind dazu, wie geſagt, nur calcinirt und gegraben, unter dieſen alſo noch keine wahre Verſteinerung, nicht einmahl ein Steinkern. Beyſpiele dieſer Art alſo, würden die gröſßte Seltenheit ſeyn, wenn ſie irgend ein Kabinet, oder eine

Gegend aufweisen könnte. Wir kennen überhaupt auch noch gar wenige Gegenden und Oerter, wo sich Purpurschnecken finden. Schröter hat das Thal Andona im Piemontesischen, Pontlevoie und Courtagnon in Frankreich genannt. Von daher mögen auch wohl die aus dem Knorr angeführten Beyspiele seyn; doch scheint es, daß in Gegenden, wo man Conchylien häufig gräbt, die Purpurschnecken viel sparsamer, als andre vorkommen. In manchen Gegenden sind sie vielleicht gar nicht zu finden.

Purpurvogel. 1) die Purpurklette, eine Art Baumläufer Certhia cruentata Linn. welche in Virginien lebt.

2) Eine Art vierzehiger Vögel, deren unterer Theil des Fußes ohne Federn ist, mit einem konischen seitwärts zusammen gedrückten Schnabel, und einer kahlen purpurrothen Stirn: Fulica Porphyrio Linn. S. im Art. Wasserhuhn.

Ende des hundert und achtzehnten Theils.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier angekleistert, damit sie bequem heraus geschlagen werden können.

Bücher,

welche in der Pauliſchen Buchhandlung zu Berlin noch um die dabey geſetzten Pränumerationspreiſe verlaſſen werden ſollen.

1) Beneckendorfs Oeconomia forensis, oder kurzer Inbegriff derjenigen Landwirthſchafts-Wahrheiten, welche allen, ſowohl hohen als niedern Gerichtsperſonen zu wiſſen nöthig. 8 Bände. gr. 4. anſtatt 24 Rthl. um 16 Rthl.

2) — Auszug aus dieſem Werke in 3 Bänden. gr. 4. anſtatt 11 Rthl. 8 Gr. um 7 Rthl. 8 Gr.

3) — Grab der Chicane, worinnen, daß häufige Proceſſe das größeſte Uebel eines Staats ſind, gezeiget, die wahren Quellen, woraus ſie urſprünglich entſtehen, oder nachdem ſie entſtanden, ſorgfältig genährt, ins Unendliche vervielfältigt und gleichſam verewigt werden, entdecket, dabey aber auch zugleich die wirkſamſten Mittel, dieſe verſchiedenen Quellen zu hemmen und zu verſtopfen, an die Hand gegeben werden. 3 Thle. in 4 Bdn. gr 8 anſtatt 10 Rthl um 7 Rthl.

4) Buffon, des Herrn Grafen von, allgemeine Naturgeſchichte. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt mit Anmerkungen, Zuſätzen und 22 Kupfern vermehrt von F. H. W. Martini, 7 Bände. gr 8. 1771 bis 1775. Auf Druckpap. mit ſchwarzen Kupfern, anſtatt 5 Rthl. 20 Gr. um 3 Rthl. 12 Gr.

5) Daſſelbe Buch auf Schreibpap. mit 22 ſchwarzen Kupfern. gr. 8. anſtatt 8 Rthl. 4 Gr. um 5 Rthl. 6 Gr.

6) Daſſelbe Buch auf Schreibpap. mit 22 illuminirten Kupfern. gr. 8. anſtatt 10 Rthl. 4 Gr. um 6 Thl. 18 Gr.

7) Buffons Naturgeſchichte der vierfüßigen Thiere. 23 Bde., gr. 8., dieſes Werk iſt mit dem 23 Bd. geendiget und enthält derſelbe das Regiſter über alle vorhergehende Bände. gr. 8. 1772 bis 1801. mit 488 ſchwarzen Kupfern. auf Druckpap. anſtatt 19 Rthl. 12 Gr. um 11 Rthl. 18 Gr.

8) Dasselbe mit 488 schwarzen Kupfern auf Schreibpap. anstatt 27 Rthl. um 17 Rthl. 12 Gr.

9) Dasselbe auf Schreibpap. mit 488 illumin. Kupfern, anstatt 66 Rthl. 22 Gr um 47 Rthl. 18 Gr.

10) Buffons Naturgeschichte der Vögel, 35 Bde. und 2 Nachlieferungen mit Vögeln, wovon man die Abbildungen aus den seltenen und kostbaren Büchern zur Zeit des Drucks nicht haben konnte, und wovon im Original nicht ein einziges befindlich ist. gr. 8. 1772 bis 1810. Dieses Werk enthält nunmehr 1658 Kupfer und kostet auf Druckpap. mit schwarzen Kupfern anstatt 42 Rthl. nur 27 Rthlr. 6 Gr.

11) Dasselbe Buch auf Schreibpap. mit 1658 schwarzen Kupfern, anstatt 51 Rthl. 16 Gr. um 38 Rthl. 6 Gr.

12) Dasselbe Buch auf Schreibpap. mit 1658 illumin. Kupfern, anstatt 180 Rthl. 2 Gr. um 132 Rthl. 8 Gr.

13) — Naturgeschichte des Menschen aus der französischen Urschrift übersetzt, und mit vielen eigenen neuen Beobachtungen, Anmerkungen und Erläuterungen, aus der Naturgeschichte des Menschen, versehen von F. W. Freyherrn von Ulmenstein. 2 Bände. mit 13 Kupfern gr. 8. 1805 — 1807. auf Druckpap. anstatt 5 Rthl. 4 Gr. um 3 Rthl. 16 Gr auf Schreibpap anstatt 5 Rthl. 20 Gr. um 4 Rthl. 8 Gr. auf Schreibpap mit illumin Kupfern, anstatt 6 Rthl. 18 Gr. um 4 Rthl. 22 Gr.

14) Burgsdorfs, F. A. F von, Versuch einer vollständigen Geschichte verzüglicher Holzarten in systematischen Abhandlungen, zur Erweiterung der Naturkunde und Forsthaushaltungswissenschaft, mit einer Vorrede von D. J. G. Gleditsch, 1ster und einleitender Theil, die Buche, mit 27 Kupfern. gr. 4. 1783. anstatt 4 Rthl. 18 Gr. um 3 Rthl. 4 Gr.
(Hierunter sind die 3 Titel Kupfer mit begriffen.)

15) Dasselbe Buch mit illumin. Kupfern, gr. 8. anstatt 7 Rthl. 18 Gr. um 5 Rthl. 12 Gr.

16) Desselben Buchs 2r. Theil, 1r Band: die Eiche. Mit 9 schwarzen Kupfern. gr 4. 1787. anstatt 3 Rthl. 4 Gr. um 2 Rthl.

17) Dasselbe Buch mit 9 illumin. Kupfern, gr. 4. anstatt 4 Rthl. 16 Gr. um 3 Rthl. 6 Gr.

18) Desselben Buchs 2r Theil, 2r und letzter Band, mit 11 schwarzen Kupfern. gr. 4. 1800. anstatt 4 Rthl. um 3 Rthl. NB. Von diesem Bande giebt es keine illu-

min. Exemplare, weil es der Inhalt der Kupfer nicht erfordert.

19) Halle, J. F., Magie und fortgesetzte Magie oder die Zauberkräfte der Natur, so auf den Nutzen und die Belustigung angewendet worden. 17 Bände mit vollständigem Register über das ganze, mit vielen Kupfern. gr. 8. anstatt 33 Rthl. um 27 Rthl. 12 Gr.

20) Du Hamel du Monceau Anfangsgründe der Schiffsbaukunst, oder praktische Abhandlung über den Schiffbau, mit vielen Kupfern, aus dem Französischen nach der 2ten Ausgabe des Originals übersetzt von G. D. Müller, Schiffs-Capitain in Stade. gr. 4 1791. anstatt 7 Rthl. um 5 Rthl. 12 Gr.

21) Jablonski und Herbst Naturgeschichte aller bekannten in- und ausländischen Insecten als eine Fortsetzung der Buffonschen Naturgeschichte der Schmetterlinge, 1r bis 11r Band gr. 8 mit 327 illumin. Kupfern in Quarto, anstatt 98 Rthl. 8 Gr. um 64 Rthl. 8 Gr.

22) Desselben Buchs die Abtheilung der Käfer, 1 bis 10r Band, gr. 8. mit 203 sehr sauber illumin. Quarto-Kupfern, anstatt 64 Rthl. 12 Gr. um 43 Rthl. 12 Gr.

23) Ideler, G. H. der Gartenfreund oder Inbegriff des wesentlichsten aus allen Theilen der Gartenkunst in alphabetischer Ordnung, 5 Bände mit Kupfern, gr. 8. anstatt 13 Rthl. 12 Gr. um 10 Rthl.

24) Krünitz, Dr. J. G. Oekonomisch technologische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus und Landwirthschaft, wie auch der Kunst- und Naturgeschichte in alphabetischer Ordnung. fortgesetzt von H. G. Förke, 1r bis 118r Band, mit sehr vielen Kupfern, gr. 8. anstatt 395 Rthl. 4 Gr. um 150 Rthl.

25) Lacepede Naturgeschichte der Fische, als eine Fortsetzung der Buffonschen Naturgeschichte. Aus dem Französ. übersetzt von Loos, 1r. Band in 2 Abtheilungen und 2r Band in 2 Abtheilungen, mit 44 Kupfern, gr. 8. anstatt 6 Rthl. 22 Gr. um 5 Rthl. 2 Gr.

26) Dasselbe Buch auf Schreibpap. mit 44 schwarz. Kupf. gr. 8. anstatt 8 Rthl 2 Gr. um 6 Rthl 6 Gr.

27) Desselben Buchs 2r Band in 2 Abtheilungen, auf Schreibpap. mit 44 illumin. Kupfern, gr. 8. anstatt 10 Rthl. 20 Gr. um 8 Rthl. 8 Gr.

28) Loos Encyklopädie für Künstler, oder vollständige Anleitung, alle Arten Gold-, Silber- und andere Metall-

arbeiten zu verfertigen, Firnisse, Lack, Farben und andere zu den Künsten erforderliche chemische Producte zu bereiten, feine Arbeiten von Elfenbein, Schildpatt, Horn, Stroh, Cedernholz und dergleichen zu verfertigen, nebst einer praktischen Anweisung zur Oel- und Pastellmahlerey, zum Emailliren, Bronziren, Graviren und Lackiren, zur Vergoldung und Versilberung auf Metall, Marmor, Holz, Leder, Fayance, Porcellain ꝛc., aus den vorzüglichsten Schriften verschiedener Sprachen gesammelt, und zu einem allgemeinen Handbuche für Künstler, Chemiker, Fabrikanten und Oekonomen bestimmt. 6 Bände. gr. 8. anstatt 8 Rthl. 12 Gr. um 6 Rthl. 8 Gr.

29) Schauplatz der Künste und Handwerke oder vollständige Geschichte derselben von den Herren der pariser Akademie der Wissenschaften verfertiget oder gebilliget, übersetzt und mit Original-Abhandlungen vermehrt. 16. 17. 18. 19. 20r Band, mit Register über alle 20 Bände, mit vielen Kupfern, gr. 4. anstatt 30 Rthl. 20 Gr. um 22 Rthl. 14 Gr.

30) Schütz, fortgesetzt von H. G. Flörke, Auszug aus des Herrn Dr. J. G. Krünitz's ökonomisch-technologischer Encyklopädie, 1r bis 31r Theil, welche 113 Theile des größern Werks in sich fassen, mit vielen Kupfern. gr. 8. anstatt 80 Rthl. 22 Gr. um 52 Rthl. 18 Gr.

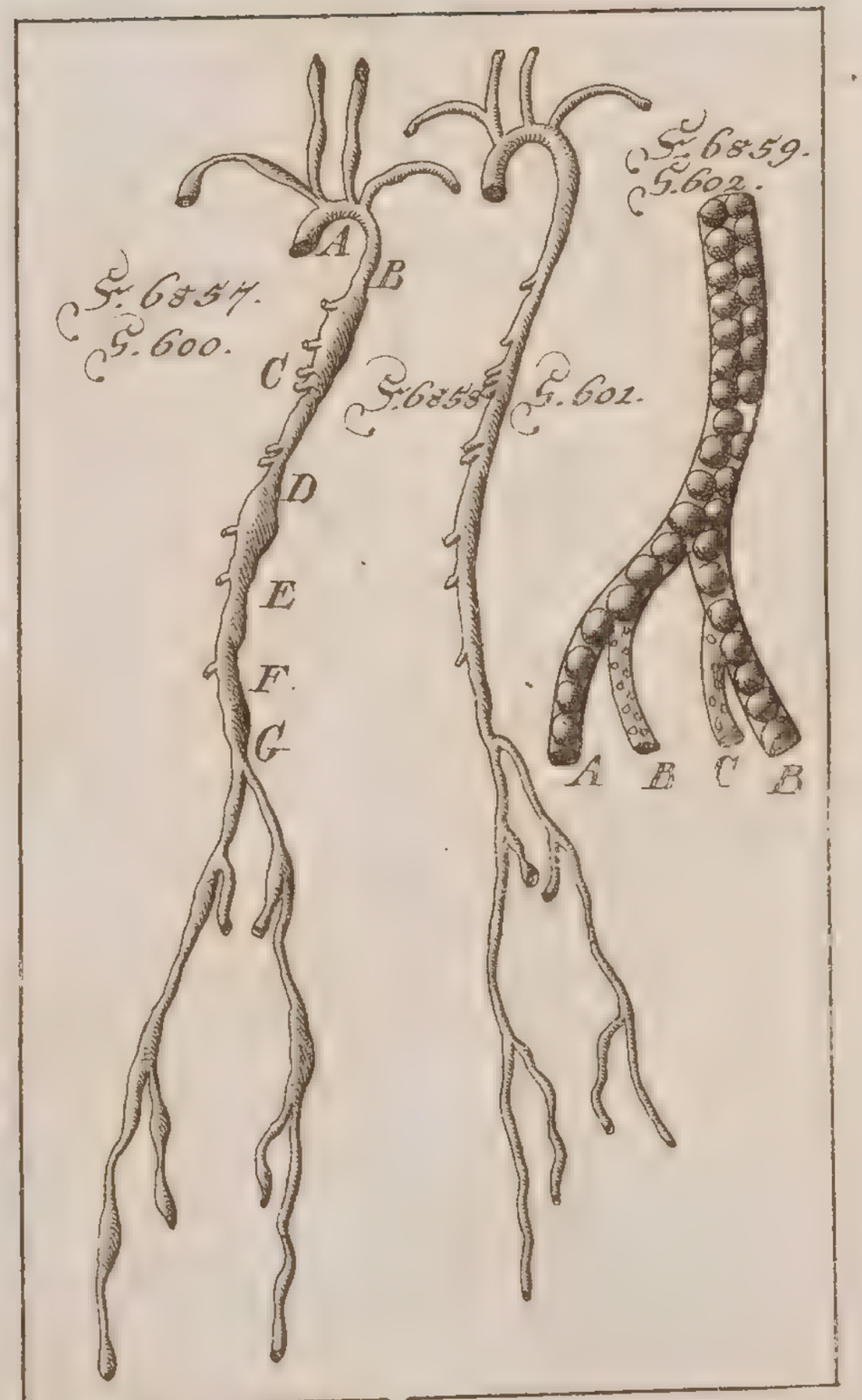

Oec. Enc. CXVIII Th.

Fig. 6860. Fig. 608.

Fig. 6861. Fig. 610.

Oec. Enc. CXVIII Th.

Maschine zu feinem Mehl und Puder.

S. 662. S. 664.

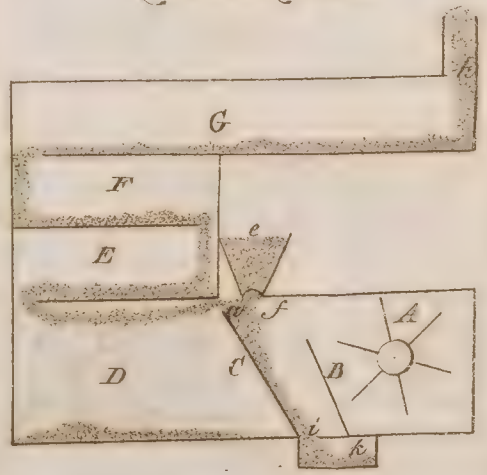

Oec. Enc. CXVIII Th.

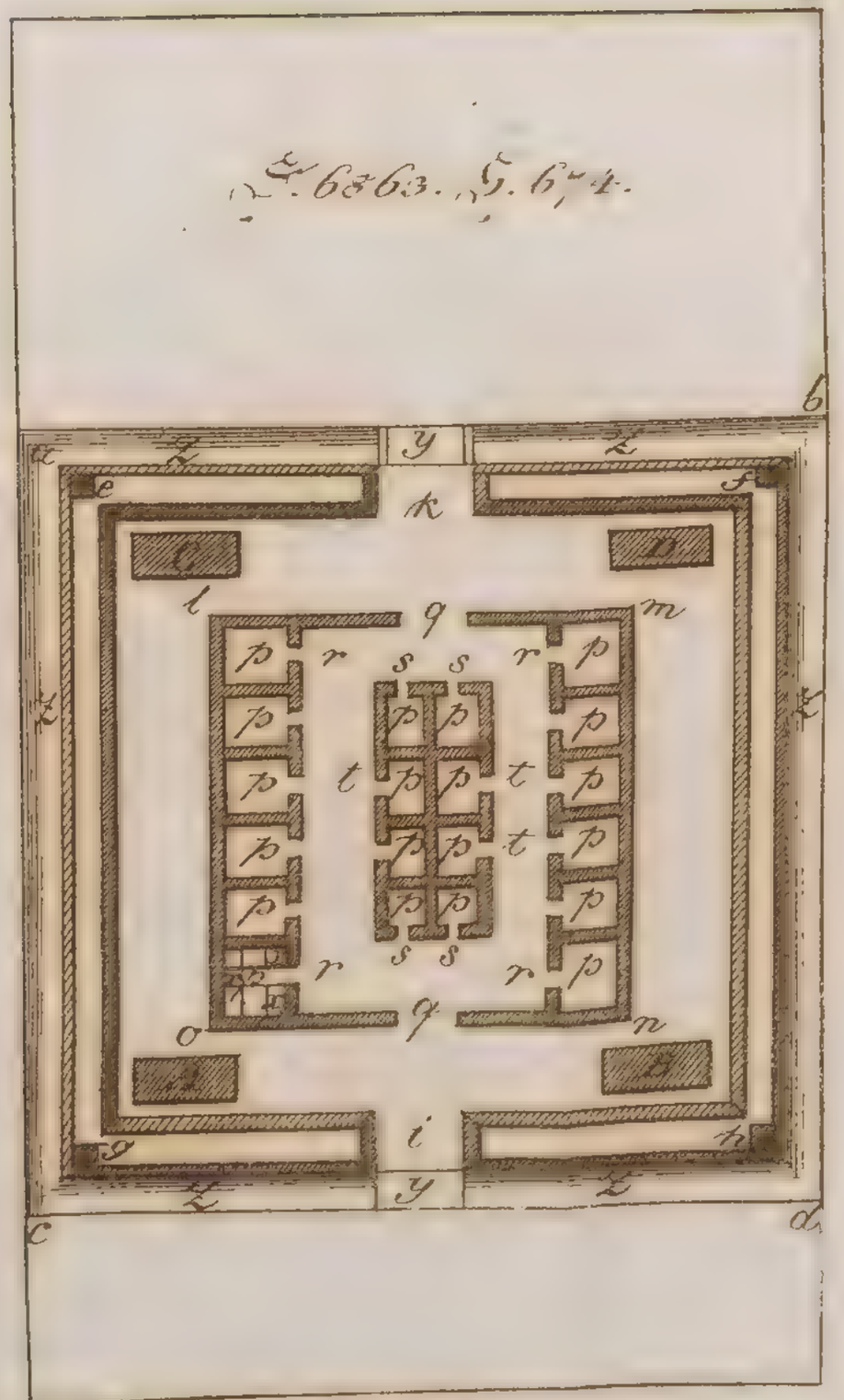

Cec. Enc. CXVIII Th.

D

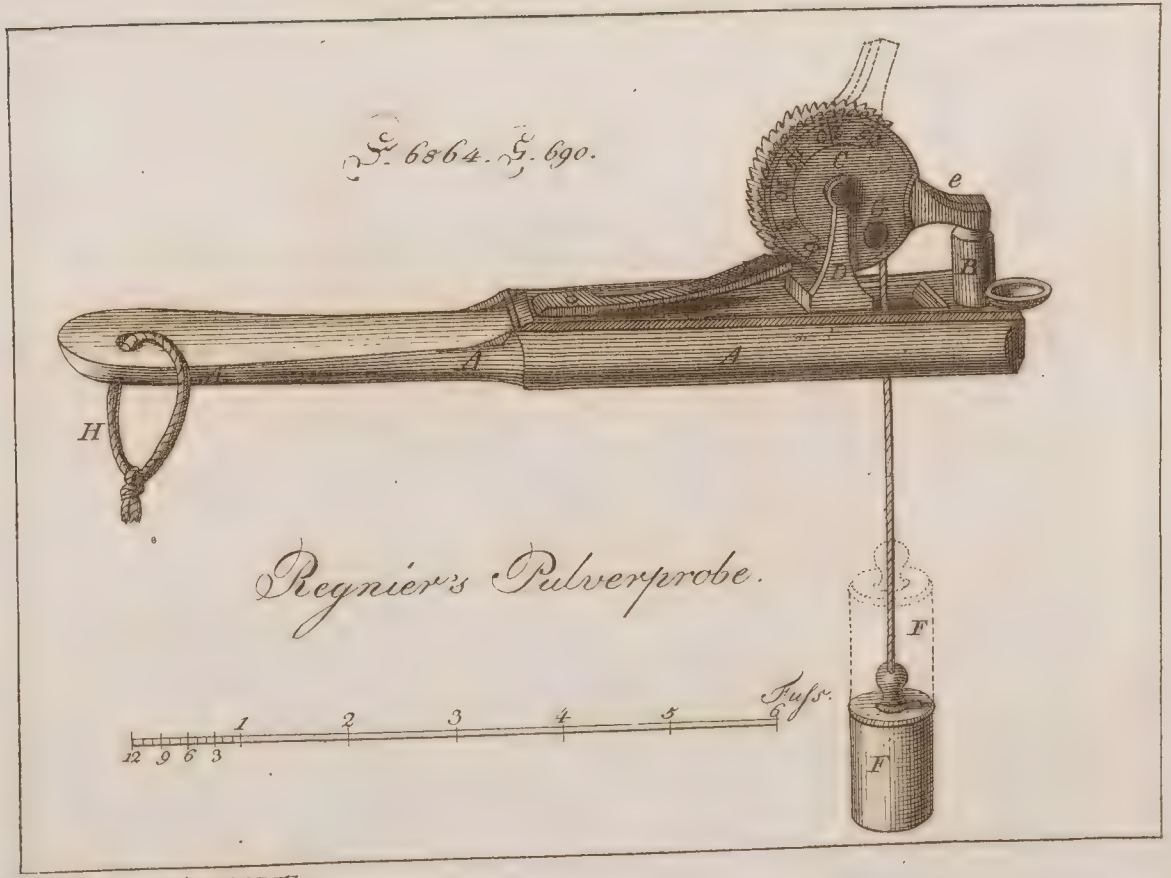

Regnier's Pulverprobe.

Oec. Enc. CXVIII Th.

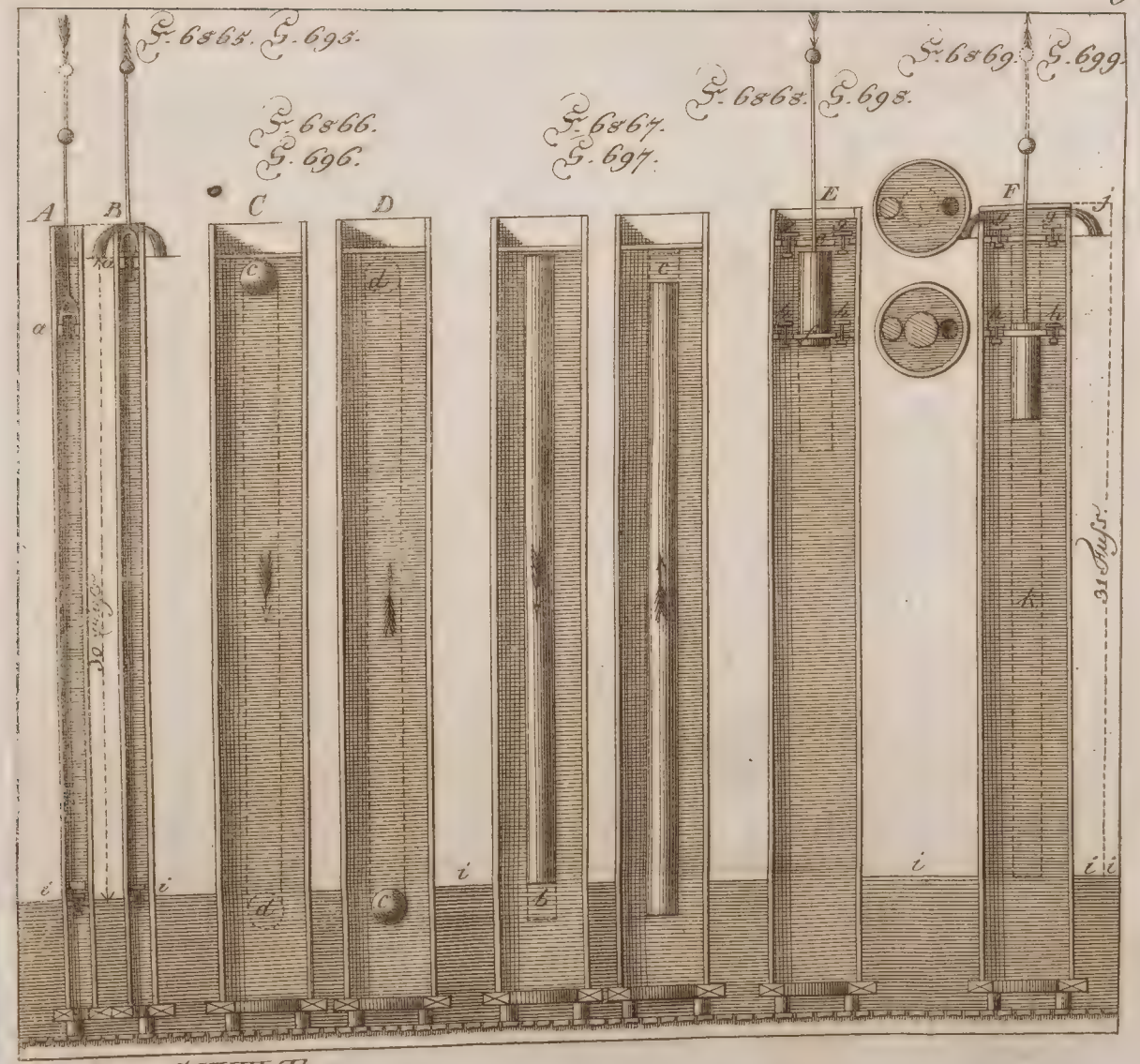

Oec. Enc. CXVIII Th.

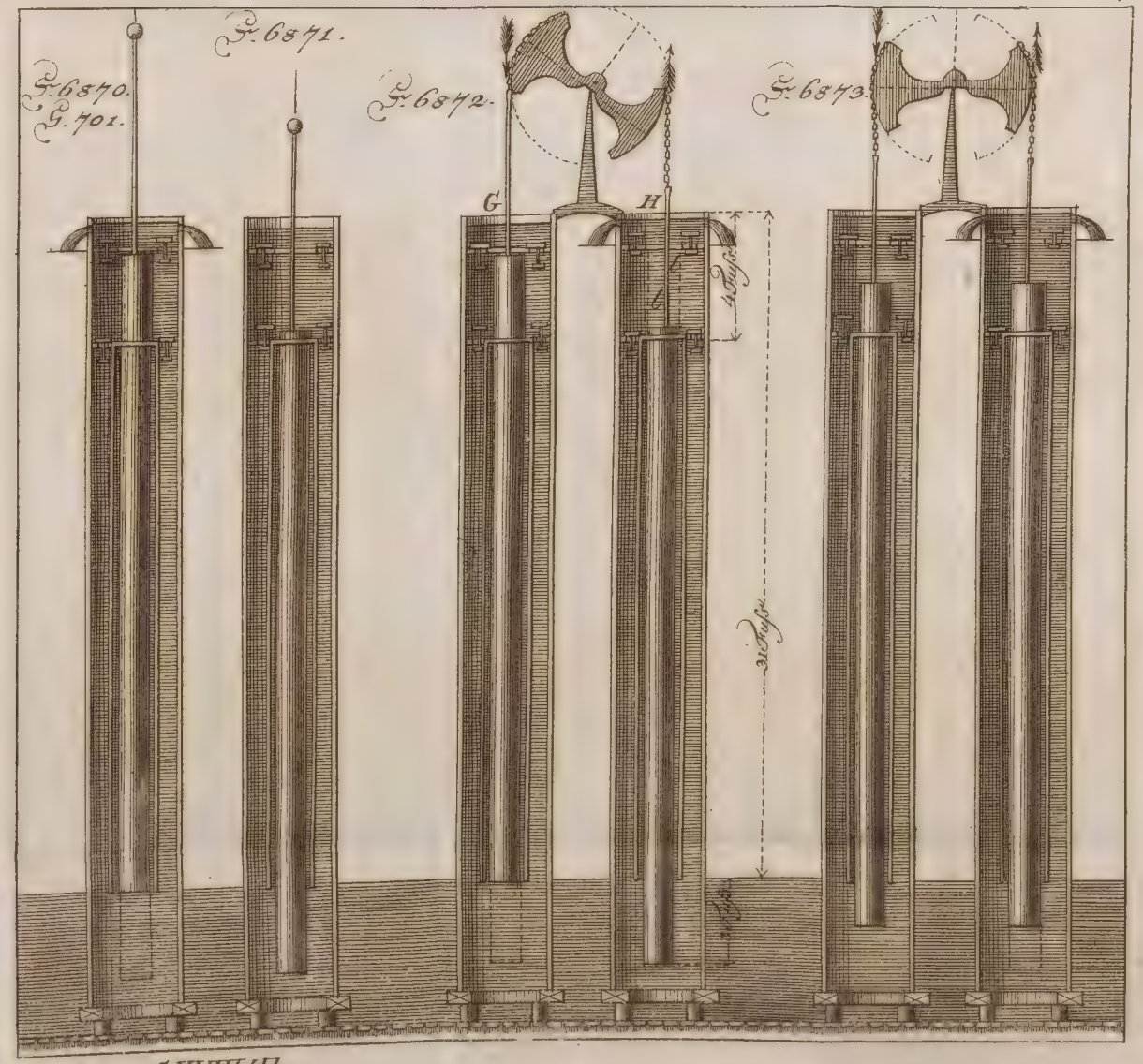

Voy. Enc. CXVIII Th.

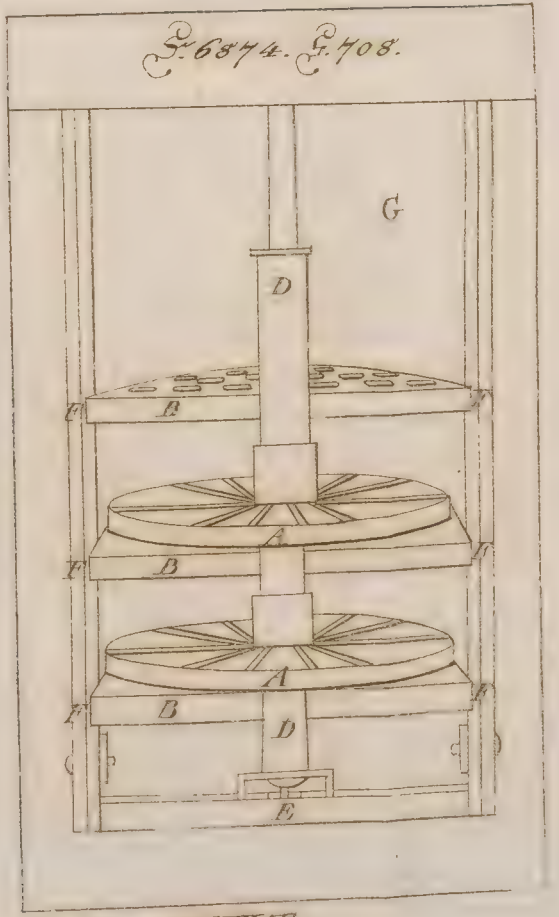

Oec. Exec. CXVIII Th:

§. 6875. S. 709.

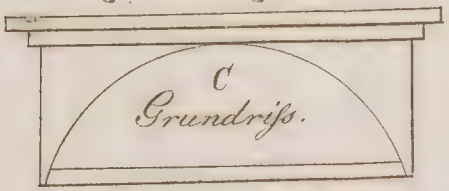

§. 6876.

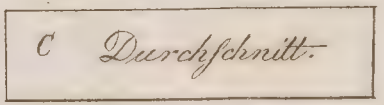

§. 6877. S. 708.

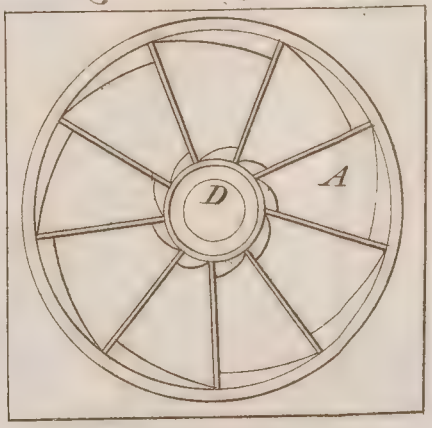

§. 6878.

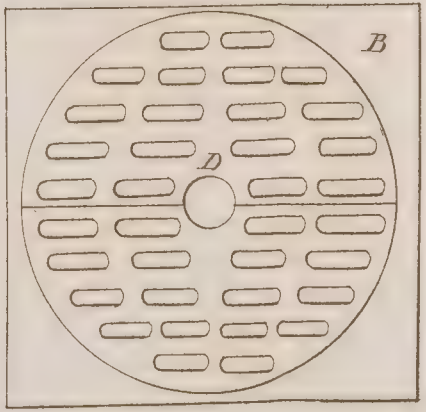

Oec. Enc. CXVIII Th.

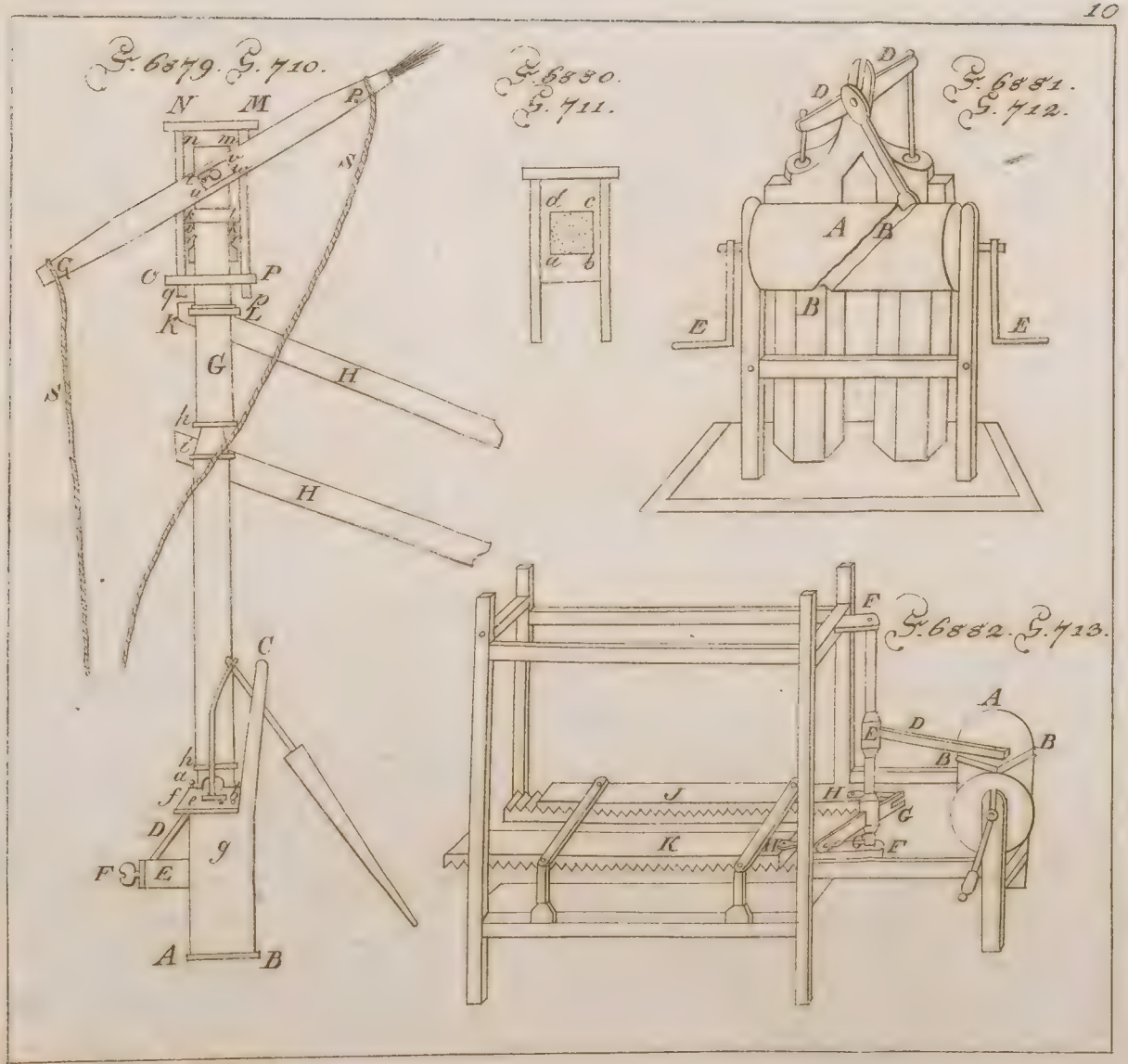

Oec. Enc. CXVIII Th.

Fig. 6882. A. Fig. 782.

Fig. 6883. B.

Fig. 6883. C.

Oec. Enc. CXVIII 1h